

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

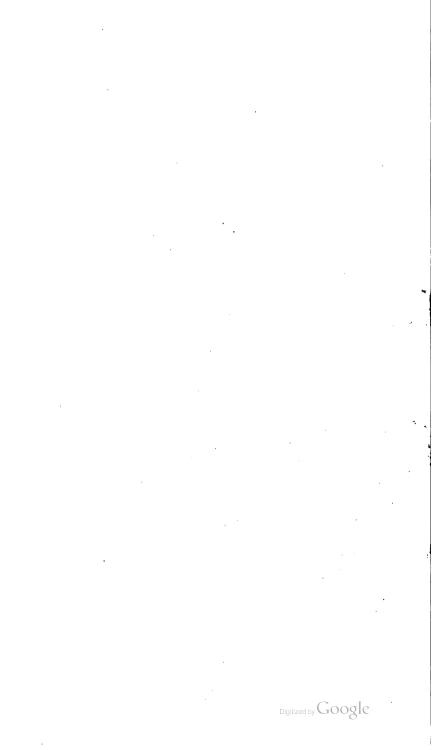
#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/









# Baltische Studien.

and the second secon

*<b>perausgegeben* 

bon der

# Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

# Alterthumskunde.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

# Stettin, 1876.

In Rommiffion bei Th. von der Nahmer.

Ger 42.2.2. HARVARD COLLEGE LIBRARY

# OCT 28 1905

2 - 1 - 1

HOHENZOLLERN COLLECTION GIFT OF A. C. COOLIDGE

Drud von herrde & Lebeling , Stettin.

# Der Dom 311 Cammin

stan Charles **M**hé**ire N**Hanor

poú

F. 20. Lüpte, Archibiaconus.

#### I.

#### Die Gründung der Domkirche.\*)

a. Die Zeit bis 1175.

Am 24. Juni 1124 kam Bischof Otto von Bamberg zuerst nach Cammin, nachdem bereits in Pyritz die ersten Pommern getauft waren. Dieser Tag hat sein Gedächtniß dadurch bewahrt erhalten, daß Johanni dem Täuser als Patron die hiesige Domkirche geweiht ist. Es ist in hohem Grade wahr= scheinlich, daß der Pommernapostel selbst den Grund zu dieser

\*) Unm. der Redaction. Der herr Berfaffer, der diefen erften Abschnitt seiner intereffanten Arbeit über den Camminer Dom auch gesondert als Festschrift zu der am 24. Juni d. J. begange= nen Feier des 700jährigen Bestehens deffelben hat erscheinen laffen, glaubt den Beweis dafür, daß im Jahre 1175 das pommersche Bisthum feinen Sit in Cammin erhalten habe, aus den Urfunden geschöpft und in Obigem gegeben ju haben. Nach der Meinung der Redaction ist ihm dies nicht gelungen, weil ein bestimmtes Jahr für die Gründung sich eben nicht feststellen läßt. Die im Tert mehrfach angezogenen Quellen fagen nur foviel, bag nachdem Bollin, ber bisherige Sig bes Bisthums, ungefähr 1172 von den Dänen zerstört worden war, Bischof Conrad I. um der größeren Sicher= heit willen daffelbe nach Cammin verlegte und die dortige St. 30= hannisfirche ju feiner Rathedrale ertor, bei der dann Berzog Cafimir I. ein Domkapitel errichtete, dem er 1176 die Wahl der Bifchöfe übertrug. Innerhalb des Zeitraumes von 1172-1176 hat alfo bie Erhebung Cammins zum Bischoffis und bie Stiftung ber Domkirche stattgefunden, mehr aber läßt sich nicht sagen. Es ift nun durchaus nicht die Absicht der Redaction, dem herrn Verfaffer, ber burch feine Forfchung zu andern Refultaten gelangen zu müffen

Digitized by Google

- 2

Ruche geleet bat und the Angabe Beiribie", ber einer ber Refebegleiter Ottos mer, bog er bieje von ihm gegründete Ritche auch mit einem fibernen Reich und bem übrigen beligen Gerath, fomie mit Diefbudern und Brieftergewanbern perfehen haben foll, ift mit ber anderen, die auch von Reitgenoffen berichtet morben ift, "er habe neben ber Bründung einer fteinernen Rirche bei jeiner Unweienheit in Cammin noch eine aus Bolis ober Baumgweigen gebaut, Altar und heiligthum - alfo ben Chor - geweiht," wohl vereinbar, Barum fellte er nicht zwei Rirchen zugleich in Ingriff genommen haben? Es find Fingerzeige bafür vorhanden, nach welchen es garnicht anders geweien jein tann. 3ch laffe bier junachit folgen, mas ber um die Erforichung ber Beichichte unferer Stadt wohlverdiente Ludwig Ruden in feiner noch ungebrudten Chronif Seite 17 barüber fagt : "Roch im 16, und 17, Jahrh, ging Die Sage, bag Bijchof Otto die alte Stadtfirche erbaut habe, welche, fleiner als die jegige, 1750 wegen Baufälligfeit abgetragen werden mußte; und auf derfelben Stelle, bejonders auf ben nördlichen und öftlichen alten Fundamenten, murbe bann unfere heutige Stadt= oder Marien= firche gebaut. Bei ber Einweihung biefer neuen Rirche murde bies von bem bamaligen Bravositus grause in der Einmei= hungspredigt - bie noch vorhanden - ausdrücklich gejagt mit bem Bujate, bag bie alte Rirche die älteste in gang Bommern

glaubt, in der Art entgegen zu treten, daß hier unten in den Anmertungen dasjenige umgeworfen wird, was oben im Tert aufgebaut worden, es soll vielmehr in möglichst objektiver Weise der differirende Standpunkt gewahrt werden. Die übrigen Abschnitte werden behandeln:

- II. Den Gottesbienst ber Alten, nach bem Muster ihrer Rirchweihe.
- III. Die Beschreibung bes Doms.
- IV. Die Domichule.
- V. Die alte Bischofscurie.
- VI. Berzeichniffe der Bischöfe und Brälaten, evangelischen Geiftlichen und Schulbeamten am Dom und in der Camminer Synode.

\*) herbord II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 765.

gewesen und damals bei ihrem 1750 erfolgten Abbruch 626 Jahre gestanden habe \*). Eine Aufzeichnung im Camminschen Stadtbuch aus dem 17. Jahrh. fagt dasselbe mit dem weiteren Busate, daß ber vom Berzoge geschenkte Ader später, als das Bisthum von Wollin nach Cammin verlegt sei, der Stadtfirche abgenommen und zum Dom gelegt sei. Bielleicht war die Stelle der St. Marienkirche früher eine beidnische Opferstelle. Die während der Anwesenheit Ottos bier errichtete bölzerne Rirche hat wohl auf der Stelle des heutigen Doms gestanden, vielleicht gerade dort, wo Otto getauft hat, bis Herzog Casi= mir I. dann dort den Dom gründete. Eine vor mir liegende Reichnung der alten St. Marienkirche vom Jahre 1686 (im Städtischen Archiv) zeigt in der That in ihren Fensterbogen den reinen romanischen Stil des zwölften Jahrhunderts wie älteste Theil unseres Doms, das Portal des ihn auch der nördlichen Rreuzflügels, erkennen läßt."

Das wichtigste Zeugniß aber bietet Ebo, ber Zeitgenosse und Biograph Ottos, er sagt II., c. 5\*\*) ausdrücklich: Ecclesias de ramis arborum, ut novella tunc plantatio exigebat, construxit; redet also von mehreren Kirchen, die von Otto in Cammin hergerichtet seien. Der Anonymus in der Prieslinger Quelle, deren Wichtigkeit und Priorität vor Ebo Haag\*\*\*) dargethan hat, gebraucht solgende Worte: Exstructa quoque illic dasilica et sanctificato altari et sanctuario collatisque illue per ducem praediis ac dote in sustentationem sacerdotis, pater liberalissimus, sicut omnibus ecclesiis in terra illa faciedat, libros contulit et in dumenta sacerdotalia, calicem quoque argenteum cum caeteris utensilibus,

\*) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia Seite 648.

\*\*) Jaffe, Mon. Bamberg. Geite 628.

Anm. der Redaktion. Der Ausdruck de ramis arborum scheint doch darauf hinzudeuten, daß hier eher an einen provisorischen, dem augenblicklichen Bedürfniß genügenden (Laubhütten), als an einen zu längerer Dauer bestimmten Bau gedacht werden soll.

\*\*\*) Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibungen Otto's, Seite 4 ff. deque suis sacerdotibus unum, qui populum instruere posset, eidem praefecit ecclesiae. Barthold bringt\*) noch bie Notiz, deren Ursprung leider nicht angegeben wird, daß die herzogliche Hofftätte südlich von diesem Gotteshause gestanden habe. Ist dies gegründet, so ist damit die Möglichkeit aus= geschlossen, die Worte des Prieslinger Anonymus auf die Marientirche zu deuten. Die herzogliche Hofburg stand nämlich, wie aus den weiter unten aussührlicher zu behandelnden Haus= akten des Herrn Kreisgerichtsrath Kreich hervorgeht, auf der Stelle des jezigen Kreichschen Terrains, und dies liegt genau südlich vom Dom, während es von der Marienkirche aus mehr öftlich als südlich belegen ist. Nimmt man hinzu, daß der erste Einzug Ottos in die herzogliche Burg am Johannistage geschah, so lag es nahe, für die dort zu gründende erste Kirche auch den Namen Johannis des Täusers zu wählen.

Dem Alter der Marienfirche wird dadurch noch Nichts abgezogen. Es hat die Vermuthung L. Kückens, daß die Marienfirche auf der Stelle eines alten Gögenaltars aufgerichtet sei, den Umstand für sich, daß die Heidentempel in der sla= vischen Zeit auf Höhen vor den Thoren der Burgslecken an= gelegt zu sein pflegten. Diese Opferstätte unangerührt fortbe= stehen zu lassen, war für die Besörderung des Christenthums nicht zweckdienlich, im Gegentheil mußte man dort dem Heidenthum so zu sagen den Fuß auf den Nacken sehen, um es unterzutreten, und es entsprach darum ganz dem Vorbilde des Bonisacius, der die Donnereiche bei Geismar fällen und eine Kapelle daraus bauen ließ\*\*), wie dem späteren Versahren der Heiden-Betehrer noch im Jahre 1831, wenn Otto den Gögenaltar resp. Tempel reinigte und zum Dienste des lebendigen Gottes weihte.

Daß die Kirche den Namen der Maria empfing, war ebenso bezeichnend. Man hat jetzt in der römischen Kirche wohl ganz die Idee verloren, die Maria symbolisch als Repräsentantin der Kirche aufzufassen, als Bild der ecclesia militans nach

<sup>\*)</sup> Gesch. v. Rügen u. Pommern II., Seite 45.

<sup>\*\*)</sup> Neander, Kirchengeschichte, 1834, 111. Seite 70, 71 und die Anmerkung ebenda.

#### der Domkirche zu Cammin.

Offenbarung Joh. 12. Dem Mittelalter war der Gedanke febr geläufig: nicht blos die bildliche Darstellung im Altarschrein des hohen Chors unseres Doms drückt ihn aus, wo diese symbolische Figur als die anbetende von den Vertretern des alten wie von den Aposteln des neuen Testaments umgeben erscheint, fondern auch der in Urfunden felbft des 15. Jahrh. uns begegnende name "orthodoxa"\*) und die Sequenz für die Rirchweihe, die also beginnt : Psallat ecclesia mater illibata et virgo sine ruga honorem hujus ecclesiae \*\*). Bu ben Reiten des Bischof Anfelm von Canterbury († 1109), Bernhards von Clairvaux († 1153) war die Marienverehrung erst im Werden und fand Seitens der Genannten noch ein schärferer Widerspruch gegen dieselbe ftatt, als zur Zeit des Thomas von Aquino, ber boch auch nicht für biefelbe eintritt\*\*\*). Und unfer altes Breviarium aus dem 13. Jahrhundert hatte in der ursprünglichen Anordnung noch nicht das festum conceptionis Mariae; dies ift vielmehr später erft eingefügt und wurde bazu ber name bes Anfelmus gemißbraucht.

Dem Obigen ist noch hinzuzussufügen, daß der jetzige hohe Chor der Kirche nicht der erste, von Otto geweihte, sein kann. Bielmehr wird in der Urkunde Nr. 23 des städtischen Archivs ein Altar erwähnt, der deutsch heißt dat olde vromissen altar, situm in parte aquilonari: er ist ein Altar corporis Christi oder trium regum; in der Urkunde N. 37 vom Jahre 1493 über die Stiftung der Antonius-Brüderschaft wird gesagt, daß hier das corpus Christi aufbewahrt werde, deshalb dort eine steis brennende Wachsterze gestistet wurde. Die Camminer Matrikel nennt geradezu noch den antiquus chorus mit drei Altären, der Catharina, des Laurentius, des Jacobust). Alle diese Momente sprechen in ihrer Zusammensassung dasür, daß wir den antiquus chorus in parte aquilonari situs als den ältesten Theil der Kirche

- \*\*) Siehe den vollftändigen Abdrud derfelben unten in Abth. II.
- \*\*\*) Neander a. a. O. V., Seite 438, 441, 443.
- +) Rlempin, diplom. Beitr. Seite 334 ff.

5



<sup>\*)</sup> Stadtarchiv zu Cammin, No. 21, 23, 27.

anzusehen haben, beffen größere Bichtigteit burch bie Babl bes olden bromiffen Altars für bas Sanctiffimum, beffen Alter burch ben Umftand noch besonders beglaubigt wird, daß er zus aleich als Altar ber heiligen brei Rönige, ber Erftlinge aus ben Seiben, biente. Es bleibt in der jetigen Rirche taum eine andere Stelle übrig, an welcher man den antiquus chorus juchen fönnte als die Sacriftei. Bas Otto mit dem Gözenaltar that, den er ber Kirche (Maria) dienstbar machte, das predigen bier noch die Steine, freilich nicht an der Außenseite, denn da hat eine mehrfache Reftauration bem Alten ben gothischen Stempel aufgebrückt, sondern im Innern. Teufel tragen den Altar= bogen, Ungeheuer die Gewölberippen. Daß diese Sacristei einft ein Chor gewesen fei, ließe fich von Bauverftändigen auch vielleicht baraus herleiten, daß wir bier, wo doch, wenn es nur barauf ankam, die Altarnische auszuzeichnen, ein Gurt= bogen genügt hätte, beren zwei nacheinander finden, entsprechend bem Triumphbogen der großen Rirche, der den Eingang in ben hohen Chor überwölbt. Der Charakter einer Missions= firche ift also in ber Structur diefer älteren Theile ichon von Anfang an ausgebrückt, von ben späteren Baumeistern festge= halten worden. Ein scheinbar sehr nebensächlicher Umstand barf hierbei nicht unbeachtet bleiben. Unter den Dingen, die als Alterthümer (Reliquien) bei uns aufbewahrt werden, be= findet fich ein Straußenei, uns lange ein Räthsel. Bie fommt bas hierher? Durantus, eine Autorität im Gebiet der Litur= aif († 1294), giebt barüber in feinem Rationale officii divini folgende Notiz: In nonnullis ecclesiis ova strutionum et eiusmodi, quae admirationem inducunt et quae raro videntur, consueverunt suspendi, ut per hoc populus ad ecclesiam trahatur et magis afficiatur etc. Bas hier gesagt wird, tann boch nur in einer Zeit geschehen fein, wo noch wirklich heiden vorhanden waren und durch bas Anstaunen merkwürdiger und ihnen auffallender Gegenftände ber Rirche nahe gebracht und bei den Rirchthüren festgehalten wurden, bei welcher Gelegenheit bann Betehrungs= perfuche ftattfanden.

Digitized by Google

6

Die weitere Nachricht, daß der Marienkirche eine Ader= botation vom Herzoge Wartislav geschenkt und diese später bei Gelegenheit der Verlegung des Bisthums von Bollin nach Cammin dem Dom überwiesen sei, mag boch wohl richtiger so aufzufaffen fein, daß die Dotation nur ber Berfon des fungirenden Geiftlichen zu Gute tam, in sustentationem sacerdotis\*) sagt das obige Citat. Es ist wenigstens febr auffallend, daß der Rath der Stadt, nachdem die lange verödete St. Marienkirche 1621 reftaurirt mar, für die Abhaltung ber bort einzurichtenden Gottesdienste zuerst mit bem Dom. Jonas Staudius aus Stralsund, der auch zugleich Sacellan (Archie diakonus) am Dom war, ein Privatabkommen traf, später durch einen ähnlichen Vertrag den Tischler Anton Woldecke, den Pprizer Studenten der Theologie Adam Cordow (bis 1671) und weiter den Schneider Joachim Spandow (bis 1696) zur Abhaltung von Wochenbetstunden nach guten Formularen verpflichtete, und daß in ber Orbinantz wegen der Continuirung der Gottesdienste in St. Marien\*\*) folgende Worte stehen: "Db auch zwar ein Ehrbar Raht liebers nicht sehen möchten, den das alsofort ein bestendiger Paftor mochte beruffen werden, welcher ein exercitium pietatis in Predigen und anderen Gottesdiensten in folchem Rirchlein verrichten konnte, derselbe aber, ohne sonderbare Recog= nition auffzuwartend nicht schüldig, und das Kirchlein mit reditibus allerdings noch nicht provisioniret, so ist Eines Erbaren Rahts Meinung bie Bettstunden Gott bem Allmechtigen zu ehren vorerzehltermaßen darein zu verrichten, und wenn man zum allerforderlichsten mittel und wege erfinden kann, dadurch ein Baftor besoldet werden möge, wil man alsbann specificiren, zu welcher Zeit und wie offt bes Jahrs barein folle geprediget werden, darauff mit einem oder anderen der Baftoren ufm Thum im fal es ihnen also gelegen und Ein Raht fich mit ihnen treffen tonnen, accordiren und barein uff Beit und ftunde, als wird ernand werden, umb

\*) herbord, II. c. 22 in Jaffe, Mon. Bamberg.

\*\*) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia, Seite 507 unter 6.

ein billiges Salarium so eintheils vom Rahthause andertheils aus der Caste sol gesolget werden eine Predigt verrichten laßen." Ließ sich wirklich nachweisen, daß die Ackerdotation der Kirche gehörte, so würde der Nath das ohne Zweisel geltend gemacht und auch erlangt haben, daß die Prediger, sofern sie im Genuß des tirchlichen Ackers standen, nun auch zur Verrichtung ihres tirchlichen Amts verpflichtet wurden.

Nach meinem Dafürhalten gestaltete sich das ursprüngliche Verhältniß der beiden Kirchen zu einander so, daß der Bamberger Geistliche, den Otto zurück ließ, sowohl die Johannesals die St. Marienkürche zu bedienen hatte\*). In der letzteren, weil sie eher sertig wurde, — da vielleicht die Umfassungswände des Heidentempels benutzt werden konnten —, hielt er zuerst die Gottesdienste ab, dis auch die erstgenannte soweit vollendet war, daß sie gebraucht werden konnte. Daß der Johanniskirche wegen ihrer Lage in der Hosturg auch schon vor 1175 bald ein gewisser Vorzug erwuchs, ist sehr wahrscheinlich.

Der erste pastor Caminensis hatte in der Gemeinde seine Aufgabe zu lösen: er war dazu gesetzt "ut populum instrueret", mußte deshalb neben dem Halten der canonischen Stunden und der täglichen Messe auch noch unterrichten. In letzter Beziehung war wohl Otto selbst sein Borbild und die Schilderung Thomas Kanzows\*\*) von der

\*) Anm. der Redaction. Schon oben haben wir uns mit der Annahme zweier Kirchen in Cammin nicht einverstanden erklärt, es war ja dazu in dem trot der herzoglichen Burg doch immerhin wenig umfangreichen Orte gar keine Nothwendigkeit vorhanden. Noch weniger können wir hier dem Verfasser beipflichten, wenn er dem von Bischof Otto zurückgelassenen ein en Geistlichen die Bedienung zweier Kirchen überträgt. Nach altem Kirchenrecht gehört zu jedem officium das entsprechende beneficium, und soll jedes Amt seinen Mann nähren, die unirten Parochien dagegen sind Nothbehelf, Ausnahme. Warum sollte denn Otto die Ausnahme hier als Regel hinstellen? Schließlich reden auch die Zeugnisse der vitae Ottonis der Ansich des herrn Verfassers nicht das Wort.

\*\*) Ausgabe von Kofegarten, 1816, I. Seite 89 ff.

8

1

Sector 19

Art und bem Umfang bes Unterrichts wird auch für Cammin noch auf die ersten Jahrzehnte nach 1124 wohl passen. Das Camminer Brevier faßt, ganz turz den Inhalt des Hirtenbriefes Otto's\*) wiedergebend, fol. 401 Alles jo zusammen: Quibus (sc. Pomeranis) domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Unde juxta sanctorum patrum instituta multa eos servare edocuit, ut secundum canonum instituta poenitentiam agant et in omni christiana religione et observatione obedientes sint et ut mulieres post partum ad ecclesiam veniant et benedictionem a sacerdote, ut mos est, accipiant. Bei ber "instructio populi" hat man aber sicher nicht blos an die Erwachsenen zu denken, sondern vor Allem an die Jugend. Die Stiftungen der Schulen sind der Kirche überall naturge= mäß gewesen nach dem Worte des Herrn: "Lasset die Kindlein zu mir tommen !" hier haben wir die Anfänge ber Domschule zu suchen, welche später als tirchliches Inftitut ibre festere Gestaltung erhielt.

Die firchlichen Verhältnisse Bommerns hatten zwar durch Otto's und Bartislav's I. Uebereinfunft, daß in Wollin "bes Bischofs Gefäß" wäre\*\*), welches dem Begleiter Ottos Abalbert als Unterbischof überwiesen wurde, einen Mittelpunkt erhalten; indessen war Manches doch noch unsicher, und die fast ununter= brochenen Kriegswirren mit den Obotriten, Rugianern, Lutitiern, ber Wechsel der weltlichen Oberherren, der Umschlag in Wollin und Stettin, deren Bewohner das wilde Beidenleben in Ueppigfeit und Bolluft der ftrengeren Bucht des Christenthums vor= zogen, machten die zweite Reise des Vommernapostels im Jahre 1129 bringend nöthig. Bartislav berief den Land= tag zu Usedom und burch seine politischen Auseinandersetzun= gen wie durch Ottos christliche Ermahnungen wurde der Widerstand der heidnischen Priester überwunden und die Annahme des Christenthums beschloffen, Wollin und Stettin erkannten ihren Irrthum, viele Vornehme in Stadt und Land

d.

9

۶

<sup>\*)</sup> Cbo II. c. 12.

<sup>\*\*)</sup> Ranzow a. a. D. Seite 111.

1

ließen fich taufen, Heidentempel wurden zerstört, Abalbert als Oberhirt von Vommern wieder eingesett. Aber noch aab es Gefahren für die junge Kirche; die Lutitier, Rugianer und Preußen machten Herzog Wartislav zu schaffen, fo baß er nur mit Mühe im Berein mit Abalbert, dem zur Besol= dung der Kirchendiener der Zehnte bewilligt wurde, für die Erbauung neuer Gotteshäuser und Anstellung ber Geist= lichen Sorge tragen konnte, und seinen Bekennereifer mit feiner Ermordung zu Stolp an der Beene bugen mußte, Doch erstarkte bie Kirche, burch bas in der Berson 1135: Ottos gegebene persönliche Band zunächst an Bambera ae= knüpft, wie aus ber Berordnung Raiser Lothars II. vom 16. August 1136\*), der auf Ansuchen Ottos den Landschaften Rochow, Lassan, Meseritz und Ziethen Groswin mit ----zu Brandenburg gehörig - einen Tribut an Bamberg zu lei= ften auferlegte, und noch deutlicher aus der nach Ottos Tode (1139) erlaffenen Bulle Innocenz I. vom 20. October 1139\*\*) hervorgeht, welche verordnet, daß die Rirchen unter den Barbaren, die der Bischof Otto bekehrt habe, so lange unter dessen Nachfolger Egilbert stehen sollen, bis sie einen eigenen Bischof erlangt haben würden. Denn bis dahin war die päpstliche Anerkennung des Adalbert als Bischof von Pommern noch nicht erfolgt, fie trat erst ein in der Bulle deffelben Innocenz vom 14. October 1140\*\*\*), worin der Bapft bas Vommersche Bisthum in seinen Schutz nimmt, ben Sitz bes Bischofs in Wollin bei ber St. Abalbertstirche beftellt, feine gegenwärtigen Güter und Einkünfte, nämlich die Stadt Wollin mit dem Markt und dem Aruge, die Burgen Demmin, Tribsees, Güttow, Wolgaft, Ujedom, Groswin, Byrit und Stargard nebst den dazu gehörigen Dörfern, Stettin und Cammin mit dem Aruge, dem Markt und den Dörfern, Colberg mit einem Salzkothen, dem Boll, dem Markt und dem Aruge, außerdem von jedem Bfluge in ganz Bommern bis



ł

<sup>\*)</sup> Rlempin, Bomm. Urk.=B., Nr. 27.

<sup>\*\*)</sup> Ebenda Nr. 28.

<sup>\*\*\*)</sup> Ebenda Nr. 30.

#### der Domkirche zu Cammin.

zur Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige, sowie den Zehnten des Markts Ziethen bestätigt.

Der Zusammenhang mit Bamberg dauerte aber fort. Rlofter Michelsberg bei Bamberg, in welchem des Bommernapostels Gebeine ruhen, hatte das Patronat über St. Jacobi in Stettin und erhob einen Wachszehnten aus den Arügen Bommerns\*). In beiden Stücken erwies Bommern seine Dankbarkeit gegen die Mutterkirche Bamberg, im Uebrigen stand der Vommersche Bischof ganz frei und felbständig da. Es hatte zwar Papst Innocenz II. auf Antrag des Erzbischofs Norbert von Magdeburg durch die Verordnung vom 4. Juni 1133\*\*) bestimmt, daß die Bisthümer Stettin, Lebus, Pommern, Posen, Snesen, Krakau 2c. diesem Metropolitan laut früherer Berfügungen unterstellt bleiben sollten, und der Erzbischof von Gnesen, festhaltend an der politischen Oberherrschaft Polens über Bommern, machte noch im 14. Jahrhundert vor bem päpstlichen Gericht Ansprüche auf die Unterordnung des Bischofs Pommern unter seinen Hirtenstab. bon Es mag bei den Verhandlungen um die Leitung der pommerschen Kirche die Frage in Anregung gekommen sein, ob es nicht zweckmäßiger sei, der neuen Bflanzung zwei Bischöfe zu geben, beren einer in Stettin, ber andre in Wollin seinen Sitz haben sollte, indeß wurde biefer Blan bald wieder aufgegeben. Auch die Ansprüche des Magdeburger Erzbisthums blieben ohne praktische Wirfung und bas Stift Bamberg, dem bis zur definitiven Regelung diefer Angelegenheit die Leitung der kirchlichen Dinge in Bommern anvertraut worden, trat im Jahre 1136 alle seine Rechte dem neuen Bisthum von Bommern ab. Nun wurde auch Abalbert, bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche zu Wollin, zum erften Bischof von Bommern gewählt.

Er übte benn auch sein Hirtenamt zum Segen des Landes aus. Wir finden ihn bei Gelegenheit des Kreuzzuges gegen die Wenden in seiner bischöflichen Würde als Friedensvermitt=

11

<sup>\*)</sup> Klempin, Bomm. Urt.B., Nr. 91 und 108.

<sup>\*\*)</sup> Ebenda Nr. 23; Haffelbach=Rofegarten, Codex dipl. Pom. Nr. 12.

977 F 🖛

10.1 10.74

ler in Stettin 1147\*); er bestätigt das vom Herzog Ratibor an der Stelle, wo sein Bruder Wartislav erstochen war, ge= gründete Rloster Stolp an der Peene und verleiht der neuen Pflanzung den Zehnten aus dem Lande Grozwin sowie das Aussichtsrecht über die in dem lehteren erbauten oder noch zu erbauenden Ricchen\*\*) am 3. Mai 1153, obwohl die ursprüng= lich dem Rloster gegebene Bevölkerung, Benedictiner aus dem Rloster Bergen, unter Magdeburgs Einfluß gestanden; des= gleichen bestätigt er dem Augustinerkloster Grobe auf Usedom, gegründet um 1150 von demselben Fürsten, alle Güter und Hobungen und legt ihm die Zehnterhebung und alles ihm als Bischof in den dem Kloster gehörenden Dörfern zustehende Recht bei (8. Juni 1159)\*\*\*). Bischof Abalbert starb nach den Untersuchungen Rlempins am 3. April, sei es 1160, 1161 oder 1162 †).

Zu seinem Nachfolger wurde Conrad I. gewählt, nach Gramer Pommersche Kirchengeschichte Seite 70 mit Bewilligung des Capitels. Desselben wurde aber bis dahin gar nicht erwähnt in den citirten Urfunden und es ist eine irrthümliche Annahme, daß schon ein Capitel bestanden habe, wie später nachgewiesen werden wird; Kanzow sagt ??) richtiger, daß er mit Willen der Fürsten (Bogislav I. Casimir I. Wartislav II.) das Regiment angenommen. Dagegen ist das richtig, was Cramer hinzusezt, daß während seiner Amtsführung "eitel Krieg in Vommern gewesen". Der Ramps, welcher sich wegen des Obstritensürsten Pridslav — von Heinrich dem Löwen vertrieben, von den Pommernherzogen unterstützt — entspann, lief sür die letzteren noch verhältnißmäßig günstig ab; schwerer war die Noth ber darauf folgenden Kriege mit den Dänen.

König Walbemar von Dänemark und sein kriegslustiger und ersahrener Bischof Absalon von Roeffilde nahmen Beranlassung,

<sup>\*)</sup> Mon. Germ. SS. XVII. Seite 663.

<sup>\*\*)</sup> Rlempin, Bomm. Urt.-B. Nr. 42.

<sup>\*\*\*)</sup> Ebenda Nr. 48.

<sup>†)</sup> Ebenda Nr. 49.

<sup>++)</sup> I. Seite 143.

#### der Domkirche zu Cammin.

জান্যু, 🖓 🗧

das noch bestehende Heidenthum auf Rügen mit Gewalt der Baffen auszurotten, weil die rügischen Fürsten unter Tets= lavs Führung mehrfach und mit wechselndem Erfolge Angriffe auf Dänemark gemacht hatten\*). Der Kampf begann, Arkona und Carentza widerstanden, Waldemar, bereits mit Heinrich dem Löwen verbunden, erbat hülfe von Bogislav und Casimir, erhielt sie, und die Heidenfesten und Gögentempel fielen (1168); aber Baldemar hielt die den Bommernherzogen gegebenen Ber= sprechungen nicht; es tam zwischen benen, die zur Befiegung des heidenthums vereint gewesen waren, zum blutigen Rriege. Rügen, das Waldemar bei der dem Dänenvolke abgeneigten Gesinnung seiner Bewohner nicht zu eng mit seinem eigenen Reiche verbinden wollte, wurde auch ben Bommernherzogen nicht überwiesen, sondern behielt eigene Fürsten; in kirchlicher Beziehung theilten fich Abfalons Priefter, zu beffen Sprengel Bapft Alexander III. Rügen gelegt hatte\*\*) und der Mönch Berno in die Bekehrungsarbeit, und es wurde dem letteren, als Bischof von Schwerin, dafür sein Sprengel auch über pommersche Landschaften, Demmin und das zum herzogthum Sachsen gehörige Land ber Rugianer erweitert\*\*\*). Die Pommerfürften grollten und Baldemar, ber auf Heinrich des Löwen Beiftand rechnen konnte, war dem Kampfe nicht abgeneigt, in welchem er Vommern zu demüthigen hoffte. Das Einzelne dieses Rrieges, von Saxo dem Dänen und Rangow dem Pommern nicht unparteiisch dargestellt, übergehend, sei nur das hier hervorgehoben, daß - für die Geschichte unsers Doms bedeutungsvoll - Wollin, deffen Macht dem Dänen= könige immer ein Dorn im Auge gewesen war, wiederholt erobert und zulet fast ganz zerstört, weder für die Sicher= heit seiner eigenen Bürger noch für die des pommerschen Bischofs den Schutz gewähren konnte, den die feste Burg Cammin unter dem Befehl des tapferen Castellan Zavist darbot. Die pommerschen Fürsten ließen trot des Krieges sich die

\*) Eickftedt, Seite 22.

\*\*) Rlempin, Bomm. Urf.-B. Nr. 52.
 \*\*\*) Ebenda, Nr. 53.

Digitized by Google

- **4** 

Förderung der Kirche sehr angelegen sein: in diese Zeit fällt die Gründung der Klöster Dargun 1172, Colbat 1173\*), mit Cisterciensern aus Esrom auf Seeland bevölkert. Der Umstand, daß Wollin in Trümmern lag und Cammin größere Sicherheit für den Bommerschen Bischof versprach, gab dem frommen Casimir den Gedanken ein, das Bisthum nach Cammin zu verlegen.

b. Das Jahr 1175.

Welches ist das Jahr der Verlegung? Eine Frage, die für unsere Säcularfeier wichtig ist.

Alle älteren Geschichtssschreiber geben 1175 an, ohne irgend einen Zweifel, vgl. Thomas Kanzow I. Seite 185, Balentin v. Eickstebt Epitome Annal. Pomer. Seite 25, Memora= bilia des Camminer Stadtarchivs Seite 165, Cramer Pomm. Kirchen=Gesch. II. Seite 18, Anderer zu geschweigen.

Es kommen hierbei drei Urkunden in Betracht, von beren Wiedergabe hier um so mehr Abstand genommen werden kann, als sie in dem Haffelbach=Kosegartenschen Cod. dipl. Pom. und in Alempin, Bomm. Urk.=B. abgedruckt sind. Der Kürze halber bezeichnen wir sie mit den Buchstaben A (Cod. dpl. Pom. Nr. 39; Bomm. Urk.=B. Nr. 67). B (Cod. dpl. Pom. Nr. 42; Bomm. Urk.=B. Nr. 69). C (Cod. dpl. Pom. Nr. 41; Bomm. Urk.=B. Nr. 70). Nur A ist datirt und geht daher voraus.

Rango\*\*) allein würde nicht entscheiden, da er der Urkunde und dem Transsumt von 1308 selbst die Jahreszahl 1175 gegeben, wodurch Barthold\*\*\*) zu der Meinung gekommen ist, als stehe diese Jahreszahl wirklich in der letzteren Urkunde, was nach Haffelbach nicht der Fall+).

\*) Rlempin, Pomm. Urk.=B. Nr. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65.

\*\*) Origines Pom. Seite 152 und 158.

\*\*\*) Gesch. von Rügen und Pommern II., Seite 244.

+) Anm. der Redaction. Nicht Alles, was der herr Ber= faffer in diesen Blättern als Quelle charakterisirt, verdient diese Bezeichnung; auch die Meinungen eines Kanzow, Cickstedt, Rango, Cramer 12. können für die Entscheidung der vorliegenden Frage Bichtiger dürfte ichon die Notiz fein, daß eine alte, durch ben Notar des Domcapitels Johannes Brand 1544 ange= fertigte und beglaubigte Abschrift dieser Urfunde in den Acten des Staats=Archivs zu Stettin am Rande die Jahreszahl 1175 hat. Alempin, der \*) diese Notiz bringt, findet es freilich nach dem Zeugenverzeichniß glaubwürdiger, daß die Berhandlung beider Urfunden B und C erst am 15. August 1176 statt= fand. Der andere Grund, den er anführt, daß Casimir in augen= blicklicher Rührung, da er den Nebten von Colbatz und Stolp etwas Liebes erwiesen, nun auch dem Bischof und dem Domcapitel, welche die Gelegenheit wahrgenommen, ihn um eine Sunft - die Rechte und Freiheiten einer Cathedrale - zu bitten, ihre Bitte freigebig bewilligt habe, hat nur den Werth einer ungegründeten Vermuthung. In Beziehung auf das Beugenverzeichniß ist ein Frrthum des Copisten möglich, da die Urkunde, wie auch bei anderen der Fall war, erst später ge= schrieben und ausgefertigt werden konnte. Es würde so sehr viel nicht verschlagen, daß der Bropft Balter von Ufedom als Abt bezeichnet und ber Abt Hermann von Dargun ausgelaffen Wird doch auch der erst den 15. Aug. 1176 zum Abt ge= ift. weißte Eberhard bereits in der Urfunde von 1173, barin Bogis= lav I. das von seinem Verwandten Bartislav gegründete Colbat in seinen Schutz nimmt, als Abt genannt. Jedenfalls ift dieser Umstand kein untrüglicher Grund gegen bas Factum ber Berlegung des Bisthums nach Cammin im Jahre 1175.

Wenn der Herzog die Dotation des Klosters Colbay mit Prielip, die schon von Casimir persönlich in Colbay selbst ausge= sprochen war\*\*), hier feierlich wiederholte, warum sollte dasselbe nicht auch möglich gewesen sein mit der Bewidmung des Doms? Lag das bei dieser großen Feierlichkeit in ipso loco nicht noch näher als jenes, auch ohne die von Klempin gemuthmaßte

nicht schwerer wiegen, als diejenigen anderer gewissenhafter Forscher. Es kommt eben einzig und allein auf eine ungezwungene Interpretation der drei vom Herrn Versaffer citirten Urkunden an.

\*) Pomm. Urk.-B. Seite 44 f.

\*\*) Ebenda Nr. 68, Anm. Seite 43.

-3

etwas weitgehende Bitte des Bischofs und des Capitels? Namentlich wenn man das von Hasselbach\*) so sehr betonte und gegen die Annahme des Jahres 1175 verwerthete forte deveni in Camyn im Munde des Bischofs Conrad noch in Erwägung nehmen wollte, so hätte gerade dieser Umstand der persönlichen Anwesenheit des Bischofs für den Herzog Casimir ein Moment in sich gehabt, das ihn drängen konnte, von Angesicht zu Angesicht, an heiligster Stätte, nach vollendeter Messe und feierlicher Einweihung der Aebte das auszusprechen und zu bestätigen, was er durch seine bischerigen Anordnungen schon bewirkt; ich verweise auf das Persectum in fundavimus und duximus der Urkunde C, gegenüber dem Präsens donamus in B; er nimmt die bereits von ihm selbst fundirte und gebaute Domkirche in seinen fürstlichen Schuz.

Es ist immerhin dabei noch möglich, - dieses Zuge= ständniß glaube ich dem Ausdruck "forte deveni" machen zu müffen -, bag der Bischof, auch wenn er mit vollem Rechte fagt und fagen kann: in conspectu ecclesiae nostrae\*\*) noch keine feste Wohnung in Cammin genommen hatte: wohl aber war nach B ichon ein Capitel dort - deffen keine Er= wähnung in den Urtunden geschieht, so lange das Bisthum in Wollin war, - val. auch die Ausdrücke ber Urfunde B über das freie Bahlrecht des Capitels, die dieses als etwas Besonderes erscheinen laffen, wovon bisher noch nicht die Rede war — mehrere Canoniker werden in A mit Namen genannt, nämlich Conrad, Gerard und Reiner und in C neben Bischof Conrad und Präpositus Sigfrid noch ceteri canonici -: ferner war nach B ein claustrum bort, in welchem bie Chorherrn gemeinsam wohnten \*\*\*). Das Capitel und bas Rlofter werden durch das "forte deveni" auch nach der schärf=

<sup>\*)</sup> Cod. dipl. Pom. Nr. 39, Anm. Seite 99.

<sup>\*\*)</sup> Siehe vorige Note und Bomm. Urt.=B. die Bemerkungen 311 Nr. 70, Seite 45.

<sup>\*\*\*)</sup> locum claustri circumjacentem, Alempin, Bomm. Urf.-B. Nr. 69.

sten Kritik nicht beseitigt werden können: sie existirten vor 1176 bei ber Johanniskirche.

Wir müssen aber weiter die Annahme Klempins beleuchten, daß die beiden Urkunden B und C an demselben Tage ausgestellt seien, "indem der letztere Text den ersteren nur ausführlicher erläutert." Ich muß bekennen, daß diese Begründung mir die Sache im höchsten Grade unwahrscheinlich macht. Man sieht wirklich nicht recht ein, warum, was in einer Urkunde gesagt war und gesagt werden konnte und vernünftigerweise gesagt werden mußte, an dem selben Tage noch der Erklärung einer zweiten Urkunde bedürfen sollte. Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß die Objecte der beiden Schenkungsurkunden B und C doch sich entfernt nicht beden, wenn sie sich auch berühren. Ich sehe ben kurzen Inhalt beider her, wie ihn Klempin\*) selber angegeben.

#### Nr. 69:

Herzog Casimir I. von Pommern schenkt dem St. Johannis-Dom zu Cammin den das Domkloster umgebenden Raum, befreit die von ihm und seinen Edlen geschenkten Güter und Hebungen der Domherren von allen weltlichen Lasten und von der Laien-Gerichtsbarkeit, bestimmt, daß ihre Streitigkeiten im Capitel vom Propst entschieden werden sollen, und ertheilt ihnen als besondere und specielle Gunst die freie Wahl der Domherren (fratres) und Pröpste (praepositi) nach dem Vorvelld der Kölner Kirche und der anderen Cathedral= und Conventual=Rirchen des Reichs.

#### Nr. 70:

Herzog Casimir I. von Pommern verleiht den von ihm an der neugegründeten St. Johannis-Rirche zu Cammin bestellten Domherren freien Nießbrauch ihrer Einfünfte, freie Wahl des Bischofs, der Prälaten und Domherren\*\*),

Digitized by Google

17

**Barada da da series de la se** 

<sup>\*)</sup> Pomm. Urk=B. Seite 43.

<sup>\*\*)</sup> Der Codex dpl. Pom. Nr. 41 fagt in der Inhaltsangabe genauer "hinfort — post decessum episcopi sui" — denn das war bisher nicht fo gewesen, vgl. das oben über Wollin Gesagte.

nach dem Vorbilde von Köln, das Recht, Widmungen und Bermächtniffe der Eblen des Landes anzunehmen, Befreiung ihrer Untersaffen von der weltlichen Gewalt, insofern, daß ihre Abgaben nicht von dem weltlichen Executor, sondern durch den Boten des Propstes eingesammelt werden, sie auch blos der geistlichen, und nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, und von aller Bede, besonders der naraz, oszep und goztitua, von den Fuhren zu Wasser und zu Lande, und von dem Bau der herzoglichen Häuser befreit werden, aber zur Instandhaltung der Burg und der öffentlichen Brücken beitragen, auch zur Vertheidigung der Provinz innerhalb ihrer Grenzen bei feindlichen Angriffen bereit sollten.

3d behaupte, die beiden Urfunden gehören weder der Beit noch dem Inhalte nach so zusammen, daß die letztere die erste erklären foll. Das in B vorkommende Rlofter findet in C gar feine Erwähnung; B fagt feine Sylbe von ber 28ahl des Bischofs - es steht nur da praepositorum und zwar nach fratrum, mährend in C die Bahl des Bischofs porauf, die eines Brälaten oder Canoniters banach genannt ift: ebenso wenig sagt B etwas von der Bflicht der Landes= vertheidigung, während C völlig ichweigt über die Schlichtung ber Streitigkeiten unter ben Canonifern burch ben Brapofitus. Das find benn boch zu wesentliche Unterschiede, aus denen ber= vorgeht, daß B, in welcher zu alledem höchft auffallender Beije fein einziger Beuge genannt wird, während C fo= wohl die Hochwürdenträger als auch die weltlichen Großen alle namentlich aufführt, um eine geraume Zeit - ich nehme an mindeftens 1-11/2 Jahr - vor C erlaffen ift.

Das würde die Errichtung des Convents, auch bei ber noch zu prüfenden Unnahme, daß A und C demselben Beitpunkte angehören, schon im Jahre 1174, spätestens 1175 sicher stellen. Daß dieses Factum aber mit Verlegung des Bischofssiges in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird zu= gegeben werden müssen, da der Convent auch die freie Wahl des Bischofs verliehen erhielt, nach C.

#### ber Domkirche zu Cammin.

Welches ist nun das Verhältniß zwischen Urfunde A und C? Klempin hält es für glaubwürdiger, daß A, B und C am 15. August 1175 verhandelt wurden, als daß C die Jahreszahl 1175 empfangen könnte. Die Heransgeber des Cod. dipl. schwanken in der Ueberschrift von Nr. 40 und 41 zwischen 1175 und 1176, bemerken aber in den Zusätzen, es sei 1176 wahrscheinlicher. Auch Dreger erscheint erst schwankend zwischen 1175 und 1176 und hat später, freilich irrthümlich, 1172 angenommen.

Der einzige Grund, worauf sich Klempin stützen kann, ist die Nennung der Zeugen Abt Eberhard und Abt Helwig; er muß aber, um den dritten Abt, der noch gezählt wird "tribus abbatibus," heraus zu bekommen, hier dem Copisten einen Schreibsehler andichten und die Urkunde so corrigiren, daß der Darguner Abt Hermann, der bei Urkunde A genannt, bei C nicht genannt ist, in letzterer eintritt für den in C genannten Walter, Präpositus von Usedom, der damals noch nicht Abt gewesen sei.

Es scheint doch ein solches Versahren sehr gewagt und gewaltsam, und ein solcher Schreidschler unbegreiflich in einem so wichtigen Schriftstücke, das die Registratur führt\*): "Litera ducis Kazimari super primeva fundacione ecclesie cum libertate eligendi episcopum, confirmacione bonorum, et exempcione ab exactione." Konnten denn nicht, wie Eberhard schon 1173 so hier seine Collegen Helwig und Walter den Titel abbas führen, wenn sie für diese Würde vom Fürsten oder Convent oder Bischof ertoren, der päpstlichen Genehmigung gewärtig waren, der es doch zur seierlichen Einweihung nur noch bedurfte? Lag diese Titulatur nicht noch näher bei der Annahme, daß die Aussfertigung des Schriftstücks vielleicht erst Jahr und Tag später erfolgte? Fungirten die Genannten bei dieser officiellen Handlung nicht als Vertreter der Abteien Colbah, Stolp,

\*) Cod. dpl. Pom. Seite 102.

2\*

Usedom (Grobe)? Wäre aus diesem Umstande der präsumirte Titel abbas für Jeden der brei nicht zu erklären?

Biel schwieriger als dies ift folgender Umstand, wenn man die Gleichzeitigkeit von A und C annimmt, wie es Rlempin thut. Es werden in A unter ben Zeugen genannt Wartislav von Stettin, der Verwandte des Berzogs Rasimir, und Engilbert, sein Capellan. Wenn man nun auch die in C genannten Beugen: ben Camminer Präpositus Sigfrib, ben Kolberger Präpositus hermann und ben genannten En= gilbert allerdings nur mit noth - weil viel weniger hervor= ragende, für die außerdem ein allgemeiner Ausbruck auch noch ba ift, wie ber Conrad, Gerard und Reiner mit Namen in A genannt werden - bei biefer Urtunde unter bem "videns elerus" noch unterbringen könnte, wo bleibt aber neben den in C durchgängig namentlich aufgeführten weltlichen Beamten bes Berzogs Cafimir beffelben Verwandter Wartislab, ber boch, wenn A und C gleichzeitig find, unter ihnen nothwendig die erfte Stelle einnehmen mußte?

Die Voraussehung ber Gleichzeitigkeit von A und C ist falsch, der Schreiber der Urkunden hat nicht geitrt, C ist früher verhandelt als A, vielleicht aber später abgesaßt. Hermann von Dargun erschien bei der Feierlichkeit des 15. August 1176 als Ordensgenoß des Eberhard (beide waren Cistercienser) und Gast, mit ihm zugleich Wartislav von Stettin, der Stister des Cistercienser Klosters Coldaz. Bei der Verhandlung der Urkunde C sind die Hochwürdenträger des bischöflichen Sprengels in amtlicher Eigenschaft gegenwärtig, dort hatte Abt Hermann von Dargun Nichts zu suchen, da er zum Schweriner Sprengel gehörte\*).

Das Ergebniß der Prüfung der schriftlichen Denkmale ist somit, daß Bzuerst, dann C und zuletzt A verhandelt wurde, und ich bezeichne C wie die alte Registratur als Litera super primeva fundacione ecclesiae Camminensis und sehe sie mit Rango und mit der Copie des Johannes

\*) Cod dpl. Pom. Nr. 35; Pomm. Urt.= B. Nr. 77.



Brand ins Jahr 1175, welches Jahr wie oben bemerkt auch fämmtliche ältere Geschichtsschreiber überliefert haben\*).

Einen Belag für unsere Resultate meine ich weiter in benjenigen Theilen unserer Domkirche finden zu können, die dem von Casimir beschlossenen und ausgeführten Erweiterungsbau über den chorus antiquus hinweg angehören, wie in den ältesten Theilen (dem unteren Geschoß) des Kreuzgangs. Wir müssen dabei zugleich an den oben abgebrochenen Faden der Geschichte anknüpfen.

Die Stadt Wollin wurde wiederholt von den Dänen

\*) Anm. der Redaction. Da daran festgebalten werden muß, baß ein zwingender Beweis für bie Eriftenz bes Bijchofsfipes zu Cammin im Jahre 1175 sich nicht führen läßt, jo tann ber Versuch des herrn Verfassers auf Seite 18 ff. auch nur als nicht gelungen angesehen werden. Auch bei Beantwortung der Frage, wer aludlicher gemejen ift in Befeitigung ber von vorn berein nicht fehr großen Schwierigkeiten, die die mehrfach citirten Urfunden bieten, fönnen mir keinen Augenblick ber von Klempin im Pomm. Urfundenbuch gegebenen Erklärung unfere Buftim= mung versagen. Seine Unnahme, bie pom herrn Berfaffer mit C. bezeichnete Urfunde fei nur eine ausführliche Erläuterung von B, hat sogar viel Dahrscheinliches, und die Meinung, herzog Rafimir habe, nachdem er ben beiden neugeweihten Mebten von Colbak und Stolp eine Bunft ermiefen, nun auch den Bijchof und bas Capitel von Cammin in gleicher Beife erfreuen wollen, verbient nicht die ftrenge Abweisung, die der herr Berfaffer berfelben ertheilt. Was das Rapitel anlangt, fo maren ja überhaupt die firchlichen Ruftände des Landes noch fehr in den Anfängen begriffen. hatte boch Bifchof Abalberts Babl auch nicht, wie es bas Rirchenrecht der Beit erfordert hätte, von den Burdenträgern ber Rirche pollzogen werden können, fondern geschah burch die einzige bamals überhaupt vorhandene Rörperschaft, die weltlichen Landstände. Die Berechtigung zur Feier des fiebenhundertjährigen Jubiläums foll von uns hierdurch in keiner Deise beftritten werden, nur halten wir feft, daß das Jahr 1875 nicht bas Jahr, fondern eins ber Jahre ift, in denen die Feier ftattfinden konnte. Den geehrten Berrn Verfaffer aber bitten mir, fich burch diefe Meinungsverschiebenheit nicht abschrecken ju laffen, fondern in feinen fleißigen Forschungen jur Geschichte bes ehrmurdigen Domes ju Cammin fortfahren zu wollen.

JURG

heimgesucht. Für ihre erste Berftörung ist kein Jahr angegeben. Barthold merkt fie\*) nach folgendem Citat aus Saxo "Postera adversus Slavos expeditione Gramm, an: promotam classem Zvinensibus ostiis inserit. Julinique vacuas defensoribus aedes incendio adortus rehabilitatae urbis novitatem iterata penatium strage consumpsit." Schon die erste Berftörung hatte ben Bergog Casimir darauf hingeführt, für die Sicherung des Rirchenober= haupts in bem festeren Cammin Sorge zu tragen. Das fleine Rirchlein mit dem antiquus chorus genügte als bischöfliche Rirche nicht, fie mußte erweitert werben. Rugleich follte ber pommerschen Rirche eine Kräftigung beschafft werden, die bis bahin als Miffionskirche ihre Aufgabe fo weit gelöft hatte, baß bas Heidenthum als überwunden galt, vgl. Urfunde A im Eingang, ber in großen hiftorischen Bügen Alles nach einander anmerkt, was bier in Betracht kommt. Dazu waren Ordensleute de longinquis provinciis nöthia. Die Cister= cienfer aus Esrom auf Seeland tamen nach Cammin und wurden vom Fürften Cafimir "per diversa regionis sue" disponirt. Sie halfen bei dem Erweiterungsbau der Rirche und bauten nach dem Mufter ihres ehemaligen erzbischöflichen Domes in Lund an der Norbseite bes Querschiffs die Wand aus gehauenen Quadern mit dem Portal, legten auch das aus ebenso bearbeiteten Steinen hergestellte Fundament Rreuzgangs, der ursprünglich nur auf ein Geschon Des Die Verzahnung an der Oftseite deffelben berechnet war. läßt noch jest erfennen, daß bort eine Galerie in ber Sobe des Dachs angebracht werden follte\*\*). Das in Urfunde B genannte Kloster, wahrscheinlich vor der Hand nur leicht aufgeführt, ftand mit diefem Preuzgange irgendwie in Berbindung. Nur derjenige Theil desselben, der zwischen dem nördlichen Kreuzarme und dem Langschiff des jetigen Doms

<sup>\*)</sup> Gesch von Rügen und Pommern II, Seite 232.

<sup>\*\*)</sup> Bgl. über folche Anlagen: 28. Lübke, Geschichte der Architectur, Seite 328.

liegt, wurde gleich anfangs jo hoch gebaut, wie er jest noch ift: er hat bie Structuren bes Nord- und Subaiebels ber Rirche, gehört also bem Erweiterungsbau Casimirs an. Die Ditwand biejes Gebäudes ift in ben betreffenden Theilen zugleich Die westliche Band bes nördlichen Kreuzslügels. Da man. als ber nördliche Rreuzslügel mit feinem Bortal in ber Mitte feine Structur icon erhalten hatte, fich noch vor Unlegung ber großen nördlichen Tenfter bes Rreuzichiffs zur Grrichtung bes Rlofters und Berbindung besfelben mit ber Domfirche entschloß, fo benutzte man die aus Quadersteinen erbaute Bestwand bes nördlichen Rreuzflügels und baute barauf weiter. jo baf baburch bie Bunderlichkeit entstand, die man heute noch ficht, daß die Fenfter, bie nun boch bie Mitte halten follten der durch die Kreuzgangsmauer verringerten ursprünglichen Breite des nördlichen Querichiffs, in welcher bas Portal bie Mitte bildet, und bas Portal ichief zu einander fteben. 1174 gingen die Ciftercienser aus Esrom, die wahrscheinlich bis bahin in Cammin am Dom gebaut hatten, nach Colbats\*) und zwar im Februar; um dieje Zeit ist Urfunde B bereits vor= handen. Man baute eifrig weiter, fo baß, als im nächsten Jahre 1175 bie gräuliche Berftörung Bollins eintrat, bier in Cammin Alles bereit war, dem Bischof fortan biefe Rirche als bie feine zuzuweifen und bem Capitel feinen feften Blat au übergeben, ben es nöthigerweise auch vertheibigen follte mit ber Baffe in ber Sand. Bgl. Urfunde C, bie fomit ins Sahr 1175 fällt.

Dies gegenüber jeber Unsicherheit und Zweiselsucht zu erhärten, war eine der Hauptaufgaben dieser Arbeit, die damit zugleich die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums im Anschluß an die Zeugnisse der Alten nachweist.

Mit dem Jahre 1175 erhielten die pommerschen Bischöfe den Titel Bischöfe von Cammin. Sie standen an der Spize eines auserwählten Collegiums von Geistlichen, die sich in die Hauptzweige der Regierung und Leitung der Kirche theilten,

<sup>\*)</sup> Rlempin, Bomm. Urf.= B. Dr. 64.

unter einander aber fest durch eidliche Berpflichtung verbunden waren. Rlempin hat das Berdienst, die urtundlichen Grund= lagen, woraus die ganze Einrichtung bes Capitels, ber Berjonen Rang und Berhältniffe, ihre Ginnahmen, ihre Geschichte und Folge ertannt werden tönnen, ans Licht gefördert zu haben in ben Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Bommerns\*), Abichnitt I. und II. gehören ganz besonders hierher. Es ift mir nicht möglich gewesen, ben Stoff fo burchzu= arbeiten, daß das Ergebniß als etwas Selbständiges an≈ gesehen werben tonnte. Ich sehe hier davon ab, da die wesentlichsten Buntte in einer furgen populären Darstellung ben Theilnehmern an unserer Festfreude follen bargeboten mer-Rur das Eine möchte ich noch anmerken, daß die papft= ben. liche Bestätigung bes caminichen Bisthums erft von Clemens III. am 25. Februar 1188 erfolgt ift. Dieje Verzögerung ift viels leicht baher entstanden, daß Gnesen und Magdeburg beim päpft= lichen Stuhle zugleich ihre ichon oben berührten Unfprüche geltend Der Bapft stellte eben aus dem Grunde, zu machen suchten. weil er weder dem einen noch dem anderen Erzbischofe bas burch zuwider fein wollte, daß er die Bommersche Diöcese einem von beiden unterordnete, dazu bem Fürstenhause nicht ben Schmerz ber Zerreißung in einen Dit- und Wefttheil bereiten mochte, dies caminsche Bisthum unmittelbar unter ben römischen Stuhl \*\*). Das Memorabilienbuch unfers Stadt= archivs bringt leider in schlechtem Auszuge auch eine Bestätis gungsurfunde, die wohl ähnlich, aber boch auch im Einzelnen wefentlich verschieden ift; fie ftehe bier zur Bergleichung:

\*) Berlin, 1859.

\*\*) Codex dpl. Pom. Nr. 63; Pomm. Urf. 2. Nr. 111.

#### ber Domkirche zu Cammin..

#### Diploma

### Clementis Pontificis Romani, Litera Confirmationis Episcopatus Camminensis de anno 1188.

Clemens Episcopus Romanus, Servus Servorum Dei, Venerabili fratri Sigefrido, Camminensi Episcopo salutem. Auctoritate Apostolica statuimus, sancimus et ordinamus, cum civitas, quae Wollin dicitur, in qua sedes Episcopalis esse solebat, propter guerrarum incommoda deserta esse proponatur, ut in Ecclesia Sancti Johannis Baptistae, apud civitatem Camminensem, quae populosior est et securior habetur, haec ipsa sedes Episcopalis sit et perpetuis temporibus inviolabiliter permaneat Similiter privilegia, bona et possessiones ejusdem Ecclesiae confirmamus, Civitas nempe Camyn cum taberna et foro, villis et omnibus earum appendiciis; castra haec scilicet Demin, Triboses, Chotzko, Wolgast, Hutznoym, Groswyn, Pyris, Stargard, Prentzlau cum foro et taberna et suis omnibus appendicijs. Tota Pomerania usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis, decima fori Sichem. Datum Laterani per manum Moysi Lateranensis canonici Vicem agentis Cancellary VI. Cal. May Indict. VI. Incarnationis Dominicae anno MCLXXXVIII Pontificatus vero Domini Clementis Papae tertij anno primo.

#### II.

### Die Rirchweihe der Alten,

## eine Probe, den ehemaligen Gottesdienst zu veranschaulichen.

Um den Lefern einen genaueren Einblict in die Art der Kirchweihfeier der vorreformatorischen Zeit zu gewähren, habe ich das vollständige Material, das für unsere Verhältnisse überreich ist, aus unseren alten Quellen abdrucken lassen. Es mag ja dasselbe noch in anderer Weise, als wir es für die Säcularseier am 24. Juni d. J. benutzt haben, ausgebeutet werden und zu liturgischen Studien anregen, welche in unserer Zeit mit doppeltem Eiser getrieben werden sollten, zumal das Material so groß und großentheils sehr werthvoll ist.

Es stehen uns folgende Quellen zu Gebote, auf die wir hier Bezug nehmen, andere übergehend:

I. für die Vespern, das Completorium, die Nocturnen, die Matutin (laudes) und die canonischen Stunden (prima, tertia, sexta, nona):

a. Broviarium Caminonso des 13. Jahr= hunderts, mit etlichen Zusätzen späterer Hand, dem Dome noch jetzt gehörig, in schöner Minuskelschrift, dessen Hymnen der Verfasser bereits 1871 herausgegeben hat.

b. Breviar. Cam. 1500 von dem vicarius perpetuus ecclesiae Cam. Michael Birche auf eigene Ro= ften hergestellt, gleichfalls gut geschrieben.

c. Brev. Cam. secundum Camin. ecclesiae rubricam . . . expensis Petri Wernitzer (seu Schwab berzeit Conful zu Frontfurt a./D.) et Mberti Buchholz (Frantfurter Bürger), industria et labore Conradi Kachelofen (Leipziger Mitbürger) 1505 impressum. (b. und c. sind der Bibliothet des Marienstifts-Gymnasii seiner Zeit überwiesen worden.)

Ein höchst werthvoller großer Bergamentcoder ans d. bem 15. Jahrhundert, zusammen gebunden 1580 in ganz untundiger Beise. Die Schrift ist theils mit bem Binsel, theils mit Rohr ausgeführt, die Initialen der ersteren durch Bilber, bie ber zweiten durch characteristische Schnörkel verziert. Diefen Cober hat in ben breißiger Jahren bie Gesellschaft für Bomm. Beich, und Alterthumstunde von dem bamaligen Kronpringen, fpäteren Rönige Friedrich Wilhelm IV. zum Geschent erhalten, er wird später eine eingehendere Beschreibung erfahren. Er enthält in prächtiger Notenschrift größtentheils ein Antiphonar für die Heiligentage und dazu die Antiphonen für bas täg= liche Benedictus der Matutin und das Magnificat der Bes-Die Frage, ob er ehemals Cammin gehörte, und bie ber. andere, wie er von hier weggekommen und von wem er bem funftfinnigen Kronprinzen zum Verkauf angeboten ift, tann für jett unerledigt bleiben.

o. Der Pfalmengefang kann erkannt werden aus zwei Pfalterien, deren eins aus dem 13. Jahrhundert freilich defect (dem Dome gehörig) doch noch erkennen läßt, daß das zweite aus dem 15. Jahrhundert (der Biblioth. des Marien-Gymnafiums zu Stettin überwiesen) die überlieferte Ordnung enthält.

II. für bie Deffe:

a. Missale nach ben Exemplaren ber größeren Stabtfirche zu Basel, die unter den übrigen Büchern der Welt von den Bätern des Baseler Concils am meisten empfohlen sind, gedruckt von Nicolaus Keßler 1485. Für Cammin von späterer Hand durchcorrigirt in einzelnen Stellen (— ich vermuthe zur Zeit des Bischofs Martin Karith); die Stellen für die Notenschrift bleiden frei zum Eintragen der Camminer Weisen; für die Hymnen und Sequenzen war hinten weißes Vapier angebunden; es war also in dieser Beziehung den localen Sigenthümlichkeiten Rechnung getragen worden, und man ist berechtigt anzunehmen, das die in dem; b. Missale Caminense, gebruckt 1506, auch zur Zeit des Bischofs Martin Karith nach bessen ordinarius (gebrucktem Pergamentsquartant in prächtiger Ausstattung 1501 vom Magister Joh. Otto, Canonicus zu Cammin und Stettin, Official des Bischofs zu Cammin, an die Cantorei zu St. Marien in Stettin geschenkt — jetzt zu der Bibliothek des Marien-Gymnasiums gehörig) wirklich die bis in die frü= hesten zeiten der Gründung unserer Kirche hinaufreichende Tradition der Terte und Weisen vorliegt, wie wir sie für den Altargesang noch jetzt haben. Der Kürze wegen citire ich im Folgen= ben die obigen Bücher nach ihrer Stelle I. a. b. c. d. e. II. a. b.

Das ganze officium, zu welchem bie Domherren außer ber täglichen Meffe verpflichtet waren, wird bezeichnet als horae canonicae, vgl. Klempin biplom. Beiträge p. 311. Sie find nach feftstehenden Beifen (modis), Tönen (tonis) und Roten (notis) abzuhalten in Gesang und Gebet. Man schei= bet ein officium nocturnum und diurnum, das Gebet follte Tag und Nacht erfüllen, das war der ursprüngliche Gedanke und nur fo ift die Möglichkeit denkbar, daß in diefen canonischen Stunden allwöchentlich der ganze Pfalter nebft ben betreffenden humnen und Sequenzen burchgesungen, alljährlich Die ganze Schrift burchgelesen wurde. Letteres geschah nach einem mit ben Reiten bes Rirchenjahres in vortreffliche Berbindung gebrachten feftftehenden Blan. Es würde bie Grenzen biefer Schrift weit überschreiten, wollten wir auch nur für bie hauptfeste bas Material hier abbruden laffen. Die Brobe bes für die Rirchweihe Bestimmten wird beweisen, bag aus ber h. Schrift A. und N. Teftaments Nichts fehlt, bas für biefe Feier bedeutsam ist, und vor Allem sei barauf aufmertfam gemacht, wie Alles bem Ginen bienen foll, unfer Berg bem herrn zur Bohnftätte zu bereiten.

Die eingestreuten Bemerkungen zu dem lausenden Text habe ich mir um derentwillen erlaubt, die sich mit eingehen= beren liturgischen Studien nicht beschäftigt haben: die Run=

#### Lüpke, die Rirchweihe der Alten.

bigen mögen fie überschlagen ober ihrer kritischen Prüfung unterwerfen, was mir noch lieber ist. Zugleich wollte ich, ohne weitläufig zu werden, die Berwendung der Reliquien anschaulich machen, deren genauere Beschreibung A. Kasten ichon vor Jahren geliefert hat.

#### In festo dedicationis.

Ueber die Zeit der Feier vgl. den Nachweis in den Be= merkungen zur Messe:

Ad primas Vesperas (Borabend).

Vicar: Deus in adjutorium meum intende: Chor: Domine ad adjuvandum me festina.

Gloria patri . . . Amen. Alleluja.

Antiphona: (bis zum Theilungskomma von Einem angehoben, von Mehreren bis ans Ende gefungen vor den Pfalmen: nach denselben vom Chor wiederholt.) Tu domine universorum, qui nullam habes indigentiam, voluisti templum tuum fieri in nobis: Conserva domum istam immaculatam in aeternum domine.

Pss. Laudate per omnia also nach Luthers Bählung:

1. Ps. 113. Laudate pueri dominum.

2. Ps. 117. Laudate dominum omnes gentes.

3. Ps. 146. Lauda anima mea dominum.

4. Ps. 147,12. Lauda Jerusalem.

5. Ps. 147,1—11. Laudate dominum quoniam fämmtlich nach dem freudigen achten Pfalmenton gesungen, wie ihn auch Lucas Lossius bei ihnen hat.

Gloria patri . . . Ant: Tu domine vom Chor.

Capitulum: (heißt bie Tageslection vom Anfang ber Epistel, wird a pastore ad domesticos et scientes gesprochen — ohne Titelangabe, da die Hörer wissen sollen, wo die Lection steht, auch ohne das Jube domne und die darauf folgende benedictio bei den Nocturnen. Weil sie

vom Episcop. oder Sacerdos, qui vicem Christi gerunt, gelesen wird, fällt hier auch im Gegensatz zu den Nocturnen das Tu autem miserere fort).

Vidi civitatem Sanctam Jerusalem novam descendentem de coelo a deo paratam: sicut sponsam ornatam viro suo.

Chor: Deo gratias.

Responsorium:

Vicar: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa:

Chor: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas, castitas, virtus, victoria: fides spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, Spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Versus:

Vicar: Conserva domine in ea timentes te, pusillos cum majoribus: Per infinita saecula.

Chor: Gloria patri . . . , Per infinita saecula. (Die Worte Per infin. saec. heißen die repetitio).

Hymnus: Urbs beata Jerusalem.

vgl. des Verf. Hymnarium Camminense Nr. 49 Wackernagel Rirchenlied I. Nr. 124.

Antiph: ad Magnificat: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli (in den alten Noten vorhanden in Coder I. d.)

Magnificat (antiphonatim): Chor: Gloria patri . . . Ant: O quam metuendus. Vicar: Dominus vobiscum. Chor: Et cum spiritu tuo.

Wenn der Priester betet, sagt er erst: Dominus vobiscum, um das Volk zum Mitbeten zu erwecken und zur Filr= bitte für sich selbst: ebenso nach beendigtem Gebete. Jedes officium mit Ausnahme der Nocturnen wird mit oratio und benedictio geschlossen. Die Nocturnen endigten näm= lich eigentlich erst in der Matutin.

Collecta:

Vicar: Oremus: (Nach später allgemein beobachteter Vorschrift betet der Priester nach Osten gewandt; doch bemerkt Durantus: Augustin habe darauf bestanden, daß Gott nirgend eine solche Vorschrift gegeben habe). Deus qui nobis per singulos annos hujus sancti templi tui consecrationis reparas diem et sacris nos

semper mysteriis repraesentas incolumes: exaudi preces populi tui et praesta, ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur cuncta se impetrasse laetetur: Per dominum nostrum Jesum Christum.

Chor: Amen.

Pueri: (die Domschüler) Benedicamus Domino.

Resp.: Deo gratias.

Completorium (Vor dem Schlafengehen).

Vicar: Converte nos deus salutaris noster.

Chor: Et averte iram tuam a nobis.

Vic.: Deus in adjutor . . . .

Chor: Domine ad adjuvandum. Gloria patri mit Bieberholung bes Converte.

Psalmi (dieje wurden täglich im Complet. gefungen).

1. Ps. 4. Cum invocarem.

2. Ps. 31. In te domine speravi.

3. Ps. 91. Qui habitat.

4. Ps. 134. Ecce nunc benedicite,

Capitulum: Ecce tabernaculum dei cum hominibus et habitabit cum eis et ipsi populus ejus erunt et ipse Deus cum iis erit eorum deus. Chor: Deo gratias.

Hymnus (beim Complet. sonst stehend Te lucis ante terminum . . cf. Hymnar. Camm. No. 9.)

Hoc in templo (v. 7-9 von Urbs beata Jerusalem.) Vicar: Versiculus: Beati qui habitant in domo tua domine.

Chor: In saecula saeculorum laudabunt te!

Antiphona (super Nunc dimittis) Tu domine etc. wie oben.

Nunc dimittis (antiph.)

Gloria patri .... Ant.: Tu domine. etc. Vicar: Versic. Domum tuam decet sanctitudo: Chor: In longitudine dierum.

Vic.: Dom. vobisc.

Chor: Et cum spir.

Collecta: Oremus: Quaesumus omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (weiter folgt nux bie tägliche Collecte zum Complet.) Illumina, quaesumus domine tenebras nostras et totius hujus noctis insidias tu a nobis repelle propitius; salva nos, omnipetens deus, et lucem nobis concede perpetuam Per dominum nostrum Jesum Christum, qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum.

Chor: Amen.

Vic.: Dom. vobisc. Et cum spiritu . . .

Pueri: Benedicamus.

Chor: Deo gratias.

Vicar. Benedictio: Coelesti benedictione benedicat et custodiat nos divina majestas et una deitas Pater et filius et spiritus sanctus.

Respons: Amen.

In primo nocturno. (in ber alten Rirche zur Beit bes ersten Schlafs: Durantus, rationale fol. 90.) Vicar: Domine labia mea aperies. Resp.: Et os meum annuntiabit laudem tuam. Vicar: Deus in adjutorium meum intende. Resp.: Domine ad adjuvandum me festina. Vicar: Gloria patri . . . Resp.: Sicut erat . . . Amen. Alleluja.

#### Lüpte, bie Rirchweihe ber Alten.

Invitatorium: Vicar: Templum hoc sanctum ingredientes.

Resp.: Rex pie exaudi domine.

Venite exultemus domino: jubilemus deo salutari nostro.

Praeoccupemus faciem ejus in confessione: et in psalmis jubilemus ei.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Quoniam deus magnus dominus: et rex magnus super omnes deos. Quia in manu ejus sunt omnes fines terrae: et altitudines montium ipsius sunt. Rex pie exaudi domine.

Quoniam ipsius est mare et ipse fecit illud: et siccam manus ejus formaverunt. Venite adoremus et procidamus ante deum et ploremus ante dominum, qui fecit nos: quia ipse est dominus noster.

Et nos populus pascuae ejus: et oves mánus ejus. Rex pie etc.

Hodie si vocem ejus audieritis: nolite obdurare corda vestra. Sicut in irritatione secundum diem temptationis in deserto: ubi temptaverunt me patres vestri, probaverunt et viderunt opera mea.

Rex pie etc.

Quadraginta annis offensus fui generationi illi: et dixi semper errant corde. Et isti non cognoverunt vias meas ut juravi in ira mea: si intrabunt in requiem meam.

Rex pie etc.

Gloria patri . . . : Sicut erat . . . . Amen.

Templum hoc sanctum ingredientes : Rex pie exaudi domine.

Antiphona: Dominus in templo sancto suo: dominus in coelo. Alleluja.

Psalm (11). In domino confido.

Gloria patri . . . Dominus in templo sancto suo etc.

33

Digitized by Google

۰,

### Lüpte, bie Rirchweihe ber Alten:

Antiph.: Tollite portas principes vestras: et elevamini portae aeternales.

Psalm (24). Domini est terra.

Gloria patri . . . Tollite etc.

Antiph.: In templo domini omnes dicent gloriam.

Psalm (29). Afferte domino.

Gloria patri . . . . In templo domini etc.

Hier folgte nun der Bersitel. Er wird nach Durantus rationale fol. 87—88 mit lauter und erhobener Stimme vom Bicar gesprochen zur Erweckung der Trägen, die etwa unter dem Pjalmengesang vom Stehen ermüdet waren. Der Versitel bildet zugleich den Uebergang zu den Lectionen, die man sigend anhörte. Die Chorstühle haben darum die Einrichtung, daß man den Sich auf= und niederlassen kann.

In I. a. und b. ist fein besonderer Bersifel angemerkt: I. c. hat: Domine dilexi decorem domus tuae: et locum habitationis gloriae tuae.

Der Lector geht zu dem Buche auf den gradus, bittet vom Preschter oder Bischof den Segen und die Erlaubniß zu lesen, indem er sagt: Jube domne benedicere (er soll nicht sagen domine). Der Preschter oder Bischof sagt darauf: Benedictionem perpetuam tribuat nobis dominus.

Durantus merft hier an: Episcopo volenti legere et dicenti "Jube domne benedicere" nullus minor benedicere debet, unde in quibusdam ecclesiis nihil ei respondetur; in aliis vero respondet unus presbyter: "Ora pro nobis pie pater ad dominum" et tunc episcopus dicit: "Magnificate dominum mecum."

Es folgen hier nun die Lectionen und zwar nach I. a. Lectio prima\*): Quotienscunque fratres carissimi

\*) Die Mehrheit der Lectionen bezeichnet nach Durantus die Mehrheit der Prediger in der Zeit der Gnade, während deren gerin: gere Anzahl in profestis raritatem significat tempore legis. Der Wechsel der Lectores, welche das jube domne zu fagen haben, bedeutet, daß fie alle die licentis erditten und erhalten, daß aber Niemand in der Kirche predigen foll nisi missus. Wie in der Kirche sapientes und insipientes find, fo giebt es auch zwei Arten



altaris vel templi festivitatem colimus, si fideliter et diligenter attendimus et sancte ac juste vivimus, quicquid in templis manufactis agitur, totum in nobis spirituali aedificatione completur.

I. c. hat als Lectio prima: Recte festa ecclesiae colunt, qui se ecclesiae filios cognoscunt. Haec enim omnium credentium mater est, quae natos ad mortem regenerat ad salutem. Haec est post synagogam quidem vocata, sed ante signata.

Tu autem domine miserere nobis.

Chorus: Deo gratias.

- Responsorium. Vicarius: In dedicatione templi decantabat populus laudem. Chor: Et in ore eorum dulcis resonabat sonus.
- Vicar: Versus. Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles. Et in ore.

Lectio II: Non enim mentitus est ille qui dixit: Templum dei sanctum est, quod estis vos. Et iterum: Nescitis quoniam corpora vestra templum sunt Spiritus sancti, qui in vobis est? Quibus meritis nisi per gratiam dei meruimus fieri templum dei?

(I. c. hat als Lectio secunda: Nam sicut ex Adae latere fabricata est Eva: ita ex Christi corpore et vulnere redempta crevit ecclesia, quae dilectissimum

3\*

von Lectionen: in den zur Meffe gelefenen werden die Sapientes inftruirt, in den während der Nacht gelefenen werden die insipientes erubirt, weshalb fie auch ausgelegt werden. — Das tu autem domine etc. will den Lector bei Gott entschulbigen quasi dicat: domine peccavi legendo, forsan modulate pronuntians cupidine laudis humanae vel captando ventum humani favoris; et audientes similiter forte peccaverunt vanis cogitationibus intendentes vel a lectione auditum avertentes. — Das von Allen geantwortete deo gratias bezieht fich nicht auf bas tu autem domine miserere nobis, fondern auf die Lection, als ob die Gemeinde fagte: "Deus pavit nos verbis salutis, quae sunt cibus animae, et pro hujus beneficio Deo gratias (sc. exsolvimus.)

deo- populum saeculo senescente jam progenuit.) Tu autem . . . Deo gratias (wie oben).

Responsorium: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent:

gloria tibi domine.

V. Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Et venient . . .

Lectio III: Quantum possumus cum ipsius adjutorio laboremus, ne deus noster in templo suo hoc est in nobis ipsis inveniat, quod oculos suae majestatis offendat, sed habitaculum cordis nostri evacuetur vitiis et virtutibus repleatur. Claudatur diabolo et aperiatur Christo.

(I. c. hat hier bie obige Lectio prima.)

Tu autem . . . Deo gratias.

(Man denke hierbei an das über die Zeit der Gründung — den Sieg des Lichts über die Finsterniß — Gesagte zurück.) Responsorium: Benedic domine domum istam quam

aedificavi nomini tuo: Venientium in locum istum

Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V. Qui regis Israhel intende. Exaudi preces . . . .

(Nach dem gedruckten Brevier 1505 wurde die Repetition mit Venientium nach dem älteren mit Exaudi begonnen. Die erste Hälfte des Versus umfaßte nach dem Manuskript 1500 noch die Worte qui deducis velut ovem Joseph. Die Repetition beginnt nach demselben Coder wie im alten mit Exaudi.) Da je drei Lectionen mit einem versus abgeschlossen und in keiner der Quellen ein besonderer verzeichnet ist, so hat man vielleicht den gewöhnlichen des ersten Nocturnus auch hier gebraucht:

Versus: Memor fui nocte nominis tui domine: Et custodivi legem tuam.

Pater noster (secrete).

In secundo nocturno. (Ursprünglich media nocte – Durantus a. o. D.)

#### Lüpke, die Rirchweihe der Alten.

Antiph.: Erit mihi dominus in deum (in refugium 1505): et lapis iste vocabitur domus dei.

Psalm (43). Judica me deus.

Gloria . . . Erit mihi etc.

Antiph.: Aedificavit Moyses altare domino deo.

Psalm (46). Deus noster refugium

Gloria . . . Aedificavit etc.

- Antiph.: Quum evigilasset Jacob de somno ait: Vere dominus est in loco isto.
- Psalm (48). Magnus est dominus . . . . Gloria . . . Quum evigilasset etc.
- Versiculus: Fundata est domus domini super verticem montium: et exaltata est super omnes colles.

(I. b. hat statt bessen: Beati qui habitant in domo tua domine: in saecula saeculorum laudabunt te. I. c. Beati qui habitant in domo domini: in saecula etc.)

Lectio IV: Et ita laboremus ut nobis bonorum operum clavibus januam regni coelestis aperire possimus; sicut enim malis operibus quasi quibusdam seris ac vectibus vitae nobis janua clauditur, ita procul dubio bonis operibus aperitur.

(I. b. beginnt die lectio IV. mit Sed habitaculum und schließt mit possimus aperire. I. c. hat die obige lectio secunda.)

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli.

V: Mane surgens Jacob votum vovit domino et ait: Vere non est. . .

Lectio V: Et ideo fratres carissimi unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se vulneratum aliquo crimine esse cognoverit, prius orationibus et jejuniis et eleemosinis studeat mundare conscientiam suam et sic eucharistiam praesumat accipere. (I. b. beginnt mit Sicut enim, schließt mit aperitur bie lectio quinta, so daß die obige als lectio soxta gebrancht ist. I. c. hat als fünste die obige dritte, als schlie die vierte, so daß von Et ideo an das Uebrige mit in die Wochenlection genommen ist).

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Domus mea domus orationis voca-

bitur dicit dominus: in ea omnis qui petit acci-

pit' et qui quaerit invenit: Et pulsanti aperietur.

V. Petite et accipietis, quaerite et invenietis:

Et pulsanti etc.

(I. b. hat als Versiculus: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata supra petram firmam: In ea omnis qui petit etc. I. c. im Uebrigen wie I. a. begiunt bie Repetition jeboch mit in ea omnis etc.)

Lectio VI. Si quis enim agnoscens reatum suum ipse se a divino altari humiliter subtraxerit, cito ad indulgentiam divinae misericordiae perveniet, quia sicut omnis qui se exaltat humiliabitur, et e contrario qui se humiliat exaltabitur.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Mane surgens Jacob erigebat lapidem,

in titulum fundens oleum desuper votum vovit do-

mino : Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

V. Quumque evigilasset Jacob de somno ait: Vere locus iste sanctus est et ...

(I. b. hat daffelbe Responsorium und denselben Versikel. I. c. dagegen Responsorium. Sanctificavit dominus von Lectio VIII.)

Versus (vgl. die Bemerkung gegen Ende des erften Nocturn).

Media nocte surgebam ad confitendum tibi:

Super judicia justificationis tuae.

Pater noster (secrete).

In tertio nocturno. (Wenig vor Tage, so daß bei Tagesanbruch der Nocturnus vorbei war; wenn aber die Morgenröthe erschien, sang man unter Glockengeläute in der Ma-

tutin das Tedeum im unmittelbaren Anschluß an den letzten Nocturnus. Die Sitte der Alten, auch die Nocturnen streng nach der Stunde zu halten — media nocte — war schon lange entschwunden zur Zeit des Durantus; nur für die Vigilien band man sich mehr daran; so wurden die Nocturnen aneinander gereiht und mit der Matutin und weiter der Prima verbunden. Dabei mögen die ursprünglich jeden Nocturnus abschließenden Versus nebst dem stillen Baterunser ausgesallen schu, wie ja denn unser altes Breviar diese Verse hier nicht hat, wohl aber sonst bei dem officium nocturn. des Sommtags. Der Beginn des britten Nocturn, bessen phone geradezu als Fortsezung des Versikel vom zweiten erscheint, macht diese Versuthung saft zur Gewißheit.

Antiphone: Non est hic aliud nisi domus dei: et porta coeli.

Psalm (65). Te decet hymnus.

Gloria patri . . . Non est etc.

Antiphone: Vidit Jacob scalam, summitas ejus coelos tangebat et descendentes angelos et dixit vere locus iste sanctus est.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula.

Gloria patri . . . Vidit Jacob etc.

- Antiph.: Erexit Jacob lapidem in titulum fundens oleum desuper.
- Psalm (87). Fundamenta ejus.

Gloria patri . . . Erexit . . . .

Versus: Haec est domus domini firmiter aedificata: Bene fundata est supra firmam petram.

(I. b. u. c. haben ben Versus: fundata est domus domini super verticem montium: Et exaltata est super omnes colles.)

Lectio VII. In illo tempore egressus Jesus perambulabat Jericho. Et ecce vir nomine Zachaeus et hic erat princeps publicanorum. Et reliqua...

Venera-bilis Bedae. (scil. homilia) Quae impossibilia sunt apud homines possibilia sunt apud Deum. Ecce enim camelus depositus gibbi sarcina per foramen acus transiit: hoc est dives et publicanus relicto onere divitiarum, contemtoque censu fraudum angustam artamque viam quae ad vitam ducit ascendit.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Lapides pretiosi omnes muritui: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

V. Structura muri ejus ex lapide jaspide et plateae ejus sternentur auro mundo. Et turres etc.

(I. c. hat hier das Responsorium mit Versus nach Lectio VI.)

Lectio VIII. Qui mira devotione fidei ad videndum salvatorem quod natura minus habuerat ascensu supplet arboris, atque ideo juste quamvis ipse rogare non audeat benedictionem dominicae susceptionis, quam desiderabat, accepit.

Tu autem . . . Deo gratias.

(I. c. ebenso. I. b. theilt die beiden voraufstehenden lectiones in drei Stücke, und hat diese fiebente als die neunte und letzte.)

Responsorium: Sanctificavit dominus tabernaculum suum, quia haec est domus dei, in qua invocetur nomen ejus, de qua scriptum est: Et erit nomen meum ibi, dicit dominus.

V. Domus mea domus orationis vocabitur: Et erit.

(I. c. hat als achtes Responsorium bas sub lectione VII mit bem Versiculus: Cumque a Johanne describerentur universa secreta coeli intuens civitatem sanctam dixit: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.)

Lectio IX. Mystice autem Zachaeus, qui interpretatur justificatus, credentem ex gentibus populum significat, qui quanto curis saecularibus occupatior tanto flagitiis deprimentibus erat factus humilior, sed ablutus est, sed santificatus est in nomine domini nostri Jesu Christi et in spiritu dei nostri.

# Lüpke, die Rirchweihe ber Alten.

Tu autem . . . Deo gratias.

(Diese Lection fehlt in I. b. schließt I. c. mit dem Worte humilior.)

Responsorium: Terribilis est locus iste, non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli: Vere ete-

nim dominus est in loco isto et ego nesciebam-

V. Vidit Jacob in somnis scalam, summitas ejus coelos tangebat, et angelos dei descendentes et ascendentes per eam et ait: Vere etenim etc.

(I. c. Responsorium: Visita quaesumus domine habitationem istam: Et omnes insidias inimici ab ea longe repelle. Versicul: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in ea: Et omnes insidias etc.)

Der gewöhnlich den britten Nocturnus abschließende Versus leitet ungemein passend das Folgende ein, habe also auch hier seine Stelle:

Exaltare domine in virtute tua: Cantabimus et psallemus virtutes tuas.

Beim Anbruch der Morgenröthe beginnen alle Glocken zu läuten und Einer hebt an:

Te deum laudamus. Chor: Te dominum confitemur und wird dann zwischen den beiden Chören zur Rechten und Linken des Altars, die sich gegenseitig ansehen sollen, antiphonisch weiter durchgesungen. Es war das täglich der Fall, wie der Tert des Te deum selber sagt:

Per singulos dies benedicimus te; von hier an bis zum Schluß soll ftärker gesungen werden.

Ad laudes matutinas:

Antiph.: Domum tuam domine decet sanctitudo in longitudine dierum.

Psalm 93. Dominus regnavit decorem indutus est. Gloria patri . . . Domum tuam . . .

Ant.: Domus mea domus orationis vocabitur.

Psalm 100. Jubilate deo omnis terra.

and the second

#### Lüpke, bie Rirchweihe ber Ulten.

Gloria patri . . . Domus mea . . . .

Ant: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata est super firmam petram.

Psalm 63. Deus deus meus ad te de luce vigilo.

Psalm 67. Deus misereatur nostri . . .

Gloria patri . . . Haec est domus . . .

Ant.: Lapides pretiosi omnes muri tui et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

Psalmus: Benedicite omnia opera domini domino (Trium puerorum).

Gloria patri . . . . Lapides pretiosi.

Antiph.: Bene fundata est domus domini supra firmam petram.

[fehlt in I. a., steht in I. b. an dieser Stelle, I. c. an Stelle der vierten, die vierte dann an fünster].

Psalm (148-150). Laudate dominum de coelis . . . .

Gloria patri . . . . Bene fundata est . . .

Capitulum: Vidi civitatem (ut in primis vesperis). Chor: Deo gratias.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Vicar: Collecta: Oremus: Deus qui nobis . .

(I Vesper).

Chor: Amen.\*)

\*) Weil die Matutin mit den Nocturnen vereinigt, folgt hier fein Responsor. Wird allein die Matutin gefeiert, fo muß hier ein Responsor. folgen, nach welchem der Chor den Hymn us fingt: vgl. Hymnarium Camm. Nr. 3. Ecce jam noçtis tenuatur umbraam Sonntag; Nr. 10. Immense coeli conditor — Montag; Nr. 11. Telluris ingens conditor — Dienftag; Nr. 12. Coeli deus sanctissime — Mittwoch; Nr. 13. Magnae deus potentiae — Donnerftag; Nr. 14. Plasmator hominis, deus — Freitag. Da keins der Bre viere einen weiteren Hymnus, der hier paffen würde, anmerkt, so ift der erste vielleicht am Sonnabend benußt worden und am Sonntag ausgefallen. Die Hymnen für die Horen waren für gewöhnlich folgende: für die Prim: Jam lucis orto sidere 1. c. Nr. 4; die Terz: Nunc sancte nobis spiritus Nr. 5; die Serta: Rector potens Nr. 6; die None: Rerum deus tenax vigor Nr. 7.

Lüpke, bie Rirchweihe ber Alten.

Vic.: Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: in longitudine dierum.

Ant.: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

Canticum Zachariae: Benedictus dominus deus Israel.....

Gloria patri ..... Mane surgens etc.

In der Zeit da die Antiphone wiederholt wurde, zündete man das Rauchwerk an, das zuerst zum Altar getragen wurde, weil Zacharias räucherte: es soll damit die Devotion der Herzen bezeichnet werden. Das Feuerbecken stand in einer Nische rechts vom Altar, in der links vom Altar stand der Cordulakasten.

Ad Primam. Diese wurde gleich an die Matutin angeschlossen.

Vic.: Deus in adjutorium meum intende.

Chor: Ad adjuvandum me festina.

Gloria patri etc.

A CONTRACTOR OF A CONTRACTOR OF

Hymnus: Hoc in templo (v. 7 seqq. wie im Completor.)

Antiphona: Bene fundata est domus domini: super firmam petram.

Psalm (22). Deus deus meus respice. (23) Dominus regit me.

Gloria patri.

Psalm (24). Domini est terra.

(25) Ad te levavi.

Gloria patri.

Psalm (26). Judica me domine quoniam.

(54) Domine in nomine tuo.

Gloria patri.

Nach bem Hymnus folgt der Versus mit lauter Stimme gewöhnlich am Sonntage: In matutinis domine meditador in te: Quia fuisti adjutor meus.

Psalm (118). Confitemini domino.

(119, 1-16) Beati immaculati.

Gloria patri.

Psalm: (119, 17-32). Retribue servo tuo Symbolum quicunque.

Gloria patri.

Antiph. repet.: Bene fundata est etc.

Capitulum: Ecce tabernaculum (wie im Completor).

Chor: Deo gratias.

Responsor.: Christe fili dei vivi. Chor: Miserere nobis.

V: Qui sedes ad dexteram patris: Miserere nobis Versus: Beati qui habitant in domo tua domine: Chor: In saecula saeculorum laudabunt te.

Versus: Domum tuam decet sanctitudo:

Chor: In longitudine dierum.

Vic.: dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta:

Oremus: Quaesumus, omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (von hier an beginnt eins ber stehenden Gebete ber Prim, das nach I. c. hier angeschlossen werden soll ähnlich wie das Abendgebet des Complet.) Domine sancte pater, qui nos peccatores ad principium hujus diei non nostris meritis sed tua sola sanctissima gratia pervenire fecisti: tua nos hodie, quaesumus, salva et sana virtute: et concede, ut in . hac die et in aliis diebus ad nullum declinemus mortale peccatum, nec ullum incurramus corporis et animae periculum vel vitae scandalum, sed semper ad tuam justitiam faciendam omnis nostra actio in tuo moderamine dirigatur. Per Christum etc. Chorus: Amen.

Die gewöhnliche Ordnung ber Gebete, die wir in ihrer

Ausdehnung nicht hierher setzen können, war folgende: Nach dem Respons. Christe fili dei vivi etc. (cf. oben) solgte: Gloria patri und der Versus: Exsurge domine et adjuva nos. Darauf Kyrie eleison, Christe el., Kyrie el., jedes dreimal wiederholt. Darauf das Pater noster leise gebetet bis auf die beiden letzten Bitten, mit dem vom Chorus gesprochenen Amen.

Vivet anima mea et laudabit te.

Et judicia tua adjuvabunt me.

Erravi sicut ovis quae periit.

Quaere servum tuum quia mandata tua non sum oblitus.

Credo in deum leise bis auf Carnis resurrectionem, bann sagt ber sacerdos quasi suspirans:

Et ego ad te domine clamavi;

Et mane oratio mea perveniet ad te.

Repleatur os meum laude etc. und weiter das Miserere (Ps. 51) das Eripe me deus (Ps. 59) auszugsweise, ebenso Stürke des 103. Psalms. Dann das Confiteor der Einzelnen mit der Bitte um wahre Reue und den Trost und Beistand Gottes, woran sich Gebete um die Fürditte der Maria und Heiligen anschließen.

Der Priester schließt betend um den Segen für das Bolk, daß das Werk ihrer Hände gelinge, und befiehlt sich und die Mitbetenden der Gnade des dreieinigen Gottes.

# Ad Tertiam.

Deus in adjutorium vgl. oben. Hymnus: Hoc in templo (v. 7.)

Mit einer von der Matutin entlehnten Antiphona wurden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

- 1. v. 33 seq. Legem pone mihi . . . Gloria.
- 2. v. 49 seq. Memor esto verbi tui . . Gloria.

3. v. 65 seq. bis 80. Bonitatem fecisti . Gloria.

Capitul. wie in der Matutin. Vidi civitatem. Chor: Deo gratias.

Resp.: Domine dilexi decorem domus tuae:

Et locum habitationis gloriae tuae.

Versus: Beati qui habitant cf. Oben. Collecta: wie in ber Matutin.

In dem gewöhnlichen Versus: Adjutor meus esto, deus, ne derelinquas me: Neque despicias me, deus salutaris meus tritt die Bitte hervor: Ne intermittas inceptum meum — und erweitert sich zur Fürbitte für die Priester, deu König, den geistlichen Oberhirten, das Volk und schließt mit pater noster, — für schwerere Sünden wird das Miserere gebetet.

# Ad Sextam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo. Mit einer weiteren Antiph. der laudes matut. werden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 81 seq. Defecit in salutare . . . Gloria.

2. v. 97 seq. Quomodo dilexi . . . Gloria.

3. v. 113 biš 128. Iniquos odio habui . Gloria. Capit. wie im Complet. Ecce tabernaculum.

Respons.: Beati qui habitant in domo tua:

V: In saecula saeculorum laudabunt te. Versus: Dominus regit me et nihil mihi deerit. Chor: In loco pascuae ibi me collocavit.

,

Collecta wie im Completor.

# Ad Nonam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo. Ant.: (una de laudibus.)

Psalm (119). 1. v. 129 seqq. Mirabilia . . Gloria.

2. v. 145 seqq. Clamavi . . Gloria.

3. v. 161 seqq. Principes . . Gloria.

Digitized by Google

### Lüpke, die Rirchmeihe ber Alten.

Gloria patri . . . . Antiph. repetitur.

Capitul: Ecce tabernaculum.

Respons.: Haec est domus domini firmiter aedificata : V: Bene fundata est supra firmam petram.

[I. b. und c. haben Fundata est domus domini super verticem montium V: Et exaltata est super omnes colles.]

Versus: Fundata est domus domini . . . .

[I. b. und c. haben als Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: In longitudine dierum.]

Collecta: ut in completor.

### Ad II Vesperas:

Deus in adjutorium etc. wie in der ersten Besper.

Während I. c. als Pfalmen=Antiphonieen die der laudes gebraucht, haben I. a. und b. folgende besondere:

- Ant.: Vota mea domino reddam: in atriis domus dei nostri.
- Psalm (116, 10 seq.). Credidi . . . Gloria . . . Vota mea.

Ant.: In domum domini: laetantes ibimus.

Psalm (122). Laetatus sum . . . Gloria . . . In domum.

Ant.: Benefac domine: bonis et rectis corde.

Psalm: (125) Qui confidunt . . . Gloria . . . Benefac.

Ant: Nisi tu domine servabis nos in vanum vigilant oculi nostri.

Psalm (127). Nisi dominus... Gloria... Nisi tu...

Ant.: Quoniam confortavit seras portarum tuarum:

Psalm (147, 12 seq.) Lauda Jerusalem . . . .

Gloria . . . . Quoniam confortavit . . . .

Das Uebrige Alles wie in der ersten Besper, nur ist die Antiphone zum Magnificat:

Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille festinans descendit et excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic salus a deo facta est Alleluja.

[Nur I. b. hat als Capitulum: Petite et accipietis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis.]

Das **Completorium** wurde ganz wie oben angegeben ift, abgehalten. Wir müßten nun noch nach den Vorschriften des Ordinarius und den Bemerkungen des Breviers I. c. für die ganze Octave die Formulare zusammenstellen; es sei aber genug, wenn hier noch folgt die:

# Missa in dedicatione

Bunächft finde bier eine Bemertung aus bem rubrum (ber rothen Schrift, welche burchgebenbs bie Borichriften bes Ordinarius anmerkt für die verschiedenen Feiern) ihre Stelle, welche Miss. Cam. a. 1506 fol. 260 in Vigilia S. Joh. bapt. au lefen ift: Si Vigilia (S. Joh. bapt.) fuerit in profesto dedicationis, tunc de vigilia totum servatur, quia festum dedicationis in secundam feriam transfertur et celebratur eo quod S. Johannes est patronus dioecesis. Der Ordinarius fügt noch hinzu Si vero vigilia fuerit in die dedicationis, tunc vigilia in sabbato praecedenti peragitur ut supra (sc. notatum est). Sed nona in die dedicationis de vigilia ut praedictum est servatur. Aus diefen Bemertungen geht hervor, daß die jährliche Rirchweihfeier am Sonntage vor Johannis ftattfand; 2. bag, wenn Johannis auf einen Sonntag fiel, bann am Sonnabend bie Johannis-Bigilie gehalten und bas Rirchweihfeft auf ben Montag verschoben wurde; 3. baß, wenn bie Johannis-Bigilie auf ben Rirchweihsonntag fiel, bann bie Rona allein ber Bigilie eingeräumt wurde, bie übrigen Feierzeiten aber für bie Rirchweihe gebraucht wurden.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich bie ganzen Vorschriften für die Ceremonieen, welche Durantus in seinem rationale nebst ihrer Deutung aus der Schrift und der Tra=

bition giebt, hieher segen: sie füllen nur für die Messe mindestens 50 compreß und mit Incunadeln gedruckte Folien. Ich beschränke mich auf Folgendes:

1. Die Procession: Man ging aus der Kirche in die Kirche, und zwar entweder nur durch den Kreuzgang. ber darum auch zwei Eingänge in die Kirche hatte: der eine steht jett noch offen, wird vom Cantor benutt; der andere ging in den nördlichen Urm bes Querschiffs und ift bei ber Restauration vermauert worden, ist aber in dem einen Holz= ftall noch deutlich zu erkennen: ober man ging ebenfalls burch ben Kreuzgang, aber bann durch bas Portal bes öftlichen Flugels, über welchem bas Kreuz in der Mauer bezeichnet und noch eine Verzahnung erkennbar ift, in welche die Anlage bes fogenannten Baradiefes (vgl. 28. Lübke Geschichte ber Urchi= tectur S. 319) eingreifen follte, - um ben hohen Chor herum und trat in das Oftvortal des Querschiffs ein. Daß man von der Thurmseite eingetreten sei, wird aus dem Grunde unmöalich, weil der alte Thurm, dessen Ruinen noch der herr von Quast gesehen hat, nach dem in den Ucten über den Restaurationsbau befindlichen Bericht, an der Bestfeite gar keinen Eingang gehabt hat.

Die Procession fand sonntäglich statt, — in früheren Beiten Donnerstags in Erinnerung an das Himmelsahrtssest, bei welchem die Jünger de Jerusalem ad Jerusalem gingen, und zwar vor der Tertia, die darum ohne Zweisel verschoben werden mußte bis nach vollendeter Missa, unter dem Geläute aller Glocken. Die Processionsordnung war nicht überall dieselbe. Die gewöhnliche scheint (nach Durantus) folgende gewesen zu sein:

Unter Borantragung des Kreuzes (Vexilla regis prodeunt — daher vielleicht der Name Kreuzgang) oder auch des Evangelienbuchs eröffneten die Cantores mit den Schoslaren, zu deren Pflichten die Mitwirkung beim Gesange von ältester Zeit an dis zur Stunde gehört, den Zug, dem sich zunächst — die Wüstenwanderung Jöraels unter der Leitung der Wolkens und Feuersäule nachahmend, Kerzens und

49

50

1. S. C. S. C. S.

Fahnenträger und weiter die Diakonen und Subdia= fonen mit planariis (find wohl Teppiche und Deden) und capsis (vielleicht Baffer, Bein, ungeweihte Hoftien, Rauchwert ober Anderes enthaltend - wie berartige Gegenstände noch bis jest aufbewahrt find im Domichat) anschloffen. Es folgten dann in Erinnerung an das Tragen der Bundeslade die Presbyter mit ben Reliquien (Cordulakasten und bie anderen Reliquien= behälter), weiter ber Bifchof mit ber infula (Bifchofsmüte) geschmuckt und bem elfenbeinernen Stabe in ber hand (beide noch vorhanden) in toftbarem Gewande und Sandalen (Bantoffeln). Er stellte als rex gregis in einer Person Aron (infula) und Mofes (Stab) bar. 3hm ichloffen fich bem Range nach geordnet die übrigen refidirenden Brälaten an, bie abwesenden durch ihre Bitarien vertreten, zuletzt folgte, unmittelbar vor dem Laienzuge (plebs) hergehend der plebanus (auch pontifex oder sacerdos genannt, der fungirende Briefter), begleitet von einem Presbyter und einem Diakon. Der Laien= zug war so geordnet, daß die Männer den Frauen voraufgingen.

Während der Procession wurde antiphonisch gesungen. Kräfte waren dazu genug vorhanden, man hatte außer dem Cantor noch einen praecentor (Vorsänger) und succentor (Nachjänger), dazu die Lehrer an der Domschule mit den Knaben.

2. Bei den besonderen Feiertagen wurde mit dem Processionszuge Station gemacht an dem Altar des betreffenden Heiligen, oft bei dem der Maria, am Kirchweihtage bei dem Johannis des Täufers. Da wurden die Teppiche und Decken auf den Boden gelegt. Es kommen bei Klemp in Diplom. Beiträge S. 335 und 336 zwei Altäre vor, die den Namen Johannis tragen: der eine in portico belegen ist wahrscheinlich kein anderer als der nach der Camminer Matrikel in der Capelle St. Johannis bapt. befindliche. Ich vermuthe, da der Raum des jezigen Rathsstandes ehemals eine Capelle gewesen sein muß, daß dies die Johannis-Capelle war. Dort wurde also Station gemacht und "cum longa nota" besonbers feierlich gesungen. Es muß auch außerhalb der Kirche

### Lüpke, die Rirchweihe ber Alten.

Station gemacht worden sein, da im Missale von 1506 oft die Bemerkung vorkommt, nachdem Station gemacht worden ist, "in reditu". Mankann dies nicht gut anders erklären.

3. Von der Station bewegte sich der Zug des Clerus dem Thor zu. Hier nahm der Cantor Platz "in medio choro" bei größeren Festivitäten, umgeben von den Chorknaben, auch beim gewöhnlichen Gottesdienst in den Horen mußten wenigstens acht Chorales da sein; die übrigen Prälaten stellten sich in die Stabula (Ställe, darum installatio) rechts und links vom Altar: An der Nordseite nahmen Platz

1) der venerandus pater Episcopus.

2) der praepositus,

A Caracian Contra

3) ber vicedominus,

4) war hier der Platz, ben ber Cantor gewöhnlich einnahm,

5) der Inhaber der 8. Präbende,

6) der Inhaber der 9. Präbende. An der Südseite:

1) ber Decanus,

2) der Scholasticus,

3) der Thesaurarius.

4 — 10 die Inhaber der zehnten bis sechzehnten Präbende.

Die übrigen Stabula dienten vielleicht den Bicarien, Diaconen und Subdiaconen.

Die Theilung in zwei Chöre beutet Durantus auf die beiden Völker Juden und Heiden, aus denen sich die Kirche des Herrn erbaut.

Diese Bemerkungen mögen genügen.

Ad processionem.

Responsor.: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Responsor. Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent:

Gloria tibi domine.

Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo: Et venient etc.

4\*

Digitized by Google

أليهم

\*\*\*\*\*

Responsor.: Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Rep. Venientium in locum

istum exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V: Qui regis Israel intende, qui deducis velut ovem Joseph: Exaudi preces in excelso solio gloriac tuae.

In statione cum longa nota. Respons.: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas: Castitas, virtus, victoria: Fides, spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Vers.: Beati qui habitant in domo tua domine:

In saecula saeculorum laudabunt te.

- In introitu chori: Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille Festinans descendit et excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic Salus a deo facta est: Alleluja.
- Introitus: (Der Chor fingt, während beffen der Sacerdos am Altare die allgemeine confessio thut, Absolution erhält und die Ministranten auf ihre confessio gleich= falls absolvirt) Terribilis est locus iste, hic domus dei est: et porta coeli: et vocabitur aula dei.
- Psalm (84). Quam dilecta tabernacula tua domine virtutum: concupiscit et deficit anima mea in atria domini. Kyrie eleison . . . .
- Sacerdos: (intonirt solenniter nach den noch vorhandenen Noten)

Gloria in excelsis deo.

Chor: Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te etc.

Sac: Dominus vobiscum!

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta: Oremus. Deus qui nobis per singulos annos, wie in I. Vesp.

Digitized by Google

# Lüpfe, bie Rirchweihe ber Alten.

Lectio libri apocalypsis beati Johannis apostoli cap. XXI (In der Messe wurde der Titel immer genannt, bei den Nocturnen nicht.)

In diebus illis Vidi civitatem sanctam Jerusalem .... Ecce nova facis omnia.

(Reiner, der nicht Subdiacon war, durfte die Epistel lesen. Der Lector trat nach der Lectio und dem Küffen des Buchs zum Bischof oder Sacerdos kniete, und wurde gesegnet.)

Graduale (mit dem folgenden versus Alleluja fich) steigernd in der Freude, die in der Sequenz als Siegesgesang austönt): Locus iste a deo factus est inaestimabile sacramentum irreprehensibilis est.

V. Deus cui astant angelorum chori: exaudi preces servorum tuorum.

Alleluja: Vox exultationis et salutis in tabernaculis justorum.

Sequentia: (nach Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 150 von Notker dem Alelteren.)

- 1. Psallat ecclesia mater illibata et virgo sine ruga honorem hujus ecclesiae.
- 2. Haec domus aulae coelestis probatur particeps In laude regis coelorum et caerimoniis:
- 3. Et lumine continuo aemulans civitatem sine tenebris, Et corpora in gremio confovens animarum, quae in coelo vivunt.
- 4. Quam dextera protegat dei Ad laudem ipsius diu.
- 5. Hic novam prolem' gratia parturit:

Fecunda spiritu sancto Angeli cives visitant hic suos:

et corpus sumitur Jesu.

6. Fugiunt universa corporis nocua: Percunt

peccatricis animae crimina.

- 7. Hic vox laetitiae personat, Hic pax et gaudia redundant.
- 8. Hac domo trinitati laus et gloria semper resultat.

(Hactenus dum epistola lecta fuit et choro graduale psallente sacerdos tacitus ad dextram partem sedebat altaris . . . Post dictam sequentiam surgens sacerdos et ad sinistram altaris partem accedens pronuntiat evangelium significans, quod Christus non venit vocare justos sed peccatores.

Est ratio cur pars altaris dextera in se principium finemque tenet, mediumque sinistra: dextra Judaeos, gentiles laeva figurat; cepit ab his, defertur ad hos, refertur ad illos nostra fides, et erunt omnes in fide fideles.

Durantus.

Lieft ber Diacon, so empfängt er auf seine Bitte die bischöfliche oder priesterliche Benediction, daß sein Herz rein, sein Mund lauter, sein Wandel keusch sein möge, damit er das heilige Evangelium würdig vortragen könne, geht dann auf der süblichen Seite die Stufen zum Ambo hinauf, nach der Le= sung steigt er auf der nördlichen Seite hinab.)

Loctor: Dominus vobiscum. (Alle erheben sich, nach Osten sehend.)

Chor: Et cum spiritu tuo.

Lector: Sequentia (scil. sunt verba) sancti Evangelii secundum Lucam XIX.

# Lüpke, die Rirchweihe ber Ulten.

Chor: Gloria tibi domine.

Lector: In illo tempore: Egressus Jesus perambulabat Jericho . . . Venit enim filius hominis quaerere et salvum facere quod perierat.

Chor: Amen ober deo gratias. (Räucherung.)

Wenn zu predigen ift, folgt hier der Sermo, fonst fofort.

Credo (post evangelium fides in corde — credo, laus in ore — offertorium, fructus in opere — sacrificium. Durant.). Der Sacerdos ober Episcopus fängt an mitten am Altar stehend nach Osten gewandt) Credo in unum deum.

Chorus: (antwortet "solenni tripudio", ift wohl vom Tatte, ber mit ben Füßen angegeben, zu verstehen) Patrem omnipotentem . . . . Rach bem Crebo wird bas Offertorium vom Chor gesungen, wozu Durantus bemerkt, bag die Bäter die Berse mit vielem Fleiß ausgesucht haben, daß fie an ben meiften Orten ausgelaffen würden. Während biefes Gesanges geschah die Darbringung: ber Celebrans opfert fich felbst, bann was zum Sacrificium nöthig, bie Ministranten bereiten die Abendmahlsgeräthe, das Bolf bringt Opfer bar: Episcopo de pulpito venienti devotas offerunt oblationes (Gold, Silber, Sonftiges), die hauptsache ift mens offerentis, non est curandum, quae quantitas vel species offeratur. Non offerens a muneribus, sed munera ab offerente placent." Die Männer opfern vor den Frauen. Die Subbiacone und bie Diener empfangen die Opfergaben für den Bischof, ber die temporalia durch fremde Sände beforgen läßt. nach dem Opfergange wendet fich ber Episco= pus zum Mtar zurück. Ueber ben Werth bes Offertoriums und die Texte vgl. Schöberlein: Schatz, Band I.

Offertorium: Domine in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa: et populum tuum, qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio: deus Israel custodi hanc voluntatem.

Die weiteren Weihgebete über die Elemente, das Räuchern übergehend, finde hier nur die für den Kirchweihtag bestimmte ftille Fürditte ihren Platz:

# Lüpke, die Rirchweihe der Alten.

2.5

Secreta: Annue, quaesumus domine precibus nostris, ut quicunque intra templi hujus, cujus anniversarium dedicationis diem celebramus, ambitum continemur, plena tibi atque perfecta corporis et animae devotione placeamus: ut dum haec praesentia vota reddimus, ad aeterna praemia te adjuvante pervenire mereamur. Per dominum etc. Darauf folgt bas Sursum corda: Gracias agamus etc. mit ben bekann= ten Antworten, bie Praefatio mit bem Sanctus und Benedictus qui venit . . . und die eigentliche Consecratio mit bem Baterunser und bem Agnus dei, bann ber Friedens= gruß, wobei bas in dem Domschatz befindliche Pacificale gebraucht worden ift, das zuerst vom Sacerdos und weiter von ben ministris gefüßt wurde - eine Beränderung des alt= chriftlichen heiligen Ruffes bei ber Feier bes beiligen Abend= mahls. In etlichen Gegenden Bommerns, z. B. in Bartenberg, besteht noch die schöne Sitte, daß man sich die Hände reicht und mir ift noch fehr wohl erinnerlich, mit welcher Barme Dr. Nitich für bie Wiederaufnahme biefes Gebrauchs in ben Vorlesungen über die Liturgik eintrat, gerade an dieser Stelle ber heiligen Communion. Bir Camminichen Briefter theilen gewöhnlich bas heilige Abendmahl gemeinschaftlich aus und reichen uns hier bie Sände. Darauf folgt bie Communio, während berer am Rirchweihtage ber Chor folgende Antiphona fang: Domus mea domus orationis vocabitur, dicit dominus: in ea omnis, qui petit, accipit, et qui quaerit invenit et pulsanti aperietur. Nachdem die Communio vollendet, wurde als Completorium ober Postcommunio gebetet:

Deus qui ecclesiam tuam sponsam vocare dignatus es, ut quae haberet gratiam per fidei devotionem, haberet etiam ex nomine pietatem, da, ut omnis haec plebs nomini tuo serviens hujus vocabuli consortio digna esse mereatur, et ecclesia tua in hoc templo, cujus dedicationis anniversarius dies celebratur, tibi collecta, te timeat, te diligat, te sequatur, ut dum jugiter per ves-

56

# Lüpfe, Die Rirchweihe ber MIten.

tigia tua graditur, ad coelestia promissa te ducente pervenire mereatur: Per dominum nostrum J. Ch. Amen.

Dann am Festtage: Ito missa est: Alleluja!

ober auch Benedicamus domino und

ein Schlußgebet, Segensspruch, woran sich von der Ebangelienseite gesprochen noch anschließt der Anfang des Evangeliums Johannis: In principio erat verbum. . . . . Et verbum caro factum est.

Responsorium: Deo gratias.

#### Die

# Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die ältesten deutschen Münzen, b. h. die aus der Zeit der fachfischen und frantischen Raifer in ben damaligen Grenzen unferes Baterlandes fast gar nicht, besto häufiger aber in den das Beden der Oftsee umfaffenden Ländern ausgegraben werben, alfo in Standinavien, ben ruffifchen Oftfeeprovingen, Bolen, Bommern, Mettenburg und Holftein. Sind auch berartige Funde in den letztgenannten brei Ländern nicht ganz so häufig, als 3. B. auf der besonders ergiebigen Infel Bornholm, fo find boch namentlich aus Pom= mern ichon mehrere bekannt, fo ber von Gidftedtswalbe\*) und bie von mir ausführlich beschriebenen von Stolp, Rummelsburg und Simvihel \*\*). Diefen reihen fich aus neuerer Zeit zwei andere an, welche mir von bem Borftande ber Gesellschaft für pomm. Geschichte und Alterthumstunde burch gefl. Bermittelung bes herrn Dr. v. Bulow zur Benutzung und Beschreibung zugestellt worden find.

Von der Geschichte des einen derselben, der bei Groß= Rischow unweit Pyriz entdeckt worden, wissen wir nichts, auch

<sup>\*)</sup> Grote, Blätter für Münzfunde II. S. 215.

<sup>\*\*)</sup> Mém. de la Soc. d'archéol. et de num. de St. Pétersb. II. S. 96. Berl. Bl. f. Mztbe. I. S. 13 und II. S. 150. Nur bei dem Funde von Simoizel ift der Fundort sicher, bei denen von Stolp und Rummelsburg, die ich aus den händen von Kaussen erhalten habe, möchte eher ein Zweifel erlaubt sein, da händler es mit berartigen Angaben nicht genau zu nehmen psiegen.

### von Schwarzow und Groß-Rifchow.

liegen von demselben nur wenige Münzen, wahrscheinlich nur ein geringer Bruchtheil des Ganzen vor. -- Desto beträchtlicher ist der andere im Sommer 1874 im Dorfe Schwarzow bei Stettin zu Tage gesörderte. Bei Bestellung des Aders kamen zahllose Münzen zum Vorschein, leider nahm davon wer wollte, doch gelang es nach Verlauf einiger Zeit noch Herrn Prof. Hering, etwa zwei Metzen voll an Ort und Stelle zu sammeln, und später hielt Herr Oberlehrer Dr. Kühne noch eine beträchtliche Nachlese\*). Der bei Weitem größte Theil dieser Münzen besteht in sogenannten Wendenpfennigen, von denen außerdem eine sehr große Parthie nebst ganz abgeschliffenen werthlosen sonichtigen Stücken, im Sewichte von etwa 1<sup>3</sup>/4 Kilgr., zum Einschmelzen hierher gelangt und mir zu Gesicht gekommen ist. Das Uebrige vertheilt sich folgendermaßen.

### Deutschland.

### Franken.

Mainz. 1) Ottonen, mit dem in jedem Winkel mit einer Rugel gefüllten Kreuze, auf der Rückfeite eine einfache Kirche, ähnlich wie Götz Kaisermünzen No. 134, 143—146. Zu schlecht zum Beschreiben.

2) Heinrich II. (1002–24, Kaiser seit 1014) \*HIM(RICVS R)EX Rf. EOGO(NCIA)\*\*), dasselbe Gepräge wie No. 1. – 3 Ex. (und viele unkenntliche).

Grote's Bl. f. Mngkbe. III. No. 35.

3) HEIMCH····· Brustbild \*\*\*) mit Scepter, Rj. ···G···· mehrthürmiges Gebäude. 1 Er.

> Göz 288, 309, 310. Lelewel num. du moyen-âge. XIX. 41.

\*) Einige wenige habe auch ich aus britter Hand erhalten; es find die nachtehend durch Alammern ersichtlich gemachten.

\*\*) Bon mehreren Eremplaren beschreibe ich ftets nur bas befte.

\*\*\*) Unter Bruftbild ohne weiteren Beisatz ift ein vorwärts getehrtes zu verstehen.

59

4) Konrad II. (1024—39, Kaiser seit 1027), (\*CHVO)NRA(DVS IMP) Kreuz mit einer Lugel in jedem Winkel, Rs. (\*VRB)S MO(GVNCIA) Kirchenportal mit \* in demselben. 1 Ex.

> Röhne Zeitschr. f. Muztbe. III. Laf. VI. 6. Cappe Raifermz. I. Laf. IV. 57.

5) Heinrich III. (1039—56) (\*HEIN)RICVS ge= fröntes bärtiges Bruftbild, Rf. (VRBSMOG)ONCIA Kirchen= portal mit \* in demfelben. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XIV. 233. Göz 286.

6) Erzbischof Billigis ? 975-1011).

(Mogoncia) kahles Bruftbild, Rf. Umschrift (Ottos III. oder Heinrchs II. Name) verwischt; i. F. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Lelewel III. No. 144. Cappe I. Taf. XVII. 287.

7) Erzbischof Bardo (1031—1051) (\*H)EINRI(CVS) Kopf Heinrichs III. wie auf No. 5, Rf. (\*MO)GON(CIA) D

Tempel, in welchem BAR vertheilt. 2 Ex.

Röhne III. S. 175, Cappe Mainzer Mz. No. 125 u. 126.

#### Speier.

8) Heinrich III. (\*H) EINRICVS (REX) gekröntes bärtiges Bruftbild, Rf. (\*) NEMETIS CIV(ITAS) Ruberschiff. 7 Ex.

Göz 271. Cappe I. Taf. VI. 89.

9) (S)PIRA.— Kirche, Rf. S(CAM)ARIA Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel. 1 Er.

> Lelewel III. S. 176. (Grote's) Münzstudien I. Taf. 28. No. 6.

# Worms. Heinrich V.

10) ★HE···· bas gewöhnliche Kreuz mit den vier Ru= geln, von denen jedoch eine von einem Halbmonde umgeben ift. Rf. (ADA)PIRO(W).

(Aehnl. Blätt. f. Mnzkbe. III. 40.)

Die Ausprägung dieser Wormser Münzen ist wie gewöhn= lich eine äußerst mangelhafte, und hier kommt noch die lange

60

#### von Schwarzow und Groß=Rischow.

Umlaufszeit hinzu. Kein Wunder also, wenn von den zahlreichen Münzen vorstehenden Gepräges ein großer Theil übrig bleibt, welcher sich nur durch seine Fabrik und das Wormser Münzzeichen des eine der Kugeln umschließenden Mondes als Erzeugnisse dieser Münzsttätte zu erkennen geben, eine Ent= scheidung darüber aber, ob sie von Heinrich oder seinem Vor= gänger sind, nicht zulassen. Einige wenige übrigens zeigten einen Bischofsstab in zwei Kreuzeswinkeln, wie Bl. f. Muzkbe. III. 66.

Bürzburg. Otto III. (983-1002, Raifer feit 996.)

11) (S)KI(LIA)NO deffen Kopf rechtshin, Rf. OT(TO IMP)E • Areuz mit einer Augel in jedem Winkel. 2 Ex.

Mader krit. Beitr. 3. Mn3kde. d. M. A. IV. 35. Lelewel XVIII. 3. Cappe I. Taf. XIII. 214.

12)(S)CSKIL.... Bruftbild rechts, Rf. VVIR(CEBVRG) Rirche. 1 Cr.

Mader IV. 36. Bl. f. Mngtde. III. 64.

•

÷ ...

13) Bischof Bruno der Heilige (1034—45) (SK)ILIANVS B

i. F. NRO RJ. (VV)IRCEBVR(G). 4 Eg.

Mém. St. Pét. III. Taf. IX. 16.

# Erfurt.

14) Erzbischof Barbo (1031-51). 7 Denare mit Kirche und R zur linken, sowie einem Bischofsstade zur rechten Seite, Rs. dem üblichen Kreuze mit 4 Rugeln; sämmtlich wie gewöhnlich, nur mit wenigen Schristresten, welche nicht sicher ertennen lassen, ob die Münze Berl. Bl. II. Taf. XIV. 5 mit BA(rdo), Ks. P(ar)TO, oder No. 6 mit BARD(O), Ks. (H∋RFHES(fu)RT vorliegt. Ja es ist selbst nicht unmög\_ lich, daß ein ARIBOA···, Ks. +ER······ (a. a. D. 4) darunter wäre. — Von den vorangeführten weichen übrigens unsere Münzen, ein Exemplar außgenommen, darin ab, daß auf ihnen der Stab nicht links, sondern rechts, dagegen das R links, statt rechts der Kirche steht.

### Dannenbetg, die Münzfunde

. **. . . .** .

State of the second second

# Sachjen.

# herzog Bernhard II. (1011-60).

15) Von den Denaren mit feinem Profilfopfe und Bornhardus dux, Rf. In nomi Dni amen um ein kleines Preuz (Lelewel XXI. 2) waren nur wenige schlecht erhaltene Stücke, welche augenscheinlich eher ihm als seinem gleichnamigen Bater (973—1011) gehören. Außerdem folgende Arten:

16) Nachahmungen wie Bl. f. Mnzkbe. III. 84. 1 Ex.

17) Desgl. " " " III. 78. 4 Gr.

18) Denare mit bärtigem Ropfe, Rf. Kirchenfahne wie Bl. f. Muztbe. III. 238-240, fämmtlich mit ichlecht ausge= prägten und entstellten Umschriften, einer wie im Blonsker Funde (Berl. Bl. VI. S. 155 No. 4) mit GEFRI(DEN ARII). Rein Exemplar hat die deutlichen Umschriften Bernhardus Rf. Bernhardus ober Conradus Rf. Bernhardus, welche bie in den Bl. f. Mnztbe. a. a. D. abgebildeten Eremplare zeigen, und ihre Beziehung auf den Sachsenherzog fast unabweislich machen. Dies habe ich bereits in den Mittheil. b. num, Gesellich. zu Berlin S. 151 ausgeführt und dabei nur insofern geirrt, als ich die häufige Erwähnung des Raisers auf den alemanischen Herzogsmünzen ignorirt habe; der Raisername Conradus ist also hier durchaus nicht auffällig. An Grafen (Edelherren) von Lippe oder von Berl zu denken, wie man gewollt hat, ist unstatthaft.

19) BERNH(AR)DX, i. F. eine Augel, Rj. IN NMME D(MI AMEN) Areuz.

20) Aehnlich, aber statt der Kugel auch auf der Hs.

Von beiden Arten einige mangelhafte Exemplare.

21) BRNHAR Hand auf einem Kreuze, Rs. (LIV) NIBVRH Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel (Groschenfad. I. 1, Götz 188 Lelewel III. S. 123) 12 Ex., von denen die meisten entstellte Umschriften, cins aber (LIV) NIBVRH auf der H. (mit der Hand) und BERNHARD auf der Ks. (mit dem Kreuze) trägt.

von Schwarzow und Groß=Rischow.

#### Bremen.

22) heinrich II. +FEINRIC IM Ropf rechtshin, S **M. BREM** 

A

1 Er.

63

Berl. Bl. IV. Taf. 49. No. 14.

### Corvei.

23) Abt Rothard (1046-1050). ROTHA-RDVS auf einem breiten Kreuze, in deffen Winkeln ABAS Rf. HEINRIC-REX Kreuz mit langem Juge, in jedem Winkel eine Rugel. 1 Er.

> Röhne V. Taf. VIII. 12, wo jedoch diefer Denar irrig nach Fulba verlegt ift, welchem Stifte ein gleichnamiger 21bt 1075-96 vorstand.

#### Dortmund.

24) Seinrich II. (Heinricus rex) Ropf Rf. THRET MANNI (rückläufig) fleines Preuz mit einem Ringel in jedem Binkel. 2 Er.

Bl. f. Mnakbe. III. 34.

25) Konrad II. IMRERATOR (rudläufig) gefrönter Ropf linkshin, Rf. CONRADVS RE (rückläufig) Rreuz, eine Rugel in jedem Winkel. 2 Er.

Lelewel XVIII. 4. Gög 226.

Die Münzstätte ist zwar nicht genannt, durch die Fabrik aber deutlich bezeichnet.

### Halberstadt.

26) Bijcof Arnolf (996-1023). A(RNOLF)VS EPS Kopf linkshin, Rf. (ATE)AHLT Kirche. 1 Er.

Groschenkab. I. Suppl, No. 15. Lelewel III. S. 141.

27) Bifchof Burthard I. (1036-1059). XSS tefanus) MR (d. h. martyr) tonsurirter Ropf, vor dem= felben ein Kreuzstab, Rf. (BV)RCHVDI GA (d. h. gratia) (EPC) dreithürmige Kirche. 2 Er.

Röhne III. Taf. V. 16,

#### Dannenberg, die Münzfunde

1.1.1

# Sildesheim.

28) Heinrich II. HNR..... gekrönter bärtiger Kopf, Rf. S-CA MARIA deren verschleiertes Bruftbild. 2 Ex. Cappe I. Taf. XVII. 289.

Daß diese Münze nicht in Speier, wohin man sie viel= fach bezogen hat, geprägt ist, werde ich anderen Ortes aus= führen. \*)

# Magdeburg.

29) Denar mit Magadaburg und Rirche. Rí. In nomi Dni amen, fleines Rreuz. 1 Er.

Nehnl. Röhne neue Folge XIV. 2.

Das Urbild zu den zahllosen Wendenpfennigen dieses

30) +SES MAVRIC(IV)S gekrönter bärtiger Kopf rechtshin, Rí. MAGADEBVR(G) Gebäude. 7 Ex.

Bl. f. Mnzkde. III. 62.

Die Umschriften sind verschieden, auf einigen der Stadt= name rückläufig, auf einer MAGDEBV(RG), auf einer an= deren +SES MAHMEIVB-:, Kj. +MAGEDENBRVGH:

Hier sind anzuschließen die wenn nicht ausschließlich, so boch vorzugsweise in Magdeburg geprägten Denare von

Otto III. und seiner Großmutter Abelheid.

31) ODDO in den Winkeln eines Kreuzes, Umschrift D-I CR-A REX, Rf. ATEAHLT Kirche.

Gög '70-86, 88-98. Cappe I. Taf. III. 11, 12.

Neußerst zahlreiche Exemplare in vielen Verschiedenheiten, noch weit häufiger aber Nachahmungen mit breiten Buchstaben und plumper Kirche, der Kaisername zu ODOA, OOOA, +SOA, +AHI entstellt.

> (f. Rühle v. Lilienstern numismat. Auffäte Tf. No. 32 und 33, Lelewel XVIII. 2.)

\*) In einem Werke über Deutschlands ältefte Münzen, das jest im Druck ift; mit Rücksicht auf dessen Erscheinen trage ich vie= les fürzer vor, als sonft geschehen dürfte.

Digitized by Google

#### von Schwarzow und Groß-Rischow.

[32) OTTOR. (rückläufig) ADE(LhEIDA) Kopf links= hin, Rf. +D-I(LR-)A+RE+× Kreuz mit ODDO in den Binkeln.] 1 Er.

Achnlich Gös 66-69. Cappe I. Taf. III. 13.

### Minden.

33) Heinrich III. ★(H)EIMRICVS R(E)X gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rf. ★(M]INTEONA Kreuz mit einer Lugel in jedem Binkel. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XXI. 343.

A CONTRACTOR OF A CONTRACTOR OF

### Quedlinburg.

34) Otto III. SCS SE(RVA)CIVS (rückläufig) Kirche zwischen T und (?) Rs. ODDO in den Kreuzwinkeln, Um= schrift (D-IL1)RA&R(EX) rückläufig. 1 Ex.

Göz 137, 138. Lelewel XX. 2.

35) •••• S αBON····· Hand mit Bischofsstab, Rf. ··−L//¤AV dreithürmiges Gebäude. 1 Ex.

Bl. f. Mnzkbe. II. 206.

Aehnliche Exemplare mit Scs Dionisius, Rf. Quidilingb (Berl. Bl. IV. Tf. 59 No. 8) dienen zur Entzifferung dieses breiten Denars.

# Soeft.

36) Konrad II. (CHV)ONIADVN... biademirter Kopf rechtshin, ein Kreuzchen vor demfelben. Rf. das Kölner Monogramm, daneben in sehr kleinen Buchstaben der (hier entstellte) Stadtname. 2 Ex.

Götz 219. Köhne III. Taf. VI. 4. Lelewel XIX. 31.

# Frießland.

#### Staveren.

37) Markgraf Bruno III. (1038–57). \*HEURI CVS RE Ropf Heinrichs III. rechtshin, Rf. STAV-ERVN i. F. zwischen zwei Perlenlinien BRVN. 1 Er.

Göz 263, v. d. Chijs, Friesland Taf. I.

5

Digitized by Google

. अ

#### Dannenberg, die Münzfunde

#### Thiel.

38) Heinrich II. HEINRI(cus imperat)O gekrönter (B)O Kopf, Rf. (T)IELE 1 Ex.

#### Mehnlich Lelewel XXI. 7.

(N)A

Die Rückseite gehört eigentlich Konrad II. an, Heinrich hat sonst TIELE um bas Kreuz geschrieben.

39) Konrad II. Achnlich. Rf. um das gewöhnliche Kreuz der Stadtname, mit Ringeln zwischen den einzelnen Buchstaden. Die Umschriften beiderseits fast unlesdar. 1 Ex.

### Utrecht.

40) Heinrich II. HEIMRIC···· Brustbild links, Rf. (SCS) MA(RTINIVS) ber Heilige mit Bischofsstab. 3 Ex. Röhne III. Taf. VI. 7.

Daß diese Münze nach Mainz, wohin Köhne sie verlegt, nicht gehört, kann man als sicher betrachten. Minder leicht ist es aber, ihren wirklichen Ursprung ausfindig zu machen; der Fabrik nach möchte ich sie am liebsten der Maasgegend, etwa an Biset zuerkennen, wo der heil. Martin verehrt wurde, und schon unter den Karolingern und noch unter Otto III. geprägt wurde.

41) Bischof Bernolf (1027—54). ★HRCS•I···· ber heil. Martin mit Bischofs= und Kreuzstab in halber Figur, Rf. ★BERN(O)L····HOS•COPV über einer Mauer TRA-IECTV. 1 Er.

v. d. Chijs Utrecht I. 6-15.

42) +BERN····· Kopf mit Tonsur, Rs. (+B)ERNO··· Kreuz mit einer Rugel in jedem Winkel. 1 Er.

v. d. Chijs Utrecht I. 1.

Muthmaßlich in Deventer geprägt.



von Schwarzow und Groß-Rifchow.

# Lothringen.

Andernach.

42) Erzbischof Piligrim (1021—36). \*CHOV RAD... i. F. ILOGI (für PILIGRIM), Rs. ENO-EOR R

Kirchenportal.

**.**....

Nehnlich Lelewel XIX. 32.

44) Zahlreiche weitere, mehr entstellte Nachahmungen dieser Münze mit schmalen, unsicher gezogenen Buchstaben.

45) \*AND(ERNAK)A Rreuz, innen verziert, Rí.
(AND)ERN Kirchenportal wie auf No. 43. 1 Er.
Röhne III. Taf. V. 4.

#### Deventer.

46) Otto III. ? Umschrift erloschen. Rohgezeichneter start bärtiger Königstopf, Rs. (D)AVE···· Kreuz, eine Rugel in jedem Binkel. 1 Er.

Aehnlich Cappe I. Taf. XI. 172.

Scheint eher von Otto als von Konrad II., der daffelbe Gepräge mit geringer Veränderung hat.

47) Heinrich II. ....RIVS IM.... Kopf linkshin, Rf. (Davantria), i. F. BONA um ein Rreuzchen. 2 Er. Lelewel XXI. 1.

Gleich Thiel führte auch Deventer den Beinamen bona.

48) HEIMR····· Hand, mit RE-X daneben. Rf. (D)AVENT··· (rückläufig). Kreuz, in jedem Winkel eine Rugel. 17 Ex.

Göt 189. Cappe I. Taf. IV. 54.

# Duisburg.

49) Konrad II. +CH(VO)N(RA)DVS (IMP) bärtiger Raiserkopf, Rs. DIVS-BVRG auf breitem durch Doppelbogen gebildeten Kreuze. 3 Er.

Göz 324. Bl. f. Mngtbe. III. 58. Lelewel XVIII. 5.

5\*

Digitized by Google

1 Eg.

67

50) Heinrich III. HEINRICVS REX, bärtiges Brustbild Heinrichs, mit Scepter, Rf. DI-VS-BV-RG in den Binkeln eines befußten doppellinigen Kreuzes. 2 Er.

Gög 278. Cappe I. Taf. VII. 110.

# Röln.

51) Otto I. +OTTO REX Rreuz mit den 4 Kugeln. S COLONII 12 Er.

Rj. COLONII AG

Gög 111-113. Cappe I. Taf. III. 1.

burch ihre mangelhafte Erhaltung und geringen, wohl auf Beschneiden \*) zurückzuführenden Umfang die lange Ge= brauchszeit andeutend. Ein Stück hat drei Ringel in zwei Gegenwinkeln.

52) Otto III. Viele Exemplare mit mehr oder minder entstelltem Oddo imp. aug., Rj. Kölner Monogramm.

Aehnlich Lelewel XVII. 17. 18.

53) Heinrich II. \*HEINRIC(VS REX) gekrönter S

Ropf, Rf. COLONI

A

Cappe I. Taf. VI. 86.

54) Aehnlich mit LV···· INP (?)

Ob etwa Ludowicus imp zu lesen, wie auf einem Exemplare des Erzbischofs Siegwin? Auch auf Brüsseler, Dortmunder und Eßlinger Münzen dieser Zeit findet sich sein Name, und die von Lausanne führen ihn bis ins XIV. Jahrhundert.

54a) Konrad II. +CHO....INI Rreuz mit den vier Rugeln, Rf. (SANCTA) COLONA fünffäuliger Tempel.

Cappe I. Taf. XIV. 230. 1 Ex. 56) Umschrift (Chuonrad imp) erloschen. Kreuz mit je einer Lilie und je einem O in den entgegengesetzten Binkeln. Rs.....ORONIA (für SEA COLONIA ?), fünfsäuliger Tempel zwijchen A-H 1 Ex.

Nehnl. Mitth. d. num. Gef. zu Berlin. Taf. X. 64.

\*) S. Berl. Bl. II. S. 53 und 59.

3 Er.

.

56) Erzbischof Biligrim (1021-1036). +AH(VONR)ADVS IMP Kreuz mit PI-LI-GR-IM in ben Binkeln, Rf. SAN(CTAC)OLONIA, fünffäuliger Tempel.

Göz 217. Cappe, Köln VI. 86. 87. 1 Gr.

57) Erzbischof Hermann II. (1036—1056). (\*CRI)STIANA RELIGIO Kreuz mit HERIMAHVS Kf. S(EA)COLONIA fünffäuliger Tempel. 3 Ex.

Cappe Köln VI. 88.

58) (\*CHVO)RADIO ···· Kreuz mit vier Kugeln, Rf. nUMA····· Gebäude. 2 Er.

Aehnlich Cappe I. Taf. IV. 52 und III. Taf. I. 10.

Man hat auf ähnlichen Münzen S. Maternus ober S. Mariae domus lesen wollen und aus letzterem Grunde sie auf Mergentheim bezogen. Beides ist unzulässig; die regelrechte Umschrift, wahrscheinlich Heriman archiepc, bleibt frei= lich noch zu entdecken.

59) Nachmünze, mit \*A·····OR das gewöhnliche Areuz mit den vier Augeln, denen aber in den beiden oberen Winkeln noch je zwei, in den beiden unteren noch je drei Ringel beige=

fügt find. Rf. IIIIO109

Į

\_

1 Er.

60) +COLON(I)A VRBS Kirche. Rj. Tempel mit IIU-MN zur Seite. 1 Er.

Cappe I. Taf. VI. 83. Röln III. 52.

61) Pfalzgraf Heinrich (Hezilo) von Lothringen und am Rhein (1046—61). ×PS MSAII····P diademirter Ropf rechtshin, Rí. ··OMES PALATIN··· Rreuz mit HE-IN-RI-ES in den Winkeln. 1 Ex.

Bl. f. Mngtbe. II. 225.

Auf bem minder gut erhaltenen Exemplare a. a. D. find hinter palatin noch die Buchstaden NRI sichtbar, vielleicht also lautet die Umschrift der Rückseite vollständig Heinricus comes palatinus mit nochmals wiederholtem Namen in den Kreuzwinkeln. Der trefflich gearbeitete Kopf hat große Uehn= lickteit mit dem Kaiser Konrads auf Kölnischen Münzen von

Ĵ

# Dannenberg, die Münzfunde

and the second second

Piligrim (Cappe Köln VI. 84). Bisher waren übrigens Münzen diefer alten Pfalzgrafen vor Heinrich dem Jüngern (1196—1227) nicht bekannt, auch letztere nicht am Rheine, sondern in Braunschweig geprägt.

## Trier.

62) Erzbischof Poppo (1016—47). Schlecht ausge= prägtes Exemplar des Denars mit HEINRICVS REX und einem Kreuz mit V in jedem Winkel, Rs. POPPO TREVI, im F. großes A,

Göz 108. 109. Bl. f. Muztbe. III. 64, Cappe I. Taf. XIII. 220,

doch scheint es fast, als stände hier des Erzbischofes statt des Kaisers Namen.

63) Bärtiger Kopf in einem Portale, über welchem A, Rf. POP... Kreuz mit einer Rugel in jedem Winkel. 1 Ex.

Mittheil. Taf. IX. 96.

64) Nachahmungen mit Bruftbild mit Kreuzstab sowie Rugeltreuz, Rs. zwei Schlüssel, deren Bärte die Buchstaben ER darstellen. 3 Ex.

Bl. f. Mnzkbe. II. No. 223 u. 224.

#### Xanten.

Erzbischof hermann II. (1036-56).

65) (\*HE)RI(M)AU. Bruftbild mit Bischofsstab rechts= hin, Rj. (SCA)•TROIA fünfsäuliger Tempel, links Rreuzstab, rechts Palme. 1 Ex.

Bl. f. Mn3kbe. IV. No. 220. Cappe Köln VI. 99, 100.

Aus der Colonia Trajana bei Aanten wurde Troja, welcher Name die Bewohner veranlaßte, sich Trojanischer Abfunst zu rühmen; das Sancta aber bezieht sich auf den Märthrertod, welchen hier im J. 298 die Letzten der Thebanischen Legion erlitten. Dies Sancta ging dann in Sancton und endlich in Xanton über. Alle diese Münzen der Sancta Troja, beren jetzt mehrere Spielarten bekannt sind, zeichnen sich durch besondere Schönheit aus, welche für die frühe Kunstblüthe am Riederrhein Zeugniß ablegt.

#### von Schwarzow und Groß-Rifchow.

66) Gottfried I. Herzog von Niederlothringen (1012 bis 1023). GOT..... DVX Bruftbild rechtshin Rf. \*AR..... i. F. eine undeutliche Zeile Schrift, über welcher G und unter welcher O. 1 Er.

> Röhne II. Taf. VIII. 3. Rev. de la numism. Belge. II. S. IV. Taf. XIX. 2.

Das Exemplar bei Köhne trägt KARIVTIN...., bessen Erklärung so wenig als die der Inschrift im Felde hat gelingen wollen; vielleicht bedeutet letztere VICTORIA GO(tfredi), denn andere Gepräge von ihm haben VICTORIA neben dem Schwerte. Möglich übrigens, daß unser Denar, den Köhne mit Unrecht dem berühmten Eroberer des heiligen Landes zuschweit, von Gottfried II. ift.

# Brüffel.

67) #OTCERVS···∞ POI Preuz mit einer Art Triquetra im britten Winkel, Rf. BRVOC-I∞ IIA (Bruocsella) übers Kreuz, in den Winkeln 9, J. S. G. 1 Cr.

> Aehul. Mém. St. Pét. III. Taf. VIII. 2. v. d. Chijs Bradant I. 9.

68) Denar mit verstümmelter Umschrift um das Kreuz mit 4 Rugeln, Rj. (BRVOELLE), i. F. MONTA (d. h. moneta) zwischen zwei Kreuzen. 1 Er.

Rev. Belge II. Bb. I. Taf. XIII. 2. Bb. II. Taf. IX. 3.

#### Flandern.

69) Graf Balbuin IV. (988--1036). +B(alduin ma)RI, (d. h. marchio), Kreuz mit einem an den Enden mit Kleeblättern verzierten Vierecke belegt, Rj. +BOLIV.... jechsjäuliger Tempel. 1 Er.

Bon ben verschiedenen Denaren dieses Grafen, welche uns erst die neuere Zeit hat kennen lehren, unterscheidet sich dieser durch die Darstellung der Hauptseite. Die Inschrift der Rf. wird nach Ausweis eines Gremplars mit BON···· (eines Rachzüglers aus dem Plonsker Funde) BONVS DEMARIVS, wie auf anderen Geprägen Balduins lauten.

1\_

#### Lüttich.

70) Heinrich II. HEINRI. diademirter Kopf rechtshin, Rf. ...GIA PAX Bischofsstab, neben demselben S u. A. 1 Er.

Ein ähnliches Czemplar meiner Sammlung (ebenfalls aus ber Nachlese des Plonsker Fundes) ergänzt die Umschrift der Rückseite sehr erwünscht zu LEDGIA PAX; das SA (sancta) mag sowohl auf den Städtenamen als auf das PAX bezogen werden, denn ein ähnlicher Denar des Herrn J.-R. Herbsst zu Copenhagen hat neben dem Stabe nur SCA-PAX, ohne den Stadtnamen, und sancta wird Lüttich auf Denaren Ottos III. und Heinrichs II. genannt.

71) HEI····· Kopf linkshin, Rs. Bischofsstab, rechts da= neben A. 1 Ex.

Des ähnlichen Gepräges halber wird man auch diesen kleinen Denar von unzweiselhaft Niederländischer Fabrik hier= her verlegen können.

# Dinant.

72) Graf Albert III. von Namur (1037—1105). (AL)BERTVS Kopf linkshin, Rf. (\*)D(EO)NAM doppel= liniges Preuz, einen Halbmond in jedem Binkel. 1 Er.

Mittheil. Taf. IX. 94. Chalon mon. des ctes de Namur Taf. I. 9 u. 10.

73) DEONAM Kopf linkshin, Rf. ohne Umschrift, ein aus Bogen gebildetes, in tulpenförmige Blüthen auslaufendes Viereck, in der Mitte sowie in jedem Winkel ein Ringel. 1 Ex.

Chalon mon. de ctes de Namur Taf. I. 2.

#### Namur.

74) Derfelbe. ALBERTVS biademirter Kopf rechts= T

hin, Rf. +NAM(VCEN)SIS, im Felde MONE. 2 Ex.

Röhne II. Taf. VIII. 5. Chalon Taf. I. 2-8.

75) Heinrich II. (IMP H)EMRICVS Kopf linkshin, Rf. \*C·····\*M, in dem undeutlich ausgeprägten Felde 101 1 Gz.

Digitized by Google

#### von Schwarzow und Groß-Rischow.

Ganz ähnlich, wenn nicht geradezu identisch mit dem etwas verprägten Denare mit IMP HENRICVS und demselben Kopfe, den ich (Mittheil. Taf. IX. 92. S. 187) nach Namur verwiesen habe. Vielleicht ift Civ. Namucum zu lesen. Wenn aber nicht in Namur selbst, so ist der Prägort doch jedenfalls nicht weit von da zu suchen; zwei (noch unedirte) Denare desselben Kaisers, in dem nahen Thuin geprägt, zeigen ganz die nämliche Fabrik.

### Schwaben.

#### Augsburg.

76) Heinrich II. HE-IN-RI-C-R-X fäulenförmig zu beiden Seiten des bärtigen rechtsssehenden Königskopfes, Rs. AVGV TA CIV• Areuz mit drei Rugeln, Kingel, aber= mals drei Rugeln und Dreieck in den Winkeln. 2 Ex.

Lelewel XXI. 16. Cappe I. Taf. V. 72. Benschlag Augsburg Taf. I. 3.

77) Aehnlich. Rf. AVG OTA CIV fünffäuliger Tempel. 1 Ex.

Cappe I. Taf. V. 71. Benschlag I. 4-6.

Könnte wohl von Heinrich III. sein.

78) HEINRIC (DVX ?) Bruftbild rechtshin, Rf. A...STA CIVITAS Kirche, in deren Portal zweizeilig H....-CVS. 1 Er.

Die Beftimmung dieser Münze ist schwierig, da zwei wesentliche Stellen der Inschrift, das DVX der Hauptseite und die erste Zeile der Kirchen-Inschrift sehr undeutlich sind. Lautet letztere, wie es namentlich unter Zuhültsenahme eines Ineditus der Thomsenschen Sammlung fast scheint, Heinricus, so wäre der Prägherr wohl Bischof heinrich von Augsburg (1047-63). Dann sehlt es zwar an einer Erklärung für das dux, auf den eher als auf einen König Heinrich der Kopf uns hinweist, der ganz dem Herzog Heinrichs (VII. ?) auf gewissen seltenen Regensburger Denaren (Berl. Bl. V. Taf. 57 No. 12) gleicht; aber dieselbe Schwierigkeit bieten auch andere Augsburger Münzen mit sicherem Ramen der Baiernherzöge

. 5

# Dannenberg, die Münzfunde

A STATE

Heinrich (Berl. Bl. III. Taf. 28. No 8 und 9). Hoffen wir Ausfunft von einem deutlicheren Exemplare.

### Chur.

79) Bischof Ulrich (1002—26). (Ud)ALR···· Hand, Rf. (C)VRIA CIV···· Gebäube. 1 Er.

Dünner und leichter (0,61 Gr.) als die andern Münzen dieses herrn, im Gepräge gewissermaßen vermittelnd zwischen denen mit der Kirche, welche die ältesten sein mögen, und denen mit der einen Bischofsstab haltenden Hand.

#### Eßlingen.

80) Nachahmung des Denars mit dem Namen Kaiser Ludwigs um das Areuz mit den 4 Augeln, Rs. ESSELIUGA viersäuliger Tempel. 2 Ex.

Münzstud. VIII. Taf. II. 2 und 3.

81) Heinrich II. (HEIN)RICVO gekrönter Kopf rechtschin, Rf. WL\_LVO Hand auf einem Kreuze. 2 Er.

Bl. f. Mnzkbe. III. 43.

Die Originale (Köhne III. Taf. VI 2, Münzstub. VIII Taf. II 5) haben OVITALIS. Bgl. Münzstub. VIII. Seite 195, 257, 259, 266.

# Straßburg.

HEIURICVS REX) Kopf mit Strahlenkrone rechtshin, Rf. (ARGEU)TI(UA) zweisäuliges Kirchenportal, in welchem eine Lilie. 1 Er.

> Göz, 256. Cappe I. Taf. V. 81 (aber irrig mit IM ftatt REX.)

83) (HE) IURICVS (IMP) R (AVG) gekröntes Brustbild. Rf. ARGEU—TINA in einem durch 2 Seiten und 1 Vorderansicht einer Kirche gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Göz, 311. Cappe I. Taf. VII. 113.

84) ·····RCVS IMX bärtiges Kaiserbrustbild, Rs. ARM····· viersäuliger Tempel. 2 Ex.

Cappe III. No. 489.

Diese sehr großen Denare sind vielleicht von Heinrich III., sie haben mehr Verwandtschaft mit Konrads II. als mit Hein= richs II. Geprägen.

85) Konrab II. ·····AD\$\$\approx ··· Kaiserbrustbild, Rf. ähnlich No. 83. 1 Ex.

Röhne I. Taf. V. 2.

# Baiern.

# Regensburg.

86) Herzog Heinrich IV. (995—1002, dann König). \*HEIUCICIV II Rreuz mit Ringel, Dreiect, Rugel und Dreiect in den Winkeln. Rf. DEGUAI DAITA (rüctläufig) Kirchengiebel mit ONI. 1 Ex.

> Aehnlich Cappe, Baiern. Taf. V. 57, 58. Sedlmaier Fund v. Saulburg, Taf. IV. 83 ff.

87) •HEMRICVS•CV¥ (rückläufig) Kreuz mit Dreieck, Rugel, Ringel und Rugel in den Winkeln. Rf. TETUA CIVITA∞ Kirchengiebel mit VVICI. 1 Ex.

Hier wie auf No. 86 ist die Inschrift der Rf. REGIUA CIVITAS zu lesen, nicht Tetnang, wie Sedlmaier Seite 46 annimmt.

88) Herzog Heinrich V. (1004—1009 und 1017 H bis 1026.) RUIIHu. D auf einem in jedem Winkel mit einem

M Dreiect und 3 Augeln verzierten Areuze. Rf. Entstelltes

REGN CIVITAS Kirchengiebel mit CNC. 1 Ex. Nehnlich Lelewel XXI. 20. Cappe, Baiern VI. 70. Seblmaier IV. 99.

Cappe hat ähnliche Münzen (K. M. III. Taf. II 17, 18) für kaiserlich erklärt, indem er die Buchstaden ID und 11 bei dem Namen Heinricus, welche doch, wie hier IIDMI, nichts als das entstellte DVX find, wie sich dasselbe in ver= schiedenen Graden der Entartung auf zahllosen Exemplaren findet, sehr leichtfertig und willkürlich für IMP. REX genommen hat.

89) König Heinrich II. Gekröntes bärtiges Bruftbild rechtshin, daneben Schriftreste. Rf. HICITO IIIOH Rreuz mit Dreieck, 3 Rugeln, Dreieck und <sup>°</sup> in den Winkeln. 1 Ex. Rehnlich Lelewel XXI. 5.

Digitized by Google

Herzog Heinrich VI. mit seinem Bater, Kaiser Konrad II. (1026—39.)

90) FAHVONRADVI IM Kreuz, in welchem ber etwas entstellte Name des Herzogs. Rf. RADASIONA fünffäuliger Tempel. 1 Ex.

Aehnlich Sedlmaier, Taf. I. 17. Cappe R. M. I. Taf. V. 69. 91) König Heinrich III. H(El)NRICVS REX gefröntes Bruftbild, sehr an byzantinische Kaiserköpfe erinnernd. Rj. RA(D)A\$\$\approx PO(NA)H Kirchenportal. 2 Ex.

Cappe, I. Taf. XIX. 312. Mém St. Pét III. Taf. XII. 7.

# Unbeftimmte deutsche Münzen.

92) Otto III. (OTTO REX) Kreuz mit den vier Augeln. Rj. VVAT(2R?) im Felde M. 1 Ex.

Bl. f. Münztb. III. 30. Cappe I. Taf. XIII. 212.

Eine Nachmünze, weder nach Wertheim, noch nach Kaiserswerth, woran man gedacht hat, gehörig, und bis zum Auftauchen eines Exemplars mit regelrechter Inschrift un= bestimmbar.

93) Heinrich II. H (?) ·····VS gekrönter Kopf, linkshin, Rs. Umschrift verwischt. Ein Vogel mit ausgebreite= ten Flügeln. 1 Ex.

Sehr ähnlich ist Cappe II. Taf. XXIV. 273 mit rechts= gekehrtem Kopfe Konrads II. Jedenfalls sind beide Münzen niederländisch, wie ihre Fabrik bezeugt.

94) Konrad II. (?) Umschrift undeutlich Kaisertopf rechts= hin. Rf. HUVDOVVIO VRP Kreuz mit 4 Rugeln. 1 Cr.

Wie Becker 200 seltene Münzen d. M. A. Taf. III. 79, dort ift die Inschrift der Rs., hier die der Hs. unbeutlich. Auch hier setzt die Fabrik die niederländische Her= kunst außer Zweifel.

95) Graf Wichmann († 1016.) VVIDMAN COM

Kreuz mit 4 Kugeln. Rj. ERBIZIII-DOBSII in zwei Zeilen. 2 Ex.

Lelewel XXI. 124 und 125, Bl. f. Müngtb. III. 59.

Ueber diese Münze ist viel geschrieben, man hat sie einem Graf Wichmann 944—68 (Köhne III. 178), nach Lesewel von Hamaland (III. S. 124), zugetheilt und in Ebersdorf oder Ebstorf oder Eresburg geprägt geglaubt. Der Prägort wird sich aber aus der verstümmelten Aufschrift schwerlich feststellen lassen, eher wohl der Münzherr, den ich in dem Enkel des genannten Wichmann († 1016) vermuthe; die Münze ist noch nie in einem vor 1000 vergrabenen Funde vorgekommen, pslegt dagegen in den spätern niemals zu fehlen.

96) OD(DVMF)ECIT eine Art Ankerkreuz. Rf. ....HA. Areuz. 1 Er.

Friedländer, Silberfund von Farve Taf. I. 11.

97) #HIADMERVS Preuz mit 4 Augeln. Rf. 1800/190... der sogenannte gordische Knoten. 1 Er. Farve I. 11.

98) Verwilderte Umschrift, i. F. Monogramm aus C u. H. Rf. Ebenfalls verwilderte Umschrift, Kreuz mit CIVH in den Binkeln.

> Lelewel III. S. 112. Bl. f. Münzkb. II. 194. Revue Belge II. Bb. VI. S. 270.

Auch diese in vielen Exemplaren gefundene Münze wird wie die beiden vorigen niedersächsischer Herfunft sein. Erklärungs= versuche müssen an der Verderbniß der Inschriften scheitern.

99) \*BRHIDDAC Kreuz mit OT-A in den Winkeln. Rf. BAR—NH auf einem durch Bogen gebildeten Kreuze, in deffen Winkeln ERCV (crux?) 1 Er.

Cappe I. No. 892. II. Taf. XXIII. 249. Rühle. 58, 59, Devegge, Catalog 2116.

So gut geprägt diese Münze auch ist, so muß man sie doch für eine Nachmünze halten, die in dem würtem= bergischen Brettach, wohin man sie hat geben wollen, nicht geprägt sein kann (s. auch Münzstudien VII. S. 109, 110, 110<sup>4</sup>.)

100) ····· Vo EX Ropf. Rf. Unleferliche Umschrift. Rreuz

77

Digitized by Google

-

mit einem Bischofsstabe in zwei Winkeln, die beiden andern ver= ziert. 3 Ex.

Auch eine Nachmünze, die Cappe (I. Taf. XXII. 365) auf Grund einer irrigen Lesung, wie solche bei ihm so häufig sind, nach Deventer unter Konrad II. verlegt hat.

101) Eine Nachmünze, vermuthlich aus der Harzgegend, wie Bl. f. Mztd. II. 207 und 208, mit undeutlicher Umschrift.

102) Eine kreuzförmige schleisenartige Verzierung, Rs. Areuz mit einer Rugel in jedem Winkel. Die Umschrift beiderseits erloschen. 1 Ex.

Gewicht (0,71 Gr.) und Fabrik lassen mich die Münze für flandrisch halten.

Noch einige andere sehr undeutliche Münzen, meist Nach= ahmungen, entziehen sich der Beschreibung und können nur durch Abbildung veranschaulicht werden.

Eine kurze Erwähnung verlangen auch noch die Wendenpfennige, von deren gewaltiger Masse ich freilich nur eine kleine Anzahl genauer habe untersuchen können; durch einen Blick auf den ganzen, damals allerdings noch mit Grünspan bedeckten Vorrath, habe ich mich aber überzeugt, daß sie im Wessentlichen wenigstens gleichartig mit dieser Probe waren, was freilich nicht ausschließt, daß nicht aus jener größen Menge einzelne intereffante Stücke in den Schmelztiegel ge= wandert sein mögen. Die meiner näheren Prüsung unterzogenen enthalten hauptsächlich folgende Gepräge:

a) Magdeburger mit Kirche, Rf. Rreuz. Nachahmungen des Urftückes mit (rückläufigem) MAGADABEGO Rf. IN NOMI DUI AMEN.

Röhne, Beitschr. Neue Folge. Taf. XIV. 2.

b) Nachahmung des Deventerschen Denars Heinrich II. mit AW, wie Köhne a. a. O. XIV. 14. Vermuthlich auch Magdeburger Ursprungs.

c) Die sogenannten Werners von Magdeburg mit VERH, getrennt durch Striche, als Umschrift um das Areuz.

Auch dieser Fund widerlegt ihre Zutheilung an Werner, der zu spät (1064—78) gelebt hat.

Digitized by Google

<u>امار</u>

.

#### von Schwarzow und Groß=Rischow.

d) Die sogenannten Debos (Markgraf der Ostmark, 1034—1075), mit ETO.

O. Barth hat in der numismat. Beitung, Jahrg. 1848, Ro. 15 und 24, die Beziehung dieser Münzen auf den genannten fürsten herzustellen versucht, schwerlich aber ist dieser Versuch als gelungen zu bezeichnen.

e) Verschiedene Arten mit Kreuz auf jeder Seite, und CRVX, durch Striche getrennt, theilweise auch mit Bischofs= ftäben. Am merkwürdigsten ist:

f) eine solche Münze, welche in der Umschrift eine kleine Bage hat.

g) Eberhard Graf von Wippera Bischof von Naumburg (1046—78).

EPEUH (VUDA) EPC• Kreuz, in dessen Winkeln 2 Punkte mit zwei Kingeln wechseln, Ks. ~ PELUA~. Kreuz mit breiten Enden (sogenanntes Malteserkreuz). 1 Ex.

v. Pofern, Sachf. M3. i. M. A. Taf. XXXIV. No. 1.

h) Ebenso, aber statt der Umschrift XI-I--I-I Bischoss= stab IIIIII Rs. «C« PETRV«. 1 Er.

Die vorige Münze beweift, daß diese auch nach Naum= burg, nicht nach Posen gehört, wohin polnische Münzforscher sie verlegen.

Schließlich fanden sich, jedoch nur in wenigen Exemplaren :

i) Einige der ältern größeren Art, mit karolingischem Tempel (undeutlich ausgeprägt) und Kreuz.

# Böhmen.

Bracislaus (Brzetisław) I. (1037—55.)

103) BRACIZLAV DVX zwei Männer zur Seite eines langen Stabes, Rí. SCS VVENCEZLAVS blumen= artig verziertes Areuz. 1 Er.

Voigt, Böhm. M3. I. S. 243, No. 1.

104) BRACIZLAVS • DVX • ein Kopf über 2 ver= bundenen Pferdeköpfen, Rf. SCS VVENCEZLAVS • schwö= rende Hand. 2 Er.

Boigt I. Seite 243. No. 2.

79

Digitized by Google

12.00

105) BRACIZLAVS DVX Herzog mit einem Kreuze, stehend, Ri. SCS VVENCEZLAVS Bogel 1 Ex.

Voigt, a. a. O. No. 3.

106) \*A•VIDVAV Hand Rf. B∞∞DVX doppel= liniges Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Ex.

Lelewel XXIV. 1, 2 (irrig unter Polen.)

107) Bruchstück des Denars, Voigt a. a. O. No. 5, Brustbild d. H. Wenzel mit erhobenen Händen. Rf. Vier Kreuze um einen Ringel.

108) Bruchstück des Denars Lelewel XXII. 10 mit Reiter. Rf. der Heilige stehend.

109) Bruchstück des Denars Boigt I. S. 331 No. 2\*), Bruftbild des Herzogs mit erhobener Rechten. Rf. Bruftbild des Heiligen mit erhobener Rechten.

# Ungarn.

Stephan I. ber Seilige (1000-1038.)

110) STEPHANVS•REX Kreuz mit einem Dreieck in jedem Winkel, Kf. REGIA CIVITAS (Stuhlweißenburg) daffelbe Kreuz. 5 Ex.

Rupp, num. Hungariae I. Taf. I, 1-6.

Andreas I. (1046—1061.)

111) Aehnlich, aber mit REX ANDREAS. 1 Ex. Rupp I. Taf. I. 10–11.

# Italien.

Bavia. 112) Otto I. (962—967) ¥IMPERATOR i. F. O T T Rí. AVGVSTVS i. F. PA. 1 Er.

O PIA

112) (HTE)RCIVS(CE) i. F. T T Otto III. Rf.

#### PA

IMPE(RATOR) u. PIA (Bruchstüd.

Zanetti, delle monete d'Italia II. Seite 395.

Die Inschrift der Hs. ist zu lesen: Otto tertius Caesar.

\*) hier irrig bem zweiten Bracislaus zugeschrieben, f. Mitth. b, num. Ges. S. 202.

# England.

Ethelreb. 978-1016.

114) +EDELRED REX AHEL biademirtes Bruftbild linkshin, Rf. \*BRYИИС ОИ НАМ (Southampton) fleines Rreuz. 1 Er.

115) Bruchstück eines ähnlichen Benny (Hildebrand anglos. mynt. typ. A.) von Norwich. Rí. \*HPA.....ORDP (Norwich).

116) \* EDELR E ..... Behelmtes Bruftbild linkshin, Я. \*A.uFPO····DOU (Maldon?) doppelliniges Rreuz, in beffen Binkel CR(V)X. Bruchftud.

hildebrand kennt dieses Gepräge, eine Verbindung feines typ. E mit C. nicht.

117) \*EDELRED REX ANCLO (rückläufig) Bruft= bild linkshin, Rf. ALFPOLD MOZIMII (rückläufig) doppelliniges Preuz, die Schenkel burch je 2 verzierte Bogen verbunden.

Eine roh gearbeitete Münze, zu deren Rf. ein Rnut (hildebrand typ. E) das Vorbild abgegeben hat. In dieselbe Rlasse der Nachahmungen gehört auch:

118) #EDELRED REX ANO Ropf mit Strahlen= frone linkshin. Rf. Sinnlose Inschrift in 2 Zeilen. 3 Er.

Mittheil. d. num. Gef. 3. B. Taf. X. 142.

Den ächten Geprägen Ethelreds ist bieser Typus fremd. Ranut der Große, 1016-35.

119) CHVT RECX AN Bruftbild mit Scepter, in ivizem Sute. linkshin, Rf. +L-EOFR-IC ON HEORT: (Hertford) verziertes doppelliniges Rreuz. 1 Er. Hildebrand, typ. G.

120) Ebenjo, aber +CUVT REX AUC:, Rj. +VLF CETL ON LVHDI.

121) LUVT REX AUE···· gefrönter Ropf linkshin in vierectiger Ginfaffung, Rf. OEOFR ..... T.. doppelliniges Rreuz, die Schenkel durch je zwei verzierte Bogen verbunden. Bruchstück.

Hildebrand, typ. E. var. i.

6

1 Er.

Dannenberg, die Münzfunde

- Q +1 -

122) Nachahmung eines ähnlichen Gepräges, Rí. & E: PASII Oli IDII. 1 Ez.

Sarold I. 1035-39.

123) \*HAROLD REX diademirtes Brustbild linkshin, Rj. +VLEDE OH EOFERPIL (York) verziertes Kolbenfreuz. 1 Ex.

hildebrand, No. 54.

124) #HARLD REX ähnliches Brustbild linkshin, Rj. SPAFA ON LINCOLN dasselbe Kolbenkreuz. 1 Ex.

125) \*HAROLD RECX A: diademirtes Brustbild mit Scepter linkshin, Rj. \*DRINTARON LVN verziertes doppel= liniges Kreuz. 1 Ex.

hildebrand, typ. B a.

126) #HAROL•D RE, M. #L•EOFSICEONNOR Gepräge wie 123. 1 Er.

127) \*··ROLDR, &f. \*DVRVLFO··ANE(Stratford) dasselbe Gepräge. — Bruchstück.

harthafnut. 1039-42.

128) ¥NARDECH Bruftbild linkshin, Rf. ¥ODV DNCARONS verziertes Kolbenkreuz. Snotingaham? jest Nottingham. 1 Er.

hildebrand, typ. A.

Dieser Benny, dem Anschein nach englisch, ift vielleicht in Dänemark geschlagen.

Edward der Bekenner. 1042-66.

129) \*PEDPERD RE diademirtes Brustbitd mit Scepter sinkshin, Rs. \*ELCLAR ON LVNDE doppelliniges Kreuz, auf welchem ein verziertes Viereck. 1 Ex. Uehnlich Hildebrand No. 153.

130) +EDRPED R Brustbild mit Helm und Diadem linkshin, Rf. +CORDSIEEOULV doppelliniges Preuz. 1 Gr. Aehnlich Hildebrand, No. 187.

131) **+:EDC:REC+** ähnliches Brustbild mit Scepter, Rj. **+SÆCRNMON DEO** (Thetford) doppelliniges Kreuz, in den Winkeln PACX. 1 Ex.

Sildebrand, typ. D.



į

# Sänemarf.

Sarthatnut, 1035-42.

132) HUARDECHVT Bruftbild linkshin, Rf. HARE HERIMONORPI Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Binkel. 1 Cr.

Das Gepräge ist dänisch, wenn auch die Inschrift auf Norwich zu deuten scheint.

Aus Magnus ober Svend Eftribsens Zeit (1042— 1076).

133) +II······ Christus sitzend (?), nur der Kopf ist sichtbar, Rs. ·····NLYDDI doppelliniges Kreuz. Bruchstück.

134) OIO—OIOII—OII—IIOII zwei gegenübergestellte Kirchengiebel, zwischen denen IIOCIOEPII (?), Rs. \*PIOII \*IONIO\*IONIO, der sogenannte gordische Knoten. 1 Er.

Friedländer, Farve II, 18.

135) **HIDVNIIOII-IITI** ein aus Bogen gebildetes breites Kreuz, auf welchem ein reich verziertes fleineres. Rj. Auf einem breiten durch mehrere Perlenlinien gebildeten Kreuze zwei Reihen Schrift: OAOIIAIII — **HNEEVN** 1 Ex.

Schließlich fand sich noch

45-

136) von einem byzantinischen Miliaresion der Kaijer Constantin X. und Romanus II. (948—959), s. de Sauley mon. byz. XXI, 2 ein kleines Bruchstück.

Man mag sich wundern, daß unter so außerordentlich vielen Münzen verhältnißmäßig so wenige Verschiedenheiten, und überhaupt so wenige von numismatischem Werthe sich befanden, und möchte daraus schließen, daß schon vorher ein nicht ganz Untundiger eine Auswahl getroffen habe. Gewissermaßen gerechtsertigt könnte eine solche Vermuthung dadurch erscheinen, daß so viele nicht seltene, aber durch ihr schönes, scharfes Gepräge den Sammler besonders anziehende Stücke, wie die Viligrims und Hermann von Köln, die Augsburger Brunos, die Regensburger Herzogs- und Kaisermünzen, die Ethelreds und Knuts theils ganz schlen, theils in auffallend wenigen Eremplaren auftreten. Aber einen schluß kann man

83

State State

aus diesem Umstande nicht ziehen, denn die Funde verhalten sich in dieser Beziehung verschieden, und der erwähnte von Farve z. B., bei welchem eine Spoliirung doch nicht anzunehmen ist, zeigt in dieser Hinsicht wie auch im Uebrigen die größte Nehnlichkeit mit den unsrigen.

Es bürfte daher die Annahme sich mehr empfehlen, daß wir in beiden Funden vorzugsweise bie Produtte ber nächft= gelegenen fachfischen Brägftätten vor uns haben, denen wir auch bie Wendenpfennige und die vorstehend aufgeführten No. 95-98 beigählen müffen. Demnach, und da sich Thatsachen, welche jene Annahme bestätigen möchten, von bem bereits Mit₌ getheilten abgesehen, nicht ermittelt haben, fo bürfen wir bann wohl glauben, daß der vorstehend beschriebene Inhalt unferes Fundes trot fo vieler verschleppter Münzen, unter benen freilich ber Berluft mancher werthvollen und vielleicht unbekannten zu bedauern sein mag, uns boch ein ziemlich getreues Bild feiner Gesammtheit liefert, und fich daher die Frage nach der Beit seiner Vergrabung aus ihnen mit Sicherheit beantworten läßt.

Hier treten uns nun als die spätesten Daten die entgegen, welche die Gepräge von Eberhard v. Naumburg (1046—1078), Rothard v. Fulda (1046—1050) und Andreas I. v. Ungarn (1046—61) liefern; früher als 1046 also ist unser Fund unmöglich der Erde anvertraut worden. Wahrscheinlich aber etwas später, und wenn No. 78 wirklich dem Augsburger Bischof Heinrich (1047—65) angehört, so muß das Datum nach 1047 fallen. Man wird es also gegen 1050 sehen können.

Weniger ift über den Fund von Groß-Rijchow zu sagen. Es liegen von demselben nur 22 Münzen vor. Von diesen sind 4 vollständig unkenntlich, eine andere scheint mir Otto oder Heinrich II. von Mainz, und noch eine andere zeigt ein vorwärtsgekehrtes, wahrscheinlich kaiserliches Brustbild und auf der Rückseite ein Kreuz, läßt jedoch keine nähere Bestimmung zu. Die übrigen 16 aber vertheilen sich folgendermaßen:

von Schwarzow und Groß-Rischow.

Borms, Otto III. ober Heinrich II. f. oben Ro. 10. 1 Gr.

Otto und Abelheib. Wie oben No. 31. 5 Gr.

Goslar, Heinrich III. (eher als IV.) ……… PR (d. h. imperator), Kaiserliches Brustbild, Rs. + S—S S(imon Ss Juda)S, Vorstellung erloschen. 1 Ex. Göth No. 280.

Andernach, Herzog Theodorich (984—1026). \*NTE DEPIO DVX gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rf. \*ANDE= RNARA in zwei Zeilen. 1 Er.

Röhne, Beitschr. III. Taf. V.

Köln, Otto I. (OTTO REX) wie oben No. 51. 2 Ex.

Otto III. ähnlich wie No. 52. 2 Er.

Ein fehr schlechtes Exemplar des von Cappe (III Taf. IV 78) mit Unrecht dem Könige Arnolf beigelegten Kölner Denars mit APXR im Felde. 1 Ex.

Toul, Bischof Bruno (1026—51). Denar mit Areuz, Ri. mit Kirche, wie Lelewel XIX 18.

Außerdem 2 Wendenpfennige, wie Lelewel XIX 40 und XXI 22-24.

Berlin, December 1874.

S. Dannenberg.

85

# Nachtrag.

Dem Fleiße des Herrn Dr. Kühne ist es gelungen, noch etwa 250 Münzen des Schwarzower Fundes zu ermitteln, welche größtentheils zu den vorstehend beschriebenen Arten gehören, nämlich 156 Wendenpfennige, 8 Abelheidsdenare, 18 Bernhards mit der Kirchenfahne, während, abgesehen von einigen ganz untenntlichen und barbarischen, die übrigen bis auf 10, von welchen sogleich die Rede sein soll, sich auf die oben angesührten Gepräge von Mainz, Speier, Worms, Bernhard,

Digitized by Google

œ

Piligrim, Andernach, Deventer u. f. w. vertheilen\*). Die bisher nicht vertreten gewesenen Gepräge sind aber die folgenden:

1) Worms, Heinrich III. HHEINR(icus imporator) Raisertopf, Rf. (Heinrich I.). Rreuz, in jedem Winkel eine Rugel, die eine von einem Halbmonde umschlossen.

Cappe I. Zaf. VII. 16. II. Taf. XXIV. 263. Mérn. St. Pét. III. Taf. X. 2. Mitth. 228 No. 16.

a started

2) Hilbesheim. Verschleierter Kopf ber Jungfrau Maria linkshin, Rs. Dreithürmiges Gebäube, ähnlich bem auf Bischof Godhards Denaren. 1 Ex.

Die Umschriften sind hier beiderseits unleserlich; das Exemplar des R. Münzkabinets zu Copenhagen läßt auf der Rs. ·IARIA··· erkennen, während die Hs. eine sinnlose Um= schrift zeigt.

3) Friesland, Kaiser Konrad II.

Nachahmung des Denars mit CONRAD.IMPET, Rf. FRESONIA bei v. d. Chijs IX. Taf. XVI. 1 und Köhne III. S. 188. No. 44.

4) Groningen, Bernolf.  $\pm$ SCS BONIEACHIARIS Bruftbild mit Krummstab, Rf.  $\pm$ VBERHOIPVZ EPSVII, im Felde GRV-ONIN—GE• in brei Zeilen. 1 Er.

> Aehnlich Mém. St. Pét. III. Taf. XVIII. 1. v. d. Chijs, Utrecht I. 16—18, II. 19—25.

5) Thiel? Konrad II.? ·····REXRO··· Kaiserkopf, Rs. TIE···· (rückläufig) Kreuz mit 4 Rugeln in den Winkeln. 1 Er.

\*) Von diefen Münzen gehören zu ben oben erwähnten Ro. 4. 2 Gremplare.

πυ.		~ હમ	emphi
"	9	2	"
"	10	5	"
"	43	1	"
"	48	31/2	"
,,	56	1	"
"	63	1	
"	95	1	
"	97	2	"
"	110	21/2	"
		·- / ø	

#### Anm. der Redaction.

Fabrik und Gepräge weisen entschieden auf Thiel, und nach Analogie der Münzen Brunos von Merseburg (Berl. Bl. II. Taf. XIX. 18) wird eher REX Romanorum als etwa REX KOunradus zu lesen sein.

6) Böhmen. Bracislaus I. BRACIZLAVS DVX der Herzog mit Fahne in der Rechten. Rf. SCS WENCEZ LAVS der Heilige, einen Areuzstab in jeder Hand.

Boigt, Böhm. My. I. Seite 243. No. 6.

7) England. Ethelred FEDELRED REX AM. Ropf links, Rf. Mißgeftaltete Umschrift, i. F. fleines Rrenz. 1 Gr.

8) England. Kanut. **+CNVT RECX All diademirtes** Bruftbild mit Scepter linkshin, Rf. **+EDPIC ON LVMDE** verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Er.

9) Dänemark. Magnus? Der sitzende Heiland mit erhobener Rechte und Doppelkreuzstab. Ringsum einige Buchstaben. Rs. \*IEA:I\*I:IHI\*RICI. Ein aus 4 Bogen gebildetes Biereck, an jeder Spitze mit einem Kleekreuzchen besetzt. 1 Er.

10) Dänemark. Magnus ober Svend Eftridsen. \*DORLETL. Zwei Brustbilder zur Seite eines verzierten Kreuzstabes, Rs. IV. OIVO — IIXI das Gotteslamm mit Kreuzstab. 1 Er.

Grote, Bl. f. Matbe. II. Taf. XV. 195.

5. D.

Dr. Georg Baag,

्रः **्रम्बन्द्रम्** 

# Bur älteren pommerschen Chronistik.

# I.

# Ueber das Protocollum des Frater Angelus de Stargard.

#### Von Dr. Georg haag.

So dürftig auch die Reste älterer pommerscher Chronistik sein mögen, nicht entfernt hinanreichend an Umfang und Bedeutung der ihr gleichzeitigen Geschichtsschreibung in dem Ordens= lande Preußen, dennoch ist es unsere Pflicht, die vorhandenen Neste treulich zu beachten, ihre Quellen festzustellen und neben geringer Ausbeute von Thatsachen aus ihnen mindestens noch eine Vorstellung von dem damaligen Stande der Studien in Pommern zu gewinnen.

Nächst der sogenannten descriptio Gryphiswaldensis<sup>1</sup>), jener Beschreibung des Antheils, welchen Greifswald und die ihm verbündeten Städte an dem rügischen Erbfolgekriege vom Jahre 1326—1328 genommen, ist die obenerwähnte Denkschrift des Bruder Angelus der älteste Bersuch einer pom= merschen Geschichtsbetrachtung. Mit Recht forderte vor meh= reren Jahren Prosessor Ottokar Lorenz<sup>2</sup>) eine Untersuchung dieser Denkschrift. Sie wurde im Jahre 1858 im

٢

Digitized by Google

į

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die neue und treffliche Ausgabe dieses Kriegsberichts durch ben Berein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde hat die pommerschen Forscher der recht eigentlich ihnen zuständigen Pflicht überhoben, dieses Denkmal nach den Ansprüchen heutiger Forschung zu veröffentlichen.

<sup>2)</sup> Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter p. 170. Anm. 1: Die Notula satis notabilis (des Angelus) bürfte in den (pommerschen) Quellenverzeichnissen nicht fehlen.

17. Jahrgang ber baltischen Studien von Kosegarten aus einer von dem weiland Greifswalder Professor Philipp Pal= then im Anfang des 18. Jahrhunderts genommenen Abschrift zuerft abgedruckt. Ein älteres Manuskript, welches jene Palthensche Abschrift entbehrlich machte, hat sich auch dis heute nicht gesunden. In wie trostlosem Zustande uns der Text dieser Denkschrift heute vorliegt, werden wir wiederholt zeigen.

Diese Schrift hat Bezug auf jenen vor dem päpftlichen Stuhle geführten Prozeß, durch welchen das Erzdisthum Gnesen dreimal während des 14. Jahrhunderts seinen Anspruch auf Metropolitanrechte über das Bisthum Camin zu verwirklichen gedachte. Diesen Anspruch erhob Gnesen zum ersten Male im Jahre 1317. Doch wußte Bischof Conrad von Camin durch sein persönliches Erscheinen vor dem Papste Johann XXII. sich die Anerkennung der Exemtion seines Sprengels zu erwirken.<sup>3</sup>)

Der zweite, viel ichwerer wiegende Berfuch Gnefens fällt in die Jahre 1343-1347. "Papft Clemens VI. hatte damals dem König Kasimir III. von Bolen auf zwei Jahre den zehnten Theil aller Einfünfte von Rirchen, Rlöstern und sonstigen tirchlichen Stiftungen aus dem Königreiche Polen und den ehemals dazu gehörigen Ländern, soweit sie noch bem Erzbisthum Gnefen unterworfen feien, bewilligt und auf Guggestion des Erzbischofs von Gnefen unter ben von ihm abhängigen Bisthümern Aratau, Posen, Cuyavien, Ploc und Lebus auch das Bisthum Camin benannt, vgl. Theiner Mon. Pol. I. S. 468"4). Der Bifchof Friedrich von Gidftebt protestirte sogleich beim römischen Stuhle gegen die Behauptung, Camin gehöre unter bas ErzstiftGnefen und auch nach dieses Bischofs Tode, der Ende des Jahres 1343 erfolgte, "feste fein Nachfolger, Berzog Johann von Sachfen-Lauenburg ben Widerstand gegen die unberechtigten Ausprüche des Erzbischofs von Gnesen mit nicht geringerem Gifer fort.

3) Notula satis notabilis Balt. Studien XVII. 1. S. 128.

1

4) Rlempin Pommersches Urfundenbuch pag. 66 (1180) zu Nr. 86.

#### Dr. Georg haag,

A STREET OF

Auch literarische Federn mischten sich in den Streit und nicht verachtungswerth ist die beredte und für jene Beit sehr gelehrte Vertheidigungsschrift, welche Bruder Angelus, Lector des Augustinerklo= sters in Stargard, 1345 dem Herzoge Barnim von Stettin widmete"<sup>5</sup>).

Ueber den Berfasser dieser Denkschrift wissen wir nur, was er selbst berichtet. Er nennt sich Bruder "Angelus", Lector des Augustinerklosters zu Stargard<sup>6</sup>), und erzählt, er habe im Jahre 1345 die beim Antritt eines Caminer Bischofs für die Immedietät dieses Bisthums an den päpstlichen Stuhl schuldige Recognitionsgebühr im Betrage von 2212 Goldgulden nach Rom gebracht im Auftrage des Caminer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg<sup>7</sup>).

Angelus selbst nennt seine Schrift ein "protocollum", ben Namen Notula satis notabilis erhielt die Schrift, wie wir späterhin sehen werden, erst in dem Erbstreite zwischen Pommern und der Mark um d. J. 1469, wo diese Schrift als Beweisinftrument wieder aus dem Dunkel der Vergessenheit von den pommerschen Gelehrten hervorgeholt wurde.

Wenn Klempin diese Denkschrift schon 1345 dem Herzoge Barnim gewidmet werden läßt, so wissen wir nicht, wie in derselben Schrift Angelus erzählen könnte, er habe im Jahre 1345 die Caminer Gebühr nach Rom gebracht. Somit müssen wir diese Denkschrift als nach dem Jahre 1345 versaßt bezeichnen.

Da bis heute die Quellen, aus welchen Angelus für seine Dentschrift schöpfte, noch gar nicht aufgesucht und sestgestellt sind, so werde ich im Folgenden am Faden einer Inhaltsangabe dieser Schrift die Quellen klar legen.

Gleich zum Beginn bezeichnet Angelus als Zweck seiner Schrift ben Nachweis, daß weder das Herzogthum Pommern



<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Klempin a. a. D.

<sup>9</sup> Baltische Studien XVII. 1. S. 105: frater Angelus de Stargard, – – lectorum sui ordinis, puta fratrum Heremitarum sancti Augustini, minimus.

<sup>1)</sup> Balt. Studien XVII. 1. S. 114. 115.

### Bur pommerschen Chronistit. I.

von dem Königreich Polen, noch das Bisthum Camin von dem Erzstifte Gnesen jemals in Abhängigkeit gestanden, vielmehr die Herzöge dem römischen Kaiser, der Caminer Bischof dem Papst unmittelbar untergeben und daher sowohl die weltliche als geistliche Gewalt Pommerns das Ansinnen jeder anderen auswärtigen Macht auf Unterthänigkeitsverpflichtungen abzuweisen berechtigt seien.

Beit höheren Werth als den urkundlichen Zeugnissen scheint Angelus den chronikalischen Berichten für den Erweis seiner Aufstellungen beizumessen. Benigstens verweist er nur einmal ausdrücklich, aber nicht im Wortlaut auf Urkunden, welche die Immedietät Camins verbürgen. Balt. Stud. XVII. 1. S. 128. — Um so reichere Stellen zieht Angelus aus verschiedenen Chroniken, welche er gleich ansangs, doch ziemlich unbestimmt aufzählt.<sup>8</sup>).

Seine Chronica communis Slavorum ift nichts anderes als Helmolds Slavenchronik. Die Chronica specialis Polonorum ift jene alte, schlesische Landeschronik, welche, vornehmlich aus Kadlubet schöpfend, von Stenzel im ersten Bande seiner scriptores rerum Silesiacarum gleichfalls unter dem Titel Chronica Polonorum veröffentlicht wurde.<sup>9</sup>) Die vita, Stanizlai liegt uns in der bekannten Ausgabe von Bandtkie vor. Die von Angelus benutzen Lebensbeschreibungen Ottos von Bamberg sind der Ebo= und der Herbords bericht, doch beide in 112 marbeiungen, wie wir zeigen werden. Meist ohne zu fragen, ob der Bericht, den der Berfasser vita Stanizlai über das Berhältniß Pommerns zu Polen giebt, noch zutreffe für die Zeit des Helmold ober gar des noch ein Jahrhundert später als Helmold lebenden Verfassers ber Chronica Polonorum, citirt Angelus

<sup>6</sup>) ex autenticis libris tumque antiquissimis Chronicis, scilicet communibus Slavorum specialibusque Polonorum, vitis sanctorum Ottonis episcopi, Apostoli Pomeranorum, Stanizlai martiris et Archiepiescopi Polonorum, aliisque nonnullis scriptis et transcriptis.

9) Vergleiche über diese Chronik D. Lorenz a. a. D. S. 200,

aus diesen Berichterstattern lange, wörtliche Stellen ohne chronikalische Anordnung.

Zuerst betrachtet Angelus die Berichte über die Grenzen zwischen Polen und Pommern. Obwohl die vita Stanizlai als weftliche Grenze des polnischen Reichs nur die Saale erwähnt und Pommerns gar nicht gedenkt<sup>10</sup>), ja, obwohl die Chronica Polonorum zur westlichen Grenze Polens die Saale, zur nördlichen das Meer macht, ohne Pommern zu erwähnen<sup>11</sup>), liest Angelus aus seinen Quellen den Beweis heraus, daß Pommern stets in seinen Grenzen flar von Polen unterschieden und nie geographisch zu diesem Reiche gerechnet worden sei<sup>12</sup>). Herbords freilich und Helmolds Berichte führen ausdrücklich die Grenzen der Pommern und seeanwohnenden Slaven Polen gegenüber auf und bieten so für Angelus gewichtiges Beweismaterial<sup>13</sup>).

Wie entstellt der Tert unserer Denkschrift ist, ersieht man sofort aus der erften, dem helmold entnommenen Stelle. Balt. Stub. XVII. 1. S. 107. | Helmold ed. Pertz I. c. i. Litus australe baltici maris At litus australe Slavorum incolunt nacio-Sclavorum incolunt nationes, quorum ab occidente nes, quorum ab oriente primi sunt Ruthi, deinde primi sunt Ruci, deinde poloni habentes a septenpoloni habentes a septentrione pruzos, ab austro trione Pruzos, ab austro Boemos et eos qui dicun-Boemos et eos qui dicuntur Marani sive Karinti tur Moravi sive Karinthi atque Sorabii. atque Sorabi.

<sup>10</sup>) Bandtkie ed. vita Stanizlai p. 321.

<sup>11</sup>) Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptores rerum Silesiacarum p. 10: Eius termini fuerunt ab oriente Kive, ab occidente Sals (Angelus: Sala) fluvius in quo (Angelus: inde) defixit (Bolizlaus I.) palum ferreum, a meridie Danubius, ab aquilone (Angab occidente!) mare oceanum.

<sup>12</sup>) Baltische Studien XVII. 1. S. 106-109.

<sup>13</sup>) Herbord ed. Jaffé II. 1. Monumenta bambergensia p. 745.

N

ġ.

「日本を言語を見ませま」というま

# Bur pommerschen Chronistik. 1.

Auch die folgende Stelle predigt schlimmes Verderbniß des Textes: Balt. Stud. XVII. 1. S. 108. | Helmold ed. Pertz I. 2. Hec etenim civitas

(Wineta) per regem Slavorum aliquando eversa ut in eodem capitulo dicitur. Helmold ed. Pertz I. 2. Hanc civitatem (Jumnetam) — quidam Danorum rex — — funditus evertisse fertur.

Nächst den Berichten über die Grenzen hebt Angelus als zweiten, wichtigen Beweispunkt für die Unabhängigkeit Pommerns von Polen die Nachrichten über den unver= söhnlichen Haß und die ununterbrochenen Kriegezwi= schen den Pommern und Polen hervor.

Aus ber Notiz — ohne Frage des Ebo —, Julin sei von Julius Cäsar gegründet<sup>14</sup>), aus dem fadelhaften, auf Radlubet zurückgehenden Bericht der Chronica Polonorum, über die Slaven habe zuerst ein König Graccus, dann seine Tochter Bandela geherrscht; von letzterer habe das Volk den Namen Vandali erhalten; nach dem Tode der Wanda oder Wandela hätten sich die Slavenvölker gespalten, so hätten sich die Hunnen unter Attila zur Zeit Alexanders des Großen (sic!) von den Vandali abgetrennt und sei das große Wandalenreich verschwunden<sup>15</sup>): aus diesen Fabeln schwiedet Angelus seine Urgeschichte Vonmerns, laut deren Attila nach der Trennung von den übrigen Slaven der erste Specialkönig der pommerschen Wenden seworden sei; Julius Cäsar habe dann in Pom-

<sup>14</sup>) Ebo vita Ottonis ed. Jaffé III. c. 1. Mon. bamberg. p. 649: Julin a Julio Cesare condita et nominata.

<sup>15</sup>) Baltische Studien XVII. 1. S. 123, wörtlich wie in der Chronica Polon. ed. Stenzel. Scriptt. Siles. I. p. 4. Man bemerke, daß auch hier eine Ineinswirrung der alten germanischen Bandalen mit dem um viele Jahrhunderte später erst auftretenden beutschen Namen für die Slaven, dem Namen der "Wenden" (Winichi Adam von Bremen) stattfindet. mern befestigte Städte gegen die Polen angelegt<sup>16</sup>). Also bis auf Attilas Zeiten .und die des Julius Cäsar (welchen Angelus, wie die Chronica Polonorum, später als Attila · leben läßt) gehe die alte Scheidung, der alte Haß zwischen Pommern und Polen zurück. Daher dürfe man sich nicht wundern, wenn man diesen Haß auch im 11. Jahrhundert zur Zeit Kaiser heinrich IV. wieder auftauchen sehe. So habe Zbignew im Ausstande gegen seinen Bater Waladislav (1079 – 1102), den König von Polen, sich der Hülfe der Pommern erfreut<sup>17</sup>).

Dieser Haß habe auch in jenen pommerschen Kriegshaufen gelebt, welche bei einem Einfall in das polnische Land zur Zeit Boleslav des Schiefmunds (1102—1139) in dem Gnesener Dome die Gräber der polnischen Könige erbrachen, die noch vorhandenen Leichname verbrannten und deren Aschen, die allen Winden verstreuten<sup>18</sup>). Zum Beweis für diesen Haß muß dem Angelus auch die Erzählung der Chronica. Polonorum dienen, daß die Ponimern im Einverständniß mit Waldislaus Odoniz den Herzog Leszet von Krakau zu Rakel

<sup>16</sup>) Balt. Studien XVII. 1. S. 109; in terra pomeranie contra polonos urbes construxit munitas, scilicet Julin et Wolgast tunc Julia Augusta ab eodem sic dicta.

<sup>17</sup>) Balt. Studien XVII. 1. S. 109. 110. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 12. Hier wo der entstellte Text des Angelus den Zbignew sich in ein utopisches Trusnicia statt in Crusdiciam vor seinem Bater zurückziehen läßt, wird klar ersichtlich, daß Angelus den Wortlaut dieser Erzählung, wie aller auf Polen bezüglichen Stellen nicht dem Kadlubet, sondern der Chronica Polonorum verdankt. Der Wortlaut dieses Berichtes stimmt nur zwischen Angelus und der Chron. Polon. völlig überein. Der Wortlaut Radlubets (ed. Przezdziecki Cracoviae 1862. lib. II. p. 77) weicht fast durchweg ab. Vergleiche über den Inhalt der Stelle Roepell, Geschichte Volens Band L. S. 216.

<sup>18</sup>) Balt. Stud. a. a. O. Ebo III. 13. ed. Jaffé p. 669. Diefe Notiz findet sich nicht im Ebo coartatus des J. 1189, der beste Beweis, daß Angelus den ursprünglichen Ebo selbst oder eine felbstständige Umarbeitung desselben benutzte.

Digitized by Google

ų,

# Bur pommerschen Chroniftit. L.

im Bade überfielen (i. J. 1227), ihn ermordeten und Herzog heinrich den Bärtigen von Schlesien schwer verwundeten.<sup>19</sup>)

Aus Ebo citirt Angelus dann noch die Worte, welche Boleslav Schiefmund über die Pommern zu jenem spanischen Mönch Bernhard gesprochen, der noch vor Otto von Bamberg die Pommern zu bekehren versucht, aber außs Schnödeste von ihnen nach Polen zurückgejagt worden war: "Hab' ich Dir's nicht vorhergesagt, daß die Pommern ein wild, roh Volk sind, von hündischer Wuth und unwerth des Wortes Gottes!"<sup>20</sup>)

Rachdem fo dem Angelus der haß der beiden Bölfer zum Beweis ihrer Unzusammengehörigkeit gedient, wendet er sich zum Nachweise, daß von jeher die pommerschen Herzöge nur vom Kaiser ihr Lohn erhalten haben. Schon Kaiser heinrich II. versammelte zu Werben die Fürsten der Sla= ven und Wenden um fich21) - ein Beweis, daß Pommern icon im Anfang des 11. Jahrhunderts, schon vor seiner Christianisirung zum römischen Reiche gehört habe. Denn die Bornehmsten der Wenden (Vinuli) find ohne Zweifel die Bom-Das pommersche Herzogthum Slavien ist ja nichts mern. Anderes (nach Angelus), als daffelbe Slavien, welches nach dem Berichte der Slavenchronik solch Ansehen genoß, daß es zuweilen selbst die königliche Burde feinen Berrichern verichaffte.22) Tragen doch heute (zu des Angelus Zeit) unter allen wendischen Fürsten allein die pommerschen noch die Namen jener altslavischen Herzöge und Rönige, welche man

<sup>19</sup>) Balt. Stubien XVII. 1. S. 111. — Chron. Polonorum ed. Stenzel. Scriptt. siles. I. S. 19. — BgI. Roepell, Geschichte Polens 8d. L S 425.

 <sup>20</sup>, Ebo vita Ottonis II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617. 619.
 <sup>21</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 112 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz L c. 18. Mitte.

<sup>22</sup>) Balt. Stud. XVI. 1. S. 113. — Helmold. ed. Pertz I. 36: Vocatusque est (Henricus) rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia. Nur daß Angelus S. 108 diesen heinrich irr= thümlich für heinrich den Löwen statt für den Obotritenfürsten heinrich, Gottichalts Sohn hält.

\_ `#

Contraction of the second

in der Chronica Slavorum findet, Namen wie Zwentopolch, Pribizlaus, Wartizlaus, Barnym, Buchzlaus. So zähe Dauer diefer Namen, ebenso wie der von Julius Cäsar herrüh= rende Städtenamen ist nur in einem ganz autochthonen, von je unabhängigen Lande möglich!

Die alte Zugehörigkeit Pommerns zum römischen Reiche wird auch durch das registrum imperiale erwiesen; darinnen werden unter den niederdeutschen Fürsten die pommerschen noch vor den Herzogen von Schleswig und den Königen von Dänemark aufgeführt<sup>28</sup>). Auch sind die Pommern nur Einmal besiegt und unterworfen worden, das geschah von Heinrich dem Löwen, einem deutschen Herzoge<sup>24</sup>).

Aber auch die Caminer Bischöfe sind jederzeit nur vom Papste selbst investirt. Zum Beweise dessen dient die Netognitionsgebühr, welche diese Bischöfe früher in mäßigen Sähen jährlich, jetzt nur einmal beim Amtsantritt des Bischofs, aber nach ganz unmäßiger Schatzung zahlen müssen. Diese einmalige Gebühr beträgt 2212 Goldgulden, da doch die jährlichen Einkünste des Caminer Bischofs noch nicht die Summe von 4000 Goldgulden erreichen. Doch lieber mag sich das Bisthum Camin diese maßlose Schatzung durch die

<sup>23</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113: registrum imperiale, in quo inter principes imperiales septentrionales prope multum ante principes duos, videlicet ante duces Slezewick et reges danorum, ultimi ponuntur post duces de Gauwerde. Ein Oedipus entziffere, welches Herzogthum unter der Corruptel Gauwerde orborgen stedt. Ueber Reste der Reichsregistratur aus dieser Zeit vgl. O. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen i. M. S. 290. Anm. 2. S. 297. Anm. 2. Man sieht, wie zu dieser Zeit die Zugehörigkeit zum Reiche schon nicht mehr als Abhängigkeit vom Kaiser, sondern als Reichsfreiheit betont wird, im Gegensag zu einer etwaigen Abhängigkeit von Bolen.

<sup>24</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113. Ich bemerke, daß hier wieber dem Angelus die in Anmerkung 21 citirte Stelle des helmold im Sinne liegt, und er wieder den Obotriten heinrich, welchen helmold auch herr ber Pommern fein läßt, für heinrich den Löwen hält. —



römische Rurie gefallen lassen, als dafür die Abhängigkeit von dem Erzstift Gnesen eintauschen.

Auch bezeugen bie einschlägigen, papftlichen Urfunden von der Stiftung des Caminer Bisthums an, daß Camin stets eremt und nur der römischen Rurie unterworfen gewesen. Dem entspricht auch, daß die Otto-Biographien nur davon reden, Otto fei durch ben Papft zu feiner Reife autorifirt morben, nicht durch den Erzbischof von Gnesen<sup>25</sup>). Hätte Pommern wirklich damals zu Bolen, oder nach canonischen Begriffen unter das Erzstift Gnesen gehört, fo hätten boch wohl die polnischen Bischöfe das Wert ber Bekehrung unter= nommen. Ausdrücklich aber wird berichtet, die polnischen Bi= icofe hätten fich Boleslab gegenüber folchem Werke verfagt26). Benn nun Otto die heidnischen Bewohner von Rügen nur mit Erlaubniß des dänischen Erzbischofs, dem sie canonisch unterstellt find, bekehren will, und, als er diefe Erlaubnig nicht erhält, von deren Bekehrung absteht<sup>27</sup>), so ist dies der beste Beweis, daß Otto zu der Bekehrung der Bommern nur mit

25) Balt. Stub. XVII, 1, S. 115. Ebo II, 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 621. 622, Ebo II. 4. p. 627. In Wirklichkeit war damals das Erzbisthum Gnesen erst im Begriff sich zu consolidiren und hatte noch genug damit zu thun, sich den Gehorsam der vorhan= denen, ihm ichon untergebenen Suffraganbisthümer zu verschaffen, geschweige, daß es baran denken konnte, die Bahl feiner Suffragane ju erweitern. Erft 1123 hatte ein päpftlicher Legat den Um= fang und die Competenzen des Gnesener Grzstiftes endailtig firirt. 1124 kommt Otto von Bamberg nach Bommern, ja 1133 läßt fich gar Erzbischof Norbert von Magdeburg von Papft Innocenz II. die Metropolitanrechte über die damals noch projectirten zwei Bisthümer Stettin und Pommern zusprechen. Bon canonisch begründeten Ansprüchen Gnefens auf Camin mar also in diefer ältesten Zeit gar kein Rede. 1140 wird dann durch die Fundationsurfunde die Immedietät Camins entschieden. Siehe Rlempin die Gremtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 200-208.

<sup>26</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 117. Herbord vita Ottonis II. 5. ed. Jaffé Mon. bamb. S. 749.

<sup>27</sup>) Herbord vita Ottonis III. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 822.

ber Erlaubniß bes betreffenden Erzbischofs geschritten wäre, hätte die Frage klar gelegen, unter welches Erzbisthum Pommern gehöre. Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn Otto in seinem Hirtenbriefe an die Pommern Eingangs nur der päpstlichen, keineswegs irgend einer erzbischöflichen Autorisation zu seiner Mission gedenkt<sup>28</sup>).

Demgemäß hatte Otto selbst das Necht die kirchliche Berwaltung des von ihm bekehrten Pommerns zu organisiren. Die neu gegründete Vorstadtkirche zu Wollin bestimmt Er zur bischöflichen Cathedralkirche Pommerns<sup>29</sup>) und installirt an ihr seinen Dolmetscher Adalbert als präsumtiven, ersten, pommerschen Bischos<sup>30</sup>). Wegen des Rückfalls der Wolliner zum Heibenthum und der schlimmen Thätlichkeiten, welche sie gegen Bernhard und Otto selbst unternommen, verlegten dann nach des Angelus Meinung Otto und Wartizlans bei Ottos zweitem Aufenthalt in Pommern den Bischossisch ulsedom. Letztere Umsiedelung berichtet die Chronica Slavorum<sup>31</sup>) und dazu,

28) Ebo vita Ottonis II. 12. ed. Jaffé, Mon. bamb, p. 635.

<sup>20</sup>) Ebo II. 15. ed. Jaffé p. 640.

30) Balt. Stud. XVII. 1. S. 118: Et infra: Ac preterea Adelbertum, interpretem suum, episcopum primum Pomeranorum i bidem prefecit. Dieje Worte, welche Ungelus derfelben handichrift entnimmt, in welcher er das vorige Citat Ebo II. 15 gefunden, stehen weder im Ebo Andreanus (ed. Jaffé), noch im Ebo coartatus. Dieje Worte find ein abgefürzter Bericht aus folgenden Borten des Brieflinger Biographen Ottos II. 19. Mon. Germ, hist. SS. XII. p. 896: sed eius (Julinensis) ecclesiae curam sacerdos quidam Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius ac consolator exstiterat, episcopo adhuc vivente suscepit. In meiner Feftichrift: Quelle, Gemährsmann und Alter ber älteften Lebensbeschreibung Ottos von Bamberg. Stettin, 1874. 5.8 habe ich erwiefen, daß das Stargarder Fraament einer felbstftändigen Ebobearbeitung auch Stellen aus der vita Prieflingensis enthält. Alfo lag dem Angelus von Stargard ichon diefelbe pommeriche Bearbeitung bes Ebo vor, von der wir in jenem Coder ber Stargarber Gymnafialbibliothet noch einen Reft übrig haben.

<sup>31</sup>) Ipse Wortizlaus fundavit episcopatum Uznam Helmold ed. Pertz П. 4. Schluß.

# Bur pommerschen Chroniftit. I.

meint Angelus, ftimme auch der Wortlaut des Ottobiographen, wo er die Gründung der Kirche zu Usedom durch Otto als unter Mitwirkung des Adalbert geschehen berichtet<sup>32</sup>). Von Usedom, meint Angelus, sei dann der Bischofssitz dirett nach Camin verlegt worden.

Ein Beweis, wie die pommersche Kirche unabhängig von dem Erzstift Inesen eingerichtet ist, liege auch darin, daß die Institute und die kirchlichen Riten der Caminer Diöcese nach dem Vorbilde des Erzstiftes Cöln und abweichend von denen Inesens sich entwickelten. Ferner haben die pommerschen Edlen nicht unter dem Drucke fremden, etwa polnischen Gebots, sondern freiwillig auf dem Landtage zu Usedom und einstimmig (unanimi consilio) das Christenthum angenommen und sich tausen lassen (baptizatis principibus universis)<sup>33</sup>).

Bur zweiten Missionsreise, welche Otto unabhängig von Herzog Boleslav von Polen unternommen, zieht Otto, nachdem er die Erlaubniß von Honorius, dem neuen Papst, und von Kaiser Lothar eingeholt<sup>34</sup>). Auch zur ersten Reise war Otto sicherlich von Kaiser Heinrich IV. (!) autorisirt<sup>35</sup>), wenn auch die Biographen nichts davon melden. Gehörte voch Otto zu den nächsten Vertrauten Heinrich IV<sup>36</sup>). —

Der Annahme, daß beide Reisen vornemlich auf kaiser= liche Autorisation hin unternommen worden, widerspreche auch nicht der Bericht der Slavenchronik über Ottos Mission in Bommern<sup>37</sup>). Die Einladung des Boleslav an Otto zur

<sup>32</sup>) Ebo III. 12, ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 665. Balt. Stub. XVII. 1. S. 119.

<sup>33</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 120 fast wörtlich wie bei Ebo vita Ottonis III. 5. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 658.

<sup>34</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 121 faft wörtlich wie bei Ebo III, 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 654.

<sup>35</sup>) Angelus hält Raifer Seinrich IV. und V. für Eine Perfon.
<sup>36</sup>) Bgl. Ebo I. 1—9. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 590-601.

Balt. Stud. a. a. D.

37) (Otto) invitante pariter et adinvante Bolizlao, polonorum duce, deo placitam adiit peregrinacionem ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Poloniam et Oderam. Helmold ed. Pertz I. 40 am Schluß. Balt. Stub. a. a. D. Miffion in Pommern sei, meint Angelus, nicht aus politischen Absichten auf Pommern, sondern aus dem allgemein berechtigten Triebe jedes Christen, das Gebiet seiner Kirche zu erweitern, gestoffen. Habe auch Boleslav den Bernhard zu Otto gesandt, so sei doch sicherlich in Otto der Entschluß zur Pommernbekehrung schon vorher und seldständig gereist geweien. — Benn aber die Slavenchronik berichte, schon König Boleslav I. von Polen habe im Einverständniß mit Kaiser Otto III. sich ganz Slavien jenseit der Oder tributpslichtig gemacht<sup>38</sup>), so gehe, meint Angelus sophistisch, das nicht auf Pommern, dem Pommern siege von Polen aus betrachtet nicht jenseits, sombern diefseits der Oder!

Melde doch die Slavenchronik selbst, daß Naccon und Sederick, die damaligen Herrscher der Winiter (Winuli seu Winiti) zu jener Zeit in vollem Frieden ihr Land regiert hätten<sup>39</sup>). Auch der Bericht der Chronica Romanorum<sup>40</sup>), einst habe ein alter

<sup>38</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 122 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz 1. 15 im Anfang.

<sup>39</sup>, Balt. Stud. XVII. 1, S. 123 wörtlich aus Helmold I. 15. ed. Pertz.

40) Dieje Stelle über Graccus, Wanda und Attila fteht wörtlich fo wie bei Angelus auch in der Ohronica Polonorum bei Stenzel Scriptt, Siles, I. G. 4, ohne bag in der Chronica Polonorum etwa dieje Stelle auf eine Chronica Romanorum gurüchgeführt wäre. Auch bei Radlubet (ed. Przezdziecki p. 11-13), auf welchen wieber die Chronica Polonorum gurückgeht, findet fich feine Chronica Romanorum erwähnt. Alfo ift im Texte des Angelus Polonorum ftatt Romanorum ju fchreiben. Die tam nun Romanorum in den Text des Angelus? Ein pommericher Gloffator unjeres Protocolli muß den im Anfang bes 15. Jahrhunderts verjagten Commentar des Johannes Dombrowta ju Radlubet ge tannt haben. Darinnen findet fich zum Prolog des Radlubel folgende Stelle (Kadlubek ed. van Huysen Lipsiae 1712, p. 596): Hic Vandalus multos habuit filios qui generationibus suis ultra quartam partem Europae - - semen suum multiplicando possederunt videlicet Russiam usque ad orientem, Pomeraniam, Sueciam, Cassubiam - - Bulgariam et alias quam plures terras - -Sic etiam reperitur in Cronicis Romanorum, quorum regnorum omnium Polonia - mater exstitit et domina. - - Dicitur

Digitized by GOOGLE

#### Bur pommerichen Chroniftit. I.

Rönig Graccus über alle Slaven, alfo auch über Bolen und Bommern zugleich geherricht, beweise nichts für polnische An= fprüche auf Bommern; benn biefelbe Chronif bezeuge ja, baß. nachdem bes Graccus Tochter gestorben, ber große Stamm ber Lechiten (Slaven) fich gespalten habe; ber ftartere, anfehnlichere Theil unter König Attila habe ben Königstitel und ben namen ber Banbalen behalten, während Bolen, ber geringere Theil, bis zur Beit Raifer Otto IV.41) immer nur ein Bergogthum gewesen fei. Die vorzüglichsten ber Wandali ober Winuli, fo betont Angelus wiederholt, feien aber boch wohl bie Bommern. Bon jenem alten Stammesnamen fei Wineta benannt. Die Dieje Stadt fpater Julin umgenannt worben, fo hätte auch ein Thil ber feeanwohnenden Wandali ober Winuli fpäter den namen Pomeriszania aut Pomorania angenommen<sup>42</sup>). Die Polen hätten statt "Lechiten" fich Poloni genannt von "Pole", bem polnischen Wort für "Ebene".43)

Als weiteren Beweis für seine Geringerstellung der Polen citirt Angelus die Sage aus der vita Stanizlai, ein Engel

etiam Polonia Vandalia a Vanda filia Graci, a qua successu temporis Vandalite sunt nuncupati — —. Ein späterer Benutzer bes Angelus also, bem die Achnlichkeit dieser Stelle mit der im Angelus auffiel, muß im Terte des Angelus "Romanorum" statt "Polonorum" gesetzt haben. Jedensalls las Buggenhagen in seinem Terte des Angelus schon "Romanorum" und indem er die Stelle über Wanda, die alte Bommern- oder Wandalenkönigin wiedergiebt, darf er sich billig über eine in so späte Verhältnisse eingeweithe Chronica Romanorum wundern. Bugenhagen Pomerania ed. Balthasar p. 13. —

<sup>41</sup>) Angelus rechnet wohl, was felbst nicht ohne urkundliche Analogie ist, als ersten römischen Raiser dieses Namens jenen Otho, den Nebenbuhler des Galba. Bgl. Breslau Diplomata C. p. 184. zu Nr. 51. 52.

<sup>42</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 125 faft mörtlich wie Herbord II. 1. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 745. Nam pomê lingua Slavorum ,iuxta' sonat vel ,circa', moriz autem ,mare'; inde Pomerania quasi Pomerizania, i. e. ,iuxta' vel ,circa mare sita' etc.

<sup>43</sup>) Polonia lingua Slavorum etimologizatur a pole, i. e. campus, unde Poloni i. e. campestres. Balt. Stud. XVII. 1. S. 125.



#### Dr. Georg Haag,

habe des Nachts im Traum dem Papfte verboten, die Königs= krone, welche folgenden Tages an Miesco I. von Polen ge= sandt werden sollte, wirklich dahin zu verabsolgen, vielmehr habe der Engel beschlen, dieselbe dem Könige Stephan von Ungarn zu übersenden. "Denn", sagte der Engel, "dieses Bolt (der Polen) liebt mehr die Ungerechtigkeit als das Recht, mehr die Wildniß als den Ackerbau, mehr die Hunde als die Menschen, mehr die Unterdrückung der Armen, als Gottes Gebote"<sup>44</sup>).

Erzähle die Chronica Polonorum, Boleslav Schiefmund habe sein Reich unter seine fünf Söhne vertheilt, Mesco, ber eine der Göhne, habe Gnesen und Bommern erhalten, fo fei, replicirt Angelus, das ohne jede Beweistraft; dieselbe Chronik berichte ja, daß der Herzog von Bommern seine Tochter einem Sohne bes Mesco zur Che gegeben45). Wenn Mesco nach väterlichem Testament Herzog von Bommern gewesen wäre, fo mußte er bemnach ber Schwiegervater feines eigenen Sobnes geworden sein. Ein Einschub und völlig apotryph fei das Citat, welches der Gnesener Erzbischof aus einer vita Ottonis erbringe, laut deffen herzog Boleslav Schiefmund ben Pommern, als sie christlich geworden, den schuldigen Tri= but bis auf 300 Mark Silbers erlassen habe. Diese Stelle fei sicherlich nur von einem habgierigen Polen, welchen Gott ftrafen möge, in einige handschriften ber Otto-Biographie ein= geschmuggelt worden<sup>46</sup>).

<sup>44</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 125 faft wörtlich wie in ber vita Stanizlai ed. Bandtkie p. 378. Diefe vita citirt jene Sage wieder aus den annales Polonorum und ber vita beati Stephani. Darum muß es bei Angelus annales Polonorum, nicht Ungarorum heißen.

<sup>45</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 126. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. L S. 14.

<sup>46</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Diese Notiz von dem an Boleslav zu entrichtenden Tribut und der Verminderung deffelben, als die Vommern Christen geworden, findet sich indeß in allen Handschristen des Herbord, auch in dem von Wilhelm von Giese brecht 1865 entbedten Originalwerke Herbords. Herbord II, 30. ed Jaffe. Mon. damb. p. 776.

Digitized by Google

- - Later of

#### Bur pommerschen Chroniftif. I.

Auch bie folgende Deduction bes Gnefener Erzbischofs und ber Seinigen ift hinfällig:

"Da Camin selbst keine Metropole ist, muß es unter einer solchen stehen. Aus der Slavenchronik<sup>47</sup>) erhellt nämlich, daß die Magdeburger Erzdiöcese westlich nur bis zur Beene reicht. Aus derselben Chronik<sup>48</sup>) ersieht man, daß die Hamburger Erzdiöcese östlich ebenfalls nur bis zur Beene geht. Allso gehört die Diöcese Camin, welche nördlich der Beene beginnt und bis zur Leba reicht, unter Gnesen<sup>49</sup>). Das wird auch durch das registrum der römischen Kurie bewiesen, in welchem Camin als Suffragandisthum Gnesens aufgezählt ist<sup>50</sup>)."

47) Balt. Stub. XVII. 1. S. 127. Helmold I. 11. ed. Pertz.

<sup>48</sup>) Helmold I. 6 unb I. 20 ed. Pertz.

<sup>49</sup>) Hinter diesem Theile der Gnesener Deduction folgen bei Angelus Balt. Stud. XVII. 1. S. 127 die Worte ergo cet. Dabinter bringt Angelus aus der Gnesener Deduction noch den Saty über das registrum papae. Aus diesem ergo cet. erkennt man, daß wir es hier mit einem wörtlichen Citate aus dem Gnesener Schriftstücke zu thun haben. Da dies Schriftstück nach Angelus die ratio archiepiscopi et suorum probare volen cium subiectam sibi esse ecclesiam Caminensem enthält, ein Schriftflück, welches ebenso wie Angelus außer urtundlichen, auch chronitalijche Beweise (aus der Slavenchronit und aus herbord) herbeizieht, wird ferner flar, daß wir es bier mit einer Denkt drift ber Gnelener zu thun haben, welche — so dürfen wir getrost vermuthen — eben die Gegenschrift unseres Angelus hervorrief.

<sup>50</sup>) Noch ift uns eine Notitia ecclesiae Romanae erhalten, in dem Weidenbachfchen Calendarium medii aevi 1854 abgedruckt, wotin es p. 268 heißt: (episcopatum) Caminensem vel Vladislaviensem. Es rechnete auch dies um 1220 verfaßte Verzeichniß Camin ebenfo wie Wladislaw unter Gnefen. "Das Caminer Bisthum hieß bis 1219 auch das Pommersche (Pomeranensis), seit 1219 legte es diesen Beisat ab. Denfelden Beisat führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cuyavien, weil es Pomerellen (Pomerania) umfaßte. Dieser Zusat bei den beiden Bisthümern hat die Veranlassung gegeben, daß man in Rom im Anfang des 13. 3hd. sie mit einander verwechsselte – und somit Camin an der Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gnesen machte". Klempin, Cremtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 254.

4

#### Dr. Georg haag,

-

Das ift aber ein unlogischer Schluß ber Gnesener. Denn es giebt nicht nur die zwei Möglichkeiten, daß ein Bisthum Metropole oder Suffraganat sei, sondern noch ist die Mög= lichkeit: ein Bisthum sei exemt und stehe nur unter ber römischen Kurie. Letzteres aber trifft für Camin ebenso wie für seine Mutterkirche Bamberg wirklich zu.

Diese Exemtion wird verbürgt burch den Wortlaut ber Gründungsurfunde bes pommerschen Bisthums (v. J. 1140) und der Bestätigungsurfunde für die Uebersiedelung des Biszthums nach Camin (v. J. 1188). Dasselbe besagt die Entzscheidung, welche Papst Johann XXII. (aus Anlaß der Gnesener Ansprüche v. J. 1317) gefällt hat. Damals wurde vom Pabste in Gegenwart des Caminer Bischofs Conrad über biese Frage ewiges Schweigen geboten. Das muß doch ge= nügen, weil die Autorität des infalliblen sacri collegii höher steht als irgend ein registrum, welches leicht interpolirt oder verderbt werden kann<sup>51</sup>).

Aus dem Bisherigen folgt nun zwingend, daß Pommern und sein Bisthum völlig unabhängig von der Krone Polen und dem Erzstifte Gnesen, mithin auch nicht zur Leistung von Lasten verpflichtet seien, welche wie der Peterspfennig speciell den Polen obliegen. Diese Jahlung wurde den Polen vom Papste auferlegt, als sie, so erzählen die vita Stanizlai und die Chronica Polonorum<sup>58</sup>), sich den Piasten Casimir I., nachdem er sieben Jahre Mönch im Kloster Clugny gewesen, zum Königs erbaten. Für die päpstliche Erlaubniß, daß Casimir die Königsfrone annehmen, und um den Königsstamm zu erhalten, heirathen dürfe, wurden die Polen verpflichtet, die Tonsur und die langen, geistlichen Gewänder zu tragen, wie ihr vordem Mönch gewesener König selbst diese steibehalten sollte. Außerdem sollten sie zur Unterhaltung eines ervigen Lichtes zu Rom



<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 129. 130. 3um Theil wörtlich wie in ber vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 334 und ber Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 10.

#### Bur pommerschen Chronistik. L.

jährlich eine bestimmte Geldabgabe und zwei Maß Hafer pro Familie nach Rom entrichten. Darauf ward im Jahre 1046 Cafimir vom Raiser Heinrich zum König getrönt<sup>58</sup>). Unmöglich können die Bommern damals zu Volen gehört haben, da ihre Fürsten um dieselbe Zeit auf einer Versammlung zu Werben dem selben Kaiser Heinrich<sup>54</sup>) das Gelübde der Treue gaben. Ja noch mehr —, schon vor Bekehrung der Vommern kam die Leistung des Peterspfennigs in Polen selbst außer Gebrauch. Das geschah nach der vita Stanizlai<sup>55</sup>) zur Zeit Boleslav II. des Kühnen (1059 – 81), der den hei= ligen Stanislaus, Bischof von Krakau, am Altar ermordete, dann, vom Papst in den Bann gethan, sich nach Ungarn slüch= tete, wo er im Wahnsinn starb.

Die Chronica Polonorum<sup>56</sup>) aber melbet, daß einem Boleslaus, dem zweiten dieses Namens, der seit jenem Casimir regierte, schon dei seiner Krönung ein Engel die Krone vom Haupte riß und sie dem König Michael von Ungarn aufsetzte. Seit der Zeit dieses Königs habe Polen den Peterspfennig verweigert, der erst jetzt wieder (zur Zeit Casimir III., des Grosen 1343) auslebe, da der polnische König unter päpstlicher Autorisation die Königskrone wiedergewonnen habe.

Da nun nach ben Chroniken entweber seit der Zeit des ersten Boleslaus, der 1078 vertrieben ward, oder jenes zweiten Boleslaus, der 1089 starb <sup>57</sup>), der Peterspfennig von den

<sup>54</sup>) Hier identificirt Angelus Kaifer Heinrich III., welcher 1046 regierte, mit Heinrich II., von welchem Helmold die Abhaltung der Versammlung zu Werben meldet. f. oben Anm. 20.

55) vita Stanizlai ed. Bandtkie G. 375.

ļ

ł

 $\sim$ 

<sup>56</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 131. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt, Siles. S. 14.

<sup>37</sup>) Diefe Annahme zweier auf einander folgenden Herrscher, die Boleslaw geheißen hätten, ift irrig. Auf jenen oben genannten Casimir folgte deffen Sohn Boleslav Smiały (der Rühne), der den

ŝ

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) Die Unwahrheit diefer Erzählung von dem früheren Mönchthum des Casimir hat ichon Mabillon, dann Maruscewiz erwiesen. Diefer Casimir regierte von 1039—1058. Bgl. Röpell, Geschichte Bolens Bd. I. S. 180. Anm. 7. — Lelewel, Geschichte Bolens S. 9. 10.

and a state of the state

Polen nicht mehr gezahlt ward, so find die Pommern, zu welchen erst 1124 das Christenthum kam, sicherlich von der Zahlung bessellten immer frei gewesen. Auch führt Bischof Otto in seinem Hirtenbriefe an die neubekehrten Pom= mern<sup>58</sup>) unter den ihnen obliegenden, kirchlichen Pflichten den Peterspfennig nicht auf. Otto mußte doch um die Veranlassung und den Umfang dieser Steuer bei den Polen genau wissen, da er mehrere Jahre als Lehrer in Volen geweilt hat<sup>59</sup>).

Außerdem sträubte sich von jeher der Charakter des pommerschen Stammes gegen Tributzahlungen an auswärtige Herren. So empörten sie sich gegen Herzog Bernhard von Sachsen, Bennos Sohn, als er sie mit Tributsorberungen brückte<sup>60</sup>). Und wiederum warfen sie nach Gottschalks Tode das Joch ab, welches ihnen die Sachsen auferlegt und weigerten den Tribut<sup>61</sup>).

Dieser Widerwille gegen erzwungene Leistungen und Bahlungen fließt bei dem Stamm ber Wenden (Winuli) aus

Bischof Stanislav ermordete (1079) und dann vertrieben ward. Jhm folgte 1079 sein Bruder Wladislav Hermann (1079—1102). Der Sohn des Letzteren war Boleslav Crziwousty (Schiefmund), der von 1102—1139 regierte, vgl. Röpell, Geschickte Bolens Bd. L 204. 228. Lelewel, Geschichte Bolens S. 36-40.

<sup>58</sup>) Ebo II. 12.

<sup>59</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 132: cum beatus Otto in minoribus constitutus iam pluribus annis in Polonia fuerat conversatus, prout bene de hoc legitur in primo libro vite sue. — Ebo I. 1. läßt ben Otto als Kaplan ber Königin Judith, Herbord III. 32. ed. Jaffé p. 325 ihn als Schulhalter (scolam puerorum accepit) in Polen weilen. Da aber nicht ber Dialog, sondern die Umarbeitung des Herbord, ber s. Anonymus, diese Nachricht im ersten Buche giebt ed. Jasche I. 1., so müssen wir erklären: Angelus, der diese Nachricht bem I. nicht III. Buche einer Otto-Biographie entnimmt, hat, wie freilich schon ohnedem anzunehmen war, ben Herbord-Bericht nicht in der Fassung des Dialogs, sonbern des Anonymus benutz.

<sup>60</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 132 wörtlich wie bei Helmold I. 16. ed. Pertz aus Abam von Bremen.

<sup>61</sup>) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie bei Helmold I. 25. am Anfang ed. Pertz.



#### Bur pommerichen Chroniftit. I.

einem ungezügelten Freiheitssinne und bildet die Kehrseite seiner fast übertriebenen Freigebigkeit und Gastfreundlichkeit. Der Verfasser ver Slavenchronik hat diese Gastfreundschaft selbst erfahren und berichtet, wie die Wenden, wenn es nicht anders geht, selbst durch Raub und Diebstahl sich die Mittel schaffen, um ihren Vorstellungen von Gastfreundschaft zu genügen<sup>62</sup>).

Wer nicht selbst freigebig sein kann, gilt ihnen nichts, daher verachten sie den Armen, den Bettler. Daher wiesen sie höhnisch den Missionär Bernhard zurück, welcher nach der Upostel Vorbild im Bettleraufzug sie zu bekehren versuchte<sup>63</sup>). Daher schenkten sie dem Bischof Otto, welcher nach dem Rathe des Bernhard in äußerer Herrlichsteit und Freigebigkeit einzog, viel williger Gehör<sup>64</sup>). Darum überraschte Otto auch gleich bei seiner Ankunst den Fürsten Wartislav mit prächtigen Ge= schenken<sup>65</sup>).

Wer die Pommern gewinnen will, der muß ihnen, wie Otto, geben, nicht nehmen. Ich will nicht erörtern, was dem begegnen würde, der diese firchliche Steuer heute in Pommern predigen wollte. Nur das Eine weiß ich, was in Stadt und Land, unter Vornehm und Gering in Pommern hierüber einmüthig geurtheilt wird : "Unfere Vorfahren haben vor fünf Menschenaltern den chriftlichen Glauben um sonst empfangen von Sendboten, die nach dem Beispiele Christi und der heiligen Märtyrer das Evangelium nicht um äußeren Vortheils willen predigten. So wollen auch wir unseren Rachahren den chriftlichen Glauben nicht belastet mit Forderungen schnöden Mammons überliefern. Und käme selbst ein Engel vom Himmel und wollte Anderes predigen als uns der

<sup>62</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 133 wörtlich wie bei Helmold I. 82. am Schluffe ed. Pertz.

<sup>63</sup>) Balt. Stub. XVII. 1. S. 134 wörtlich wie Ebo II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617.

<sup>64</sup>) Balt. Stub. a. a. O. wörtlich wie Ebo III, 9. ed. Jaffé p. 664 und Ebo II. 2. ed. Jaffé p. 621.

<sup>65</sup>) Balt. Stud. XVII. 1. S. 135 wörtlich wie Ebo II. 4. ed, Jaffe Mon. bamb. p. 627.

heilige Otto gepredigt hat, wollte er uns etwa die Zahlung bes Peterspfennigs predigen, fo fei feine Predigt verflucht!"66)

Solche Steuer von ben Vommern fordern - was anders bieße bies, als bie Freiheit ber Pommern vernichten und bie von Rom her gegebene firchliche Ordnung verleten.

Auf bem Landtage zu Ufebom haben fich einft unfere Eblen einstimmig zum Eintritt in Die römisch-tatholische, nicht in eine polnische Rirche entschloffen, fie wollten bie Rinder Roms, nicht Bolens fein.

Soweit die Dentichrift. Der Schluß berfelben ift uns verloren. Die letten Borte bilden ein unvollendetes Citat aus Ebo III. e6. d. Jaffé p. 660 ; infinite inquiunt . . . . (nimis esse insipientie se velut abortivos gremio sancte matris ecclesie abalienari). -

3ch refumire bas Ergebniß diefer Arbeit. Wir fanden in biefer Schrift ein Citat aus einer gnefenichen Streit-

66) Balt. Stud. XVII. 1. S. 136: - anathema sit! - Noch ein: mal verweift bann Angelus G. 136, 137 auf bie Borte bes ent täufchten Miffionars Bernhard Ebo II 2. ed. Jaffe p. 664 und auf bas entgegengesette Auftreten Ottos in Bommern. Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664. - Bu weiterem Beweife, baß bie Ebohandichrift, welche Angelus benutte, diefelbe ift, auf welche bas Stargarder Fragment jurudgeht, bienen folgende, gemeinschaftliche Lesarten:

Angelusp.124. Fragm. Starg. Cave ne ultra fines

nostros adire presumas.

Angelusp.137, Fragm. Starg. Unde pater amande, si lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus (Ang.: pectora) agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium comitatu sed et victus et vestitus copioso apparatu illuc tendas. Et qui (A. siquidem) humilitatis ingum dur a cervice spreverunt, diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

Ebo ed. Jaffé p. 619: Cave ne ultra fines nostros attingere presumas.

Ebo ed. Jaffé p. 621: Unde necesse est ut si tu pater amande lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium nobili frequentia sed et victus et vestitus copioso apparatu, illuc tendas. Et qui humilitates ingum effrenata cervice spreverunt; diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

#### Bur pommerichen Chroniftit. I.

ichrift, gegen welche bann Angelus seine eigene Denkschrift gerichtet hat. In dieser Schrift beruft er sich nur auf die beweiskräftigen Urkunden und auf ein Register der kalserlichen Kanzlei, zieht aber in langen Abschnitten die Slavenchronik helmolds, die bei Stenzel gedruckte Polenchronik, die Lebens= beschreibungen des heiligen Stanislaus und des heiligen Otto wörtlich aus. Als die Ebohandschrift, welche er benutzte, erfannten wir dieselbe selbständige Umarbeitung des Ebo, aus welcher auch das Ebospagnent der früheren Stargarder Marien= kirchenbibliothek, jetzt in der dortigen Gymnafialbibliothek besind= lich, geschift. Den Herbordbericht benutzte er in der Umarbeitung des f. g. Anonymus.

Roch erübrigt die Benutzung dieses j. g. Proto≠ folls durch Spätere nachzuweisen.

Die erste Spur dafür findet sich, wie schon erwähnt, im Erbstreit zwischen Vommern=Wolgast und dem Markgrasen Friedrich II. über das seit 1464 ledig gewordene Herzogthum Bommern=Stettin. In diesem Streite wurde das protocollum des Angelus geradezu als Beleg für die uralte Unabhängigkeit Bommerns aufgesührt. Dieser Benuzung verdankt das Protofoll seinen zweiten Titel: Notula satis notabilis, sowie verschiedene Zusätze, sei es von Meilos, von Parleberg oder einem anderen der in diesem Streite thätigen pommerschen Gelehrten<sup>1</sup>). Der Hauptzusat ist eine Einleitung, in welcher der Inhalt der Schrift zum Beweis ihrer Verwendbarkeit in dem Streite turz wiedergegeben ist. Erst mit den Worten Barnym III. vere illustrissimo principi beginnt der urprüngliche Text unseres Protokuls.

Der zweite Zusatz meldet die Vergewaltigung Pommerns durch die brandenburgischen Kurfürsten.<sup>2</sup>)

Ē.

2) Sed sub Christianismo semel a Marchionibus Brandenbur-

Digitized by Google

Ĵ,

<sup>1)</sup> Bgl. über bieje Gelehrten Kojegarten, Balt. Stud. XVI. 2. S. 80. 81.

Der britte Zusatz erwähnt Herzog Bogislav V. als längst verblichenen Fürsten und charakterisirt sich so gleichfalls als späteren Ursprungs<sup>3</sup>).

In der Rede, welche Mathias Webel zur Begründung ber pommerschen Rechte in jenem Streite vor Kaiser Friedrich III. i. J. 1465 gehalten hat, gedenkt er ber alten Berichte, laut beren die pommerschen Fürsten ihre Lande schon seit 2000 Jahren besessen und einst Könige von Slavien genannt worden sind<sup>4</sup>). Daß er diese Notiz aus dem Protofoll des Angelus geschöpft hat, ist wohl klar<sup>5</sup>).

Bugen hagen in seiner Pomerania<sup>6</sup>) schreibt diese Stelle aus der Rede Wedels aus und fragt: unde haec habuerit nescio. Bugenhagen aber hat doch sonst in seiner Chronis das Protokoll ausgiedig benutzt: daß er nur dieser Quelle ein Citat aus einer räthselhaften Chronica Romanorum verdanke, erwiesen wir schon oben Ann. 40. — Sehr eingehend verwendet er das Protokoll in dem Abschnitte über die Unabhängigkeit Pommerns von Polen<sup>7</sup>), welcher Abschnitt den Hauptinhalt des Protokolls oft wörtlich wiedergiebt und ganz im

gensibus et hoc quasi novissimis temporibus dicuntur subacti etc. — —. De qua accidentali et violenta subactione bella intestina — — durant in hodiernum diem anno domini MCCCCLXIX. Balt. Stub. XVII. 1. S. 113.

 3) — Sicut istis temporibus Bugslaus quintus, dux Pomeranie, gener Cazimiri, regis Polonie, factus est. Balt. Stud. XVII.
 1. 126.

<sup>4</sup>) Die Rebe ift von Rofegarten im XVI. Bb. ber Balt. Stub. heft. 2. S. 90. ff. abgebruckt. S. 92: dominorum meorum progenitores a duobus millibus annis citra, ut tradunt antique historie et cronice aliaque documenta legitima, has terras de quibus est questio possederunt et antiquitus reges intilulati sunt Slavie, qui nunc duces Stetinenses, pomeranie, Cassubie, Slavie nuncupantur.

<sup>5</sup>) Rgl. Balt. Stub. XVII 1. S. 113: nonunquam (Pomerani) regibus consueverant gubernari. Quorum regum et ducum propria nomina — — — solum apud principes nostros pomeranos remanserunt — usque in hodiernum diem.

6) Ed. Balthasar. p. 45.

7) Ed. Balthasar. p. 37-41. p. 30.



Sinne des Angelus schließt: Nostri ergo Principes soli subiecti Caesari, ab aliis quibuscunque legibus tam liberi sunt ut nostra ecclesia a quibuscunque archiepiscopis, illi Caesarem, haec Romanum pontificem caput habens. —

Mehrmals bekennt Bugenhagen, durch diefe gegen Polen gerichtete Schrift zu Fehlern, die er erst später als solche erfannte, verleitet worden zu sein<sup>8</sup>). So tadelt er diese Schrift<sup>9</sup>), sofern sie den Obstritentönig Heinrich, Gottschalfs Sohn, zum Herzog der Sachsen mache und sofern sie nicht Bartislav I., sondern erst Bogislav I. als ersten christlichen fürsten Pommerns gelten lassen wolle<sup>10</sup>). Letzterer Vorwurf ist aber unbegründet. Ausdrücklich sagt Angelus: Verum postea anno domini MCXXIV Wortizlaus dux primus christianus Pomeranorum baptizatus<sup>11</sup>). Hier macht Angelus den Wartislav gar zum ersten Herzog, was doch erst jein Sohn Bogislav geworden ist.

Wie kommt nun Bugenhagen zu diesem falschen Vorwurse gegen das Protokoll? Bugenhagen kannte offenbar das Protokoll nur in der um das Jahr 1469 redigirten Form als notula satis notabilis, welcher damals noch eine zweite notula von Meilof oder einem anderen angefügt worden war. Die Palthensche Abschrift bietet die zweite notula hinter der ersten dar<sup>12</sup>). Diese zweite notula ist jene Genealogie (arbor

<sup>8</sup>) Ed. Balthasar. p. 2: Quod erroris tamen pro magna parte ex quibusdam contra Polonos scriptis in vestra curia (ber herzoglichen Canzlei) lectis contraxeram. — p. 126: Verum ne erres in nomine, quemadmodum ille qui contra Polonos scripserat — quem nos quandoque secuti lituras post coacti sumus libro imponere et recantare quod cantatum fuerat — : non est hic ille Henricus etc.

9) Ed. Balthasar p. 126. vgl. oben Unm. 22.

<sup>10</sup>) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

11) Balt. Stud. XVII. 1. S. 131.

12) vgl. Rofegarten Balt. Stud. XVI. 2. S. 81.

desuper inserta)<sup>13</sup>), welche in Camin schon im XIV. Jahrhundert versaßt, von einem gewissen Mathias von Goren sür den Erbstreit von 1464 präsentirt und von Kosegarten zum ersten Mal veröffentlicht wurde<sup>14</sup>). Diese zweite notula (Genealogie) beginnt allerdings mit Bugslav I. und erwähnt den von Otto beschrten Bartislav I. gar nicht. Anno domini MCLXXX. Kal. febr. obiit felicis recordacionis pius dominus Bugiczlaus, Leuticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Slavorum principes fidem catholicam pro nomine Christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizavit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbatz et Stolp, ordinis Cisterciensis fundavit<sup>15</sup>).

Diese Genealogie befand sich also schon zu Bugenhagens Zeit hinter dem Protokoll und für Bugenhagen gilt Beides als von Einem Verfasser herrührend, daher er auch die Frrthümer der zweiten notula dem Verfasser ber ersten aufhalst. Noch heute ist der Ausruf Bugenhagens zu dieser Stelle am Plaze: O quantum laboris mihi suerit in his labyrinthis et infinitis prope aliis extricandis!<sup>16</sup>)

Auf Angelus, als ben ersten Pommern, ber von Bineta berichtet, geht die Nachricht des Bugenhagen zurück, daß sich bei der Insel Usedom noch die Reste des einstigen, großartigen Baues dieser Stadt fänden.

<sup>13</sup>) Bgl. die Ueberschrift des Prototolls Balt. Stud. XVII.
 1. S. 104.

<sup>14</sup>) Balt. Stud. XVI. 2. S. 77-80.

<sup>15)</sup> Diefe Genealogie wimmelt freilich, wie man fieht, noch von mehr Frthümern: 1. Bogislav I. ftarb erft 1187 am 11. März, Rlempin, Urtundenbuch S. 181. 2. Das Bisthum mit dem Sitze zu Julin ward nicht von Bogislav 1., fondern schon von Wartislav I. gegründet.

<sup>16</sup>) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

#### Bur pommerschen Chronistik. I.

113

Balt. Stub. XVII. 1. S. 108: | Pomerania ed. Balthasar

Licet enim a nonnullis hec civitas Wineta opinetur in terra Utznyensi

ubi

hodie vestigia cuiusdam nobilis structure apparent, fuisse sita; tamen quid veritatis sit de hoc cum scripto authentico compertum non habeatur, et maxime cum propositum non variet, non curetur.

ŀ

p. 18. 19: Wineta nobilissima Europae civitas in terra Usedomensi in Pomerania, ubi adhuc prope Swinam cuiusdam nobilis civitatis ostenduntur reliquiae.

Dieser so vorsichtig gehaltene Sagenbericht des Angelus war also für Bugenhagen Anlaß genug, um aus Wineta und Julin zwei verschiedene Städte zu machen.<sup>17</sup>)

Bie sehr sich Bugenhagen für den Gegenstand unserer Denkschrift, für die Exemtion des Bisthums Camin interessite, erkennt man auch daraus, daß er sogar einer Sage, welche sich um diesen Stoff gerankt hat, in seinem Chronikentwurfe eine Stätte gab<sup>18</sup>). Diese Sage meldet, wie ein Caminer Bischof durch die zufällige Rettung eines römischen Cardinallegaten aus den Händen pomerellischer Strandräuber sich von der römischen Curie die Exemtion gegen Gnesen erwirkte. Dieselbe Sage findet sich in verschiedenen Handschriften einer Translatio sanctae Barbarae, welche von Mar Töppen in dem preußischen Monumentenwerk verössen-

<sup>17</sup>) Man sehe den Nachweis, daß Julin, Jomsburg und Vineta Ein und dieselbe Stadt bedeuten, in der ganz vortrefflichen Untersuchung Robert Alempins (im XIII. Bande der Balt. Stud.), welcher übrigens diese Notiz des Angelus noch nicht fannte oder benutte.

<sup>18</sup>) Pomerania ed. Balthasar p. 29. 30.

8

licht ift<sup>19</sup>). Aus folcher Quelle hat ohne Zweifel Bugenhagen die Sage geschöpft.

Dag Ranzow unfer Protofoll irgend benutt habe, läßt fich nicht erweisen; bag er es getannt habe, icheinen folgende Bemerfungen anzudeuten: Bernach im Jar 1356 auff Licht= megen haben Bugilaff, Barnim und Bartiflaff berhogen in Bomern, weil ihre mutter Elifabeth in furgen gestorben, in ihrer gedechtnuß gestiftet bes heemitenflofter Marientron beb Remen Stettin, auf bem Berge zu endeft bem Stripfer febe, und es mit brudern von den Augustinern gu Stargard befest, und fünfgig begerhofen bargu gegeben; und ftehet, fie haben ben berg bem Prior ju Stargard gegeben, zum feelgerete ihres vaters Bartislaffs und Elifabeth jrer mutter. Bijchoff Johan von Campn, ein Sachfe vom vater, funft aber von einer Bomerichen mutter, hat bie Rirche geweyet. In diegem flofter und in bem ju Stargard feint zimliche gelerte lewte geweft, wie man noch aus etlichen iren ichrifften und verzeichnuffen fihet20).

Von späteren Schriftftellern hat Buja in seiner historia episcopatus Caminensis<sup>21</sup>) das protocollum als von einem Magnus herrührend bezeichnet.<sup>22</sup>) Nach Palthens Bemerkung indeß stand in dem ihm vorliegenden Originale Ang's, was offenbar Angelus heißen soll.

Noch bemerfe ich, daß Buja einen großen Theil unferes Protofolls in den Tenor seiner Darstellung aufgenommen<sup>28</sup>) und dazu gesett hat: ex hoc antiquo monachi protocollo abunde constat quod episcopatus Caminensis nec in regno Poloniae sit, nec a regibus eiusdem fundatus aut dotatus sit.

<sup>19</sup>) Scriptores rerum Prussicarum 3b. II. S. 400-402.

20) Pomerania, herausg. von Rojegarten I. S. 376. 377.

<sup>21</sup>) Diefe Schrift findet fich abgedruckt in Ludewigs Scriptores rerum episcopatus Bambergensis.

22) Ludewig Scriptt. p. 550.

<sup>23</sup>) Der von Buja aus dem Protofoll abgebruckte Abschnitt enthält nicht weniger als was man Balt. Stud. XVII. 1. S. 114 bis 122 lieft.

114

#### Bur pommerichen Chroniftif. I.

Zu ben von Kosegarten aufgeführten Schriftstellern, welche das "Protokoll" kannten und benutzten<sup>24</sup>), ist noch Schwallenberg<sup>25</sup>) zu fügen, der in seiner noch ungedruckten Ehronik (um 1700 geschrieben), in Beilage 2 jenen Abschnitt über die Reise des Angelus nach Rom aus dem Protokoll wiedergiebt.

<sup>24</sup>) Rosegarten Bakt. Stud. XVII. 1. S. 138.

<sup>25)</sup> Diefe Chronik befindet sich in der Bibliothet unserer Gesell= ichaft für pommersche Geschichte und Alterthumstunde.

and the second second state and share the second second second second second second second second second second



1

5. Lemde,

## Kalendarium und Uecrolog des Carthäuser-Alosters Marienkron bei Rügenwalde, aus dem Uber beneficiorum deffelben Alosters veröffentlicht

von H. Lemde.

Das nachfolgende Kalendarium kommt hier weniger in jeiner Eigenschaft als Kalender zum Abdruck, als wegen verbundenen Necrologs. des damit SD viel mir bc= tannt, ist bisher erst ein einziger aus einem pommerschen Rloster stammender Necrolog, nämlich der von Neuen=Camp burch den Freih. v. Medem in v. Ledeburs Archiv Bd. XVI. S. 33 ff. und durch Fabricius in seinem Urtundenbuch veröffent= licht worden, eine wiederholte, genauere und vollftändigere Ausgabe deffelben wird im hiesigen Staats-Archiv als Anhang zum Klempinschen Urtundenbuche vorbereitet.

Unser Kalendar ist entnommen dem liber beneficiorum bes Carthäuserklofters Marienkron bei Rügenwalde, welches zuerst in dem durch Hans Lange später berühmt gewordenen Lanzig, ungewiß zu welcher Beit, von der Berzogin Abelheyd, der zweiten Gemahlin Bogislaw V., Tochter des herzogs Ernft von Braunschweig=Grubenhagen, gestiftet, 1406 nach Schlawe und 1407 in die Nähe von Rügenwalde verlegt wurde. Näheres über diefes Klofter, von dem sich bisher nur widersprechende und fehr dürftige nach richten fanden (vgl. Barthold, Gesch. von Rügen u. Pommern Bd. III. S. 552), werde ich zugleich mit der Beröffentlichung des liber beneficiorum selbst in den nächsten heften dieser Beitschrift bringen. Vorläufig mag es genügen, zu verweisen auf Schöttgen: Ultes und neues Pommerland I. S. 25 ff., dem diefes Buch ebenfalls vorgelegen und der es nach feiner Weise excerpirt hat, hauptsächlich um zu zeigen, eine wie

116

Ì

#### Ralendarium von Marienfron.

große Plage die Klöster für den Geldbentel der Gläubigen gewesen seien. Das Buch ist nach mancherlei Schicksalen mit dem Nachlaß von J. C. C. Delrichs, der sich um die Geschichte unserer Provinz ebenso als Sammler, wie durch seine Schriften verdient gemacht hat, in den Besitz des Joachimsthalschen Symmasiums in Berlin gekommen, wo es als Nr. 9 der Mss. in quarto der bibliotheca Oelrichsiana verzeichnet ist. Die nähere Beschreibung des Coder, dessen Beröffentlichung ich auf den Rath des verewigten Dr. Klempin unternommen, behalte ich mir ebensalls dis zu der gedachten Gelegenheit vor.

Das Kalendar hat manche Abweichungen von einem anbern mir vorliegenden, bas einem Breviarium Caminense aus bem Anfang bes 16. Jahrhunderts 1) vorgebrudt ift, namentlich weift das letztere, welches boch als das offizielle für ben Umfang ber Camminer Diöcefe gelten barf, vielleicht, weil es fast ein Jahrhundert jünger ift, viele Seiligentage auf, die bem von Marienkron fehlen. 3ch habe fie, fowie einige an= bere unbedeutende Ergänzungen, in ectigen Klammern [] bin= zugefügt, außerdem habe ich die Angaben des letteren burchgehend verglichen mit bem Calendarium Historico-Christianum medii et novi aevi von 21. 3. Beiden bach (Regensburg 1855). Die in bem Ralendar befindlichen Bezeich= nungen ber verschiedenen Gottesdienste habe ich, foweit fie fich nicht von selbst erklären, in Anmerkungen erläutert, ob ich ftets bas rechte getroffen, muß ich bahingestellt fein laffen, da ich trop aller Mühe die Statuta ordinis Carthusiensis nicht habe auftreiben können. Was ich gegeben, verdanke ich bem Glossarium bes Du Cange (Ausgabe v. 3. 1734) und ben darin vorkommenden Citaten ans jenen Statuten. Anderes 3. B. über die im Necrolog erwähnten Bersonen, namentlich

<sup>1</sup>) Es wurden im Anfang des 16. Jahrhunderts 2 Breviarien für die Diöcefe Cammin gedruckt, das eine in Frankfurt a./O. 1505, das andere in Basel 1521. Meinem Exemplar fehlen die letten Blätter, doch ift es wahrscheinlich das von 1521, da es von dem in Frankfurt gedruckten in Format und Druck wesentlich verichieden ist.

Digitized by Google

ĊJ,

auch der herzoglichen Familie, wird besseichnet. und Excursen zu dem eigentlichen liber beneficiorum, der bis auf einen Theil der ziemlich umfangreichen Personen=, Orts= und Sachregister drucksertig ift, seine Stelle finden. Die zahl= reichen "Obiit" ohne Namenangabe, die fast bei keinem Tage fehlen, habe ich fortgelassen, dagegen der leichteren Ueberssicht wegen die Zahlen der Monatstage hinzugefügt, welche in dem Ralendar ebenso wie die fonst auch übliche Zählung nach dem römischen Kalender fehlen. Die Tage sind in -demselben nur durch die in dem Abbruck in zweiter Reihe stehenden Buch= staben a-g nach ihrer Stelle in der Woche bezeichnet.

Angelegt wurde das Kalendar im Anfang des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich gleich nach der Ansiedelung bei Rügenwalde im Jahre 1407. Den Nachweis dafür werde ich aus dem liber beneficiorum zugleich mit dessen Veröffentlichung bringen. Soviel läßt sich aus dem Kalendar selbst erkennen, daß es 1430 (vgl. 24. Januar) schon zu den necrologischen Aufzeichnungen benutzt wurde.

Das in v. Ledeburs Archiv Bb. XVIII. S. 97 ff. von bem Freiherrn v. Medem mitgetheilte: Calendarium ecclesiae cathedralis Caminensis et registrum memoriarum et reddituum distribuendorum per circulum anni in ecclesia Camynensi konnte hier unberückfüchtigt bleiben, da es als Kalendar nicht, wie bort angegeben, aus dem 14. oder 15., sondern aus dem 19. Jahrhundert, nämlich von dem Herausgeber selbst herrührt. Außerdem ist es, wie der Inhalt und die Ueberschrift des Originals im hiesigen Staatsarchiv zeigen (Incipit registrum memoriarum et reddituum etc.) nicht im eigentlichen Sinne Necrolog. Bgl. Klempin: Urfundenbuch S. 25. Nr. 49.

Kalendarium von Marienfron.

# Kalendarium.

## Kl. Januarius.

11	A.	Circumcisio domini. Candelarum.				
2	b.	Octaua s. Stephani. Missa.				
3	c.	Octaua s. Johannis. Missa.				
4	d.	Octaua Innocentum. Missa.				
5	e.	Obiit Euert Kunow. O. Jo. Werneri cum vxore sua. O. frater Jacobus conuersus huius domus.				
6	f.	Epiphanie domini. Candelarum. Sermo.				
7	g.	Obiit Georgius prior huius domus. O. Claus Bandemer. O. Jurgen Krummel. O. Berndt van dem Bernde de Lubek.				
8	a.	Obiit dominus Clemens plebanus in Lupaue. O. Hinrik Ceruentyn de Lubek.				
9	b.					
10	c.	Pauli primi heremite confessoris.				
11	d.					
12	e.					
13	f.	Octaua epiphanie. XII lectiones. <sup>1</sup> ) Hilarii epis- copi et confessoris. <sup>2</sup> ) Commemoratio. <sup>3</sup> )				
14	g.	Felicis in pincis confessoris.				
15	a.	Obiit Claus Zasse cum vxore et filia anno LXXVIII. <sup>4</sup> )				
16	b.	Marcelli pape et martiris.				

<sup>1</sup>) Die Ordensftatuten (chreiben 12 ober 13 lectiones vor: biefe find: Excerpta ex S. S. patribus, quae singulis horis tam nocturnis, quam diurnis dicuntur; ita vero appellantur, quia non cantantur ut psalmus vel hymnus, sed leguntur tantum.

- 2) Sehlt im brev. Cam.
- 3) = anniversarium seu officium pro defunctis.
- 4) 1478.

120		H. Lemde,
17	c,	Anthonii abbatis. <sup>5</sup> ) Capitulum non con- uersis. Tricennarium <sup>6</sup> ) pro domino Thaila- rando Petragoricensi cardinali.
		Obiit dominus Nicolaus Kope archidiaconus. O. Nicolaus Lemmeke monachus.
18	d.	Prisce virginis et martiris.
19	e.	[Marii et Marthe].
20	f.	Fabiani et Sebastiani martirum. Missa.
21	g.	Agnetis virginis et martiris. XII lectiones.
22	a.	Vincentii martiris. Capitulum non con- uersis.
23	b.	[Emerenciane virginis et Macharii martiris].
24	c.	[Thymotei apostoli].
		Obiit Henninghus Sluter primarius bene- factor huius domus et Tybbe vxor eius vide anno CCCCXXX. <sup>7</sup> )
25	d.	Pauli apostoli conuersio. XII lectiones.
26	e.	Policarpi episcopi.
27	f.	[Johannis Crisostomi].
28	g.	Agnetis secunda <sup>8</sup> ) [Octana Agnetis] Recor- datio <sup>9</sup> ).
29	a.	[Valerii episcopi].
30	b.	
31	c.	Obiit dominus Casper sacerdos et Albertus frater eius et Albertus filius eius dicti Getz- kowen <sup>10</sup> ) vasalli nobiles de Pruczia.

5) das brev. Cam. hat monachi ftatt abbatis, Weidenbach Calend. hist. christ.: eremite.

6) 30 Todtenmeffen, die an eben fo vielen auf einander folgen=

ben Tagen gelejen wurden. 7) 1430. Die Verweijung bezieht fich auf den liber beneficiorum unter diefem Jahre. 8) vgl. Weidenbach a. O. S. 167. 9) Eine Vorübung zu den Lectionen, die nicht in der Kirche,

fondern in dem fogenannten fleinen claustro circa libros porgenommen wurde, und in dem Borlefen und Ginüben ber Lectionen bestand.

10) Der Name ift in der Mitte fehr undeutlich, und vielleicht anders ju lefen.

Ralendarium von Marienfron.

# Kl. Februarius.

1	d.	[Brigitte virginis].
2	e.	Purificatio virginis Marie. Candela- rum. Sermo in capitulo.
3	f.	Blasii episcopi et martiris.
		Obiit Vringhuuische de Treptow. O. Peter Struuink de Dantzk cum vxore.
4	g.	
ð	a.	Agathe virginis et martiris. Capitu- lum non conuersis. Anniuersarium -Alheydis ducisse fun-
		datricis huius domus.
6	b.	[Dorothee virginis].
7	c.	
8	d,	[Helene christianissime regine].
9	e.	[Apollonie virginis].
		Obiit frater Johannes Gruter conuersus in Arnsboke, hic fecit duas cellas lapideas construi, alia plura bona fecit. O. dominus Johannes Leue de Gdantzk, qui condo- nauit domui XLVII marcas prutenicales.
10	f.	[Scholastice virginis].
11	g.	Obiit illustrissimus princeps dominus Bugslaus dux huius terre cum domina Sophia, fundator huius domus vna cum matre sua Alheyde supra nomi- nata.
		O. Martinus Strelow plebanus in Rugenwold.
12 13	a. b.	
14	c.	Valentini Martiris.
		Obiit dominus Hinricus Ketlist, qui cum fratre suo Arnoldo dedit IX marcarum
15	d.	redditus, dominus Episcopus confirmauit. O. Hintze Ketlist pater eorum.

121

Digitized by Google

, **1** 

122		H. Lemde,
16		[Juliane virginis.]
17	f.	
18	g.	Obiit domina <b>Maria</b> ducissa et <b>Alexan</b> - dra virgo filia eius. O. dominus Petrus Detlaui monachus et professus huius domus.
19	a.	
20	b.	Obiit sanctissimus in Christo pater ac dominus papa Martinus V. <sup>11</sup> )
21	c.	[Felicis confessoris.]
22		Cathedra S. Petri apostoli. Missa.
23		Obiit Eugenius papa. <sup>12</sup> )
24	f.	Mathie apostoli. Capitulum non con- uersis.
25	g.	Locus bissexti. Obiit dominus Johannes Moldenhauer mo- nachus huius domus professus.
26	a.	[Fortunati episcopi.] Obiit dominus Nicolaus Zwartekop.
27	b.	
<b>2</b> 8	c.	[Romani abbatis.]

# Kl. Marcius.

1	d.	Tricennarium pro domina Johanna regina Francie.
		Francie.
2	e.	
3	f.	Obiit dominus Gregorius prior huius domus.
4	g.	Obiit dominus Gregorius prior huius domus. [Adriani martiris.] Obiit dominus Hartunghus quondam rector
		Obiit dominus Hartunghus quondam rector
		huius domus. O. Euerhardus Alstede ciuis
		in Dancsk, qui multa bona fecit etc.
5	a.	

Digitized by Google

<sup>11</sup>) 1431. <sup>12</sup>) Eugen IV. 1447.

## Kalendarium von Marientron.

6	b.	Obiit frater Matthias conversus huius domus. O. dominus Hermannus Czarenstorp, Claus Westual et Jacob Berlyn de Stolp.
7	c.	Thome de Aquino confessoris non pontifice [Perpetue et Felicitatis martirum.] Gaudemus indulgentiis.
8	d.	Gaudemus induigentus.
9	e.	
10	f.	Obiit frater Nicolaus Suleke conversus huius domus.
11	g.	Obiit Petrus Kokemester in Colbergh. O. dominus Jacobus Smarzowe. Item obiit dominus Nicolaus Netzel plebanus in Colbergh.
12	a.	Gregorii pape. Capitulum non conuersis. Obiit dominus Stephanus monachus professus huius domus.
13	b.	Obiit dominus Jacobus monachus professus huius domus.
14	c.	
15	d.	[Longini militis.]
16	e.	[Ciriaci martiris.] Obiit Hans Karith hospes noster in Colbergh cum vxore.
17	f.	Gertrudis virginis. Missa. Conuentui ministratur vinum. Obiit frater Hart mannus conuersus huius domus.
18	g.	Obiit dominus Johannes senior monachus huius domus.
19	a.	Obiit dominus Bartholomeus Pressir senior professus et prior huius domus.
20	b.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
21	c.	Benedicti abbatis. Candelarum.
22	d.	a contract of the property that the statement of the second
23	e.	
24	f.	

124		H. Lemde,
25	g.	Annunciatio dominica. Candelarum. Sermo in Capitulo. Obiit papa Nicolaus V. <sup>13</sup> ) O. Mildes donatus
		huius domus.
26	a.	
27	b.	
28	c.	
29	d.	
30	e.	Construction and the second second second
31	f.	Obiit Nitze Bertelt cum vxore Gertrude pa- rentes fratris Jacobi. O. apud S. Georgium Claus Smid. <sup>14</sup> )

## Kl. Aprilis.

1	g.	Hugonis episcopi et confessoris <sup>15</sup> ) XII. Lec-
2	a.	tiones. Obiit dominus Henninghus Plaw monachus professus huius domus.
3	b.	Trofessons mine conner
4	c,	Ambroșii episcopi et confessoris. Capi- tulum non conuersis.
5 *	d.	
	e.	
7	f.	
6 7 8 9	g.	A second s
9	a.	[Marie egiptiace.] <sup>16</sup> )
10	b.	

13) Starb nach anderen Angaben am 24. März 1445.

<sup>14</sup>) Die Worte find geschrieben auf einer radirten Stelle, auf ber von der früheren Aufzeichnung noch die Worte zu entziffern find . . . Albertus Rodenborgh . . . pater extitit domus in Arnsboken eciam multa bona fecit domui nostre.

15) fehlt im brev. Cam.

16) bei Weidenbach a. o. D. 2. April.

## Ralendarium von Marienfron.

11	c.	[Leonis pape.]
		Obiit dilectrix domus nostre Kunne vxor do- mini Wolteri Oldach in Dantzk prius
		vxor Petri de Water, qui multa prestite-
		runt domui nostre in redditibus et ceteris. O.
12	d.	Michel Rogghenpan.
13	e.	
14	f.	Tiburtii et Valeriani martirum.
15	g.	riburul et valenalli marurum,
16	a.	Obiit frater Johannes Stuue conversus huius domus.
17	b.	Obiit dominus Stanizlaus Lepel professus hu-
		ius domus. O. Ghert Lepel et Margareta vxor eius, parentes dicti Stanizlai cum liberis.
18	c.	
19	d.	
20	е.	
21	f.	
22 23	g.	Georgii [et Adalberti] martirum. Missa.
20	a.	Obiit frater Jo. Molendinatoris donatus in Prucia.
24	b.	Obiit Hans Tenghele in Cusslyn cum vxore Margareta.
25	c.	Marci ewangeliste. Capitulum non con- uersis. Tricennarium pro domino Amblardo
26	d.	episcopo Maurianensi.
27	e.	Obiit dominus Johannes Ghize prebendarius.
41	0.	O. domina Lenzynsche in Stolp.
28	f.	Vitalis [et Panphili] mart.
29	g.	Petri martiris. <sup>17</sup> )
40	8.	Obiit Petrus Czymmeke cum parentibus suis.
30	a.	com i cor as Ozymmene cam parentous suts.
50	1	1

17) Jehlt im brev. Cam.

125

## 5. Lemde,

## Kl. Maius.

1	b.	Philippi et Jacobi apostolorum. [Wal- burgis virginis] Capitulum.
2	c.	Obiit Lambertus monachus professus huius domus. O. dominus Johannes Hilghe- man proconsul in Gripeswaldis et vxor eius Mechtildis, racione quorum percipimus XL nobilia anglicana.
3	d.	Allexandri Euentii et Theodoli mart. <sup>18</sup> ) Inuentio s. crucis.
4	e.	Missa [Floriani mart.]
		Obiit Henninghus Zantze et Henninghus filius eius.
5	f.	[Godehardi episcopi].
6	g.	[Johannis apostoli ante portam latinam].
7	a.	
8	b.	Obiit frater Swantes donatus huius domus.
9	c.	Obiit Reverendissimus in Christo pater dominus Nicolaus cardinalis <sup>19</sup> ) sancte crucis or- dinis nostri in vrbe.
10	d.	Gordiani et Epymachi mart.
		Obiit Tilze Scherersche.
11	е.	Obiit dominus Nicolaus Bale procurator et professus huius domus. O. frater Ertmarus conucrsus huius domus.
12	f.	Nerei et Achillei atque Pancratii mart.
		Obiit Arnd Bakker in Dantsk cum vxore.
13	g.	[Seruacii et Marie ad martires.]

18) fehlen im brev. Cam.

<sup>19</sup>) gemeint ift Nifolaus v. Albergoti, ernannt 1407, vgl. Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Bd. VII. S. 454 ber beutschen Uebersehung. Leipzig 1756. 4.

#### Kalendarium von Marientron.

Obiit dominus Johannes Molitoris quondam prepositus in Cussalin. Hic in principio fundationis domui nostre redditus octo nobulorum anglicorum dedit. 14 a. 15 b. [Sophie virginis]. Obiit dominus Henningus Becowe procurator huius domus. 16 c. 17 d. 18 e. 19 f. 20 g. 21 а. 22b. 23c. 24 d. 25Vrbani pape et martiris. e. 26 f. 27 g. 28 a. 29 h. 30 c. 31 [Cancii, Canciani et Cancianille.] d. Obiit Ludeke Went donatus huius domus.

## Kl. Junius.

- 1 | e. | [Nicomedis mart.]
- 2 f. Marcellini et Petri martirum. Missa. Recordatio.
- <sup>3</sup> g. [Erasmi episcopi et mart.]

4 a.

5 b. [Bonifacii episcopi et sociorum eius.]

Digitized by Google

5. Lemde,

1		Obiit Gerardus Stulmaker prior et se- nior professus huius domus.
6	c.	
7	d.	
8	e.	the set of
9	f.	Primi et Feliciani martirum. Recordatio. Obiit dominus Hinricus Zabelli presbiter in Gripeswaldis, hic redditus dedit. In cu- ius anniuersario conuentus vinum ha- bet pro consolatione.
10	g.	
11	a.	Barnabe apostoli. XII lectiones.
12	b.	Basilidis, Cirini et Naboris <sup>20</sup> ) martirum.
13	c.	
14	d.	
15	e.	[Viti et Modesti et Crescentie.]
16	f.	Cirici et Julite martirum. <sup>21</sup> )
		Obiit Merten Tegheler oblatus huius domus. O. Nicolaus Wuczech donatus huius domus. O. Stephanus Klunder donatus huius domus.
17	g.	
18	a.	Marci et Marcelliani martirum.
19	b.	Geruasii et Prothasii martirum. Missa.
20	c.	Obierunt quidam benefactores. O. quidam sa- cerdos in Cusslyn cum suis.
21	d.	[Albani mart.]
22	e.	[Decem milium militum martirum.] Obiit Johannes Halfridder proconsul in Grifenbergh et Grete vxor eius.
23	f.	Vigilia. Missa.
24	g.	Johannis baptiste. Candelarum. Sermo
	0.	in Capitulo.

<sup>20</sup>) im brev. Cam. für Naboris: sociorum eius.
<sup>21</sup>) fehlt im brev. Cam.

128

Kalendarium von Marienkron.

. . .

		Obiit frater Johannes Were conuersus huius domus.
25	a.	•
26	Ъ.	Johannis et Pauli mart. XII. lectiones.
27	с.	[Septem dormiencium.]
28	d.	Leonis pape. Hyrenei et sociorum eius. <sup>22</sup> )
		Vigilia. Missa.
29	е.	Petri et Pauli apostolorum. Cande-
		larum.
· <b>30</b>	f.	domus. Johannis et Pauli mart. XII. lectiones. [Septem dormiencium.] Leonis pape. Hyrenei et sociorum eius. <sup>28</sup> ) Vigilia. Missa. Petri et Pauli apostolorum. Cande- larum. Commemoratio s. Pauli. XII. lectiones.
	1	I

## Kl. Julius.

ctaua s. Johannis baptiste. Missa.	
isitatio beate Marie. Processi tiniani mart. Commemoratio.	et Mar-
biit dominus Theodoricus Went j Colbergensis.	prepositus
dalrici confessoris.]	
biit dominus Johannes Zelegh huius domus.	e prior
ctaua apostolorum Petri et Pauli. moratio. Missa.	Comme-
[yliani et sociorum eius.]	
ctaua s. Marie. [Sabini mart.] <sup>23</sup> )	
biit Petrus donatus huius domus.	
ptem fratrum martirum.	
biit frater Rodolphus conversus	professus
huius domus, qui vtilis fuit in m	nultis. O.
Claus Wulff proconsul in Ruge	enwoldis
cum vxore. O. Hermen Strel	llyn cum
vxore. O. Johannes Bantzyn c	um vxore.
moratio. Missa. Cyliani et sociorum eius.] ctaua s. Marie. [Sabini mart.] <sup>23</sup> ) bit Petrus donatus huius domus. optem fratrum martirum. bit frater Rodolphus conuersus huius domus, qui vtilis fuit in m Claus Wulff proconsul in Ruge cum vxore. O. Hermen Strel	profes nultis. enwold llyn d

22) Hyrenei et soc. eins fehlt im brev. Cam.
23) Bei Weidenbach 11. Juli.

100		.pcimue,
		Dominica proxima post octauas visitationis erit dedicatio huius ecclesie.
11	c.	Faustini episcopi et martiris <sup>24</sup> ). XII. lectiones. [Translatio Benedicti.]
12	d.	
13	e.	[Margarete virginis.]
14	f.	Obiit Merten Eddeler de Stolp.
15	g.	[Diuisionis apostolorum.]
16	a.	Obiit Hintze Streuelowe et Mette vxor eius.
17	b.	[Allexii confessoris.]
18	c.	[Octaua Faustini.]
19	d.	Obiit dominus Hinricus Plaue prior huius domus.
20	e.	Margarete virginis et martiris. <sup>25</sup> ) Obiit Johannes donatus huius domus.
21	f,	Praxedis virginis.
22	g.	Marie Magdalene. Candelarum.
23	a.	Appollinaris episcopi et mart.
24	b.	Cristine virginis et mart. Vigilia. Obiit frater Ty demanus conuersus huius domus
25	c.	Jacobi [maioris] apostoli. Capitulum. Cristofori martiris. Commemoratio.
26	d.	Anne matris Marie virginis. Missa. Obiit Paulus papa II. <sup>26</sup> ) O. Innocentius papa VIII. <sup>27</sup> )
27	e.	Marthe höspite Christi. 28)
28	f.	Nazarii et Celsi et Pantaleonis martirum. 29)
29	g.	Felicis Simplicii Faustini et Beatricis martirum. <sup>30</sup> )
	150. 25) 1	vei Weidenbach Faustinus ep. 16. Febr., vgl. dafelbst vgl. oben unter dem 13. und Weidenbach S. 169. 1471, Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der Europ. Staaten, 16e Datum, Weidenbach den 28. Juli.
hat		1be Datum, Weidenbach den 28. Juli. 1492, nach anderen Angaben am 25. Juli.

- 27) 1492, nach anderen Angaben am 25. Juli.
- 28) bei Beidenbach 29. Juli.
- 29) das brev. Cam. hot nur ben letten.
- 30) das brev. Cam. hat hier nur: Felicis et Simpliciani.

130

## 5. Lemde,

#### Kalendarium von Marienfron.

30 a. Abdon et Sennes martirum.
Obiit Elizabet vxor Johannes Slef in Colbergh.
31 b. Germani episcopi et confessoris.

Obiit Laffrents Ketelhut in Treptow cum vxore.

## Kl. Augustus.

1	c.	Ad vincula Petri. XII. lectiones.
<b>2</b>	d.	Stephani pape et martiris.
3	e.	Inuentio s. Stephani [prothomartiris]. Missa.
4	f.	
<b>5</b>	g.	Dominici confessoris. <sup>31</sup> ) [Oswaldi regis.]
6	a.	Sixti pape et mart. Agapiti et Felicissimi <sup>32</sup> )
		mart. Missa.
		Obiit papa Calixtus. <sup>33</sup> )
7	b.	[Donati episcopi et Affre virginis.]
8	c.	Ciriaci et sociorum <sup>34</sup> ) eius.
9	d.	Vigilia.
10	e.	Laurentii mart. Capitulum.
11	f.	Tyburcii mart.
		Obiit frater Hinricus Koel conversus huius
		domus adhuc in nouiciatu existens. Testa-
10		mentum dedit.
12	g.	
13	a.	Ypoliti mart.
14	<b>b.</b>	Eusebii confessoris. Vigilia Missa.
		Obiit Pius papa II <sup>85</sup> ) O. Joachim donatus
		huius domus.
_	-	

31) fehlt im brev. Cam., bei Beibenbach 4. Aug.

32) diefes fehlt im brev. Cam.

33) Calixtus III. ftarb 1458. Cohn hat daffelbe Datum, Weis benbach den 8. August.

<sup>34</sup>) im brev. Cam. heißen diefe socii Largus et Smaragdus.
 <sup>35</sup>) 1464.

9\*

132		H. Lemde,
15	c.	Assumptio gloriose virginis Marie. Sermo.
16	d.	[Arnulfi confessoris.]
		Obiit dominus Seuerinus prior et professus huius domus.
17	e.	[Octaua Laurencii.]
		Obiit dominus Theodericus prior huius domus.
18	f.	Agapiti mart. Commemoratio.
		Obiit frater Johannes Plate conuersus huius domus. O. Allexander papa VI. <sup>36</sup> )
19	g.	[Magni mart.]
		Obiit Sixtus papa IV. <sup>37</sup> ) O. Tidericus donatus huius domus, vtilis fuit et percepimus ex parte eius circa LXX. marcas in Stetin.
20	a.	Bernardi abbatis. Capitulum non con- uersis.
21	b.	Obiit Hans Zuwe oblatus huius domus.
22	c.	Octaua s. Marie. XII lectiones. Thimo- thei et Symphoriani <sup>38</sup> ). Commemoratio.
23 -	d.	[Tymotei Apollinaris.]
24	e.	Bartolomei apostoli. Capitulum. Obiit Johannes Streuelow monachus et pro- fessus huius domus. Obiit Jacob Rogghen- pan cum vxore. O. Hinrik Westual hos- pes noster in Slaw.
25	f.	
26	g.	Obiit dominus Nicolaus Panstorp preben- darius et magnus benefactor huius domus.
27	a.	[Ruffi mart.]
		Obiit frater Bernardus conversus professus huius domus, qui multa vtilitate seruiuit domui. O. dominus Petrus prior huius domus.
	36) 1	503

<sup>36</sup>) 1503. <sup>37</sup>) 1484. Weidenbach giebt den 12. Aug., Cohn den 12. oder 13. Aug. 39) diefe beiden fehlen im brev. Cam.

#### Ralendarium von Marientron.

- 28 b. Augustini episcopi. Capitulum non conversis. Hermetis mart.<sup>39</sup>) Commemoratio.
- 29 c. Decollatio s. Johannis baptiste. Capitulum. Sabine virginis et mart.<sup>40</sup>) Commemoratio.
- 30 d. Felicis et Adaucti martirum. Recordatio.

31

e. Obiit Nicolaus Welant de Koninghesberghe marcus scultetvs in Schiddelitze. Ertmud et Brugghentredersche in Dantzk. O. Claus Langhe oblatus huius domus. O. in Lubek Hermen van der Linden cum vxore.

## Kl. September.

1	I.	[Egidii abbatis.]
		Obiit Elizabeth vxor Vritzen in Treptow
2	g.	Obiit dominus Hermanus Krolow.
3	a.	A REAL PROPERTY AND A REAL
4	Ъ.	Sector 1 and 1 and 1 and 1 and 1 and 1
ă	C,	Obiit dominus Johannes Boytin plebanus in Lobeze fietque memoria parentum eius et progenici suc.
6	d.	and the second s
2	0.	Obiit Tilse Buschen in Schivelben. O. Jo- hannes Kusslyn cum uxore sua et liberis.
8	f.	Natiuitatis gloriose virginis Marie. Candelarum.
9	g.	Gorgonii mart. Commemoratio. Obiit dominus Johannes Gutman et Ber- tramus de Lubek domina Vlesce, domi nus Nicolaus Neczel, Lemmeke Pru- uesank.

30) diefer fehlt im brev. Cam.

5. Lemde,

10	a.	
11	b.	Prothi et Jacincti martirum. Commemoratio.
12		Obiit dominus Paulus prior huius domus.
13		Obiit Egghert Wustranze ciuis in Colbergh cum vxore sua Hezeken.
14	e.	Exaltatio s. crucis. Candelarum. Cornelii et Cipriani <sup>41</sup> ) martirum. Comme- moratio. Obiit pater Nicolaus Messwerder conuersus
15	f.	huius domus. Octaua s. Marie. XII lectiones. Nicomedis mart. Commemoratio.
		Obiit dominus Nicolaus Brugehane pleba- nus in Rugenwolde et cancellarius domi- norum multis annis benefactor et dilector cum sororibus suis Agata et Maria. O. domi- nus Johannes Clukow, Michael procon- sul de Treptow, Munster, Clawes Sme- link.
16	g.	Lucie et Geminiani martirum. <sup>42</sup> ) III Recordatio Eufemie virginis et martiris. Commemo- ratio.
17	a.	[Lamberti episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	[Januarii et Florencii et sociorum eius.]
20	d.	-
21	e.	Mathei apostoli et evangeliste. Capi- tulum. Obiit dominus Matheus monachus professus huius domus.

Digitized by Google

<sup>41</sup>) diefer fehlt im brev. Cam.
<sup>42</sup>) beide fehlen im brev. Cam.

134

## Kalendarium von Marientron.

22	f.	Mauricii et sociorum eius martirum. XII lec- tiones.
23	g.	Tecle virginis <sup>43</sup> ).
		Obiit dominus Hinricus Dorre vicarius huius domus non tamen professus.
24	a.	Obiit illustrissima domina domina So- phia ducissa huius terre magna bene-
		fuctrix. O. illustris princeps domi- nus Ericus dux huius terre.
		O. frater Johannes Vogelke professus huius domus, hic L annis fuit in ordine.
25	b.	Obiit Hinricus de Sundis eximius huius domus benefactor, hic edificauit ecclesiam <sup>44</sup> ) et refectorium.
26	с.	Obiit Nicolaus Sartoris cum vxore Mar- gareta hospes noster in Stolp et domino Johanne filio eorum sacerdote.
27	d.	Cosme et Damiani martirum. Missa.
28	e.	[Venceslai mart.]
		Obiit Wolterus Oldach consul in Danczke magnus benefactor et Elizabeth secunda vxor eius. Obiit dominus Tidericus Su-
	c	kowe doctor vtriusque iuris.
29	f.	Michahelis archangeli [et omnium alio- rum.] Candelarum.
30	g.	Jeronimi presbiteri et confessoris. Capitulum non conuersis.

## Kl. October.

1	a.	Ottonis episcopiet	confe	essoris.	XII.	lectiones
		Remigii episcopi	et	confess	oris.	Comme-
		moratio.				

b. | [Leodagarii episcopi et conf.] 2

43) fehlt im brev. Cam. 44) vielleicht ift cauam zu lefen.

135

3 4	c. d.	[Duorum Ewaldorum presbiterorum.]
4		
		Francisci confessoris.
		Obiit dominus Johannes Parchem (?) mo- nachus professus huius domus. O. Sanna Slu- towe de Treptowe, que plura dedit domui.
5	e.	
6	f.	Fidis virginis et martiris. 45)
		Obiit Hincze Wend olim proconsul in Stolp hic sepultus et Katherina vxor eius magni benefactores.
7	g.	Marci pape <sup>46</sup> ). [Sergii et Bachi mart.]
8	a.	
9	b.	Dionisii et sociorum eius XII lectiones.
		Obiit Otto Werdermann in Stolp cum vxore. O. Colemey ciuis de Cussalin, a quo do- mus notabilem summam percepit, comparauit redditus, ipse forte tantum bis vitalicia sub- leuauit. O. frater Johannes donatus co- nuersus huius (domus).
10	c.	[Gereonis et sociorum eius.]
	d.	
12	ė.	
13	f.	The second se
14	g.	Kalixti pape et mart.
		Obiit dominus Conradus Swake prior huius domus.
15	a.	
16	b.	[Galli et Lulli.]
17	c.	Obiit Luninghesche in Dantzk. O. Kathe- rina Schiremundes in Cammin.
18	d.	Luce ewangeliste. Capitulum non conuersis.
19	e.	Commemoratio Cluniacensium.
20	f.	

desgl.

#### Ratenbarium von Marienfron.

21	g.	XI milium virginum. Capitulum non
		conuersis.
-	1	Hilarionis confessoris <sup>47</sup> ). Commemoratio.
22	8.	[Seueri episc, et conf.]
23	b.	[Seuerini episcopi.]
24	C.	[Columbani episcopi.] <sup>48</sup> )
25	d.	Crispini et Crispiniani martirum.
26	e.	Obiit dominus Johannes Mast monachus huius domus.
27	f.	Vigilia.
28	g.	Simonis et Jude apostolorum.
29	a.	[Aduentus reliquiarum s. Faustini.]
30	b.	CONTRACTORY CONTRACTORY
31	c.	Vigilia. Missa.
		Obiit Margareta vxor Francisci de Stolp
		magna benefactrix et deuota dilectrix huius
		domus. Multa dedit et procurauit. O.
		langhe Jacob de Lubek.
		Kl. November.
1	d.	Omnium sanctorum. Candelarum.
		Sermo in capitulo. Cesarii martiris.
		Commemoratio.
		Obiit dominus Albertus Hasenvoet miles de
		Colberghe cum vxore sua Metten, qui dede-
		runt LX marcarum perpetuos redditus.
2	е.	Eustachii et sociorum eius 49). Commemo-
	-	ratio omnium fidelium defunctorum.
3	f.	
4	g.	
5	a.	
6	b.	
7	Ċ,	
	47)	fehlt im brev. Cam.
	45)	fehlt bei Beidenbach.
	49)	fällt im brev. Cam. auf ben 3. November.

137

138		H. Lemde,
8	d.	Reliquiarum. Candelarum. Quatuor coronatorum martirum. Commemoratio.
9	e.	Theodori martiris. Recordatio. Comme- moratio fratrum nostrorum.
10	f.	[Martini pape.] Obiit dominus Thomas Swuchow de Stolp.
11	g.	Martini episcopi et confessoris. Capi- tulum. Menne martiris <sup>50</sup> ). Commemoratio.
12	a.	[Lyuini martiris.]
13	b.	Brictii episcopi et conf.
14	c.	
15	d.	Obiit frater Petrus Scheue conucrsus huius domus.
16	e.	[Othmari abbatis.] Obiit venerabilis pater Johannes de Hoya primus rector huius domus.
17	f.	Hugonis episcopi et confessoris <sup>51</sup> ). Can- delarum. Sermo in capitulo.
18	g.	Obiit Johannes de Niden donatus huius domus.
19	a.	Obiit Herbordus Ellingsen et Johannes frater eius.
20	b.	
21	c.	Obiit dominus Hartwicus olym prior huius domus.
22	d.	
23	e.	Clementis pape et martiris. XII. lectiones. Felicitatis martiris <sup>53</sup> ). Commemoratio.

Digitized by Google

- <sup>50</sup>) fehlt im brev. Cam.
  <sup>51</sup>) besgl.
  <sup>52</sup>) jehlt im brev. Cam.
  <sup>53</sup>) besgl.

## Ralendarium von Marientron.

139

24	f.	Crisogoni [et Eleutherii] mart.
		Obiit frater Mattes conuersus huius domus.
25	g.	Katherine virginis et martiris. XII lec- tiones.
26	a.	Lini pape <sup>54</sup> )
		Obiit dominus Johannes Steen plebanus in Schivelben.
		O. dominus Philippus prior huius domus.
27	b.	Agricole et Vitalis mart. 55)
28	c.	Silee apostoli 56).
		Obiit dominus Martinus vicarius huius domus.
29	d.	Saturnini martiris. Vigilia.
30	e.	Andree apostoli. Capitulum.
		Obiit frater Johannes Romelowe conversus professus huius domus.

## Kl. December.

L	I.	
2	g.	Obiit frater Martinus Reben conversus huius domus. O. Nickel hospes secularis et sartor.
3	a.	
4	<b>b</b> .	Barbare virginis et mart. Missa.
		Obiit Vincentius Holk proconsul in Col- berghe cum vxore. Item Vincentius filius eius cum vxore sua Wobben. Item IIans Holk et soror eius Ghese cum liberis eorum.
5	c.	
6	d.	Nicolai episcopi et confessoris. XII. lectiones.
		Obiit dominus Kerstianus Kollyn prior et professus huius domus. O. Hermanus Swarte donatus et pistor huius domus.
		bei Beibenbach 23. September.

55) fehlt im brev. Cam., bei Beidenbach 4. Nov.

56) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 13. Juli.

.1

S. Lemde,

7	e.	Obiit illustrissimus princeps dux Bugs-
-		laus dominus huius terre nobiscum
		sepultus.
1		0. dominus Bartolomeus in Schivelben
		professus huius domus.
		O. dominus Le onardus monachus et professus huius domus.
8	f.	Sanctificatio <sup>57</sup> ) gloriose virginis Marie. Candelarum.
		Obiit Tilse van deme Bernde de Lubek.
9	g.	
10	a.	Eulalie virginis et mart. <sup>58</sup> )
		Obiit dominus Hinricus Ysermengher vica- rius et senior huius domus.
11	b.	[Damasii confessoris.]
12	c.	Obiit dominus Johannes Westual prior et professus huius domus.
13	d.	Lucie virginis et mart. Missa.
		Obiit Hinrik Blume de Lubek. O. venera- bilis pater dominus Johannes Schumaker prior huius domus anno XVCIIII. <sup>59</sup> )
14	e.	[Nicasii episcopi.].
15	f.	
16	g.	the second s
17	a.	[Lazari episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	and the second se
20	d.	
		Obiit frater Nicolaus Hakkebard conuersus professus huius domus. O. frater Petrus conuersus huius domus.
21	e.	ma i l' Os italana

<sup>59</sup>) 1504.

140

## Kalendarium von Marienfron.

		Obiit dominus Johannes Graue prior huius domus.
22	f.	
23	g.	
24	a.	Vigilia. Missa.
		Obiit dominus Hinricus Parkentyn monachus professus huius domus.
25	b.	Natiuitas domini. Sermo. Anastasie vir- ginis et mart.
26	c.	Stephani prothomartiris.
27	d.	Johannis ewangeliste.
<b>28</b>	е.	Sanctorum innocentium [martirum].
<b>29</b>	f.	Thome episcopi et mart. XII. lectiones.
		Obiit Claus Reymer cum vxore.
30	g.	
31	a.	Siluestri pape et confessoris. Commemo- ratio.

~~~~~~

•• Digitized by Google

.



1

# Begnadigungsgesuch

## der Offiziere und Soldaten eines pommerschen Regiments für einen friegsrechtlich verurtheilten Kameraden i. 3. 1623.

Mitgetheilt

#### vom

#### Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Der kameradschaftliche Sinn, der neben aller sonstigen Bügellosigkeit und Rohheit in den bunt zusammengewürfelten Söldnerschaaren des siebzehnten Jahrhunderts herrschte, spricht sich in naiver Weise in dem solgenden Gesuch aus, welches die Offiziere, Gefreite und gemeinen Soldaten des Regiments Often zu Greifswald am 18. October 1623 an Herzog Philip Julius von Pommern=Wolgast richteten und in welchem sie um Begnadigung eines Kameraden baten, der eines Vergehens gegen die Kriegsordnung wegen das Leben verwirkt hatte. Dassele lautet\*):

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürft,

Gnediger Serr!

Sintemahl sich ein Sollbat unter unserer Compagny mit Nahmen Joachim Thomesch wieder Ihr Fürstlich Gnaden Artickelsbrieff vergriffen, dergestalt das ihm vermöge der kayserlichen Kriegsordnung das Leben abgesprochen; dieweil aber Ihr Fürstlich Gnaden das Necht selbst in seiner Gewald und Henden hat, wir auch als Cristen einer des andern Noht erkennen soll, und für einander zu bitten schuldig sein, so wollen Guer Fürstlich Gnaden wir Offizierer, Gefreite und gemeine Soldaten unter diesem Ihr Fürstlich Gnaden löblichen Fenlein semptlich gantz unterthenig gebeten haben, solchen obgemelten armen Soldaten Gnade zu erzeigen und das Leben zu schenken, neben Erwegung, das er noch ein junges Blued und die

\*) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 33, Nr. 139.

## Begnadigungsgesuch.

Sachen soweit nicht verstanden, trösklicher Hoffnung, er werde sich bessern und mit der Zeit zu einem mannhafften Kriegsman werden, den Ihr Fürstlich Gnaden in furfallenden Kriegssachen ferner dienen könte. Solches umb Ihr Fürstlich Gnaden wiederumb mit Leib, Ehr, Guet und Bluedt zu verschulden, sind wir allzeit willig und geslissen, bevehlen hiemit Ihr Fürstlich Gnaden in Gottes allmechtigen Schutz und Schirm. Geben zu Gridswalde den 18. Octobris Anno 1623.

Euer Fürstlich Gnaden

Gehorsame

Officierer, Gefrehte und gemeine Soldaten unter dem gestrengen Herrn Capitän Mattes Östen.

An

dem burchlauchtigen, hochgebornen, hochwurdigen Fürsten und herrn Herrn Philippo Julio, Herzogen zu Stettin=Pommern, der Cassuben und Wenden, Coadjutor des Stiffts Camihn, Graffen zu Güztou, der Lauen Lauenburgt und Bütou Herren. Demutiae

Supplication.

Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges trafen Pommern bekanntlich um so härter, als es in sträslicher Unentschlossen von Serannahen des Sturmes keine Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr getroffen hatte. Das wenige, was bei den ersten Wetterschlägen geschah, war so planlos und ungenügend, daß bei dem vollen Ausdruch des Gewitters es alsbald sich als unfähig zur Leistung von Widerstand erwies, und Pommern, vor der entsessent Wuch der Elemente schutzlos dastehend, alles Elend über sich ergehen lassen mußte.

Uls überall anderwärts geworbene Söldnerheere an die Stelle der alten Heerverfassung getreten waren, hatte in Pom= mern noch der ganze mittelalterliche Apparat der Heeresver= jassung seine Geltung, nach welchem die Besiger von Lehn= gütern mit einer von der Menge ihrer Hufen abhängigen be= stimmten Zahl von Knappen, Spießjungen und Pferden aufge= boten wurden und ungesäumt Heerfolge zu leisten hatten. Eventuell wurden sie dann in gewisse Corporalschaften getheilt und Führer zu denselben designirt. Für ganz Pommern mochte sich die auf diese Weise zusammengebrachte Streitmacht auf 1000-1200 Pferde belaufen. Das dazu gehörige Fußvolf sollten die Städte stellen; wenn aber die Lehnsmannen, statt selbst den Roßdienst zu leisten, sich von oft sehr untauglichen Individuen vertreten ließen und sich dadurch einige Jahre später eine Rüge zuzogen\*), so weigerten diese sich ganz und gar, ihr Contingent zu den Musterungstagen zu stellen und beriesen sich dabei auf ihre Privilegien, kraft deren sie ihre Mannschaft nur zur eigenen Vertheidigung zu verwenden brauchten.

Die auf dem Landtage zu Stettin im Februar 1619 aufgeworfene Frage, wie der Staat den bedenklichen Vorzeichen politischer Unruhe gegenniber sich zu verhalten habe, wurde mit allgemeinen, dem Herzoge ertheilten Befugnissen beantwortet Auch die auf den und auf den nächsten Landtag verwiesen. November d. J. ausgeschriebene Musterung der Basallen und Städter unterblieb, und die letzteren verweigerten die Nn= lage eines Zeughauses in Stettin. Erst in Folge der auf den Landtagen zu Stettin und Ueckermünde 1620 und 1621 über ein gemeinsames "Defensionswert" gepflogenen Verhandlungen wurde am erstgenannten Orte in der alten Ranzlei auf dem Rödenberge, dem ehemaligen Abtshofe des Klofters Colbas, jebigem Brovianthause, Geschütze untergebracht. 3m folgenden Sahre. 1623, fab die ständische Rathsversammlung fich benn auch veranlaßt, die Werbung von Mannschaft zu gestatten und eine außerordentliche Steuer zu biesem 3weck zu bewilligen. Die Mannschaft wurde sodann in die Städte vertheilt, und dem Einzelnen zur Bezahlung dessen, mas zu seiner Rothdurft bedürftig, ein Monat Sold voraus entrichtet. Am 12. Aug. 1623 wollte Berzog Bhilipp Julius zu Anklam eine Musterung über die Reiterei abhalten, der noch in demfelben Do= nat ähnliche Inspicirungen in den anderen Städten folgten.

\*) Dähnert, Sammlung pomm. Landesurk. I, Seite 647 ff.

E.

#### Begnadigungsgefuch.

Leider wurde aber ein Theil der geworbenen Reiter und bes fußvolks nach wenig Monaten wieder entlassen, weil die Städte ein stehendes heer "ihren anhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten präjudicirlich" erachteten. Es fehlte nicht an Stimmen, welche darauf hinwiesen, daß solche Vernachlässigung der Landes= vertheidigung unzweiselchast zum Untergang führen müsse, allein sie wurden weder jeht noch später beachtet. Das ganze Elend der damaligen Zustände ist an anderer Stelle schon hinlänglich geschildert\*), als daß es nöthig sei, hier darauf zurückzutommen, es bleibt nur übrig, das Wenige zu sagen, was sich über den hauptmann des oben genannten Regimentes, Mathias Osten, hat auffinden lassen.

Er wird ohne Zweifel dem bekannten Geschlechte dieses Ramens angehört haben, das schon im 14. Jahrhundert in der Gegend von Greifswald und Demmin vorkommt, und von welchem sich viele Mitglieder als Bürger von Stralsund, Greifswald 2c. sinden. Der Herzog Philipp Julius nennt ihn "den vesten und manhafften, unsern Capitain Artolareimeister, und auch lieben getrewen Matthes Osten". Er mag identisch sein mit dem stralsunder Bürger Mathias von der Osten\*\*), von welchem der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim zwei zwölspfündige Kanonen gekauft hatte, deren Aussolgung er sich im greifswalder Bergleich vom 11. Februar 1627 bedang.

10

<sup>\*)</sup> Fock, Rüg-Bomm. Geschichten, VI. Aus den letten Beiten pomm. Selbständigkeit.

<sup>\*\*)</sup> Foc, a. a. O. Seite 169. Ein Nicolaus v. Often war 1457 Mitglied bes Patriciats von Greifswald, vgl. Pyl, Geschichtsdenk= mäler III. Seite 124.

## Kleine Mittheilungen.

Reisehandbücher, bie dem Fremden entweder als Vorbereitung vor oder als Begleitung während der Reife dienen sollen, find keineswegs Erfindungen erst unserer Reit, nur waren die Bädeder's, Murray's und Joanne's vor zweihundert Jahren anders eingerichtet als ihre Urenkel der Gegenwart. Das zeigt auch ein in der Bibliothet unferer Gesellschaft (VI., 108) sich befindendes kleines Octavbändchen in Schweinsleder, betitelt: "Le Fidele Conducteur pour le voyage d'Allemagne par le Sieur Coulon; Paris chez Geryais Clouzier MDCLIV avec privilege du Roy. Der Natursinn, die Freude an und das Auffuchen von malerischen und romantischen Gegenden ift bekanntlich noch ziemlich neuen Datums, und eine Anleitung, ichone Gegenden aufzusuchen und fich an bem Genuffe zu erfreuen, daneben auch ein gutes Glas Wein und bequemes Rachtlager ohne Prellerei zu genießen, wollen und können die älteren Reisehandbücher und mit ihnen der sieur Coulon auch nicht geben. Er theilt sein Buch in 40 Abschnitte oder Touren, deren Ausgangspunkt meist Augsburg ift, von wo aus er unter Angabe ber Entfernung in Meilen von einer Station zur andern südlich bis Sitten und Genf, öftlich bis Wien, Moskau und Konstantinopel, westlich bis Mey, Nancy und Calais, nördlich bis hamburg, Lübeck und Rostock den Weg angiebt. Rurze Bemerkungen über die Geschichte, handel und Gewerbe der berührten Gegenden find Vorangeschickt ist eine allgemeine Beschreibung eingestreut. Deutschlands mit beigeffigter Rarte und einem avis au lectour, aus welchen beiden der Reisende des 17. Sahrhunderts trotz des gegebenen geschichtlichen Abriffes den Eindruck befommen muß, als wären die Bewohner noch wenig über den Standpunkt hinaus, den sie zur Zeit der römischen Geschichts-

ichreiber einnahmen. "In Deutschland", fo beißt es, "feien die Leute von wilden Sitten und ihr Betragen weit von französischer Feinheit entfernt; zudem fei die Luft rauh, die Wege ichwierig, Die Morafte, Balber und Ginoben fo häufig, bag man sich kaum entschließen könne, ohne Noth das Land zu bereisen. Selbstverständlich ziehe Frankreich, bas Land der Civili= fation, die natürliche Beimath aller Tugenden und Grazien, ben Deutschen mehr an als umgekehrt, indeffen wie man im Meer nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten Berlen fände, fo gabe es auch in der deutschen Barbarei Söflichkeit, in der Rälte einen Blat am Seerd, und in der Einöde manches Beranugen, man jolle nur dies Buch zur Sand nehmen, dann werde man dies Alles finden."

In diefen Blättern wird der Theil des Buches am meisten intereffiren, der von Vommern handelt. Freilich widmet sieur Coulon unferm Lande nur wenige Beilen. Von Augsburg tommt er über Leipzig und Wittenberg nach Brandenburg; was ferner liegt, wird in der Ueberschrift des Abschnittes mit einem "etc." abgemacht, und erst wenn man weiter lieft, ent= bedt man, daß darüber hinaus auch noch Leute wohnen. 3n Brandenburg wird zuerst bas wendische Seidenthum folgender= maßen beschrieben :

Brandebourg estoit autrefois le principal lieu de l'Idolatrie des Vandales, qui adoroient deux Dieux, l'un bon et l'autre mauvais, estimans que tout le bon-heur procedoit du bon et toute la mauvaise fortune du meschant, qu'ils appelloient Dieu noir. Mais le Prince des bons Dieux estoit Zuanteuith, qu'on adoroit aussi en Rugie et qui rendoit des Oracles plus asseurez que les autres, et auquel par honneur on sacrifoit un Chrestien, pensans l'appaiser par son sang.

Dann auf die geographische Lage und geschichtlichen Berhältniffe übergebend, fagt ber Berfaffer weiter:

Berlin\*) est esloigné de la ville de Brandebourg de 13 lieues, apres quoy vous entrez dans la Pomeranie, dont la ville Capitale est Stetin assise sur l'Oder, entre les rivieres d'In et de Pan\*\*), qui se viennent perdre dans l'Oder couvert de plusieurs ponts. La ville est des mieux fortifiée et la premiere des Anseatiques

\*) Die jehige hauptstadt des deutschen Reiches wird von sieur Coulon grade mit einer Zeile bedacht. \*\*) Die Ihna und Beene.

10\*

apres Lubek, sans que le sejour du Prince, qui tient sa Cour dans un Palais\*) qui ne cede point en magnificence aux plus superbes d'Italie, porte aucun prejudice à ses libertés. Les Isles d'Usedon et de Volin n'en sont pas beaucoup esloignées. Celle la estoit autrefois fort renommée à cause de la grande ville de Vinete, qui fut ruinée par Canut Roy de Dannemarc l'an 1036 pour ce que les habitans avoient traité cruellement les Chrestiens, qui y trafiquoient. Les autres disent que ce fut Haldung Roy de Suede, qui fit porter les portes de la ville, qui estoient de bronze, avec les autres ornemens publics et le commerce dans l'Isle de Gotlande. Quelques uns en font des discours fabuleux et nous veulent persuader, que cette ville qui estoit si florissante, fut submergée par les flots et par les debordemens de la mer, et pour mieux appuyer leur opinion, ils adjoustent, que lors que le Ciel est serain et la mer calme on void du haut des rochers au fond des eaux les ruines des bastimens et des places pavées aussi grandes et aussi spatieuses que le Sund\*\*). Volin, autrefois Julin, estoit une belle ville marchande presque plus que Constantinople, où les Princes de Pomeranie establirent le premier siege des Evesques, et qui estoit frequentée et riche du trafic des Henetes, Danois, Esclavons, Russes, Juifs et Payens, ou chaque Religion avoit sa ruë particuliere, sans qu'il fust permis aux seuls Chrestiens d'y habiter. Mais cette grande ville, qui avoit plus d'une lieue d'Allemagne de tour, comme on void par ses ruines, a esté changé en la petite ville de Volin.

Von Frankfurt an der Oder aus giebt sieur Coulon noch eine zweite Tour nach Pommern an in der Richtung auf Colbera zu:

Et si mon voyageur veut voir pour la deuxiéme fois la Duché de Pomeranie, qui signifie Pays prez de la mer, divisée autrefois en Ulterieure c'est à dire au delà de la Pologne et en Citerieure, et à present en haute et en basse, il prendra son chemin par Furstenfelt 5 lieues, Piritz 6, Stargart 4, Nugartin 5, et arrivera puis apres en 5 heures à Colberg dans la Duché de Stetin sur la mer Balthique, arrousée de la riviere, qu'on nomme vulgairement Pertsand, qui coule comme les autres du pays du Sad au Nord.

\*) Offenbar ist der Reisende nicht selbst in Stettin gewesen, sondern hat ältere Nachrichten als Quelle benußt, sonst müßte er gesehen haben, daß 1654 teine fürstliche Hoshaltung in Stettin erifürte. Er scheint auf die Zeit des kunstliebenden Herzogs Philipp II. hinzudeuten.

litte. Er justik um eine Sahre, nachdem der verstandessicharfe Fran-\*\*) Mehr als hundert Jahre, nachdem der verstandessicharfe Franzose diese Zweifel an der Existenz der fabelhaften Stadt Vineta aussprach, wurde in Vommern selbst diese Fata Morgana noch für Wirtlichteit gehalten. Ueber Jomsburg, Vineta und den ganzen über die Existenz beider geführten Streit f. den vortrefflichen Aussa

tr.

# Literatur.

Seschichte der Stadt Colberg. Aus den Quellen dargestellt von H. Riemann, Professor am Gymnasium zu Greifenberg in Bommern. Mit Urkunden, Plänen der Belagerungen Colbergs und einer Ansicht. Colberg. Carl Janke's Berlag. 1873.

Eine sehr interessante Stadtgeschichte, die speciell für die pommersche Geschichtsschreibung von hoher Bedeutung ist, liegt in diesem Werke vor. Die Bedeutung beruht einmal auf dem großen Interesse, welches der Stoff darbietet, sodann auf der vorzüglichen Bearbeitung desselt, aus der wir fast von dem ganzen übrigen Pommern so gut wie nichts wissen, Otto von Bamberg hat in ihr gepredigt, sie gehörte zur Hansa, vor und zum Theil in ihren Mauern sah sie pommersche, polnische, kaiserliche, schwedische, russische und französische Heere, sie war mehrmals Sitz der Regierung, und nicht minder reich an bedeutenden Momenten war das innere Leben der Stadt.

Obwohl burch eine an äußeren und inneren Stürmen reiche Vergangenheit ausgezeichnet, hat Colberg doch seine Geschichtsquellen in verhältnißmäßig günstiger Gestalt zu erhalten gewußt und einen trefflichen Sammler und Bearbeiter verselben gesunden, durch dessen unermücliche Nachsorschungen noch in neuester zeit verloren geglaubte Quellen wieder an's Licht gezogen sind. Unter diesen ist neben anderen uns für die Geschichte Colbergs in Betracht kommenden Documenten von allgemeinem Interesse ein Coder des lübischen Rechts, ein Geschent Lübecks am Colberg aus dem Jahre 1297; berselbe enthält Nachträge, welche sich in den bei Hach (H.: das alte lübische Recht) abgebruckten Handschriften nicht sieden. Einen Theil des urtundlichen Quellenmaterials hat Riemann als Anhang der Dar-

### Literatur.

stellung beigegeben: eine reiche Sammlung niederdeutscher und lateinischer, bisher ungedruckter Urkunden, die Bursprak, die wichtigsten Rathsbeschlüsse 2c.

Zwei Anforderungen sind es vor allen, die heute an ein gutes Geschichtswert gestellt werden, eine mehr wiffenschaftliche : bie Sammlung, fritische Sichtung und Ausnuhung des Quellenmaterials, und eine mehr fünftlerische : eine lesbare Darftellung bes aus den Quellen gewonnenen Stoffes. Beiden Anforderungen entspricht Rs. Werk in einem Grade, welcher seit langer Beit in der pommerschen Geschichtsschreibung ichwerlich erreicht ift, fo daß seine Geschichte Colbergs wohl als ein Fortschritt in unferer localen hiftoriographie bezeichnet werden kann. Wir sehen denselben, abgesehen von der umsichtigen und gewissen= haften Quellenbenutzung im allgemeinen, besonders in der reichen Ausbeutung ber Quellen für Cultur= und Sittengeschichte, ber dankenswerthesten Aufaabe, welche die locale Geschichtschreibung fich seten kann. In den Geschichten großer politischer Körper nehmen gewöhnlich die kriegerischen und politischen haupt= und Staatsactionen soviel Raum ein, daß der Hintergrund, auf bem diese Greigniffe fich abspielen : das Leben und Treiben ber Massen, das Bolksleben, mehr oder weniger unsichtbar bleibt, und nur selten ift die Meisterschaft, diesen Sintergrund in das gehörige Licht zu stellen, wie sie Macaulay in feiner englischen Geschichte zeigt. Der localen Geschichtschreibung ist diese Aufgabe näher gelegt, weil ihr Stoff mehr concentrirt ist; sie findet daher häufiger und leichter Gelegenheit, die allgemeinen Verhältnisse zu berühren, zu zeigen, wie das Bolt fühlte und bachte, und burch Züge aus dem Einzelleben der Darstellung Anschaulichkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dies ailt in erster Linie von der städtischen Geschichtschreibung, denn der Gegenstand ihrer Darstellung ist bas Bürgerthum, welches ben Mittelpunkt des Volkslebens bildet. Und eben dies hat Riemann in sehr glücklicher Weise ausgeführt. Indem er aus ben pommerschen wie aus den allgemeinen Quellen allen auf die Sitten= und Rechtszustände Colbergs bezüglichen Stoff sorgfältig sammelte und auch einzelne zerstreute Notizen am

150

passenden Orte zu verwerthen wußte, hat er uns ein lebhaftes und farbenreiches Bild von dem Leben und Treiben einer nieberdeutschen Stadt in verschiedenen Jahrhunderten gegeben. -3m allgemeinen tritt in culturgeschichtlichen Darstellungen aus ber deutschen Bergangenheit ber Norden unverhältnißmäßig hinter Mittel= und Süddeutschland zurud. Gewiß ift bie Urfache hiervon nicht, daß es an Stoff fehlt ; - im Gegentheil, die niederdeutschen Stämme haben fo gut wie jeder andere mit ben ihnen eigenthümlichen Gaben den deutschen Bolfscharakter herausgebildet und im Gemüthsleben eine besondere Tiefe und Innigkeit entfaltet; - fondern es liegt einer= seits daran. daß der Norden am spätesten in die deutsche Beschichte eingetreten ift; andrerseits aber wohl baran, daß bie betreffenden Geschichtsquellen für culturgeschichtliche Darftellun= gen noch nicht genügend ausgebeutet sind. Deshalb muß mit besonderer Freude ein Werk wie die Geschichte Colbergs von Riemann aufgenommen werden, das nach diesem höheren Gesichtspunkte angelegt ist.

Völlig angemeffen dem Inhalte ift die Darstellung deffelben, die weit entfernt von dem trockenen Chronikenstil anderer Localgeschichten, das Buch auch in weiteren Kreisen zu einer angenehmen Lectüre zu machen verdient. Durchgehends tritt das Bestreben des Versassen hervor, durch Anschaulichkeit des Stils uns ein lebendiges Bild der Vergangenheit vor Augen zu rücken, und bei der Erzählung der ruhmvollen Kämpfe Colbergs in neuerer Zeit ist die Sprache von warmer, aber ungekünstelter Begeisterung durchweht. — Es wird daher angebracht sein, bei der Inhaltsangabe zumeist Stellen des Buches hier wiederzugeben und dasselbe so selbst sür sich sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung Colbergs ist zugleich eine ber älteiten Nachrichten, welche wir von Pommern überhaupt haben; sie betrifft die Gründung des dem Erzdösthum Gnesen untergeordneten Bisthums durch Boleslav I. Chrobri im Jahre 1000, von welcher Thietmar von Merseburg berichtet. Der erste Bischof, Reindern, ein Deutscher, hat eifrigst das Heiden-

thum durch Wort und That befämpft, er hat die Tempel der beidnischen Götter zerstört. Götenbilder verbrannt und bas von bösen Geistern — als solche erschienen natürlich dem christlichen Priefter die heidnischen Götter - beseffene Meer gereinigt. indem er es mit Beibwasser besprengte und vier mit dem beiligen Del gesalbte Steine hineinwarf. Trop seiner eifrigen Thätiateit hat Reinbern nicht erreicht, daß die gelegten Reime bes Evangeliums tiefere Wurzeln ichlugen. Die schwache Scopfung in Colberg hat nur turgen Bestand gehabt, fie ist mit ben leichtgezimmerten Kirchen, die Boleslav an Stelle der heidnischen Roole mochte errichtet haben, von den Vommern zerstört, als sie nicht mehr von dem polnischen Schwert geschützt wurde. Noch einmal erhob der alte Götterglaube das Haupt, und die unholden Dämonen nahmen wieder Besitz vom Meere: als hundert Jahre später der Apostel der Bommern für immer bas Rreuz in Colberg errichtete, scheint feine Erinnerung mehr bei seinen Bewohnern vorhanden gewesen zu sein, daß ihre Ahnen schon einmal zu ihm gebetet hatten.

Daß gerade Colberg im Jahre 1000 zum Bischofsfipe Pommerns erwählt wurde, zeigt, daß die Stadt ichon damals ein hauptort der Landschaft war, und zwar beruhte ihre Bebeutung auf dem Fischfang und auf den schon in diefer Zeit reichlich ausgenutzten Salzquellen. Bis zum Dniepr und den Karpathen hin gab es damals keine namhafte Saline, und das Salz von Colberg hatte den Namen der Stadt bis nach Bolen Von Diefer ältesten Lebensbedingung hat auch Colaetraaen. berg seinen Namen. Früher wurde es meist aus den flavischen Wörtern "colo" um und "brzeg" Ufer als "am Ufer liegend" gedeutet, doch ist weder die Uebersetzung genau, noch stimmt biefe Bedeutung mit der Lage der alten Wendenstadt, welche ziemlich eine halbe Meile von der See entfernt lag. Riemann bagegen deutet "col" als Salz und Colberg als Salzufer. Das Colberger Salzwerk, urtunblich zuerst 1140 erwähnt, ift feit 1214 mons salis bezeichnet, ein Ausdruck, der offenbar die Uebersehung einer wendischen Bezeichnung ift. Für die Salzquellen auf dem rechten Ufer der Persante ist bas Wort

Chllenberg noch heute üblich. Solny heißt im Slavischen salsus. Das Wort kommt urkundlich zwar erst 1368 vor, ist aber im Stadtbuche ganz gebräuchlich. Dagegen heißt das linke Ufer der Persante in deutscher Ueberschung immer "Soltbarg", noch jest "Salzberg", und der ältere flavische Ausdruck dasür war, wie aus vier von Riemann herangezogenen Urkunden hervorgeht, mons Cholberg.

Eine Biertelmeile entfernt von der alten Wendenburg, weiter ftromabwärts, erwuchs das deutsche Colberg. Ru ben Fischern und Pfannschmieden gesellte fich ber deutsche Sändler, der seine Baaren zu Markte brachte und die Erträge der pommerschen Wald= und Feldwirthschaft dafür eintauschte; dort hatte er ben bequemen hafen in der Rähe und den frischen Wellenklang der offenen See, und es kümmerte ihn wenig, daß ungesunde Dünfte über ben Moorgrund hinschlichen, ober daß ihm das Baffer der durch einen Nordfturm aufgestauten Berfante vor die Hausschwelle spülte. Denn er war aus hartem Holze geschnitten, er gehörte jenem Geschlechte deutscher Raufleute an, welches in Livland und Breußen in einer Reihe stand mit dem geharnischten Ritter, und dem die Rirche das Lob spendete, daß er seine Arbeit im großen Sinne auffasse und daß, wo er sein Waarenhaus baue, er auch christlicher und deutscher Gesittung eine Stätte bereite. Unter ben Benden lebte er in vornehmer Absonderung nach den Rechtsgewohnhei= ten, die er aus der Heimat mitgebracht hatte und die ihn und seine Genossen inmitten der Fremden mit starken Banden zusammenhielten. — Das neue Colberg wurde mit lübischem Rechte bewidmet, wie es in Greifswald Gestalt gewonnen hatte, Greifswalder Consuln haben die Gründungsurfunde (v. 23. Mai 1255) unterzeichnet; ber Stamm ber ältesten Bevölkerung muß alfo aus Greifswald herübergekommen fein. In biefer Urtunde war ber Stadt der Greifswalder Rath als höhere Inftanz zugewiesen, und derselbe hat von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht. Das Verhältniß zu Greifswald wurde baburch gelöft, daß 1297 die Stadt von Lübed mit einem eigenen Cober des lübischen Rechts ausgestattet wurde (siehe oben), wodurch Colberg eine hervorragende Stellung in hinterpommern erhielt.

Die Bürgerschaft gliederte fich in Gilben, Berte und Gemeinde im engeren Sinn. Die Gilben umfaßten ben pornehmeren Theil ber Bevölkerung: Sülzherrn, Kaufleute (311 benen die Schiffer gehörten) und Brauer; die Berte find bie felbständigen handwerferverbindungen, jur Gemeinde aehören bie fleineren Leute. Neben biefen Gewertsgenoffenschaften beftanden zwei weltliche Brüderschaften, bie ohne Rückficht auf bas bürgerliche Geschäft eine Anzahl von Bürgern enger verbanden: bie herrenbörfe und bie Schützengilbe; beibe befteben noch heute. - Die ergiebigite Quelle bes ftabtifchen Boblitan= bes bildete neben ber Saline ber hafen, besonders feit Colberg mit der hansa in Berbindung trat. Urfundlich wird es als Glied derfelben erft 1361 genannt, boch wiffen wir, daß ichon 1304 auf einem Städtetage zu Stralfund Mitglieder des Colberger Rathes anwesend waren. Der Krieg gegen ben Dänenkönig Balbemar, in welchem Colberg zuerft als mithandelndes Glied des Bundes auftritt (1361), nahm einen für die Hansa ungünstigen Ausgang; besto glücklicher war ber zweite Rrieg (1368-1370), burch ben bie Sanja bie maggebende Macht im Norden wurde, und burch ben Colberg die Vorortschaft einer Anzahl kleiner hinterpommerscher Städte fich erwarb. Die handelsbeziehungen Colbergs in biefer Beit erftredten fich außer auf Ditpommern und Breußen auf Schweben und Norwegen, bie Niederlande und Rugland. Intereffant ift, bag Colberg fich allein von bem Frieden, welcher 1474 ben Raperfrieg ber hanja gegen England beendete, ausschloß und im Kriegszuftande gegen England beharrte. Rühmlich für Colberg war auch die thätige Hülfe, die es 1560 ber von ben Ruffen bebrängten Schwefterstadt Riga leiftete, mabrend bie meiften hanseatischen Städte bie Bitten berfelben abwiefen. Da es in Riga an Munition und Proviant fehlte, schickte ber Colberger Rath auf zwei Schiffen Bier, Brot u. f. w., bazu vier Geschütze mit Kraut und Loth bahin. Die Bürger Rigas überreichten bem Capitain zum Dant eine golbene Rette, und

154

als bie Ruffen von der Stadt abgewiesen maren, ftellten fie bie Geschütze auf bem Martte auf, bamit auch bie Fremden feben möchten, wer ihnen in ber noth Silfe geleiftet hatte. Dann fandten fie bie Geschüte nach Colberg zurück und vergütigten ber Stadt die Unfosten. So hat Colberg Dazu beigetragen, daß Riga, bie älteste beutsche Gründung in diefer Gegend, noch eine Zeitlang beim Reiche verblieb. (Rango, Beitregister.) Im Jahre 1610 geschieht in ben Colberger Rath= hausacten zum letten mal der Berbindung ber Stadt mit der hanfa Erwähnung, aber bie Sandelsverbindungen Colbergs gingen auch in diefem Jahrhundert noch nach fast allen Märtten bin, welche bie Sanfa für ihre Bundesmitglieder offen hielt. - Bollten wir in gleich ausführlicher Beije wie bisher ben Inhalt bes Bertes weiter wiedergeben, fo würden wir ben uns zugewiesenen Raum weit überschreiten; wir muffen beshalb bie innere Geschichte ber Stadt bei Seite laffen, um ein wenig bei ber Theilnahme berfelben an ben großen Beltereigniffen verweilen zu tönnen. 1531 wurde die Reformation burch bie Bemühungen bes Rathes und ber ihm nahestehenden Familien eingeführt; nicht ohne Anfechtungen von Seiten ber Unhänger bes alten Glaubens. Freilich murbe mit ben Digbräuchen des Ratholicismus auch manch fröhlicher Brauch des Mittelalters als Reft bes Papismus und beidnischen Aberglaubens verfolgt, und felbst gegen die luftigen, unschuldigen Vermummungen in der Fastnacht wurde geeifert. Weniger gelang bem Rathe ber hochfliegende Plan, ber Stadt bie Reichsfreiheit zu gewinnen und fie fo gegen die aufftrebende landesherrliche Gewalt zu fichern. Sahr für Sahr wurden bamals Abgesandte in Speier und am faiferlichen Sofe unterhalten, und nach der Schlacht von Mühlberg (1547) schienen fich bie ftolgen Gedanken ber Colberger verwirklichen zu wollen, aber ber Paffauer Vertrag (1552) feste die Berzöge in den Stand, ihre Ansprüche an die Stadt mit verstärfter Kraft geltend zu machen.

Unerhörte Drangsale schuf ber Stadt der breißigjährige Krieg. Am 20. November 1627 rückten 1500 Kaiserliche mit einem wüften Troß in Colberg ein, beren Unterhaltung im erften Monat 15,000 Gulben toftete, und als bie Stadt bie immer mehr erhöhten Forderungen nicht mehr zu erfüllen vermochte, wurden mehrmals Blünderungen angestellt, Die Sänfer ber Rathsberrn gestürmt, Riften und Raften erbrochen und endlich jedem Rathsherrn zehn "Tribulirfoldaten" in bas Saus gelegt, bie "unter großem Muthwillen, Freffen, Saufen und Beqnehmen" ihnen bie rüchtandigen Summen abnehmen follten. Mit spanischen und italienischen Officieren waren auch bie Jefuiten in Colberg eingezogen, bie aber in ihrem Treiben einen entschloffenen Geaner an bem Baftor Safche fanden. Dafür wurde ihm fein haus angezündet, auf ber Straße wurde nach ihm geschoffen, felbit in ber Rirche feuerte ein Solbat während ber Predigt zweimal bie Mustete auf ihn ab. Das heranrfiden ber Schweben gegen bie Stadt brachte querft neue Roth : Berwüftung ber Borftäbte und Belagerung, bann aber befreite es Colberg von ben fchlimmen Gaften, bie aus Mangel an Munition im Mai 1631 capitulierten.

Dem haufe ber Hohenzollern war es vorbehalten, Die nothwendige Einordnung ber Stadt in ein größeres Gemeinweien zu vollenden. Rachdem 1653 Colberg von Brandenburg förmlich in Besitz genommen war, schien es einen über alle Erwartungen hinausgebenden Aufichwung nehmen zu wollen, benn bie Regierung, bas Hofgericht, bie Rammer und bas Confistorium wurden in Colberg eingeset, und feit 1683 waren sogar 14 verschiedene Collegien für Stadt und Staat in Colberg thätig. Mit ber fteigenden Wohlhabenheit entwidelte fich auch ein regeres geiftiges Leben in ber Stadt; bie Regierung begründete nach 1655 eine Ritteracademie, die den juns gen Abel zahlreich nach ber Stadt zog. Aber 1668 wurde bie Regierung plöglich "ohne vorangehende publique Deliberation" mit ben andern Landescollegien nach Stargard verlegt, und wenn auch bie Colberger burch ihre patriotische haltung bei bem Einfall ber Schweden 1677 bie Rüchverlegung in ihre fichere Festung erlangten, fo tam bie Regierung boch bald wieber nach Stargard zurück, bis bas 1720 preußisch gewor-

Digit zed by GOOgle

dene Stettin als natürliche Hauptstadt des Landes der Sit der Brovinzialbehörden wurde. Seitdem fant Colberg zu einer unbedeutenden Stadt herab und häufig find die Rlagen über "Rrepierung" des Handels und der Einkünfte. Da lenkte der siebenjährige Rrieg die Augen der Menschen in weiteren Preisen auf die vereinsamte und vergeffene Stadt, als dies je vorher geschehen war. 1758 schlug der Commandant, von hende, Dant bes Verhaltens der Bürgerschaft, die Ruffen mit einem Verluste von 2000 Mann zurück, während die Besatzung faum 10 Mann verlor; und die 1760 mit 2 Todten und 8 Berwundeten ertaufte Entsetzung der Stadt durch den fühnen Reitergeneral Werner wird mit Recht eine der glänzendsten Thaten des siebenjährigen Krieges genannt; der König feierte fie burch Bräqung von Dentmünzen auf v. Sehde und Werner. Aber schon 1761 rückten die Russen zum dritten mal heran, diesmal mit 24,000 Mann, und schnitten das preußische Bebedungscorps und jede Zufuhr von der Stadt ab. v. Heyde capitulierte, als bas lette Stud Brot ausgegeben war und das einzige örtliche Hinderniß für die Ruffen beim Sturm in ben mit Baffer begoffenen übereiften Ballen beftand. Diese patriotische Gesinnung ward von den Colbergern mit dem Ruin ihres Wohlstandes erkauft, noch Jahre lang lagen häufer auch in den belebten Straßen in Trümmern und 1806 war bie Einwohnerzahl vor dem siebenjährigen Kriege noch nicht wie= ber erreicht. Auf die Darstellung beffen, mas die Bürgerschaft während der letten Belagerung geleistet hat, können wir hier verzichten, ba dieselbe Colbergs Namen in Deutschland populär gemacht hat. Und indem wir zum Schluß noch einmal auf das reiche in Riemanns Wert enthaltene culturhistorische Material verweisen, nennen wir als die hierfür ergiebigsten Abschnitte: bie Stadt mit ihren Thoren, Straßen, Bläten 2c. (Capitel 3), Berfasjung ber Stadt in älterer Beit (Capitel 4), bie Gilben, Berte, Boltsbeluftigungen zc. (Capitel 5), Schilderung bes Sittenzustandes (Capitel 16), Die Herenproceffe (Capitel 18), und die Schulen der Stadt (Capitel 21). Es bleibt noch übrig hinzuzufügen, daß auch der Berlagshandlung für

#### Literatur.

die würdige Ausstattung des Werkes alles Lob gebührt. Möchten doch recht bald auch andere Städte unserer Provinz sich einer gleich vortrefflichen Bearbeitung ihrer Geschichte von ebenso kundiger Hand erfreuen.

Dr. G. Thomae, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Mit einer photographischen Ansicht des Schloffes Schwedt und einer Stammtassel des Hauses Brandenburg-Schwedt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1873. VI und 319 Seiten.

Die Geschichte bes Grenzortes Schwedt ift eng mit ber pommerichen verbunden und Theile ber Serrichaft biejes namens liegen innerhalb ber pommerichen Grenzen, fo bag eine Befprechung des obigen Bertes in biefen Blättern gerechtfertigt erscheint. Bum britten Dal innerhalb funfzig Jahren bat dieser kleine Bezirk seinen Geschichtsschreiber gefunden. F. N. von Brobit veröffentlichte 1824 "Beiträge zur Geschichte und Statistik der Herrschaft Schwedt", die 1834 in zwar vermehrter aber immerhin nur 84 Seiten umfassender Auflage unter dem Titel: "die Stadt und herrschaft Schwedt" erichienen. Einige Jahre später ichrieb der Archivar Freiherr von Mebem eine "Geschichte der Stadt Schwedt und bes Schlosses Bierraden", die im vierten Jahrgange unserer Baltischen Studien 1837 gedruckt wurde und auch als felbständiges Werk zu haben ist.

An diese beiden schließt sich das in der Ueberschrift genannte, Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm gewidmete Werk an. Der Verfasser behält die Eintheilung seines Vorgängers in 5 Abschnitte bei, zieht aber die Geschichte der brandendurgischen Lande, die Germanissung derselben, die Rämpfe der Markgrasen mit ihren pommerschen und anderen Nachbarn hinein, um für die Abtretung Schwedts an Pommern durch Ludwig den Römer 1354 und für seine Wiedergewinnung durch Kurfürst Friedrich II. einen passen Hintergrund zu gewinnen. Nach Erwähnung der Verpfändungen Schwedts und Vierradens schließt dieser erste Abschnitt mit dem endlichen

Bertauf ber Berrichaft an ben Grafen Sans von Doben ftein 1481. - Der zweite Abichnitt umfaßt bie graflich hohensteinsche Beit von 1481-1609, ju welcher Beit bie herrichaft Schwedt burch ben Tob bes Grafen Martin wieder an das Rurhaus fiel. Die Söhne bes erften Erwerbers, die Grafen Bernbt und Bolfgang, nicht minder feine Entel Bilhelm und Martin thaten viel, um durch Einlösung ver= bfändeter Grundftude, burch Berbefferung ber Bodencultur, jowie auch durch festere Gestaltung der tirchlichen Berhältniffe nach Einführung ber Reformation ben Wohlftand und bas Bedeihen des Ländchens zu heben, und nicht mit Unrecht wird dieje Beriode als die bes Unmachfes bezeichnet. Bir find ber Meinung, daß grade für fie der Berfaffer fich noch nach weiterem urfundlichen Material hätte umthun follen. - Der dritte Ubichnitt von 1609-1670 fcildert eine Beit bes Berfalles, in der die durch die frühere herrichaft mit Wohlwollen ge= legten Reime weiterer Entwidelung burch bie Drangfale bes beutschen Kriegs zerstört wurden. Die Stadt Schwedt felbit wurde am 19. October 1637 burch bie Schweden vermüftet. auch bas umliegende Land hatte schwer zu leiden und im Sahre 1648 wurden in Schwedt nur 140 Bürger, in Bierraden nur 15 bewohnte Säufer gefunden. - Auf die Beit des Glends folgte ein Sahrhundert ber Blüthe, ihm ift der vierte 216= ichnitt von 1670-1788 gewidmet. Die Rurfürstin Dorothea taufte bie Uemter Schwedt und Bierraden für ihren älteften Sohn Bhilipp Bilhelm, und fie fowohl wie die nunmehrigen "Markgrafen von Schwedt" erwarben sich um die Berrschaft und namentlich um die Stadt Schwedt große Verdienste durch Ubschaffung von Lasten aller Art, durch Hebung der Cultur, Einführung neuer Gewerbszweige, Seranziehung von Anfiedlern, jowie dadurch, daß der Markgraf seine Residenz in Schwedt nahm, zu diesem Zweck das Schloß umbaute und erweiterte und auch das in Trümmern liegende Rathhaus wieder aufrichten ließ. Diefer Zeitraum, der mit den trüben Familien= verhältniffen des Markgrafen Friedrich Seinrich, feinen Bauten und Anlagen und endlich seinem Tode schließt, ift vom

Digitized by Google

s,

#### Literatur.

Berfaffer in sehr eingehender Weise behandelt. — Auf ihn folgt die Neuzeit; nach einer übersichtlichen Zusammenstellung aller zur ganzen Herrschaft gehörigen Ortschaften wird der Heimfall derselben an den König Friedrich Wilhelm II. und damit die allmählige Einordnung der Stadt Schwedt in die Reihe anderer Provinzialstädte erzählt, auch der gegenwärtigen Rirchenund Schulverhältnisse Erwähnung gethan. Den Schluß bildet eine kurze Schilderung des Processe zwischen Fiscus und Arone über das Besitzecht der Herrschaft, der bekanntlich in jüngster Zeit zu Gunsten der Rrone entschieden worden ist.

Derartige geschichtliche Bearbeitungen eines Gebietes ober einer Stadt thun uns Noth, denn es ift auf diesem Felde noch lange nicht genug geschehen. Die eingehende Beschreibung, bie wir dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Werkchen gewidmet haben, zeigt, daß wir dasselbe für eine mit Liebe unternommene und im Ganzen auch gelungene Arbeit halten.\*) Bas wir aber zu tadeln haben, ift, daß das noch ungedruckt vorhandene urkundliche Material zu wenig benutzt worden ist; für ein Vommern fo nahe liegendes Grenzgebiet hätte fich im biefigen Rönigl. Staatsarchiv noch fehr viel der Benutzung harrenber Stoff finden laffen, und die ebenda befindlichen Urfunden über manche ber Herrschaft Schwedt zu irgend einer Zeit zugehörigen aber innerhalb ber pommerschen Grenzen liegenden Ortschaften hätten sogar unbedingt eingesehen werden müssen.\*\*) Ob es sich nicht empfohlen haben würde, die Urkunden in einem gesonderten Anhang zusammenzustellen und auch barin von Medem's Beispiel zu folgen, laffen wir dahingestellt. Dak gar kein Register über Personen und Ortschaften beigegeben ift, erschwert die Benutzung sebr.

160

Digitized by Google

<sup>\*)</sup> Wenn auch dadurch die beiden Vorgänger nicht unentbehrlich geworden find.

<sup>\*\*)</sup> Auch Engelbrechts Observationes select. forens. über bas Rechtsverhältniß von Schwedt und Vierraden zu ihrer Herrschaft hätten nachgelesen und die dort abgedruckten intereffanten Urkunden benuht werden können.

## Siebenunddreißigster Jahresbericht.

## 1.

Es wäre undankbar es teugnen zu wollen, daß seit dem Anfang des Jahres 1874 die Gesellschaft, welche am 15. Juni desselben Jahres das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern konnte, einen lebhaften Aufschwung genommen; die Zahl der Mitglieder war in einem ftetigen Steigen begriffen, Die literarische Thätigkeit begann sich aufs Neue zu entfalten und bei ber ftets geneigten Förberung unferer 3mede burch bie hoben Behörden glaubte ber Ausschuß fich ber hoffnung hingeben zu bürfen, daß es nunmehr gelingen werde, unfere Aufgaben aus eigener Kraft und ohne fremde Beihülfen zu löfen, namentlich ein regelmäßiges Erscheinen ber Zeitschrift zu ermöglichen und bas antiquarische Museum in Wahrheit zu einem Mittelpunkt aller unfere Proving betreffenden ober in ihr gefundenen Untiquitäten zu machen, bem nichts babin gehöriges mehr entgeben bürfe. Allerdings find wir um manchen Schritt weiter gefördert worden, gleichwohl aber bürfen wir uns ber Erfenntniß nicht verschließen, daß auch die jest fo viel lebhaftere Betheili= gung an der Gesellschaft nicht ausreicht, ihr die nöthigen Geld= mittel für die obigen Aufgaben bereit zu ftellen. In ber Erwägung nun, daß anderen Bereinen gleicher Tendenz, z. B. bem für Schleswig-Holstein und Lauenburg recht ansehnliche Unter-

11

ftützung theils von Seiten bes Staates, theils von Seiten ber Proving, au Theil geworben, glaubten wir uns vervilichtet, als im Sommer 1874 von Gr. Greellens bem Seren Minifter bee geiftlichen 2c. Angelegenheiten eine Anfrage an uns erging über ben Berth und ben Umfang unferer Sammlungen und bie Mittel, welche wir für geeignet hielten, ber weiteren Berftörung und Berftreuung ber Alterthümer in ber Proving entgegenzuarbeiten, unter ausführlicher Darlegung ber Sachlage um eine Staatsunterstützung für bie gebachten Zwede ju bitten, benn bie uns zu Gebote ftehenden Geldmittel - und ohne folche werden alle Bemühungen in biefer Richtung vergeblich bleiben - reichen dazu in feiner Weise aus. Ebenso wird es nicht möglich fein, die Beitichrift "Baltische Studien" in ber in Ausficht genommenen Weise (jahrlich 2 Sefte) regelmäßig erfcheinen ju laffen, wenn wir bei ben jett fo enorm gestiegenen Drudtoften allein auf unfere Mittel angewiefen find, Die Gee fellichaft hat fehr bedeutende Opfer bringen müffen, um ihre Reitschrift fortauführen und wenn auch ber Bertrieb berfelben im Bergleich zu früheren Jahren eine erheblich größere Summe abwirft, fo ift berfelbe boch immer noch nicht ausgedehnt genag. bie Roften zu beden, Wir haben baber ein Gefuch an bas Prafibium bes Staatsministeriums gerichtet, in welchem wir auch für bie Baltifchen Studien eine bauernde Staatsunterftützung nachjuchen und glauben erwarten ju dürfen, daß wir, ba inzwijchen von bem Brafidium ber Gefellichaft hierüber näherer Bericht eingefordert ift, in unferm nächften Sahresbericht über einen Erfolg Diefes Gefuches Mittheilung machen tonnen.

Mit der größten Dankbarkeit ist es anzuerkennen, daß der Communal-Landtag von Alt-Pommern, der sich schon oft um die Gesellschaft durch Gewährung von Geldmitteln verdient gemacht hat, bei seinem lehten Beisammensein im Ansang d. 3., eine Unterstützung von 150 Mark bewilligte behufs der Erwerdung eines Berzeichnisses der auf der Universitäts-Bibliothet zu Greifswald besindlichen die Pommersche Geschichte betreffenden handschriften. Dasselbe ist von dem Eustos der Universitäts-Bibliothet Herrn Dr. Müller gearbeitet und der Abdruck

Digitized by GOOGLC

### Jahresbericht.

deffelben in den Baltischen Studien ist von uns in Aussicht genommen.

Auch Seine Kgl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen hat in gewohnter Weise der Gesellschaft seine Unterstützung huldreichst gewährt.

2.

Bon den bisherigen Mitgliedern des Ausschuffes ift ausgeschieden der Herr Stadtälteste Kutscher. Wir erfüllen eine Ehrenpflicht, wenn wir an dieser Stelle dem unermüclich für unsere Gesellschaft thätigen Manne, der das Sekretariat 28 Jahre mit der gewissenhaftesten Sorgfalt gesührt und zwar in einem Umfange der Geschäfte, wie keiner vor ihm, unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir hielten es für geboten, dem hochverdienten Greise als ein äußeres Zeichen der Anerkennung und Dantbarkeit das Diplom eines Ehrenmitgliedes durch eine Deputation des Ausschuffes zu überreichen.

Herr Gymnasiallehrer Klot und Herr Raufmann Schiff= mann haben aus Gesundheitsrücksichten sich nicht mehr an den Urbeiten des Ausschusses betheiligt, ebenso ist zu unserm größten Bedauern Herr Assense durchten den Grund von Stettin abwesend zu sein; um so mehr erfreut es uns, auf Grund brieflicher Nach= richten mittheilen zu können, daß derselbe nach wie vor, so weit es seine Gesundheit gestattet, eifrig seine Arbeiten zur Geschichte unserer Hinder, die er der Gesellschaft geschenkt, sein dauerndes Interessen von neuem bewiesen.

Demnach bestand der Ausschuß aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Staatsarchivar Dr. v. Bülow Bibliothekar und Auffeher der Sammlungen,
- 2. Oberlehrer Dr. Calebow Raffenführer,
- 3. Iymnasiallehrer Dr. Haag Redakteur der Bal= tischen Studien,
- 4. Professor Sering,

1

5. Oberlehrer Lemde Sefretär,

11\*

á

## Siebenunbbreißigfter

- 6. Affeffor a. D. Mueller 3. 3. in Biesbaben,
- 7. Juftigrath Bibichty Raffenrevifor,
- 8. Oberlehrer Schmidt Redatteur ber Baltijchen Studien,
- 9. Dber=Regierungs=Rath Trieft.

An den Sitzungen des Ausschuffes nahm ferner Theil der als Archivar und Confervator des antiquarischen Museums angestellte Hauptlehrer Rusch.

Die im Jahre 1824 verfaßten und 1832 revidirten Statuten der Gesellschaft hatten sich schon seit längerer Zeit einer erneuerten Revision bedürftig gezeigt (vgl. den 36. Jahresbericht S. 22). Der aus den Berathungen des Ausschuffes hervorgegangene Entwurf zu einem revidirten Statut wurde zugleich mit den Einladungen zu der General-Versammlung von 1875 versandt und wird in dieser zur Berathung und Beschlußfassung gestellt werden. Die vorgeschlagenen Uenderungen sind zum Theil rein redattioneller Natur, zum Theil tragen sie den inzwischen wesentlich anders gestalteten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung, principieller Art sind nur wenige, und auch diese wenig erheblich.

Der Ausschuß hat die ihm obliegenden Geschäfte in regelmäßig monatlichen Sigungen erledigt, im Sommer in bem Locale ber Gefellichaft, im Winter in bem biergu von dem Marienstifts Curatorium bereitwilligft überlaffenen Conferenzzimmer Des Marienstifts-Gymnasiums. Wir haben in Diefem Winter den Anfang gemacht, mit Diefen Sihnngen, Die in ber Regel am 2. Donnerstag jeden Monats ftattfinden, Borträge über biftorifche Themata zu verbinden, zu welchen alle Mitglieder ber Gefellichaft eingeladen waren, und beabsichtigen, Dieje Borträge in gleicher Beije auch zufünftig in ben Wintermonaten forts zuseten. Es iprachen ber Oberlehrer Lemde über bie Germanifirung des Wendenlandes, ber Staatsarchivar Dr. v. Billow über bie Belehnung ber herzoge Otto und Barnim burch Ludwig ben Baper unter Borzeigung ber betreffenden Originalurtunde aus bem hiefigen Staatsarchiv, Oberlehrer Dr. Rühne über ben zugleich vorgelegten Schwarzower Münzfund.

Bon ihren Ehrenmitgliedern verlor die Gesellschaft durch ben Tod:

Den Geheimen Ober=Tribunals=Rath Professor Dr. Homeyer in Berlin,

von ben ordentlichen bie herren:

Raufmann Ruhberg, Raufmann Miller, Staats= archivar Dr. Rlempin, Rector Heß, Rittergutsbe= fiher von Lepel=Gnit=Netelfow;

ausgeschieden find bie herren :

Seheimer Rath Bendemann in Berlin, Rathsherr Neumeifter in Anclam, Stadtältefter Rutscher in Stettin,

jufammen 9.

Dagegen ift ein erfreulicher Zugang zu vermelden.

Bu Ehrenmitgliedern wurden ernannt bie Serren:

- 1. Director bes germanischen Museums Professor Essen w w ein in Nürnberg,
- 2. Director bes römisch=germanischen Centralmuseums Professor Dr. Lindenschmit in Mainz,
- 3. Stadtältefter Ruticher in Stettin.

Bu correspondirenden Mitgliedern die Serren:

- 1. Archivar Dr. Bigger in Schwerin,
- 2. Lehrer Richter in Singlow,
- 3. Dr. Bepersborff in Beuthen D./S.
- 4. Major a. D. Rafisti in Neustettin,
- 5. Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin.
- Bu ordentlichen Mitgliedern wurden ernannt die herren:
- 1. Rittergutsbesiger Ubraham in Saffenhagen,
- 2. Raufmann Aron in Stettin,
- 3. Baftor Bart in Mt-Berben,
- 4. Apothefer Benfel in Byrit,
- 5. Ober=Prediger Berg in Pyrit,

## Siebenunbbreißigfter

- 166
- 6. Gymnafiallehrer Dr. Blumde in Stettin,
- 7. Stadtrath Bod
- 8. Rittergutsbefiger v. Borde in Beftend=Stettin,
- 9. Gymnafial-Director Dr. Bouterwet in Treptow a./R.,
- 10. Dr. med. Brand in Stettin,
- 11. Secretär ber Raufmannschaft Brömel in Stettin,
- 12. Gymnafiallehrer Dr. Brunn in Stettin,
- 13. Paftor Diedmann in Degeltom,
- 14. Gymnafiallehrer Dr. Edert in Stettin,
- 15. Raufmann Gentenfohn in Stettin,
- 16. Raufmann Grange in Stettin,
- 17. Oberlehrer haupt in Treptow a./R.,
- 18. Oberlehrer Dr. Seibenhain in Stettin,
- 19. Schulvorsteher Dr. Solland in Grabow a./D.,
- 20. Gymnafiallehrer Jobft in Stettin,
- 21. Befanglehrer Rabifch in Stettin,
- 22. Prorector Dr. Ralmus in Pprit,
- 23. Paftor Rlawonn in Baft,
- 24. Biegeleibefiger Rüden in Cammin,
- 25. Dberlehrer Dr. R ühne in Stettin,
- 26. Rector Laetich in Stettin,
- 27. Raufmann Langhoff in Stettin,
- 28. Buchdrudereibefiger Lebeling in Stettin,
- 29. Director Loffius in Stettin,
- 30. Archidiafonus Lüpte in Cammin,
- 31. Director Magunna in Stettin,
- 32. Raufmann 23. S. Meyer in Stettin,
- 33. Bankbirector Pabft in Stettin,
- 34. Rittergutsbesiger Rohrbed in Saffenhagen,
- 35. Gutspächter Rohrbed in Müggenhall,
- 36. Prediger Ringeltaube in Altbamm,
- 37. Dr. med. Scharlau in Stettin,
- 38. Stadtrath Schlefad in Stettin,
- 39. Gymnafiallehrer Dr. Schmolling in Stettin,
- 40. Dberlehrer Schribbe in Stettin,

## Jahresbericht.

41. Director C. S. C. Schult in Stettin,

42. Symnafiallehrer Dr. Steffenhagen in Stettin,

43. Redafteur Dr. Bolff in Stettin,

44. Rreisrichter Bitelmann in Bbris.

Die Gefellschaft hatte nach bem letten Bericht einen Beitand

| von Ehrenmitgliedern              | 13  |   |
|-----------------------------------|-----|---|
| " correspondirenden Mitgliedern . | 10  |   |
| " ordentlichen " .                | 145 |   |
| Sa.                               | 168 |   |
| Davon kommen in Abgang            | 9   |   |
| fomit verbleiben                  | 159 |   |
| Es kommen in Zugang :             |     |   |
| Ehrenmitglieder 3                 |     |   |
| correspondirende Mitglieder 5     |     | Ŷ |
| ordentliche " 44                  |     |   |
|                                   | 52  |   |

Danach hat bie Gesellschaft jest Sa. 211 Mitglieder.

Somit hat fich bie Mitgliederzahl feit bem 1. Januar 1874 mehr als verdoppelt und zählt, ben Beftand ber Rügisch= Pommerschen Abtheilung von 192 Mitgliedern eingerechnet, aufammen beren 403.

4

Der porjährige Bericht hatte abgeschloffen mit einem Raffenbestand aus der

Rechnung von 1872 von . . . . 286 Thir. 29 Sgr. 4 25f. die Einnahme betrug 1873 . . 48 " Sa. 334 Thir. 29 Sgr. 4 Pf. Die Ausgabe betrug in bem= mithin blieb ein Bestand von . . 282 Thir. 25 Sgr. 1 Pf.

In bem Effectenstand ift feine Beränderung eingetreten, berjelbe beläuft fich auf 700 Thir. im nennwerthe. Die Rechnung für bas Jahr 1874 konnte noch nicht gelegt wer=

## Siebenundbreißigfter

ben; ihr Ergebniß wird zugleich mit dem der Rechnung für 1875 zur Veröffentlichung kommen, nur mag im Voraus bemerkt werden, daß der nach dem obigen anscheinend günstige Stand unserer Kaffe sich durch sehr bedeutende Ausgaben in 1874 wesentlich zu seinem Nachtheil verändert hat.

5.

Die Sammlungen ber Gefellschaft find auch in bem lettverfloffenen Beitraum theils burch Geschente theils burch Antauf in gewohnter Beife vermehrt worden. Die Beilage A. enthält bas fpecielle Berzeichniß bes Buwachfes ber Bibliothet. ben größeren Theil beffelben bilden auch biesmal bie im Wege bes Austaufches mit Atademien und verwandten auswärtigen Bereinen eingegangenen Schriften. Die Beilage B. verzeichnet ben Buwachs bes antiquarischen Mufeums, fie ift bei weitem weniger umfangreich als bie oben erwähnte, und biefer Umftand veranlaßt uns zu ber bringenden Bitte an alle unfere Mitglieder in Nah und Fern, auch wenn fie nicht in der Lage find, unfere Sammlungen burch Buwendungen von fich zu mehren, boch wenigstens, wo fie von einer Gelegenheit folche ju erwerben hören, uns Rachricht barüber zugeben zu laffen. Ein großer Theil ber Grabfunde geht noch immer theils burch Untenntniß bes Werthes, theils burch nachläffigfeit verloren ober fällt gegen einen bem wahren Werthe nirgend entsprechenben Preis in die Sande von Sändlern, die ihn an die Goldichmiebe zum Ginfchmelgen verhandeln. Die Gefellichaft gabit für Müngen ftets minbeftens ben vollen Gilberwerth. Ueber ben fehr ichätharen Schwarzower Münzfund, welchen zu erwerben uns gelungen ift, wird unter Mbichnitt 8 biefes Berichtes ausführlich gehandelt werden. Die Erwerbung bes Fundes in Gr. Rifchow bei Pprit verbanten wir ber geneigten Bermittelung ber Rönigl. Regierung. Beide werben von einem anerkannten Numismatifer, bem herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin, ben wir uns gludlich fchaten, ju unfern correspondirenden Mitgliedern rechnen zu bürfen, in ben Baltischen Studien beschrieben werden.

Digitized by GOOgle

Das Verhältniß zum Gesammt-Verein der deutschen Geschichts= und Alterthumsvereine ist unverändert dasselbe geblieben, obwohl die Gesellschaft bei der großen Entsernung des letzten Versammlungsortes (Speier) daselbst unvertreten bleiben mußte; der Schriftenaustausch ist, wie oben bemerkt, fortgesetzt worden; neu beigetreten sind demselben:

> Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde bes Herzogthums und Erzstifts Magdeburg,

Der hiftorische Verein der Pfalz zu Speier,

Der Verein für Geschichte und Alterthum in Kahla.

7.

Von den Baltischen Studien erscheint in den nächsten Tagen das 2. Heft des Jahrgangs XXV. und wird enthalten: Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins 1786—1840 von Th. Schmidt. — Paläographisches aus dem Stettiner Staatsarchiv von Dr. v. Bülow.

Die Rügisch-Pommersche Ubtheilung hat herausgegeben: Pommersche Geschichtsdenkmäler. Fünfter Band. Dr. j. u. Augustin Balthasars Leben und Schriften von

Dr. Theodor Byl.

Von ben Baltischen Studien sind die Jahrgänge I. und II. ganz, von XII. heft 2 und von XXI. heft I. vergriffen. Die übrigen Jahrgänge werden dis XXV. incl. an Mitglieder und Abonnenten zu dem sehr herabgesetzten Preise von 18 Mark, einzelne Jahrgänge zu 1,50 Mark und einzelne hefte zu 75 Kf. abgegeben, XXIII—XXV sind indessen einzeln nur zu dem vollen Subscriptions= beziehungsweise Ladenpreise zu haben.

Bei der Fülle der uns zugegangenen und noch zugehenben Beiträge hoffen wir in der Lage zu sein, fortan regelmäßig zwei Hefte in jedem Jahre erscheinen zu lassen und werden dieselben, in dem Maße, wie die Zahl der Abnehmer wächst, die in erfreulicher Zunahme begriffen ist — auch um so reichlicher und beffer ausstatten.

Freilich erfordert bie Beitschrift noch immer einen nicht unbedeutenden Bufchuß (für bie letten 10 Jahrgänge betrug berfelbe im Durchschnitt je 50 Thir.) und wir müffen beshalb auch an biefer Stelle bie Bitte an unfere Mitalieder wiederholen, daß auch fie fich um bie Berbreitung berfelben, jeder in feinen Rreifen, bemühen mögen. Mit um fo größerem Dante haben wir es anzuerkennen, baß fowohl Seine Greellenz ber herr Oberpräsident als auch bas Königliche Confistorium von Bommern auf nachfuchen bes Ausschuffes ben ihnen unterftebenden Behörden und Beamten bie Anschaffung von Ruglers Ponmericher Runftgeschichte empfohlen haben. Bablreiche Beftellungen find in Folge diefer Empfehlungen erfolgt und wenn auch ber petuniäre Gewinn bei bem fehr ermäßigten Preife für bie Gesellschaft fein besonders nennenswerther zu werben berfpricht, fo schätten wir boch den aus der Berbreitung biefes Werkes zu erhoffenden idealen Gewinn um fo höher, als daffelbe vorzugsweise geeignet ift, nicht nur ben Ginn für bie Runftbentmäler ber Broving ju weden und zu beleben, fondern auch bas Intereffe an ber Konfervirung berfelben, bie uns vor allem am Herzen liegt, hervorzurufen.

Bie weit fich bie Gesellichaft außer ber herausgabe ber Baltifchen Studien noch anderweitig für literarische 3mede interessiren foll, darüber schweben noch die Berhandlungen; so= bald eine fichere Aussicht auf eine dauernde Unterstützung von staatlicher ober ständischer Seite vorhanden ift, werden wir mit einem festen Blane hervortreten und bitten bann alle Mitglieder, uns nach Kräften, fei es durch Mitarbeit, fei es durch Subscription zu unterstützen. Insbesondere liegt uns am herzen eine Sammlung von Scriptores rerum Pomeranarum, welche die gesammten Quellenschriften der Provinzials geschichte in der Art, wie es für mehrere andere Provinzen ichon in ber rühmlichsten Beise geschehen ift, in einer dem heutigen Standpunkte der hiftorischen Kritik entsprechenden Beije veröffentlicht, und wir betrachten bies als eine recht eigentlich ber Gesellschaft obliegende Bflicht. Die Beiterführung des Bommerschen Urfundenbuches von R. Rlempin wird Sache bes

1

### Jahresbericht.

hiefigen Staats-Archives sein, aber die Gesellschaft wird auch hier durch Borarbeiten sich nützlich erweisen können durch Herausgabe von Urkunden einzelner Städte, Dorfurkunden u. a. wie es vor kurzem z. B. für Schlawe durch den Rector Dr. Beder, für Treptow a./R. durch den Gymmasial-Director Dr. Bouterwekt geschehen ist, welche die ältesten Urkunden zur Geschichte der beiden Städte in Schulprogrammen herausgegeben haben.

8.

Ueber einen in der Beilage B. unter Nr. 8 näher befcriebenen Bronce-Fund verdanken wir der Güte bes herrn Oberamtmann Brandt in Codram auf der Insel Bollin folgende nähere Mittheilungen: 3m Frühjahr 1874 fand ein Gräber beim Torfftechen 3 Fuß tief unter ber Oberfläche bie Das Schwert hatte wagerecht in der Torfschicht ge-Sachen. legen, ber Gräber mit dem Spaten dagegen gestoßen und als er den Widerstand nicht hatte überwinden können, dasselbe mit den Händen herausgetratt. Die andern Gegenstände lagen ein wenig höher; bei genauer Ansicht der Torfschicht war burchaus tein Unterschied gegen die nebenlagernde zu entbeden, ebensowenig Leder= oder Zeugfragmente und Anochen, nur zwei Bferbezähne fanden sich im Torfe. Zwei Jahre vorher war an berfelben Stelle ein Bronce-Meffer aefunden, das in den Befitz des Herrn Professor Birchow überging. Der Fund= ort befindet sich in dem Dannenberger Bruche, das mit den übrigen Brüchern und Wiefenflächen der Infel im Busammenhange fteht, erft zur Beit Friedrich II. entwässert wurde und früher auf den höhergelegenen Stellen mit Eichen, auf den niederen mit Elsen bewachsen war; auf einer ber inselartigen Erhöhungen wurde beim Actern schon früher ein Mahlstein ausgepflügt.

Herr Dr. Rühne lenkte im Laufe des vergangenen Jahres die Aufmerksamkeit des Ausschuffes auf das Gräberfeld bei Sinzlow, Areis Greifenhagen. Dasselbe nimmt unter den Grabstätten der Provinz eine hervorragende Stelle ein durch seine große, mehrere Morgen umfassende Ausdehnung und ist von gänzlicher Zerstörung bedroht. Der Ausschutt wandte sich von Gänzlicher Zerstörung bedroht. Der Ausschutz wandte sich vorch Vermittelung des Präsidiums und der Königl. Regierung an den Besizer, um wenn möglich diese Zerstörung zu hindern. Indessen war schon etwa die eine Hälfte des Gräberfeldes unter den Pflug genommen, die auf der andern lagernden Steine aber für eine beträchtliche Summe veräußert, so daß an eine Erhaltung dessellen nicht mehr gedacht werden konnte und wir mußten uns begnügen, wenigstens die Zusage des Besizers zu erhalten, daß alle beim Brechen und Sprengen der Steine gemachten Funde zur Disposition der Gesellschaft stehen sollten.

Ueber ben ebenso werthvollen als intereffanten Münzfund bei Schwarzow verdanken wir dem um die Sammlung der schon weit verstreuten Münzen besonders verdienten Herrn Dr. Rühne die nachstehenden sehr eingehenden Mittheilungen.

Im Früjahr 1874 wurde bei Schwarzow (eine halbe Stunde weftlich von Stettin) auf dem Felde, bas zwischen ber porpommerschen Chauffee und ber parallel laufenden, zum Gutshofe führenden Lindenallee liegt, von bem Bfluge bes adernden Rnechtes eine Anzahl Silbermünzen aufgeworfen, die diefer einstedte und eine Zeit lang als "Spielmarten" behanbelte. Später aufmertfam gemacht, daß dieselben von Werth feien, erbat und erhielt er vom Gutspächter die Erlaubniß zum Vertauf und ichlug fie nun bei einem Stettiner Gold= schmiede los. Erft im Spätsommer, nachdem die Ernte ein= geheimft war, durfte dem Funde von neuem nachgespürt werden, und ber Gutspächter barg nun felbft ben größten Theil. Da aber burch ben Bflug und bie nachgrabung vieles auseinander geworfen war, scharrten die in der Nähe arbeis tenden Rübenschnitter und andere Unberufene bei Racht und Tage noch beträchtliche Maffen zusammen und vertauften fie theils in ber Stadt, theils machten fie fich aus ben schwersten Münzen Uhrfetten. Das vom Bächter Geborgene wurde nun zweimal gesichtet und alles werthvoll erscheinende für die Gefellichaft für pommeriche Geschichte und Alterthumstunde refer-

virt, der dann noch verbleibende Rest von 3<sup>1</sup>/2 Pfund ist nach Berlin verkauft.

Der reine Silberwerth bessen, was für wissenschaftliche Zwecke angekauft ist, beträgt etwa 110 Thlr., das Altloth zu 22<sup>1</sup>/2 Sgr. gerechnet, 16<sup>2</sup>/s Gramm gleich 2 Mark 25 Pfennige. Man darf annehmen, daß das durch unberufene Hände Aufgeraffte von nicht geringerem Werthe war — ein Schnitter hatte für sich allein ganze Hände voll gesammelt und für etwa 30 Thlr. verlauft — so daß die Summe von 200 Thlr. nicht zu hoch gegriffen ist, um den Silberwerth des Schatzes zu bezeichnen, eine Summe, die man bedeutend wird vervielsachen müssen, um eine richtige Darstellung von dem Werthe zu gewinnen, den der Fund zur Zeit der Vergrabung gehabt hat.

Die Urne, in welche bie Münzen gethan waren, ftand faum einen Fuß tief unter der Ackerkrume auf festem Mergelgrunde, und es ist überraschend, daß der Pflug Jahrhunderte lang über dieselbe hingehen konnte, ohne sie zu fassen. Лĥ übrigens zur Zeit der Vergrabung das Feld auch schon bepflügt worden, tann zweifelhaft sein, da die noch heute weit und breit auf demselben verstreut liegenden Urnenscherben zu der Ber= muthung führen, es könnte bier früher eine beidnische Begrabnißstätte gewesen sein, beren Friede vielleicht ben Schatz sichern Den Beftand bes Fundes bilden, fehr fleine Aussollte. nahmen abgerechnet, die sogenannten Silberdenare in der burchfcnittlichen Größe eines fleinen Zweigroschenftudes aus reinem Silber, aber meift fehr bünn. Bereinzelt finden fich halbe bavon, oder bie gangen find zur Sälfte, mitunter auch zum Biertel, burchgeschnitten, wodurch vermuthlich bem Mangel an Rupfermünze hat abgeholfen werden follen. Db zu demfelben Rwede auch fleine Stude von fehr zierlich gearbeiteten Silber= ichmudjachen gedient haben, die bem Schate beigemischt find, muß bahingestellt bleiben. Manche Münze ift burchbohrt und scheint als Amulet gebient zu haben.

Mehr als drei Viertel des Fundes besteht aus sogenann=

ten Wendenpfennigen,\*) Denaren mit breitgeschlagenem Rande, die den Binnenverkehr unter den Wenden selbst vermittelt zu haben scheinen. Beide Seiten der Münzen pflegen ein Kreuz zu tragen, das im Kreise von keilförmigen Figuren oder schriftähnlichen Beichen umgeben ist, die eine Deutung noch nicht gefunden haben, vielleicht auch nicht zulassen. Sie können außer Betracht bleiben.

Die übrigen, bem chriftlichen Culturgebiet angehörigen Münzen, beren Gepräge mehr als 140 verschiedene Urten aufweift, haben einen geographischen Bezirt, beffen Beripherie fich von Konstantinopel über Bavia, Flandern, England, Dänemart nach Böhmen und Stuhlweißenburg in Ungarn erftredt. Innerhalb Diefes Umfreifes liegen nun die zahlreichen Münzstätten Deutschlands: Subdeutschland ift vertreten durch Regensburg in Baiern und burch bie ichmäbischen Bläte Augsburg, Eflingen, Chur in ber Schweiz und Strafburg. Aus bem mitteldeutschen Franken finden fich Speier, Borms, Maing, Würzburg, Erfurt. Aleußerst zahlreich find die norddeutschen Müngstätten, Lothringens und Sachfens vertreten, jenfeit bes Rheins Trier, Andernach, Köln, Kanten, Thiel, Lüttich, Na= mur, Dinant, Brüffel. Diesseit des Rheins Utrecht, Grönin= gen, Staveren, Deventer, Duisburg, Dortmund, Bremen, Minden, Corvei, Sildesheim, Lüneburg, Quedlinburg, Salberftabt, Magdeburg.

Je weiter ab diese genannten Münzstätten vom Wendenlande liegen, desto vereinzelter treten im Allgemeinen die Münzen im Funde auf, während derselbe sehr zahlreiche Exemplare aus den sächsischen Prägeorten, besonders Magdeburg und Lüneburg ausweist, womit ein deutlicher Fingerzeig für die Richtung gegeben ist, den der Verkehr zwischen unserm Wendenlande und Deutschland damals gehabt hat.

Der geschichtliche Horizont erstreckt sich von der Mitte des zehnten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts,

\*) Die diesen Zeilen zu Grunde liegenden numismatischen Notizen werden fast ohne Ausnahme dem für die Baltischen Studien bestimmten Aufjaße des Herrn Dannenberg verdankt.

umfaßt also ein volles Säculum, und die halb verwischten Buchstaben, die meist wie von Kindeshand gezeichneten Bilder und Symbole rufen in der Erinnerung des Geschichtsfreundes eine ganze Reihe hervorragender Persönlichkeiten wach, die in diese bewegte Zeit eingriffen, wo innerhalb des christlichen Culturbezirkes die geistliche Macht mit der in sich vielgespaltenen weltlichen und an den östlichen Grenzen desselben beide, vereint, mit dem noch überaus fräftigen Heidenthum rangen.

Auch der oberflächlichen Anschauung eröffnen diese Mün= zen einen Blick in den die ganze politische Sphäre erfüllenden Einfluß der kirchlichen Ideen. Raum eine Münze ift zu fin= den ohne die Beichen des Kreuzes, in welcher Form oft genug felbst die Ramen geschrieben find und das sogar den wendischen Denaren, wie ichon bemerkt, nicht fehlt. Sier die Rirchengiebel, die Kirchengebäude, theils von Säulen umgeben, theils von einem Ruderschiff getragen (wie auf den Münzen von Speier), dort die Bischofsstäbe, da die Namen der Heiligen, wie S. Lilian, S. Mauritius, Sta. Maria, S. Stephanus, S. Martinus, S. Servatius, da wieder Inschriften wie Sta. Colonia, Sta. Ledgia (Lüttich), Sta. Brema, Christiana Religio, In nomine Domini amen, Dei gratia u. f. w., alles weist hin auf dominirende Stellung der geistlichen Gewalt jener Beit, in der ein Mann, wie der h. Romuald, durch sein zottiges Fell, in dem er einherschritt, noch mehr durch sein tagelanges Schweigen, felbst einem Raifer wie Seinrich II., deffen Bild und Namen die Münzen vielfach vorführen, so imponirte, daß er in tiefer Bewegung sagte: "O möchte meine Seele boch in beinem Körper wohnen !" Wenden wir uns zum Einzelnen, fo führt uns die älteste, nur in einem fleinen Bruchstuck er= haltene, byzantinische Münze den Namen Romanus vor, des Baters jener Theophania, die dem deutschen Könige Otto II. ihre hand gab. Aus Ungarn treten uns die hervorragenden Versönlichkeiten des seinem Lande Christenthum, Rönigthum und deutsches Lehnswesen gleichzeitig einimpfenden h. Stephan und jenes Andreas entgegen, der in dem Rampfe mit den dagegen unter seinem eigenen Bruder reagi=

renden Glementen ben Tob fand. Die bomijchen Di üngen zeigen jenen Bergog Bratislav, beffen Bild oder Ramen auf ihnen immer vereint erscheint mit bem bes h. 2Ben gel, bes Begründers bes lateinischen Christenthums in Brag. ber bie Leiche bes b. Abalbert aus bem eroberten Gnefen holte, um fie in Brag auf eigener Schulter in bie Domfirche tragen au helfen. Die einzige entzifferbare, ficher banifche Dünge führt jenen Magnus I. vor, ber bie in reiche Gage gehüllte Jomsburg in Flammen aufgeben ließ. Die engliichen Müngen beginnen mit bem burch bie Danenvesper berüchtigten Eduard II., führen bie Selbengestalt Rnubs bes Großen, felbit feine weniger rühmlichen Göhne Saralb ben hafenfußigen und harbefnud vor und ichließen mit Eduard bem Befenner, beffen Tod bie Groberung Englands burch bie frangösischen Normannen zu Folge hatte. Unter ben beutichen Müngen, die fich im Bergleich zu ben nichtbeutschen leider burch ein fehr mangelhaftes Gepräge auszeich= nen, find bie zahlreichsten. die des Sachsenherzogs Bernhard II., der vierzig Jahre lang mit den Benden rang, und bessen Spuren fich bis über die Dber hinaus verfolgen laffen. Die Mehrzahl derselben zeigt auf der einen Seite ein bärtiges Seiligenbild, auf ber andern die Kirchenfahne. Neben Bernhard erscheint auf den Münzen mehrfach jener Baiernherzog Seinrich ber Bänker, ber sich so mächtig fühlte, daß er zweien Königen, Otto II., wie Otto III. die Krone ftreitig Die Bischofsmünzen führen besonders jene rheinischen machte. Metropoliten vor, die in den Staats- und felbft Kriegsangelegenheiten bamaliger Zeit fo einflußreich mitwirken : Billigis und Barbo von Mainz, Poppo von Trier, Bilgrim und herrmann von Röln. Das hervorragendste Intereffe aber nehmen die Münzen der Raiser in Anspruch, die Otto U. ausgenommen, von Otto I. bis Seinrich III. alle vertreten sind. Einer ber ältesten Denare, in Bavia geschlagen, erinnert an Ottos I. Biedereroberung der römischen Raiserwürde für Deutschland. Die von Otto III. zu Ehren feiner Großmutter Abelheid geschlagenen Münzen weist der Fund in

übergroßer Bahl auf. Mit dem letten Sachsenkönig Seinrich II. beginnen auf den Münzen die Bildniffe der Fürften, deren flarstes und am besten erhaltenes der bärtige, gekrönte Kopf heinrichs III. ift.

Mit ihm bricht die Reihe der Raiser ab. Derselbe plötzliche Abbruch ift aber an allen übrigen Stellen bemertbar. Der Fund fchweigt von Anno, bem nachfolger herrmanns von Röln († 1055), von Ordulf, bem Sohne bes Sachfen= herzogs Bernhard († 1059). Rein Denar fpricht von dem Erben Böhmens nach Bratislavs Tode (1055), von bem Ungarns nach bes Andreas Fall († 1061), von bem nach= folger Eduard des Bekenners († 1066) in England. Da es nun bei ber großen gabl benticher Müngen, insbesondere ber bes Sachfenherzogs und ber Raifer, ju auffallend wäre, wenn bie Münzen Seinrich IV. (feit 1056) und Ordulfs von Sachfen (jeit 1059) ihren Weg hierher nicht eben fo gut gefunden hätten, wie die ihrer Vorgänger, ist es kaum zulässig, die Bergrabung des Fundes über das Jahr 1060 hinauszurücken, wie andererseits der früheste Termin mit dem Beginn der Regierungszeit des Andreas von Ungarn (1046) nicht über= ichritten werden darf. Der Schatz muß alfo um die Mitte des eilften Sahrhunderts der Erde anver= traut fein.

Bei den ungemein lückenhaften Nachrichten über die Bendenvölker zwischen Peene und Oder aus dieser Zeit sucht man fast vergebens nach einem historischen Hintergrunde. Eine einzige Begebenheit von größeren Dimensionen scheint dieser Zeit anzugehören, jedensalls fällt sie vor 1059, nämlich der Ramps der Bölker diesseits der Peene mit denen jenseits des Flusses, der angeblich um die politische Autorität der Tempelgottheit von Rhetra ausbrach und zu so heftigen Rämpsen süchrte, daß das Bolk um Rhetra, nachdem es dreimal besiegt war, den Sachsenherzog Bernhard, den mecklenburgischen Slavensürsten Gottschalk, den Christensreund, und den Dänenkönig zu Hilfe rief, die dem verbündeten Rhetravolke zwar zum Siege verhalfen, aber, ohne dem Christenstum Borschub zu

leisten (was der Berichterstatter Abam von Bremen klagend erwähnt), nur auf Raub und Plünderung bedacht waren.

Ueber andere in letzter Zeit in Pommern vorgenommene Untersuchungen heidnischer Grabstätten entnehmen wir den Sitzungsberichten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vom 14. Februar und 14. März 1874 die folgenden beiden Berichte:

herr Stud. med. Gehrich berichtet unter Borlegung ber Fundgegenstände über ben Schloßberg von Medewig (Pommern):

Im Norden und Nordoften von Medewits (1 Meile nordweftlich von Greifenberg a. b. Rega) breitet fich, im unmittelbaren Anfchluß an das beaderte Land, eine theils aus Bieje, theils aus Torfmoor bestehende, eine halbe Meile lange und circa 1/8 Meile breite Fläche aus, welche durch ein wingig fleines Flugchen in einen fleineren westlichen und in einen größeren öftlichen Theil getrennt wird. Um Rande bes weftlichen, meist aus Bieje bestehenden Theiles, bort, wo Bieje und Pflugland in einander übergeben, erhebt fich ein 4-5 Morgen großer Berg, vom Acterlande burch einen 40 Fuß breiten Biefenftreifen getrennt und von bem betreffenden Fluße 1000 Schritte entfernt. Diefer Berg, bem umwohnenden Landvolte unter bem namen "Schloßberg" befannt, ift erft feit 30 Jahren bem Bfluge unterworfen, war bis bahin mit Safelfträuchern und Ellern bewachfen und foll bis auf bie jüngfte Beit ringsum von einer Steinmauer umfranzt gewesen fein. Die Steine waren einfach übereinander gethürmt und nur fo groß und ichmer, daß ein träftiger Mann fie eben faffen und heben tonnte. Db bie Mauer bie Bafis, bie Mitte ober ben oberen Rand des Berges einfaßte, vermag ich leider nicht ans zugeben, ba ich erst nachträglich brieflich unterrichtet wurde, und in bem betreffenden Briefe genauere Angaben nicht gemacht Auf bie Runde, daß auf bem Berge ichon zu verwaren. fchiedenen Malen Scherben gefunden feien, untersuchte ich im September vergangenen Jahres bas Innere bes Berges, foweit es irgend möglich war, und ftieß beim Graben am füdlichen

178

Ubhange in einer Tiefe von 4—6 Fuß auf eine schwarze, reich kohlenhaltige und circa 3 Boll dicke Schicht, die, wie sich bald herausstellte, den ganzen Berg durchzieht. Theils in, theils oberhalb berselben lag eine große Masse von Urnenscherben (von Hausgeräth), die, den Verzierungen nach zu urtheilen, auf eine bedeutende Kunstfertigkeit hinwiesen und bereits der Eisenzeit anzugehören scheinen; daneben sand ich einen meisselsörmigen, also künstlich gestalteten Feuerstein, eine eiserne Schnalle, geschmolzenes Eisen und ein Stück einer Spindel. Oberhalb und unterhalb jener Kohlenschicht lagen ferner Unmassen von Knochen der verschiedensten Art und Größe, so z. B. Röhrenknochen, Stücke einer Scapula, gespaltene Riefer, Hierde= und Schweinezähne, Rippen. In einer Tiese von 10—12 Fuß folgte weißer Seesand, in welchem sich keine Spur weder von Scherben noch von Knochen fand.

Deftlich von diesem "Schloßberge", auf der rechten Seite des Flußes und unmittelbar an demselben, liegt der sogenannte "Schloßwall", ein regelrecht quadratförmiger Platz, der ringsherum von einem 4 Fuß hohen Wall umgeben wird. Derselbe liegt mitten im Torsmoore isolirt und ist augenscheinlich von Menschenhänden dort aufgeführt worden. Eine Untersuchung des Platzes ist noch nicht gemacht. Tausend Schritte von diesem Walle ist beim Torsstehen ein Hirschgeweih von jeltener Größe vor einigen Jahren zu Tage gefördert worden.

Ein broncener, spiralförmig gewundener Armring ift vor 1<sup>1</sup>/2 Jahr von dem Besitzer von Medewitz in einem 2 Morgen großen Berge beim Mergelfahren gefunden. Dieser liegt von den vorhin erwähnten Fundstätten 2000 Schritte entsernt und nicht auf dem Moore, sondern erhebt sich auf dem Ackerlande, völlig isolirt von anderen Erhebungen. Ein Bild von dem Durchschnitt des Berges gewährt den Eindruck, wie wenn derjelbe einstmals durch eine Sturmfluth auf die Ebene hingesteht wäre; dasür wenigstens scheint mir die Schichtung desselfelben zu sprechen; benn von der Basis bis zum Gipfel folgen auf einander: Lehm, Thon, Sand, Ries (wellensörmig), Seesand, wieder Ries und Sand. Mit Ausnahme der Spange

12\*

ift nichts im Berge aufgefunden. Rähere Nachforschungen find aber noch nicht angestellt. --

Herr Birch ow bemerkt, daß das Thongeräth aus dem Schloßberge von Medewitz einerseits mit den Funden der westlich von da gelegenen pommerischen Orte (Garz, Cammin, Wollin), andererseits mit den südöftlich ziemlich nahen Pfahlbauten von Daber übereinstimmen, also demselben Volke angehören müsse. Sonderbarerweise findet sich übrigens auf der Tafel 26 des Herrn Schliemann ein Urnen-Ornament (Wellenlinie), welches dem nordischen Burgwalltypus sehr nahe kommt.

Herr Noach berichtet in einem Briefe an den Vorsitzenden über eine im Juli 1873 von ihm vorgenommene Untersuchung des Gräberfeldes von Zarnikow bei Belgard (Pommern).

Unter ben vielen theils ichon burch bie Cultur zerftorten, theils noch nicht untersuchten Graberfeldern Sinterpommerns nimmt bas von Barnitow zwijchen Belgard und Bublit eine nicht unbedeutende Stelle ein. Geit längerer Beit hatte ich von der Menge Urnen gehört, welche dort im Acter ausgegras ben und wie gewöhnlich muthwillig zerftört worden waren, baber ging ich, ber Ginladung bes herrn Gutsbefigers Reste folgend, auf einige Tage dorthin, um wenigstens einen Theil bes ausgedehnten Gräberfeldes genauer zu untersuchen. Die Urnen und zwar zwei wesentlich verschiedene Urten finden fich in zusammenhängenden Reihen an verschiedenen Stellen bes Uders; die von mir aufgegrabene Strede liegt nördlich vom Gute an bem jogenannten Schmiedeacter, einer mehrere Morgen großen, rings von fumpfigen Biefen und Bafferläufen eingeschloffenen Fläche. Dort hat ber Schmied bes Dorfes allein im vorigen Jahre gegen 300 "Bötte", wie man bort fagt, ausgegraben und pflichtmäßig zerschlagen, außer Aiche, Rnochen und Scherben auch ftart verroftete Gifenfachen barin gefunden, beren Gestalt und Beschaffenheit er mir jedoch nicht näher angeben konnte. Das lettere ift insofern glaublich, als bie Urnen bort, wie ich mich nachher überzeugte, in bem fan-

bigen Boben fehr flach liegen und burch ben Butritt ber Luft und bes Waffers meift ftart angeariffen find. 3ch habe übrigens an ber von mir untersuchten Stelle nichts von Geräth= chaften außer fleinen Gefägen und Scherben in benfelben ge= funden. Much bie von mir aufgegrabene Stelle, bie übrigens vollftändig intakt war, bildete eine von Biefen umgebene fanfte Erhöhung, etwa 150 Schritt lang und 80 breit, mit Haide= traut und einzelnem Bachholber, früher mit ftarten Fichten beftanden. 3ch ließ auf gut Glüd in ber Mitte einschlagen und bie Arbeiter ftießen fofort auf größere Feldsteine, einen bis zwei Spaten tief gelegen, auf Scherben, Stellen von Ufchenhaufen und unter ben Steinen auf Urnen. Diefelben lagen ber Längenare bes Rirchhofs entsprechend in Reihen von Diten nach Weften etwa 4' von einander, jo bag man, befon= bers burch bie alten Fichtftubben geleitet, beren Burgeln gum Theil burch bie Urnen hindurch gewachfen waren, bald mit ziemlicher Gewißheit die Stelle bezeichnen tonnte, wo eine Urne lag. Un einigen Stellen fanden fich aber auch zwei bis vier bicht neben einander. Leider waren die meisten ichon in ber Erbe burch bie barauf laftenden Steine zerdrücht, ober ber ichwach gebrannte Thon zerbröckelte einem unter ben Sänden, fo bag ich unter funfzig bis fechzig Urnen nur vier vollftändig erhaltene, die tiefer lagen, herausbekommen tonnte. Uebrigens war bie Urt ber Bestattung auf biesem Todtenacter eine ziem= lich verschiedene. Bielfach waren Alche und Rnochenftude ohne Urne ober nur mit ein paar Scherben zwischen mehrere Steine in den Sand gegraben und mit einem Steine zugedecht, ober bie Urnen ftanden ohne Steine im Boden, meift aber waren fie mit einem Kranz von Steinen umgeben und außer bem Dedel, ben ich nur in einem Fall fast unversehrt herausbetam, mit einem starken runden Stein bededt. Die Deckel waren fehr verschieden gestaltet, theils flache Thonscheiben, theils hentelloje Rapfe, die fich am besten mit einer recht großen und tiefen Untertaffe vergleichen laffen, theils zierlich ausgeschweifte Schalen mit einem Benkel. Die Formen Diefer Dedel ftim=men zum Theil vollftändig überein mit benen, die im Mufeum

in hannover als in ber Gegend von Lüneburg gefunden bezeichnet find. Die Form ber Urnen ift aus ben erhaltenen Eremplaren ersichtlich; auffallend war es mir, bag zwei um ben ausgeschweiften hals einen lofen berumliegenden Mantel von wenig gebranntem Thon trugen, welcher fich beim Reinigen ber Gefäße in Stücken ablofte. Bielleicht biente berfelbe bazu, ben Dedel nach unten zu zu verschließen. Bahricheinlich haben einige Urnen auch einen Sentel gehabt, das wird fich aus ben Scherben beffer als bamals an Ort und Stelle erfennen laffen. Der Inhalt ber Urnen war außer bem Dedel vielfach im Innern burch ein napfartiges fleines Gefäß zugebedt, ober es lagen bieje fleinen Schalen tiefer in ber Rnochenafche ; mehrfach aber waren bem Tobten auch bloße Scherben mit ins Grab gegeben. In einer Urne fand ich zwei fchwarze, alatte, mit Linien verzierte Scherben, welche ber zweiten Urt von Urnen angehören, die fich nicht nur in Barnikow, fondern vielfach in Hinterpommern neben ben Wendenurnen findet. Befäße biefer Urt find in Barnitow mehrfach unter Erbhus geln in einem ganz aus Steinen ausgesehten Grabe, welches oben mit einer Steinplatte geschloffen mar, auf einem Ader im Süden des Gutes gefunden worden. Dort war augenblidlich alles mit Getreide befaet, fo bag an Graben nicht zu benten war. Der Deckel biefer schwarzen, glatten mit Linien verzierten Urne war zierlich gearbeitet und ichloß nach Innen, wie bie Dedel unferer Raffetannen. Gin Gremplar Diefer Art wurde früher in Barnifow aufbewahrt, mußte aber über Seite gebracht werden, weil es Nachts in ber Nähe ber Urne "gräulich fputte." Jedenfalls ift bieje Urt älter, und Stücke bavon, welche ichon von ben Wenden ausgegraben fein möchten, haben fich auch fonft in den roh gebrannten Wendenurnen gefunden.

Sehr interessant ift ein langgestreckter, sich unmittelbar an dies zweite Grabseld anschließender Wald von Fichten. In demselben fand ich einen wohlerhaltenen Steinkreis von ellip= tischer Gestalt, aus 12 oder 13 großen Steinen bestehend, die allerdings zum größten Theil im Sande versunken und

mit Moos und Heidekraut bedeckt waren. Die beiden Durchmesser des Steinkreises betragen etwa 8 und 12 Schritt. In der Mitte, etwa in den Brennpunkten der Ellipse, standen ebenfalls zwei Steine. Nicht weit davon lag auf einer flachen Erhöhung ein 8' langer und 5' breiter erratischer Block, welcher den Deckel eines Hünengrabes bilden dürfte. Große Steinhaufen, welche mehrsach am Rande des Waldes aufgeichichtet liegen, berechtigen zu dem Schluß, daß andere Steinkreise im Acker schon früher von den Besitzern zerstört worden sind.

Außerdem findet fich in diesem Fichtenwalde eine Anzahl von eigenthümlichen, theils runden, theils elliptifchen Erdhü= geln, welche offenbar von Menschen aufgeworfen find. 3bre pohe beträgt 4 bis 10 Fuß von der Sohle, ihre Länge (auch fie liegen, fo viel ich gesehen habe, von Often nach Weften) gegen 15 bis 20 Schritte; einige tragen oben noch einen tleineren Tumulus. Leider konnte ich nicht die genügende Bahl von Arbeitern bekommen, um diese Sügel bis auf bie Sohle abtragen zu lassen, denn zwei Leute richten ba an einem Tage nichts aus; bei einigen ließ ich einen Kreuzgraben von etwa 7 Fuß Tiefe hindurchziehen, fand aber außer einigen Stellen humus im Sande nichts. Dagegen haben Leute des Befipers beim Stubbenroden aus einem der Mounds einen "Pott" herausgeholt, der sofort zerstört wurde. 3ch füge die Bemerkung hinzu, daß hinter biesem etwa 800 Schritt breiten und 1/8 Meile langen Walbe ein fleiner See liegt, in beffen Grunde, wie mir bie Leute fagten, viele Pfähle ftecken, die das Fischen im See wesentlich erschweren. Möglichenfalls enthält derselbe die Reste einer Pfahlansiedlung, mit welcher bie Gräberfelder im Busammenhang ftehen. Da ber See inbeffen nicht abgelassen ist, war eine weitere Untersuchung nicht Auch auf den Neckern der Zarnikow benachbarten möglich. Dörfer Bietzow, Naseband, Kowalt sind vielfach "Bötte" aus ber Erbe ausgegraben worden. —

herr Virchow: Durch herrn Noack ist mir eine ganze Rifte voller zerbrochener Thonsachen übersenbet worden. Schein-

.

bar ist ein Theil ber Urnen erft nachträglich auf bem Wege zerbrochen. Nur eine einzige ist bis auf einen Desekt am Rande vollständig erhalten: es ist eine große, bauchige Urne, fast ebenso hoch als dick. 265 Mm. Sie steht auf einem ganz platten Boden von 120 Mm. Durchmesser, baucht sich von da an sehr schnell aus, verschmälert sich bann plöhlich und läuft in einem 65 Mm. hohen, ganz steilen Hals aus, ber mit einem scharsen, nur ganz schwach umgelegten Rande endigt; die Mündung hat 195 Mm. Durchmesser. Von unten bis zum Halse ist die Obersläche rauh, dagegen ist sown gelblicher Farbe. Dicht unter dem Halse siehen von graugelblicher Farbe. Dicht unter dem Halse sown von grauzelblicher Farbe. Dicht unter dem Halse won der Größe einer Fingerkuppe.

1

L.

Offenbar ift die rauhe Fläche durch Abblättern der oberflächlichen Schichten erst so geworden. Darauf deutet nicht blos bei dieser Urne die Spur eines über den Knöpfen gelegenen, leicht ornamentirten Ringes, sondern auch die Beschaffenheit vieler anderer Urnenstücke, an denen man diesen Vorgang beftimmter versolgen kann. Die Mehrzahl dieser Thongefäße, namentlich die großen, sind sehr zerbrechlich und offenbar fast gar nicht gebrannt gewesen; dasür sinden sich freilich auch einige Stücke, die ganz blasig aufgebläht und, wie es scheint, bei dem Leichenbrande halb geschmolzen sind. Das Material ist durchweg ein mehr gleichmäßiger, jedoch mit größeren Quarztrümmern durchsehrer Thon.

Im Gegensatze zu diesen großen Aschen- oder Knochenurnen stehen die leider nur in wenigen Bruchstücken vorhandenen, offenbar echt zierlichen Geräthurnen und sonstigen kleineren Thongefäße, namentlich die flachen Schalen. Unter ihnen sind die 2, schon von Herrn Noack erwähnten und in einer anderen Urne gesundenen, offenbar zusammengehörigen Bruchstücke die feinsten. Sie gehören zu jener glänzenden, schwarzen Sorte meist kleiner Gefäße, welche in Vommern und Schlessien in den Gräberfeldern vorkommt. Auch die freilich in sehr kleinen Ueberresten daran erkenndare Zeichnung ist dem entsprechend:

4 sehr regelmäßige, parallele Kreisfurchen, barunter an einer Stelle 4 senkrecht stehende Parallelstriche, sonst ein Kranz Reiner breieckiger Eindrücke. — Ihnen zunächst kommen röthliche und gelbliche, gleichfalls geglättete Stücke mit linearen Ornamenten: gewöhnlich 3 etwas unregelmäßige Horizontalstriche am Halse, barunter am oberen Theil des Bauches Gruppen von 3 oder 4 senkrechten oder schrägen Parallelstrichen. Bei dem einen ist der Zwischenrann zwischen den senkrechten Gruppen gleichfalls durch einen Kranz surzer Schrägstriche ausgezeichnet; bei einem anderen steht bicht unter ben Horizontalstrichen an der Stelle, wo eine senkrechte und 2 schräge Strichgruppen zusammentreffen, ein linsenförmiger Eindruck.

Von den übrigen will ich noch zwei erwähnen : bas eine ift ein in vielen Theilen erhaltenes, sehr start ausgebauchtes, wahrscheinlich nicht hoch gewesenes Gefäß von schwärzlicher Farbe mit niedrigem Halse und ganz glattem Rande, um deffen Oberbauchgegend, dicht unter dem Halfe, 5 kleine, un= burchbohrte Anöpfe in Abständen herumstehen; unter jedem Rnopfe ift ein schmaler, flach ausgerundeter, sentrechter Strich von ber Länge eines halben Fingers, und zwischen je 2 Rnopfen ift, jedoch ohne genaue Anordnung, gleichfalls ein folcher, nur längerer und höher hinaufreichender Strich vorhanden. andere find Bruchstücke eines Gefäßes (ober zweier?) Das von ungewöhnlich heller, faft weißlich gelber, lehmiger Farbe, außen geglättet, mit einem breiten, geraden halfe und wenig umgelegtem Rande; um den Oberbauch steht ein Kranz rund= licher und dattelförmiger, verhältnißmäßig tiefer Eindrücke, an denen man beutlich erkennen kann, daß sie durch die Spitze eines Fingers hervorgebracht find. Man unterscheidet überall deutlich ben Eindruck bes Nagels und den Eindruck der Fin= gertuppe, so zwar, daß ber Finger quer gegen bas Gefäß ge= ftellt war.

Ich finde nur zwei größere Henkelstücke, jedoch stammen sie wohl kaum von den großen Knochenurnen her. Dazu ist die Ausbiegung zu klein. Die Oberfläche der Henkel ift abgeplattet.

Ë.

Wenn baher im Ganzen ausgesagt werden kann, daß bas Gräberfeld von Jarnikow nach der Beschaffenheit des Geräthes dem von mir aus der Lausitz genauer beschriebenen Typus angehört, so ist es doppelt zu bedauern, daß alle Beigaben sehlen. Nach den sonstigen Erfahrungen sollte man erwarten, daß sich Bronze sinden mußte. Daß in den Urnen Eisengeräth war, ist möglich, aber es wäre ein Gegenstand weiterer Ausmertsamkeit, sestzustellen, ob nicht neben dem Eisen auch Bronze, wenngleich vielleicht in sehr kleinen Stücken, zu finden ist. —

Herr Major a. D. Kasiski in Neuftettin hat seine Untersuchungen von Alterthümern in der Umgegend dieser Stadt (vgl. Baltische Studien XXIII. S. 77 ff. und XXV. a. S. 28 ff.) fortgeset und das Ergebniß derselben in den Jahren 1871-73 in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig Band III veröffentlicht. Derselbe hat ferner nachstehende Beschreibung eines von ihm entdeckten vorhistorischen Brunnens an uns eingesandt, die wir unverfürzt hier folgen lassen, namentlich auch um die bisher unaufgeklärten Zeichen auf der einen Brunnenbohle der Beurtheilung oder Enträthselung Sachverständiger näherzubringen.

Der Brunnen befindet sich <sup>8</sup>/s Meile westlich von Neustettin in einer Wiese, etwa 1500 Schritt nördlich von Streitzig, 30 Schritt vom Lande, <sup>1</sup>/2 Meter westlich von einem nass sen Graben, welcher aus dem Ihlenpfuhl in fast südlicher Richtung nach dem Streitigersee fließt.

Als ich vor einigen Jahren auf biesen Brunnen aufmertsam gemacht wurde, stand das Wasser in dem Graben so hoch, daß der Brunnen bis an den Rand mit Wasser ausgefüllt und die Wiese an dieser Stelle vollständig versumpst war, so daß eine nähere Untersuchung nicht unternommen werden konnte; jedoch bemerkte ich, daß der Brunnen mit Bohlen ansgelegt war, und daß an einer, der obersten Bohle, welche den Brunnen an der östlichen, am Graben liegenden Seite einschloß, auf der inmern Seitensläche sich Zeichen befanden, die mit einer Art eingehauen zu sein scheinen, weshalb ich sie

für gewöhnliche Zimmermannszeichen hielt, wie dieselben in behauene Hölzer, die mit einander verbunden werden sollen, eingehauen werden, um die zusammenzufügenden Enden der Hölzer zu erkennen. Bei einem späteren Besuch des Brunnens war diese oberste Bohle verschwunden und konnte nicht wieder aufgefunden werden.

Im vorigen Sommer wurde der Graben an dem Brunnen aufgeräumt und dem Wasser badurch ein Abfluß verschafft; in Folge dessen ist dasselbe so weit gefallen, daß jetzt der obere Rand des Brunnens etwa 1/2 Meter über dem Wasserspiegel des Grabens hervorragte und der moorige Boden um den Brunnen mehr trocken gelegt, wodurch eine nähere Untersuchung desselben erleichtert wurde.

Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß hier eine im Torfmoor entspringende Quelle durch Einfassung mit eiche= nen Bohlen als Brunnen eingerichtet worden war. Es ist diefes auf jeden Fall in (für diefe Gegend) vorhiftorischer Zeit geschehen, denn Riemand hatte eine Ahnung von diesem etwa 1/8 Meile von jeder menschlichen Wohnung entfernten Brunnen, dessen hohes Alter dadurch außer allem Zweifel ist, daß über demselben sich bereits eine gegen 1 Meter dicke Torfichicht gebildet hatte, welche im Laufe der Zeit mit Erlen bewach= fen war, die ihrerseits ichon vor fürzerer Zeit abgehauen wor= den waren. so daß über dem Brunnen sich nur noch die bereits verfaulten Baumftumpfe befanden. Als diese Torfschicht mit den Baumftumpfen vor einigen Jahren beim Torfmachen fortgestoßen wurde, kam der Brunnen zum Vorschein; derselbe bestand aus einem von eichenen Bohlen zusammengefügten Ka= ften von etwa 2/8 M. Seitenlänge und von etwa über 1 M. Tiefe.

Um ben Kasten herzustellen, find die Bohlen in ähnlicher Art verbunden, wie die Pfahlbauwerke in dem ehemaligen Persanzigsee; es befindet sich nämlich etwa 8 bis 12 Cm. von jedem Ende ein gegen 6 Cm. breiter Einschnitt, welcher vom oberen Kande bis auf die Mitte der Bohle geht, in diese Einschnitte sind die im Viereck darauf liegenden Bohlen eingelassen.

#### Siebenundbreißigfter

Außerhalb ist der Kasten mit Feldsteinen dicht umlegt, innerhalb in den vier Ecken desselben sind armdicke Pfähle eingeschlagen, um den Kasten zu stücken. Die einzelnen Bohlen sind 1 bis 1,16 M. lang, 14 bis 19 Cm. breit und 4 bis 6 Cm. dick. Die äußeren Seitenflächen derselben sind ganz glatt, auscheinend mit einem scharfen Wertzeug behauen; die inneren dem Brunnen zugekehrten Seitenflächen sind weniger glatt; was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die äußeren von Steinen sest umschlossen Beitenwände vor jeder Beschädigung gesichert waren, während die inneren beim Wasferschöpfen durch das Anstogen der Gesäße leicht beschädigt werden kommten.

Außer der obersten jetzt fehlenden Bohle hatte auch die unmittelbar darunter liegende auf der innern Seitenwand Beichen, die anscheinend mit einem Meffer oder mit einem ähn-Bohle vom Brunnen.



lichen Werkzeug in der Art eingeschnitten waren, daß mit dem Schneidewerkzeug ein senkrechter etwa 1/2 Cm. tiefer Einschnitt gemacht worden und durch einen schrägen Einschnitt von gleis cher Tiefe daneben das dadurch loßgeschnittene Holzstrüch heraus gehoben werden konnte, wodurch die Zeichen sehr deutlich hervortraten.

Da die Bohle mit den Beichen noch gut erhalten war, dieselben (beistehend) möglichst genau wiedergegeben sind, so entspricht diese Beichnung der ursprünglichen Inschrift vollkommen mit Ausnahme von vielleicht einem oder zwei Punkten, die weniger beutlich sichtbar waren. Es schien mir von großer Wichtigkeit zu sein, von einem Kenner alter Schriften seststellen zu lassen, ob in diesen Beichen eine Schriftart zu erkennen sei; ich übersandte daher eine Beichnung dieser vermeintlichen Schrift dem Herrn Professor Müllenhof in Verlin zur Beurtheilung.

Derselbe hat in diesen Beichen jedoch keine Schriftzeichen ertennen können, obgleich derselbe sie nicht für gewöhnliche Zimmermannszeichen beim Bausat, auch nicht für Eigenthumszeichen wie sie an gefällten Bäumen eingehauen werden, hält, indem der Zeichen zu viele sind.

Meiner Ansicht nach icheinen nachstehende Umftände bafür zu fprechen, daß dieje Beichen auf der Bohle Schriftzeichen find:

- 1. Die 8 eingeschnittenen Zeichen, die Puntte nicht mit gerechnet, find auf der ganzen Seitenfläche der Bohle in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen vertheilt.
- 2. Die einzelnen Beichen sind, wie die geraden Linien beweisen, mit geübter hand sorgfältig eingeschnitten.
- 3. Außer der obersten verschwundenen Bohle waren nur in der unmittelbar darunter liegenden, hier in Rede stehenden Bohle Zeichen eingeschnitten; alle andern zum Brunnen verwendeten Bohlen hatten keine Zeichen; woraus folgt, daß die Zeichen nicht zufällig, sondern absschlich eingeschnitten sind, daß die auf den beiden obersten Bohlen im Zusammenhange standen und daß sie denmach irgend eine Bedeutung gehabt haben müssen.

#### Ralisti.

Bei Gelegenheit der Anwesenheit eines Mitgliedes des Ausschuffes in Cammin wurden in dem Kreuzgange des dor= tigen Domes durch Kalküberwurf verdeckte Wandgemälde entdeckt und der Umstand, daß in diesem Jahre auch die Dom= schule das ihr bisher im Kreuzgange eingerichtete Local räumt, veranlaßte uns zu einem Immediatgesuche an Se. Majestät, in welchem wir um die Restauration auch dieses Theiles des Domes ersuchten, der Kostenanschlag für diese Restauration belief sich auf 10,000 Thlr. Eine Antwort ist disher nicht eingegangen, doch ist uns von S. Erc. dem Herrn Oberpräsidenten die eventl. bereitwilligste Empschlung und Unterstüßung umsers Gesuches zugesagt worden.

Da es sich ferner erwarten läßt, daß bei der Ausführung ber projectirten, Hinterpommern zu einem großen Theile durch=

schneidenden Bahnbauten fich Gelegenheit bieten werde zu in= tereffanten Gräberfunden. - ift boch ber größere Theil ber Urnen und Grabgeräthe unfers Mufeums bei dem Bau der Stargard= Bofener Gifenbahn erworben worden, - fo richteten wir im Februar b. 3. an die mit der Ausführung diefer Bauten beauftragte Direction ber Ditbahn bas Erjuchen, bie etwa in ber Broving gemachten Funde uns ju überlaffen, indem wir zugleich für bie betreffenden Baubeamten eine ausführliche Inftruftion mit einfendeten, wie Dieje zerbrechlichen Funde gu behandeln feien, um fie zu erhalten und ber Alterthums= wiffenschaft nutbar zu machen. Der eingegangene Bescheid lautet freilich wenig tröftlich. Wir erhielten die nachricht, daß die Direction durch den herrn handelsminister angewiesen fei, von jedem folchen Funde der Direction der Rgl. Mufeen in Berlin Anzeige zu machen, um berfelben zur Erwerbung deffelben Gelegenheit zu geben, ferner aber bem zunächftwohnenden Mitgliede ber Berliner Gefellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Mittheilung zu machen. 213 am Ende ber zwanziger Jahre Diefes Jahrhunderts eine ähnliche Berfügung von bem Minifter des Innern an die beim Chauffeeban beschäftigten Beamten erlaffen wurde, war bie Gefellichaft bei bem Minister vorstellig geworden und hatte die Burücknahme biefer Berfügung, fo weit die Proving davon betroffen war, erwirkt, wir hoffen, daß einem gleichen Gesuche unfererseits eine ähnliche Berüchfichtigung werde zu Theil werden. Die ganze Richtung unferer Beit geht ja auf die Decentralifirung, die in Berlin an ber Centralstelle zusammenströmenden Alterthümer find für uns unzugänglich und werden der Proving entfremdet. Der wiffenschaftlichen Ausbeutung Dienen Dieselben ebenso aut hier als in Berlin, wie wir ja im vergangenen Jahre ber anthropologischen Gesellschaft bereitwillig unfere Sammlungen an Material für bie herstellung einer antiquarischen Karte bon Deutschland überlaffen haben.

# Das fünfzigjährige Jubiläum der Gesellschaft und die General-Bersammlung

## am 15. Juni 1874.

Am 15. Juni 1874 waren fünfzig Jahre verfloffen, feitdem der um unsere Proving in jeder Beise hochverdiente Ober= präfident Dr. Sack, wie in der Einleitung zum vorjährigen Rahresbericht des näheren dargelegt ift, die Gesellschaft für Vommersche Geschichte und Alterthumstunde ftiftete. Es galt. die Feier dieses Gedenktages, die zweckmäßig mit der General= versammlung zu verbinden war, würdig zu begehen. Der Ausschuß ließ es sich bei Zeiten angelegen sein, die nöthigen Borbereitungen zu treffen, nachdem er sich mit dem Borftande ber Rügisch-Bommerschen Abtheilung in Einvernehmen gesett. Eine Abhandlung des Dr. Haag, der seit längerer Zeit in regem Berkehr mit dem verewigten Dr. Rlempin die Lebens= beschreibungen des heiligen Otto einer erneuten Untersuchung in Bezug auf ihr Alter und ihr Verhältniß zu einander unterzogen hatte, wurde zur Festschrift bestimmt, das gleichzeitig fertiggestellte erste Seft des Jahrgangs 25 der Baltischen Studien dem Andenken des Stifters und hervorragenden Förberer der Gesellschaft in Stettin gewidmet. Bon Seiten der Rügisch=Bommerschen Abtheilung gab Serr Dr. Theodor Byl den 4. Band der Bommerschen Geschichtsdentmäler heraus und widmete ihn in gleicher Weise den Männern, die sich als Stifter und Förderer um diese Abtheilung verdient gemacht. Beide Ubtheilungen ließen ihren Schriften furze Biographien diefer Männer vorangehen. Zugleich ernannte die Gesellschaft aus Unlas der Subelfeier eine größere Unzahl von Männern, die fich theils um das Baterland, theils um die Brovinz und ihre Geschichte sowie um die Gesellschaft und ihre Bestrebungen perdient gemacht, zu ihren Ehrenmitgliedern und hatte bie aroße Freude und Genugthung, daß diese Ernennungen mit unverdienten Ausdrücken des Dankes entgegengenommen wurden von Männern, die unter die 3ahl ihrer Mitglieder zu rechnen uns nur mit Stolz erfüllen kann.

Obwohl der Tag der Jubelfeier, welchen zu verlegen nicht wohl anging, eigentlich wenig günstig gelegen war, hatten wir boch die Freude, auch aus der gabl diefer Ehrenmitglieder die Berren Brofefforen Dr. Birchow aus Berlin und Dr. Birich aus Greifswald, bie gefommen waren unfere Feftesfreude mit uns zu theilen, als Ehrengafte bei uns begrüßen zu fonnen. Aus dem benachbarten Medlenburg, mit deffen gleiche Biele verfolgendem Berein für Geschichte und Alterthumstunde Die Gefellichaft feit ältefter Beit ftets inniger, freundnachbarlicher Beziehungen fich zu erfreuen hatte, erhielten wir außer ben Gratulationsichreiben bes Bereines und ber Serren Beh. Urchiv= rath Dr. Lifch, Archivrath Dr. Majch, Oberlehrer Dr. Laten= borf, noch ein anderes werthvolles Beichen ber Aufmertfamteit und Theilnahme, indem uns von dem Bereine eine eigene von bem Archivar Dr. Bigger verfaßte Festichrift zuging, welche die Stiftung bes Rlofters zum beiligen Rreuz in Roftod burch Margarethe von Dänemart, geborene Brinzeffin von Bommern, behandelt. Bir wiederholen an diefer Stelle den ichon früher brieflich und mündlich ausgesprochenen aufrichtigen Dant.

Die Jubelfeier selbst begann Mittags mit der Generalversammlung. Zahlreicher als je waren dazu die Mitglieder, auch auswärtige erschienen. Das hochlöbliche Curatorium des Marienstiftes hatte mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Aula des Marienstiftszymmassums für die Versammlung überlassen. Da zu unserm großen Bedauern Seine Excellenz der Herr Oberpräsident durch eine Badereise der Feier beizuwohnen verhindert war, übernahm der Herr Ober-Regierungsrath Triest, eines der ältesten Mitglieder des Ausschuffes, den Vorsitz und eröffnete die Generalversammlung mit einer kurzen Ansprache, an deren Schluß er die Hoffnung auf ein ferneres, krästiges Gedeihen der Gesellschaft aussprach. Hierauf erstattete der Sekretär nach einem Rückblich auf die Stiftung der Gesellschaft und die Entwickelung derselben Vericht über die Vereinsthätigkeit in dem Zeitraume vom 13. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1874.

Diefer Bericht licat in dem inzwischen erschienenen 36. Sahresbericht ausführlicher gedruckt vor. Außerdem machte ber Setretär einige Mittheilungen über die Untersuchungen bes Berrn Affeffor a. D. Mueller in Biesbaden über die pommerschen Farben und über ben herzog Johann Friedrich als Reichsfahnenträger, welche ber Berfaffer zur Jubelfeier als Festichriften barzubringen gehofft hatte, aber durch Kränklichkeit abzuschließen leider ge= hindert gewesen war. Er hatte indeffen dem Ausschuffe feine Arbeiten auch in ihrer unvollendeten Gestalt zur Einsicht einzusenden die Güte gehabt. Besonders intereffant war bas Ergebniß der Untersuchung über bie Farben. Schon Rrat hatte nachgewiesen, daß blau-weiß bisher fälschlich als die pommerschen Farben gegolten, war aber über diefes negative Refultat nicht hinausgegangen. Mueller wies nun nach, u. a. gestützt auf die bei der Beerdigung Bogislaw XIV. als folche amtlich bezeichneten und verwendeten Soffarben, daß die wirflichen pommerichen Farben gelb=roth=weiß feien.

Aus dem folgenden Bortrage, in welchem Serr Oberlehrer Th. Schmidt des Stifters der Gefellichaft, des Dberpräfidenten Sact und feiner Berdienste um diefelbe, fowie um die gange Broving gedachte, heben wir Folgendes hervor. Sact war ju Cleve 1764 geboren, erhielt feine Gymnasialbildung in Berlin und studierte in Göttingen. Dort Schüler Schlögers ward er 1788, taum in ben Staatsdienst getreten, Freund bes nachmaligen Ministers v. Stein. Nachdem er ichnell durch untergeordnete Stellungen fich emporgearbeitet, wurde er zum Oberpräsidenten in der neu erworbenen Rheinproving ernannt, von bort 1816 in aleicher Eigenschaft nach Stettin verjett. Man fchrieb bamals, obwohl wenig glaubwürdig, feine Berfetzung bem Umftande zu, daß er bei Sofe wegen feines Liberalismus migliebig geworden fei. Sad tam zu einer bedrängten Beit nach Pommern und er fand Arbeit in Fülle. In ber Proving herrichte Noth und Theurung. Ununterbrochene Dienstreifen lehrten ihn Land und Leute tennen und er fam zu der Erfenntniß, "daß in Bommern noch ein zweites Bommern ftede": Diefes zweite Bommern bervorzuholen und

Digitized by Google

13

zu entwickeln, ift er unermublich thatig gewesen. Die Union, ber er fehr zugethan war, wurde burch ihn gefördert, nicht weniger ließ er fich bie Hebung bes Boltsichulunterrichts angelegen fein. Besonders mannigfaltig aber find feine Berdienste in wirthichaftlicher Beziehung. Er ift ber eigentliche Schöpfer und Förderer bes hafenbaues in Swinemunde und fah bie erfte Dampfmaschine in Vommern auf einem Bagger in ber Swine arbeiten. Unter ihm wurde bie Chauffee nach Berlin gebaut, ihre Beiterführung nach Danzig hat er nicht mehr erlebt. Das vor furgem aufgelöfte Bürgerrettungs-Inftitut rief er ins Leben, ebenjo trug er fich mit bem Blan zur Anlage einer Urmencolonie. Im Jahre 1831 endete er fein arbeitreiches und erfolgreiches Leben, in welchem ihn immer ber Bablipruch geleitet: "Im Guten voran!" Bur Erinnerung an ihn fand man an feinem hundertjährigen Geburtstag 1864 Immortellen auf feinem Dentmal, das ihm die Dankbarkeit der Stettiner Raufmannichaft gejett. Um 15. Juni 1874 war daffelbe ber Fall.

Herr Ober-Regierungsrath Trieft, ber dem Geseierten als junger Beamter amtlich und persönlich nahe gestanden, schloß noch einige Worte der Erinnerung an, die auch dem Menschen in Sach gerecht zu werden suchten.

In schwungvoller Rebe gedachte bann herr Dr. Haag ber Berdienste Ludwig Giesebrechts und des uns erst vor turzem entrissenen Robert Klempin.

Nachdem der Vorsitzende den Rednern gedankt, schloß er die Versammlung, deren Theilnehmer sich nun in das Local der Abendhalle begaben. Hier vereinten sie sich zu einem Festmahl, das sie bis zu später Abendstunde in frohem Genuß beisammen hielt. Ein Männerquartett trug die einst von Giesebrecht für die Feste der Gesellschaft gedichteten, von Oelschläger componirten Lieder vor, von denen einige, wie z. B. das Hohenzollernlied sich auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen gewußt haben. Herr General-Lieutenant von Hartmann brachte in zündenden Worten das Hoch aus auf den Kaiser, Provinzial=Schulrath Dr. Wehrmann auf den Kronprinzen, den Protector der Gesellschaft, Professor hering,

ber Senior ber Gesellschaft, auf die Stifter berselben, Schul-Rath Balsam auf die Provinz Pommern und Oberlehrer Schmidt, launig wie immer, an den einst in der Nähe des Festlocals befindlichen Triglafftempel anknüpfend, auf die Stadt Stettin. Einem Hoch, das der Sekretär Oberlehrer Lemcke auf die anwesenden Ehrenmitglieder ausbrachte, entgegnete Professor Dr. Virchow in längerer Rede und schloß mit einem Toast auf die Gesellschaft, die jetzt mit jugendlicher Kraft in ihr zweites Halbsäculum eintrete. Der Angeregtheit der Festgenossen entsprechend fand die Redelusst, nachdem die Reihe der officiellen Toaste erschöpft war, noch manchen des Hochlebens würdigen Gegenstand. Wir schließen der Schlberung unseres Festes die Worte an, die Freund Latendorf von Schwerin uns fandte:

> Dem pommerschen Geschichtsverein Bon Herzen Segen und Gedeihn! Und wie sich heute die Genoffen Zum frohen Fest zusammenschloffen; So mögen nach aber fünfzig Jahren Die Enkel ein gleiches Glück erfahren. Was Väter und Söhne mit Ehren bewahrt, Forschen und Wirken treu gepaart, Bleib' pommersche, bleib' deutsche Art!

> > Lemde.

195

## Beilage A.

## Buwachs der Bibliothek

## vom 16. April 1874 bis 1. April 1875.

# I. Von Mademien und Vereinen im Wege des Austauiches.

Altenburg. Geschichts= und Alterthumsforschende Gesellschaft bes Ofterlandes.

Mittheilungen. 28b. VII. S. 3 und 4.

Bamberg. Siftorischer Berein für Dberfranten.

35. Bericht.

Bericht über das bisherige Bestehen und Wirken des histor. Bereins des Ober-Main-Kreises in Bamberg vom 19. Februar 1834. 2. Aust. Bamb. 1873.

- Bajel. a. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel von Morih Henne. Basel 1874. 4.
  - b. Hiftor. und antiquarische Gesellschaft. Das Urner Spiel vom Wilh. Tell, herausgegeben von W. Bischer. Basel 1874. 4.
- Bayreuth. Hiftor. Berein für Oberfranken. Archiv für Geschichte und Landeskunde von Oberfranken. Bd. XII. H. 3.
- Berlin. a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Berhandlungen. 1873. Nov./Dec. 1874. Januar.

b. Verein für die Geschichte Berlins. Schriften des Vereines für die Geschichte Verlins, H. 9-19, enthaltend: Berliner Sarnisonchronit von Ernst

196

1



Friedländer, Geschichte ber Befestigung von Berlin von F. Solte Berlinifche Chronit nebft Urtundenbuch Lief. II. enth. Urfundenbuch Bogen 65-68, Berlinifche Bauwerte Tafel 6, Berlinifche Mebaillen Tafel 9-10. Berlinifche Geschlechter Tafel 6-8. Berlinifche Dentmäler Tafel 2. namhafte Berliner Tafel 1.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft ber Schweiz. Archiv für Someizerifche Gefdichte. Bb. XVIII., XIX. Bremen. Hiftor. Gesellschaft bes Rünftlervereins.

Jahrbuch. 8b. VII.

Dorpat. Gelehrte Eftnische Gesellschaft.

Sigungsberichte 1873. Berhandlungen. Bb. VIII. S. 1. Röniglich Sächfische Gesellschaft zur Erforschung Dresden. und Erhaltung vaterl. Geschichts- und Runftdent-

> mäler. Mittheilungen. 5. 24.

- Frautfurt a. M. Berein für Geschichte und Alterthumstunde. Neujahrsblätter für 1873-74. Mittheilungen. Bb. 4.
- Freiburg i. Brog. Gesellschaft für Beförderung ber Geschichts., Alterthums= und Bolfstunde.

Beitfcrift. 28b. III. 5. 3.

- Görlit. Oberlausitiche Gesellschaft ber Wiffenschaften. Reues Laufiter Magazin. 28b. L. S. 2. 28b. LI.
- Graz. hiftor. Berein für Steiermark. Mittheilungen. 5. 21. Beilage zur Runde fteiermärtifcher Geschichtsquellen. Jahrgang 10.
- Salle a. S. Thuringifd-fachfifcher Geschichts= und Alterthums= verein.

neue Mittheilungen. Bb. XIII. 5. 4.

- Sambura. Verein für hamburgische Geschichte.
- Beitfcrift. n. F. 3b. III. 5. 3.
- Hiftor. Verein für Niedersachsen. Sannover.

Beitschrift. Jahrgang 1873.

- Rahla. Berein für Geschichts= und Mterthumstunde. Mittheilungen. 5. 1-3.
- Riel. Gesellschaft für die Geschichte und Mterthums= funde der Berzogthümer Schleswig=holftein und Lauenburg. Borgeschichtliche Steindentmäler. 5. 3.

#### Giebenunbbreißigfter

Rönigsberg i. Pr. Mterthumsverein Bruffia.

neue Breußische Provinzialblätter. 1874. 5. 2-3.

Ropenhagen, Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab.

Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie 1873. H. 2-3.

**Scuben.** Maatschappy de Nederlandsche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen 1872. 1873. 1874. Levensberichten der afgestorvenen Medeleden 1872. 1873. 1874.

Lindan. Berein für die Geschichte bes Bodensees und seiner Umgebung.

Schriften. Seft 5.

Siittich. Institut archéologique liégeois.

Bulletin Tome XI, livr. 3. Tome XII. livr. 1.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.

Jahrg. L. H. 2—4. Jahrg. II.—IX.

München. a. Königlich baherische Akabemie der Wissenschaften. Abhandlungen der historischen Klasse. 28d. XII. Abtheilung 2. Sitzungsberichte 1873. H. 6. 1874: 28d. L. H. 1-4.

3b. 11. 5. 1.

Gebächtnißrede auf König Johann von Sachfen von J. v. Döllinger.

b. Hiftor. Verein für Oberbayern.

Archiv Bd. XXII. H. 2-3. Bd. XXIII. H. 1.

Münster. a. Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens. Beitschrift, 3. Folge, Bb. VIII—X.

b. Hiftor. Verein.

Jahresbericht zum 15. März 1874.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.

Rapport sur l'activité de la commission en 1869-1871.

Regensburg. Histor. Berein für Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen. N. F. Bd. XXI. -

Reval. Eftländische literarische Gesellschaft.

Beiträge. Bd. II. H. 1.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Oftseeprovinzen Rußlands. Sizungsberichte 1873.

198

-

Salzwedel. Altmärfischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.

18. Jahresbericht.

Sigmaringen. Berein für Geschichte und Alterthumstunde in Hohenzollern.

> Mittheilungen. Jahrg. VII. L. Schmid: Der heilige Meinrad und die Ahnenreihe des erlauchten hauses hohenzollern.

Speier. Siftor. Berein ber Bfalz.

Mittheilungen. 3b. IV.

- 111m. Berein für Kunft und Alterthum in Oberschwaben. Verhandlungen. N. Neihe. Heft 6. Ulmisches Urtunbenbuch. Bd. I.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Beitschrift. Jahrgang VII. H. 1-4. Teppiche des Jungfrauenstifts Marienburg bei Helmstadt von Freih. A. F. von Münchhausen.
- Würzburg. Hiftorischer Berein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Archiv. 28. XXII. 5. 2-3.

- Bürich. Antiquarifche Gefellichaft.
  - Mittheilungen. 28b. VIII. 5. 3-4.

## II. Geschente.

Bon bem Berein für Medlenburgische Geschichte und Alterthumskund e.

> Wigger: Ueber die Stiftung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock durch die Königin Margaretha von Dänemark. Schwerin 1874

- Bon bem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. Ho meyer in Berlin. Die haus- und hofmarken. Berlin 1870.
- Bon ben Borftebern ber Raufmannichaft zu Stettin.

Stettiner handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1873. Bon bem Dr. med. Bepersborff in Beuthen D./S.

Der Ortsname Berlin aus dem Slavischen, erklärt von Dr. Bepersdorff. Beuthen 1873.

Bon bem Regierungsrath Freiherrn v. Tettau in Erfurt.

Freih. von Tettau: Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmähliche Umbildung der Erzählung von ber Doppelehe eines Grafen von Gleichen, Erfurt 1867. Ueber

199

1

#### Siebenundbreißigfter

einige bis jest unbetannte Erfurter Drucke aus dem 15. Jahrhundert, Erfurt. 1870. Beiträge zu den Regesten der Grafen von Gleichen. Erlebniffe eines deutschen Landslnechtes (1484 -1497) von ihm selbst beschrieben. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres.

Bon bem Oberprediger Berg in Bprit.

Berg: Pyrit im 30jährigen Kriege. Pyrit 1872.

Bon bem Archivrath Dafch in Dehmern.

Masch: Die Siegel des Dom-Capitels zu Rateburg.

Bon ben Gigenthümern ber Oftfee=Beitung.

1 vollftändiges Exemplar der Oftjee-Zeitung 1875. Erstes Quartal.

Bon bem Director ber Staatsarchive burch Ge. Ercellenz ben Oberprafibenten Freih. v. Münchhaufen.

Rlempin: Diplomatijche Beiträge zur Geschichte Bommerns aus ber Zeit Bogislav X. Berlin 1859.

Rlempin und Krag: Matriteln und Berzeichniffe ber Bommerschen Ritterschaft.

Rrat: die Städte der Proving Pommern. Berlin 1865. Bon bem herrn holt in Gumbin bei Stolp i./B.

Danziger Zeitung. Jahrgang 1813.

Bon der Rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellichaft. Byl: Bommersche Geschichtsdenkmäler Bd. IV-V.

Bon dem Archivar gerrn Dr. Bigger in Schwerin.

Bigger: Pilgerfahrten medlenburgischer Regenten nach dem Orient im Zeitalter der Kreuzzlige. Schwerin 1875.

## III. Gefauft.

Correspondenzblatt des Gesammt.Bereins.

Lubbod: Die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberrefte des Alterthums und die Sitten und Gebräuche der heutigen Wilden, übers. v. A. Passon, mit Borwort v. R. Birchow. Jena 1874. 2 Bde.

Eine Sammlung von Authographen.

Ludwig Giesebrecht als Dichter, Gelehrter und Schulmann. Dargestellt von Franz Rern. Stettin 1875.

Allgemeine deutsche Biographie. Erste Lieferung. Leipzig 1875. Beitschrift für deutsche Culturgeschichte. Neue Folge. Jahrg. III—IV 2. Herausg. v. Dr. J. H. Müller.



## Beilage B.

## Erwerbungen des antiquarischen Musenms

vom 13. April 1874 bis 1. April 1875.

# I. Geräthe aus alter und neuerer Zeit, Bildwerke u. s. w.

- 1. Eine Steinfäge von Feuerstein, gefunden auf dem Grundstücke des Mühlenbesitzers Beutet in Cammin i. B. Geschent des Herrn Sanitätsrath Dr. Buchstein daselbst.
- 2. Ein Stück Bernstein, gefunden in Henningsholm bei Altdamm 10 Fuß tief in gewachsenem Boden. Geschent des Herrn Kaufmann Gentensohn in Stettin.
- 3. Fragmente eines Bronceschwertes mit schöner aerugo nobilis, besgl. einer Kette, gefunden beim Pflügen auf der Feldmart Roggatz bei Stolp i. P. Geschenkt von Herrn Rittergutsbesitzer Holtz daselbst durch Vermittelung des Herrn Georg Holtz in Gumbin bei Stolp.
- 4. Ein Bronce-Meißel. Fundort unbefannt. Geschenkt von den Erben des herrn Staatsarchivar Dr. Klempin in Stettin.
- 5. Fragmente einer Urne mit Berzierungen, gefunden in Schwarzow bei Stettin. Geschent des herrn Dr. Kühne in Stettin.
- 6. Ein Reibstein, gefunden auf dem Grabfelde bei Singlow.
- 7. Gine Broncenadel, ein Spindelstein, eine Pfeilspitze aus Fenerftein, gefunden ebendaselbst und geschenkt von dem Lehrer Herrn Richter in Sinzlow.
- 8. Ein fehr ichön erhaltenes Bronceschwert, eine Heftel (fibula), ein gewundener Kopf- oder Halsring, eine Anzahl Bronceringe, ein Bruftichmuck, ein Geräth aus horn, einem Streithammer ähnlich, gefunden bei Codram auf der Insel Wollin beim Torfgraben. Geschenkt von dem herrn Oberamtmann Brandt in Codram. Räheres über den Fundort fiebe oben in dem Bericht, Abschnitt 8.

201

Υ,

#### Siebenunddreißigfter

9. Eine Anzahl Urnenscherben, gefunden auf der Feldmart Schwarzow bei Stettin, geschenkt von Herrn Dr. Ruhne.

۰,

ł

- 10. Fragmente von schwarzen Kacheln aus dem 16. Jahrhundert, geschmückt mit Bildern und Berzierungen en relief, auf der einen die Jahreszahl 15.. (die letzten beiden Zahlen fehlen), eine Schale aus Thon, ein Ofenspund aus gebranntem Lehm, gefunden beim Abräumen von Schutt auf der Stelle des im 30jährigen Kriege zerstörten Wedel'schen Schloss zu Uchtenhagen bei Stargard. Geschent des herrn Rittergutsbeschpter Kolbe daselbst.
- 11. Ein eisernes Ritterschwert (aus bem 14. Jahrhundert?), in der Blutrinne eingelaffene Berzierungen und Figuren aus Silber nebst der Inschrift: auf der einen Seite: DISNLASDISNLA, auf der andern: DISNLASDISLAE. (Diesen laß dich schlagen?), angeblich gefunden beim Bau der Fundamente des neuen Bostgebäudes. Gelauft.

## II. Münzen und Medaillen.

Außer ben oben näher beschriebenen Funden von Schwarzow und Gr. Rijchow, die von uns durch Rauf erworben wurden, hat die Gefellschaft folgende Münzen und Medaillen geschenkt erhalten:

Bon dem forrespondirenden Mitgliede Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin:

- Eine Münze herzogs Barnim X. aus der zweiten hälfte des breizehnten Jahrhunderts: vorn ein Greifenkopf mit der Umschrift: BARUCIM DVX; hinten der herzog sitzend mit helm, Schwert und Fahne. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 169 Anm. und Bl. f. Münzkunde I, Taf. XV Nr. 196.)
- Eine Münze Herzogs Barnim 2. oder vielleicht eines feiner Söhne, vorn zwei sich anschende Greifenköpfe in den unteren Winkeln eines langfüßigen Kreuzes; hinten ein Greifenkopf von der linken Seite unter einer Doppelsfuse, auf der zwischen zwei Thürmen eine Lilie. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 171, II. Tafel XVIII, Nr. 15.)
- 3. Eine Münze deffelben Herzogs oder feiner Söhne, vorn den Herzog ftehend mit einem Greifenkopf auf jeder Hand, unter jeder Hand ein Ring, hinten ein doppelliniges Kreuz mit einem Ring in jedem Winkel. (Berl. Bl. f. Münzkunde I. Seite 172, Lafel VII, Nr. 17.)
- 4. Eine Münze deffelben herzogs mit gleicher Rückjeite wie bei voriger Rr.
- 5. Eine (ftädtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONCITA DVA STAT; hinten ein Kreuz mit einem Stern in der Mitte. Umschrift?

202

L

2.01

Jahresbericht.

- Eine Münze der Stadt Greifswald, vorn ein getrönter Kopf mit lang wallendem Haar, Umschrift: MONATA GAIPASWO; hinten auf einem durchgehenden Kreuz der Schild mit dem Greifswalber Flaggenwappen, auf dem Balten ein Bunkt. (Bgl. Berl. Bl. f. Münztunde II, Seite 30, Tafel XVII, Nr. 83.)
- 7. Eine Münze der beiden Herzoge Georg I. und Barnim d. ä., vorn der Greif, Umschrift: GAO-Z-BARDVX (!) STATTIx; hinten auf durchgehendem Kreuz das Schild mit dem Andreastreuz und Rosen in den Winkeln, Umschrift: MOU-NOV-STAT-1524.

Bon Serrn Oberlehrer Dr. Rühne:

- 1. Ein Denar mit Bernardus dux.
- 2. Ein Denar Konrads 2. mit dem Prägeort Soeft.

O

3. Ein Denar vorn im Felbe T T, Umschrift verdrückt.

0

- Eine (flädtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONATA DVA STAT, hinten ein Rreuz mit Bierpaß in der Mitte, in einem Binkel ein Kreuzchen. Umschrift?
   Eine ähnliche Münze, Umschrift nicht lesbar.
- 6. Eine Münze Herzogs Barnim I. mit dem Greifentopf und BARHAM: DVX, ähnlich wie oben Nr. 1. Die Rückfeite ziemlich verdrückt.

Bom Herrn Rechnungsrath Büchler in Stettin:

- 1. Große Broncemedaille auf Albrecht den Bar von der Größe eines Zweithalerstücks aus der Loos'schen Fabrit.
- 2. Große Broncemedaille auf Markgraf Ludwig von Brandenburg von gleicher Größe ans derfelben Fabrik. Born das Bruftbild des Markgrafen mit langem wallendem Haar, hinten figurenreiche Darftellung der Belehnung mit der Mark.

Bon Ernft Lemde in Augustenfelbe bei Prenzlau:

Silberne Dentmünze auf die Eroberung von Amsterdam unter Friedrich Wilhelm 2. von Preußen mit dem Brustbild des Königs, aus der Loos'schen Fabrik.

# Bur gefälligen Beachtung.

Unfere Mitalieder und Abonnenten beehren wir uns hiermit zu benachrichtigen, daß in Folge eines zwischen dem Vorstande der Gesellschaft und Serrn Th. von der Nahmer's Buchhandlung hier abgeschlossenen Vertrages die Baltischen Studien in den Kommissions= Verlag der genannten Buchhandlung übergegangen find. Diefelbe liefert die Zeitschrift zu den bisherigen Preisen und über: nimmt zugleich auch die Einziehung der Jahresbeiträge. Wir ersuchen demgemäß die auswärtigen Serren Mitalieder, welche nicht die Erhebung durch Postvorschuß vorziehen, fortan ihre Zahlungen (Jahresbeitrag von 3 Mart und den Betrag für das Seft mit 1,50 Mart) an die genannte Buchhandlung, und zwar zur Erleichterung unferer Abrechnung mit derfelben, möglichft umgehend nach Empfang der Sendung bewirken zu wollen.

Diefelbe Buchhaudlung übernimmt zugleich den Vertrieb der früheren Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, zu ermäßigten Preisen.



# Ihrem hochverehrten Mitgliede

dem Röniglichen Profeffor

# Serrn Dr. Sermann Sering

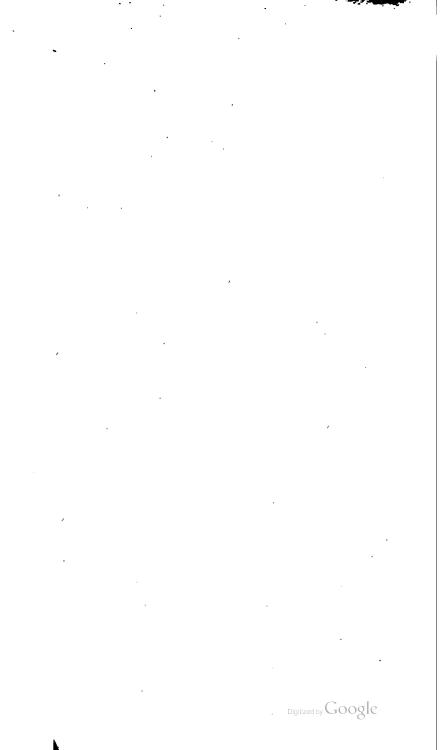
## bei feinem Ausscheiden

aus einer mehr als 50jährigen Amtsthätigkeit

## am 8. April 1876

widmet diefen Band ihrer Zeitschrift

bie Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.



# Der geiftliche Kaland zu Stralfund.

Bom Obergerichts=Mffeffor Dr. Fabricius in Osnabrud.

Die Beröffentlichung der folgenden Urbeit erfolgt auf Unregung der städtischen Verwaltung von Stralsund, in deren Auftrage sie 1873 unternommen wurde. Die Beranlassung dazu war, daß sich Zweifel erhoben hatten über die Admini= strationsbefugnisse der Achtmänner, die derzeit neben der Führung der Stadtkasse auch den sogenannten geistlichen Raland zu verwalten hatten und in dieser Stellung zu aroker Selb= ftändigkeit gelangt waren. Die Hebung dieser Zweifel ist allerdings inzwischen insofern bedeutungslos geworden, als gele= gentlich der Neuordnung des städtischen Raffenwesens zu Ende bes Jahres 1873 die Achtmannskammer völlig aufgehoben und der Kaland an die Rämmerei=Juspektion gewiesen ist. Unerle= bigt schwebt aber noch die Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel versaffungsmäßig zu verwenden sind. Hat in diefer Beziehung gegenwärtige Abhandlung noch praktische Bedeutung, so mag sie für die Vommersche Geschichte nicht ganz ohne Intereffe sein wegen des neuen Quellenmaterials, das darin für die Geschichte der geistlichen Stiftungen und deren rechtliche Stellung beizubringen gesucht ift.

Die benutzten Quellen sind zum größten Theil Urkunden und Ucten der Stralsunder Archive. Das Urkundenarchiv des ¢.,

### Fabricius,

Kalands ift von mir noch zur Zeit meines Stralsunder Archi= variats (1870—1873) vollständig geordnet worden. Sowohl über die vorhandenen als auch die verloren gegangenen Urkunden, soweit über solche durch ältere Verzeichnisse Rachticht zu er= halten war, ist ein systematisches "neues Verzeichniß der Kalandsurkunden" angesertigt, welches in der Abhandlung wieder= holt als "Neues Verz." in Bezug genommen ist.

Fabricius.

## 206



Der sogenannte geistliche Kaland ist das zusammengeworfene Vermögen der geistlichen Brüderschaften aus katholischer Beit. Eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse kann nicht umhin, seine Entwickelung durch vier Stufen zu verjolgen:

- I. Die katholische Zeit 1525.
- II. Das Fortbestehen der Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.
- III. Die Vereinigung ihres Vermögens als gemeiner Kasten unter eigenen Diakonen 1639.
- IV. Die Administration der Achtmänner 1874.

## 1. Die katholische Zeit.

Bie die Laienwelt des katholischen Mittelalters in korporativen Gestaltungen, man möchte fast sagen, aufging, so auch die Geistlichkeit. Die größere Hälfte derselben lebte nach Klosterregeln. Aber auch von den Weltgeistlichen wird schwerlich einer erwiesen werden können, der nicht einer Korporation angehört hätte. Ja bei dem immer üppigeren Emporschießen solcher Vereinigungen sind Viele zugleich in mehreren derselben Mitglieder gewesen. Darin erst gewann der Einzelne Rechts= schut, darin eine Reihe materieller Vortheile, nur darin glaubte man die sittlichen, socialen und auch die geselligen Zwecke des Lebens erreichen zu können. Aber nicht nur dieses Lebens. Die Zwede der Brüderschaften erstrecken fich bis ins Senseits. Keine Sorge bewegt das Mittelalter mehr, als die um das Beil der Seele nach dem Tode. Der Beranstaltungen, die arme Scele aus dem Fegefeuer zu erretten, gab es zahlreiche, Seelmessen, Bigilien, Memorien, Bierwochenbegängniffe, Sahrzeiten 1), und endlich (nicht die billigsten): Seelbäder. Für die Seele im Jenseits war es ein erquidliches Bad, wenn hienieden zu ihren Sunsten Urme nicht nur mit einem wirklichen Babe, sondern außerdem mit einer Gabe an Bier, Speck, Beringen, Holz oder Bfennigen bedacht wurden. Wer reich mar, forgte burch testamentarische Bestimmung in allen diefen Beziehungen reichlich für fich. Wer arm war, tonnte wenigstens durch Bermittelung feiner Brüderschaft 2), feiner Gilde, feiner Bunft etwas zu seinen Gunsten erreichen. Denn in allen Statuten folcher Bereinigungen ift mit Strafe bedroht, wer fich ohne Grund den von der Genoffenschaft getroffenen Veranstaltungen für das Seelenheil heimgegangener Mitglieder zu entziehen sucht.

Und wie das Mittelalter die Sorge für den Himmel so wohl mit der heiteren Freude am Frdischen zu vereinen, den Blick schnell vom ernsten Fenseits zum fröhlichen Diefseits zurückzuwenden verstand — beschlossen wurde die Feier mit gemeinsamem Mahl, wie man es damals nannte, mit einer Collatie, einer Collation.

Das waren die vornehmlichsten Ursachen der Entstehung der geistlichen Brüderschaften, das ihre Hauptziele. Damit

2) Im Grundgesetz des Lüb. Kalands: "de prefter scholen vor den verstorvenen broder beden in eren myssen, der alle dage 4 to sunte Clemente geholden werden, en islik broder, de prester is, schal nalesen 3 vigilien unde seelmyssen mit den ersten, wente idt is tomale pynlik lange to liedende in deme gresseliken vure der rechtverdichent Gades."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Herzog Wartisłaf in der Beftätigung des Stargarder Ralands 1342: "— ex parte vestra nobis fuit supplicatum, ut vobis liceret — exequias — tam vigiliis, missis, quam aliis omnibus salubribus, scilicet in tricesimis, anniversariis, ac memoriam eorundem quater in anno, sicuti Deus vobis inspiraverit, sollempniter peragere." Rosegarten, Bomm. Gjd.-Dentm. I. S. 17.

verbanden fich aber noch andere. Einmal wußte fich die firch= liche Disciplin ihrer für ihre 3wede zu bedienen und ben firchlichen Gehorfam in den Gesellschaftsfatungen besonders zu betonen 3), und sodann war die Wohlthätigkeit, wenn auch nicht unmittelbarer Zweck, doch insofern gleichfalls Tendenz, als das Gebot chriftlicher Mildthätigkeit den Mitgliedern besonders ein= geschärft zu werden pfleate, und sich innerhalb der Gemeinschaft felbst schon als Ausfluß der brüderlichen Gesinnung gegen ein= ander barstellte 4). Daß auch das Gefellschaftsvermögen ober die Revenüen desselben zu bestimmten, regelmäßigen Austhei= lungen an Arme verwandt wären, dafür habe ich bei den Stralsunder Brüderschaften keine Belege gefunden. Nur daß bie Brüderschaften von Einzelnen zu Erecutoren ihrer Seelbad= und ähnlicher frommen Stiftungen gemacht wurden, und daß für Unterstützung armer Kranker die Mittel der Brüderschaft in Angriff genommen werden konnten<sup>5</sup>).

Im Einzelnen bieten die Brückerschaften bei aller Gleich= artigkeit ihrer Tendenzen im Allgemeinen doch ein Bild großer

<sup>3</sup>) In der bischöfl. Bestätigung der Stralsunder S. Johannis-Evangeliftä-Brüderschaft von 1412 Aug. 27 heißt es: "vornemblick, dat dorch medewerkunge des hilligen gestes mehr frede, eynndracht, gehorham vnnd ehrerbedunge in der clerisie der gemelten stadt hensurder vpqueme: — — dat disse Bersonen lawen scholen, dat be ewighlick den billigen und ehrlicken mandaten der ferden und der bischope to Swerin, och erer overhern und prelaten to der tyd sinde, werdlich gehorsam sin willen."

<sup>4</sup>) Daf.: "So edt fick begewe, dat van den medebroderen differ broderschop ebber irkemen anderen borgeren ebber inwaneren ebder frembdelingen in armut kwemen — edder krenckeden — dat die gemelte broderschop die wercke der barmherticheit und gudicheit in solck einem beenzteden ouen mochte, och dat sodanne die brodere der gemelten broderschop na erem vormogen uth apostolischer nafol= ginge ehre guder dorch den wegh mylder almissen und entsettinge mit den gemelten bedroveden gemeyne achten kondhen."

<sup>5</sup>) Daf.: "fin fe des avereingekamen: dat die personen vorgemelt, diewile solche ehre an en fin, vud beth to erer gesundheit scholen und willen van den gemeinen guberen gerurder broderschop mildich= lick almiffewisse mit spise vnd branck erholden werden." Mannigfaltigkeit. Wir wissen ja, das Mittelalter arbeitet in seinen Hervorbringungen auf allen Gebieten des Lebens nie nach der Schablone. Die reiche Vielseitigkeit des katholischen Kultus, die ja auch, was nicht zu vergessen ist, das ge= sammte Gelehrten=, Bildungs= und Unterrichtswesen umfaßt; die zahlreichen Gegenstände seiner Verehrung; die Verschieben= artigkeit in den Veranlassungen, wodurch eine Brüderschaft ins Leben gerusen wird, bald die freie Vereinigung fämmtlicher oder einer Anzahl Priester eines Kirchspiels, oder der zu einem bestimmten Altar= und Meßdienst Vereinigten, bald der Wille eines reichen Prälaten oder die Stiftung eines reichen Pa= triciers: all dies wirkt bestimmend auf den eigenthümlichen Eharakter der einzelnen Brüderschaft.

Da ist es nun aufs äußerste zu bedauern, daß uns von dem reichen Leben der Stralsunder Brüderschaften die Quellen so äußerst sparsam fließen. Kaum mehr kann ich von ihnen beibringen, als was dem Rest des einst so reichen Schapes von Erwerbsurfunden ihres Vermögens zu entnehmen ift. Von keiner einzigen Brüderschaft, deren Vermögen in den geistlichen Kaland übergegangen ist, sind uns die Statuten Die einzigen Brüderschaftsstatuten, welche bas erhalten <sup>6</sup>). Ralandsarchiv in einer späteren niederdeutschen Uebersetzung bewahrt, gehören einer Bereinigung derjenigen Priefter an, die nicht Kalandsmitglieder waren. Von diefer Brüderschaft hat fich aber außer der Beftätigungsurkunde 7) nichts erhalten. Wie lange fie bestanden hat, ob fie Vermögen erworben. nichts von alledem wissen wir. Reinenfalls ist dem Kaland Bermögen von ihr zugefloffen.

Die wenigen Data, die sich aus dem spröden Urfundenftoff für die Geschichte der Stralsundischen geistlichen Brüder= schaften ergeben, sind folgende:

Digitized by Google

<sup>9)</sup> Das Inventarium der Kalandsmatrikel von 1614 führt noch auf: "Ein Buch in quarto, darinn der Fratrum Calendarum statuta endthaltenn"; es ift jeht verschwunden.

<sup>7)</sup> aus welcher die Noten 3-5 entnommen find.

# 1. Die Ralandsbrüderschaft

scheint in Stralsund abweichend von den Kalanden andrer Orte 8) ausschließlich aus geistlichen Mitaliedern bestanden zu haben. Noch in den Verhandlungen der Reformationszeit berufen sich die Kalandsbrüder darauf, daß aus der Confirmation ihrer Statuten flar hervorgehe, daß die Brüderschaft nicht von den Laien, sondern von den Brieftern gestiftet sei. Aus demselben Schriftstück (Anlage 9) erfahren wir, daß regelmäßig der Kaland aus 24 Brieftern bestehen foll, und aus einem etwas späteren (Anlage 10), daß die Neuaufnahme von Mit= aliedern nur mit einbelliger Beliebung Aller erfolgen durfte. Ein herzogliches Erkenntniß von 1531 (Anlage 7) ist auf die statutarische Bestimmung des Kalands gegründet, daß dieienigen Kalandsverwandten, die nicht zu Stralsund wohnen und nicht etwa in Angelegenheiten der Brüderschaft abwesend find. "vermöge ihrer Ordnung" auch keinen Antheil an dem Einkommen haben. Diese Bestimmung fest voraus, daß der Raland schon früh, wenn nicht von vornherein. ein Vermögen hatte, deffen Revenüen zur Vertheilung unter die Mitglieder tamen. Und daß dasselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon recht beträchtlich war, geht aus den Klagen hervor, die man nach 1525 wegen der Beschädigungen desselben zu erheben hatte. Aber auch das bloße Verzeichniß der noch vorhandenen Urfunden läßt daran einen Zweifel um so weniger auffommen, als ja selbstverständlich der Vorrath an Urkunden noch viel

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Der Lübecker St. Clemens: Kaland ließ geiftliche und weltliche Mitglieder zu, und hat überhaupt durch die Vermischung mit Bertolt Holthusen's Armenstistung, durch die immer drei Priefter und drei Laien in den Vorstand berusten wurden, eine eigene Gestalt gewonnen. Dittmer, das H.-Hospital und der St. Clemens: Kaland zu Lübeck. Lüb. 1838. Der Berger Kaland wird von Matth. v. Normann als eine Gesellschaft des Rügenschen Adels harafteristirt. Gadebusch, Wend. zRüg. Landgebr. S. 339. In Greifswald werden die fraternitates beate Marie Magdalene in der Nicolai: und beati Gregorii in der Marien-Kirche auch fraternitates Kalendarum genannt. Kosegarten, Vomm. Gesch.-Dentm. I. Seite 19.

### Fabricius,

ļ

Ĺ

reichlicher gewesen ift; benn mit allen Renten und Bermögens= ftücken, bie man wieder veräußerte, gab man dem Räufer auch bie früheren Erwerbsdocumente 9). Gleich die ältefte Urfunde, bie bis vor Rurzem noch erhalten war 10), eröffnet uns einen Einblick in die Art und Beise, wie die Brüderschaft allmählig zu ihrem Reichthum gelangt ist. Da kauft ein Briefter 10 Mark Rente vom Berger Rlofter und bestimmt zugleich. daß nach seinem Tode jährlich 6 Mart dem Aloster, 4 Mart aber bem Kaland zufallen sollen, damit sein Sterbetag mit Singen und Beten begangen werde. Das geschah am 31. Dezember 1361, es muß damals also die Brüderschaft ichon bestanden Sie scheint sich jedoch anfänglich auf die Briefterschaft haben. des Nicolai-Rirchspiels beschräuft zu haben, da der Bürger= meifter Mbr. Gildehusen in seinem Testament vom 10. Fbr. 1394 (Anlage 6) den Kalandsherren in ihre Brüderschaft zu St. Nicolaus 100 Mart giebt. Die gleiche Summe fetzt ihnen des vorigen Sohn, der Rathmann Tobias Gildehusen, 1413 Oct. 6, aus, daß sie Rente damit taufen, seine Eltern, ihn und seine Hausfrau jährlich damit begehn. Eine genaue Durchsicht der reichen Testamentensammlung des Rathsarchivs würde gewiß die Entwerfung einer reichhaltigen, wenn auch nicht vollständigen Beitragslifte gestatten. 3ch glaube baber auch nicht, daß, wie Dittmer für den lübschen Kaland annimmt, die Mitglieder laufende Beiträge zahlten. Diese Anschauung scheint mir zu modern. Eher halte ich für möglich, daß die neugewählten Mitglieder zu einem Eintritts= ober Einkaufs= gelde<sup>11</sup>) und zu einer Collation verpflichtet waren, wie das in

9) Bgl. 3. B. Neues Ver3. IV. 88a und 88b.

<sup>10</sup>) Wir kennen fie nunmehr nur noch aus dem Verzeichniß zu Dinnies, Diplomatarium fraternitatum Caland. No. 5. Die Urk. felbst und das Dinnies'sche Diplomatarium, das doch nach Vranbenburg, Dinnies (1827) S. 47, sowohl im Concept als auch im Mundum auf der Rathsbibliothek sein soll, Mff. Dinn. 21 u. 24, sind sämmtlich verschwunden. Neues Verz. IV. 27.

<sup>11</sup>) ein folches ift für die 2. Periode constatirt durch Genzsom (Stralf Chron. III. S. 29), und wahrscheinlich doch damals nicht erfunden, sondern aus der früheren Sitte übernommen.

### Stralsunder Raland.

dem Grundaesetz bes lübichen Kalands ausgesprochen ist. Reichlichen Erwerb brachte ihnen auch ihre von wohlhabenden hinterbliebenen Verstorbener erbetene Theilnahme an Leichenbegängniffen. Anschaulich berichtet das Beffel in feiner Schil= derung des katholischen Gottesdienstes: "So man den Ralands= Herren sunderlich 1 fl. gaf, so gingen erer 10 edder 12 umme de begängniß stahen, hebden ein grot Boet in de hand upgedahn, Brillen up de Näse, brummeden dar ene Collecte, dat enen daför walgen möchte, dat wol een wulf sik daräver verfehrdet hatte." 12) Um Mitte des 15. Jahrhunderts hatte ber Raland ichon eine eigene Rapelle in der Nicolaikirche. Und das gab wieder neue Anreizung für die Gläubigen, Meffeitiftungen für den Dienst an den Mtären dieser Rapelle zu errichten. Solche Meffen zu lefen, konnte dem hauptgeiftlichen ber Rirche, bem Unterpfarrherrn 13), nicht aufgebürdet werden, da nach kanonischem Recht der Briester nur einmal des Tages Meffe lesen darf. Sollte eine Stiftung also den Dienst einer wirklichen Messe begründen, die wenigstens einmal oder öfter in der Woche gelesen werden sollte, so mußte sie so reichlich sein, daß sie einen erheblichen Beitrag zum Unterhalt eines Geiftlichen barftellte. Diefer hieß dann Bicarius (Stell= vertreter des Pfarrherrn oder Pfarrers), und die Stiftung banach Bicarie. Mit 24 Mart Rente aus der Stadtkaffe hatte der Magifter Gerh. Grape, Baccalaureus der Medicin, wohl ielbst ein Kalandsbruder, wie es scheint, schon bei seinen Leb= zeiten etwa 1448 eine Meffe bei der Kalandsbrüderschaft geftiftet (Neues Berz. IV. 7a); mit weiteren 24 Mark Rente fundirten seine Testamentserecutoren 14) eine Vicarie in der

<sup>12</sup>) Weffel's Etliche Stücke u. f. w. No. 26 in Balthafars <sup>Jus</sup> Eccl. Past. II. S. 885.

<sup>13</sup>) Der Oberpfarrherr oder Pleban von Stralfund refidirte betanntlich zu Vogdehagen, fämmtliche Stralfundischen Kirchen waren Tochterfirchen der Vogdehäger Rirche. Un der Spiße einer jeden derselben ftand einUnterpfarrherr oderUnterfirchherr, Vicepleban.

<sup>14</sup>) Neues Verz. IV. 7 1452 Nov. 22. Der eine dieser Erecutoren, Volkmar Hoyer, wird durch die Anlage 1 als Kalandsherr nachgewiesen. Rapelle ber Kalandsbrüber. Der Bicarius soll jedesmal aus ber Kalandsbrüberschaft bestellt werden und drei Mal in der Woche Messe Lesen. Fürs erste Mal präsentiren sie zur Besezung der Bicarie Herrn Thomas Robe.<sup>15</sup>) Nach ihrem, der Executoren, Tode, geben sie das Präsentationsrecht (das sog. Patronat oder die Lehnwaare) an die acht Aeltesten des Kalands, eventuell, wenn die acht sich nicht einigen können, dem Aeltesten allein.

Schon vorher sehen wir den Kaland gemeinsam mit dem Rath das Präsentationsrecht für eine Bicarie zum Dreikönigsaltar ausüben, da sie 1441 den Cleriker und Stadtschreiber Bertold Rutze (Rühs) zum Bicar präsentiren. Ein weit bebeutenderes Verleihungsrecht erhielt der Kaland aber durch das Testament Ludolss v. Dorpen 1489, des letzten Sprößlings einer alten Patriciersamilie, deren Glieder schon zu des Rügenschen Fürsten Wizlass III. Beiten in den Jahren 1304—6 drei geistliche Lehen gestiftet hatten, wie es scheint, sämmtlich in der Nicolai-Kirche, zum Theil aus Langendorf, zum Theil aus Rothenkirchen fundirt. Ludols v. Dorpen, der bei den Verz schwörungen gegen das Leben des Universitätssstifters und Greisswalder Bürgermeisters Heinrich Rubenow betheiligt ge-

214

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Die Präsentation geschieht in dieser Urk. bem Schweriner Bischof, der zugleich um Confirmation der Stiftung ersucht wird. 3ch vermuthe, bag vor folcher Beftätigung die Stiftung ben namen "Bicarie" noch nicht führen durfte, sondern nur den einer "geiftlichen Almiffe", ber auch geringeren für einzelne Geiftliche gur Leiftung einzelner geiftlicher Dienste ausgesetzten Sebungen gutam. Bräfentationen zu einer vom Bischof confirmirten Dicarie geschaben bann nur den Archidiaconen. Berr Thomas Robe wurde fpäter in Roftod erschlagen; von feinem Blutgelde ftifteten feine Erben bei jeder Bfarrkirche 60 Mark jährlich ad horas canonicas decantandas. Die Verwalter diefer Stiftung nannten fich: Vorfteher "ber groten Tiden, de man degeliken finget in S. Nic.-Rirche" (1509 Jan. 19. v. Bohlen, Gefchl. Rraffom No. 253) bam. "in St. Jacobsterte" (daf. Nr. 275, 1514 Juni 24.) 1528 beftimmte ber Rath diefe Bebungen für die Gehälter der evang. Geiftlichen an ben brei Bfarrfirchen. (Stralf. Chron. L S. 292.) Es ift baher bavon in den fpätern Ralandstaften nichts gekommen.

77.

weien war, war ber Todesftrase vielleicht nur badurch entgangen, daß er sich dem geistlichen Stande weihte. So erlosch mit ihm die Herrlichkeit des Geschlechts, und er übertrug sie auf seine Brüderschaft, die nun durch ihn Lehnsherrin der begüterten v. Dorpenschen Vicarien wurde. Man darf nicht zweiseln, daß er dem Kalande das Vermächtniß eben deswegen zuwandte, weil er selbst Kalandsherr war. 1508 werden uns die Aeltesten des Kalands als Lehnherren einer von Vernd von Verge in der Kapelle bei der Gerwefammer der Nicolai=Rirche gestisteten Vicarie genannt. Und es versteht sich, daß dieselbe einem Kalandsherrn (Joh. Lutter) ver= liehen war.

Bas Bunder, daß die Aeltesten des Kalands eine ein= flußreiche Stellung einnahmen, und daß auch die jüngeren Kalandsherren wohl versorgt waren. So stellt der Kaland bas aristocratische Element in der Geistlichkeit dar, ich möchte feine Schöpfung einen Act der Selbsthülfe der Priefterschaft nennen gegen das Privilegium, das die Stadt fich von ihrem Landesherrn und Kirchenpatron erworben hatte, sie mit Collegiatfirchen, d. h. Kirchen mit Domherrncollegien, zu verschonen. Das Collegium von 24 Kalandsherren — man denke an ihre feidengestickten goldstropenden Gewänder auf dem Neuvor= pommerschen Provinzial-Museum, — muß so prächtia ae= wesen sein, wie ein Domstift. An seiner Spite (nur in zwei Urfunden find uns die Mtherren der Brüderschaft genannt) erscheint das eine Mal der Archidiacon von Tribsees 16) Gerwin Ronnegarwe, das andre Mal der Stralsunder Kirchherr Reimar hahn, aus dem bekannten Meklenburger Geschlecht, kein ge= ringer Kirchenfürst. Auch der Protonotar der Stadt - in fatholischer Zeit stets ein Geistlicher, da bei diesem Stande allein Kenntniß des formalen Geschäftswesens und des ge= lehrten Rechts war, — erscheint in den Reihen der Kalands=

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Das Archibiaconat Tribsees umfaßte etwa die beutigen Kreise Grimmen und Franzburg, nämlich denjenigen Theil von Bommern, der zum Bisthum Schwerin gehörte.

(Fs : herren, und mit Pfründen möglichst reich bedacht. 17) war nämlich trotz bes canonischen Verbots, mehr Meffen an Einem Tage zu lesen, die Bereinigung mehrer Bicariate in Einer Person in der Weise möglich, daß der mit der Pfründe beliehene Bicar dann die Meffe durch einen andern Priefter lefen ließ. In ber Regel nennen die Urfunden nicht bie Altherren oder Senioren, fondern nur die "Borstender, Berweser oder Brokuratoren", das sind die Geschäftsführer. Das von mir aufgestellte Berzeichniß derfelben (Anl. 1) läßt ertennen, daß die Bahl der Verweser vier zu sein pflegte, und daß nicht ein regelmäßiges Nachrücken, sondern ein öfterer Wechsel in den Versonen eintritt. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß einmal im Jahre ein Rapitel abgehalten ward 18), um die Aemter neu zu beseten, baß man ben Jüngeren die Laft der Geschäfte länger ließ und von den Aelteren nur einen oder zwei zu Procuratoren machte, denen man vielleicht den Vorsitz unter den vier, nach Sahresfrift aber auch wieder den Rücktritt gewährte.

Werfen wir zum Schluß ben Blick auf einige der Perfönlichkeiten, welche zu der Zeit, da die Kirchenumwälzung herannahte, Mitglieder der Brüderschaft waren. Magister Joh. Tag ge, bischöflicher Official, d. h. Verwalter der bischöflichen Gerichtsbarkeit, war Stifter einer eigenen Kapelle in der Marienkirche, deren Vicar als Gehalt die Budenmiethe vom Fischergange bezog.<sup>19</sup>) Zwischen seinen Testamentserecutoren

<sup>18</sup>) Beurfundet ist eine Rapitelversammlung (capitulariter congregati) freilich nur aus der zweiten Periode gelegentlich der Schenfung der Schuringt seitens Joh. Ludekens an den Kaland.

<sup>19</sup>) Stralf. Chron III. S. 475. Urf. im Ralandsarchiv von 1521 Dec. 20; 1507 Nov. 25; 1509 Jan. 8; 1511 Nov. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Bertold Rutze wird vom Rath präsentirt 1435 zu einer Bicarie in St. Jacobi, 1441 zu einer Bicarie am Dreikönigsaltare, 1444 Oct. 31 zur Pfarre in Prohn, die vornehmlich dem obersten Stadtschreiber verliehen wird, 1446 zu der Joh. v. Bekeschen Bicarie. Nur von der zweiten erschren wir die Resignation, d. h. die Wieberaufgabe derselben im Jahre 1442.

und dem Bürger hans Mertens entschied am 21. Fbr. 1525 ein Raths= und Bürgerausschuß, daß hans Mertens mit Recht von ihm 360 Mf. Sund. und bie Auflaffung einer Bude in der Taschenstraße zu fordern gehabt habe. Bis 1515 (und schon seit 1496) erscheint unter den Kalandsprocuratoren der oberfte Stadtichreiber zum Sunde, Joh. Lange.20) Ebenfalls jeit 1496 begegnet Simon Schulte, 1504 mit ber Bürde eines Domherrn von S. Otto in Stettin geschmückt, 1509 unter den Testamentsvollstreckern des Rügenschen Brobstes Engelbert Molre, 1511 als Herr eines Hofes in Langendorf (wohl des zur Dorpenschen Bicarie gehörigen), 1516, 1521 als Erwerber und Veräußerer von ländlichem Grundbesity. Daß er beim Eindringen der Reformation dreißig Jahr lang im Besitz der Brohner Pfarre gewesen, fagen uns die Steinwerschen Fragartikel<sup>21</sup>). Danach ist nicht unwahrscheinlich, daß auch er Stadtschreiber war. Mit Simon Schulte zusam= men fast ununterbrochen auf der Liste der Procuratoren ist Berthold Luffow, mit ihm zusammen auch unter den Testa= mentsexecutoren Engelbert Molres wie Joh. Taggens 1509 und 1521 genannt. Er war zugleich Canonicus (d. i. Domherr) und Cantor (b. i. eine der Domherrnwürden) an der Ricolai-Rirche zu Greifsmald22), und in der Weffelschen Schrift von den Altarstiftungen der Marienkirche heißt es von ihm, er habe seinem geistlichen Sohn, herrn Marcus Tiedemann, in= sonderheit die in des Heil. Kreuzes Rapelle gestifteten Heil. Preuzes Zeiten empfohlen. Einer ber vornehmften Familien der Stadt gehörte herr Dietrich v. Subdesen an, Ralands= herr und Bicar in der Rapelle des Kirchherrn.

Als die gewichtigsten Persönlichkeiten aber unter den Ralandsherren der letzten katholischen Beit erscheinen die Herren Magister Joh. Scheele und Mag. Joh. Ludekens.

<sup>20)</sup> Von ihm wird herrühren die bei Weffel, Stralf. Chron. III. S. 470 erwähnte "Herrn Langen Kapelle tiegen dem radftole; dar jint 8 morgen acters tho.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Balt. Studien 18, S. 177.

<sup>22)</sup> Nach einer Urk. von 1533 Mai 5.

I

Joh. Scheele kommt zuerst 1510 als Kalandsprocurator vor. 1510 und 1514 wird er als Kirchherr zu U. lieben Frauen erwähnt, wo eine Kapelle noch später seinen Namen trug. (Strals. Chron. III. S. 474, 515.) Nach einer Notiz von 1533 hatte er ein eigen Haus in Stralsund und war zugleich Canonicus und Thesaurarius zu Greifswald. Von ben Vicarien, deren Patronat dem Kaland zustand, besaß er die Dietrich von Dorpensche und bezog bis an sein Lebensende die Helmen wit 17 Mt., 19 Stiege Sier, 30 Husnern, 4 Drömt und 2 Schffl. (= 50 Schffl.) Hafer. Bei Erwähnung seines Todes am 21. Juli 1539 nennt ihn der Chronist Verdmann "ein grot Hans, der papen affgodt und ehr houett."

Ihn überlebte noch Joh. Ludetens oder Luthtens, gebürtig auf dem Hofe zu Schoring zwischen Seehausen und Werben in der Altmark. In der Verdenschen Diöcese trat er in den geistlichen Stand<sup>28</sup>), 1511 unterschreibt er eine Urfunde als Notar "necnon inclyte urbis Stralessundis scriba" und eine andre, deren Zeit nicht angegeben werden fann, als "notarius et scriba communitatis ciuium Sundensis." 1523 sehen wir ihn auf Seiten der von der Beistlichkeit gegen den Rath aufgehetzten Aufrührer, denen er mit bem Geistlichen Joh. Klump als Schreiber diente.24) Aber höhere Würden fanden fich in ihm vereinigt. Er war Mitglied der Domcapitel zu Schwerin, Rostock und Bützow und bekleidete in dem erstgenannten die Würde des Scholasticus. Er starb am 6. Mai 1548. Berckmann ruft ihm nach: "Ein grott metling<sup>25</sup>), gottloß pape, manck allen affgeschumet, ein grot calandeshere."

<sup>23</sup>) Die katholischen Geiftlichen jener Zeit nennen sich unverändert immer Geistliche der Diöcese, in welcher sie es zuerft geworben sind, auch wenn sie dieselbe längst mit anderen vertauscht haben, so Joh. Ludekens hier nach 1545 clericus Verdensis diocesis.

<sup>24</sup>) D. Foc, Rüg. Bomm. Gesch. V. S. 159, Balt. Stud. 17. S. 124.
<sup>25</sup>) Strals. Chron. I. S. 106. Die herausgeber erklären das Wort nicht. Ich vermuthe: Meßling, Liebhaber der tatholischen Messe, die bei dem evangelischen Brediger Berdmann natürlich verpönt ist.

## Straljunder Raland.

Kürzer als beim Kalande können wir bei den andern Brüderschaften verweilen. Ich schließe zunächst

### 2. Die Marien=Brüderschaft

hier an, weil auch fie eine reine Brieftergesellschaft ift und das Laienelement ausschließt. Solche Marienbrüderschaften hat es möglichermeise an allen drei Pfarrkirchen und zum Theil wohl in Verbindung mit den sogenannten Marienzeiten, Bebetsstunden zu Ehren der Maria, gegeben. Benigstens ver= nehmen wir von acht Brieftern zu S. Nicolai, "welche dort bie Beiten und Meffen unfrer lieben Frauen fingen", im Jahr 1473 Sept. 29, und von Vorstehern "unfer lewen fromen tiden in sunte Jacobs-Rerken thom Sunde" 1485 Jan. 2726). Uuch zu S. Katharinen war eine Marien=Broderschop tor Medelidinge.27) Diejenige Marienbrüderschaft, deren Bermögensreste im geistl. Kaland auf uns gekommen sind, beschränkte sich jedoch auf die Marienkirche. Von ihrer Organisation tönnen wir nur berichten, daß sie wie der Kaland zur Aufnahme neuer Mitglieder stimmeneinhellige Wahl verlangt und regelmäßig durch die drei Priefter gls Procuratoren vertreten wird, deren Berfönlichkeiten wohl wie bei der Kalandsbrüder= schaft durch jährliche Neuwahl oder Biederwahl bestimmt mur= den. Auch hier finden wir die hervorragendsten Mitglieder der Geistlichkeit, so 1512 Dcb. 30 den Official Heinr. Rige= bur, 1514 und 1520 die uns schon als Kalandsherren bekann= ten Dietrich huddesen und Mag. Joh. Tagge, wie denn auch andre Briefter, 3. B. Henning Bremer und Binr. Snellewech, beiden Brüderschaften zugleich angehörten.

Auch die Marienbrüderschaft wird burch Stiftungen und

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) v. Bohlen, Geschl. Kraffow No. 171. Eine Urfunde von 1490 Fbr. 24 nennt Vorsteher der Marienbrüderschaft in S. Jacobi nur vermöge Schreibschlers, da die genannten Vorsteher der Marienbrüderschaft an S. Marien angehören. Urfunde von 1490 Mai 28. (U. 19, 20. des Neuen Verz.)

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>, Mariae compassionis, f. Stralf. Chron. I. S. 388. Testament Lambr. Mordorp's v. 1486 Oct. 7.

Bermächtniffe zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt sein. So vermachte ihr der Berger Pfartherr Jac. Range um 1470 8 Mf. Rente zu zwei Memorien für ihn selbst. Einer ihrer Mitbrüder Nic. Flashagen kaufte 1520 von ihr 7 Mf. Renten, die ihm für seine Lebenszeit selbst gezahlt, dann aber zu zwei Seelenmessen für ihn verwandt werden sollten. Mehr wurde die Brüderschaft dadurch geehrt, daß ihr Ricwan Langendorf das Patronat der von ihm 1394 gestifteten und mit einem ganzen Hofe in Scharpitz ausgestatteten Vicarie nach dem Uussterben seiner Familie beilegte. Mit dieser Vicarie sehen wir bewidmet 1466 Herrn Arnd Vader, 1541 Herrn Arnd Bulff, Briester<sup>28</sup>).

In der Marienkirche hatten sie den Marienaltar da, wo später die Treppe zum Predigtstuhle errichtet wurde, und eine kleine düstre Kapelle gegenüber. Von ihrem Altar mußte zu Messen in der Kirche Wein und Brodt geholt werden. "On hatten sie ihre Brückeschaft," berichtet Wesselsel in seiner Denkschrift über die Altarstisstungen der Marienkirche "wohl sonder ihren Schaden." Pfeiler=Pfaffen ("piler=papen") nennt er sie und gemeine Misselstäter. Ihre Rede sei gewesen: wenn sie nur Marienbrückerschaft hätten, fragten sie nicht nach Gottes und aller Heiligen Brückerschaft. (Strals. Chron. III. S. 477.)

3. Die Urmen=Schüler=Brüderschaften.

Das Schulwesen war in der katholischen Zeit nur ein Bestandtheil des Kirchenwesens und wie dieses in Stralsund landesherrlichen Patronats. So werden Kirchenschulen von vorn herein mit den Pfarrkirchen verbunden gewesen sein. Wie aber alles öffentliche Beamtenwesen der Zeit die Formen des Lehnrechts annahm, so war auch die Leitung der Schule ein Gegenstand der Beleihung. Der geistliche Schuldirigent war mit der Schule belehnt. Er erhob das Schulgeld, besoldete dafür seine "Gesellen" und änderte den Lehrplan, alles natürlich vorbehältlich bischösschulger Bischulgens.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Durch das Prädicat "Herr" werden in der katholischen Zeit nicht alle Geiftlichen, sondern nur die Priester ausgezeichnet, nicht die niederen Cleriker. Erst die 7. Weihe war die zum Priester.

### Stralsunder Raland.

In einer Urfunde vom 18. Apr. 1304 übertragen nun die Rügenschen Fürsten das Batronat ober Beleihungsrecht für die Schule an der S. Jacobi-Rirche zu Stralsund dem Rath daselbst. Seitdem besetht dieser das Vorsteheramt ber Schule, und wir wissen aus den Dinniesschen Untersuchungen29), daß ber Rath feinem Brotonotar, der, wie wir ichon faben, immer ein Geiftlicher war, die Schule verlieb. Babricheinlich erwarb ipäter ber Rath auch das Batronat ber Schulen zu S. Nicolai und Maxien, wiewohl urfundlich nichts darüber bekannt ist. Judeffen tann man es baraus vermuthen, daß es eine Schulerbrüderschaft an S. Jacobi und eine andre an S. Nicolai und S. Marien zusammen gab. Die älteste Nachricht haben wir sogar von diefer letten, nämlich in der Urfunde vom 18. Nov. 1372, in welcher der bekannte Bürgermeister Nicolaus Siegfried ber Brüderschaft 8 Mark Rente aus Benkenhagen vertauft. 30) Als Vertreter ber Brüderschaft werden vier Briefter und zwei Laien aufgeführt, und an der Spitze der ersteren Alard von Ayl, der uns anderweit als Protonotar (und zwar als erster, der diesen Titel officiell führte) bekannt ift. In gewiffem Sinne also haftet den drei Rirchenschulen außer bem geistlichen auch ichon ein städtischer Charakter an. Alle übrigen Urfunden beider Brüderschaften führen immer nur zwei Geist= liche und zwei Laien als Vorsteher auf. Der Titel "Armen= Schüler = Brüderschaften" tonnte zu ber Vermuthung führen, daß ihr Rwedt gewesen sei, armen Schülern freie Schule zu gewähren, wenn nicht aus dem, was nach Einführung der Reformation geschah, doch angenommen werden müßte, daß

<sup>29)</sup> In den Anmerkungen zu Bartholdi's handschriftl. Schulgeschichte, dann auch verwerthet von Kirchner in dem Programm jum 5. Mai 1823, enthaltend den Bersuch einer Stralf. Schulge= ichichte, erste Bartikel.

<sup>30)</sup> Schon 1349 wird freilich in dem Testament des Strals. Bürgers und Bäckers heinr. Grelle einer societas trinitatis scolae S. Jacobi 1 Mart Rente vermacht. Db aber zwischen diefer Gesellschaft und der Urmen=Schüler=Brüderschaft an St. Jacobi ein Busammenhang besteht, weiß ich nicht.

auch hier die Brüder die Einnahmen aus dem Vermögen der Brüderschaft, welches jedoch hinter dem der andern Brüderschaften zurückgeblieben zu sein scheint, unter sich theilten. Von besonderen Stiftungen, die sich an diese Brüderschaften angeschlossen haben, ist nichts bekannt. Unter den in der letzten katholischen Zeit genannten Vorstehern sind es die Priester Nicolaus Lange<sup>31</sup>) von der großen und Nic. Flashagen von der kleinen Armen-Schüler-Brüderschaft, die uns in der evangelischen Beit noch wieder begegnen werden. Ich muß dabei jedoch bemerken, daß die Bezeichnungen große und kleine Schüler-Brüderschaft überhaupt erst der evangelischen Zeit angehören, aber wohl unbedenklich als der Brüderschaft an S. Nicolai und S. Marien und beziehungsweise der an S. Jacobi entsprechend anzunehmen sind.

# 4. Die Frohnleichnamsbrüderschaft, fraternitas Corporis Christi,

führt uns mitten in die Feier eines der Hauptfeste des katholischen Cultus und zugleich in die ruhmreichste Epoche der Vergangenheit Stralsunds. Johann Ruge, als Bürgermeister College des geseierten Bertram Wulstam und Schwiegervater eines der Söhne dessellen <sup>32</sup>), stiftete im Jahre 1382 eine

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) Diefer ift zugleich auch Kalandsherr und seit 1519 unter ben Procuratoren genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) ich vermuthe faft Wulf Wulflam's, denn Bertram Wulflam, bes großen Bertram Enkel, nennt in den Urtunden von 1435 und 1438 auch den Bürgermftr. Joh. Ruge feinen Großvater. Nun gab es freilich zwei Enkel Bertram Wulflam's gleichen Namens, ber eine Wulf's Sohn, der andre Bertram's (II.) Sohn, fo daß es möglich bleibt, der Aussteller der Urtunden von 1435 und 1438 fei Bertram's (II.) Sohn. Aber von Joh. Ruge's Tochter ist uns der Borname Margarete überliefert, und Wulf Wulflam's Wittwe hieß ebenfalls Margarete. Wie Bertram's (II.) Frau hieß, wissen wir leider nicht. Wulflamsche Zestamente, die Austunft geben tönnten, sind nicht erhalten. Bertram, Bertram's (II.) Sohn, scheint nach 1411 nicht mehr vorzukommen, vgl. Hyl, Pomm. Geneal. II. Seite 78.

### Stralfunder Raland.

ewige Messe zu Ehren des heiligen Leichnams, alle Donners= tage in der St. Sacobi-Rirche aufs prächtigste zu feiern. Reine Mühe, fein Geld wurde gescheut, dem Altar, der für diesen Gottesbienst errichtet wurde, die schwerwiegendsten geistlichen Wohlthaten zu erwerben, um ihm die allgemeinste Andacht der Gläubigen zu verschaffen. Von nicht weniger als 3wei Erzbischöfen und elf Bischöfen (ben Erzbischöfen von Lund und Drontheim, den Bischöfen von Schwerin, Schleswig, Lübed, Rateburg, den Norwegischen von Bergen, Stawanger, Sammer und Helgard, den Dänischen von Arhus und Röskilde und dem Grönländischen von Garde) haben wir die Indulgenzbewilligungen, d. h. die Berleihungen vierzigtägigen Ablasses für alle wahrhaft Bereuenden, die sich an dem Gottesdienst dieses Altars irgendwie betheiligen. Und in mehreren derselben (Neues Berg. III. 6, 7, 8) wird bereits der Brüderschaft des heil. Leichnams als berjenigen gedacht, die zu dem Dienste des Altars berufen war. Die Gründung derselben fällt also ent= weder mit Ruge's Stiftung zusammen oder ist ihr wenigstens unmittelbar und im engsten Anschluß an sie gefolgt. Andre ließen sich angelegen sein, die großartige Stiftung noch weiter zu vermehren und zu verherrlichen. 1427 schenkte ber Bürger Jacob v. Hibdingen 20 Mark jährlicher Rente, um davon ein vor dem Sacrament des heil. Leichnams auf dem Altar in der St. Jacobi-Rirche beständig brennendes Licht zu erhalten. Ru demfelben Lichte gab Bernd von dem Rode 1429 einen ganzen Morgen Ackers. Drei Jahre später finden wir denselben Bernd von dem Rode als Rathmann unter den ersten Vorstehern der Stiftung, die uns genannt werden. Nachdem 1451 Bischof Nicolaus von Schwerin weitere vierzig Tage Ablaß für die Besucher der Messen bewilligt hat, geben 1454 die Heinrich Vorwerkschen Gheleute nach dem Tode des Letz= lebenden von ihnen ihr Wohnhaus in der Frankenstraße zu einer Meffe, die man täglich 9 Uhr zum Hochaltar oder zum Altar unfer lieben Frauen in S. Jacobi halten foll, und endlich schenkt Lutke (= Ludwig) Bere 1504 vier ganze Morgen Uder auf bem Stadtfelde, um dafür alle Donnerstage vor

15\*

dem Melchisedet das Responsorium "Distribuit Christus" mit dem Verse "Gloria Patri" zu singen.

Daß auch abgesehen von biesem Hauptdienst die Heil. Leichnamsbrücher mit Spenden bedacht wurden, um Seelmessen und dergl. zu halten, erhellt aus dem Vermächtniß Joh. Stater's und der Schenkung des Priesters Joh. Schriver von 1432 und 1508.<sup>38</sup>) Ferner sind sie Patrone der uns anderweit allerdings nicht bekannten Hohendorf'schen Vicarie und Kausen als solche 1443 8 Mark Rente aus Brönkow und Strelow. Ihr Vorsteherverzeichniß (Unlage 5) zeigt regelmäßig zwei Priester und zwei Laien.

5. Die Marienzeiten, Horae Marie,

beftanden in Gesängen zu Ehren der Maria an deren zahlreichen Festtagen. Der Name ist denn auch auf die Stistungen übertragen, aus denen die Sänger besoldet waren <sup>34</sup>). Schon bei seinen Ledzeiten war eine solche Stistung von dem befannten Gerwin Ronnegarve, Archidiaconen zu Tribsees und Usedom, errichtet. Die dazu angewiesenen 90 Mark Renten bestistung behufs Feier der horae canonicae <sup>35</sup>), die er im Verein mit andern Geistlichen und Laien begründete. Es schehuft aber, daß er in anderer Weise für den Ersat dieser ben Marienzeiten entzogenen Rente sorgte, denn im Jahre

<sup>33</sup>) Neues Verz. III. 15, 21.

<sup>34</sup>) vgl. oben S. 219 unter 2.

<sup>35)</sup> das sind die täglichen Gebetsstunden oder Stundengebete, die Frühmette (matutina), die prima (5 oder 6 Uhr Morgens bis gur tertia), die tertia (8 oder 9 bis zur sexta), die sexta (11 oder 12 bis zur nona), die nona 2 oder 3 bis zur Besper), die Vesper (4 oder 5 bis zum completorium), endlich das Complet oder Completorium gleich nach Sonnenuntergang. Grotefend, Chronologie S. 43, 44. Die Stiftungs oder Confirmationsurfunde dieser horae canonicae ift unter den (jest ins Rathsarchiv aufgenommenen) Marien-Rirchen-Urfunden Nr. 83. Dinnies, der nur eine flüchtige Regeste davon kannte, ist dadurch zu dem Mißverständniß veranlaßt, beide Stiftungen zusammenzuwerfen.

1506, zwei Jahre nach seinem Tode, nennen sich die Briefter Simon Schulte und Heinr. Niebuhr im Berein mit bem Bürgermeister Beinrich Schuting und dem Rathmann Rurt Ronneaarve. "Vorsteher unser lieben Frauen Zeiten in St. Marien-Kirche in sel. Dr. Gerwinus Rapelle". Eine Brüder= schaft hat sich an diese Stiftung nicht angelehnt. Es ist immer nur von den Vorstehern der "Marienzeiten" ober "ber Rapelle fel. Dr. Ronnegarve" die Rede. 1514 ift Dr. Caspar Hoper (ber 1516 in den Rath kommt) an Aurt Ronnegarve's Stelle 1521 nennt sich auch Butpheld Barbenberg, bes aetreten. Stifters Gerwin Ronnegarve Nachfolger im Tribsees'schen Archidiaconat, neben den genannten beiden Brieftern, provisor capelle bone memorie domini doctoris Gerwini, gelegent= lich einer Abrechnung zwischen ben Bollftredern verschiedener Testamente, bei welcher Gelegenheit auch erwähnt wird, daß Bischof Beter Wolkow von Schwerin 35) eben diefer Ravelle 1000 rhein. Gulden vermacht habe. Daraus, daß Raths= mitglieder, auch folche, die nicht zu des Stifters Familie gehören, Mitglieder bes Vorstandes find, ift zu vermuthen, daß auch Laien an der Stiftung betheiligt waren. Die Anordnungen wegen der Verwaltung mögen ähnlich gewesen fein, wie sie bei der oben gedachten Stiftung der canonischen Zeiten von 1500 getroffen find. Dort ist das Batronat zunächst brei Brieftern und drei Laien, nämlich den drei Ralandsbrüdern Beter Badendiek, Simon Schulte und Joh. v. Sehden, bem Rathmann Alinctow und den Bürgern Röhler und Busch beiaelegt, für die Folge aber nach deren Ableben immer dem Unterfirchherrn von St. Marien, einem älteren Ralandsherrn und einem von den ältern Bicarien, aus dem Laienstande aber einem Bürgermeister und zwei vornehmeren Bürgern. Die Ernennung diefer follte vom Archidiacon, Oberkirchherrn und fämmtlichen vier Bürgermeistern gemeinsam erfolgen. Diese Batrone hatten dann bie 206= und Ginsehung bes Cantors und feiner Gehülfen und bie Bertheilung der Besoldungen und

36) gestorben 27. Mai 1516.

### Fabricius,

Hebungen zu besorgen. Von den Urkunden der Marienzeiten find nur sehr wenige ins Kalandsarchiv gelangt. Von den "canonischen Zeiten" aber ist wohl überall nichts an den geist= lichen Kaland gekommen, vielmehr scheinen deren Einkünste, soviel davon gerettet sein mag, an die Marienkirche gekommen zu sein.

### 6. Das Collatienhaus,

St. Catharinen gegenüber, ist eine eigenthümliche Stiftung des Magisters Gerhard Elmhorft, der es bei Lebzeiten selbft bewohnte und 1485 ben gemeinen Priestern ("omnibus communibus presbiteris") vermachte, damit die Collationsbrüder fein Gedächtniß zweimal mit Bigilien und Todtenmeffen begehen, und - wie man wohl, um dem Sinne des Bermächtniffes völlig gerecht zu werden, hinzuseben muß - bie Feier mit einer Collation beschließen follten. In Bezug barauf wenigstens ift allein die Anordnung der Vermächtnigurfunde zu verstehen, daß man nur ehrbare Gäfte und teine Frauen= zimmer einführen, und daß der Kellermeister gute Acht auf ben Reller haben foll. Dinnies und Brandenburg faffen das Bermächtniß so auf, als ob es dem Kaland hinterlaffen sei. Davon sagt jedoch die Urfunde nichts, vielmehr kann man die "gemeinen Briefter" nur als die gesammte Briefterschaft Stralfunds verstehen. Einer weiteren burch Dinnies und Branden= burg aufbehaltenen Nachricht zufolge hätten Gerh. Elmhorft's Teftamentserecutoren (Gerw. Ronnegarve, Conr. Ofterman, Beter Badendiet, Briefter, und Gerh. Natelborn, Rathmann) bas haus aber nicht der gesammten Briefterschaft, sondern nur den Brieftern der Rirchspiele St. Jacobi und St. Marien zugewendet, in Folge wovon eine eigene Verwaltung des Collatienhauses nothwendig geworden fei. 3m Jahre 1524 processirte diese Verwaltung mit den Erben des Schenkgebers vor dem hiefigen Rath und dem Lübecker Oberhof. Sie blieb von benen der anderen Brüderschaften fo ftreng geschieden, daß fie eigenes Vermögen erwarb, eigene Schulden machte und Rechtsgeschäfte mit den Verwaltungen der Brüderschaften ab-

Digitized by Google

THE OWNER OF

į.

dloß. So verlauft das Collatienhaus 1524 3 Mark Rente aus Clausdorf an den Kaland, und aus dem Collatienhause felbst 1539 6 Mart Rente an die große Schüler= sowie 1542 · 71/2 Mart Rente an die Marienbrüderschaft. Wir erfahren aus diefen Urfunden die Namen der Berwalter und seben daraus, daß dieje zugleich Ralandsherren waren. Es werben Simon Schulte, Berth. Luffow, Benr. Nigebur, Nic. Flashagen, henning Bremer als Mtherren, älteste Berweser ober seniores, Joh. Porboys und Mag. Joh. Scheele als Mitbrüder "ber Collatien bei St. Ratharinen in fel. Mag. Gerh. Elmhorft's hause" aufgeführt. Daraus hat man irriger Beise gefolgert, daß die Verwaltung wenigstens zeitweise beim Kalande gewesen sei, was aber burch einen Blid auf die Lifte ber Kalandsvorsteher widerlegt wird, da von den 1524 als solche genannten vier Priestern nur zwei unter den Berwesern des Collatienhauses genannt werden, während einer als Mitbruder deffelben und der vierte gar nicht dabei erwähnt wird.

Bei einem Rückblict auf Entstehung und Wachsthum diefer Brüderschaften und Stiftungen muß man in die Anerkennung einftimmen, die der Rathsherr Balthasar Preuße in seiner hundert Jahre später geschriebenen Regimentsordnung (Anl. 13) ihren Procuratoren ausdrückt. Flossen ihnen auch durch die "Mildigkeit der Allten" sehr reichliche Gaben zu, ihr "Berdienst bleibt es, sie nicht verschleudert, sondern wirthschaftlich verwaltet und durch Sparsamkeit vermehrt zu haben." So haben sie sich, sagt Preuße, wiewohl etliche Fraternitäten bei ihrer Gründung nicht mehr als 100 fl. jährliche Hebung hatten, doch in wenig Jahren so bereichert, daß sie "sast allen Abel in Rügen und aller Bürger Güter, häuser und Leder zinsbar gehabt und großen Reichthum hätten überkommen mögen, wenn sie nicht in ihrer besten Blüthe zerstöret und zerstreuet worden."

ł

Wohl fiel diese Blüthe, als der Sturm der Reformation heranbrauste, aber so fest waren diese Institute mit dem Boden der Stralsunder Verhältnisse verwachsen, daß der Sturm sie wohl entblättern und barniederbeugen mochte, aber entwurzeln oder zerbrechen konnte er sie nicht. Und als der Sturm verrauscht war, hoben sie muthig die Häupter und glaubten ihr Dasein verewigen zu können. Langer und schwerer Arbeit hat es noch bedurft, die von ihnen geschaffte Frucht der neuen Weltordnung nutzbar zu machen, die sich an die Stelle derer gesetzt hatte, der sie Dasein und Blüthe verdankten.

# II. Die Brüderschaften in der Reformationsperiode.

1. Die Brüderschaften vertrieben und außer Befig.

Am 10. April 1525 wurden in Stralsund Rirchen und Rlöster gestürmt, am 12. April wurde der Rath durch die häupter der Evangelischgefinnten aus den Achtundvierzig verftärtt und ließ durch den eben zum Bürgermeister gefornen Rolof Möller der Menge verfünden, man wollte die evangelischen Brediger behalten und schützen, an jeder Bfarrkirche follten je zwei von ihnen angestellt werden; was geschehen sei, das fei um des Evangeliums willen geschehen, dabei sollte es bleiben und von weiterer Untersuchung und Bestrafung Abstand genommen werden. 37) Am 13. April verließ der Ober=Rirchherr die Stadt für immer. Mit ihm, vielleicht zum Theil schon vor ihm die Prioren der Klöster und die Unterfirchherren. Von Greifswald aus. das. derzeit dem alten Glauben noch treu, von beffen Anhängern als das ehrenreiche gepriefen wird, verhandelte man mit der Stadt wegen Genugthuung und Wiederherstellung. Der Schweriner Bischof und die Berzoge von Bommern in ihrer doppelten Gigenschaft als Landesherrn und als Batrone der Stralsundischen Rirchen legten sich mit schriftlichen Ermahnungen ins Mittel, ja mit besonderen Ge= fandtichaften. Es konnte aber zu keiner Einigung mehr kommen,

<sup>37</sup>) Balt. Stud. 18. S. 182.

### Stralsunder Raland.

ber Rath schiebt in den späteren Proceßschriften dem Kirchherrn, der Kirchherr dem Rath das Scheitern der Verhandlungen zu. Am 12. October 1525 reichte der Kirchherr Hippolyt Steinwer beim Reichstammergericht für sich und seinen Klerus, auch in Vollmacht des Bischofs und wohl unter Billigung der Herzoge die Klage gegen Rath und Gemeinde der Stadt ein, beschuldigte sie des Friedensbruchs und der Verlezung göttlicher und kaiserlicher Majestät. Der Rechtstriet ist im articulirten Versahren mit all der Gründlichkeit geführt, wie sie der auf canonischrechtlicher Grundlage aufgebaute gemeinrechtliche Proces der Zeit bedingte. 1530 kam es zu einem ersten Erfenntniß. Stralsund appellirte davon, und noch dis 1538 scheinen einzelne Proceshandlungen vorgenommen zu sein. <sup>88</sup>) Dann ist keine Nachricht weiter davon zu hören.

Auch von den Herren des Kalands und der übrigen Brüderschaften war ein Theil nach Greifswald übergefiedelt, um von hier aus deren Rechte bestens wahrzunehmen. Ur= fundlich beglaubigt ist es uns von Mag. Joh. Scheele<sup>39</sup>), Simon

38) In dem bischöflichen Erlaß von 1538 (Unl. 9) wird des Proceffes als eines noch ichmebenden gedacht. Erft ganz fürzlich habe ich das Concept eines Schreibens aufgefunden, das der Rath unterm 8. Januar 1538 an feinen Abvocaten und Procurator am Reichstammergericht zu Speier richtet, aus dem hervorgeht, daß die Stadt ihn mit jährlich 12 Goldgulden honorirte und ihm erst am 8. December 1537 eine neue Bestallung (Bollmacht) ausgefertigt hatte. Der Dr. Christoph haß, welcher als Synditus die von Rofegarten Baltische Studien 17. 2. S. 90 fgb. herausgegebene Ber= theidigungsschrift der Stadt unterzeichnet hat, war tein in Stralsund bauernd angestellter Beamter bes Raths. Dies moderne Syndicat haben wir erst feit 1540, und Gengtow ift der erste Syndicus in biefem Sinne. Borber bedeutet die Bezeichnung Syndicus nur den Vertreter einer Stadt in einem Broceffe (fo auch wohl bei bem von Saftrow als Syndicus genannten, 1530 in den Rath getommenen Stadtschreiber Johann Rlote).

<sup>30</sup>) 1527 Juni 23 sehen wir ihn bort thätig in dem Processe gegen Stralsund, indem er Erkundigung einzieht über den Procurator, der für die Stralsunder den Gesährdeeid leisten soll. Baltische Studien 17, 2. S. 149.

Schulte, Heinr. Rigebur und Nicolaus Lange, die im October beffelben Jahres von dem Greifswalder Rath eine Bollmacht auf einen Rathmann und Bürger in Stralfund ausstellten, um in ihrem Ramen in Stralsund eine Verlassung zu Stadtbuch zu erklären. Ueber ihre fämmtlichen Beschwerden gegen den Rath ift in dem Proceß beim Kammergericht zugleich mit benen des Rirchherrn und der übrigen gesammten Geiftlichkeit verhandelt. Die hauptsächlichste ift, ber Rath habe den Ralandsherren wie auch den Bicarienherren von unser lieben Frauenund allen andern Fraternitäten ihre Baarschaft, Geld, Güter, Rleinobe. Siegel und Briefe, Schriften, instrumenta und Register, alle ihre Güter, Gerechtigkeiten, jährliche Binfe und Hauptsummen, auch ihre Kalands= und ber Briefter Collatienhäuser bei fich gebracht und in der Stadt Bermahrung genommen.40) Das Gleiche gab man bem Rath auch binsichtlich alles Kirchen- und Klosterauts schuld. Wegen des Ralands bezichtigte man ihn noch besonders.

1) den Kalandsherren ihr Gehölz bei Brandshagen gewaltsam genommen und das abgehauene Holz verkauft zu haben,

2) ihnen 200 Mf. abgeschatzt zu haben, weil sie über ihren eignen Bauern Gericht gehalten hatten,

3) ihnen, sowie den Vicarienherren von den Brüderschaften, sowohl vom Gesellschaftsvermögen als auch von den einzelnen Personen der Mitglieder zweimal je 500 Gulden als Steuer abgeschatzt zu haben,

4) endlich das Priester=Collatienhaus und das Kalands= haus<sup>41</sup>) gewaltthätig eingenommen und spoliirt, und aus ersterem

<sup>41</sup>) Ueber das Collatienhaus vgl. oben S. 226. Das Kalandshaus ift nicht bestimmt nachzuweisen. Ein folches wird erwähnt in dem Stadtbauschapregister von 1554, Kruse, Ergänzungen zu dem Berzeichniß der Gewandhausurtunden, S. 11. Dies lag

<sup>40)</sup> Art. 55 der Steinwerschen Fragstücke, Baltische Studien 18, S. 181. Der Satz ift wohl nicht ganz correct publicirt. Unverftändlich find insbesondere die Worte "und sus van vier und allen anderen fraterniteten."

einen Bierkrug, aus letzterem eine Art Zeughaus gemacht zu haben.

Auf die beiden Anklagepunkte wegen der Beschatzung liegt uns die Antwort des Raths nicht vor. Offenbar handelt es fich hier um beffen schon nicht mehr ganz neue Bestrebungen. ben Klerus zur Besteuerung beranzuziehen und feine Gerichtsbarkeit zu beschränken. Auch über die Brandshäger Abholzung erfahren wir eine Aeußerung Seitens des Rathesnicht. Nur allgemein bestreitet der Rath, Rente und Einfommen der Lehne entfremdet, weder Heller noch Pfennig davon vorenthalten zu haben. Wohl aber hätten die Geiftlichen in dem vergangenen Aufruhr ihn flehentlich und fleißig gebeten, ihre Briefe, Siegel und Hand= festen in Sicherheit zu verwahren, und zu sich zu nehmen, bamit sie ohne Schaden blieben. Und auf biese Bitte, mit der Geiftlichen Bewilligung und auf ihr Ansuchen, habe der Rath der Geiftlichen Briefe und Siegel inventarisiren, in ihren Kisten verschließen und ber Geistlichkeit einen Schlüffel dazu überantworten lassen, den sie noch bei sich hätte, den andern felbft behalten, damit kein Theil ohne des Anderen Wissen daran gehen könne.42)

Aber seinerseits konnte der Rath nicht mit Vorwürfen gegen die Geistlichen zurückhalten, selbst wegen Entfremdung

<sup>42</sup>) Art. 43—45 der Exceptionalartikel der Stadt, Baltische Studien 17, 2 S. 111.

in der Mönchftraße an deren Westseitet, ein anderes in der Fischerstraße. Stralf. Chron. III. S. 62, 85. Ob eins davon identisch ift mit dem Kalandschause, auf dessen Saale eine Schentung an die Brüderschaft nach der darüber am 25. Juli 1545 ausgestellten Urkunde verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Ein haus in der Semlower Straße ("bei der Apotheke nach dem Markte wärts, herren henning Morder gegenüber") ist nach urtundlicher Nachricht (neues Verz. IV. 12) dem Kalande von der Wittwe Scheseke Rampen 1515 als milde Sabe gegeben, aber nach einer späteren Rotiz auf derselben Urkunde niemals im Besitz ber Brüderschaft gewesen, und, weil es sehr verfallen war, von den Verwesern des gemeinen Kastens an die Nicolai-Kirchen-Vorsteher abeetreten.

### Fabricius,

am Kirchengut. Auch baran sind die Kalandsherren mitbetheiligt. Herr Nicolaus Lange, heißt es da, habe eigener Gewalt und freventlich sich aus Stralsund verändert, etliche Kelche, Kreuze und Pacifical mit sich zum Greifswald entführet, und sich dessen noch vor Vielen gerühmt. Nic. Flashagen aber habe eine ganze Lade voll silberner und goldener Gefäße und Kleinodien aus der Stadt fahren lassen.<sup>43</sup>)

Ueberhaupt suchte der Rath in seiner Verantwortung alle Schuld an bem, was geschehen, ber tatholischen Geistlichkeit zur Last zu legen. Diese selbst habe burch ihr maßloses Schelten und Lästern von den Kanzeln dies Spiel angerichtet und baber nur sich felbst bie Urheberschaft des Kirchensturms zuzuschreiben 44), trothem habe ber Rath diese Lästerer unverhindert ihre Straße ziehen laffen; vertrieben sei Niemand. Des Bfarrherrn eigene Capläne hätten ja den Gottesdienst ungestört weiter besorgt. - Es waren dies Joh. Nigeman und Hinrik Slichtekrull, bie noch vier Wochen lang bie katholischen Ceremonien an S. Nicolai verwalteten, fich dann offen zum Evangelium befannten und mit Retelhot und Rurcke den neuen Gottesdienst einrichteten. - Seien etliche entwichen, beißt es in ber amtlichen Vertheidigungsschrift weiter, fo könne fie nur bas eigene Bewußtsein ihres unchriftlichen und ärgerlichen Lebens bazu bewogen haben. Die fünf oder sechs ganz muthwillig zum Greifswalde Gezogenen könnten in und aus Stralfund fahren und ziehen, wie ihnen beliebte. Es wären allba noch Priefter

<sup>43)</sup> B. St. 17, 2 S. 109 Art. 34, 36.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) So ift ber Art. 108 zu verstehen: be monnik overst und papen, welk dit spil mit erem lefteren und schelden angericht, heft be rat unverhindert ere Strate teen laten. Wenn Rosegarten a. a. O. S. 130 bemerkt: "Die Cleriker und Mönche, welche von den Aufrührern angefallen, ließ der Rath frei ziehen, wohin sie wollten. Der Syndicus scheint dies als eine vom Rath an den Verletzten geübte Großmuth aufstellen zu wollen," so ist das nicht eine Erklärung, sondern eine ironissirende Kritik des Art. 108, der ich doch völlige Berechtigung nicht zugestehen möchte. Vgl. insbes. noch die Auschulbigungen in Art. 117 S. 132 das. und Art. 88 S. 123.

in guter Anzahl vorhanden, die unverhindert in Kirchen und Klöster, zu Beine und Biere gingen. (Bie gemäß sie ihrem Stande Lebten, das miffe Gott!) Auch die friedfamen frommen alten Mönche würden in den Klöftern sammt andern nothbürftigen kranken Leuten ernährt. 45) Wie man schon der perzoge Gesandten erklärt habe, könne man es wohl leiden, der Bfarrherr sei in der Stadt geblieben, ja man fähe gern, bağ er wieder täme, feines Amts warte, und Gottes Wort wie ein Pfarrer fammt feinen Capellanen lauter und rein barin predige. Es sei also klar, daß die begehrte Restitution nicht statt haben könne. Wie könne Wiederherstellung gefordert werden, wo keine Entsezung vorangegangen! Quo pacto non spoliati restitui possent?<sup>46</sup>) Bährend so im Jahre 1529 noch der Rath vor dem Rammergericht die Sache so darstellen lassen konnte, als sei völlig res integra vorhanden, hatte er ju hause boch mit sicherem Schritt ben Weg reformatorischer Reuordnung betreten. Und es zeigen auch einige Artikel ber Bertheidigungsschrift, daß er nicht gemeint war, von dieser Bahn zurückzutreten. So beruft er sich auf den Satz, daß man in dem, was die Seele und das ewige Leben betreffe, Bott mehr benn den Menschen Gehorsam zu erzeigen schuldig fei und, bas geiftliche Gut anlangend, "baß in Fällen der Nothdurft die Obrigkeit Fug und Recht habe, bona ecclesiae, fo zu Gottes Ehr und Dienft und Noth= ·burft ber Urmen gegeben feien, wenn fie in Miß= brauch und zu Gottes Lästerung tämen, in rechten driftlichen Gebrauch, ben Urmen in ihrem Gebiete zu gut, gebürlich und rechtlich zu disponiren und ju ordiniren, und daß sie dazu Macht habe, besage der Schrift und des Rechts, angesehen, daß folches bon Gott geboten, ihm wohlgefällig und hoch= löblich sei. " Ich habe diesen Satz unverfürzt und mit Rachdruck hervorgehoben, weil er ben Grundgedanken darftellt,

<sup>45)</sup> Art. 108-114 B. St. 17, 2 S. 130-132.

<sup>46)</sup> Art. 129, 146 a. a. D. S. 136, 141.

wie er die evangelische Welt damals beherrschte, <sup>47</sup>) weil man gerade hierin die juristische Rechtsertigung fand, vermöge deren die evangelischen Kirchen und Stiftungen die Vermögens-Erbischaft der katholischen antraten. Aber einen wie langen Kampf und wie lange Arbeit sollte es noch kosten, diesen Sedanken in die Wirtlichkeit zu übertragen, seine Ausführung im Einzelnen gegen die eigene Schwachheit und Böswilligkeit derer, die dazu berufen waren, durchzusen!

2. Die Stralsunder Kirchenordnung und das geistliche Gut.

Der erste Bersuch, diesem Grundsatz gemäß die Stralsunder Verhältnisse umzugestalten, ist in der ersten Stralsunder Kirchenordnung gemacht, die — eine der ersten in Deutschland überhaupt, der Stadt zu hohem Ruhme, — schon am 5. November 1525 von den Kanzeln publizirt werden konnte. <sup>48</sup>) Dieselbe verbietet die fernere Uebung des katholischen Cultus

<sup>47</sup>) Aehnlich in der Pomm. Kirchenordnung von 1535, Th. I. Tit. (16.) Ban der Besoldinge: — "Idt ys öuerft recht, dat wath Gade gegeuen, Gade blyue, allene dath de unrechte bruck ynn einen rechten bruck gewandelt werde, wo denn de geschreuenen rechte van Testamenten nhawysen ende vor nödich recht holden." Eine Art reichstagsabschiede von Speier 1526, welcher jedem Stande überließ, in Sachen, die das Wormser Edict (durch dassfelbe war Luther und feine Lehre 1521 in die Acht gethan) betreffe, sich dis zu dem er: warteten Concil so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Raiser zu verantworten gedenke. Die Vertheidigungsschrift der Stralsunder unterlächt nicht, mit dem ausdrücklichen Antrage zu jchließen, sie dem Speierschen Abschiede unmoleftirt zu lassen.

<sup>45</sup>) Leider liegt fie uns nur in dem schlechten Text einer späteren Abschrift vor, wonach sie von Mohnike gebruckt ist, zuerst in Schilbener's acad. Zeitschrift H. 2, S. 1, 1823, sodann Strals. Chron. I. in den Anhängen, die Ordnung selbst unter Nr. 3, S. 278-287, das Bublicationspatent Nr. 4, S. 288-290; der Nachtrag von 1528 Nr. 5, S. 291-295; der Bisstationsreces von 1535 Nr. 6, S. 296-299; eine hochdeutsche Uebersetzung der Ordnung in Fabricius, Achtundvierzig. S. 361 fgde. Mohnike irrt, wenn er die Abschrift dem Martin Andreae zuschreibt. Wenn ich nicht

bei Strafe (Art. 51), ordnet im Cap. I. in 17. Art. die Anstellung der Prediger, deren Pflichten und Geschäftsvertheilung; in Cap. II. (Art. 13-17) das Schulwesen; in Cap. III. "Bon dem gemeinen Rasten" (Art. 18-42) die Berwaltung des geschlichen Guts und die Versorgung der Armen; im Cap. IV. (Art. 43-48) die Kirchenzucht. Das von den Kanzeln verlesene Publicationspatent giebt die Bestimmungen in Kürze und theilweise in größerer Deutlichkeit. Es war danach hinsichtlich des Kirchen-, Klöster-, Höspitalienund Stiftungsvermögens auf eine Centralisation im großartig= jten Maßstade abgeschen.

Dem gemeinen Schatz ober Kaften ("wo du id wilt nömen") sollen zugehören alle Kirchengüter, alle Klostergüter, alle Beneficien (das find die geistlichen Lehne oder Bicarien, auf Stiftungen beruhende Hebungen oder Bfründen der einzelnen Geistlichen), sowohl Capital als Zinsen, und endlich alle Spitalgüter (das find alle Vermögens= stücke des Hauses zum Heil. Geist und der beiden St. Jürgen). Gewissermaßen als Recepturen dieses Central-Kastens soll auch in jeder Pfarrkirche eine gemeine Kiste stehen, und darein soll gelegt werden:

1) alles basjenige, was in jeder Kirche ins Becten ge= geben wird;

2) der Kirche Zinsen, Renten und Hauptstühle, wenn dieselben zurückgezahlt werden;

3) was den Kirchen bisher für den Gesang der "Tiden", d. h. der Marien= und canonischen Zeiten gegeben worden ift;

4) was den Armen testamentarisch zugedacht ist; 49)

fehr irre, ift es die Hand des Secretärs Joachim Dade. Die schwer lesbaren Aufschriften auf den Rückseiten sind vom Synd. Dr. Erasm. Kirstein, nicht, wie Mohnike will, von Genzkow oder Sastrow.

<sup>49</sup>) Hier wie bei 8 weiter unten muß man sich vergegenwärtigen, daß die Armenpflege bis dahin nicht von der politischen, sondern von der Kirchengemeinde geübt wurde, so daß auch alle Zuwendungen an die Armen dadurch firchlich localisirt, an die Rirche des Rirchspiels geknüpft waren und meist selbst in der Kirche zur Bertheilung gelangten.

### Fabricius,

5) alles was die Laienbrüderschaften, wie Rigafahrer, Bergenfahrer, bisher an die Priester gegeben haben;

6) alle officiature edder belefinge 2c., d. h. was für den Meß= und Gebetsdienst für die armen Seelen der Verstorbenen "von den Aemtern" (d. h. den Handwerkszünsten) gegeben ift;

7) Wachsgeld zu Kerzen, Meß=, Bein= und Oblatengeld;

:1

:

8) alle milden Stiftungen zu Gunsten der Armen, nämlich die durch Stiftungen angeordneten Vertheilungen an Speck, Fisch, Kohlen, Geld u. s. w.

Bur Berwaltung dieser Kisten und des durch sie mitgespeisten Centralkastens sollten etliche aus dem Rathe, den Achtundvierzig und der Gemeine gewählt werden, deren jeder einen Schlüssel haben sollte. Alljährlich sollte der Obrigkeit von der Administration Rechnung gelegt werden.

Für die Verwendung dieser Masse waren folgende An= weisungen gegeben: Es sollten davon

1) die Armen nach Nothdurft versorgt,

2) die Kranken geheilt,

3) die Prediger, Schulmeister, Kirchendiener besoldet,

4) der Kirchen Schuld und Leibgeding 50) bezahlt,

5) die Kirchen im Bau erhalten,

6) arme Jungfrauen berathen,

7) den Nothdürftigen, die das Ihre nicht schändlich verbracht, zur Wiederauschelfung ihres Nahrungsstandes zeitweilige Unterstützungen gereicht,

8) die armen alten Mönche und Priester die Zeit ihres Lebens unterhalten,

9) die jungen Priester, die "Gottes Wort annehmen", d. h. evangelisch werden wollten, zur Ergreifung einer neuen Rahrung durch eine Beisteuer unterstützt werden.

<sup>50</sup>) Unter Leibgeding sind Leibrenten zu verstehen, welche von ber Kirche verkauft waren. Es war das der beliebtefte Weg, Anleihen aufzunehmen. Man erhielt als Rapital die Kaufsumme beim Bertauf der Rente, und durch Zahlung der letzteren verzinste und amortisste man dasselbe gleichzeitig.

### Stralsunder Raland.

Dabei wird man unter den Kirchen Nr. 4, 5 die Alöster und Hospitäler im Sinne dieser Ordnung mitverstehen müssen.

Aber in dem Umfange, wie projectirt, ift diese Centralverwaltung wohl überhaupt nicht ins Leben getreten. Mit einer so radicalen Anordnung war man offenbar übers Riel hinausgeschoffen. Der Grund davon ist unschwer darin zu erkennen, daß man die Absassung der Ordnung einem aus der Schule der Reformatoren hervorgegangenen jungen Gelehrten, Johann Aepinus, nachmaligem ersten Superintendenten Bamburg's, übertragen hatte, der mit den Stralsunder Verhält= nissen im Einzelnen wohl wenig vertraut war und den Stralsunder Entwurf nach Wittenberger Schema verfertigte. Der 3wed dieses Abschnitts war, Anordnungen zu treffen, wodurch die bei der Abschaffung des tatholischen Cultus gegenstandslos gewordenen hebungen von Stiftungen centralifirt und in evan= gelischem Geiste zu Kirchen=, Schul=, Armen= und Kranken= zwecken verwandt wurden. Dazu bedurfte es aber doch nicht der Beseitigung der von Alters her bestehenden weltlichen Berwaltungen bes Beil. Geist= Sauses und ber St. Georgs= Säuserdie fast den Charakter rein städtischer Inftitute hatten, und an beren weltlichem Rern sich durch die eigenen Geistlichen übertragene Seelforge nur gewiffermaßen ein geiftlicher Unfat gebildet hatte. Dazu bedurfte es nicht der Beseitigung der welt= lichen Kirchengeschworenen oder Brovisoren, denen die Sorge für das Vermögen der einzelnen Kirchen schon in katholischer Beit obgelegen hatte.51) Ein fo unterschiedloses Zusammen= werfen in einen Topf zu einer Zeit, wo ohnehin die Obrig= teit genug zu sorgen hatte, daß nicht Alles drunter und drüber gebe, hätte die Verwirrung nur vermehren können.

Practisch hatte der Rath die Neuordnung der Dinge noch am Abende des Tages angebahnt, als die Kirchen und Alöster gestürmt waren, indem er das von den Mönchen verlassen St. Ratharinenkloster unter die Berwaltung von zwei Raths=

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup>) Wegen der Rirchengeschworenen und Provisoren vergl. Balt. Stud. 17, S. 105, 6, 7, Art. 25—31 der Erceptional-Artikel.

Å

herren und zwei Bürgern stellte. 52) In die gemeinsame hut und festen Verschluß ber Schoßherren und einzelner verordneter Bürger wurde das Kirchensilber befohlen, das man am 10. Abril 1525 in jenem Tumult in böfer ober auter Abficht verschleppt hatte und auf Raths Geheiß am 12. April wieder auf den Markt zurüchbrachte, wo es in großen Brauküben ge= fammelt wurde. Das in den Kirchen und Rlöftern gebliebene Silber wurde ebenfalls in Kisten geborgen, zu denen Bürger die Schlüssel erhielten. 58) An diesen im Drange der Umstände getroffenen Einrichtungen wurde auch nach Erlaß der Kirchen= ordnung ebensowenig etwas geändert, wie an den von Alters her bestandenen Sonderverwaltungen der Kirchen und Gotteshäuser. Die Einsetzung der projectirten Centralverwaltung ist unterblieben, wenigstens ist uns von ihrem Wirken und den Ramen ihrer Mitglieder nichts aufbehalten. In beschränkter Weise trat der Plan des gemeinen Kastens in der Weise ins Leben, daß die Riften in den einzelnen Rirchen aufgestellt wurs ben. Dies ift uns burch ben Artikel der Steinwerschen Brogeßschrift bezeugt, der es dem Rath zum Spolium (Raub) anrechnet, daß er die starten Riften der geistlichen Bebungen und Äinsen habe zurichten lassen, damit darein gesteckt werde, was man den Armen und ihren Bredigern geben wollte. Für dieje Riften, mögen denn auch alsbald eigene Vorsteher aus der Bürgerschaft neben den Rirchenvorstehern bestellt fein, welche aus

<sup>52</sup>) Es waren die an eben diefem Tage neu in den Rath getretenen Mitglieder Bartholomäus Buchow und Franz Weffel sowie die Bürger Marquard Tamme und Albrecht Steinseld. Dröge, Weffels Leben bei Mohnike, Sastrow III. S. 280. Daß es mit dem Franziskanerkloster St. Johannis eben so gehalten ist, ist anzunehmen. Bei St. Brigitten scheinen schon vorher zwei Rathmänner in der Verwaltung gewesen zu sein. Urt. 42 der Erceptionalart. Balt. Stud. 17, S. 110.

<sup>53</sup>) Der Beftand diefer Schäße scheint im wesentlichen unverfehrt bis 1537 geblieben zu sein, wo er an die Berordneten zum Reichen-Rasten überging. vgl. Anl. 8.

₹...

dem spärlichen Zufluß wohl unter Rathsautorität Arme, Prediger und Lehrer zu versorgen suchen mußten. 54)

Ein zweiter Mißgriff jener Ordnung lag barin, daß sie fich in zu rücksichtslofer Beije über bestehende Rechte hinmeg= fetzte, indem sie unterschiedslos "alle beneficia" dem gemeinen Kasten zuwies. Diese geistlichen Lehne oder Bicarien waren zum großen Theil in der Verwaltung der Batrone als Lehnherren, zum Theil auch wohl der Bicare selbst, immer aber hatten die Batrone nicht nur das Bräsentationsrecht zu der Bicarie, sondern auch für ihre Person die Jurisdiction auf den zu der Vicarie gehörigen Gütern 55) und die Dienste der Bauern, sowie einen Alimentationsanspruch für den Fall der Berarmung zu beanspruchen, während den Bicaren bas Recht auf die ganze oder theilweise Bachthebung zustand. Nun war zwar der Rath zu vielen Beneficien selbst der Batron, und in diesem Falle konnte er über die Batronats = Einkünfte wohl die ihm dienlich scheinende statutarische Bestimmung Batronat Brivaten zustand. veranlassen. dað aber wo

<sup>54</sup>) Als Vorsteher dieser Art werden wir zu erkennen haben die uns 1537 (Anl. 8) namhaft gemachten vierundzwanzig "Verordneten by den Kasten." Von wann ab die Aemter sich verstanden, ihre Beiträge zu diesem "Armenkasten" zu leisten, und wann die erste Portion eines verstorbenen Kalandsbruders in die Riste gegangen ist, wird nicht sestzuftellen sein. vgl. den Nachtrag über die Bomm. Rirchenordnung und Anl. 9. Mag Ersteres auch schon bald der Fall gewesen sein, so wird es zu Letzterem wohl erst in Folge der nachträglichen Verordnung von 1528 gekommen sein.

<sup>55</sup>) Das waren nicht Landgüter im heutigen Sinn, fondern Bauernhöfe in Dörfern. Landgüter im heutigen Sinn gab es noch nicht. Erft im folgenden Jahrhundert richtete man folche ein unter dem Namen Bauhöfe oder Ackerwerke. Theils waren die Bauern durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges fortgekommen, theils wurden fie gelegt und durch härtere Anfpannung ihrer Dienftpflicht leibeigen. Die Anfänge diefer Richtung liegen schon im 16. Jahrhundert, das, in mancher Beziehung mehr humanistisch als human, dem Volke wie das nationale Recht auch die nationale freiheit entfremdet hat. Eine intereffante Nachweisung hierüber enthält der Auffag Böhlau's über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Meklenburg, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 357 fgde.

16\*

### Fabricius,

hätten diesen doch die an ihre Personen geknüppen Eine nahmen gelassen und statt des durch die Religionsänderung in Fortfall gekommenen Präsentationsrechts ein Ersaz gegeben werden müssen, wie er mit der evangelischen Neuordnung dieser Berhältnisse verträglich war.

Endlich scheint bei Erlaß jener Ordnung gar nicht an die geistlichen Brüderschaften gedacht worden zu sein. Dem Wortlaute nach könnte man die Bestimmung hierherziehen, daß, was sonst von Brüderschaften an geistlichen und weltlichen Almissen (an geistlichen: an Priester für Bigilienlesen u. s. w., an weltlichen: an Arme in stiester für Bigilienlesen u. s. w., an weltlichen: an Arme in stiester sollt Biger Bertheilung an Speck, Bier, Hering und Pfennigen) gegeben worden sei, nun in den gemeinen Kasten fallen solle. Aber in dem Publicationspatent ist sie augenscheinlich nur auf die weltlichen Brüderschaften der Riga= und Bergenschafter und dergl. bezogen, die ja alle auch ihre kirchlichen Beziehungen, einen Patron unter den Heiligen und meist einen eigenen Altar hatten.

Mit den uns hier interessirenden eigentlich geistlichen Brüderschaften lag die Sache nun freilich schwierig. Sie waren mit der Stadt in Broceß und hatten die Berwaltung von Greifswald aus in händen behalten, fo gut fie es ohne Befit ihrer Documente konnten. Sie blieben katholisch und waren wohl nicht geneigt, Verfügungen der ftädtischen Gewalten über ihr Vermögen anzuerkennen, vielmehr voller Erwartung bes Augenblicks, wieder in den ungeschmälerten Besit deffelben Begünstigt waren sie dabei durch den Umzu gelangen. ftand, daß die große Mehrzahl ihrer Einfünfte auf Rügenschen Gütern fundirt war, wo der Rath ihnen nichts anhaben konnte. Freilich hatten hier ihre Schuldner unter bem Abel felbst Säcularisationsgelüste in Bezug auf die an sie zu entrichtenden gebungen, wie aus dem Ertenntniß der Berzoge vom 23. April 1526 hervorgeht, durch das Hans Kraffow verurtheilt ward, "ber Priefterschaft ober Kalandsherrn" bie fünf Jahr rückständige Rente für 400 Mt. Hauptstuhl zu bezahlen<sup>56</sup>). Um fo mehr aber war für die Stadt Veranlaffung, bestimmte

56) v. Bohlen, Geschl. Kraffow, Urt. Nr. 299.

### Stralsunder Kaland.

"Arundsätze aufzustellen, wie sie ihr Verhältniß zu biesen Gütern angesehen wissen wollte. Sowohl den Brüderschaften wie deren Schuldnern gegenüber konnte sie wenigstens innerhalb ihres Machtbereichs deren thatsächliche Durchführung erzwingen.

In allen diesen eben berührten Beziehungen erhielt nun die Kirchenordnung wenige Jahre später ihre Verbesserung und Bervollständigung in dem, wie es scheint, ebenfalls durch einhellige Beliebung von Rath und Bürgerschaft zu Stande ge= kommenen Nachtrage, der sich officiell als "Borklarpnae der värigen Orbenynge" oder als deren "Declaracion und Reme= birungen" einführt. 57) Ich gehe auf denselben näher ein, weil er meines Grachtens bisher nicht hinreichend gewürdigt ist. Busammen mit der Rirchenordnung bildet er bas Grundgefet der Stadt über die Bestimmung der geistlichen Büter, wie es in seinen wesentlichsten Anordnungen gültig geblieben ift bis auf diesen Tag, und in allen späteren Verhandlungen und Berträgen, sei es innerhalb der städtischen Gewalten, sei es mit dem Landesherrn, lediglich vorausgeset ift. Wenn auch die Art und Beise, wie man die Ausführung dieser Grundstäte in Kassen= und Behördeneinrichtungen projectirte und vorschrieb, nicht völlig so verwirklicht worden ist und jedenfalls bei veränderten Verhältnissen nicht hat constant

57) Ein Abdruck nach den Rathsacten findet sich Strals. Chron. I.S. 291. Als Jahr ift dort durch einen Druckfehler 1525 angege= ben. Das Actenstück felbst ift nicht datirt, gehört aber wahrscheinlich dem Jahr 1528 an. Bgl. D. Fod, Rüg.= Pomm. Gesch. V. S. 225. Mohnike in der Vorrede zu Stralf. Chron. I. S. XLV. XLVI Die Aufschrift auf der Rückseite, welche Mohnike nicht vollständig hat lesen können, lautet : "Weytere erklerung und extension zuvor auno 1525 dominica nach omnium sanctorum aufgerichten und publicirten Kirchenordnung eines Erbarn Rades und gemeine ber Stadt Stralfund cum approbatione concionatorum ibidem;" rührt aber weber von Gengtow's noch von Saftrow's hand her, wie M. vermuthet, sondern von des Syndicus Dr. Erasmus Rirftein (1576 bis 1600), welcher diesen Ucten bei den fpäteren Streitigkeiten mit den Landesherren über die Grenzen des fürftlichen und ftädtischen Rirchenregiments besondere Aufmerksamkeit zu widmen veranlaßt war.

### Fabricius,

bleiben können, so find doch die Grundsätze selbst nie verfassungsmäßig geändert, geschweige denn beseitigt worden. Ist ihre Beobachtung gleichwohl verabsäumt, so ist das für die frühere Beit auf Schwäche und zum Theil auf bösen Willen, für die spätere auf Unkenntniß der Betheiligten zurückzuführen.

Die Declaration schließt sich der Kirchenordnung nicht schliesten schließt sich der Kirchenordnung nicht schlies Abänderungsbedürfniß herausgestellt hatte. Zum ersten, heißt es, habe es gemangelt an Befoldung der Lehrer. Die hülfe wird darin gesucht, daß der oberste Regent der Schulen auf eine Hebung aus der Armen-Schüler-Brückerschaft angewiesen wird, welche gleich groß sein soll mit den Portionen, welche die Mitglieder derselben haben. So wie diese absterben, sollen ihm deren Portionen zuwachsen, jedoch auf Anrechnung und bis zur Höhe des ihm zugesagten Soldes, der ihm wie den übrigen Lehrern aus "der Armen oder gemeinen Kaste" zu entrichten ist. Nach Abgang aller Brücer aber sollen hauptstuhl und Einstünfte ganz in diese Kaste fallen und zur Besolbung "der Scholendenre" verwandt werden.

Mit der "gemeinen Kaste" insbesondere beschäftigt sich der zweite Abschnitt. Die Einrichtung wird zwar grundsätlich beibehalten, aber mit verständigen Einschränkungen. Die Pfarrtirchen und alle Hospitalien in und außer der Stadt sollen in der Udministration ihrer Vorsteher bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. Sie sollen ihre Renten und Zinsen behalten für ihre besondern sächlichen und persönlichen Ausgaben.<sup>58</sup>) Den Kirchenvorstehern wurden noch außerdem überwiesen bie

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>) "to vpholbinge der buwethe vnd vthrichtinge des jarliden liffgedinges." Unter dem jährlichen Leibgedinge können die vertragsmäßigen Gewährungen von Wohnung und Unterhalt verstanden werden für solche Bersonen, die sich beim Hospital eingekauft hatten, wie das noch heute bei den sogenannten Rlöstern üblich ist; es ist aber auch möglich, daß damit gemeint ist die Leistung der behußs Aufnahme von Anleihen verlauften Leibrenten. Man contrabirte früher größere Anleihen, indem man für die empfangenen Hauptsummen Leibrenten versprach, durch deren Leistung man zugleich Berzinsung und Amortiscung bewirkte.

### Stralsunder Raland.

Hebungen ber Zeitenstiftungen bei den einzelnen Kirchen, um dieselben zur Besoldung der Predicanten zu benutzen. Nur den sich bei der jährlichen Rechnung etwa herausstellenden Ueberschuß sollen die Vorsteher bei Eid und Pflicht an den gemeinen Kasten ausliefern. Weiter aber werden für diesen in Anspruch genommen die Compagnien und Uemter. Wenn sie bisher schon dasjenige abgegeben haben, was ihnen aus Stiftungen für Arme und zu Gottes Ehre zu leisten oblag, so wird ihnen nunmehr "bei Verwandniß, Pflichten und gebührlicher Straße" aufgegeben, alles dasjenige "in den Schaptsasten"<sup>59</sup>) fließen zu lassen, was sie nach geschehener Rechenschaft über ihrer Compagnie oder Amts Nothburft übrig behalten.

Buletzt wird zu Gunsten des gemeinen Kastens Bestimmung getroffen über die Zinsen und Renten des Kalands und der anderen Brüderschaften. Sie sollen nach dem Absterben des Besitzers nicht den andern Kalandsherren zuwachsen, vielmehr in den Kasten gelangen, und nicht nur "den Armen, sondern im Falle der Noth auch dem gemeinen Gute mit zum Besten, "d. h. zu weltlichen Stadtbedürfnissen verwandt werden können.

Der dritte Abschnitt endlich bringt die näheren Beftimmungen über die Beneficien oder Vicarien. Es wird darin mitgetheilt, daß die Personen des Raths und deren Freundschaft (d. i. Verwandte), welche jus patronatus hätten, dem Rathe bereits vollständige Vermögensinventarien überreicht hätten. Desgleichen sollen alle Patrone gehalten sein, eben so die Fraternitäten und Laienbrückerschaften, damit nichts davon verrücket werde. Aus der Bürgerschaft aber hätten etliche sich der Patronschaft oder Lehnware <sup>60</sup> allein angemaßt, zum Nachtheile sowohl der wahren Patrone oder ihrer Mitpatrone als auch des gemeinen Kastens. In diesen Fällen sollt auf

<sup>59</sup>) Mit dem "Schattaften" ift offenbar kein andrer gemeint, als der wiederholt "Armen=" oder "gemeine Kafte" genannt ift. Vergl. übrigens den Anhang über die Kirchenordnung von 1535.

<sup>60</sup>) ware = gewere = Besitz. Lehnware ist aber nicht = Lehnbesitz, sondern = Besitz ber Lehnherrlichkeit.

Anzeige ber Raftenverwese'r 61) das Recht zum Batronat untersucht und denen, die es nachweisen können, unverkürzt gelaffen werden. Den Batronen wird nun verboten, die Vicarien nach Absterben der Beliehenen weiter - zu verleihen, dagegen im übrigen ihre Lehnherrlichkeit mit Gericht und Dienften (ber Bachtbauern) bestätigt, auch für den Fall, daß sie in Dürftigkeit gerathen, die Alimentation bewilligt, soweit die Bebungen des Beneficiums dazu hinreichen. Bei der Verwaltung des Bermögens, z. B. der Neuanlegung von Capitalien, sollen fie der Controlle der Rastenberren unterworfen sein. Die Berwendung der Revensien wird dahin geregelt, daß, wenn unter den Verwandten der Batrone "junge Gesellen, die von Verstande und Zuneigung zum Studiren sind", die Batrone benfelben ihre Lehne in Höhe bis zu 30 Gulden auf etliche Sahre In Ermangelung solcher aus ihrer Familie verleihen können. follen sie fich auf Ansuchen ber Rastenherren bereit finden laffen, auch andern Bürgerfindern folche Lehne oder stipendia zuzuwenden. Bas an Binfen über folche stipendia verbleibt, und biese selbst, wenn sie durch Ablauf der Bewilliaung oder Entziehung wegen Unwürdigkeit vacant und nicht wieder verliehen werden, dies soll alles in den gemeinen Raften kommen.

Zum Schluß wird über die Lehne, die der Rath zu verleihen hat, bestimmt, daß sie zur Besoldung des Syndicus, wenn die Stadt einen anstellen würde, und der Secretarien und Schreiber dienen sollen.

3. Die Rücktehr ber Vertriebenen 1530.

Von dem ganzen geiftlichen Ministerium als "chriftlich" bezeugt, würde diese Ordnung von 1528 durch ihr Inslebentreten wohl dem Reformationswerkin Stralsund den Abschluß haben geben können, wenn — die Obrigkeit mächtig genug gewesen wäre, sie vollständig durchzusetzen. Aber eben jetzt war die politische Lage gar sehr zu Ungunsten der Reformation verändert. Die

244

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup>) auch Kaftenherren oder Diakonen werden sie stein genannt, unter welchem Titel sie dann in der folgenden Periode ins Leben treten.



#### Stralsunder Raland.

Reichsabschiede von Speier und Augsburg 1529 und 1530 ordneten die Wiederherstellung des Alten an und hatten Reftitutionsmandate des Reichstammergerichts nach allen Richtungen hin zur Folge. So empfingen denn auch die Stralsunder 1530 in Greifswald von der bort niedergesetten Commission bes Raif. Rammergerichts ihr boses Urtheil: "die Bapisten wieder in die Stadt zu nehmen und in ihren vorigen Stand zu fetzen." 62) "Do quemen (tamen) be papen webber in", berichtet ber Chronist, "und nemant sebe en wat." Auch die Ralandsherren sehen wir wieder heimisch. Freilich hatte Mancher schon das Zeitliche gesegnet. So hören wir nichts mehr von dem alten Priefter Simon Schulte, dem Rolof Moller, der junge Bürgermeister, (Steinwer's Rlage 3U≈ folge) die ihm vor Jahren verliehene Brohner Bfarre wider Recht genommen hatte, um sie seinem jungen sieben= ober acht= jährigen Buben zu verleihen. Dietrich v. Huddesen war 1526 oder 1527 gestorben; doch hatte sein Tod den Brüdern Ge= legenheit gegeben, zu zeigen, wie wenig sie gemeint waren, in der Wahrnehmung ihrer Rechte saumselig zu sein. Gleich nach seinem Tode hatten sie in Ausübung ihres Batronats Nicolaus Lange für die durch Huddesen's Tod vacant gewordene Vicarie in der Rapelle des Kirchherrn präsentirt und, als fie von dem Tribseer Archidiaconen 68) die Institution nicht erhalten konnten, folche von dem Official des Schweriner Hochstifts felbst, Joachim Michaelis, am 19. März 1527 er= wirkt. Die Besitzübergabe konnte freilich erst am 20. October 1529 erfolgen. 64) Auch der dabei fungirende Notar war einer der zurückgekehrten Geistlichen, und zwar kein geringerer als Joh. Teklaf, der Unterfirchherr an St. Jacobi, der

64) Neues Ver3. IV. 7 k, l, VII. 9.

245

<sup>62)</sup> Gerh. Dröge bei Saftrow III. 284.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup>) Archibiaconus von Tribsees war noch Zutselb Warbenberg, der aber seit seiner Flucht 1522 in Rom war, wo er bei der Eroberung durch die Deutschen 6. Mai 1527 sein Leben einbüßte. Ihm folgten noch in demselben Jahre hinter einander als Archi= diaconen Gotsried Chutow und Liborius Schwichtenberg.

#### Fabricius,

freilich, wenn er gehofft hatte, seine Kirchenpfrüus zurückzuerhalten, darin sich doch getäuscht sinden marßte. Ob er derzeit schon einer der Brüderschaften angehörte, weiß ich nicht, keinessalls der des Kalands und der Marienbrückerschaft. Ob hinr. Nigebur, Bertolt Lusson, Joh. Probohs, Barth. Randow, Nic. Flashagen, Joh. Huls, Henning Bremer zurückgekehrt sind, kann ich nicht angeben. Da ihre Namen nicht mehr vorkommen mit Ausnahme Bertolt Lusson's, der 1535 Nov. 12 als verstorben bezeichnet wird und es damals schon längere Beit gewesen zu sein scheint, so werden sie ihre Rückkehr wenigstens nicht mehr lange überlebt haben.

Ms die häupter der Zurückgekommenen müssen wir nach dem früher erwähnten die beiden Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludekens ansehen. Außer ihnen finden wir wieder beim Ralande: Joh. Slevemer ober Snevemer<sup>65</sup>). Nic. Lange und Arnd Bulff<sup>66</sup>), Mag. Joh. Klever, der früher Capellan an St. Nicolai und 1524 auf dem Kirchenhof von einem Taschen= macher und Bfaffenfeinde beinah todt geschlagen war, Mich. Todenhagen, früher Capellan zu St. Gertruden67), und Heinr. Nünzel, der früher noch nicht genannt ift. Nünzel und Alever werden 1535 auch als Vorsteher ber großen Schüler-Brüderschaft genannt. Ein von 1519—1523 im Vorstande ber Corporis-Christi-Brüderschaft genannter Briefter Joh. Jordan fungirt auch 1532—1534 wieder als solcher. Den ebenfalls von 1519-23 dort notirten heinrich Smidt finden wir 1534 mit Joh. Bijer und Baul Schabow als Vorsteher der Marienbrüderschaft. Letzterer wird aber vor dem 25. August deffelben Jahres gestorben fein, benn mährend er bis babin

67) Stralf. Chron. I. S. 368.

<sup>&</sup>lt;sup>65)</sup> ichon feit 1505 Apr. 29 im Besitz einer Vicarie in St. Nicolai. Neues Berz. VII. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup>) Daß diefer ichon früher ber Brüderschaft angehörte, ift daraus abzunehmen, daß er ichon 1535 Brocurator ist. In Stralsund kommt er als clericus Swerin. dyoc. und notarius publicus vor 1524 Aug. 3 und 1545 Juli 25. Als Bicar der von der Marien-Brürderschaft patronisirten Langendorfer Bicarie im Besit des Hofes zu Scharpitz ichen wir ihn 1541 Dec. 22.

auch unter den Procuratoren der Frohnleichnamsbrücherschaft genannt ift, sehen wir am 25. Aug. 1534 hier an seiner Stelle den schon erwähnten Wulff. Der derzeitige Archidiaconus von Tribsees, Henning Loize (seit 1529) scheint nicht in Stralsund gewesen und dort durch Joh. Ludekens als seinen Official vertreten worden zu sein.<sup>68</sup>)

So sehen wir den ganzen Apparat der tatholischen Berrlichkeit mit Ausnahme des Gottesdienstes in den dreißiger Jahren wieder hergestellt: und wohl mochten die evangelischen Predicanten, welche von den knausernden Gemeinden und dem durch die hansische Großmachtspolitik Bullenwewer's in die größten Finanzbedrängnisse gestürzten Rath einem unwürdigen hunger überlassen wurden, mit neid auf die im Genufi ihrer hebungen üppigen Pfaffen sehen, die noch dazu, wie es scheint, an den im Rath gebliebenen und nach Rolof Moller's Sturz 1526 wieder zu mehr Gewicht gelangten conservativeren Elementen durch politisches Benehmen neue Gönner zu gewinnen wußten. Damit ihnen nichts entgehe, wurden auch die Bügel ber Vereinsdisciplin strenger angezogen. Dem Ralandsbruder Nicolaus Glewing entzogen sie seine Bortion, weil er nicht mit nach Stralfund zurückgekehrt, sondern in Greifswald geblieben war, er wurde mit seinem Anspruch sogar auf dem Rechtswege burch bie Herzoge "ber Kalandsordnung gemäß" abgewiesen 69). Dieser Glewing war Secretarius des Stral= sunder Raths und hatte als solcher sowohl das Ummanzer Kirchlehn als einen städtischen Bauerhof in Brohn und eine Rente von 20 Mf. aus dem Eichhof in Brandshagen in

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup>) In folcher Eigenschaft instituirt er 1534 Thomas Ranhow in eine Bicarie in der Pfarrkirche zu Barth. Ranhow's Chronik von Böhmer (S. 37). Barthold hat ihn durch Mißverständniß sogar zum Archidiaconus selbst gemacht. Gesch. v. Rügen und Pommern V. S. 215 Anm.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup>) Ert. vom 30. März 1531. Unl. 7. Andre scheinen ord: nungsmäßig "im Gewerbe des Kalands" auswärtig zu sein und deswegen ihre Portion zu behalten, so Herr Joh. Hauemester, der bald darauf von ihnen "als ihr Allerältester" brieslich consultirt wird. Anl. 10.

#### Fabricius,

Besitz. Der Rath scheint sich nicht in der Lage befunden zu haben, gegen seinen ungetreuen Schreiber mit gleicher Schärfe vorzugehen. Denn jene Lehen behielt Glewing bis an seinen am 19. Apr. 1558 zu Greifswald erfolgten Tod, worauf ihm Genzkow in den Prohner Hof, Sastrow aber in das Ummanzer und Brandshäger Lehen succedirte.<sup>70</sup>)

Daß der Raland sich den Versuchen des Raths, die Rirchenordnung mit ihren Nachträgen auch gegen ihn zur Geltung zu bringen, nachdrücklich widersetzte, sehen wir aus einem mertwürdigen Document, mit dem sich der Archidiaconus von Tribsees und Clerisei von Stralsund von Neuem an ihren Bischof von Schwerin wandten.<sup>71</sup>) Dasselbe ift leider undatirt, wird aber wohl bald nach 1532 abgefaßt fein, da der Regensburger Reichsabschied dieses Jahres, in welchem die katholische Majorität trotz der Türkengefahr die Erneuerung der Restitutionsgebote durchgesett hatte, als jüngst verflossen dargestellt wird. (Anl. 9.) Von den schon in der Hauptklage von 1525 hervorgehobenen Beschwerden werden mehrere wiederholt, darunter bie wegen ber 1000 Gulben, die der Geiftlichkeit zu ftädtischen Zwecken abgenöthigt waren, die- über die Beschlagnahme ihrer Riften und Laden mit Briefen und Berleihungen und über die Einziehung des Collatienhauses sowie der Kirchenschätze, Rleinodien, Silber und Gold. Weiter beklagt fich der Archidiaconus, daß er in der Befugniß, die Kirchensteuer (das cathedraticum) zu heben, Geistliche zu instituiren, und Testamente zu appro-

<sup>30</sup>) Stralf. Chron. III. S. 14. Saftrow III. S. j 43, 179, 191, 194. An letterer Stelle hat Saftrow eigenhändig an den Rand des Manuscripts geschrieden: "Diffe Glewingt hefft, nademe hie neuenst andere papen name Gripeßwolde verjagt, darsulwest noch wol 30 Ja. darna, dat hie kein Statschriuer gewest, gelewet." — Wegen des Ummanzer Ricchlehns ergiebt sich das Sachverhältnis aus dem ersten Institutionsbrief eines evangelischen Predigers da selbst (im ältesten Rathsprotocollbuch von 1544), der noch angewiesen wird, herrn Nic. Slewingt als Lehnbesither jährlich bis an seinen Tod Vension zu zahlen.

71) Verfaffer ber betr. Artikel wird wohl Joh. Ludekens gemelen fein, vgl. oben Anm. 68.

. . . . .

biren, behindert fei. Die übrigen Bunkte betreffen speciell den Es wird Klage geführt, daß man demselben scin Kaland. Tafelgeschirr abgedroht und die Selbstergänzung verboten habe, obwohl er doch jett nur noch zehn statt vierundzwanzig Glieder zählte ; namentlich aber wird geklagt, daß die Portion der Absterbenden habe ganzlich in die Rifte gehn müffen, mit fammt den Bfründen und Almiffen, in deren Besitz fie gewesen feien, da doch billiger Beise die Uebriggebliebenen die erledigten hebungen als Zuwachs hätten haben müffen. Diese Klagen, die übrigens auch erkennen lassen, daß der gebliebene Reft der fatholischen Weltgeiftlichen wohl ganz oder größtentheils aus Ralandsherren bestand, fielen bei der Schweriner Kurie nicht mit zu großer Schwere in die Bage, denn der jugendliche postulirte Bischof Magnus und fein Bater, Berzog Seinrich von Meklenburg, waren selbst der neuen Lehre gewonnen und begannen Mitte der dreißiger Jahre offen mit deren Durch= führung. So war es mehr die gewohnte Form des Geschäfts= ganges, als ernste Drohung, wenn Herzog Seinrich Namens feines Sohnes ein Mandat nach Stralfund gelangen ließ, den gedachten Beschwerden abzuhelfen.72)

# 4. Buggenhagens Visitation und beren Folgen in Stralsund.

Aber mehr mußte sich die Hoffnung auf Hülfe vom Reichskammergericht verringern, als die Aussicht immer schwächer wurde, für dessen Sprüche Executoren in der Nähe zu finden, da mit dem Tode Herzog Georg's von Pommern 1531 und dem Eintritt setnes Sohnes Philipp I. zunächst in die Mitregierung mit Herzog Barnim die Bestrebungen der Herzoge, der neuen Lehre Bahn zu schaffen, immer eruster wurden. Ich muß mir versagen, auf die interessanten Verhandlungen zwischen

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>) Da das Mandat erft vom 18. April 1538 datirt ift, fo ift nur anzunehmen, daß es entweder wiederholter Bescheid auf wiederholte Beschwerde ift, oder daß man den Bescheid mit Abssicht so lange verzögerte, um ihm dadurch den Character der Ernstlichkeit zu benehmen.

Landesberrn und Ständen und insbesondre mit "ben Städten näher. einzugehen. Wohl gab dabei das, was in Stralsund geschehen war, einerseits eine aute Grundlage ab, andrerseits aber vindicirte fich Stralfund barauf hin auch bas Recht, Alles, was mit der Ordnung, die es fich felbst bis zum Erlaß eines befinitiven und umfassenden Reichsgesetes gegeben, nicht harmonirte, von sich abzulehnen. So endigte denn der Treptower Landtag im Dec. 1534, zu dem Buggenhagen aus Wittenberg verschrieben und gekommen war, mit einem form= lofen Abschied, ber nur zur Grundlage neuer Bedenken und Gegenvorschläge diente, aber doch die Folge hatte, daß im folgenden Jahre Buggenhagen und einige fürstliche Räthe in allen Städten als Bisitatoren erschienen und willig aufgenommen wurden.78) Für jede einzelne Stadt follte bei diefer Bisitation den localen Berhältnissen entsprechend eine beständige Ordnung aufgerichtet werden, wozu die inzwischen von Buggenhagen verfaßte und noch 1535 zu Wittenberg gedrudte Ritchenordnung des ganzen Bommerlandes zur Inftruction bienen sollte.74) Auch in Stralsund war der berühmte Reformator Norddeutschlands, und man scheint sich wegen der Prebiger- und Schulverhältnisse unschwer wenigstens zu vorläufigen Abmachungen vereint zu haben. Wie es aber an das Capitel von der Versorgung der Armen und dem gemeinen Rasten kanı, erklärte der Rath, wie es in dem Brotocoll (Strals. Chron. I. S. 299) heißt, "ben Bisitatoren die Ord-

<sup>73</sup>) v. Mebem, Gesch. der Einführung der ev. Lehre in Bommern. Grfsw. 1837. Anlage 27, 28, 32, 33.

<sup>74</sup>) Bei v. Medem S. 193 fagen die Städte nach Aufzählung ihrer acht Monita: Und willen darmit gestellete ordeninge angenamen hebben nicht allein, sondern och gebeden hebben, dat J. F. G. mit der Visitation upt forderlichste fortsahren willen, och den Herrn Doctor Johann Buggenhagen darhen vermögen, dath sine Werde de Visitation will sullensahren helpen und na nottorst und gelegenheit jeder Stadt alle dondt ordenen und stellen, darin sich jeder ungetwiwelt nicht anders, denn christlichen und gehorsamen Underthanen wol thosteit, wert weten to ertegen." Bergl. wegen der Kirchenordnung von 1535 den Nachtrag am Schlusse dieser Aub-

Digitized by Google

ţ

### Stralsunder Raland.

nung zu dieser Zeit nicht gestatten zu wollen, sondern erbot sich, zu bequemer Zeit derhalben mit den Bürgern Beredung zu halten." Es war also keineswegs eine völlige Verweigerung, man gab das Versprechen, nicht nur etwas zu thun, sondern sogar dem Landesherrn auch darüber zu berichten. Und die Bisstatoren sprachen die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der Rath dem wohl Folge thun und die Dinge so ordnen werde, wie er es gegen Gott, den Landesherrn und jedermann verantworten könne.

Bir erfahren in der That alsbald von zwei Schritten, bie der Rath in Folge diefer Beredung und unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf unternahm. Der eine ist der Ber= gleich mit dem geistlichen Kaland und den übrigen Fraternitäten vom 12. November 1535. 75) Der Vergleich ist seitens der Brüderschaften geschlossen durch Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludekens, Joh. Glevemer, Ric. Lange und Diese waren damals also schon Mitglieder Arn. Bulff. jämmtlicher Brüderschaften oder doch von diesen bevollmächtigt, wie sie denn auch zugleich im Ramen gemeiner Clerisei auftreten. 3m Eingang wird referirt, die Bisitatoren seien zu= folge der Treptower Ordnung vom Landesherrn geschickt, um die Kalande. Fraternitäten und andere Rirchengüter in rechten Bebrauch zu bringen; der Geistlichkeit sei das aber zu hart und schwer gefallen 76), und hätten demzufolge die Bisitatoren

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Von Dinnies nach dem feinerzeit auf der Rathsbibliothet vorhandenen (von Charifius dorthin verschleppten), jetz verlorenen Original gedruckt bei Gesterding im Bomm. Museum I. S. 123.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup>) Worin speciell die Anforderung der Bisstatoren gegen die Brüderschaften bestand, ist nicht gesagt. Da die Treptower Kirchenordnung von 1535 (wie ihre Nachfolgerin von 1565) einen Schaßoder Kirchenkasten, in den u. A. auch das Rirchensüber und das Brüderschaftsvermögen fallen, und aus dem die Kirche in Bau unterhalten, Kirchen- und Schuldiener besolbet werden sollen, und einen Armenkasten zur Versorgung der Armen unterschied, werden die Bisstatoren danach wohl verlangt haben, daß das Ralandsvermögen ganz in den Schaßtasten gehe und die Brüder auf billige Pension gesett würden.

# Fabricius,

dem Rathe befohlen, ein Einsehen zu haben, wie fie es vor Gott und fürftlichen Gnaden verantworten könnten. Dann folgen die Punkte der Bereinbarung:

1. Die zur Zeit noch am Leben befindlichen Mitglieder bleiben in Besitz und Verwaltung ihrer Portionen ("ere pechte suluest intomanen").

2. Bei der großen Geldnoth der Stadt geben sie derselben für das Jahr 1535 40 fl., 1536 des verstorbenen Bertold Lussow's Portion mit 26 fl. und so fort jede durch den Tod eines Bruders versallende Vortion.

3. Ergänzungswahlen sollen nur nach vorbehaltener Bereinbarung mit dem Rath und nicht ohne dessen Vorwissen und Bewilligung stattfinden.

4. Die Bürden der Stadt sollen die Fraternitäten von ihren Gütern und Häusern wie andre Bürger mittragen, für ihre Personen aber eximirt bleiben.

Alles vorbehaltlich einer Reichs= oder Conciliumsordnung.

Bum zweiten Schritt entschloß sich der Rath erst, nachdem er von dem Landesherrn auf einem inzwischen abgehaltenen Landtage zu Stettin an sein Erbieten gemahnt und eine Durchführung landesherrlicher Bisstation in bestimmtere Aussicht gestellt war. Um das abzuwenden, verhandelte der Rath am 9. Februar 1537 mit der Bürgerschaft, berichtete ihr den bissherigen Gang der Dinge, entdeckte ihr seine Meimung, wie man das Kirchensilber "aufs profitlichste" verwenden könne, und erhielt Vollmacht zu Allem, was er für gut ansehe. Er berief deswegen eine Anzahl Bürger ad hoc, um sich von ihnen, den Verordneten bei den Kisten, den Vorstehern der Kirchen und des erst jest eingerichteten reichen Rastens<sup>77</sup>)

<sup>77</sup>) Die über diesen Hergang erhaltene Urtunde — Anlage 8 — bietet der Erklärung große Schwierigkeit, indem von einer Menge verschiedener "Berordneter" die Rede ist, die ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach schwer auseinander zu halten sind. Der ganze erste Theil des Aktenstückes dis zu den Bersonenverzeichnissen ist offenbar ein Erlaß des Raths an "Etliche aus der Bürgerschaft", die der Rath selbst erwählt und verordnet hat, um mit ihnen die die Verwendung des Kirchenfilbers genehmigen zu lassen. Das Bedürfniß wird damit motivirt, "daß diese gute Stadt mit vielen Zinsen und Renten beschwert sei, daß man auch eines gelehrten Mannes als Superattendenten bedürfe, und daß von den Besigern der Vicarien und Brüderschaften noch nicht hinreichend verfallen oder abgestorben seien, daß man zu genugsamer Ausrichtung und Unterhaltung der Predicanten und Schuldiener habe gelangen können." Am 19. Juli desselben Jahres wurde denn einhellig eine Ordnung beliebt, vermöge deren das gesammte Silber von den Kirchen und Hospitalen durch einen engeren sofort gewählten Ausschuß zu Gelde gemacht, als Hauptstuhl (Rapital) auf Zinsen gelegt, die Zinsen aber

ganze vorzunehmende Operation zu berathen und zu beschließen. Diefe "itzigen Borordenten und Erwelden" icheinen mir ein vom Rath felbst geschaffenes Surrogat für die beseitigten Achtundvierzig ju fein, alfo ein Zwischenglied zwischen ihnen und ben späteren hundertmännern, eine bürgerschaftliche Repräsentation. - Dann werden genannt "vorstender der 3 kerken und des ryken Raften darfulueft", wonach möglicherweise die Rirchenprovisoren zualeich als Borfteber des reichen Raftens, alfo des besonders affervirten Silbers der Rirchen, Rapellen und verschiedenen Altäre fungiren. Dann: "die Borordenten by den tiften", welche die Riften in den einzelnen Rirchen zu verwalten hatten. Endlich "die vormals das gemeldete Silber haben inventarifiren und verwahren laffen und die Schlüffel zu den Thüren und Rasten haben." Da diese sämmtlich zu zahlreich find, um die Verfilberung der Gilberschäte ju "beambachten", fo werden ju dem Zweck wieder einige aus den vorher zuerft ge= nannten bürgerschaftlichen Repräsentanten erkoren, um unter Auf= ficht von Rath und Rirchenvorstehern das Geschäft in Bollzug zu feten. Die Namenverzeichniffe anlangend, so glaube ich, daß die vierundzwanzig "Berordente by den kaften" identisch mit den Berordneten bei den Riften find, da Raften und Riften fehr durcheinander gebraucht werden. Die dann folgenden Bierunddreißig halte ich für die bürgerschaftlichen Repräsentanten, darauf folgen die gewöhnlichen Rirchenvorsteher nebst denen, welche die Schlüffel haben, und endlich ber am 19. Juli gemählte Ausschuß, von dem jedoch fünf nicht in jenen Bierunddreißig genannt find, fondern theils aus den ersten Bierundzwanzig, theils anderweit aus den Rirchspiels-Verwandten genommen sind.

# Fabricius,

zu ben vorgetragenen Bedürfnissen verwandt werden sollten, bis der gemeine Kasten durch weiteren Versall von Bicarien und Brüderschaftsportionen zu mehr Kräften gelangt sein würde, um dann den Kirchen und Hospitalien Hauptstuhl und Zinsgenuß des versilberten Kirchensülbers ungeschmälert zukommen zu lassen. Der zur Aussührung dieses Beschlusses bestimmte Nusschuß ("die Verordenten by den Ryken-Kasten") empfingen am 17. August 1537 zu St. Nicolai 408 Mark 2 Loth Silber und vier vergoldete Kelche, zu St. Jacobi 214 Mark 13 Loth und drei vergoldete Relche, bei St. Marien 260 Mart 4 Loth Silber und vier Kelche. Von dem Silber war zudem ein größer Theil vergoldet.

# 5. Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter in ben Brüderschaften. 1537—1566.

Als der Rath nun Alles soweit zu Werk gestellet und vollzogen, ließ er sich, wie er felbst in der erwähnten Berhandlung 1537 sagt, bedünken, daß er damit seinem Erbieten genug gethan und fürstliche Gnaden ber Bisitation nicht mehr gedenken würden. Aber eben der Umstand, daß dies Drängen feitens des Fürsten, wie es scheint, in der That aufhörte, andererseits aber auch die Bewegung in der Bürgerschaft durch Bullenwewer's Mißerfolg und den in Folge davon eingetretenen Sturz ber Stralsunder Achtundvierzig todt gemacht war, brachte ben Rath aus der bisher eingeschlagenen Bahn. Die rudfichtslofe politische Reaction tam auch auf tirchlichem Gebiet ben Anhängern des Alten zu gut. Es war doch ein sonderbares Zeichen der Zeit, daß Bürgermeister Nicolaus Smiterlow, fonst ein Beförderer ber Reformation, gegen sein Lebensende für einen Beschirmer ber Feinde Christi verschrieen werden tonnte, dem wenig vor geiftlichen Gütern gegrauet habe, aus deren hebungen er seinen Sohn Christian habe studiren lassen; daß derselbe Bürgermeister für einen guten Freund der Bfaffen ausgegeben werden konnte, von denen er gern "Giften und Gaben" genommen, und daß er in der That von unserem mehrerwähnten

# Stralsunder Kaland.

Joh. Scheele zum Erben eingesetzt wurde 78). In diefer Beit muß dem Rath auch der Entschluß, die Brüderschaften aus= fterben zu laffen, leid geworden fein. Wie wir aus bem in Anl. 10 mitgetheilten Broteft der Brocuratoren des Kalands und der Marienbrüderschaft sehen, suchte er im Gegentheil die Mitglieder derselben durch Ginschub zu vermehren. Der Begünstigte des Raths war Johannes Teglaf, der uns als No= tar und früherer Unterkirchherr schon bekannt ist. Ungeachtet jenes Brotestes weist ihn die Liste der Kalandsherren als solchen 1545 auf. Belche Beweggründe dazu vorhanden waren, ift uns nicht überliefert. Entweder hatte Teglaf für den Berluft feines Kirchherrnamts noch keine genügende Entschädigung er= halten 79), oder aber auch er diente der Stadt mit feiner Nota= riatstunft und follte bafür durch die Mitgliedschaft bei den Brüderschaften belohnt werden. Dies ist mir fast das Bahr= scheinlichere. Denn mit ihm wird zugleich der ftädtische Brotonotar Antonius Lekow zum ersten Mal als Kalandsherr ge= nannt, den wir aus mehrfachen Unterschriften als clericus Caminensis dvocesis und öffentlichen Notarius tennen. Noch einen dritten katholischen Geistlichen, den Priefter Martin Swarte, sehen wir als Secretarius im städtischen Dienste und feit 1538 ober 1539 als Procurator in der Marienbrüder= schaft, seit 1553 im Kaland, seit 1554 in der großen und feit 1560 in der kleinen Armenschülerbrüderschaft, seit 1557 auch in der Frohnleichnamsbrüderschaft. Es ist möglich, daß Lekow und Swarte noch dem vorreformatorischen Klerus Stralsunds

<sup>76</sup>) Scheele † 21. Juli 1539, Smiterlow den 29. deff. Mon. Str. Chron. I. S. 60. Weffel bezeugt, daß die Smiterlowen und hans Lange Scheele's Testamentsvollstrecker waren. Das. III. S. 474.

<sup>79</sup>) Auch noch in anderer Weise hatte er Einbuße erlitten. In einem Schreiben vom 15. April 1543 beschweren sich einige Greißswalder Bürger beim Stralsunder Rath, daß Mag. Johann Scheele's Testamentarien Relch, Ornat und Urfunden eines unter ihrem Patronat stehenden geistlichen Lehens nicht an ihren Vicar Johann Teßlaf, sondern statt dessen an Klaus Knigge (Genztow's Stiestochtermann) ausgeliefert hätten, dessen Anerkennung als Mitpatron sie verweigern.

17\*

angehörten und durch freie Wahl der noch lebenden Mit= glieder ber Brüderschaften in dieselben gelangten, nicht minder möglich aber, daß sie erst nachher als Notarien hergekommen waren, und daß auch ihretwegen vom Rathe ein leiserer ober ftärkerer Druck auf die Bahl geübt wurde. Der Rath befand fich bei dem Aufhören des Ratholizismus in einiger Berlegen= Bis dahin heit wegen seines Bedarfs an gelehrten Beamten. hatte er sie aus der Bahl der katholischen Geistlichen genommen, die als Stadtschreiber mit auten Bfründen ober Bfarren ftädtischen Batronats bedacht wurden und sich lzugleich durch ihre Befaffung mit juriftischen und diplomatischen Geschäf= ten die Laufbahn in der höheren geistlichen Welt mehr geöffnet als verschränkt fahen. hervorragendere Geistliche maren ihm als Rechtsbeiftände, sei es in einzelnen Sachen, sei es auf längere Reit bedient gewesch und hatten fich bei solchen Gelegenheiten auch des Titels Syndicus der Stadt bedient, wie ber bekannte Gerwin Ronnegarve. Manchmal fanden fich auch Secretarius und Syndicus in Einer Verfon vereinigt, wie dies bei Bertr. Graßhof (1516) und Mag. Joh. Kloke der Fall Rloke, seit 1530 auch Rathmann, wurde mit seinem war. schon durch den Aufruhr von 1525 in den Rath gekommenen Collegen Joach. Rütze durch die Volksgunft 1534 zu der höchsten städtischen Bürde, zum Bürgermeifteramt erhoben, während der bis dahin jüngste Stadtschreiber Sengstake durch dieselbe Bewegung in den Rath befördert ward. So bot der evangelische Magistrat ihnen Ersatz für die ihnen entgangenen geistlichen Bürden. Für die Butunft mußte nun der Rath Bedacht nehmen, junge evangelische Leute auf städtische Rosten, b. h. unter Benutzung der Beneficien oder Bfründen städtischen Batronats, die Rechte studiren zu lassen, und sie dann in ftädtischen Dienst zu nehmen, diesen ihnen aber auch durch die Aussicht auf die Erreichung der Rathsstellen und auskömmliches Gehalt lockend zu machen. Nur natürlich, wenn die Rathsmitalieder dabei an ihre eigenen Söhne zunächst dachten. So wird es nicht ohne Billigung des Raths geschehen sein, daß Bürgermeister Smiterlow, wie erwähnt, Bicarienhebungen für seinen

Sohn Chriftian fluffig zu machen wußte. Und später wurden bem Syndicus Genzkow 100 Mart jährlich von ben Marien-Tiden-Sebungen in Ronnegarve's Rapelle beigelegt, babon feine Söhne ftudiren zu laffen 80). Bis aber der Rath aus diefem Reime neuen evangelischen Beamtenthums Frucht gewann, mußte er ben Reft' ber zum städtischen Dienst geeigneten tatholischen Briefter verwenden und -- honoriren. Und reichten dazu die bisherigen Secretariatslehen nicht aus, weil sie ihren in ben Rath beförderten Inhabern lebenslänglich gelassen werden mußten, fo lag es nahe, die Mittel ber Brüderschaften dazu in Unspruch zu nehmen. Entsprechend wäre es nun den darüber aufgestellten Grundfäten gewesen, das Busammenichmelzen ber Brüder nicht zu hindern, die vacant werdenden Vortionen dem gemeinen Raften zu überweisen, und aus diesem beftimmte Gehälter zu bewilligen. Aber man wählte den andern Weg, vielleicht, um fo freiere hand zu behalten und den eigenen Rupen in einer weniger controlirbaren Beise zu fördern.

Dafür, daß hierbei der Eigennutz der regierenden Clique, an deren Spitze der in voller Eigenmacht herrschende Bürger= meister Christof Lorbeer stand, seine nicht unbedeutende Rolle spielte, liegt nicht nur das Urtheil des ein halbes Jahrhundert später lebenden Balthasar Preuße vor, der sich in seiner Regimentsordnung von 1614 (Unlage 13) mit großer Schärfe hierüber äußert, sondern es ist auch auf Zeugnisse von Zeit= genossen hinzuweisen, denen Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann. So berichtet Berckmann in seiner Chronik zum Jahre 1549<sup>81</sup>), daß Christoph Lorbeer (den er sonst als seinen

<sup>80</sup>) 1554 übergab Genztow dem Rath den Entwurf einer ausführlichen Bersicherung, womit der Rath ihm alle seine Competenzen förmlich verbriesen sollte. Darin heißt es: "And dath he och die Einhundert margt Sundes, so he mith bewilligung Eines Ersamen Rades und der anderen dartho geordneten vorweßeren van den borungen Marien-tyde in Marienkerche in Konnegeruen Capelle derfuluest. fundirt 2c., eine tyd langt und betherto gehath, och die dage synes leuendes, daruan syne kyndere studiren tho laten, vnuorhindert beholden schole".

<sup>81</sup>) Stralf. Chron. I. S. 117.

Beschützer verehrt) das Collatienhaus bei St. Catharinen gegen bes Raths Willen den fatholischen Bfaffen wieder überantwortet habe. Bis dahin sei dasselbe zu einem Convents= und Lesefaal für die evangelischen Predicanten benutt, und Bürgermeister Franz Weffel habe den Schlüssel dem Gregorius Repelin<sup>82</sup>). der selbst Collatienbruder sei, anvertraut, Zepelin habe ihn aber auf Lorbeer's Geheiß und gewaltsame Drohung an Herrn Marten Schwartenn ausliefern müffen - "ben Efel, ber weder von Gott noch von Gottes Wort noch von fich felbit einen Deut wiffe. Des seien die Pfaffen froh geworden und hätten sich in die Faust gelacht." Ein gleich übles Licht wirft auf ben genannten Martin Swarte, was Franz Beffel in feiner Schrift über die Altarstiftungen von ihm berichtet. Beim Fuhrleute=Altar in der Marienkirche sei er der Mißthäter aewesen, dort habe er mit seinen Discipeln (Schülern, Unhängern) während ber Bredigten das Caiphas-Concilium gehalten, fo daß fich Fr. Wessel als Kirchenvorsteher genöthigt gesehen habe, den Mltar abbrechen zu lassen.83) Am ärgsten ereifert er fich gegen die Procuratoren der Marienbrüderschaft. Die seien zu dem "edelen Marien=Altar" als die rechten Sacrilegi gekommen, die so da= mit conculfuseden, daß fie alles Silber und wohl 800 Mt. jährl. Hebungen zur Kirche hinausgebracht hätten. Man solle nur Herrn Martin Swarten, Herrn Todenhagen und Berm Beter Rowen banach fragen. Bier oder fünf feien es nur, die nun die Brüderschaft hätten 84), die hätten auch alle andere Brüderschaften, selbst die des Teufels, nur nicht die Gottes,

83) Stralf. Chron. III. S. 480.

<sup>84</sup>) Wer waren die beiden Andern? Weffel hat diefen Auffat wohl in den fünfziger Jahren geschrieben, Nachträge hinzugefügt 1564 und 1565. 1543 find noch Joh. Ludekens und Nicol. Lange als Procuratoren der Brüderschaft neben Swarte aufgeführt, 1<sup>557</sup> werden der Bürgermeister Ant. Letow und der Prediger Johann Nigeman mit ihm als solche genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup>) der evangelischer Prediger an St. Marien, wahrscheinlich aber auch schon in katholischer Zeit Priester in Stralsund war, da wir im Archiv des geistlichen Ministeriums seine Beförderungsurkunden zum Subdiaconus, Diaconus und Priester haben.

#### Straljunder Raland.

darum werde ihnen auch der Teufel lohnen, denn Gott und dem Mammon könne man nicht zugleich dienen. <sup>85</sup>) Auch wegen der kleinen düstern Kapelle in St. Marien verweist Weffel auf die fünf Brüder der Marienbrüderschaft. "Die müffen wohl Rechenschaft davon geben. Geschieht es `hier nicht, wie sie sich gänzlich verhoffen, so muß es doch geschehn am jüngsten Tage. Da können die Juristen nicht weiter appelliren, da heißt das Endurtheil: Ite in igne'n eternum!" <sup>86</sup>)

Bas half es, daß der Mißbrauch der geistlichen Güter Tagesgespräch war? daß von den Kanzeln dagegen geeifert wurde?87) Wohl war es auch deswegen, daß Stralfund's erfter Superintendent, Joh. Freder, der fich des Bredigens gegen das verfängliche Interim nicht enthalten konnte, die Stadt wieder verlassen mußte, ungeachtet die ganze Geiftlichkeit fich zu ihm bekannte. Nur einer ftand wider ihn von seinen Amtsgenoffen, und das war kein andrer als der eine der 1525 übergetretenen katholischen Rapläne, Joh. Nigemann.88) Er ift zugleich der einzige der evangelischen Geistlichen, den wir unter den Brocuratoren der Brüderschaften finden, 1554 beim Kaland und der großen Schüler=Brüderschaft, 1557 bei der Marien= und bei der Frohnleichnamsbrüderschaft. Außer ihm find es nach dem Absterben der tatholischen Geistlichen nur Juristen, bie fich mit aller Zähigkeit nicht nur im Besitz der Brüder= ichaften halten, und zwar dergestalt, daß fie zugleich Mitglie= der fämmtlicher Brüderschaften sind, sondern auch neue Mitglieder gegen hohes Einkaufsgeld zulaffen. Nach des Bürger= meisters Antonius Lekow Tode am 8. Juli 155889), dem der genannte Prediger Nigemann schon im Jahre vorher (am 17. Juni 1557) vorangegangen war<sup>90</sup>), ift es das Trium= virat der drei Secretarien, Martinus Swarte, Nicolaus Steven

90) Saftrow III. S. 318.

<sup>83)</sup> Stralf. Chron. III. S. 476, 7.

<sup>86)</sup> Daj. S. 478.

<sup>87)</sup> Mohnike, Johannes Frederus I. S. 34—36.

<sup>88)</sup> Daj. S. 44, 57 Not. 19; vgl. auch Strall. Chron. I. S. 115.

<sup>89)</sup> Stralf. Chron. III. S. 19.

und Bartholomeus Sastrow, welche allein bas Seniorat in fämmtlichen Brüderschaften haben. Von ihnen erwirbt Johann Genztow, des Bürgermeisters Sohn, am 21. Dec. 1558 bie Mitbrüderschaft in allen diefen Fraternitäten um 121 Mt. 10 f. Und bezeichnend genug ift es wohl, daß er eben das Raufgeld von seinem Bater vorgeftredt erhielt, mit bem Abkommen, daß bieser es ihm an seinen Hebungen aus den Marien=Tiden für= zen will.91) Bur Bürde eines Seniors hat Johann Saftrow es nicht mehr gebracht. Wohl aber wurde dieselbe dem schon erwähnten Christian Smiterlow<sup>92</sup>) zu Theil, der uns seit 1559 Fbr. 19. als solcher genannt wird. Er so wenig wie Joh. Genzkow bekleidete ein städtisches Secretariat, beide aber find Bürgermeistersöhne. Swarte hat das Ende der Brüderschaften nicht mehr erlebt. Er wird 1562 zuletzt erwähnt. Die letten Brovisoren und Senioren, ja die letten Mitalieder überhaupt find Nic. Steven, Barth. Saftrow, diefe beiden auch nachdem sie in den Rath gekoren sind, und Christian Smi-Bis ins Jahr 1566 sehen wir sie in ungestörtem, teríom. ungeschmälertem Besitz. 1562 wirft Genztow im Rathsstuhl Smiterlow und Sastrow Unrechtfertigkeiten in der Ralandsverwaltung vor. Noch 1564 vertheidigt Nic. Steven in einer Rathssitzung den Besitztand des Ralands gegen den durch Bfändung eines Ralandsbauern versuchten Eindrang Jürgen

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) Stralf. Chron. III. S. 29. BergI. oben Anm. 80. Mit Zuftimmung von des Fundators Freundschaft erhielt auch Joachim Lindemann, der nachmalige Rathsschreiber, als Wittenberger Student unter Genehmigung des Raths 1558 "Hülfe und handreichung," Studiosus Retel (nachmaliger Bürgermeister) 1565 10 Gulden (Stralf. Chron. III. S. 7, 362), Johann Swart, ein Neffe des Stifters Ronnegarve, 1567 durch Genzson 10 Thir. aus den Mitteln dieser Stiftung vorgestreckt, das. S. 427. Auch der uns befannte Priestiftung vorgestreckt, das. S. 427. Auch der uns befannte Priestiftung vorgestreckt, das. S. 427. Auch der uns befannte Priestigenschaft hebungen daraus. Das. S. 470. Doch läßt eine Notig vermuthen, daß die Stiftung zum Theil auch allgemeinen Zweden zu gute fam. 1561 legt Genzson 12½ Fl. davon dem gesammelten holzgelbe zu, um den Schullehrern den Lohn zu entrichten. Das. S. 149. <sup>12</sup>) Stralf. Chron. III. S. 273; vgl. Anl. 1 am Ende.

# Stralfunder Raland.

Treptow's. Für die Marienzeiten stellt 1565 Aug. 23. "Herr Nic. Genzkow, der Rechten Doctor, nu tor the vorweset der Marien-tiden", einen uns noch in der Urschrift erhaltenen Schuldbrief aus.<sup>93</sup>) Vom Collatienhause sind urkundliche Nach= richten nicht aus späterer Zeit als 1542 Jan. 13., Nic. Lange bewohnt es, Ludekens, Wulff, Heinr. Smydt und Martin Swarte sind Procuratoren desselben.<sup>94</sup>)

# III. Die Vereinigung des Vermögens der Brüder: schaften als gemeiner Kaften unter eigenen Diaconen ober Kaftenherren. 1566—1639.

# 1. Bisitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Raften.

Endlich follte es doch dazu kommen, daß die Beftrebungen, die in den Artikeln über den gemeinen Kaften in der Kirchenordnung von 1525 und deren Nachtrage von 1528 ihren Ausdruck gefunden hatten, wieder aufgenommen wurden. Seit jener Versilberung des Kirchensilbers 1537, die, wie wir lahen, von besonders geschaffenen Verwesern des Reichen-Rastens vorgenommen werden sollte, ist weder von diesen noch von den Verordneten bei den Kisten weiter etwas zu vernehmen. Die Reichen-Kastens-Verweser werden wohl nach glücklicher Durchführung jener Finanzoperation wieder abgetreten, und die Kisten in den Kirchen mögen allmählig in die Obhut der Kirchenprovisoren gekommen sein. Waren zu öffentlichen all-

<sup>83</sup>) Urf. im Ralandsarchiv. In bemfelben Monat bestätigt er 100 Fl. für die Stiftung 10. und 11. Aug. Stralf. Chron. III.
S. 370, 1. Daß er aber noch 1567 die Verwaltung hatte, f. Note 91.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup>) Vergl. oben S. 258. Martin Swarte, ber auch 1539 Sept. 11. mit Johann Ludekens, Nic. Lange und Heinr. Smidt als Senior und Procurator des Collatienhaufes urkundlich auftritt, ift darnach doch nicht ganz ohne Legitimation zum Besitze des ihm 1549 wieder überantworteten Hausschlüffels gewesen.

gemeinen Zweden, wie zur Besoldung eines Syndicus 95), eines Superintendenten 96), eines Bhyficus 97), zur Einrichtung bes : Inmnasiums 98), die Mittel der Rirchen und Stiftungen mit in Anspruch zu nehmen, so ist höchst wahrscheinlich, daß das auf demfelben Wege geschehen ift, wie es noch heute geschieht, durch Verhandlung des Raths mit den Einzelverwaltungen. Und es ist immerhin möglich, wenn auch nicht erweislich, daß - 1 sich die Brüderschaften, zumal nachdem sie allmählig in ihren Mitgliedern ganz evangelisch geworden, um ihrer Ehre und Eristenz halber derartigen Beiträgen nicht gänzlich entzogen haben. Wenigstens tann man aus Genztow's Bermerten über die Gehaltszahlungen an die Gymnasiallehrer ("die scholgesellen") vom 6., 7., 8. Nov. 1561 99) die Andeutung entnehmen, daß die Schüler-Brüderschaft und die von Genztow felbst verwaltete Marienzeiten=Stiftung dazu beisteuerten 100).

Wie kam es nun zur gänzlichen Aufhebung der Brüder-<sup>55)</sup> 1540. Vgl. oben S. 229 Anm. 38; S. 244; S. 257 Anm. 80. Das eigentliche Syndicats-Gehalt betrug 400 Mk. Str. Chr. III. S. 25.

<sup>96</sup>) 1547. Vgl. Mohnike, Joh. Freder S. 17—19. Freder bekam 400 Mk. Sund. Jahrgehalt, woher? ift nicht gesagt.

<sup>97</sup>) 1559. Bgl. Stralf. Chron. III. S. 41, 42. Dr. Drakenvot nahm zunächft auf ein Jahr an gegen 100 Fl. Jahrgelb und freie Wohnung. — Doch scheint nach Strals. Chron. III. S. 363 das Physicatsgehalt für Mag. Phil. Bording (am 23. Juni 1565) aus der Schoßkammer, also aus der Stadtcasse gezahlt zu fein.

<sup>98</sup>) 1560. Bgl. Stralf. Chron. III. S. 149. zum 5.—8. Nov. 1561.
 <sup>90</sup>) Stralf. Chron. III. S. 149.

<sup>100</sup>) Genzkow nennt freilich die Schülerbrücherschaft nicht nament lich, sondern sagt nur, daß Barth. Sastrow ihm gelobt habe, den Schulgesellen ihr Lohn zu entrichten, und daß er dann am Tage darauf das seit Michaelis rückständige Quartalgeld derselben gesandt habe. Ich nehme an, daß Sastrow hier in der Eigenschaft als Procurator der Brüderschaft handelt, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß er in der Eigenschaft als Protonotar auftritt. Nach sebr altem Herkommen aus katholischer Zeit hatte der Protonotar ja "das Schullehen", das ehedem lucrativ gewesen zu sein schen geführten Beiträge der Schülerbrückerschaften unten S. 277 und pon Marientiden S. 278.

Straljunder Kaland.

fchaften ? Balthasar Breuße in seiner mehrerwähnten Regimentsordnung stellt die Sache so dar: Die Mißbräuche der Verwaltung, die von den Procuratoren auch, nachdem sie weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, continuirt worden sei, hätten in demselben Verhältniß zugenommen, wie die Bahl der Mitglieder abgenommen habe. Als endlich "es auf Wenige gekommen sei," ba habe man Riemandem mehr Rechnung gelegt, viel entäußert und unterschlagen. Das sei fcließlich etlichen frommen Bergen, barunter auch bem Raths= verwandten Melchior Breuße 101) zu arg geworden, und diefe hätten den Rath bewogen, dem ein Ende zu machen. SD seien denn die letzten Brüder abgefunden worden, und es sei zur Beförderung chriftlicher milder Sachen ein einig corpus und geiftlicher Raften eingerichtet, und Rathspersonen Die Administration übertragen.

Diese Darstellung ift etwas patriarchalischen Characters. Chriftlich fromme Herzen hatten auch schon eber Anstoß an der Sache genommen, ohne sie ändern zu können. Sonft hätte gewiß ein Franz Wessel, von deffen Urtheilsweise in diesen Dingen ich vorhin Proben gegeben, durchzugreifen vermocht. Die Wendung wurde dadurch hervorgebracht, daß der Rath mit feiner oligarchischen Intereffenwirthschaft fich im eigenen Intereffe zu Rachgiebigkeit gegen oben und unten veranlaßt sah, um dem schon damals in der Perspective sich zeigenden Busammenschluß ber aufftrebenden Landesherrlichkeit mit der democratischen Bewegung in der Stadt vorzubeugen, welcher ein halbes Jahrhundert später den Umfturz der bisherigen und die Geburt der neuen Verfassung von 1616 zu Wege brachte. Sobald der Augsburger Religionsfriede von 1555 den evan= gelischen Landesherren freie hand ließ, beschloffen die Bommerschen Herzoge auf dem Landtage zu Stettin zu Anfang 1556 mit ihren Landständen die Revision der Treptower Rirchen= ordnung von 1535 und die Wiederaufnahme des Visitations=

¢

1

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup>) ober Brütze, Rathsverwandter 1564, Bürgermeister 1571, † 1581, ift ber Bater bes Verfassers der Regimentsordnung.

werks <sup>102</sup>). Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen erlitten burch Berzog Bhilipp's Tod 1560 feine Unterbrechung und wurden unter der von seiner Wittwe für die minderjährigen Söhne im Beistand des fräftigen Oberhofmeisters Ulrich von Schwerin fortgeführten Regierung erheblich gefördert. Am Sahre 1563 wurde die revidirte Rirchenordnung publicirt und ihre Annahme auch den Stralsundern immer ernstlicher angefonnen, natürlich einschließlich des letten Theils, der "von ber Bisitation und der Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen, bes Schats- oder Rirchenkastens und bes Urmenkastens" handelt. Sicher war es politisch flug, daß man die Antwort nicht vom Rath allein, sondern von Rath und Bürgerschaft verlangte, da man von letterer, wenn dieselbe nur mit den Bestimmungen der Ordnung bekannt gemacht wurde, wohl eine willfährige Erklärung erwarten konnte. Wie der Rath nach beiden Seiten hin diplomatifirte, ift uns in Genzkow's Aufzeichnungen aufs anschaulichste aufbehalten 103). Auf bem Stettiner Landtage März 1563 erlangten die Stralfunder ein sechswöchentliches spacium deliberandi, von da ab zu rechnen, wo ihnen ein authentisches Gremplar der Kirchenordnung zugegangen sein würde 104). Am 3. Juni wird im Rath ber

<sup>102</sup>) Der Abschied ist wörtlich eingerückt der Vorrede zur Kirchenordnung von 1563. Ich citire nach der Ausgabe von 1731 in Folio.

<sup>103</sup>) Das Wesentlichste baraus hat schon A. T. Kruse in §. 26 seiner Stralsunder Verfassungsgeschichte, Strals. 1847, sachgemäß zusammengestellt. Es muß dem verdienstvollen Forscher, der ohne gelehrte Vordilbung mit rastlosem Eiser in diese Studien eingebrungen ist, nachgerühmt werden, daß er die Genzsow'schen Aufzeichnungen viel correcter wiedergiebt, als der gelehrte Herausgeber des Genzsow'schen Diariums. — Kruse meint, S. 36 a. a. O., der Rath habe die Bürger aus eigenem Antriebe zusammenberusen, weil er dem erneuten Andringen des Landesherrn gegenüber die Berantwortung des Widerstandes allein nicht länger habe wagen mögen. Unmöglich ist das freilich nicht, doch scheint mir meine Annahme der Sachlage und der in solchen Fällen von der Landesherrschaft häufiger besolgten Politik entsprechender.

<sup>104</sup>) Stralf. Chron. III. S. 229.

264

s.



sechste und lette Theil der Kirchenordnung gelesen 105). Яm 21. Juli proponirt der Rath der Bürgerschaft und verlangt jojort runde Erklärung. Die Bürgerschaft erklärt sich am folgenden Tage zwar mit der ablehnenden haltung des Raths einverstanden, nachdem ihr von Genzkow auseinandergeset ift, daß nach dieser Ordnung die Pfaffen viel mehr Gewalt über sie gewinnen würden, als sie zu Zeiten des Papstthums jemals gehabt hätten, fie begehrt aber zugleich nicht nur Rechenschaft von allen geiftlichen Leben, sondern auch, daß dieselben nach geschehener Revision ihrem Zweck entsprechende Verwendung erhielten. Der Rath geht bereitwillig darauf ein, verspricht Bisitatoren aus der Bürgerschaft auf deren Borschlag zu er= nennen und nach erhaltenem Bescheide bes Landesherrn mit ber Ausführung vorzugeben 106). Doch tamen die Berhand= lungen mit diesem noch wieder ins Stocken. Rach nochmaliger Revision und Emendirung der Ordnung seitens eines gemischten Ausschuffes herzoglicher Räthe, Theologen und ftändischer De= putirten im Jan. 1564, wobei Genzkow mitthätig war 107), er= ging am 15. Juni 1564 ein herzoglicher Erlaß an den Rath, vermöge beffen der Generalsuperintendent Runge die neuge= wählten Stralsunder Prediger Joachim Otto und Nic. Ruse dort ordiniren und instituiren und dabei zugleich die Kirchen= ordnung publiciren sollte 108), und zwar letteres im Beisein der Prediger, Kirchen= und Armenvorsteher, der Alterleute der Bandichneider und vier Gewerke 109). Es tam dann auch zu der Inftituirung der beiden Genannten, aber die Publication der Kirchenordnung, über die der Rath mit dem General= superintendenten einen ganzen Tag disputirte, räumte er ihm nicht ein 110). Endlich am 21. Febr. 1565 fündigen die Herzoge (damals in unferm Landestheil Johann Friedrich und Bogis=

110) Stralf. Chron. III. S. 322, 323.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup>) Stralf. Chron. III. S. 239.

<sup>106)</sup> Daj. S. 246-249.

<sup>107)</sup> Daj. S. 279.

<sup>108)</sup> Daj. S. 303.

<sup>109)</sup> Brandenburg, Geschichte des Stralf. Mag. S. 56 No. 203.

lav XII.) die landesherrliche Bisitation auf Oculi desselben Jahres an <sup>111</sup>). Dieses Schreiben hat den unmittelbaren Anstok wie zur Inangriffnahme der eigenen städtischen Bisitation, so zur Aufhebung der Brüderschaften gegeben. Noch machten diese, so scheint es, einen letten Bersuch, ihr Leben zu fristen, die Kalandsherren schlugen selbst eine Organisation vor, mittelst deren die verschiedenen Brüderschaftsvermögen in eins zufammengeworfen werden follten (vielleicht mit bestimmt normirten Beiträgen zu Rirchen= und Schulzwecken), und der Rath bewilligte diese Union, aber Genzkow, voll gerechter Besorgniß, daß man damit dem Landesherrn nicht wohl gegenübertreten könne, machte den Beschluß wieder rückgängig. Das war am 26. und 28. Febr. 1565 112). Um 8. März wurde die Antwort an die Herzoge im Rath überlegt, am 9. mit den Hundert= männern, am 10. mit der Bürgerschaft. Das Resultat war, daß lettere die landesherrliche Bisitation nur für den Fall abzulehnen geneigt war, daß der Rath mit etlichen Bürgern selbst so visitire, daß man ihn nicht zu visitiren brauche. Und fo wählte denn der Rath am 10. März 1565 eine Bisitationscommission, bestehend aus sechs Rathsmitaliedern, drei Bredigern und acht Bürgern, und versprach, die Güter, die durch die Bisitation gesammelt würden, durch Diaconen verwalten zu laffen, welche mit dem Rath durch feine verwandtschaftlichen Bande verknüpft seien 113). Diese erste städtische Bisitation, die alsogleich ins Leben trat, hat freilich nicht allen auf sie gesetten Erwartungen und Hoffnungen entsprochen und ihre Aufgabe nicht nach allen Richtungen erledigt, aber man würde ihr doch Unrecht thun, wenn man annähme, daß ihre Arbeit resultatlos im Sande verlaufen sei. 3hr bleibendes Berdienst ist die Umwandlung der Brüderschaften in einen gemeinnüßigen Fonds, der eben bis auf heut und diesen Tag unter dem Namen des geiftlichen Ralands besteht.

111) Daf. S. 341.

- 112) Daj. S. 343.
- 113) Daj. S. 344, 5.

266

Schon am 2. April 1565 nahmen die Bisitatoren<sup>114</sup>) die Kalandsfrage in Angriff, und wurden sich dahin einig, daß es nicht zweckmäßig fein würde, die Ralandsguter zu verfaufen 115). Mit andern Worten, es wurde das Prinzip angenommen, daß die Brüderschaften aufgehoben, ihre Bermögensbestände aber unverändert übernommen und erhalten werden sollten. Leider ruhen damit die Akten und wahrscheinlich auch die Berhand= lungen über Sahresfrift. Die Ursache davon ist offenbar die verheerende Best gewesen, welche in dieser Zeit aus Stralsund fast einen Rirchhof machte 116). Erst zum 2. September 1566 tonnten die Bisitatoren unter Strafandrohung beim Ausbleiben wieder zu einer Sitzung geladen werden 117). Bunächft auf der Tagesordnung stand die Frage nach der Abfindung der noch übrigen Mitglieder der Brüderschaften. Bir erfahren dabei von einer Abstimmung, in der sich die Majorität für eine Abfindung von 50 Gulden jährlich für einen jeden aussprach, während eine Minorität von fünf Stimmen wenigstens dem Rathsherrn Nic. Steven den lebenslänglichen Nießbrauch zweier Höfe zu bewilligen geneigt war <sup>118</sup>). Benige Tage darauf wohnten Genzkow und Sastrow als Deputirte für Stralsund der schließlichen Bublikation der Landeskirchenordnung auf dem Landtage zu Treptow a. R. bei, und sicher werden sie durch Berufung auf die in Stralsund inzwischen erfolgte Einleitung eigener Bisitation ihre für die Stadt abgegebene Erklärung, daß sie die gedachte Kirchenordnung nicht in allen Bunkten annehmen könnten, begründet haben <sup>119</sup>). Nach ihrer Rückkehr

119) Daj. S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>-114</sup>) aus denen mittlerweile die drei Prediger ausgeschieden zu fein scheinen. Stralf. Chron. III. S. 346 zum 15. und 16. März 1565.

<sup>115)</sup> Daf. S. 349.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup>) Schon im September 1565 giebt Genzłow die Jahl der Gestorbenen auf 6000 an, und damals hatte die Vest den Höhepunkt noch nicht erreicht. Stralf. Chron. III. S. 384.

<sup>117)</sup> Daj. S. 406.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup>) Daj. S. 407. 1566 Sept. 13.

nahm das Visitationswert ungehemmten Fortgang. Während bis dahin die Bisitatoren oder Inquisitoren, wie fie fich auch nennen, zugleich die Function der Diaconen wahrgenommen hatten, wird nunmehr in letteren eine dauernde Institution geschaffen. Am 17. Oct. 1566 bestätigten bie Bisitatoren bie ihnen vom Rath vorgeschlagenen vier Diaconen, zwei aus dem Rath, Bürgermeister Melchior Breuße und Rathmann Dathias Hagemeister, und zwei aus der Bürgerschaft, Ludolf Roche, den bekannten Gewandhausaltermann, und Claus Brocmoller. Als notarius visitationis wurde gleichzeitig Balthafar Melfow um 50 Gulden Jahrlohns angenommen 120). Alsbald ergriffen die ernannten Diaconen — in den Urfunden nennen fie fich meist "Diaconen und Berweser des gemeinen Raftens" - von der ihnen anvertrauten Verwaltung Besit. Schon feit Oftern lagen die Abfindungsbriefe für die letten Ralandsbrüder zur Ausfertigung durch Siegelanhängung bereit 121). Sastrow erhielt banach lebenslänglich 122) 50 Gulden ober 150 Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn er bas Secretariat (er führte dasselbe auch im Rathsstande fort) aufgebe, der Raften nur 50 Mark, die andern 100 Mark aber bie Schoßtammer, also die Stadttaffe, zahlen folle. Begen Ric. Stevens feste Genzkow noch in letter Stunde durch, daß ihm die beiden Kalandshöfe zu Redinghagen und Langendorf gegen Abtretung seiner Kalandsportion eingeräumt wurden 128). Ihren Abschluß erhielt die Regulirung biefer Angelegenheit am 22. Da überantworteten Sastrow, Steven und Nov. 1566. Smiterlow als die letten Procuratoren des Kalands den

120) Daj. S. 409.

<sup>121</sup>) Wenigstens trägt der für Sastrow ausgestellte, der uns abschriftlich erhalten ist, dies Datum. Mohnike, Sastrow III. S. 196. Wahrscheinlich werden also die für Steven und Christ. Smiterlow gleichfalls seitdem im Concept sertig gelegen haben. Ueber eine Abfindung Johann Genzkow's ist nichts zu ermitteln.

122) Ausdrücklich wird dabei nach seinem Tode seinen Erben ein Gnadenjahr bewilligt.

<sup>123</sup>) Stralf. Chron. III. S. 409.

#### Stralsunder Raland.

Diaconen die Kaland3=Bücher, Register, Geld und Schlüssel bei thren körperlichen Eiden und empfingen dafür jeder seinen Brief, mit des Raths und ber Diaconen Siegel befräftigt. Das ift denn auch die lette Notiz, die uns Genztow in seinem Diarium über den Kaland aufbehalten hat 124). Daß er dage= gen die Marien-Tiden noch in eigener Berwaltung behielt, ift icon erwähnt. Später tamen auch diese in den Raften, und ebenso einige andere Stiftungen, deren Spuren wir wenigstens in dem Urfundenschatz des Kalands oder in den ältesten Registern finden, so eine Bapenhagensche Wand= und Schuh= Stiftung, die ursprünglich von den S. Jürgen-Borstehern scheint haben verwaltet werden zu sollen, und eine Rentenschenkung Jacob's v. Hiddingen an das lange Steinhaus zu St. Georg von 12 Mark 7 & Rente aus der Stadtwaage 125), sowie ein balneum Kysow (wohl eine Seelbaditiftung des Straljunder Officials Nic. Kysow) 126), von dem noch weiterhin die Rede fein wird.

> 2. Der Fortgang der Kastenverwaltung und der Bürgervertrag von 1595.

Man kann von dem Rath, der zur Zeit des berichteten Bistationswerks das Regiment in Stralsund führte, nicht sagen, daß er auf der Höhe seiner Aufgade gestanden hätte. Er hatte weder den Muth eigener Initiative, noch den Muth, entschiedenem Drängen von oben oder unten Widerstand zu leisten, noch endlich den Muth, seinen eigenen Versprechungen treu zu bleiben, sobald das Drängen, wodurch er dazu bewo= gen war, nachgelassen hatte.

Thatsache ist, wenn auch die Gründe nicht eben erkennbar sind, daß nach dem Inslebentreten des Bistitationswerks in

<sup>129</sup>) Wir besitzen im Stadtarchiv eine Urk. defselben in Abschrift von 1464 Dec. 24, worin er die durch Heinr. Noß' Tod erledigten Kirchen von Bögdehagen und Stralsund dem Dr. Hermann Slup= wachter verleiht. Schr. II. Schiebl. 14.

18

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>) Stralf. Chron. III. S. 413.

<sup>125)</sup> neues Berg. VII. 24, 25.

Stralsund der Landesberr weiter nicht auf vollständige Annahme der Treptower verbesserten Rirchenordnung drang, noch feinen Bisitationsvorschlägen den gehörigen Rachdruck verlieh127), und daß andererseits von der Zusammenberufung weder der hunderte noch der Bürgerschaft die Rede war, bis neue Finang= ; bedürfnisse die Veranlassung dazu gaben. Wahrscheinlich ichon bei den in solcher Gelegenheit 1577 dem Rath überreichten breizehn Beschwerungsartikeln<sup>128</sup>), bestimmt aber in der bür= gerschaftlichen Antwort auf die Sastrowschen Steuervorschläge vom 2. März 1582 wird unter Anderm die Forderung gestellt, daß die vor sechzehn Jahren begonnene Bisitation geistlicher Güter unter Zuziehung mehrer Bürger beschafft werde und daß die Bürgerschaft nicht nur durch ihren Ausschuß an der Wahl der Verweser der geiftlichen Güter, sondern auch durch bürgerschaftliche Verweser an der Verwaltung der Hofpitalien selbst Theil nehme<sup>129</sup>). Es ist daraus evident, daß die Thätigkeit der Bisitationscommission, wenngleich sie noch 1568 durch zwei vom Rath hineingewählte Gewandhausalterleute verftärkt worden<sup>130</sup>), doch bald ins Stocken gerathen war. Auf viel mehr als die Einsetung der Ralands= oder Gemeinen=Raftens= Verwaltung wird sie sich nicht erstreckt haben, und ich glaube faum, daß die in dem späteren Bisitationsreceß von 1617 ausgesprochene Annahme, als ob schon 1565 eine Matrikel

129) Krufe, Berz. No. 77. Berf. S. 48, 49 — Roche's [09. "Inrebe". — In Folge derselben permittirte der Rath am 1. April 1582, daß Bürger bei allen officiis des Raths figen follten, bei jedem Hofpital vier Bürger. Krufe Berz. Nr. 78. 1583 kam man (24. Jun.) im Rath fogar auf die Centralisationsideen der Kirchenordnung von 1525 zuräc und dachte daran, alle Hofpitalien in eine Verwaltung zusammenzuwersen. Kruse, Stralf. Verf. S 49.

180) Rrufe, Berf. S. 44.

270



<sup>&</sup>lt;sup>127</sup>) Noch 1570 und 1577 hören wir von solchen, doch ließen die Stralsunder sich nicht darauf ein. Kruse, Strals. Verfassungsgesch. S. 44, 45.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup>) Kruse, a. o. O. S. 46, Verzeichniß von Büchern u. f. w. bes Gewandhauses Nr. 73. Sie sind im Einzelnen nicht mitgetheilt.

über sämmtliche geistliche. Güter errichtet und inzwischen wieder verloren gegangen sei, sich auf irgend welchen thatsächlichen Unhalt hat stützen können.

Die am 17. October 1566 von den Bisitatoren eingesette Verwaltung des gemeinen Kastens blieb freilich bestehen, und zwar, wie das von mir in Anlage 12 aufgestellte Berzeichniß der Diaconen oder Verweser nachweist, ohne Unterbrechung und in regelmäßiger Rusammensebung aus zwei Raths- und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern - jedoch scheinen die bür= gerschaftlichen Mitglieder durch die aus dem Rathe einigermaßen bei Seite geschoben zu sein. Dies geht aus den Berhandlun= gen über die zwanzig Artikel hervor, die am 15. Mai 1588 zu Rath übergeben wurden<sup>181</sup>) und Grundlage des Bürgerver= trags von 1595 geworden sind. In der von Saftrow verfaßten Rathsantwort heißt es bezüglich des zweiten Artikels, worin gefordert war, daß alle geistliche und weltliche Berwaltung ohne Ausnahme von Bürgern beforgt werden follte und die Ueberschüffe der geiftlichen Berwaltung in die Stadtkasse zu bringen seien, ginge nicht, denn es sei unreimlich, geistliche und weltliche das Büter zu vermengen, von ersteren dürfe nichts zu prophanis usibus verwandt werden: durch Heranziehung von Bürgern zur geiftlichen Verwaltung sei darin nichts gebessert, sondern nur mehr Beitläufigkeit entstanden, in Folge bavon hätten bie Bürger felbst fich wieder davon zurückgezogen. 182) In der Replik darauf wird dagegen der Vorwurf der Profanisation geistlicher Gäter auf den Rath zurückgeschoben und die Be= schuldigung der bürgerschaftlichen Mitverwalter als ungerecht zurückgewiesen; aus Bescheidenheit verzichte man auf gebührende Beantwortung; den Bürgern sei die Verwaltung verleidet

<sup>131</sup>) Die Veranlaffung war die Frage, ob die 1583 auf vier Jahr bewilligte Pfundfammer (Departement zur Erhebung indirecter Steuern) auch ferner beibehalten werden follte, mit andern Worten, ob die indirecte Steuer felbft weiter erhoben werden follte.

132) Rruse, Verz. No. 93, 94, 98.

worden,<sup>133</sup>) "sie seien von den Rathsherren vorsätzlich ausge= schlagen und nachgelassen worden." Wohl mit Recht vermuthet Rrufe.134) daß der Gewandhaus=Altermann Ludolf Roche, ber zugleich bürgerschaftliches Mitglied der Raftenverwaltung (seit ihrem Beginn 1566 bis zu seinem Tode 1597), Borkämpfer der Bürgerschaft und in dieser Gigenschaft Berfasser ber bürgerschaftlichen gravamina war, hier auf Dinge anspielt, die ihm felber bei der Kasten= oder Kalandsverwaltung wider= fahren waren. Unfer Verzeichniß - Anlage 12 - Läßt annehmen, daß bezüglich dieses Bunktes die bürgerschaftliche Replik practisch nur einen Mißerfolg hatte, denn von 1590 ab finden wir neben den beiden Rathsmitgliedern außer Ludolf Roche gar kein zweites bürgerschaftliches Mitalied unter den Ralandsdiaconen, und Roche selbst scheint in dieser Zeit<sup>135</sup>) von der Kassenvoltung fern geblieben zu sein. da der nach seinem Tode am 22. October 1597 an seine Stelle gesetzte Gewandhausaltermann Jacobus Clericke, einer von Saftrow's Schwiegersöhnen, beim Beginn seiner Verwaltung nicht etwa ein von Roche geführtes Register übernimmt, fondern notiert, daß "die verordneten herren zum Kalande herr- heinrich Hagemeister und herr Melchior Wernete" ihm dasjenige Ralandsregister zu verwalten befohlen haben, welches herr Beter Selfisch (ein Rathsherr) vor ihm verwaltet habe, der 1595 gestorben war<sup>136</sup>).

<sup>133</sup>) Krufe, Berz. No. 101.

134) Rruse, Strals. Berf. S. 55.

<sup>135</sup>) Früher muß er allerdings felbst ein Register geführt haben, denn in einer aus früheren Jahren herübergenommenen Bemerlung des Kalandsregisters von 1597 wird erwähnt: "Rochen Register, so nu her Hinrich Hagemester hefft." Vielleicht war es das Register der Marienbrüderschaft.

<sup>136</sup>) "Jacobus Clerick, Rekeninge van den fraterniteten maiovum et minorum scholarum, welcke vp oftern anfangen vnd endigen, van anno 97, 98, 99 beth 1600 vp oftern." Orig. im Kalandsarchiv. Im Jahre 1596 war die Verwaltung dieses Registers in den händen des Dieners gewesen, wie aus dem naiven Eingang der Clerickschen Rechnung zu entnehmen ift: "Vorrath nichts, ic



## Stralsunder Raland.

Nicht lange vor seinem Tode hatte aber Ludolf Roche den Abschluß der langjährigen Rämpfe zwischen Rath und Bürgerschaft erlebt, den sie in dem Receg vom 16. December 1595 erhielten. Dieser besteht eigentlich nur aus den Berabschiedungen auf die Verhandlungen über jeden einzelnen der zwanzig Artikel, deren Reihenfolge barin beibehalten ift. Der zweite ift es, welcher hier intereffirt. Die Verwaltung eines jeden der Hospitalien — der heute sogenannten Alöster foll aus zwei Rathsherren als Inspectoren und vier Bürgern als Abministratoren bestehen. Die Befuguisse berselben werden mit ziemlicher Sorgfalt gegen einander abgegrenzt, und in eingeschalteten Berwaltungs-Inftruction wird jährliche der Rechnungslegung, 137) und zwar in der Beise vorgeschrieben, daß nach Ablauf des Jahres die Register in zwei Eremplaren abgeschlossen und eins davon den "Berordneten zur Rechenschaft" (ben Vorgängern bes heutigen Revisionscollegiums) übergeben werden foll. Die Frage nach den Ueberschüffen ift den Intentionen des Raths entsprechend dahin gelöft, daß dieselben nicht in die Stadtfasse, sondern in einen bei einem jeden Gotteshause dazu verordneten Raften gebracht werden follen, deffen Vorrath zunächst zur Aushilfe für die unvermögenden Hofpitalien, bann zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen und für arme Stipendiaten, endlich, soweit noch etwas übrig, zur Bestätigung von Capitalien und Ankauf von Landgütern angewandt werden jollen. Die Ueberschüffe anderer von Rathspersonen oder Bür= gern verwalteter geiftlicher beneficia ("als Ahuseschen, Schonen=, Berger= und Rigafahrer und dergleichen Altären") aber

hebbe och dat vorige iar nicht vorwaltet, besonder der diener Michel Toreke." Daß es nicht blos ein Jahr war, ergiebt der Schluß dieser Jahresrechnung: "Wat ich in deffem iar nicht entsangen, darvan werth der Kalandesdener Michel Toreke, so dit register vor miner tydt etlike iar verwaltet, bescheidt don."

<sup>137</sup>) Das Princip jährlicher Rechnungslegung (f. S. 236) erscheint bier zuerst verwirklicht. Noch nach der Instruction von 1550 (Unl. 11) nehmen die Bürgermeister die Rechnung der milden Stiftungen alle zwei Jahre ab bei Gelegenheit des Wechsels der Rechnungsführung unter den Vorstehern. sollen in "itzigen gemeinen Kalandtökasten" sließen, und für biesen "Kalandt- oder gemeinen Kasten" sowie für die kleinen Stistungen sollen dieselben Verwaltungs= und Rechnungslegungs-Vorschriften gelten, wie für die Hospitalien.<sup>188</sup>) Dabei wird das Anerkenntniß ausgesprochen, daß von Fraternitäten, geistlichen Lehen und veneficion viel "prophaniret und unterschlagen" sei, und der Rath macht sich verbindlich, eine Bissitation nach Art der vor füns- oder sechsundzwanzig Jahren angeordneten wirklich anzusangen, zu continuiren und dadurch, soviel möglich die profanirten geistlichen Güter wieder zu sammeln und zu gebührender Verwendung zu bringen.

Freilich kam es damals so wenig zur Ausführung dieser Bisstation, über die noch drei Jahre später eine besondere Commission ein aussührliches theoretisches Gutachten ausarbeitete, <sup>159</sup>) wie zur Aussührung der meisten übrigen Bertragsbestimmungen. Der Rath ist von dem Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit nicht freizusprechen, und indem er sich von seiner kleinlichen Interessen und Familienwirthschaft nicht loszureißen vermochte, hat er nur selbst jene schwere im Beginn des solgenden Jahrhunderts hereinbrechende Kriss in den Beziehumgen zum Landesherrn und zur Bürgerschaft herausbeschworen, unter der er dann auch selbst am meisten zu leiden hatte.

# 3. Die Register von 1597-1612.

Der Receß von 1595 scheint nicht ohne Einfluß auf die Ralandsverwaltung geblieben zu sein. Die ältesten Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, beginnen nämlich mit

<sup>139</sup>) Daffelbe ift von Bürgermeifter Buchow, Syndicus Domann, ber offenbar auch der Verfaffer davon ift, und Rathsherrn Heinrich Hagemeifter zu Rath eingereicht und bildet das erste Stück der Rathsacten btr. das Revisionswesen.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup>) "Sollte von weltlichen Brüderschaften etwas zu erhalten sein, das wird billig zu Stegen und Wegen und sonst zu erhalten Besten angewendet." Man unterschied also ganz scharf nach dem Ursprunge der Fonds. Was aus geistlichem Ursprunge herrührte, sollte zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, was aus weltlichem, zu Stadtzwecken Verwendung finden.

#### Straljunder Raland.

1597 und find in der That ein Beichen von forgfältiger Rechnungsführung. Und nicht nur, daß sie den formalen Borichriften in Bezug auf jährlichen Abschluß, Controle der Reftanten und schematische Anordnung zu genügen ftreben, auch barin ift eine Einwirkung der Recessbestimmungen erkennbar, daß. wenigstens zum Theil, die Verwaltung in die Sände der bür= gerschaftlichen Berwalter gelegt ist. Das erste, was uns bei diesen Registern ichon äußerlich in die Augen fällt, ift nämlich. daß sie nicht einheitlich alle Einnahmen und Ausgaben des Ralands= oder gemeinen Kastens nachweisen, sondern gruppen= weise gesondert geführt find. Wir besitzen die Original=Rech= nungen der Schülerbrüderschaften<sup>140</sup>) von Jacobus Clericke<sup>141</sup>) für bie Sahre 1597-1600 und 1603-1606 und bie bes Ralands und der Marientiden von dem Rathsherrn Melchior Warnefe<sup>142</sup>) für die Rahre 1597—1612.148) In der Rechnung des Ralands erscheinen aber gesondert als eigene Rubriken: "Entfand fraternitatis Corporis Christi in Rugia," "Heuinge

<sup>141</sup>) Gewandhaus = Altermann 1599, Rathsverwandter 1609, † 1629.

<sup>142</sup>) Dies Regifter hatte zuerst Bürgermeister Melchior Preuße bis zu seinem Tobe 1581 geführt, von 1582—1593 der Rathsverwandte Dr. Nicolaus Richt, ebenfalls bis zu seinem Tobe, 1593 —1597 der Rathsverwandte H. Hagemeister, bekannt als nachmaliger Bürgermeister (1612—1616).

<sup>143</sup>) Es ift diese Rechnung in der mir vorliegenden Reinschrift, wie sie für die spätere Bisstationscommission von 1612 bestimmt war, ein förmliches dicks Buch. Der Eingang lautet: "Anno 1597 vp Ostern hebbe id Melcher Warneke, als vam Erbarn Rade vnde (hier ist etwas zu ergänzen, etwa "Hunderten" oder "Visstatoren", wenn letztere nominell noch weiter eristirt haben sollten) vorordente vorwosser des gemeinen Kastens uth beschell der Hern Burgermeister van minem Senioren, her Hinrich Hagemeister, alse minem leuen Schwager vnde Gevattern, dit Boec als Calendarium vnde dat Boch Marien-Tyde entpfangen, neuenst Einhundert der Nettenschwager die statuen schlate ber Retenschop tho ersehende ist 2c." Eristirt haben also schon früher Register, wie ja auch die fratres selbst nach den vorher mitgetheilten Rachrichten Register zu überantworten hatten.

<sup>140)</sup> Bergl. Anmerk. 136, oben G. 272.

(Hebung) propriorum" und "van frembden Vicarien," so daß hier schon nicht nur einige Fraternitäten, sondern auch fremde Bicarien 144) zu einem Register vereinigt sind. Welche Bewandniß es mit den Hebungen propriorum vel de re propria hatte, vermag ich leider nicht genügend aufzuklären. Bielleicht waren es Gelder, die von früheren Brüderschafts= mitgliedern dem Brüderschaftsvermögen entfremdet, zu propriis gemacht und von den Bisitatoren oder den Kastenherren ihnen oder ihren Erben wieder abgejagt und etwa anderweit zinstragend untergebracht waren. Darauf läßt wenigstens die Balthafar Breuße'sche Andeutung145) bezüglich dieses Bunkts schließen, wenngleich freilich keine der unter diesem Rubrum im Register eingetragenen Sebungen durch eine der noch im Ralands-Archiv befindlichen auf die Kastenherren ausgestellten Urfunden fich belegen läßt. - Mit Diefem größeren Register. verschmilzt von 1606 ab auch das der Marienzeiten dergestalt, daß dessen Einnahme als Schlußcapitel hinter die "Innahme propriorum" tritt, die Ausgabe sich unter die übrigen Ausgaben verliert. Seine Sondereristenz neben diesen Registern führte aber noch lange das Register der Marienbrüderschaft, wovon uns aus dieser Reit leider nichts erhalten ift.146)

Von besonderem Interesse find uns die in Rede stehen=

<sup>144</sup>) Freilich in fehr bescheidenem Umfange, denn unter diesem Rubrum (Entfang van frembden Vicarien) findet sich nur der einzige Vosten: Hans Brackrogge 10 MK.

<sup>145</sup>) Bergl. Anlage 13. — Eine andre Erklärung giebt der Bürgermeister Hagemeister in der Sitzung der Visitationscommission vom 11. Dec. 1612, indem er berichtet, der Kaland bestehe aus sieben Fraternitäten, und darunter auch die Fraternität Propriorum vel de re propria aufführt. Sollte das buchstäblich gemeint sein und nicht auf ungenauer Redaction des Protocolls beruhen, so kann man daraus nur entnehmen, wie bald der wirkliche Sachverhalt, sobald er nicht urkundlich figirt wird, schon den nächsten Generationen entschwindet und durch Mythen erset wird.

<sup>146</sup>) Nach fpäteren Andeutungen scheint es von dem Rathsherrn Heinrich Hagemeister und demnächst von dem Rathsherrn Nicolaus Dinnies geführt zu sein. Bgl. unten S. 293.

#### Stralsunder Raland.

ben Register — zumal für ben Zweck gegenwärtiger Arbeit hinsichtlich ber darin notirten Ausgaben, insofern sie uns ziemlich sichern Ausschluß geben, zu welchen Zwecken, in welcher Weise und auf wessen Disposition die Kalandsmittel verwendet wurden.

Am einfachsten gestaltet sich das Ausgabe-Capitel in dem Register der Armen-Schüler-Brüderschaften:

"Bthgaue is alle quartal 120 Mk., werden ben Scholgesellen gegeuen."

Es waren das also Gymnafiallehrerbesoldungen. Im Verein mit den oben aus Genzkow beigebrachten Notizen <sup>147</sup>) läßt diese Angade wohl keinen Zweifel, daß das Vermögen der Schülerbrüderschaften schon bei deren selbständigem Bestehen durch Verhandlung mit dem Vorstande zur Gründung des Gymnasiums (1560) und Zahlung der Gehälter in Anspruch genommen und jedenfalls nach Aufhebung der Brüderschaft ganz und gar diesem Zwecke dienstbar gemacht ist.

Nicht viel weitläufiger ist der regelmäßige Ausgabe-Etat des Kalandsregisters. Un der Spize figurirt bis 1603 die Abhindung für Sastrow (ein Gnadenjahr einschließlich) mit 50 Mt.<sup>148</sup>) Bis 1602 erhält der Stadtschreiber oder Protonotar Thomas Brandenburg 100 Mt. jährlich. Für diesen weiß ich weder den Entstehungs- noch den Auschebungs-Grund seiner Hebung. Vermuthlich bildete sie einen Theil seines Gehalts, das 1602 anders regulirt sein mag.<sup>149</sup>) Unverändert die ganze Reihe von Jahren hindurch bezieht der Superintendent Dr. Conrad Schlüsselburg 225 Mt. jährlich aus

<sup>147</sup>) XgI. S. 262. Außerdem bezogen dieselben von Marien= Iyden jährlich 348 Mf. S. S. 278. 1596 21. Juli heißt es im Repertorium der Rathsprotocolle, "ift das Salarium der Schulcollegen vom Kalande vermehrt." Der Werth der sundischen Mark beträgt um 1600 etwa 11 Gr., von 1610 ab etwa 10 Gr. oder 1 Mt. heutigen Geldes.

<sup>149</sup>) Ganz in Gemäßheit des von dem Rath und den Visitatoren 1565 mit ihm getroffenen Abkommens, s. oben S. 268.

<sup>149</sup>) Brandenburg war schon seit 1586 im Rath, verwaltete das Protonotariat aber daneben weiter.

۰.

#### Fabricius,

bem Register. Wahrscheinlich werden von vornherein bei Einrichtung der Superintendentur Kalandsmittel dafür flüssig gemacht sein. Ebenso finden wir das Physicatzgehalt<sup>150</sup>) als regelmäßigen Posten. Bis Michaelis 1598 bezieht Dr. Franz Joell als Stadtphysicus jährlich 600 Mk. Seinem Nachsolger Niclas Symens verspricht der Rath aus diesem Register jährlich 100 Fl. oder 300 Mk. Dazu erhielt er alle Michaelis 36 Mk. Wohnungsgeld ("hußhure") und 34 Mk. Holzgeld. Michaelis 1600 stellt der Rath aber außer ihm noch Dr. Detharding an mit einem Gehalt von 100 Reichsthalern<sup>151</sup>) aus eben diesem selben Register.

Nach der Vereinigung des Marien = Zeiten = Registers mit dem des Kalands kommen noch folgende gleichartige Posten hinzu: Dem Prediger zu S. Johannis, Herrn Christoffer Sele= man jährlich 60 Mt. und dem Protonotario Johanni Bah= len zur Austheilung an die Schuldiener 348 Mk.<sup>158</sup>)

Soweit die regelmäßigen größeren Gehälter. Kleinere für Bemühungen bei der Kalandsverwaltung selbst erhielten der Procurator Dr. Sebaldus Cobrow. 36 Mt., der Borsprake Hans Noyting (seit 1606 Beter Ebell) 4 Mt. und seit 1606 der Kalandsdiener 4 Mt.

Als stehende auf Stiftungen beruhende — sei es nun auf selbständig gewesenen, sei es auf solchen, welche an eine oder die andere der Brüderschaften angelehnt waren, — finden wir solgende vier Posten für die Armen:

1. Panni pauperum zwei Laken Gewand (Tuch) 36 Mk.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup>) Bergl. wegen des Superintendenten und Phyficus oben Note 95, 96.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup>) = 412 Mt. 8 ß berechnet und nachdem der Cours des Reichsthalers von 33 auf 37 ß Lüb. gestiegen, seit Mich. 1610 = 462 Mt. 8 β.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>2) Die Schulbiener find hier ebenfalls die Gymnafiallehrer. Daß dem Protonotar die Vertheilung des Gehalts unter fie oblag, ift eine Reminiscenz daran, daß er in der katholischen Beit das Schul-Lehn hatte.

 Calcei pauperum, regelmäßig zwei Paar Mannsund zwei Paar Frauen-Schuhe. Der Preis wechselt zwischen 6 Wt. 4 β, 6 Mt. 8 β, 8 Mt., 9 Mt., 10 Mt., 7 Mt. 12 β, 8 Mt. 8 β und 9 Mt. 8 β<sup>153</sup>).

3. Prandium pauporum, Armenspeisung. Biel kann es nicht gewesen sein. Der Speisezttel lautet z. B. 1598

| für      | 2 9    | tump   | fe 2  | endfl  | leisd | 5 154 | 4)  | •     |     |     | 18 | Mł. |   | ß  |
|----------|--------|--------|-------|--------|-------|-------|-----|-------|-----|-----|----|-----|---|----|
| "        | Rübe   | n      |       | Ξ.     | •     | •     | •   | •     | •   | •   |    | "   | 8 | "  |
| "        | 3wie   | beln   |       | •      | •     | •     | ٠   | •     | ٠   | •   |    | "   | 3 | "  |
| "        | Sal    | 5 (1/s | "fe   | rdefa  | dt",  | Ľ     | ier | telfa | (B) | •   |    | "   | 6 | "  |
| "        | Solz   | (1/2   | Hu    | idert] | )     | •     | •   | •     | ٠   | •   |    | "   | 8 | "  |
| "        | Beck   | en (S  | Brod) | •      | •     | •     | •   | •     | •   | •   | 1  | "   | 8 | "  |
| "        | 1 T    | onne   | Bier  | ÷.,    | •     | •     | •   | •     | •   | •   | 6  | "   |   | "  |
| De       | ızu fi | nd n   | och f | iir T  | írag  | elok  | jn, | da§   | B   | ier | zu |     |   |    |
| bringen, | ausę   | jewor  | fen . | •      | •     | • .   | •   | •     | •   | •   |    | "   | 2 | "  |
|          |        |        |       |        |       | '     |     |       |     |     | 27 | Mł. | 3 | fz |

Der Speisezettel selbst bleibt alle Jahre auch in den Duantitäten beständig derselbe. Nur die Preise schwanken unbedeutend.

4. "Ein Bad im hilligen Geistes Stauen Balneum Kysow", b. h. eine Kysowsche Seelbad=Stiftung <sup>155</sup>), aus der den Armen Bäder und Erquictungen gereicht wurden. Auch hier schwankt nur der Preis des Biers. Während bei dem Prandium pauperum Starkbier gegeben wird, giebt es hier nur Arugbier, dafür aber zwei Tonnen, deren Preis z. B.

<sup>133</sup> 1608 ift ber Boften, wie es icheint, aus Versehen fortgelaffen. <sup>154</sup>) Bas Wendfleisch (niederbeutsch auch "Wendelflesch") eigentlich für Fleisch war, vermag ich nicht anzugeben. Der Ausdruck hängt offenbar mit den Wendschlächtern und dem Wendemarkt zusammen. Es war wohl das Fleisch, welches die Wendschlächter (ursprünglich wendische Schlächter?) auf dem Wendemarkt feil hatten.

<sup>155)</sup> S. oben S. 269 Anm. 126. Ein folches Bad beftand auch bei der Marien- und der Schülerbrücherschaft, war bei letzterer aber 1588 abgeschafft, weil die vorhandenen Mittel für die Schulgesellen gebraucht wurden, wie folgende Notiz Jacob Clerick's in der Ausgaben-Rechnung des Jahres 1606/7 nachweift: "Ath diffem register is

1600 6 Mt., 1603 9 Mt. beträgt. Die übrigen-Nummern find conftant: dem Babstübner 3 Mt., Tragegeld 2 ß. Be= tanntmachung ("affthofundigen") 2 ß. Wecken 1 Mt. 8 ß. Gleichfalls auf eine geistliche Stiftung zurüczuführen scheint die Rubrik: "Zu Wachslichten in der Kämmerer Stuhl." Es wird alle Paar Jahre eine größere Partie Wachs gekauft und davon dem Küster nach Bedarf verabreicht, der auch einige Schillinge fürs Ansteden erhält.

Der nächste stehende Posten unter den regelmäßigen Ausgaben endlich erinnert an das früher getrennte Bestehen der Brüderschaften. Die kleine Schülerbrüderschaft hatte von der Frohnleichnamsbrüderschaft jährlich eine Rente von 6 MK. zu heben. Trotz der Vereinigung der Vermögensmassen dieser belden Brüderschaften im gemeinen Kasten werden nicht nur, wie bereits erwähnt, die Register getrennt fortgesührt, sondern mit größter Beharrlichkeit erscheint dieser Posten von 6 MK. in Melchior Warneke's Register in Ausgabe und in Jacobus Elericke's in Einnahme, unangeschen ob in dem einen Register ein Ueberschuß, im andern ein Deficit bleibt, und wiewohl beide auf ein gegenseitiges Ausgeleichen in solchen Fällen hingewiesen sind.

MIS letzten Posten, um denselben nicht zu übergehen, habe ich 4 Mt. Wortzins an die Kämmerei zu erwähnen, eine Grundrente, die ab und an noch heute in den Etats erscheint, und die unzweiselhaft von einer auf Stadtgrund erbauten Kalandsbude zu zahlen war.

Den ordentlichen folgen die außerordentlichen Ausgaben. Dieselben zerfallen in drei Hauptkategorien: Ber= waltungskosten, Capitalbestätigungen, außerordentliche Bewilli= gungen. Berwaltungskosten sind einmal Reparaturen an den

vor eglichen jaren ben armen jerlick ein babt gegeuen worden, welcker men Kisouwen-babt genanth, weil auerst dit register etwas geringe gewesen, och mennichmal vele restanten gebleuen, is dit babt luth her Veter Selfisch seligen van 20. 88 her ingestellet, na deme sit auerst dat register etwas vorbetert, so hebbe ich dit jar wedder den ansandt gemaket und den Armen ein badt gegeuen, dar up gegan" u. s. w. (zusammen 12 Mt.) — Vergl. ferner S. 296.

Buben, sobann eigentliche Ausgaben der Geschäftsverwaltung, so für Papier und Abschriften, für Heizung der Kastenkammer, Behrungskosten für den behußs Eintreibung der Restanten vielsach ausgesandten Kalandsdiener und die Kosten für die Geschäftsreisen der Verwalter. Außerordentlich sind diese Ausgaben eigentlich nur insofern, als sie nicht an sesten Terminen in festen Beträgen zur Ausgabe gelangen, und seit 1608 figuriren sie daher auch unter dem passenen Rubrum: Gemeine Ausgaben<sup>156</sup>).

Der Capitalien=Berkehr ist derzeit noch nicht lebhaft. Die ewige Rente herrscht noch vor und weicht erft allmählig den mobi= leren Sypothekencapitalzinfen. In den ersten Jahren unferes Registers stehen die wenigen eingegangenen hauptstühle noch als eine Urt Nachtrag hinter der Einnahme an Renten. Seit 1600 erst erscheint als stehender Titel: "Entfangen an houet= ftohl" und erst 1609 entspricht ihm der Ausgabetitel "Houetftohl vthgedan." Eine genaue Nachrechnung ergiebt, daß in Barneke's Ralands=Register in den Jahren 1597—1612 ein= ichließlich des Raufgeldes einer Scheune, des erft 1599 gezahl= ten Rückstandes aus Melchior Preuße's Verwaltung und des Pfandgeldes für Redinghagen zusammen 11,637 Mf. 3 f. eingingen und 12,250 MR. bestätigt wurden. Das Vermögen des Kalands hat sich also um etwas vermehrt. Entspre= chend zeigt auch die regelmäßige Einnahme eine allmählige Steigerung (circa 1200 Mt. am Anfang, und 13-1400 Mt. am Schluß der Rechnung). In den ersten Jahren erscheint der Betriebsfonds, d. h. der Baarvorrath, den der Verwalter beim Schluß der Jahresrechnung in Händen behält und mit dem er die neue Jahresrechnung beginnt, etwas hoch. Er ichwankt in diesen Sahren bis 1607 zwischen 800 u. 400 Mf. 157)

<sup>156</sup>) Das ift offenbar der heute häufig beliebte Etatstitel: Ju3= gemein.

<sup>157</sup>) Kalands= und Marienzeitenregister zusammen gerechnet ergeben folgende Bestände zum Schluß der betreffenden Rechnungsjabre: 1597 712 Mt. 6 ß; 1598 571 Mt. 15 ß 8 pf., 1599 796 Mt. 2 β 2 pf., 1600 746 Mt. 12 β; 1601 421 Mt. 12 β 2 pf.; 1602

Dem Vorwurf, daß er einen so hohen Cassenbeftand nicht zinslos behalten dürfe, sucht er in der Rechnung von 1607 durch die Bemerkung vorzubeugen, daß er sonst für die Johannisausgaben in Vorsubeugen, daß er sonst für die Johannisausgaben in Vorsubeugen, daß er sonst die Johannisausgaben in Vorsubeugen, daß er sonst die Aussicht, vor Beihnachten wieder zu dem Seinigen zu kommen.<sup>158</sup>) In ben nächsten vieder zu dem Seinigen zu kommen.<sup>158</sup>) In ben nächsten zahren nimmt der Cassenst aber durch Vauausgaben und Verleihungen von Geldern dergestalt ab,<sup>159</sup>) daß der letzte Rechnungsabschluß sogar einen Vorschuß des Rechnungsführers von 440 Mt. 14 ß 6 pf. nachweist. Die Schuld daran trug nun freilich die Finanznoth der Stadt, welche sich die Kalandsmittel dienstbar zu machen wußte. Pfinasten 1610 nahm die Stadt eine Anleihe von 7500 Mt.

445 Mf. 15  $\mathfrak{F}$  8 pf.; 1603 517 Mf. 5  $\mathfrak{F}$  2 pf.; 1604 606 Mf. 15  $\mathfrak{F}$  1 pf.; 1605 399 Mf. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  $\mathfrak{F}$ ; 1606 482 Mf. 5  $\mathfrak{F}$ ; 1607 570 Mf. 10  $\mathfrak{F}$  6 pf.

158) Möglich, daß diefer Vorwurf von Jemandem, der Einsicht in die Rechnung genommen hatte, ausgesprochen war. Die naive Entschuldigung lautet wörtlich: "Eft nun wol Jemandt, ber dit Register sehen muchte, be gedanden sid inbilden, also dat biffe vorauerde (erübrigte) gelde vp tinse scholden gedahn werden, so if idt doch mit demsuluigen so geschapen, dat op den tunfftigen Johannis alle Jahr mehr alfe biefer Vorrath vorschaten (werden mot) dat men batsuluige vor Wienachten edder bem Bmschlage nicht wedder frigen fann. Tho dem ende mot alltidt vorrath bi diefem Register bliuen." Eine Vergleichung mit den Registern läßt dieje Entschuldigung nicht ganz flichhaltig erscheinen. Es beträgt nämlich bie Johannis-Ausgabe in ordinario 1597 und 1598 243 Mt. 12 8, 1599 und 1600 nur 168 Mf. 12 ß, 1601 271 Mf., 1605 234 Mf. 6 f, und, nachdem beide Register, Raland und Marienzeiten, 311= fammengeschlagen, 1606 337 Mt. 2 8. Dagegen beträgt die Summe ber Johannis fälligen Hebungen beim Kalande allein 206 Mt. 8 8, und die Ofter= und Johannishebungen zusammen über 400 Mt. Diese standen zusammen für die Johannis-Ausgabe zu Gebot, denn bei dem Abschluß der Rechnung, die immer, wie das derzeit üblich, von Oftern ju Oftern geht, werden feltsamer Beife die Ofterausgaben noch in die alte, die Oftereinnahmen aber in die neue Rechnung gebracht.

<sup>159</sup>) 1608 463 Mf.; 1609 254 Mf. 0 ß 6 pf.; 1610 ift der Rechnungsführer mit 49 Mf. 10 ß in Vorschuß gegangen.

auf. Diefe Summe wurde von dem Rathsherrn Cord Beftenbostel hergegeben. Der leidende Theil aber war der Kaland. Auf Befehl des Raths und der Hundert mußte der Kaland einen Hof in Kedingshagen Herrn Cord Bestenvostel auf 20 Jahre in Pfand geben<sup>160</sup>), der dafür einen Pfandschilling von 7500 MR. zahlte, welchen der Kaland seinerseits der Stadt auf 5%/0 Zins gab.

Das Geschäft war zwar anscheinend für den Kaland sehr glänzend. Denn bisher hatte er von dem auf dem verpfänbeten Hofe sitzenden Bauer nur eine Pacht von 15 Mk. er= halten, an Stelle deren er nun 375 Mk. jährlicher Zinsen haben sollte.<sup>181</sup>) Aber leider erhielt er von der Stadt nicht nur keine Zinsen<sup>162</sup>), sondern diese machte zwei Jahre darauf, da sie ihre schuldigen Zinsen an die Domherren in Lübeck nicht bezahlen konnte, noch eine Zwangsanleihe von 300 Mk. beim Kalande auf <sup>1</sup>/2 Jahr, die denn der Rechnungsführer in Er= mangelung eines vorhandenen Baarbestandes diesmal aus eigenem Beutel wird haben zahlen müssen.

Die außerordentlichen Bewilligungen lassen sich scheiden in Beiträge zu rein städtischen oder gemeinnützigen Ausgaben und in solche, die den Charakter von Unterstützungen tragen.

<sup>160</sup>) Da an eine Einlösung des Pfandes schwerlich gebacht ist, fann man das Geschäft auch ohne Weiteres als Verkauf ansehen.

<sup>161</sup>) Diefe enorme Ertragserhöhung ist kaum begreislich. Freilich find die 15 Mt. Bacht, welche der Bauer Heinr. Rampe von dem Hofe zahlte, nicht der alleinige Ertrag. Werthvollere Bestandtheile des Eigenthums waren wohl Gericht und Dienste, die übrigens nicht oder wenigstens nicht voll dem Kalande, sondern zum Theil den verwaltenden Rathsherren zu Gute kamen. Doch sind auch diese unmöglich zu 360 Mart jährlich zu veranschlagen. Die Sache läßt sich kaum anders erklären, als daß Cord Bestenbostel den Bauern gelegt und aus dem Hof einen Bauhof, wie man es damals nannte, angerichtet, d. h. ein Landgut im modernen Sinn gemacht hat.

<sup>162</sup>) Das geht aus der Kalandsmatrikel hervor, in der es bei Kedinghagen heißt: Herr Cord Bestenbostel hat diesen Hof an sich gepfändet vor 2500 Gulden (= 7500 Mt.) Capital, wovon die Stadt 4 Jahr Zinsen nachstellig.

In Die erste Rategorie rechne ich die Türkensteuer, Die ber Raland auf Befehl ber Bürgermeister zahlen muß163), fowie bie vom Kaland bezahlten außerordentlichen Gehaltszuschüffe und Behälter164). In welche Rategorie Die 12 MR. 6 & gehören, bie am 26. November 1605 auf Befehl eines ganzen Rathe bem herrn Bürgermeister Barow zugestellt find, "fo tho einer acheimen fate gebrutet is", wird auch für uns Geheimnis bleiben müffen. Außerordentliche Leiftungen an die Lehrer ober zu deren Gunften beruhen mohl theils auf feitens des Raths benfelben gegenüber vertragsmäßig übernommenen Berpflichtungen, fo die Umzugstoften der 1598 und 1608 ins Amt tretenden Rectoren165), die Tragung der Landsteuer für "bie Schuldiener," bie der Rath zuerft November 1607 auf ben Kaland anweift, und die fich dann in ungefähr gleichem Betrage, 30 bis 32 Mf., am 6. Januar und 17. November 1609 wiederholt<sup>166</sup>); theils find es sogenannte "Berehrungen",

<sup>183</sup>) 1600 Mai 11. 100 Mf. und 1605 Juli 5. 103 Mf. 2 f ober 25 Rthlr., der Rthlr. also = 4 Mf. 2 f Sund. gerechnet.

<sup>164</sup>) An den Syndicus 1604 Juli 20. 51 Mf. 9  $fs = 12^{1}/_{2}$ Rthlr. zu der demfelben bewilligten Gehaltsaufdefferung von 50 Rthlr., wozu wohl die Kirchen die andern drei Viertheile beiftenerten. Bon den Beamten der Stadtfaffenverwaltung beziehen vom Kalande, der Kaftenschreiber 1602 und 1609 je 48 Mf., 1605 11 Mf. 10 fs, der Kaftenschreiber 1602, 1607 und 1608 je 24 Mf., 1605 28 Mf., 1609 und 1610 je 20 Mf. Für diese bedeutet das wahrscheinlich die Vergütung für ihre Thätigkeit- bei der Rechen- oder Revisionskammer, da sie sonst mit dem Kalande keine Befassung haben. Eines eigenen Schreibers bedurfte der Kaland nicht. Der Kalandschiener wurde aus dem Register der Marienbrüderschaft besoldet.

<sup>165</sup>] [1598] "Den Middeweten in den Pingsten op befehll der heren Burgermeister und des Rades tho des Rectoris Rotermanni gerethlein hirherthoforenn bethalett" 41 Mt. 4 ß; 1608 (14/8) "dem worthebbenden Burgermeister Buchowen thogestellet, so der Rector scholae tho sinem Antage von Lübed scholde hebben, wile ehm de terden och so vele gegeuen, bekamen 8 Mt. 4 ß."

106) Zu weffen Gunften die am 15. Jan 1609 und 14. Nov. 1610 gezahlte Landsteuer entrichtet ift, erhellt nicht.

ehrenvolle Unterstützungen für Einheimische und Fremde. Beihülfen für Studirende und Achnliches. So werden gegeben 2. Mai 1607 16 Mf. 10 B. dem neuen Rector für seinen Antritt : 2. November 1608 30 Mf. zu bes Conrectors Tochter Aussteuer ; zweimaliger Buschuß an den Subrector Martinus Swarte, ber jo arm ift, daß er feine Rinder nicht befleiden fann, 14. Januar 1608 und Beihnachten 1611 je 30 MRt.: Unterstützungen bei Krankheiten an ben genannten Martin Swarte 30. April 1610 6 MR. und an ben Rector Caspar Jentstow 20. October 1610 15 MRt. 8 g. Պուր Maler werden vom Ralande honorirt, Bolff Diets erhält 1610 auf Befehl bes Raths 90 Mt. für einen Abrig ber Stadt und "Meister David, ber arme Mann," im Januar 1605 zweimal einen Thir. auf Geheiß bes worthabenden Bürger= Rum Studium bekommt Matz Knope's Sohn 30 meisters. Mt.; einem armen Schüler läßt 1. Mai 1609 der worthabende Bürgermeister Herr Bertram Hoper einen Reichsthaler verab= reichen ; 36 Mf. läßt der worthabende Bürgermeister durch einen gewiffen Tönnies Blaten den Kalandsvorstehern abfordern, die ein Student bekommen soll, der dem Rathe etliche Bücher dedicirt hat. Berschiedentlich werden Auswärtige, die durch Feuer, Baffer oder anderes Unglück heimgesucht find, mit kleinen Beträgen unterstützt, so 1605 der abgebrannte Prediger unter heinrich Maltan mit drei Thlr. und abgebrannte Leute unter herzog Franz (von Sachsen) mit 1/2 Thir.; 1609 Ueberschwemmte aus der Gegend von Bremen mit 2 MH.; 1610 Prediger von halle mit 1 Thir.; 1611 Vertriebene aus Litthauen mit 4 Mt. und ein vom Schlage getroffener Edelmann aus Nordorp, der nichts zu verzehren hat, mit 1 Thlr. Von Unter= stützungen an bedürftige Stralsunder kommt so gut wie nichts vor 167). Der einzige Fall, der dafür angesehen werden könnte, 2 Mt. Beihnachtsabend 1610 an den worthabenden Bürger=

<sup>167</sup>) Einem momentanen Nothstande scheint abgeholfen worden zu sein durch die 2 Mf. 12 ß und 3 Mf. 4 ß, die 1602 auf Befehl der Bürgermeister für "ein Hurenkind von Schlichtetrul's Röchin" gezahlt worden. Wer dieser Schlichtetrul war, erhellt nicht.

L XXXXX

Digitized by Google

19

meister für die arme Gresmannsche, bezieht sich höchst wal scheinlich auf eine Lehrerwittwe, während "des versturnen armen Murders fruwe," der auf Befehl des Raths du Bürgermeister Parow 2. November 1608 4 Mt. geschickt w ben follen, möglicherweise dem adligen Geschlecht der Mört angehörig war, von beffen engen Beziehungen zur Stadt b Name der Mörderstraße noch heute Zeugniß ablegt. Au baß bie Wohnungen in den Buden, die den Brüderschaft gehört hatten, grundfätlich aus Mildthätigkeit umfonft ob unter ihrem Miethswerth vergeben seien, ist durch nichts a gedeutet. Der einzige, der frei wohnt, ift ein gemiffer Gobt ober Göschke, der, wie es im Marienzeitenregister von 160 und 1608 heißt, viele Jahre schon um Gotteswillen dar umsonst gewohnt hat, weil er ein alter tauber Mann sei. C scheint, daß er dort verarmt war und barin belassen ift, ohr daß anzunehmen wäre, daß ihm die Wohnung von vornhere miethsfrei gewährt worden ift.

Das Refultat, welches sich aus diesem Ueberblich ber Rechnungen für die Dispositionsbefugnisse verwaltung er giebt, ist ziemlich einfach. Im Ordinarium war derjenige, de das betreffende Register zu verwalten hatte, lediglich Vollstrecke bes Etats.<sup>168</sup>) Die Grundlage dessellten war offenbar in de Verwaltungsrechnungen der ehemaligen Brückerschaften gegeben Schon diese hatten, wie wir sahen, gewisse Leistungsverpslich tungen der Stadt gegenüber als ständige übernommen. Ferner Festschungen werden durch die Visstatoren von 1565 ff. getroffe

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup>) Die "Register" vereinigten in sich Etat und Rechnung Die bestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden gewohnheits mäßig aufgestellt und ihr Eingang bezw. die Zahlung dann un durch ein dt (dedit) notirt, am Schluß der Seite aber die dt und die Restanten besonders summirt. Die unbestimmten Einnah men und Ausgaben wurden im Voraus nicht veranschlagt und be ver Leistung erst in der Rechnung zum zweiten Theile eingetragen So ist es in der ganzen städtischen Verwaltung bis in dies Jahr hundert gehalten.

#### Stralfunder Raland.

vorden sein. 169) Db nach deren Abtreten neuere Etatsänderun= gen in diefer Beziehung durch Rath, oder Rath und Bürgerchaft, ober Rath und Diaconen gemacht find, muß dahingestellt Rach unfern Rechnungen scheint es, daß die Lehrerbleiben. efoldungen und Physicatsgehälter auf ben Raland allein, andre Behälter und Buschüffe antheilweise<sup>170</sup>) auf ihn angewiesen waren. Auf die Normirung ber Sohe berfelben im einzelnen Fall hatte die Kalandsverwaltung aber keinen Einfluß, diese wurde ausschließlich vom Rath durch Vereinbarung mit den Betreffenden feftgesett. In der laufenden Geschäftsverwaltung, namentlich in Ausführung der baulichen Reparaturen und, wie es scheint, sogar der nothwendigen Neubauten, 171) war der Rechnungsführer fast völlig felbständig. Der Mitbewilligung ber "Cumpane" ober "Collegen", b. h. ber übrigen Mitglieder ber Berwaltung, wird nur felten gedacht, fo einige Male gelegentlich ber Bestätigung von Capitalien (1598 und 1602). Broße Bichtigkeit wird bem Abichug eines Bergleichs mit ber herrichaft Butbus beigelegt, ber in Putbus felbft am 18. Mai 1603 verhandelt wurde und alle Forderungen bes Ra= lands, die dieser geltend zu machen hatte, zur Anerkennung

<sup>160</sup>) Die Visitatoren hatten auch Festsepungen über die Bezüge der Verwalter getroffen, doch war das nicht urfundlich fizirt. Denn wie 1599 Melch. Preuße's Erben geltend machen, daß die Visitatoren den Verwesern außer den Früchten der Gerichtsbarkeit auf den Ralandsgütern ("Brüchen und Auss- und Ablassfungen") auch jedem 100 Mt. für die Mühe der Verwaltung versprochen, können die derzeitigen Verwalter das als beglaubigt nicht anerkennen.

<sup>10)</sup> Bu gleichen Theilen mit den drei Kirchen trägt der Kaland bei in den Fällen Anm. 164, 165 oben S. 284.

<sup>171</sup>) Die Rechnung des Jahres 1609 weift 395 Mf. 13 ß an Ausgaben für Bauhandwerker und Baumaterial nach. Doch ift leider nicht ersichtlich, um welchen Bau es sich handelt, und ob darüber in der Verwaltung oder zwischen dieser und dem Rath irgend welche Verhandlungen stattgefunden haben. In den übrigen Jahren betragen die Bauausgaben kaum den zehnten Theil jener Summe. Nach der Inftruction von 1550 (Unl. 11) durfte der verwaltende Vorsteher nicht über 10 Mf. verbauen, bei höheren Bedürfnissen war die Vereindarung mit seinen Collegen erforderlich.

Digitized by Google

19\*

Bierbei waren auch Barnede's Collegen, Se brachte, 172) heinrich hagemeister und Jacobus Clericte zur Stelle, "a beren Befehl" unter ben Ausgaben nicht nur ein Ertrahonor für den Kalandsadvocaten, Dr. Sebald Cobrow, sondern au Berehrungen an Bein an den Dr. Daniel Runge für fei Bermittelung und an die Herrschaft felbst für "gute Tractation erscheinen. Für lettere Verehrung beruft fich ber Rechnung führer auch noch auf einen Befehl ber Bürgermeifter. Son wird ein folcher bei den zur Geschäftsverwaltung gehörenden Au gaben nie erwähnt<sup>173</sup>), immer aber bei den außerordentlich Bewilligungen. Hier tritt die Kalandsverwaltung fast gan zurück, immer ift nur die Rebe von einem Befehl bes wor habenden Bürgermeifters oder "ber gerren Bürgermeifter", m zweimal wird baneben auch bes Confenfes ber Collegen gi bacht. 174) In den händen ber Bürgermeister lag bamals bi laufende Geschäftsverwaltung bes Raths, einen Rathsichlu holten fie nur ein, wenn fie es für nöthig fanden. 21ber aud ein Rathsichluß wird wiederholt ermähnt bei derartigen außer ordentlichen Ausgaben, nämlich bei der Bulage für Syndicus

<sup>172</sup>) Das Resultat war, daß die Putbus zu zahlen versprachen für die rückständigen Hebungen 1500 Mt., zu zahlen in drei Ter minen, Betri 1604, 1605, 1606 je 500 Mt., und an Hauptgelt 3000 Mt., ebenfalls in drei Terminen zu zahlen Juliani 1604, 1605, 1606, je 1000 Mt. Die erste Zahlung war erst Ostern 1607 zu erreichen, wo die 1500 Mt. für die Rückstände eingingen. Von den 3000 erfolgte aber, wie es scheint, noch lange keine Abschlagszahlung, denn noch im Bistationsabschied von 1617 December 22. werden die Verweser des Kalands angewiesen, gegen die Herrschaft Butbus "juris remedia vor die Hand zu nehmen" und die Erecution zu befördern.

<sup>173</sup>) Auf einen Befehl seines Seniors, herrn h. hagemeister, beruft sich der Rechnungsführer für die Ausgabe von 9 Mt. für 8 Ellen "Carteke," um dem Kalandsdiener zur huldigung Michaelis 1601 ein Feldzeichen zu geben, weil die andern Diener auch eins bekämen.

<sup>174</sup>) Bei bem Zuschuß von 51 Mk. 9 ß an Syndicus Steinwig, und der Krankheitsunterstützung von 15 Mk. 8 ß an Rector Jenstow 1610.

Steinwig, bei der Bahlung zu einer geheimen Sache, bei ber viederholten Unterstützung an Meister David, bei der Rahlung ver Landsteuer für bie Lehrer, zweimal bei ben Berehrungen m Con= und Subrector und bei bem Geschent an Mörder's Bittwe. Ohne Bürgermeister- ober Rathsbefehl tommt feine einzige außevordentliche Bewilliqung in ben Registern vor. Daß man übrigens ichon in jener Zeit bei berartigen Berathungen im Rathe nicht mehr ganz im Klaren barüber war, was es mit bem Kaland eigentlich für eine Bewandniß habe, geht aus einem Rathsprotocoll bes Jahres 1609 hervor, welches ich in Anlage 14 aufgenommen habe. Die Bürger= meifter fuchten bie in ber Confiftorialordnung für jedes Mitglied bes Confiftoriums als Gehalt ausgesetten 10 Gulben ju beschaffen, weil die Prediger fonft nicht mehr in die Sitzungen fommen wollten. Die beshalb angegangenen Provisoren ber Sofpitalien ichutten vor, daß bie Bewilligung von ihnen ohne Borwiffen ber Bürger nicht geschehen tonnte, und wiefen auf ben Kaland hin. Sier lehnte man bas Zumuthen zwar nicht aus verfaffungsmäßigen Bedenten ab, entschuldigte fich aber mit Geldmangel, weil bie Butbus immer noch nicht zahlten. Der Rath, an ben fich bie Bürgermeifter bann wandten, beftimmte jedoch, daß hofpitalien und Rirchen zusammenschießen follten, ber Raland aber jowohl Unvermögens halber, als auch, weil er "ohndaß ein weltlich werd", zu verschonen fei.175)

Eine Zuziehung der Hundertmänner kommt nur einmal vor, wo fie sich aber aus den besonderen Umständen sehr na= türlich erklärt. Der Kalandshof in Kedinghagen wurde 1610 dem Rathsverwandten Cord Bestenbostel "auf 20 Jahre einge= than auf Besehl des Raths und mit Bewilligung der Hundersten." Den dafür erhaltenen Pfandschilling von 7500

<sup>175</sup>) Es scheint das auf Anschauungen und Bestrebungen hinzubeuten, welche Balthasar Preuße a. a. O. (in der Anlage 13) rügend kennzeichnet, indem er erwähnt, man habe den Kaland neulich wiederum für weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, was aber an seinem durch Vorzeigung der Urkunden und Fundation begründeten Widerspruch gescheitert sei.

Mt. mußte ber Kaland als Darlehn an die Stadt gebe Da mußte der Kalandsverwaltung die Zuftimmung der Hu bertmänner äußerft genehm sein, um damit eine Gewährleistur nicht nur der ganzen Maßregel, sondern auch für die Anerkennur der Schuld seitens des Schuldners, nämlich der Stadt selbst, haben, die auf Jahre hinaus ihren Verpflichtungen nicht nac fam.<sup>176</sup>) Von diesem einzelnen Fall aber etwa entnehmen wollen, daß die Hundertmänner zur Veräußerung von Grum besit ihre Genehmigung zu ertheilen gehabt hätten, dürfte u so unzulässiger sein, als sonst Veräußerungen von Scheun und Buden von den Kalandsverwaltern selbsttändig vorgenor men werden.<sup>177</sup>)

Mit dem Einblick in die Kalandsverwaltung, den wo diesen Registern entnehmen, harmonirt nicht sonderlich de Urtheil Balthasar Preuße's, welches er in seiner Regimentssor (Anlage 13) darüber fällt. Wenn er zwar anerkennt, da noch jährlich den Armen etliche beneficia gereichet werder auch der Superintendent, die Physici und Schul-Collegen Be soldungen vom Kalande genießen, sich aber beschwert, daß ma nicht viel gehöret, wo das Uebrige bleidet, so widerspricht der boch der ganz dis ins Einzelne gehende Nachweis über d Berwendungen der Einfünste, welcher in den Registern gegebe ist. Das Einzige, worüber kein Nachweis gegeben zu sei schweit, sind die Dienste und Gerichtsgefälle von den Kalande

<sup>176</sup>) Auch diese Angelegenheit kam bei der folgenden Bisstatio zur Sprache. In dem Abschied von 1617 werden die Provisore deswegen vor die Deputirten, so zwischen dem Rath und der Bü gerschaft tractiren, verwiesen, wo sie das, "wozu der Kaland ver möge Siegel und Briefe befuget, gehörig urgiren sollen."

<sup>177</sup>) Die Scheune ("eine kleine Schune vp dem Anepes-Damm von 4 bunden vnd buwfellig") wurde 1599 Juli 20. an Melchio Preuße's Erben für 150 Mk. verkauft, obwohl fie 12 Mk. heue gab. Der Verkauf einer Bube erhellt aus Schweder Moller späterem Register von 1620, wo bemerkt wird, daß der sonst kegister vorkommende "Wortzins an die Rammerherrn" mit de Bude, worauf er geruht, auf deren Räufer, Brandt Klincom, über gegangen fei.

#### Stralsunder Raland.

1997

gütern, welche die verwaltenden Rathsherren als Honorar für sich behalten zu haben scheinen, und deren Höhe nicht mehr nachweisbar ist. Diese Gefälle nahmen die Verwalter eben als ihre Zuständnisse in Anspruch,<sup>178</sup>) und erst in dem Visstations-Abschiede von 1617 wurde sest bestümmt, daß sie sich mit dem dritten Theil dieser Gefälle zu begnügen hätten. Immerhin geht aus Balthasar Preuße's Beurtheilung, da er doch selber Mitglied des Raths war, hervor, wie groß das Mißtrauen war, welches gegen die in Händen von Rathsmitgliedern besindlichen Stiftungsverwaltungen obwaltete. Beim Ausbruch des Conflicts mit dem Herzog sollte denn die Bürgerschaft endlich das langerstrebte Ziel erreichen, daß die Adminisstration der Stiftungen ganz in die Hände von Bürgern gelegt wurde.

4. Der Kaland in bürgerschaftlicher Abministration unter Inspection von Kathsmitgliedern.

Bu Ende des Jahres 1611 unter dem Druck der von außen drohenden Gefahr näherte sich der Rath wieder der Bürgerschaft und sagte ihr unter Anderm die Abtretung der weltlichen und geistlichen Administration zu.<sup>179</sup>) Und diese Zusage sehen wir in Rücksicht des Kalands demnächst in der That verwirklicht<sup>180</sup>). Zum Schluß des oben beleuchteten vom

179) Otto Fod, Rüg.= Pomm. Gefc. VI. S. 51.

<sup>180</sup>) Wie es im Uebrigen mit den einzelnen Stiftungen in diefer Beziehung ftand, kann ich nicht angeben. Ueberall scheint die Ubministration noch nicht sofort abgetreten zu sein. Die gehoffte definitive Einigung kam damals bekanntlich noch nicht zu Stande. Dennoch erfolgte die Abtretung der Administration nicht erst nach Ubschluß, sondern schon im Verlauf der Versafsstungskämpfe. Ein interessand wie es scheint disher noch unbekanntes Document sand ich unter verworfenen Papieren der Ucht- und Hundertmänner auf dem Rathhausboden. Es ist ein Rathsbescheid vom 12. Jan. 1613 auf einen im Namen der Bürgerschaft durch deren damaligen Worthalter Josquin von Gosen gehaltenen Vortrag über alle mög-

<sup>178)</sup> Bgl. oben S. 287 Anm. 169.

Rathsverwandten Melchior Warnede geführten Kalandsreg beurfundet berjelbe diesen Uebergang wie folgt:

> "Jot hebben anerst be 100 Borger vor goth schen, dith Register henferner Schweder Moller tho walden, welckes ick mi vorher bi einem Erbarn offt beschwert, mi mit differ Mohe tho vorschonen. mi auerst diffe vorwaldinge wedder minen willen in minem affwesende is vperlecht weden, vnd a Persohnen, de dortho qualificierder wehren, nicht h annehmen willen, also hebbe ick diffem minem Nachs alle Register gerne thogestellet, vnd vansche Ehme, he idt mit meherem flite vnd qualiteten datjulne ferner vorwalde, vnde mi och dat mine, so mi vth Registeren gebohret, Erleggen moge, we he sich och den, wiel Ick ehme be Register van miner gangen waldinge hebbe thogestellet, vnde werth min Nachs van Anno 1612 vp Oftern Sinen Ansanck maken.

lichen Beschwerden bis zu den Mischaufen auf der Straße un untüchtigen Wafferröhren am Rathhause. Ueber die fragliche gelegenheit heißt es darin:

"2. Den anderen Punct anreichendt, erkleret sich E. E. das die genzliche abtretung der Empter, geist- und weltlich und außerhalb der Stadt, imgleichen der Stadt- und Kirchen und Landgueter in continenti, so viell noch daran mangeln w solle zu werde gerichtet werden — vnd sollen die Empter upparteilichen getrewen personen aus der burgerschaft hinsur waltet, und von denen alle jahr Rechnung ausgenommen we

3. Jum Dritten wegen vorwaltung geiftlicher gueter w holet Ein E. Rath, was dißfalß hiebenor ben Erbarn hunder nern zugesagt, undt sollen dieselben den burgern, waß ihnen nicht abgetreten, wurklich alßbaldt heut iges tag es eingerä vnd des Raths befreunde oder andre, so feine hundersten, dauo stehen, ermahnet und angehalten, dategen den von den hunder nern denominirte personen visgetragen werden. —"

Welche Bedeutung die Bürgerschaft diesem Bescheide be erhellt daraus, daß sich bei demselben eine auf ihren Antra gangene herzogliche Confirmation vom 25. Januar 1613 bes Mir liegen zwar nur gleichzeitige Copien vor, deren Form Inhalt jedoch die Echtheit unzweiselhaft darthun.

#### 292

Bugleich mit Warnede wird auch sein College Nicolaus Dinnies, der den Rathsherrn Heinrich hagemeister (zwischen 1607`und 1610) abgelöst hatte, aus der Ralandsverwaltung ausgeschieden sein. Beide werden in den Urfunden des Ralands nicht mehr genannt. Dagegen finden wir Jacobus Clericke's Namen (Rathsverwandter seit 1609) noch bis 1620 an ber Spipe ber Kalandsverweser. Indeffen nahm auch er teinen Theil mehr an der Administration. Vielmehr war diese in ben händen ber bürgerschaftlichen Mitglieder, von benen Schweber Moller das eigentliche Kalandsregister (einschließlich Corp. Christi, Propriorum und Marien-Tyden), Jacobus Hidde das von hagemeister und später wahrscheinlich von Nic. Dinnies geführte der Marienbrüderschaft, und Thomas Wiechmann bas ber Schülerbrüderschaften von Jacob Clericke übernahm. Der Ursprung dieser getrennten Registerführung scheint übrigens bald in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir finden die alten Namen der Brüderschaften nicht mehr in den Rubriten, auch ber Name "Gemeiner Raften" ist verschwunden, der name "Raland" bezieht sich von nun ab auf bas Banze, und bag bennoch bie einzelnen Register weiter geführt werden, scheint lediglich darin seinen Grund zu haben, daß sie eben so überliefert waren, wenn nicht etwa bie Absicht vorwiegend gewesen fein follte, jedem der drei bürgerschaftlichen Administratoren auch ein eigenes Thätigkeitsgebiet zu überweisen.

Von bem Vistationswerk, welches nun endlich durch das Einschreiten des Herzogs Philipp Julius und unter Mittheilnahme seiner Räthe zu Stande kam, ist der Raland nur wenig berührt. Ueberhaupt täuscht man sich, wenn man aus den Nachrichten über diese Visitation und aus den Urkunden, die ihre Einrichtung und ihren Abschluß betreffen, irgend welchen Aufschluß über die Zwecke, denen die visitirten pia corpora und sonstigen Anstalten dienen sollen, und dessallsige Vereindarungen zwischen der Stadt und dem Landesherrn erwartet. Der Visitationsvertrag vom 10. Dec. 1612 ist im Wesentlichen nur die Instruction für das Versahren, das die Visitatoren beobachten sollten, und der Visitationsreceß vom 22. Dec. 1617

Digitized by Google

i di secondo da secondo

bie Zusammenfassung ber von ihnen gezogenen Monita. Ueber bie Berwendung der Mittel der visitirten Stiftungen mitzusprechen und Garantie seitens der Stadt dafür zu erhalten, soweit gingen die Ansprüche selbst dieses energischen Fürsten Als Gegenstand der Bisitation galt offenbar in den nicht. Berhandlungen zwischen Stadt und Landesherrn nur die Ermittelung, was vom Stiftungsvermögen abhanden gekommen und wie es wieder dazu zu bringen sei. Und hierbei seine Mitwirkung durchgeseht zu haben, genügte dem Fürsten. Für bie Verwendung war stillschweigende Voraussetzung, daß sie burch die Stiftungsurfunden bestimmt fei oder, wo diese wegen ber veränderten Religion nicht durchführbar waren, nach Maßgabe der in den Kirchenordnungen der Stadt wie des Landes in Allgemeinen übereinstimmend angenommenen Grundsäte<sup>181</sup>) zum Besten der Kirchen. Gotteshäuser. Schulen und Armen erfolgen müffe. Bestimmungen im Einzelnen barüber zu treffen, maßte sich weder der Fürst noch die Bisitations=Commission an, sondern blieb der städtischen Autonomie überlassen. Bur Vermeidung jedes Mißverständnisses heißt es in dem Vertrage von 1612 Dec. 10 .:

> "zum Siebenden foll die Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft<sup>182</sup>) verbleiben."

Der Erbvertrag vom 11. Juli 1615 läßt es dabei und fügt nur, indem er die Wiederholung der Visitation von 5 zu 5 Jahren anordnet, zur Sicherheit der Stadt hinzu:

"und soll diese Beliebung sonsten gemeiner Stadt an dero habender Jurisdiction, Disposition und Administration der geistlichen Güter unschädlich und unpräjudi= cirlich sein."

Der Visitationsabschied bestätigt diese Sätze und giebt erganzende Vorschriften nur hinsichtlich der Zusammensetzung

<sup>181</sup>) Bgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung.

182) Ein Vorbehalt wird nur zu Gunften bestehender specieller. Patronatsrechte gemacht. ber Verwaltungen aus Raths- und bürgerschaftlichen Mitgliedern und über die möglichst wirthschaftliche Guts- und Geldverwaltung durch die Administratoren, welche im übrigen darauf hingewiesen werden, ihren Eiden gemäß der ihnen anbesohlenen Stiftungen Bestes zu fördern und Schaden zu verhüten.

Hauptziel der Bissitation war neben der Revision der bisherigen Verwaltung eine Grundlage für die zufünftige zu gewinnen durch Errichtung von Matrikeln, sofern folche nicht schon vorhanden waren. Auch für den Kaland wurde eine folche neu errichtet, welche noch heute bei den Bisitations= acten vorhanden ift. 188) In Anlage 15 gebe ich den Abschnitt derselben wieder, der überschrieben ift: "Ordinari Ausgabe des Ralands." Wir erfahren leider nicht mehr daraus, als was uns schon aus den Rechnungen bekannt ist. Der erste Blick zeigt, daß wir es lediglich mit einer dürftigen Zusam= menstellung aus den Registern des laufenden Jahrgangs zu thun haben. Keine Andeutung über den Ursprung dieser Ausgaben, keine Spur einer Bestimmung, was mit den Einnahmen, die badurch nicht erschöpft find, vorgenommen werden, und wem diefe Beftimmung hierüber zufallen foll. Nur das eine nega= tive Resultat ift auch hier evident, daß von einer Verwendung ber Einfünfte zu Almofen, abgesehen von ben Seelbadstiftungen, ber Schuh= und Wandvertheilung und ber einmaligen Speisung im ftiftungsmäßigen oder hergebrachten Umfange, keine Rede ift.

Daß es in dieser Beziehung auch bei der bürgerschaftlichen Berwaltung dieselbe Bewandniß behielt, wie vorher, lehren die beiden einzigen Register, die ich aus dieser Zeit habe er= mitteln können, eins von Schweder Moller und eins von

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup>) Ein= oder zweimal find neuere Matrikeln errichtet, 1633 nach dem großen Kriegswesen und vielleicht 1680—1690, gelegentlich der zweiten großen Visitation. Die bei dieser Gelegenheit mög= licherweise errichtete war aber schon 1772 im Kalandsarchiv nicht mehr zu finden, wie die dermaligen Administratoren auf ein Monitum des Revisionscollegs berichten — Anl. 16 —, und erstere scheint gleichfalls verloren.

Jacob Sibbe, beibe über bas Rechnungsjahr Ditern 1620/1. Das lettere ift infofern eine willtommene Graanzung ber fruher mitgetheilten Register, als es augenscheinlich ben Fonds ber Marienbrüberschaft betrifft, welcher bei jenen fehlte. Die Solleinnahme beffelben beträgt nur 482 Mf. 12 f. jo bag es fich von ziemlich gleicher Bedeutung barftellt, wie bas ber Schülerbrüderichaften. Die Ginnahme mird zur größeren Sälfte burch bas Dienergehalt in Anfpruch genommen. 11m bes Ralands Reifen zu bestellen, wird babei bemerft, ift ber Diener verpflichtet, ein Pferd zu halten, er bezieht bafür 60 DRt., fein Jahresgehalt beträgt 200 Mt., hausheuer wird für ihn entrichtet 18 Mt., und zu einem Baar Stiefel befommt er noch 8 MM. 2 B. Daneben kommt in ordinario nur noch die Ausgabe für ein Armen-Bad vor, das auch hier Rufowen-Bab heißt, mit 23 Mt. 6 g. Geschäftsausgaben unter ber Rubrit "Gemeine Ausgaben=Geld" belaufen fich nur auf 34 Mit. 4 ß. Dagegen betragen nicht weniger als 159 Mit. 5 § 6 pf. bie Ausgaben bes Titels : "Aufgabe=Geldt vff befelich. E. E. Raths." Es find bas zweimal 25 Mf. ans Baifenhaus, bas 1617 gestiftet war, 30 Mf. zur Baute bes Beginenhaufes, 39 Md. 5 § 6 pf. zur honorirung der bei ber Bifitation angestellt gewesenen Rotare, 40 DRt. zu Unterftugun= gen. Dieje Unterstützungen find indes wieder eigenthümlicher natur und mehr ben Zweden entiprechend, welche man beutigen Tages burch bas Inftitut ber Beamten= und Bittwen= penfionen erftrebt, nämlich 16 mf. für "Claus Lampe, ben alten Bfundfnecht, welcher ftodblind", und 24 DRt. "bem Rlofter St. Johannis für Staude'ichen Saufheure," allem Unscheine nach ju Gunften einer Lehrer= ober Rectorswittme, ber bamit in St. Johannis ein Wittwenashl bereitet war.

In Schweber Moller's Register sind außer ben regelmäßig wiederkehrenden Posten so wie den Verwaltungsunkosten überhaupt nur wenige Ausgaben notirt, darunter "auf Befehl der Herrn Bürgermeister" 1 MR. 8 ß einem armen Manne, ber bei der Arbeit an der Fährbrücke zu Schaden gekommen, und 50 Mk. zum Bau eines Pesthauses. Den 4. Februar

1621 find 63 Mf. und ben 11. März 1621 38 Mf. "zur Steuer gelegt." Nach dem früher Mitgetheilten wird das zur Erleichterung der Lehrer geschehen sein und, wie leicht anzunehmen, nicht aus eigenem Antriebe der Verwaltung, sondern ebenfalls, wenn es auch nicht besonders bemerkt ist, auf Geheiß der Bürgermeister.

Diese Register geben somit den Beweis, daß trot des Uebergangs der Verwaltung an bürgerschaftliche Administrato= ren in der Befugniß der Verwaltung, die Revenüen zu ver= wenden, feine Aenderung eingetreten war. Die Bereinbarung mit dem Landesherrn, daß Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft verbleibe, hat über die Einzelvertheilung der darin liegenden Befugnisse keine Entscheibung getroffen. Dieje Entscheidung ift Internum der ftädtischen Gewalten geblieben, und hat man in der Braxis beim Kalande unverkennbar unter der Administrationsbefugniß der bürgerschaftlichen Administratoren nur die Erhebung der Ein= fünfte und Leistung der feststehenden regelmäßigen Ausgaben fowie derjenigen Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsverwaltung gehören, verstanden, andere Bewilligungen aber dem Rathe, beziehungsweise in früherer Beit den denselben vertre= tenden Bürgermeistern vorbehalten.

Wohl ist berzeit auch die Rede davon gewesen, den Kaland zu einer Art Centralorgan für Unterricht, Wohlthätigkeit und Armenpflege zu erweitern und mit bestimmteren Normen für Verwaltung und Verwendung der Mittel zu versehen. Eine beredte Stimme in diesem Sinne erhob sich unter den Bisstatoren selbst, nämlich die des bereits mehrsach genannten Rathsverwandten Balthasar Preuße. Von höchstem Interesse sind dussführungen seiner Regimentsordnung (Anlage 13) über das Amt der Kastenherren. Indem er sich beklagt, daß sie disher ihr Amt nur als eine Geldverwaltung angesehen und die allernothwendigsten Stücke dessellten nicht angerührt hätten, weil dazu keine gehörige Instruction vorhanden gewesen sei, sieht er das Vorbild dafür, was ein solches Amt leisten soll, im Venetianischen Diaconatsamt, und empsichlt im An-

ichluß baran, den Fonds erheblich zu verstärken, um den vermehrten Anforderungen gerecht werden zu tönnen. Unbewußt fnüpfte bamit Preuße an etwas viel näher liegendes an, als an Benetianische Inftitutionen, nämlich an die Idee des gemeinen Raftens, wie sie im Nachtrage zur Kirchenordnung von 1525 ausgesprochen und bei der städtischen Bisitation von 1565 wieder ergriffen war, aber weder das eine noch das andre Mal zu lebensträftigem Dasein hatte verwirklicht werben tonnen. nach Breuße's 3bee follten die Raftenherren Alles, was ftiftungsmäßig für bie Urmen bestimmt war und nicht unter specieller Verwaltung ber Gotteshäufer184) und Rirchen ftand, fowie Alles, was noch in Butunft testamentarifch 185) oder sonft den Armen ausgesetzt werden würde, einfordern. An fie follten die fogenannten Gottespfennige eingeliefert werben, welche man beim Abschluß von Contracten ftatt ber römisch-rechtlichen Urrha zu ftipuliren pflegte. Sie follten aber auch bie Aufficht führen über bie geiftlichen Lehne, Bicarien, Beneficien, b. h. barauf achten, daß bie verwaltenden Batrone bavon nichts profanirten oder bei Seite brächten, widrigenfalls fie folches für verfallen erklären und einziehen follten. Endlich aber follten fie auch bie Ueberschüffe ber Rlöfterverwaltungen<sup>186</sup>) einfammeln, an Gut ober Bins legen und möglichft vermehren. Davon follten bann nicht allein die bisherigen Besoldungen187) entrichtet, fondern diefelben auch erhöht Das Betteln follte abgeschafft und von jenem Fonds werden. bie Anrichtung eines Waisenhauses und Versorgung ber hausarmen bewirkt, auch ein Freitisch für Bürgerkinder, welche bas Gymnasium zu St. Ratharinen besuchten, eingerichtet werben.

<sup>184</sup>) Gotteshäuser find felbstverständlich die heute sogenannten Möster.

185) Ich erinnere an den stehenden Sat in unsern Testamenten "5 Thlr. für die wahren Armen der Stadt."

186) Bon Ueberschüffen der Kirchen ift nicht die Rede. Deren Armuth war ichon damals unzweiselhaft.

<sup>187</sup>) "Stipendia," das find im derzeitigen Sprachgebrauch nicht nur Studiengelber, sondern auch Gehälter.

#### Stralsunder Kaland.

<u>e</u>t.,

Ob dieje Vorschläge in der Visitations=Commission ernst= lich erörtert sind, lasse ich dahingestellt. Bractisch war die damalige Generation so wenig zum Centralisiren geneigt, wie hundert Jahre früher die Zeitgenossen der Reformation. Eg zeigt sich das in der Gründung des Baisenhauses, welches wirklich zu Stande kam und durch Beiträge aller möglichen milden Siftungen und Aemter erhalten, aber nicht an eine bestehende Verwaltung, wie etwa die des gemeinen Kastens gewiesen, sondern unter eine besondere Verwaltung gestellt wurde, welche nach den dabei ausgesprochenen Intentionen als städtisches Urmen- und Waisenamt anzusehen ist, die aber. nachdem sie sich im Laufe der Zeit der Sorge für die Armen entschlagen, und hierfür ein besonderes Departement erwachsen war, heutigen Tages mit dem Anspruch auftreten konnte, eine eigene selbständige Stiftung zu fein. Und wunderbar genug. wie endlich die besprochene Centralisationsidee in etwas modificirter Beise nach mehr als anderthalb Jahrhunderten in der Schöpfung der gemeinnützigen Kalle ins Leben trat, war es wieder Riemandem bewußt, daß man nur einen Blan wieder aufnahm, für deffen Verwirklichung man in dem gemeinen Ralands-Rasten bereits einen alten Ansatz hatte. — dieser blieb völlig bei Seite liegen und wurde selbst als alte Stiftung angesehen, die von ihren Ueberschüssen bahin abzugeben hätte. Statt der einen centralifirten Armen= und Wohlthätigkeits= Berwaltung, welche ichon 1525 und 1528 gemiffermaßen ge= sehlich im Princip eingeführt war, sehen wir vier neben ein= ander stehende Verwaltungen mit complicirtester gegenseitiger Abrechnung, Kaland, Baisenhaus, Armenpflege, gemeinnützige Rasse, lauter Neuschöpfungen, durch dasselbe jedesmal frisch erwachende Centralisationsbedürfniß hervorgerufen, aber nie consequent zu voller Befriedigung desselben durchgeführt, indem man jedesmal bei der jüngeren Schöpfung vergaß, daß die vorhandenen älteren bereits zu demselben Zwecke hatten dienen sollen, und übersah, daß sie mit einer geringen Erweiterung in ber That dem entsprechend umgestaltet werden konnten.

Die Kalandsverwaltung blieb also trotz und nach der

Bisitation und mit bürgerschaftlichen Abministratoren in dem felben Geleife, wie vorher. Beim Fehlen ber Regifter und fonftiger besonderer nachrichten müffen wir auf den Detailnachweis bafür verzichten. Aus den Berjonenangaben ber Ur= funden feben wir nur, bag fich bie Berwaltung im Sahre 1617 um ein zweites Rathsmitglied verftärft hat, von ben bürger= ichaftlichen Mitgliedern bagegen Jacobus Sibbe vor 1624 ausgaeschieden 188) ist. Von 1624 ab jehen wir - in Uebereinstimmung mit dem fich bergeit in der Stadt- und Stiftungsverwaltung allgemein geltend machenden und bis beute beibehaltenen Sprachgebrauch - bie Rathsmitglieder mit dem Titel "Inspectores", die bürgerschaftlichen mit bem Titel "Administratores" oder "Bermefer" belegt. Bahrend die Berjonen ber Inspectoren feit 1620 189) häufig mechjelten, war es Schweber Moller und Thomas Biechmann beschieden, Die ichweren Drangfale der Ballensteinschen Belagerung und der folgenden Rriegsjahre, beren Glend durch die Beit von 1629 noch vermehrt wurde, zu erleben. Daß babon bie Ralandsverwaltung, welche ihre Einfünfte hauptfächlich außerhalb ber Stadt aus ben fo fchmer heimgesuchten ländlichen Umgebungen zu beziehen hatte, aufs erheblichste betroffen wurde, ift auch ohne Rachweis glaubhaft. Gin intereffanter Beleg bafur ift uns aber aufbehalten in einem fünfzig Jahre später von bem unendlich mühfam fleißigen Udministrator Beter Splieth angefertigten Ertract ber ordentlichen Ausgaben von 1622-1671. Es ift baraus ersichtlich, wie icon 1626 Die Regelmäßigkeit in ber Leiftung der Ausgaben wantend wird. In Diefem Jahre fällt bie ftiftungsmäßige Bertheilung von Tuch ober Leinen und Fleisch an die Armen fort. So viel ersichtlich, ist fie in der Folge nicht wieder aufgenommen. Bon ben Seelbädern für bie Urmen werden 1626 und 1627 noch zwei ftatt der ftif-

<sup>188</sup>) Und zwar durch Tod, wie aus einer undatirten Notiz Jacob Weffel's auf Hidde's Rechnung von 1620/1 zu ersehen.

<sup>159)</sup> 1620 finden wir Jacobus Clericke's Namen, der der Berwaltung seit 22. Oct. 1597 angehört hatte, zum letzten Mal.

# Stralfunder Raland.

tungsmäßigen brei, 1628 nur noch eins und bann 190) his 1640 teins mehr gereicht. 1626 enden auch die außerproentlichen Ausgaben "Auf Befehl bes G. G. Raths"; boch waren die zum Jahr 1620 erwähnten Ausgaben biese Titels für den blinden Pfunddiener und hausheuer für die Staudesche an St. Johannis, wie der Extract nachweist, mittlerweile jährliche geworden und find beswegen darin auch als ordent= liche Ausgaben weitergeführt. Daß mit 1625 die Zahlungen an die beiden Stadtärzte (Jlies und Siemenff) fowie an Magifter Hinge an St. Johannis aufhören und von Mich. 1628-Beihnachten 1630 kein Superintendenturgehalt gezahlt wird, mag ganz oder zum Theil in den grade einfallenden Bacanzen Diefer Memter feinen Grund haben. 191) Daß aber bie Gehälter an den Johannäischen Prediger und den zweiten Medicus ganglich vom Etat verschwinden, daß die Gehaltszahlungen an den Superintendenten und an den ersten Stadtarzt, nachdem fie für 1630, 1631 wieder aufgenommen find, 1632 und 1633 chon wieder unterbleiben, und endlich daß von Mich. 1627-1634 gar feine Auszahlungen an die "Schul-Collegen" stattfanden, tann nur den drückenden Verlegenheiten der Kalandstaffe zugeschrieben werden.

Niemanden aber, ber einer städtischen Verwaltung nicht ganz fern gestanden hat, wird es befremden, daß bei solchem Justande am lautesten die Klagen der Schul-Collegen erschollen. Wie es scheint, war es, wenn auch nicht ausschließlich, doch

<sup>100</sup>) Mit einer Unterbrechung 1631, 1632, wo wenigstens ein Bad gewährt wurde.

<sup>101</sup>) 1624 erlijcht auch die Position "herrn Jacobo Weffeln vor die Auffwartunge bei der geistlichen Rechnung 32 Mt. 2 ß", doch aber wohl, weil jene "Aufwartung" aufhörte oder unterbrochen ward. Nach Beendigung der Bisstation von 1617 blieb nämlich eine städtische Revisionsbehörde der Stiftungen in Ichätigkeit, die auch später mit Unterbrechungen in Function war. — Für die Jahre 1630, 1631 finden wir die vereinzelte Ausgabe "auf Befehl E. E. Raths" "Magister Ruperto" quartaliter 6 Mt. 6 ß ohne Undentung ihres Jusammenhangs.

20

Digitized by GOOQ C

hauptfächlich ihretwegen, daß der Rath im Jahre 1633 fi zur Forderung eines außerordentlichen Schoffes genöthigt fal Die hundert genehmigten auch die Colligirung, ließen fich ban aber vernehmen, daß der colligirte Schoß nicht eher aus de Raften gehoben werden dürfe, d. h. dem Rath nicht eher 31 Disposition stehen folle, bis bestimmte Angelegenheiten, barunt namentlich die den Kaland betreffend, in Richtigkeit gebrad feien. 192) Bas die Beranlassung zu diesem Monitum gegebe haben mag, ift uns nicht aufbehalten. Es scheint, daß d Bürgerschaft gegen die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegan genen Abministratoren nicht minderes Mißtrauen hegte, wie eheder gegen die administrirenden Rathsherren, und daß fie den Bunfo aussprach, es möge mit dem Kaland eine andere Gelegenheit gewin fen und die Verwaltung desselben der Stadt beigelegt werden. 193 Bur Beleuchtung der Angelegenheit und Revision der Kalande register wurde eine Commission niedergeset, welcher aus ber Rath außer bem secretarius visitationis, Rathsverwandte Jacobus Beffel, die herren Balentin Banjow und Nicolaus Elven aus der Bürgerschaft neben dem Bürgerworthalter drei Mit glieder angehörten. Das Resultat dieser Commission wird i ber Hauptsache die neue Kalandsmatrikel von 1633 gewese fein, welche sich mehrfach erwähnt findet, aber nicht mehr er halten zu sein scheint. Ein schlimmeres Refultat war, daß bi ganze Ralandsverwaltung ins Stocken gerieth, weil die Administra toren, nachdem fie Rechnung gelegt, der Meinung waren, fi würden aus der Verwaltung entlassen werden und fich nich viel mehr um dieselbe fümmerten. Befriedigung ber Schul Collegen ließ fich nur zum Theil in baar beschaffen. Wegen bes Restes nahm man Bedacht, ihnen "contentement in Reft zetteln 194) zu schaffen", beschloß jedoch, da der secretariu

192) Anl. 14. Protoc. Jovis 7/11. 1633.

103) Dies geht aus der Proposition des Bürgermeisters Quilon vom 20. März 1634 hervor. Anl. 14.

<sup>104</sup>) Unter Restzetteln ist offenbar Bapiergelb, zu bessen Creirung die Wallensteinsnoth der Stadt Anlaß gegeben hatte, zu verstehen – Prot. Lunae 10./2. 1634.

tationis von der Forderung berichtet hatte, welche der and noch an die Stadt zu erheben habe 195), durch besondere utirte des Raths 196) mit den Achtmännern, den bürgerftlichen Verwaltern ber Stadtfaffe, zu verhandeln. Achtmer waren bereit, die fraglichen obligationes mit den utirten des Raths und der Bürgerschaft zu beleuchten, hatten zu den deswegen angesetten Conferenzen teine Beit zu beinen. Endlich tam die Angelegenheit vorläufig zur Rube, em am 22. März 1634 die fünf Klassen der Hundertmänner Bota abgaben, worunter jedoch nur eins zu Gunften des pjects lautete, daß der Kaland an die Stadt gelegt werde. blieb demnach zunächst Alles beim Alten. Rur bag Schweder oller und Thomas Wichmann, ben langjährigen Udminiftratoren, lich Die lange erbetene Entlasjung gewährt wurde. Ein athümliches Ergebniß liefert die Schlußabrechnung mit ihnen, uns in einer Urfunde ber beiden Infpectoren, ber Rathswandten Gustachius Picht und Jürgen Iließ, vom 3. Decbr. 34 aufbewahrt ift. Hiernach war von Moller und Wichnn 197) Die Rechnung eigentlich nur bis Dftern 1633 geführt, welchem Moment fie ein rechnungsmäßiges Guthaben von

<sup>105</sup>) Es werden die Anleihen aus dem Jahre 1610 von 7500 art und 300 Mf. sein, wovon oben S. 282, 283, 284 die Rede war. uch einer Notiz in dem schon gedachten Peter Splieth'schen Extract den beide Anleihen auch in der revidirten Kalands-Matrikel von 33 pag. 3 als Schuldposten der Stadt mit dem Vermert gestanden, 8 noch teine Zinsen davon bezahlt seien. Weiter heißt es dort: to. 1635 besindet sich dieses bezahlett zu sein mit Restzetteln von a Liquidationsherrn."

106) Bürgermeister hoyer, Syndicus Dr. Rud. hagemeister, r heinr. Gotichalt, herr Jacob Weffell.

<sup>107</sup>) Es ift in der Urfunde noch die Rede von des "Kalandes ei Registern, welche erstlich Jacobus hidde und folgig Schweder fäller, auch Jochim undt Tomas Wichmann absonderlich veraltet." Jochim Wichmann muß also schon vor 1633 eingetreten m, wahrscheinlich als Ersaß für Jac. hidde. Später wird er ech zusammen mit Joh. hagemeister in einer Urfunde von 1637 m. 23. als Verwejer des Kalands genannt.

Digit zed by Google

20\*

6147 Mart hatten. Von Dftern 1633 hatte ber Rala biener Laurentz Wintim "bas Register mehr als Administra verwaltet." Bis zum 2. Dec. 1633 hatte er namens berje 1285 Mart 21/2 gl. 198) Ausgaben für den Raland geleistet. beffen hatten aus ben Einnahmen feit Oftern 1633 boch 4250 D 21/2 Bl. auf jene Borichuffe abgetragen werden tonnen, baß ber Raland am 3. December 1634 feinen genannten 2 waltern noch 3282 Mart schuldete. Bie bieje aber je einräumen mußten, gebührte die ganze Summe nicht ihn fondern dem genannten Ralandsbiener, beffen Credit bedeut genug gemefen war, die erforderlichen Summen zu beschaf Inspectores konnten ihm aber, da er nun angeblich von fei Gläubigern felbst wegen ber Rückzahlung bedrängt wurde, n anders Befriedigung verschaffen, als durch Ceffion von Ralan capitalien. Bar ichon in diefer Angelegenheit - entgegen neuen Berfaffungsbestimmungen - ein Gingreifen ber Infpecto in die eigentliche Administration nicht zu vermeiden gewesen, fand folches in erheblicherem Grade noch auf einem and Gebiete ftatt. Es war damals die Beit, wo man die Bau höfe in sogenannte Bauhöfe ober Ackerwerke verwandelte, bu beren Verpachtung oder "Verpensionirung" man ben Erti bedeutend steigerte. Eine solche Umwandlung war in die Beit auch mit dem Kalandshof in Bartfow vorgenommen, 1 awar scheint es, daß die Seele dieses Unternehmens ber Rat verwandte Jürgen Ilies war. Es liegt von ihm ein "Regi von Einnahmen und Ausgaben des Kalands vom Decem Anno 1633 bis im Octobri Anno 1634" vor, in weld er am Eingange bes Ausgabencapitels berichtet, daß er l einer am 16. Nov. 1633 feinem Collegen Guftachius P übergebenen Rechnung an Auslagen zur Baute und Einrichtu bes Gutes Bartfow und zu fonst nothwendigen Ausgaben Ralands 2600 Gulben 121/2 Bl. zu fordern habe. Auch fü

<sup>108)</sup> Um diefe Zeit wird in Stralfund die Rechnung mit Guld und lübischen Schillingen "ßlüb." oder "ßl." üblich, der Guld hatte 3 Mark Sund. = 48 ß Sund. = 24 ßl.

wie aus biefem Register zu ersehen, von Stralfund aus Bewirthschaftung bieses Barksower Hofes mit Sulfe eines rwalters hans hauer, bis in Folge der Verpachtung, die Mai 1634 von den Kanzeln gefündigt wurde 199), am . August 1634 die Immission des pensionarius Hinrich umme erfolgte. Das Register beschränkt sich aber, wie schon gedeutet, nicht auf die Warksower Einnahmen und Ausgaben, idern führt in Einnahme neben mehreren eingezogenen Capiien auch 100 Gulden Oftern 1634 fällige Penfion von oppelviz, 100 Mark Bauernpacht und Dienstgeld von Scharpits d 7jährigen Miethsrückstand der Marienkirche für eine hinter rfelben belegenen Kalandsbude auf, mährend unter ben Ausben Zahlungen auf das Gehalt des Superintendenten Fremann wie an die Wittwen des Superintendenten Stappenbeck und tag. Hinte, die noch an ihre verstorbenen Chemänner zu sten gewesen wären, Pastoratsgebühren von Poppelvits an n Alte=Fährschen Baftor und bas Wachslichtgeld an den Rüfter St. Nicolai für 2 Jahre vorkommen, Da nun für die eit diefer Rechnung weder von den bürgerschaftlichen Admini= atoren (Joh. Wichmann und Joh. Hagemeister) geführte egister vorliegen, noch aus den erwähnten Spliethschen Rechugsextracten ersichtlich ist, daß in dieser Zeit irgend eine idre Ausgabe gemacht ift 200), als diejenigen, die fich in Illies' echnung finden, so muß man annehmen, daß er sich — wohl ver übel — genöthigt gesehen hat, die Hauptlast der Ber= altung und namentlich bie erforderlichen Borschüffe auf eigene chultern zu nehmen.

<sup>199</sup>) Die Kündigung von den Kanzeln ift bekanntlich die früher bliche Bublicationsart auch für alle weltlichen Geschäfte und Beuntmachungen.

200) Die Schul-Collegen werden mit Reftzetteln abgefunden fein. darauf Bezug zu haben scheint folgender Rechnungsposten:

"1634 dato ben 7. Mai habe an bem protonotario Arnoldo Völtschen bezalt, vor 3864 fl. Restzettel, die wegen des Kalandes außgeben, sein gebur 14 fl.,"

woraus auch erficktlich, daß der Protonotar die Reftzettel aus= ufertigen und dafür eine Gebühr zu beziehen hatte.

Das scheint auch in den folgenden Jahren fo gebl au fein. Sind uns auch bie Rechnungen berfelben nich halten, jo zeigt uns boch wiederum eine spätere Busam ftellung Peter Splieth's 201), daß herr Jürgen Illies Michaelis 1638 Rechnung führte, und daß fein Borichuß, 1 er auch bis 1637 von Jahr zu Jahr fich verringerte202), Mbichluß ber Rechnung bie Bobe von 1135 fl. 41/2 g t Es war offenbar für Mlies tein Absehen, wenn er bie waltung bes Ralands in biefer Art fortfette, zu feinem @ ju tommen. Die Speculation mit ber Verpensionirung 2 fow's erwies fich als verfehlt. Plumme blieb bald die L ("pension") von mehreren Jahren rückständig. 203) Auf anderen Seite brängten bie Achtmänner wegen Rückzahl geleisteter Borfchüffe 203). Worin bieje eigentlich bestanden nicht gesagt. Vermuthlich waren es bie Restzettel, Die zund von ber Achtmannstammer hatten wieder eingelöft werden mu Undere Ausgaben, benen ber Kaland in Diefer Zeit nicht wachjen war, wie die Gehälter ber Stadtarzte, mögen bi von der Stadttaffe vorschußweise gezahlt fein. Genug, Inf toren<sup>204</sup>) und Administratoren des Kalands werden froh gem fein, als bieje Migftände bazu führten, bag fich ber fru aus ber Bürgerichaft gemachte Borichlag, ben Raland zur St zu legen, verwirklichte.

201) Ueberfcrieben: "Extract Bon Sehl. Gr. Jürgen Ilief Re

| 202) | 12. | Oct.   | 1633     | 2600            | ¥ા.  | $12^{1}/_{2}$      | ₿. |  |
|------|-----|--------|----------|-----------------|------|--------------------|----|--|
|      | "   |        | 1634     | 2385            | "    | $6^{1/2}$          | "  |  |
|      | "   | "      | 1635     | 618             | "    | 7                  | "  |  |
|      | "   | "      | 1636     | 780             |      | 20 <sup>1</sup> /2 |    |  |
|      | "   |        | 1637     |                 |      | 31/2               |    |  |
|      |     | Mich.  | 1638     | 1135            | "    | $4^{1/_{2}}$       | "  |  |
| 203) | Ra  | thspri | ot. 1./8 | 3. <b>1</b> 639 | ). 1 | Anl. 1             | 4. |  |

204) Außer Illies war es feit 1635 Rathsverwandter Mart Berg.

306



Stralsunder Raland.

# IV. Die Administration der Achtmänner 1639—1874.

# 1. Udm inistration und Inspection des Kalands. Burücktreten der Inspectoren.

Um 1. August 1639 war die entscheidende Rathssitzung, durch welche es zu der neuen Gestaltung der Dinge kam. Außer bem Rath felbst waren auch die Achtmänner und "bie Deputati" zugegen. 3ch kann nicht fagen, ob dies Deputirte der Bürgerschaft ober ob es diejenigen Bersonen waren, welche der Rath schon 1634 aus seiner Mitte bestimmt hatte, mit den Achtmännern zu überlegen, wie am besten mit dem Ra= lande Richtigkeit zu machen sei. Wahrscheinlicher ist letzteres, denn ihre Borschläge scheinen die Frucht längerer eingehender Befassung mit der Sache zu sein. Sie gehen dahin, das Ver= mögen des Kalands durch wirthschaftlichere Benutzung einträg= licher zu machen und die Ausgaben auf die eigentlichen Zwecke des Kalands zu beschränken. Dies scheint wenigstens der Sinn ju fein, wenn fie bem Rath eröffnen, fie hätten befunden, daß der Kaland geistlich und nicht weltlich sei, und daß es sie daher sehr befremdet habe, wie von Alters her "ber Medicorum Bestellung 205) bei den Kaland gelegt sein möge. " Ilies verfocht in dieser Sitzung sein eigenes Interesse und machte den Vorschlag, ihm zu seiner Contentirung wegen ber 1000 Fl., bie der Kaland ihm noch schuldete, einen Kalandshof in Scharpitz einzuräumen, den er, sobald er daraus befriedigt, zurückgeben Achtmänner erhoben, um auch der Stadttaffe wieder werde. zu dem Ihrigen zu verhelfen, ähnlichen Anspruch auf die Ra= landsbesitzungen in Langendorf. Mehr im Interesse bes Ralands, ber auf diese Weise ziemlich zerpflückt worden wäre, war es dann allerdings, daß die Achtmänner demnächst er= flärten, die Abministration des Kalands könne füglich ihnen

285) Statt "Beftellung" würde offenbar richtiger "Besoldung" gesagt sein, denn die Bestellung oder Bestallung war natürlich Sache des Raths.

übertragen werben, sie seien bereit, für den Kaland besont Register neben denen der Stadt zu führen, die Vermisch beider sorgfältig zu vermeiden.

Der Rath ging augenscheinlich mit Freuden auf Unerbieten ein. Er befaßte sich nicht lange mit theoretis Erörterung, ob ber Kaland geistlich ober weltlich, und ob Unweisung der Medici auf den Kaland rechtlich begründet wesen oder nicht, sondern gab allen von den verschiede Seiten geäußerten Bünschen nach. Das sehr bündig ges conclusum genehmigt, was den Rathsverwandten Illies langt, dessen Borschlag, ihn seines Guthabens wegen zu friedigen, rücksichtlich der wirthschaftlicheren Verwaltung Einleitung von Verhandlungen mit dem Abel über Ren ablösung und mit dem Heil. Geist über Gütertausch und ftimmt wegen der Verwaltung endlich wörtlich:

"Administratio werde ben Achtmennern beigelegt."

Es tann auf ben erften Blid fo aussehen, als ware Meinung Diejes Beschluffes gewejen, daß bie Achtmänner gang an die Stelle der bisherigen Verwaltung treten fol ba von der Inspection - im Gegensatz zur Administra im engern Sinne - nichts gejagt ift. Bon biefer Unichau wird man sich jedoch sofort wieder abwenden, wenn erwägt, daß damit weit über ben eben erft nach lar Rämpfen festgestellten Berfaffungsgrundfatz hinausgegan fein würde, welcher für bie facularifirten Stiftungen bu gängig eine aus Rath und Bürgerschaft gemischte Berwalt einführte, und daß zumal die Bahrnehmung ber ftädti Jurisdictionsbefugniffe, welche einen Bestandtheil ber Bert tung bildete, burch bürgerschaftliche Mitglieder ber bamal Auffassung durchaus widersprach. Daß neben ber 20m ftration auch eine Inspection bestehen bleiben folle, war felbstverständlich, daß es nicht ausbrücklich ausgesprochen werden brauchte, und ber Zweifel tann nur ber fein, ob Raland besondere Inspectoren behalten ober gemäß ber fi in ben früheren Verhandlungen ausgesprochenen Intent ihn "an die Stadt zu legen", ebenjo wie die Verwaltung

308

### Stralsunder Raland.

20

Stadtvermögens unter die Inspection der Camerarien gelangen Wenn die Achtmänner bei Stellung ihres Antrages sollte. am 1. August 1639 erklärten : "und könnten die Inspectoren einen Weg als den andern dabei verbleiben", scheint das heißen zu sollen, daß sie sich sowohl die bisherigen Inspectoren wie die Inspection der Camerarien gefallen lassen wollen. Andem der Rath sich in dem Beschlusse nicht ausdrücklich darüber aussprach, war die nächstliegende Auffassung, daß nur die bisherigen Ubministratoren abtreten, die Inspectoren aber bleiben sollten. Und in der That sehen wir diese Auffassung bethätigt, indem wir in Urtunden, die am 29. September 1639 und 5. April 1640 für den Kaland ausgestellt sind, die bisherigen Inspectoren, herrn Jürgen Ilies und Martin Berg, nebst den Achtmännern als Vertreter desselben bezeichnet finden. Aber die genannten Berren selbst scheinen für diese Auffassungweniger Geschmack gehabt zu haben. Der Rathsverwandte Jürgen Ilies bemerkt am Schluß der mehrfach erwähnten Abrechnung, in der er sein Guthaben berechnet, daß von ihm und Martin Berg noch nach Abschluß der Rechnung von 1638 mehrere (näher bezeichnete) Ausgaben geleistet seien bis zu ber Zeit "anno 1639 den 1. Aug., da auf eines Ehrenfesten Hochweisen Raths Verordnung des Kalandes Güter und Intraden, jedoch absonderliche Register deren zu halten, an ge= meine Stadt geleget und ben Herrn bazu Deputirten aus dem Rathe die Inspection, herrn Achtmännern die Admini= ftration anbefohlen worden". Unter "den Herrn dazu Depu= tirten aus dem Rathe" können in diesem Zusammenhange nur bie Camerarien verstanden werden, ba der Schreiber sich selbst und seinen Collegen Berg wohl so nicht bezeichnen konnte. Dem entsprechend erfahren wir denn auch aus einem Bericht ber Achtmänner aus dem Jahre 1647 206), daß ihnen sofort nach dem Rathsbeschluß vom 1. August 1639 "von vorigen herrn Inspectoren und Provisoren alle Rechnungen, Register, Schlüssel und Siegel auf der Kastenkammer extradiret seien".

206) Anl. 14.

Andererseits hören wir freilich auch von einem Antritt be: Inspection durch bie Camerarien nichts. Aber auch das if aus zweifachem Grunde wohl erflärlich. Un bie Camerarier war eine specielle Rathsverfügung nicht ergangen, die sie 31 einer förmlichen Uebernahme hätte veranlaffen tonnen, und ebensowenig mag ihr Gingreifen in ber ersten Beit erforderlich geworben fein durch Vorkommen von Fällen, welche eine Mitwirfung von Infpectoren verfaffungsmäßig erheischten, gumal bei dem geringen Grundbesit bes Ralands zur Ausübung von Jurisdictionsbefugniffen gewiß nur feltene Gelegenheit war. So machte es fich benn wie von felbit, daß die Achtmänner bie Verwaltung allein führten und nur den Rath als ihren Ober=Inspector anfahen, deffen Confens fie bei bedeutenberen Acten, wie Wieberverpachtungen ber Güter, einholten Wenigstens berufen fie fich in dem Berichte von 1647 barauf, baß fie "in Sachen (b. h. in erheblicheren Sachen) ohne Bor wiffen bes Raths und beffen gründlichen Bescheid oder verordnete Commiffarien nichts vorgenommen hätten". 3ng besondere fei die Wiederverpachtung des Poppelviger hofes an Ralfow auf ihre ichriftliche Relation und ben Bericht ber herren Jürgen Ilies und Marten Berg consensu Amplissimi Lettere icheinen bei Diefer Gelegenheit Senatus erpedirt. bemnach als Referenten im Rath fungirt zu haben, ohne ba ihre Eigenschaft als Inspectoren babei zur Sprache gefommen wäre. Auffallend ift die Richterwähnung der Inspectoren in bem Formular bes Eibes für ben Kalandsbiener. Rach bem ftädtischen Eidebuch schwor Claus Cremer am 24. April 1641 biefen Gid "Einem Erbarn Rath und ben zum Raland verordneten Achtmännern". In ben Urfunden bes Ralands Archivs werden feit 8. April 1640 ftets die Achtmänner allein als Vertreter des Kalands aufgeführt.

Die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses gelangte übrigens bald zu einer bestimmten Regulirung durch Rathsbescheid vom 1. September 1647<sup>207</sup>) und zwar im Sinne der allein der

207) Anl. 14.

Berfaffung entiprechenden Auffaffung. In der Rathsfigung bes gebachten Tages wurden Klagen geäußert über zunehmenben Hochmuth ber Gewandhausalterleute. Go hätten fich "bie Leute" (aljo wahrscheinlich folche Gewandhausalterleute, welche zugleich Achtmänner waren) beim Kalande angemaßt, ohne Busiehung eines von ben herren aus bem Rathe Erbichichtung und Wiederbesethung von Bauerhöfen anzunehmen. Hierbei werben Zweifel aufgeworfen fein, wer benn eigentlich bie zu= ftandigen herren aus dem Rathe in folchem Falle feien, und ber Rath entscheidet burchaus fachgemäß, daß bie Camerarien bie Inspection haben sollten. Die Camerarien nahmen fich ber Inspection auch alsbald an, indem fie am 7. Detober bie Achtmänner auf die Rämmerei fordern liegen und über die gegen Diefelben erhobenen Borwürfe mit ihnen verhandelten. Uchtmänner fühlten fich fehr gefränkt und rechtfertigten fich in längerem Berichte an ben Rath, ber es jedoch bei ber getroffenen Entscheidung bewenden ließ, indem er zur Beruhigung ber Beschwerbeführer hinzufügte 208), daß es nur bie Ubficht gewesen, ber Bermischung von Jurisdiction und 210ministration vorzubeugen, und burch Uebertragung ber ersteren auf Die Camerarien ben Rechten ber Achtmänner auf Die lettere fein Mbbruch habe geschehen follen.

Dabei ist es im Princip verblieben, die erwähnten Rathsbescheide sind (bis zu der Umgestaltung 1873) nie wieder aufgehoben und der versassinge Zustand ist disher also der gewesen, daß die Verwaltung des Kalands gerade so wie die des Stadtvermögens durch Kämmerei und Achtmänner zu sühren war. Aber factisch ist jene principielle Entscheidung, wie es scheint, bald in Vergessenheit gerathen, wohl aus dem einsachen Grunde, weil bei der Unbedeutendheit der Kalandsverwaltung im Verhältniß zur städtischen weniger Gelegenheit für Ansübung der Inspection war. Man nahm eben die Verwaltung des Kalands durch die Achtmänner als etwas Bestehendes hin, ohne auf den Ursprung derselben zurüczuge-

208) 2(nl. 14.

hen, ber bald ebenso in historischem Dunkel zu liegen schien, wie der Ursprung dieser "milden Stiftung" — denn als solche galt der Kaland fortan — sethst. Observanzmäßig hat sich dann noch das Verhältniß herausgebildet, daß immer die beiden ältesten der im Amt besindlichen Achtmänner die Administration des "Kalands mit abwechselnder Kassensichtung übernahmen, eine Observanz, welche noch neuerdings, als sie ebenfalls wieder ins Unklare gerathen war und von den Achtmännern nur in beschränkter Weise wieder hergestellt werden sollte, ihre ausdrückliche Anerkennung durch Rathsbescheid vom 6. Febr. 1857 gefunden hat <sup>209</sup>).

## 2. Verwendung der Kalandsmittel.

Im Busammenhange mit dieser Abweichung von ber Verfassungsmäßigkeit rudfichtlich ber Frage, wem die Verwal= tung des Kalands gebühre, steht eine andre nicht minder erhebliche rücksichtlich der Frage, zu welchen Zweden die Ralands= mittel zu verwenden seien. Während vor dem Uebergange ber Verwaltung des Kalands an die Achtmänner die Selbftändigkeit ber Berweser in den Ausgaben nicht über die Beftreitung ber Geschäftsbedürfniffe und ber zur Inftandhaltung ober höchftens Befferung bes Vermögens erforderlichen Ausga= ben hinausgaing, eine Verwendung von Mitteln zu außerorbentlichen Unterstützungen aber nur in fehr bescheidenem Daße und nur auf Verfügung bes Raths ober ber Bürgermeister ftattfand, ift nach bem Etat bes Jahres 1873 mehr als ein Drittheil der Brutto= und fast die Sälfte ber Netto-Ginnahme zu laufenden Unterftützungen verwandt, welche lediglich von ben Uchtmännern felbst ohne irgendwelche Concurrenz des Raths bewilligt find. Die Entstehung und bas erft in neuefter Beit fo enorme Anwachsen bieses Migbrauchs ift nur erklärlich aus ber allerdings jeglichen Grundes entbehrenden Borftellung, als ob der Kaland eine Armenstiftung fei, deren Verwaltung ber

<sup>209)</sup> Rathsacten, betreffend die Administration des geiftlichen Kalands. 1857. 1. Fach.

Stifter den Achtmännern mit unbeschränkter Dispositionsbesug= niß beigelegt habe.

Diese Entwickelung der Sache läßt sich aus den Acten und Registern ichrittweise verfolgen.

Bis 1671 gewähren Die bereits erwähnten Ertracte Beter Splieth's210) ein fehr anfchauliches Bild, wie fchwer fich ber Raland von bem Elend ber Rriegsjahre erholen tonnte. Bon ben Gehältern, die ber Raland bis babin gezahlt hatte, tom= men einige gar nicht wieder auf die Rechnung - bas bes zweiten Stadtarztes, bes Paftors an St. Johannis und bes hofgerichtsabvocaten -, andere nur in vermindertem Daße ober nach längerer Paufe. Geit Weihnachten 1639 hoben bie Bablungen an ben Superintendenten wieder an mit jährlich 100 MRt., ftatt früher 150 Mt., Desgleichen bie an ben Stadtphyfitus Dr. neutrang mit 200 Mt. quartaliter, nach= bem er in ber 3wischenzeit nur einige unregelmäßige 21bichlags= zahlungen erhalten hatte211). Die Schul-Collegen erhielten erft jeit Ditern 1645 wieder regelmäßige Bahlungen. Dieje betra= gen bis Michaelis 1654 allerdings jährlich 1800 Mt. (gegen 858 Mit. in ben Jahren bis 1627), boch find barin augen= icheinlich Rachzahlungen für bie Bwischenzeit enthalten. Weihnachten 1654 finten fie auf 1200 Mt., fallen bann 1665-1667 ganz aus, betragen für bas Jahr Michaelis 1667/8

<sup>210</sup>) Diejelben scheinen zur Rechnungslegung und Ueberreichung an die von der Schwedischen Regierung 1686 eingesetzte Bisstations-Commission angesertigt zu sein. In deren Protocoll vom 28. Aug. 1688 werden sie rühmend erwähnt: "herrn Administratores des Ralands haben auch ihre Rechnungen übergeden, und dabei ein Memorial, welcher gestalt dieselbe von Ao. 1612 dis hieher beschaffen gewesen, es hat aber der Administrator Peter Splieth die Mühe genommen und von anno 1640 die Register nach einer vorm eingerichtet, und ein jegliches geschlossen, wie er denn selbige eigenhändig abgeschrieben und solchergestalt reinlich und geschlossen übergeben, welche noch fürderhandt ad acta visitationis zu weiterer Beliebung zu afferviren verordnet werden."

211) Seit Johannis 1632 bis Michaelis 1639 zusammen nur 3000 Mt. ftatt der ihm für diesen Zeitraum zukommenden 6000 Mt.

1032 Mf. und von Michaelis 1668 ab nur 600 Mf. Eine erhebliche Berabsehung mußte auch das Gehalt des Ralandsbieners erfahren. Wahrscheinlich bedurfte man feines berittenen Statt ber 294 Mf. Gehalt, 18 Mf. Sausmiethe und mehr. bes Stiefelgeldes, welches ihm bis 1631 zu Theil ward, mußte fich ber Ralandsbiener, nachdem Oftern 1640 Christian Gauwe neu in bies Amt getreten war, mit jährlich 100 Mf. begnu-Uebel tam auch das Baifenhaus weg, bei beffen Grünaen. bung 100 Mt. jährlichen Beitrags auf ben Raland angewiefen Bon 1625-1652 ift dieje Bablung nicht geleiftet. waren. "Wegen des hochschädlichen Rriegswefens", heißt es bei biefem Bosten in der Rechnung, "hat nichts abgeführt werden können." Erft 1652 wird die regelmäßige Leiftung des Beitrags wieder aufgenommen, und für die Sahre, in denen fie ausgefallen, eine einmalige Abfindung von 400 Mf. entrichtet. Roch ichlimmer ging es allerdings ben alten ftiftungsmäßigen Austheflungen an Arme, welche wir in ben ersten Registern als panni pauperum, prandium pauperum und Rhjowen-Bäder tennen gelernt haben. In dem Splieth'ichen Extract erscheinen die beiden ersteren combinirt unter der Rubrit: "Bor Wand (Tuch) und andre beneficia und Victualien, jo jährlich auf Martini auf die Armen gewandt werden", die lette Verwendung von Mitteln unter diesem Rubrum ist aber vermerkt mit 141 Mt. 8 ß für das Jahr 1625. Statt der drei bis 1625 regelmäßig gereichten Armen-Bäder, beren Roften je 20-30 MR. zu betragen pflegten, erscheint feit 1640 in ben Registern eine Gabe, "ben Urmen im Gafthaufe zum Babe nach altem Gebrauch", aber nur bestehend aus einer Tonne Bier (im Werth von 9 bis 13 Mf.), 3 & Tragelohn und 3 Mdt. 7 ß zu Weggen.

Die besonderen Unterstützungen an einzelne Personen, welche in Schweder Moller's Registern unter dem Titel: "Auf Beschl eines Raths" ausgeworfen waren, verschwinden gänzlich. Splieth führt zwar diese Rubrik weiter. Die einzigen Ausz gaben aber, die sich nach 1626 darin finden, find 1631 und 1632 "Magister Ruperto 6 Mt. 6 ß quartaliter," und 1640

anz vereinzelt die schon früher vorgekommene Unterstühung n "Claus Holsten, den Diener, welcher die Zinse und Hener ver Stadt einhebt", 50 Mk. und 4 Mk. zu ein Paar Schuh. Dann kommt, so lange uns Peter Splieth's Registerauszüge begleiten, keine derartige Bewilligung mehr vor. So viel ich ehen kann, ist eine solche erst 1719 zum ersten Mal wieder eingetreten. Zwar habe ich für die Zeit von 1671—1718 die Register nicht vergleichen können <sup>212</sup>), es ist indessen anzunehmen, daß in dieser Zeit, in welche die Belagerung Straljunds durch den größen Kurstürsten und der nordische Krieg <sup>213</sup>) fallen, die Umstände des Kalands sich nicht so gebessen noch an außerordentliche hätte denken können. Daß selbst zu jenen der Kaland nicht immer im Stande war, ergiebt sich aus einem

<sup>212</sup>) Es ift möglich, daß fie ganz oder zum Theil noch auf dem Nathhausboden vorhanden find, wo ich bei früherer Gelegenheit eine Menge Register der Uchtmannsfammer und des Kalands gefunden und möglichft geordnet habe. Jum Zweck gegenwärtiger Urbeit gebrach es an Zeit, dort wieder nachzusuchen, und habe ich mich begnügen müffen, die mir auf der Registeratur des Revisionscollegiums zugänglich gemachten Register einzusehen. Es find dies die von 1718-1724, 1729, 1730, 1768-1844. Bon letzterem Jahre ab habe ich statt der Rechnungen nur die von da ab regelmäßig aufgestellten Etats benußt.

<sup>213</sup>) In der Zwischenzeit zwischen beiden Kriegen wurde die zweite große Kirchenvisitation ins Wert gesett. Auch diese (1686 ff.) hat beim Kalande alles underührt gelassen. 1688 28. Aug. übernimmt Bürgermeister Charissus die Revision der Kalandsregister und ers stattet 1690 4. Febr. seine Relation, worauf die Commission ein Conclusum faßt, dessen fünf Buntte aber sehr unerheblicher Natur sind, 3. B. es soll über ein Capital Nachricht gegeben werden; 15 fl. 12 ß sind an einer Stelle zu viel in Ausgabe berechnet; die Udminisstratoren sollen Restanten eintreiden und die Stadtäcker versteinen. Ob bei Gelegenheit oder zur Vorbereitung dieser Bisstation eine neue Matrikel zusammengestellt ist, bezweisse ich. Die Ertundigung, welche das Revisionscollegium 1772 bei den Adminisstratoren danach auftellte, mag wohl nur auf der Aunahme der Möglichkeit oder Wahricheinlichkeit beruht haben, daß damals eine wene Matrikel versacht seit.

Brotocoll bes Credit-Collegii vom 13, Juli 1742 214), worin einer auf Beranlaffung des Raths vorgenommenen Rev ber älteren Register mitgetheilt wird, daß bas Gehalt Brotophufici, welches in älteren Beiten allerdings beim Ral gewesen, boch abwechselungsweise auch von ber Stadt richtet worden fei, fo wie es die Umftande ber Stadt bes Ralands in diefer oder jener Zeit vermuthlich hätten leiden wollen. Von der Stadt ift jenem Bericht zufolge Protophyfifus insbesondere in den Jahren 1676-1692 bi rirt 215). Ein Subphysicus icheint übrigens erft 1708 i haupt wieder angenommen zu fein, und ftand es bann ben Gehaltsverhältniffen ber beiden Stadtärzte fo, bag Protophyficus fein Gehalt von der Stadt, der Subphyf vom Kalande bekam<sup>216</sup>), bis 1719 "das salarium ersteren) von der Stadt auf den Raland transportiret worde während ber Subphyficus wieder eingegangen zu fein icht

Besonders günstig waren die Verhältnisse des Kala auch in den Jahren 1718—1724 nicht, 1718 3. B. mü die rückständigen Schaltsforderungen der Schul-Collegen er talisirt werden, dem Rector des Gymnassums wird 1722 a Obligation über einen capitalisirten Rückstand von 1215 Gul gegeben. Gleichwohl erscheint 1719 unter den außerorde lichen Ausgaben eine laufende Unterstügung, indessen in b bescheidenen Betrage von 3 ß wöchentlich. Empfängerin Christian Wiese's Wittwe, und angeordnet ist die Unterstügu "burch E. E. R. Bescheid vom 21. August a. c." Der Pos

214) Rathsacten, betr. den Bermögenszuftand des geiftl. Kalan Geiftl. Raland 1. Jach.

<sup>215</sup>) Damit läßt sich in Uebereinstimmung bringen die Na im Repertorium der Rathsprotocolle S. 231: "Die dem Phyj angedentete Capitationssteuer soll vom Kalande, all wo er so salarium bekommt, bezahlt werden." Rathsprotocolle vo 15,/3., 10./5., 22./9. 1693, 11./7. 1699.

<sup>216</sup>) Repert. der Rathsprot. S. 232. "Dem subphysico Do Stern werden vom Kalande 400 Mf. loco salarii beigelegt 22. O 1708."

## Straljunder Raland.

vird ein stehender, jedoch immer unter der Rubrit "Außerordentliche Ausgaben". Daß er auf Lebenszeit der Empfängerint bestimmt war, lehrt die 1722 gelegentlich dafür gebrauchte Bezeichnung vitalicium, In diefem letztgebachten Sahre kommt als ähnlicher Posten hinzu: "Frau Doct. Herwig, Hausheuer ährlich nach der Verordnung generosi Senatus auf des Ralands Contingent 12 fl." Da es zwei Wittwen find, um deren Unterstützung es sich handelt, so liegt die Annahme nahe, daß bie gewährte Beihülfe ben Character einer Bittwenpenfion hatte und daß es Lehrer= ober Beamtenwittwen waren, für bie ber Rath in Diefer für Die Stadt billigen Beije auf Roften bes Kalands (und wahrscheinlich auch der Klöster) zu sorgen für aut fand. In der Folge jedoch band fich der Rath nicht ängstlich an bieje Rategorie, wie er es ja auch ehedem nicht gethan hatte. So verlieh er mittelft Decrets vom 1. Juni 1729 bem Schiffer hans heidemann eine Unterstützung auf Rechnung bes Ralands von wöchentlich 4 g, vermuthlich Rrantheits= halber, ba ihm nur bis zum 11. Febr. 1730, wo er ftarb, diefelbe zu genießen beschieden war. Auffällig ift, daß 1729 auch bie Bittwe eines Röniglichen Beamten, Frau Oberaudi= teur von Eccarditein, mit quartaliter 4 fl. bedacht verzeichnet ift. Konnte man ichon in biefen genannten beiden Jahren, beren Register mir vorliegen, auf eine dauernde Biederkehr berartiger Ausgaben rechnen, fo bag man ihnen unter ben ordentlichen Ausgaben einen eigenen Titel mit ber Ueberschrift Vitalicia einräumte, fo follten fich auch in ben folgenden bei ruhigem Gedeihen die Ansprüche an die Raffe des Ralands steigern. Des Stadtphysicus Salair, 1719 mit nur 133 fl. 8 § auf ben Raland angewiesen, ward 1726 auf 200 fl. und 1728 auf 300 fl. vermehrt.217) Bon den Schul-Collegen bezogen vom Raland der Rector nach einem Bericht der Adminiftratoren vom 31. Januar 1742 feit vielen Jahren 400 fl., ber Conrector 50 und feit 1741 60 fl., ber College Andreas von Alters 90 fl., feit 1733 bazu ein augmentum von 80 fl.

217) in den Unm. 214 citirten Acten.

Digitized by Google

und von 1741 ab ein ferneres augmentum von 50 f College Rasch endlich seit vielen Jahren 10 fl. In Summe wurde seit 1726 ein "augmentum für die Prediger und Schul-Collegen" gezahlt von 262 fl., 1 1733 auf 282 fl. erhöht wurde <sup>218</sup>). Anßer dem Waise erhielt auch das jüngere Zuchthaus einen regelmäßige schuß, und zwar in höherem Betrage als jenes, 50 fl. jä

Entsprechend wuchsen auch die Bitalicien. Der ang Bericht von 1742 zählt auf:

Sehl. herrn Rathev. Köppen's Kinder 30 fl.

" " Conrectoris Harber's Kinder 12 " An die, jo wöchentliche Hebung haben 154 "

Aber es zeigte sich, daß der Rath bei Ertheilung Unweisungen die Leistungsfähigteit des Kalands überschäßt Um den Grundbesich in Poppelvich zu consolidiren, ha derselbe in Schulden gestürzt, die sich nicht so bald als pre erwiesen. Der Administrator Ehr. Berens besand sich mit 1400 fl. in Vorschuß. Auf den gedachten Berie Administration, in welcher der "Grundgang" der Stiftu grellen Farben in bedentlich nahe Aussicht gerücht win sah, die er ihm dadurch zu Theil werden ließ, daß Gehalt des Stadtphysicus wieder auf die Stadtfasse über Die Vitalicien blieben freilich dem Kaland zur Last, t jedoch in der Folge nicht vermehrt, sondern durch Abgan Unterstützten wieder erheblich geringer.

Dreißig Jahre später aber, 1779, ift es das Rev collegium, welches auf die "seit einigen Jahren sehr in

<sup>218</sup>) Dieses augmentum wurde an den Protonotar zur L lung gezahlt und lebt noch fort in den bis jeht aus dem s durch die gemeinnützige Kasse an die Kanzlei gezahlten Augn geldern, welche nunmehr — ihres Ursprungs undewußt —, m Prediger- und Lehrergehälter anders normirt sind, für K bedürfnisse verwendet werden.

219) Der Bericht giebt die Summe der jährlichen Ausgal 2129 fl. 2 ß, die der Einnahme auf 1607 fl. 4 ß an. lence gerathenen Umftände" bes Kalands hinweift 220). Die lriache wird zwar hauptjächlich in der "inadvertence derer deren Administratorum in Bentreibung der jährlichen Reftanen", in unnöthigem Neubau zu Boppelvit, wo Reparaturen jenügt haben würden, und in dem unverantwortlichen Mißbrauch ber Abministrationsbefugnisse gefunden, vermöge dessen die Abministratoren ungeachtet ber beträchtlichen Bauschulden nicht nur eingegangene Capitalien neu bestätigt, sondern sogar auf den Credit des Kalands 2500 fl. "negociirt und an zum Theil notorie concursmäßige Leute" verlichen hatten. Bum Schluß wird aber auch hinzugefügt, daß "in ben lehten Jahren Die Vitalicia und Armengelder gar fehr vermehrt worden, in= bem biefe 1773 noch nur 25 fl. 221), jest aber ichon 193 fl. betrügen." Grade bei biefem Puntt wird die Abhülfe gejucht und dem Rath vorgeschlagen, die in Frage fommenden Boften 222) unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora zu vertheilen. Schon daraus, daß biefer Vorschlag gemacht und vom Rath mittelft Bescheides vom 5. Novbr. 1779 befolgt wurde, würde anzunehmen fein, daß diese vitalieia und Armengelder nicht von der Kalandsadministration, fondern vom Rathe bewilligt feien; aber wir haben auch die ausdrückliche Bestätigung dafür in ben Registern des Ralands, in benen dieje Posten durch ben Sinweis auf bas fie anord=

220) Bericht des Rev.-Collegii an den Rath 13. Oct. 1779. Der Bericht ist entworfen nach dem Promemoria eines Referenten im Revisionscollegio vom 28. Sept. 1779, f. Anl. 16.

221) Nachdem im Mai 1768 die Unterstützung an die Wittwe Bilhelms mit wöchentlich 4 ß in Wegfall gesommen war, find in den Jahren 1769—1772 nur Maria Hardern mit 4 fl. und wöchentlich 4 ß und fel. Cam. Röppen Kinder mit 5 fl. in den Registern notirt, welche schon in dem vorgedachten Bericht von 1742 genannt find.

<sup>222</sup>) nämlich 1. an des Schul-Collegen Schulze Wittwe auf 10 Jahre von 1776 an jährlich 40 fl., 2. an die Rectorin Büttnern jährlich 60 fl., 3. an Maria Hardern 12 fl. 16 ß, 4. an des Sehl. Herrn Camer. Röppen Rinder 5 fl., 5. an die Wittwe Verg 8 fl., 6. an den Schulter Stricker 16 fl., 7. an die Jungfer Grimmen 52 fl., zufammen 193 fl. 16 ß.

Digit zed by Google

21\*

nende Rathsbecret justificirt find 223). In den Registern der genden Jahre finden wir diesem Hergange entsprechend un der Rubrit Vitalicia die Bemerkung:

> "Zufolge des Decreti gen. Senatus vom 5. 5 1779 ift der Kaland von Auszahlungen der Vitalitior die auf benfelben angewiesen gewesen, vor Hand befreiet."

Eine Ausnahme von der Befreiung machte nur der Herr S rector emeritus Mildahn, welcher laut Decr. gen. Sen. 8. Febr. 1779 14 Thlr. jährlich vom Kaland zu bez hatte und vielleicht nur aus Verschen in den Vorschlag

<sup>223</sup>) Bezüglich der Wittwe Berg (vor. Anm. 5.) beftand das gen. Son. vom 16. Sept. 1772 in einer Empfehlung zur freien innig, und weil folche nicht offen war, wurde ihr vor der s quartaliter 1 ThIr. zur Hausmiethe gebilligt. Im übrige ad 1 der angeführten Boften auf Decr. gen. Son. vom 27. Dec. (Beilage Nr. 44 zum Regifter von 1776), ad 2 auf Decr. gen. vom 13. Januar 1775 (Beilage Nr. 18 von 1775), ad 3 auf Revon 1733 fol. 22, ad 6 auf Decr. gen. Sen. vom 24. Juni (Beil. Nr. 39 von 1774), ad 7 auf Decr. gen. Sen. vom 11. 1774 (Beil. Nr. 57 von 1774) verwiefen. Ad 4 ift zwar eine weigung diefer Art — wenigstens in dem Regifter von 1780, dem speziell ich diese Angaben entnommen habe, — nicht beige die Quelle der Unterstügung in einer Rathsanordnung aber u mehr zu vermuthen, als es sich um Kinder eines Camerarins har

Bie wenig übrigens ber Rath gemeint war, es in fo Sachen auf eine selbständige Verfügung, ja nur Meinungsäuße ber Kalandsverwaltung ankommen zu lassen, zeigt der Wor einer Verfügung vom 2. Februar 1774, die im Original dem Reg besselben Jahres beiliegt und lautet:

"Auf der hief. Chorfänger Blodow, Baschendorf und Bärwi wegen Conferirung einer jährlichen Beihülfe eingereichtes Supp tum ergeht hiermit zum Bescheide: E. H. Rath will bei jes theuern Zeit jedem der Supplicanten 10 Thlr. bewilliget ha welche Administratores des Kalands zur Unterhaltung des E und der Musiqus ihnen vor der Hand jährlich auf Oftern zu rei sich nicht entlegen werden." Unter die ordentlichen laufer Ausgaben ift dieser Bosten jedoch nicht gelangt, soviel ich gese und wird die Sache nachmals anders geordnet sein.

Revisionscollegs und das darauf ergangene Rathsdecret keine lufnahme gefunden hatte. Mit 1782 schwindet auch er (wohl urch sein Ableben) aus dem Register. Mittelst Berfügung vom 14. Juni 1784 forderte der Rath den Kaland zum Bericht auf, ob sich seine Umstände nicht inmittelst soweit gebessert hätten, daß er im Stande sei, die ihm abgenommenen Bosten, insoferne sie nicht erloschen, wieder zu übernehmen. Administratores konnten nicht umhin, in ihrem (allerdings erst 4. Upril 1785 bei Rath eingegangenen) Bericht die gestellte Frage zu bejahen, worauf sie umgehend den Bescheid erhielten, daß sie von 1785 einschließlich

| an | Ehrn Rectoris Bü  | ttn | er's | A   | Bitth | ve | 30 | Thir. | -  | BI. |
|----|-------------------|-----|------|-----|-------|----|----|-------|----|-----|
| an | Cantoris Grimmen  | 2   | och  | ter |       |    | 26 | "     | -  |     |
| an | Jungfer Röppen    |     |      |     |       | -  | 2  | "     | 24 | "   |
| nn | Schufter Stricker |     |      |     |       |    | 8  | "     | -  | "   |
| an | Berg's Wittwe .   |     |      |     |       |    | 4  |       | -  |     |

in Quartalsraten zu entrichten hätten. Es find das dieselben Beträge, wie früher, nur in Thalerwährung überset, in welcher die Negister seit 1779 geführt sind. Auf dieser Höhe von 70 Thlr. 24 fil. hielt sich die Summe der Vitalitien, dis der Rath sie durch Versügung vom 9. April 1788 durch eine Bewilligung von 10 Thlr. an des seel. Herrn Mag. Drousen Wittwe auf 80 Thlr. 24 fil. erhöhte. 1789 stirbt aber der Schufter Stricker, 1790 werden daher nur wieder 72 Thlr. 24 fil. gezahlt.

Der Kaland war jedoch inzwischen so zu Kräften gelangt, daß ihm die Bitalitien feine Last mehr waren, und die Sache icheint von der Administration nur so angeschen worden zu sein, als ob durch Stricker's Tod eine Hebung vacant geworden sei, welche, da vom Rath keine neue Anweisung erfolgte, von den Administratoren seldst wieder verliehen werden könne. Es geht das unzweidentig hervor aus dem Register von 1791, wo als neue Beneficiatin zu den disherigen hinzutritt die Conventualin des Klosters S. Jürgen am Strande Kemna, und zwar "laut Protocolls vom 19. Nov. a. c." mit jährlich 8 Thlr. Dies Brotocoll selder habe ich zwar nicht geschen, da die Belege, unter denen es befindlich ist, den Registern nicht beiliegen, aber es ist offenbar ein Brotocoll der Kalandsadministratoren damit gemeint, da die Rathsbescheide nicht in der Gestalt von Brotocollen, sondern als Verfügungen erpedirt an die Abministration ergingen, und, wie mehrmals schon erwähnt, als Decreta generosi Senatus angeführt zu werden pflegten. Damit war der erste Schritt auf einer neuen Bahn gethan: bie Administratoren hatten sich die selbständige Bewilligung von Unterstützungen usurpirt. Aber sie machten zunächft bescheidenen Gebrauch davon, und fo mag bas unbeanstandet, ja wohl eine Zeit lang ganz unbekannt geblieben sein. Denn bie Gelegenheit, bei der es hätte zur Sprache kommen können, die Revision der Rechnungen, wurde damals keineswegs mit Bünktlichkeit besorgt. Wie aus der Anlage 16, den Auszügen aus den Acten des Revisionscollegs, hervorgeht, wurden die Register von 1779-1793 mit einem Male im Jahre 1795 revidirt, und es scheint, daß dann erst wieder die Register von 1837-1841 einer wirklichen Revision unterworfen murden.

Im Jahr 1793 wiederholt sich der Vorgang, daß an Stelle einer durch Tod ausscheidenden Beneficiatin "laut Brotocolls vom 22. Juni a. c." eine andere gesett ist, an Stelle der Conventualin Röppen die Conventualin Rie, doch so, daß die Summe der Vitalitien dadurch nicht berührt wird. 1800 erniedrigt sich dieselbe durch das Ausscheiden der Rectorswittwe Büttner um deren hebung von 30 Thlr. Dafür treten bann 1801 4 Wittwen und ein vormaliger Langendorfer Ben= sionarius Jahn mit je 8 Thlr. hinzu, so daß damit statt der freigewordenen 30 Thlr. 40 Thlr. vergeben sind, und die Summe der Verleihungen von 801/2 Thir. auf 901/2 Thir. geftiegen ift. Von wem die letzten Verleihungen ausgegangen find, erweisen die Register nicht, da sie sich seit 1798 bei den von der frühern Rechnung übernommenen Posten der Bezugnahme auf Rathsbescheide und Protocolle enthalten. Ru vermuthen ist aber, daß die Administratoren selbst die Spender waren, ba bei neuen Ausgaben, welche der Rath verfügte, beffen Verfügung zu vermerken nicht unterlassen ist. So finden

nir vom Jahre 1802 ab unter Tit. III. ber Register ("Beitäge zu milben Stiftungen und gemeinnützigen Beranstaltungen") Mjährlich Michaelis einen Beitrag an "bie Raffe ber Ueber= chußmittel ber Rlöfter" (bie fpäter fog. gemeinnutgige Raffe) aut Decr. gen. Sen. vom 18. August 1802, und 1804 ommt merkwürdigerweise unter diesem Titel, während die übrigen Bitalitien unter Titel IV. stehen, hinzu: "zum vitalicio des Herrn Rectoris em. Großturd laut Decr. gen. Sen. vom 1. August 1804 Rthlr. 200." Es war bas offenbar eine ehrenvolle Rücksicht für den Empfänger, der sein Bitalitium nicht ftudweife nach Almofenart von ben verschiebenen Stiftungen empfangen, fondern in einer Summe burch die gemeinnützige Raffe verabreicht erhalten follte. Unter Tit. IV. verminderten sich bie Ausgaben mitterweile wieder burch Abfterben und blieben, ba nur geringe Bewilligungen 224) ausgesprochen wurden, zumas die Jahre ber französischen Dccupation die Finanzen auf längere Dauer beeinträchtigten, bis 1817 unter 90 Thir.

In dem genannten Jahre 1817 treten dagegen unter beiden Titeln, von denen der Tit. IV. seit 1815 die ältere Ueberschrift Vitalicia mit der neuen: "Unterstützungen hülfs= bedürstüger Personen" vertauscht hat, beträchtliche Erhöhungen ein, welche einen erfreulichen Blick auf den steigenden Wohl= stand des Kalands thun lassen. In Titel III. tritt zu der mittlerweile<sup>225</sup>) auf 300 Thlr. erhöhten Beisteuer zur gemein= nützigen Kasse ein jährlicher Beitrag zur Armenkasse vom 21. Rovember 1817 den discherigen Unterstützungen eine neue (an Lappe) im Betrage von 70 Thlr. hinzu. Reue Steigerung

<sup>224</sup>) 1806 an Morih Mahnke auf der alten Fähre 5 Thlr. 38 fl., und Raufmann Hennings in Bergen 8 Thlr. laut Prot., 1807 an Kfm. barrien 8 Thlr., 1810 Wittwe Brandenburg 8 Thlr., 1813 Wittwe Busch 6 Thlr., 1814 Frau Rathsverwandtin Hadftod 10 Thlr., seit 1807 wieder ohne Hinweis auf den Ursprung der Bewilligung.

225) Durch Rathsdecret vom 7. Juni 1815.

226) Laut Rathsbescheid vom 17. Nov. 1817.

bringt bas Jahr 1820, wo ber Beitrag an bie gemeinmi Raffe burch Rathsbecret vom 30. October auf 500 erhöht wird. Unter Titel IV. erhält burch Rathsbecret 11. Januar 1822 ber Lehrer Delbrück eine jährliche 11 ftützung von 55 Thir. Bescheide bes Raths vom 27. Feb und 5. Januar 1824 gewähren auch ber Armenfaffe ftatt bisherigen 200 Thir. 500 Thir., und unter Tit. IV. neue Unterstützung (an Subrector Gfellius) von 50 Thir. Rath hatte also von beiden Titeln, wenn man fo fagen burchaus Besitz ergriffen, und nur in Tit. IV. ber 20br ftration einen fehr beschränkten Mitbefitz gestattet. Di Diefer Beit ohne Rathsverfügung bewilligten Unterftügu find burchaus geringfügig. Die Ausgaben waren biert 1824 unter Tit. III, auf 1000 Thir., unter Tit. IV. 247 Thir. 24 fl. gestiegen, erhielten bald aber eine be tende Ermäßigung, indem ber Beitrag zur gemeinnnte Raffe 1831 auf 200 Thir. herabgeset ward, 227)

Die nächste Steigerung war nur eine scheinbare, in 1831 bie alten Sätze von Pommersch Courant in Preus Courant umgerechnet wurden. Danach betrugen die Zahlur an die gemeinnützige Kasse: an die Armenkasse: an Unterstützunger 228 Thlr. 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. 275 Thlr. 19 Sgr. 8

Im Jahre 1832 gelangen letztere, und zwar, wie scheint, nunmehr durch Verleihungen der Administration eine Höhe von über 300 Thlr., sinken dann jedoch rechnun mäßig auf 119 Thlr. herunter, indem die drei bedentende Unterstützungen an Lappe, Delbrück und Gsellius von Tit. auf Tit. III. umgeschrieden werden, nachdem der Rath du Verfügung vom 24. Dec. 1832 angeordnet hatte, daß son die Beiträge zu den Salarien der auf den geistlichen Kal angewiesenen "Beamten und Bedienten" als auch die gedach pensionsartigen Unterstützungen nicht direct, sondern durch L

227) Den Gründen habe ich nicht nachgeforscht, doch liegen vermuthlich bei den damaligen schlechten landwirthschaftlichen G juncturen in einer niedrigeren Reuverpachtung des Grundbesise

Digit zed by GOOgle

nittelung ber gemeinnützigen Kaffe, an welche die Gesammtumme vierteljährlich abzuführen, zu zahlen seien. Aber auch ach dieser Beränderung hörte der Rath nicht auf, Untertützungen auf Titel IV. des Kalandsetats anzuweisen, so im fahre 1839 an brei Wittwen mittelft ber Bescheide vom 23. Sept. und 26. Novbr., im Jahr 1840 an eine Rathsberrnvittwe 25 Thir. jährlich durch Bescheid vom 9. Novbr. 1840, und zuletzt im Jahr 1842 40 Thlr. jährlich an die Wittwe des Confistorialraths Mohnike. Seitdem hat er die Alleinherrschaft über ben Titel "Unterstützungen" ben Ralands= administratoren abgetreten, und sich nur begnügt, formale Anordnungen über die Aufftellung des Etats und der Rechnungen Rachbem erft 1841 bie Unterstützungen unter zu geben. Tit. II. gestellt waren, welchem der Tit. III. "Berwaltungs= fosten" folgte, hinter bem bann erft ber Tit. IV. die "Beiträge ju den Ausgaben ber Stadt und ad pios usus" (barunter bie 228 Thir. an die gemeinnützige Raffe und 565 Thir. 18 Sar. 8 Bf. lober 9 25.] an die Armentaffe) aufführt, wurde 1844 bas noch heute in Gebrauch befindliche Schema eingeführt. wonach Titel IV. die Unterstützungen und Tit. V. die Beiträge an bie gemeinnützige Raffe enthält, an welche lettere bis jest fowohl bie Beiträge zu ben Gehältern als auch bie für fonftige Inftitute (wie Baijenhaus und Armentaffe) gegangen find.

Die Achtmänner mögen jene Alleinherrschaft, von der ich sprach, die Befugniß, die von Jahr zu Jahr immer reichlicher fließenden Ueberschüffe der Revenüen des Kalands nach eigenem Ermeffen an Bedürftige zu verschenken, in gutem Glauben angetreten und ausgeübt haben. Bestärkte sie doch das Revisionscolleg selbst in solchem Glauben, wenn dieses in einem Monitum vom 22. Nov. 1.842<sup>298</sup>) aussprach, daß über die bewilligten Unterstützungen künftig Protokollbeglaubigungen beizubringen seien. Bedauern aber muß man im städtischen Interesse, daß die Verhältnisse ihnen gestatteten, von dieser ohne allen rechtlichen Grund erhaltenen Besugniß, einen so

228) Anlage 16.

ausgebehnten Gebrauch zu machen, wie die folgende den Etats von 1844—1873 entnommene Zusammenstellung erschen läßt. Es haben nämlich die Ausgaben etatsmäßig betragen (mit Hinweglassung der Groschen und Pfennige):

| im Jahr | e  |       | Titel | IV | . Unter   | tüzun | ngen.   |       | itel V.<br>neinnützi | An die<br>ge Kasse. |
|---------|----|-------|-------|----|-----------|-------|---------|-------|----------------------|---------------------|
| 1844    | aņ | 28    | Pers. | im | Betrage   | von   | 3192    | thir. | 1840                 | Thir.               |
| 1845    | #  | 28    | 5     | =  | 5         | =     | 327     | =     | 1840                 | =                   |
| 1846    | =  | 47    | 5     | =  | 5         |       | 455     |       | 1783                 | = (229)             |
| 1847    |    | 51    | =     | =  | 3         | 5     | 485     |       | 1783                 |                     |
| (1848   | Ľ  | ton d | iesem | J  | thr hat 1 | nir d | er Etat | nicht | vorgel               | egen.)              |
| 1849    | an | 63    | Perj. | im | Betrage   | von   | 557 5   | Thir. | 1783                 | Thir.               |
| 1850    | =  | 72    |       | =  | =         | =     | 615     | =     | 1783                 | =                   |
| 1852    | =  | 69    | =     | =  | 5         | =     | 581     | =     | 1783                 |                     |
| 1853    | =  | 75    | =     | =  | =         | =     | 688     | =     | 1783                 |                     |
| 1854    | =  | 79    | 5     | =  | =         | =     | 805     |       | 1783                 | =                   |
| 1856    | =  | 88    | 5     | =  | 5         |       | 995     |       | 2325 <sup>2</sup>    | <sup>30</sup> ) =   |
| 1857    | =  | 95    | \$    | =  | =         |       | 1093    | =     | 2325                 | =                   |
| 1858    | =  | 101   | =     | =  | =         | =     | 1157    |       | 2325                 | *                   |
| 1859    | =  | 116   | =     | =  | =         | *     | 1287    | =     | 2325                 | \$                  |
| 1860    | =  | 126   | . =   | =  | 5         | =     | 1435    | =     | 2325                 |                     |
| 1861    | =  | 128   | =     | =  | 5         | =     | 1445    | =     | 2325                 | =                   |
| 1862    | \$ | 143   | =     | *  | 5         | =     | 1663    |       | 2325                 |                     |
| 1864    | =  | 149   | =     | =  | ,<br>     | =     | 1817    | =     | 2325                 |                     |
| 1865    | =  | 186   | =     | 3  | =         | =     | 2050    | =     | 2325                 | =                   |
| 1866    | =  | 186   | =     | z  | =         | =     | 2085    | =     | 2325                 |                     |
| 1867    | =  | 190   | =     | =  | =         |       | 2121    | =     | 2325                 | 5                   |
| 1868    | =  | 195   | =     | =  | =         |       | 2218    | =     | 2325                 | =                   |
| 1869    | ¥  | 197   | *     | n  | \$        | \$    | 2200    | 5     | 2325                 | =                   |

<sup>220</sup>) In diesem Jahr fiel die Pension an Subrektor Gsellius fort. <sup>230</sup>) 1856 ift der eigentliche Beitrag an die gemeinnützige Kasse auf 1760 Thlr. fizirt. Die Summe von 2325 Thlr. kommt heraus durch Zuaddirung des Beitrags an die Armen-Rasse im Betrage von 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

326

### Stralsunder Raland.

| m Jahr | e  |     | Titel ] | IV. | Unterft | üzun | gen. | . Ti<br>gen | tel V. An di<br>teinnützige Raf | ie<br>Sc. |
|--------|----|-----|---------|-----|---------|------|------|-------------|---------------------------------|-----------|
| 1870   | an | 196 | Perf.   | im  | Betrage | von  | 2206 | Thlr.       | 2325 Th                         | lr.       |
| 1871   |    | 197 |         | =   | =       |      | 2211 | 5           | 2335 <sup>231</sup> ) =         |           |
| 1872   |    | 203 | . =     | =   | 5       | · 5  | 2205 | 5           | 2335 💈                          | 2         |
| 1873   |    | ?   | . #     | =   | 5       | 5    | 2204 | =           | 2335 =                          |           |

Diese Zahlenprogrefsionen bedürfen keines Commentars. Es war zuletzt dahin gekommen, daß die eigenmächtigen Be= oilligungen der Achtmänner dieselbe Höhe erreichten, wie die vom Rath erbetenen Beiträge zu den Zwecken, denen die Kalands= revennen verfassungs= und rechtmäßig allein hätten dienen sollen.

3ch glaube, indem ich die Geschide des Ralands bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet habe, der mir gestellten Aufgabe gerecht geworden zu sein. Mit Befriedigung mag mir um Schluß nur noch gestattet sein, der neuesten Wandelung u gedenken, welche ihn betroffen hat. Indem seine Verwalung jetzt der Rämmerei-Inspection übertragen ift, ift nur der rigentlich zu Recht bestehende Zustand wiederhergestellt, und damit von Neuem die Möglichkeit gewährt, im allgemein tädtischen Intereffe seine Mittel dergestalt zu verwenden, wie es seiner vorstehend dargestellten rechtlichen Entwickelung ent= Es erhellt, daß von Stiftungsmäßigkeit im engsten ipricht. Sinne 232) nur rücksichtlich berjenigen geringen Beträge bie Rede fein kann, welche in den Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu den jährlichen Austheilungen von Rleidungs= und Nahrungsmitteln und Spendung von Bädern an Arme verwendet find, und welche sich im Laufe ber Beit bis auf den als Surrogat für die Seelbäder anzusehenden jährlichen

<sup>231</sup>) Die Erhöhung ift hervorgerufen burch einen Beitrag von 10 Thlr. an die Wittwe Teeg. Das Nähere liegt mir nicht vor, wahrscheinlich ift es ein Fall, der grundsäglich gerade unter Titel IV. gehört haben würde.

222) Als Stiftungsmäßigkeit in weiterem Sinne möchte bagegen anzunehmen sein: Verwendung nach Maßgabe der bei der evangelichen Neuordnung seftgestellten Grundfäße. An welche Art von Stiftungsmäßigkeit man bei Nr. 7, 10 des §. 15 des neuen Stadtrezesses vom 21. Oct. 1870 gedacht hat? — ich weiß nicht, ob die Voracten desselben Anhaltspunkte geben, dies zu ermitteln.

Digitized by Google

Beitrag an bas Gafthaus verloren haben. 3m i hat die Stadt freie hand für die Verwendung ber Re au gemeinnützigen und insbesondere Rultuszweden, wo erfter Linie an bas Schulwefen zu benten ift, aber auch träge einerseits an bie Rirchen für ben Fall beren Bedür andererfeits an gemeinnützige ftädtifche Einrichtungen, m Gesundheitsanstalten, ja felbit zu ftädtijchen Beamtenbejold nicht ausgeschloffen find. Eine vorzugsweise Berwendun Ralandseintünfte zu Unterstützungen ist weder durch be fprung biefer Mittel noch durch bie Grundfäte, die gu Säcularifation geführt haben, begründet, am wenigften eine berartige Bertheilung von Taschengelbern ober B penfionen, wie fie ohne Rücksichtnahme auf besondere ftat Intereffen und mit Umgehung ber geordneten Urmenpfle ben letten Jahrzehnten burch bie administrirenden Uchtm gehandhabt ift.

# Nachtrag.

# Die gemeinen Raften der Pommerschen Rirchenordnung von 1535.

Bei der langen Berzögerung diefer Arbeit habe ich jelbe nicht abschließen mögen, ohne noch einen Berjumachen, zur Einsicht der von Bugenhagen in Folge Treptower Landtags versaßten Kirchenordnung zu gela aus der vermuthlich auch für den Gang der Dinge in E jund Auftlärung zu gewinnen war. Durch die Gütte Kgl. Appellationsgerichts zu Greifswald ist mir das e Exemplar aus der ehemaligen Tribunalsdibliothef zur fügung gestellt und meine daran gefnühfte Erwartung i That in Erfüllung gegangen.<sup>283</sup>)

<sup>233</sup>) Kofegarten de acad. Pom. S. 38 beschreibt das Bi und fagt, daß ein Exemplar auf der Universitäts-, eins an Trib.-Bibliothef zu Greifswald sei. Ich hatte mich ursprü an erstere gewandt, doch war das dortige Exemplar nicht mie ermitteln.

### Stralfunder Raland.

Die Bugenhagensche Rirchenordnung von 1535 handelt m ersten Theil "vom Bredigtamt", im zweiten "von den ge= neinen Kasten" 234), im britten "von Ceremonien." Es ift aljo ber zweite Theil, ber ganz unferem Gegenstande gewidmet ift, aber durch verschiedene Bestimmungen des ersten Theils (namentlich Tit. 24 "Der Bifitatorn Ampt") wefentlich ergänzt wird. Wohlthuend berührt gegenüber ber Stralfunder Ordnung, die trotz der Allgemeinheit ihrer Borschriften für die An= wendung fich als ludenhaft erweisen mußte, die ins Einzelne gebende Beftimmtheit ber bier getroffenen Anordnungen. Por Ullem wird mit größter Schärfe unterschieden bie Urmen= Rafte und bie Schattfafte. Für jede berfelben wird die Urt ber Verwaltung, die Quelle ihrer Ginnahmen und beren Berwendung genau geregelt. Die Verwalter beißen bei beiden "Diaconen" oder "Raftenherren", und bestehen aus je zwei Rathsherren und, je nachdem der Ort eine Bfarrfirche oder mehr hat, aus je brei, vier oder mehr Bürgern. Bei der Bahl berselben wird neben dem Rath auch den 4 Alterleuten ber Gewerke und ben Pfarrherren das Mitwahlrecht eingeräumt, bei beiden Kaften foll alljährlich eine theilweife Erneuerung ftatthaben, beim Schattfaften aber nach Verlauf von 3 Sahren bie Unstellung zweier Mitglieder dauernd gegen einen jährlichen Sold von 10 Gulben erfolgen. Gin geschidter Raftenschreiber fowie ein Raftenbote mag beiden gemeinschaftlich fein. Für jede Kafte aber foll ein besonderes Local oder Gewölbe fein, und zwar für die Armen-Rafte abgesehen von ihren in den einzelnen Rirchen aufgestellten Raften. Selbftverständlich ift bie Ertheilung genauer Unweisungen über Buchführung und jährliche Rechnungslegung nicht verabfäumt.

Die Zwedbestimmung beider Kasten läßt sich dahin zu= sammenfassen: die Armen=Raste dient der Armen= und Krankenversorgung, die Schattkaste dem Kirchen=

<sup>234</sup>) Dies ift der Pluralis. Im Sprachgebrauch der Rirchen= Ordnung heißt es im Singular meistens die gemeine Raste, nur ganz vereinzelt der Rasten oder die Riste.

und Schulwefen, und zwar fowohl ber Befoldun Rirchen= und Schuldiener als auch ber Einrichtung und 3 haltung ber Kirchen= und Schulgebäude einschließlich be biger= und Lehrerwohnungen. Dem entsprechend ift au einen Fonds Alles überwiefen, was für bie Urmen und S gegeben ift und noch gegeben werden wird, und bem Alles, was zu gottesdienstlichen Zweden und Berrid bestimmt ift. Vorangestellt find beidemal als Einnahn Beiträge ber Gemeindeglieder und zwar für bie Urm was bei jedem Gottesdienft mit dem Beutel, womit bie diaconen umgehen, fowie was bei Brautlachten und Bee gen gesammelt wird, und für bie Schattfaste ber von vierteljährlich zu erhebende Opferpfennig oder Bierzeitent also eine Urt Kirchensteuer, Die auch ichon in der fath Beit existirt zu haben scheint. Dann erst folgt die Quis ber zu verwendenden ftiftungsmäßigen Fonds, Rente fonft vorhandenen Vermögensftücke.

Dabei ift es übrigens auf eine unbedingte Central jo daß Alles einer von biefen beiden Berwaltungen gu wäre, nicht abgesehen. Es hat offenbar für örtliche L benheiten Raum gelaffen fein follen. Go heißt es v Hojpitalen, daß die Urmendiaconen fie verforgen folle fie nicht durch Andre christlich können besorgt werden. folchem Falle follen bann jene neben bem Rathe nur b ficht üben. Mit großer Gewissenhaftigkeit werden die ber Patrone respectirt. Man foll nur freundlich mit handeln, ob fie geneigt find, die Lehen gang oder th in die gemeine Rifte fallen zu laffen. Underenfalls fo fich begnügen, daß Rath, Pfarter und Riftenherren ei schreibung bavon aufnehmen, jährliche Rechenschaft forde feben, daß bas Geld zu chriftlichem Gebrauch verwand Mit großer Schonung wird auch gegen die übrig gebl tatholischen Geistlichen zu Wert gegangen. Diefelben fofern fie biefer Ordnung nicht entgegentreten, bie Bet mit welchen fie belehnt find, auf Lebenszeit behalter nach ihrem Tode fallen ihre Lehen in den Schattaften.

Da hiernach immerhin der Zufall eine große Rolle dabei spielen konnte, welche Kaste reichlicher gestüllt war als die andere, so wird insofern eine Beziehung zwischen beiden hergestellt, als sie beide dazu angewiesen werden, sich gegenseitig im Fall des Bedürfniss zu hülfe zu kommen.

Die beiden Kaften überall im Lande, namentlich in den Städten, aufzurichten, wird nun als eine der vornehmsten Aufgaben der Bistatoren hingestellt. Sie sollen sich bei der ersten Bistation überantworten lassen alle Briese, Siegel, Register der Kirchengüter, Beneficien, Elemosinen, Kalande, Brüderschaften, Holpitalien, Armenhäuser, Testamente u. s. w., und so die Grundlage für die Rastenverwaltungen schaffen, insbesondere aber auch das Silberwerk der Kirchen und Kapellen zusammenbringen und den Schaftastenbiaconen überantworten, damit es zu Gelde gemacht und die jährliche Revenüe des Rastens damit gebessert werde.

Von den Ralanden bestimmt die Rirchenordnung, daß fie "in bie Schattafte" tommen follen. Db fofort in ber Beise, daß die Brüder ihrer Sebungen entsett werden follen, ober allmählig burch Einwerfen der vacant werdenden Bortionen, sagt die Ordnung nicht ausdrücklich. Bu näherer besfallsiger Bestimmung fand fich die Beranlassung noch bei den weiteren Verhandlungen, welche der ersten Bisitation vorangingen. Allem Anschein nach ift nämlich die Kirchenordnung fofort ben Ständen und Städten mitgetheilt, worauf lettere fich veranlaßt faben, gemeinsam eine Meußerung barüber unter dem Titel "Mangel und Beschwerunge, jo be van Stedten hebben in auergeuene Ordeninge u. Artikeln" bem Landesherrn zu überreichen, ber einen burchmeg entgegentommenden Bescheid barauf erließ, welcher bann mit ber Rirchenordnung zusammen bie Grundlage abgab, auf welcher bie Bisitatoren mit den einzelnen Städten zu verhandeln hatten. 235) Von den neun Bunkten betrifft der erste die Behandlung der Chejachen, Die

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup>) 32, 33 ber Beilagen in (von Mebem) Einführung ber evangel. Lehre in Pommern, S. 192—194.

übrigen alle die Bestimmung der geistlichen Güter. Aus Be= sorgniß, wie es scheint, daß für die Pfarrer im Schattkasten nicht genug bleibt, wenn Kirchen= und Schulbaukosten vorweg daraus entnommen werden, wird seitens der Städte gebeten, under= mindert bei der Pfarre zu lassen (also nicht in den Kasten fließen zu lassen) dasjenige, was bisher bei der Pfarre getwesen sit an Hebungen von den Horis (Zeitenstiftungen), Memorien und dergleichen<sup>236</sup>.) Der Fürst erklärt sich einverstanden, daß nicht allein "Dagetiden und Memorien", sondern auch "Statien<sup>237</sup>) und Broderschoppen" dem Pfarrer und Kirchendiener solgen, jedoch mit solchem Maße, daß den jezigen Besigern je eine Portion auf ihre Lebenszeit gelassen werde. Um sie aber darum zu vergleichen, will der Fürst an jeglichem Ort etl iche Räthe verordnen, die mit dem Rath eine Vergleichung und Ordnung herstellen sollen.

Hieraus erhellt mit ziemlicher Gewißheit, daß sowohl ber Vergleich des Stralsunder Raths mit den Kalandsbrüdern von 1535 als auch die Verwerthung des Kirchenfilbers 1537 ganz den Anforderungen oder doch Anregungen entspricht, welche von Bugenhagen und seinen Mitvissitatoren (Jobst von Dewitz und Nicolaus von Alempzen) bei ihrer Visitation 1535 gestellt oder gegeben sein werden. In wieweit von ihnen auch die übrigen Punkte zur Sprache gebracht sind, über die zwischen Städten und Landesherren verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Um sie kurz zu erwähnen, so versteht sich der Fürst wegen

<sup>295</sup>) In speziell Stralsundischem Intereffe wird dies Begebren nicht gestellt sein, denn in Stralsund haben es meines Wiffens die Pfarren zu eigener juristischer Persönlichkeit nicht gebracht; was sich sehr natürlich aus dem mehrerwähnten Umstande erklärt, daß die Stralsunder Kirchen keine besonderen Pfarren hatten, sondern unter dem Pfarrer von Vogdehagen standen, der zugleich Stralsunder Kirchherr war, — ein Verhältniß, welches sich mit der Reformation natürlich sofet.

<sup>237</sup>) Statien find wohl besondere Stiftungen für Passionsgottesbienste, es find darunter die sieben Stationen auf dem Wege Christi nach Golgatha zu verstehen.

#### Stralfunder Raland.

3) ber Bettelklöfter, die nach der Kirchen-Ordnung in den Schatzfasten kommen follten, während die Städte bitten, ihnen alle in ihren Gebieten liegenden Klöfter zum Besten der Hospitalien, Armen und Schulen zu lassen, zur Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich über deren Verwendung gelegentlich mit den Räthen zu vergleichen. Rückfichtlich

4) ber Lehne unter Privatpatronat wollen die Städte die Rechte der Patrone beschränkt haben auf Rentengenuß derselben in Armuthsfällen und Besugniß zur Verleihung einiger Stipendien, der Fürst bleibt aber dabei, daß der Wille der Patrone bei Berwendung der Lehne respectirt bleiben muß. Einig ist man, daß

5) junge tatholische Geistliche, die es noch nicht bis zum Priester gebracht haben, ihrer Lehne zu Gunsten der evangelischen Kirchendiener verlustig gehen sollen, sofern sie nicht in Dienst des Raths oder der Kirche zu treten bereit sind. Ebenso darüber, daß der Rath

6) diejenigen Lehne, deren Patronat er selbst hat, sofern er ihrer zur Erhaltung eines Syndicus oder Stadtschreibers bedarf, dazu<sup>238</sup>), im übrigen aber für Kirchendiener und Schulen gebrauchen soll.

7) Den alten Prieftern wollen die Städte ihre Lehen nur unter der Bedingung lassen, daß sie in ihrem Leben kein Aergerniß namentlich dadurch geben, daß sie in öffentlicher Unzucht leben oder das Evangelium lästern. Der Fürst hält das billig, will aber doch, daß sie vor ihrer Entschung vergeblich christlich vermahnt und verwarnt sein sollen.

8) concedicen Städte dem Fürsten die Verfügung über Feld- und Jungfrauentlöster, und bitten,

<sup>235</sup>) Dies ift nur eine Consequenz einer andern Bestimmung ber Rirchenordnung im Th. I. Titel 22 (Ban Studenten), daß man in den Städten, wie Prädicanten, so auch Syndicos, Physicos, gute Schulmeister und gelehrte verständige Stadtschreiber halte und mit redlichem Solde versorge, damit, wenn einer wohl studirt habe, er auch eine ehrliche Condition erhalte, von der er nothdürstig leben könne.

9) indem sie die Annahme der Ordnung mit vorstehenden Maßgaben erklären, Dr. Joh. Bugenhagen zur Fortsezung der Bistation zu vermögen, was der Fürst auch zusagt unter der Boraussezung, daß jede Stadt die Zeit über, daß er dort visitire, die Kosten seines Unterhalts trage.

Für den Gang der Dinge in Stralsund, den wir, wenn auch nicht ber Bugenhagenschen Rirchenordnung, boch als dem Refultat der darauf zwischen Städten und Fürsten gepflogenen Berhandlungen entsprechend anerkennen müssen, ift noch eine Stelle der Kirchenordnung von besonderem Interesse<sup>239</sup>). aus ber wir ersehen, daß in Stralsund die "Gewerke und Gilben", alfo Sandwerkszünfte und Laienbrüderschaften (welche zu fatholischen Zeiten großentheils ihre eignen Altäre, Bicare und Meffen zu haben pflegten) die Beiträge, die fie früher ihren Meßpfaffen zu geben hatten, der Rafte der Urmen zugewendet Die Kirchen=Ordnung will es dabei belassen. wenn batten. bie Schatkaste außerdem genug habe, denn nach dem Brincip der Kirchen-Ordnung hätten sie ja ganz in die Schatkaste ge-Man könnte baraus entnehmen wollen, daß es in hört. Stralfund auch zwei gemeine Raften, einen Urmenkaften und einen Schapkasten gegeben habe. Doch würde ich vorziehen, eine Bestätigung der Eriftenz nur Des ersteren barin zu finden. In dem Nachtrage zur Kirchenordnung von 1528 ift wiederholt von "der armen kaften", "der gemeinen kaften", "dem gemeinen kaften der Armen", "kaftenherren" und "verordenten ber kasten" in der Weise die Rede 240), daß man wohl nicht zweifeln darf, daß eine berartige Organisation in der That ins Leben getreten ift. Wenn nun ferner nach den Bestimmun-

334

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup>) in Th. II. Titel 3. Bon den Diaconen der Armenkasten. — "Jot werth och vor gudt angeschen, dat ydt ynn den Steden als thom Sunde edder anderswo, dar de wercke vnde Gilde eere Missegelt, dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordnet hebben ynn desse taste der armen, so vördan blyue, alse doch, dat de schattaste genoch hebbe tho der kercken denren vnde Scholen."

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup>) Stralf. Chron. III. S. 292, 3.

gen bieser selben Berordnung aus dem gemeinen oder Armen= Raften auch die Bedürfnisse des Schulwesens bestritten werden follen, andrerseits das Kirchenvermögen aber den Rirchenvorstehern zur eigenen Berwaltung überlassen ist, so ift baneben für einen besondern Schapkasten im Sinne ber Rirchenordnung fein Raum<sup>241</sup>). Solchen gedachte Bugenhagen offenbar erst aus dem Erlös des Rirchenfilbers berzustellen, und es gelangte, wie wir gesehen haben, dann allerdings 1537 dem entsprechend ein "Riter Raften" zu einer aber nur fehr vorübergehenden Existenz, indem das Geld für das von den Berordneten zum Reichenkasten verlaufte Kirchenfilber wohl fofort in die Stadt= taffe floß, Rirchen und Hospitalien dafür aber mit Obligationen entschädigt wurden. Von den Stralfundischen Urmen-Raften= verwesern darf man sich wohl vorstellen, daß sie vielleicht ebenso, wie die Kirchen=Ordnung von 1535 das ihren Urmen= fastendiaconen vorschreibt, abgesehen von den Raften in den einzelnen Rirchen, einen "sonderlichen Raften an sonderlichem Ort" gehabt haben, wo sie ihren Vorrath verwahrten und austheilten, und daß sie also mit den Berordneten zu den Riften in den einzelnen Rirchen identisch waren. Daß wir von ihrer Thätigkeit gar nichts vernehmen, und uns nur die einzige Namenliste aus dem Jahr 1537242) aufbehalten ift, mag darin seinen Grund haben, daß der Rath sie nur in untergeordneter Beise zur Almosenvertheilung benutte, andere Berfügungen aber in Gemeinschaft mit den 48, nach deren Abgange aber allein oder nach Anhörung speciell berufener Notabeln<sup>248</sup>) traf. Da sich nach 1537 auch von ihnen keine

<sup>241</sup>) Die Functionen des Schatz oder reichen Kaftens waren in Stralfund also in drei verschiedenen Händen, 1) der Armenkastenvorsteher, insofern diese auch die Schul-Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatten, 2) der Rirchenvorsteher rückschichtlich der eigentlichen Kircheneinnahmen und 3) derjenigen, denen die Verwahrung des Silbers an den verschiedenen Altären und Rapellen anvertraut war.

<sup>212</sup>) Anlage 8 unten S. 353.

.....

243) Bergl. Anlage 8, worin nach meiner Ansicht das 2. Ver= zeichniß, "Uthschot" (Ausschuß), die Liste dieser Notabeln enthält.

22\*

Digitized by Google

しいないのでいたいというないという

Spur mehr findet, so ist höchst wahrscheinlich, 't vorbereits damals ihre Functionen an die Kirchenvorsteher, die in der Folge und dis jetzt sogenannten Kirchen-Provisoren, übergegan= gen sind. Dafür spricht, daß die Amosenregister der Kirchen, die offendar ihren Ursprung in den älteren kirchlichen Armen= stiftungen haben und die daher recht eigentlich in das Ressort des gemeinen Kastens der Armen gehören, seit undenklicher Zeit von den Kirchenprovisoren verwaltet sind.

Nach Balthasar Preuße's Regimentsform von 1614 exi= tirten Kastenherren in Stralsund erst seit 1565. So aus dem Grunde war das Gedächtniß jener ersten Stralsunder Rastenherren der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahr= hunderts getilgt.

Digitized by Google

Stralsunder Raland.

# Anlagen.

## 1. Borfteher ber Brüberschaft bes Ralanbs.

Dies Berzeichniß ift ebenso wie auch die folgenden im Befentlichen aus den zu Gunften der Brüderschaft ausgestellten, im Ralandsarchip noch vorhandenen Urfunden zufammengestellt. Beim Ralande werden regelmäßig vier Bermefer oder procuratores als bie rechtlichen Bertreter der Brüderschaft namentlich aufgeführt. 3ch gebe fie nachstehend mit dem Datum ber Urfunde ohne weiteren Bufat. Im Range voran fteben ihnen bie "Oldtheren" (Alt= berren. Senioren), beren 1499 acht, 1512 fünf genannt werben. Bei bem Busammenschmelzen ber Brüderschaft find von 1544 an bie Bermefer jugleich die Aelteften. Sie heißen 1544 "DIberen und Bormefere", fpäter wiederholt "Senioren und Brocuratoren", 1566 "Senioren und Provisoren". In Urfunden oder anderweit vereinzelt genannte Mitglieder ber Brüderschaft find, auch wenn fie nicht zugleich als Procuratoren erwähnt find, chronologisch ein= gereiht. Alle Genannten find Priefter bis auf bie in ben letten Jahren eingedrungenen juriftischen Laien.

| 1441 Oct. 6.  | Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoyer, Nico- |
|---------------|------------------------------------------|
|               | laus Schorsouw, Joh. Holthusen. 1)       |
| 1442 Dec. 4.  | Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoher, Joh.  |
| -             | Holthusen, Joh. Weiger.                  |
| 1461 März 25. | Brand Burow, Thomas Oldenhagen, Joh.     |
|               | von Cöln, Conrad Ofterman.               |
| 1466 Juni 15. | Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin       |
|               | Holtermann, Albrecht Schorsouw.          |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. Pyl, Pomm. Genealogien S. 79 und die Berichtigung des holthusenschen Stammbaums, Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. IV. S. 42.

Digitized by GOOG C

| 338  |          | Fabricius,                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1467 | Jan. 10. | Joh. Weger, Brand Burow, Joh. von Col<br>Gerwin Holterman.                                                                                                                                                                                                              |
| 1484 | Dec. 7.  | Cort Ofterman, Reynolt Lewering, H. Bo<br>wert, Peter Badenbyt.                                                                                                                                                                                                         |
| 1488 | Fbr. 11. | wird als Kalandsherr genannt Nicola<br>Bibow.                                                                                                                                                                                                                           |
|      | Jan, 21. | ebenso Ludolf von Dorpen. 2)                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1491 | Mai 30.  | Cort Ofterman, Reynolt Lewering, Pe<br>Badendyk, Merten Ghuleken.                                                                                                                                                                                                       |
| 1491 | Dec. 13. | Gerwin von huddesem, Peter Badend                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1492 | Oct. 20. | Merten Ghuleken, Ghert Blomberg.                                                                                                                                                                                                                                        |
|      | Fbr. 21. | Reynolt Lewering, Merten Ghulefen, M<br>thies Timmerman, Gherd Blomberg.                                                                                                                                                                                                |
|      | Jan. 5.  | (Johann Lange, 3) Marten Ghuleke, G                                                                                                                                                                                                                                     |
|      |          | Blomberg, Simon Schulte. <sup>3</sup> )                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | Juli 1.  | Peter Schmid, Peter Badendyk, Hinr. Snel<br>weg.                                                                                                                                                                                                                        |
|      | März 31, | Peter Badendyf, Hinr. Snelleweg, Sim                                                                                                                                                                                                                                    |
|      | Nov. 17. | Schulte, Berthold Luffow.3)                                                                                                                                                                                                                                             |
|      |          | Enwolt Rellin, Hinr. Snelleweg, Sim<br>Schulte, Berthold Luffow.                                                                                                                                                                                                        |
| 1499 | Spt. 28. | werden als Mitherren genannt Ghern<br>Ronnegarve <sup>4</sup> ), Gherard Hundertmark, Stef<br>van Huddezem, Reynolt Lewerynk, Johan<br>Langhe, Petrus Smyt, Petrus Badend<br>als Procuratoren diefelben, wie Jan.<br>Enwalt Rellin ist zugleich als senior<br>zeichnet. |
| 1500 | Spt. 22. | Steffen van Huddeßem, Hinr. Snellen<br>Simon Schulte, Berthold Luffow.                                                                                                                                                                                                  |
| 1500 | Dec. 13. | werben als Kalandsherren genannt Pe<br>Badendyk, Simon Schulte, Johann 1<br>Heiden.                                                                                                                                                                                     |

Bgl. seinetwegen oben S. 214.
 Bgl. über ihn oben S. 217, 245.
 Bgl. oben S. 215, 224.

# Stralfunder Raland.

| 1501 Nov. 10.                                     | Reinold Lewering, Hinr. Snelleweg, Simon                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| " " 20.                                           | Schulte, Bertold Luffow.                                                                                                                                                            |
| 1502 Nov. 18.                                     | wird einzeln als Kalandsherr genannt Engel-<br>bert Molre. <sup>5</sup> )                                                                                                           |
| 1502 Dec. 3.                                      | Johan Lange, Hinr. Snelleweg, Shmon<br>Schulte, Bert. Luffow.                                                                                                                       |
| 1504 Apr. 21.                                     | Peter Badendyk, Joh. Lutter, Hinr. Snelle-<br>weg, B. Luffow.                                                                                                                       |
| 1505 März 5. 31<br>" Nov. 12. 22<br>1506 Juni 28. | Infitter with stalling the start start start start                                                                                                                                  |
| 1506 Nov. 10.<br>" Dec. 4.<br>1507 Nov. 18.       | Joh. Lutter, Herman Tagge, Hinr. Snelle-<br>weg, Bertolb Luffow.                                                                                                                    |
| 1508 März 1.<br>1509 Juni 2.                      | Johan Lange, Joh. Lutter, Hinr. Snelle=<br>weg, B. Luffow.<br>Enwolt Rellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelle=                                                                             |
| <b>v</b>                                          | weg, B. Luffow.                                                                                                                                                                     |
| 1510 Fbr. 20.<br>" Apr. 12.<br>" Rov. 15.         | Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Luffow.                                                                                                                                            |
| 1511 Apr. 4.<br>" Spt. 28.<br>" Nov. 5.           | Herm. Tagge, H. Snelleweg, B. Luffow,<br>Joh. Scheele. <sup>6</sup> )                                                                                                               |
| 1512 Mai 18.                                      | werben als Altherren genannt Reimar<br>Hane 7), Joh. Lange, Emvold Rellin, Joh.<br>Lutter und Simon Schulte; als Procurato-<br>ren Hinr. Snellewech, B. Luffow und Joh.<br>Scheele. |
| 1513 o. D.                                        | Simon Schulte, Mag. Joh. Tagge <sup>8</sup> ), Joh.<br>Schriuer, Mag. Joh. Scheele.                                                                                                 |
| 5) Rügenscher                                     | \$robft, † vor 1510. VgI. S. 217 und S. 346.<br>≤ 212                                                                                                                               |

- <sup>6</sup>) Vgl. oben S. 218.
  <sup>7</sup>) Vgl. oben S. 215.
  <sup>8</sup>) Vgl. oben S. 216.

339

Digitized by Google

CALLS:

| 340                                     | Habricius.                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1515 Dec. 13.                           | Joh. Lange, Simon Schulte, Joh. Sc<br>Mag. Joh. Scheele.                                                                                                                                |
| 1516 Jan. 9.<br>" Fbr. 14.<br>" März 5. | Enwald Rellyn, Simon Schulte, Joh.<br>uer, Joh. Scheele.                                                                                                                                |
| 1518 Mai 18.<br>" Juni 2.               | [Joh. Lutter, Theod. v. Huddessem <sup>9</sup> )<br>[Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludefens <sup>10</sup>                                                                                     |
| 1518 Juni 24.                           | Herm. Tagge, Dietr. v. Hubbeshem,<br>J. Scheele und J. Lubekens.                                                                                                                        |
| 1519 März 24.                           | Mag. J. Scheele, Mag. Joh. Lui<br>Joh. Huls, Nic. Lange.                                                                                                                                |
| 1521 Dec. 20.                           | wird Joh. Klump einzeln als Proc<br>genanut.                                                                                                                                            |
| 1524 April 5.                           | Theod. von Huddehem, Nic. Flas<br>Henning Bremer und Nic. Lange.                                                                                                                        |
| 1524 Juli 26.                           | werden als "Priefter und Ralandsh<br>genannt-Simon Schulte, H. Nigebur<br>Flashagen, Nic. Lange, H. Bremer.                                                                             |
| 1525 Febr. 21,                          | urfunden als Kalandsherren und Testan<br>executoren Joh. Tagge's: Bert. L<br>Mag. Joh. Scheele, Joh. Hauemester<br>Probohs, Bartholomeus Randow, C<br>Schulte und Heinr. Nigebur, wober |
| 1525 Oct. 18.                           | zwei lehten als abwesend bezeichnet m<br>bevollmächtigen Mag. Joh. Scheele, C<br>Schulte, Heinr. Nigebur und Nic,<br>von Greifswald aus zwei Stralsunde<br>Vornahme einer Auflassung.   |
| 1527 März 19.                           | präsentiren Mag. Joh. Scheele, Joh.<br>fens, Joh. Huls aufcheinend Namen<br>Brüderschaft den Nic. Lange zum Bi<br>der Kapelle des Kirchherrn an Stell<br>verstorb. Dietr. v. Huddessem. |

<sup>9</sup>) Bgl. oben S. 217, 245. <sup>10</sup>) Bgl. oben S. 218, 247.

#### Stralsunder Raland.

٠,

| 1531 März 30.                                                          | Nicolaus Glewing bleibt in Greifswald.<br>S. Anlage 7 und oben S. 247, 248.                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1535 Nov. 12.                                                          | schließen Namens sämmtlicher Brüberschaften<br>ben Vergleich mit der Stadt Mag. Joh.<br>Scheele, Mag. Joh. Ludekens, Joh. Gleue-<br>mer, Nic. Lange und Arnd Wulff <sup>11</sup> ).                  |
| 1536 Nov. 10.<br>1537 Apr. 20.<br>1538 Juni 23.                        | Joh. Scheele, Joh. Ludekens, Joh. Gleue-<br>mer, Nic. Lange.                                                                                                                                         |
| 1540 Jan. 19.<br>" März 27.<br>" Dec. 6.<br>1542 Apr. 20.<br>" Juli 7. | Mag. J. Ludekens, Joh. Gneuemer <sup>19</sup> ), Nic.<br>Lange, Arnd Wulf. Außer ihnen ift in<br>Stralfund anwesender Bruder nur noch Hinr.<br>Nunzel.                                               |
| [1542—1545]                                                            | wird Joh. Hauemester als Allerältester des<br>Kalands, aber zugleich als von Stralsund<br>abwesend bezeichnet (Anlage 10).                                                                           |
| 1544 o. D.                                                             | dieselben wie 1540 und 1542.<br>Joh. Ludekens, Aeltester; Mitsenioren: J.                                                                                                                            |
| 1545 Juli 25.<br>" Aug. 16.                                            | Sleuemer, Nic. Lange, Arnold Wulf; außer=<br>dem refidirende <sup>13</sup> ) Brüder: Joh. Aleuer,<br>Hinr. Nungel, Antonius Letow, Proto=<br>notar <sup>14</sup> ), und Joh. Teßlav <sup>15</sup> ). |
| 1550 März 9.                                                           | Joh. Sleuemer, Mag. Joh. Aleuer, Ant.<br>Lefow, Hinr. Runzel.                                                                                                                                        |
| 1553 Febr. 24.                                                         | Joh. Gleuemer, Hinr. Rüntzel, Ant. Lekow,<br>Marten Swarte <sup>16</sup> ).                                                                                                                          |

11) Bgl. oben S. 246.

<sup>12</sup>) Gneuemer ift identisch mit Gleuemer, beides eine Mißstaltung des flavischen Gneomir. Bgl. über ihn oben S. 246.

13) d. h. in Stralsund anwesende.

<sup>14</sup>) bleibt Protonotar auch nachdem er 1546 in den Rath gekommen, 1555 bis zu seinem Tobe 1558 Bürgermeister.

15) Bgl. oben S. 245, 255 und Anl. 10.

<sup>16</sup>) An diefer Stelle wird er ausdrücklich als Priefter bezeichnet, 1558 als Secretarius. Vgl. über ihn oben S. 255, 258—60; ferner S. 344, 347 und Stralf. Chron. III. S. 284, 361.

341

| 1554 | Sept. 21. | (Hinr. Nünzel, Ant. Letow, Joh. Teßlaf,                    |
|------|-----------|------------------------------------------------------------|
| 1555 | Febr. 4.  | (Joh. Nigeman 17).                                         |
| 1558 | Nov. 8.   | Marten Swarte, Nicolaus Steven 18), Barth.                 |
|      |           | Saftrow <sup>19</sup> ), "Secretarien".                    |
| 1558 | Dec. 21.  | notirt Genzkow die Aufnahme feines Sohnes                  |
|      |           | Johann durch die eben genannten drei Se=                   |
|      |           | cretarien als Senioren in alle Brüderschaften<br>zugleich. |
| 1559 | Dec. 12.  | läßt Genzkow bei Nicol. Steven Erkundigung                 |
|      |           | einziehen, ob der Kaland ihm ein Haus                      |
|      |           | tauschweise überlassen will.                               |
| 1561 | April 9.  | giebt Joh. Genzkow seinem Vater eine An=                   |
|      |           | weisung auf seine Kalandsportion.                          |
| 1561 | April 12. | ldieselben wie 1558 und Christian Smiter=                  |
| "    | Dec. 30.  | (low 20).                                                  |
| 1566 | Juli 29.  | Nicol. Steven, Barth. Saftrow, Chriftian                   |
|      |           | Smiterlow.                                                 |
| 1566 | Nov. 22.  | notirt Genzkow die Uebergabe der Berwal=                   |
|      |           | tung burch die eben Genannten.                             |
|      |           |                                                            |

 <sup>17</sup>) Bgl. über ihn oben S. 259 und Stralf. Chron. I. S. 115.
 <sup>18</sup>) 1559 Rathsverwandter, aber zugleich noch bis 1562 Secretar, ftirbt 1573.

<sup>19</sup>) feit 1555 Stralsundischer Protonotar, 1562 Rathsverwandter und zugleich Protonotar bis 1566, Bürgermeister von 1578 bis zu seinem Tode 1603.

<sup>20</sup>) Sein Vater und sein jüngerer Bruder Jürgen waren Bür germeister. Er selbst war, wie ohne Zweisel ursprünglich auch Joh. Genzkow, Anwalt, Strals. Chron. III. Seite 262. Der Vater hatte ihn die Rechte studiren lassen, wie Berckmann demselben vorwirst, von Vicariengelbern. Strals. Chron. I. S. 62. Er selbst war mit einer Vicarie belehnt, zu der ein Bauerhof in Prohn gehört. Die Nachbarschaft mit dem Bürgermeister Genzkow, der dort das Kirchlehen und außerdem drei Bauerhöse als städtische Lehen besah, war aber, wie aus Genzkow's Tagebuch hervorgeht, keine freundschaftliche. Alles Material über ihn findet sich zusammengestellt bei Pyl, Pomm. Geneal. S. 358-360.

# Stralfunder **R**aland.

۰.

# 2. Borfteher ber Marienbrüberschaft.

| 1428         | Juni 23.   | Nic. Malchin, Joh. Schelepape, Hinr. Treptow. |
|--------------|------------|-----------------------------------------------|
| 1433         | März 10.   | Hinr. Treptow, Nic. Affer, Gert Dregeman. (?) |
| 1 <b>441</b> | Dec. 15.   |                                               |
| 1442         | Jan. 12.   |                                               |
| 1442         | März 26.   | Nic. Malchin, Mich. Hunt, Nic. Treptow.       |
| 1 <b>443</b> | Jan. 4.    |                                               |
| 1444         | Juli 21.   | Hinr. Tutow, Mich. Hunt, Joh. Westphal.       |
| 145 <b>4</b> | Fbr. 1.    | Mich. Hunt, Marq. Molre, Conr. Brunsberg.     |
| 1455         | Nov. 18.   | Mich. Hunt, Marq. Molre, Nic. Bemerling.      |
| 1 <b>466</b> | Apr. 13.   | Joh. Westphal, Joh. Hope, Gerdt Betting.      |
| 1 <b>473</b> | Spt. 29.   | Joh. Westphal, Conr. Ostman, Joh. Friderici.  |
| 148 <b>8</b> | Fbr. 13.   | Steffen von Huddesem, Bernd Bleming,          |
|              |            | Hinr. Detlef.                                 |
| 1490         | Fbr. 24.   | Steffen v. Huddesem, B. Bleming, Enw.         |
| "            | Mai 28.    | Rellin.                                       |
| 14 <b>93</b> | Jan, 20.   | Enwolt Rellin, Joh. Proboys, Arndt Prowe.     |
| 1496         | Apr. 17.   | (Gotte Rahle, Joh. Proboys, Jac. Nige=        |
| 1497         | März 6.    | lfcwager.                                     |
| 1498         | Juli 17.   | Gotfr. Kalande, Nic. Flashagen, Jac. Nige=    |
|              |            | schwager.                                     |
| 1499         | März 12.   | Reynold Leverind, Gottfr. Calandt, Joh.       |
|              |            | Proboys.                                      |
| 1502         | Spt. 27.   | (Enwald Rellyn, Godfr. Caland, Joh.           |
| 1503         | Fbr. 21.   | Proboys.                                      |
| 1508         | Oct. 26.   | Enwald Rellyn, Goedtke Kaland, Hinr.          |
|              |            | Nigebur.                                      |
| 1512         | Dec. 30.   | Hinr. Nigebur (Official zum Sunde), Joh.      |
|              |            | Proboys, Hinr. Lange.                         |
| 1514         | . Mai 22.  | Hinr. Snellewech, Gerdt Raland, Dietr.        |
|              |            | Hubbeßen.                                     |
| 151          | 5 Fbr. 24. | wird Hinr. Snellewech allein als Vorsteher    |
|              |            | erwähnt.                                      |
| 152(         | ) Fbr. 22. | Mag. Joh. Tagge, Hinr. Bremer, Jacob          |
|              |            | Nigeschwager.                                 |

- Henningus Bremer, Gotfr. Goete, Jac. Nige= 1520 Dec. 4. swager. Binr. Smid, Baul Schabow, Joh. Bnfer 1534 März 1. oder Viser. (?) Joh. Luttens, Nicol. Lange, Martinus 1538 Dec. 25. Swarte. 1543 Nov. 7. 1550 März 5. wird M. Swarte allein als Brocurator erwähnt. 1557 März 25. Ant. Lecow, Martin Swarte, Joh. Nigeman. 1558 Dec. 21. 1. die Notiz im Kalandsverzeichniß. 1559 Fbr. 19. )Martin Swarte, Nic. Steuen, B. Sastrow März 1.- Jund Christianus Smiterlow. Lettgenannter 1560 Juni 23. fehlt 1559 Aug. 19.
- 3. Vorsteher der Armen=Schülerbrüberschaft zu St. Marien und Nicolai.
- 1372 Nov. 18. Marb von Kyl, Mag. Hinr. Robe, Hem. Habertorn, Herm. Bocholt, Priefter. Joh. Teterow und Brand, Bürger.
- 1481 März 21. Peter Straßeborg, Peter Koppere, Priester. Hinr. Buchow, Hans v. Rethem, Laien.
- 1483 Mai 28. Peter Coppere, Matthies Tymmermann, Priester. Hinr. Buchow, Rathmann, Hang v. Rethem, Laien.
- 1490 Nov. 13. Math. Thmmerman, Hinr. Kerkouwe, Priester. Gert. Kroger, Hans Pustouwen, Laien.
- 1503 April 6. Johann Lutter, Jacob Moyske, Priester. Gerd Aroger, Hans Bustow, Laien.
- 1505 März 20. Joh. Lutter, Jacob Moyste, Priester. 1508 März 25. Andreas Volterhan, Hinr. Konyng, Laien.
- 1510 März 9. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Priefter. Joachim Engelbrecht, Bürger.
- 1511 Nov. 5. Joh. Lutter, Jac. Moyske, Priester. Joach. Engelbrecht, Dancquart Hane, Laien.

Digitized by Google

344

# Stralsunder Kaland.

| 1710                         |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1918                         | Nov. 3.                                       | hoenr. Polman, Nic. Lange, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 15 <b>19</b>                 | Febr. 14.                                     | Dancquart Hane, Hinr. Vogeler, Laien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1521                         | Dec. 20.                                      | Ryckquan Houell, Nic. Langhe, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                              |                                               | Dancquart Hane, Henryd Bogheler, Laien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1525                         | Febr. 21.                                     | Nic. Lange, Procurator.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 1539                         | Sept. 11.                                     | Mag. Joh. Aleuer, Hinr. Nünzel, Priefter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                              | •                                             | Hans Hane, Laie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 15 <b>42</b>                 | Juli 7.                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1543                         | Febr. 26.                                     | die beiden genannten Priester ohne den Laien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 1546                         | März 22.                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                              | April 27.                                     | Mag. Joh. Aleuer und Joh. Gneuemer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1554                         | März 28.                                      | Martin Swarte und Joh. Nigeman.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1557                         | •                                             | Anth. Lecow, Martin Swarte und Joh.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                              | ·                                             | Rigeman.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1558                         | Jan. 7.                                       | Anth. Lecow, Martin Swarte, Nicol. Steuen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                              | -                                             | Bartholomeus Sastrow*).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                              |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                              |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4. 9                         | Borfteher                                     | der Armen=Schüler=Brüderschaft an                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                              | _                                             | St. Jacobi.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1443                         | Jan. 15.                                      | Joh. Weftphal, Bertold Ludenhausen, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                              |                                               | Bainn Stubba Band Dubnated Hüngar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1491                         | _                                             | Heinr. Stubbe, Hans Dydreckes, Bürger.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                              | Jan. 22.                                      | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                              | •                                             | Conrad Ofterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                              | Jan. 22.<br>April 13.                         | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Blogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1492                         | April 13.                                     | Conrad Ofterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.                                                                                                                                                                                                                  |
| 1492                         | •                                             | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Blogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1492                         | April 13.                                     | Conrad Ofterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.                                                                                                                                                                                                                  |
| 1492<br>1505                 | April 13.                                     | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Bulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Bulf, Hinrik Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge=                                                                                                                                                                     |
| 1492<br>1505                 | April 13.<br>Aug. 21.                         | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge=<br>genannt.                                                                                                                                                         |
| 1492<br>1505<br>1505         | April 13.<br>Aug. 21.                         | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Blogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge-<br>genannt.<br>Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester.<br>Paske Staffelt, Laie.                                                                               |
| 1492<br>1505<br>1505         | April 13,<br>Aug. 21.<br>Mai 15.              | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Wulf, Herman Blogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge-<br>genannt.<br>Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester.<br>Paske Staffelt, Laie.                                                                               |
| 1492<br>1505<br>1505<br>1551 | April 13,<br>Aug. 21.<br>Mai 15.              | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Bulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Bulf, Hinrit Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge-<br>genannt.<br>Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester.<br>Paste Staffelt, Laie.<br>Peter Bouwen (?), Mich. Todenhagen,<br>Priester. Laien sind nicht genannt. |
| 1492<br>1505<br>1505<br>1551 | April 13.<br>Aug. 21.<br>Mai 15.<br>Sept. 15. | Conrad Diterman, Herman Houed, Priester.<br>Arnd Bulf, Herman Plogeman, Laien.<br>Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester.<br>Arndt Bulf, Hinrit Michel, Laien.<br>Nic. Flashagen als Procurator einzeln ge-<br>genannt.<br>Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester.<br>Paste Staffelt, Laie.<br>Peter Bouwen (?), Mich. Todenhagen,<br>Priester. Laien find nicht genannt. |

\*) Allein in diefer Urkunde ift die Brüderschaft als große Schülerbrüderschaft bezeichnet.

| 5. Vorstehe   | r der Frohnleichnamsbrüdersch                                                                 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1432 Mai 12.  | Bolfmar Hoger (Hoyer), Borchardt .<br>Priefter. Bernd v. d. Robe, Rathma<br>Rummerow, Bürger. |
| 1445 Nov. 12. | Bolfquen (Bolfmar) Hoper, Bertold                                                             |
| 1447 Marz 7.  | hufen, Priefter. Laien, wie oben.                                                             |
| 1449 Spt. 10. | Curt Wenthagen, Bertold Lunin                                                                 |
|               | Priefter. Bernd v. d. Rode, Rathman<br>Parleberg, Bürger.                                     |
| 1452 Jan. 9.  | Conradus Wenthagen, Bertoldus Lude                                                            |
|               | Priefter. Bernd Blefch, Bürgermeifte                                                          |
|               | Parleberch, Bürger.                                                                           |
| 1464 Nov. 13. | Cord Wenthagen, Herman Rouot (R                                                               |
|               | Priefter. Urnd Berleberg, Sinr. Bleifc                                                        |
| 1470 Aug. 1.  | Herman Kouot, Bertelt Tzulete, 9                                                              |
|               | Sinrit Bleifch, Sinr. Blege (Fliege),                                                         |
| 1473 Nov. 2.  | Diefelben, nur Sinr. Bleifch fehlt.                                                           |
| 1481 Nov. 10. | Berman Houed, Hinr. Weghener, 9                                                               |
| 1483 Jan. 30. | Sinrif Blege, Dieberich Sternenhagen                                                          |
| 1494 Juni 22. | long withing a site of the                                                                    |
| " Aug. 18.    | Martinus Saette, Hinr. Grewe                                                                  |
| 1496 Aug. 18. | Priester. Henning Rys, Hinrik Padel                                                           |
| 1504 Apr. 4.  | Binrid (ob. Helmich) Smid, Joh. P                                                             |
| " Sept. 24.   | Priefter. Ghert Hartwich, Clawes                                                              |
| " Ocpt. 24.   | Laien.                                                                                        |
| 1506 Fbr. 6.  | (hinric Nygebur, henning Bremer, !                                                            |
| 1508 März 7.  | IGhert Hartwich, Clawes Claffan, L                                                            |
| " Juli 22.    | dieselben, als Mitbruder wird gena                                                            |
| 1508 Spt. 16. | Priefter Engelbert Molre.                                                                     |
| 1509 Juli 1.  | Senning Bremer, 30h. Blumenberg, 9                                                            |
| " Spt. 27.    | Chert Hartwich, Clawes Claffan, 2                                                             |
| 1511 März 12. |                                                                                               |
| 1515 Jan. 11. | Joh. Blomberg, Martinus Tasche, 9                                                             |
| 1510          | Gert Hartwich, Hans Sendepyl, La                                                              |
| 1516          | Joh. Blemendorp, Martinus Tasche, 9                                                           |
|               | Gert Hartwich, Hans Sendepyl, Lai                                                             |

# 346

Stralfunder Raland.

~

| 1710         | <b>m</b> | 10    | Ginning Curry Car Carbon Muistan                                |
|--------------|----------|-------|-----------------------------------------------------------------|
| 1918         | Nov.     |       | Hinricus Smydt, Joh. Jorden, Priester.<br>Hans Senctepyl, Laie. |
| 1520         | Jan.     |       |                                                                 |
| 152 <b>1</b> | Jan.     | 11.   | dieselben, und außerdem als zweiter Laie                        |
| 1522         | Mai      | 2.    | Henning Wostenye.                                               |
| 1523         | Fbr.     | 6.    |                                                                 |
| 153 <b>2</b> | Jan.     | 5, 9. | puiver Symbolo, Joy. Jotven, Prieser.                           |
|              | Jan.     |       |                                                                 |
| n            | Apr.     | 20.   | Henning Wostenye, Hinr. Wilbe, Laien.                           |
| 1534         | Aug.     | 25.   | Arnold Wulf, Joh. Jorden, Priester.                             |
|              |          |       | Henning Wostenye, Hinrick Wilde, Laie.                          |
| 154 <b>2</b> | Mai      | 3.    | hinric Nungel, Michel Todenhagen, Priefter,                     |
|              |          |       | ohne Laien.                                                     |
| 1543         | Dec.     | 2.    | wird Mag. Joh. Ludekens allein als Pro=<br>curator erwähnt.     |
| 1548         | Nov.     | 7.    | 1                                                               |
| 1549         | Jan.     | 2.    | Hinrik Nunzel und Jacob Newlin, Priefter.                       |
| 1557         | Mai      | 3.    | Bürgermeister Anton Lekow; Prediger Joh.                        |
|              |          |       | Niemann; Martin Swarte, Nicol. Steven,                          |
|              |          |       | Bartol. Sastrow, Secretarien.                                   |
| 1558         | Dec.     | 21.   | j. oben die Notiz im Kalandsverzeichniß.                        |
| 1562         | Spt.     | 29.   | Marten Swarte, Briefter, Nic. Steven,                           |
|              |          |       | Bartolomeus Sastrow, Rathmannen, und                            |
|              |          |       | Christian Smiterlow*).                                          |
|              |          |       | - /                                                             |

6. Testamentsauszüge.

A. Auszug aus dem Testamente des Bürgermeisters Albrecht Gildehusen von 1394 Febr. 10.

Of so gheue ik den Kalandesheren in ere broderscop to sunte Nicolaus hundert mark Sundisch. Darvor scholen zee alle yaar Johan Ghyldehusen, mynen Broder, vnde Gheseken

347

<sup>\*)</sup> Wenn sie sich hier den Titel beilegen "verordente Provis sorn und Seniorn der H. Leichnamsbrückerschaft zum Sunde", so scheint damit doch auf eine obrigkeitliche Anordnung der städtischen Behörde nicht hingewiesen sein zu sollen.

vnde Tybbeken, de beyde myne husvrowen ghewesen syn, onde my suluen vore beghaan myt vyllygen, myt zelempssen, mit beden vnde myt dechtnyssen also dycke, alse eynes ysliken yaar= tyt kumpt van vns veren vorbenomeden, to ener ewyghen dachtnysse, dat vns allen God wol gnedych sy.

# B. Auszug aus dem Testamente des Rathmanns Tobias Gildehusen von 1413 Oct. 6.

Stem so is my schuldich Mathias van Bentze in deme suluen houe to Bentorpe 100 mark Sundisch. De gheue ik den Kalandesheren to dem Sunde, de scolen rente darmede kopen, vnde darvor scolen se beghan alle jare myne olderen, mynen vader vnde myne moder, vnde Johan Ghildehus, my= nen vedderen, unde my unde Gherborch, myne husvruwe, je= welike bi zik. Unde weret, dat desse vorscreuen 100 mark wedder utquemen, so scolen se de Kalandesheren wedder an= legghen, so war se beste konnen, dat se jo blyuen to ewighen tyden.

# 7. Spruch ber Pommerschen Serzoge 1531.

Die Herzoge Georg und Barnim von Bommern weisen Herrn Nic. Glewing mit seinem Anspruch gegen die Kalandsherren in Stralsund, auch in Greifswald seinen Antheil an den Kalandseinnahmen verzehren zu dürfen, auf Grund der Kalandsordnung ab. 1531 März 30. Orig. mit den herzogl. Signaten im Kal-Arch-

Bir Jurgen und Barnim gebruder van Gades gnadenn to Stettin Pomeren der Cassulaten und Wende hertogen, fursten to Rugen, 2c. bekennen hirmit, datt wy vp huten dato tuschen den werdigen vnnsen leuen andechtigen Kalandeßherrn vnnser statt Stralsundt an eynem vnd ern Nicolaus Gleuingen an anderm dehle van wegen des, dat de Kalandes-herren ehm, ern Nicolaus Gleuingen, alße erem mit-kalandes-herren ehm, ern Nicolaus Gleuingen, alße erem mit-kalandes-herren van dersuluigen erer fraternitet, inkamende sun portion vnd andeil, oct vnangeschn he by ehnn tom Sunde sine behussinge disse tytt nicht holdet, togeuende schuldich sunn schulden, wo he andern eren verwanten, de by ehn nicht whanden, deden, dargegen fe

### Stralfunder Raland.

vorgewendet, datt fie allein den, fo ehn ere gewerue vthrich= teden, und keinen andern erer Kalande=vorwante vermoge erer ordenung, so by ehn tom Sunde nicht wanheden, van genanten inkamen ere andeill folgen leten, ond wile befuluige ordnung er Baulus Bartoldi, benanten ern Gleuinges procurator, diffe tytt vor vins nicht vernenet, diffen vinfen ausscheit gegeuen hebben : dat de Kalandeßheren, wile se ere Ordnung, wo ge= melt, hebben, und er Ricolaus Gleuind by ehnn tom Sunde nicht wonhafftig, dat gie van deßwegen ehm sine benante ge= forderte portion oth genanter onfer statt to genen noch volgen to laten nicht schuldich ihn scholenn. hir by, ahn und auer findt geweßen vnnfe reddere vnnd leuen getruwenn, Biuigent van Gikstedden, vnser landes Stettin erfftamerer, er Jacobus Eggebrecht, decant Sunte Otten ferden to Stettin, Balbar Szeckel, der rechten licentiat, vnnd Wenglaus Newmann, der rechten doctor und unfe cangler. Datum Stettin, Dunnerdags na Judica anno 2c. 31. to vrfunde mpt onfen fignetenn besegeltt.

## 8. Acten über ben Reichen=Raften von 1537.

Das folgende Actenstück ift Nr. 15 in Band I. der Ecclosiastica des Rathsarchivs und trägt die Ueberschrift "Kerckenfuluer vnde Ryten Kasten belangend," auf der Rückseite von der Hand des Syndicus Dr. Erasmus Kirstein die Registratur: "Eynes Erbaren Rats mit beliebunge der gemegnen angeordnete vorschunge des Kirchenssilder vnd der personen darzu deputirden, vmb er= haltunge der Kirchen, schulen und hospitalien, zu abwendung weiteren Unhaltens der visitatorn vom Fursten vnd Insehung frembder vormunder." — Wegen der Erklärung vgl. oben S. 252.

### Anno 2c. xxxvII.

Na deme ein Erßam Radth differ Stadth Stralsundth am Frygdage na Visitationis Mariao negest vorleden <sup>1</sup>) erer gemeinen Burgerschop entdecketh vnnd vorgeholden, wes up deme jungesten landthdage tho Stettin gehandelt vnd wath den Landessursten van der Landthschop gesunnen vnd begerth is worden:

<sup>&#</sup>x27;) Juli 6. — Oben S. 252 ift irrthümlich der 9. Febr. als Datum der Verhandlung angegeben, was hiernach zu berichtigen.

Bund Hunderlinges, ho vele de Religion belangeth, dath ere F. G. de visitation tho erholdinge der rechtdanigen Cere= monien vnnd Predicantten in den Steden vnnd Dorperen, dar idth bether nicht gescheen, edder suft eren F. G. nicht were thogelaten worden, noch tho scheen vnnd Dorperen, eth wer an Pechten, tynhen edder anderem, nicht vorrucketh edder daruan genamen offte entagen wurde, hunder dath darmith gelerde Prediger vnnd Kercken= vnnd Scholen=Dener 2c. mochten be= foldeth vnd entholben, och darneuennst de gebuwete der parrenhuser na aller nottorst gebuweth vnd zu gudeme wesende er= holden werden 2c.

Bund wowol vp gemelte tidth van der burgerschop och gehorth de orßaken vund beswerungen, dardorch men sich der visitation geweigerth vund och domals affgewendeth, so hefft men sich doch darby erbaden, dath men de Kercken= vud Scholen= dener mith geborlicker nottorst vorsehn vund mith den geistlicken edder Kerckengudern so handelen vund schaffen wolde, alse men dath vor Godth, ere F. G., vund mennichlicken wusse tho uorandthwardende.

Bund der erbedinghe nha hefft och ein Erßam Radth dath donth vund hunderlinges wo men vpt profithlickeste vund nutteste mith deme Kerckenhuluer handelen mochte, darmith et geborlieck gebruketh, vund men thokumpfftich derwegen keine vormunder dulden dorffte, mit erer burgerschop berathslageth, och en ethlicker malen ere mehnunge entdecketh.

Bund nu de gemeinen burgere in deme vnnd allenth, wath de radth van deswegen vor guedth angesehn, (werden)<sup>2</sup>) denhuluen vullemacht gegeuen:

Szo hefft oc ein Erß[am Radth] na mennichfoldigen flitigen Radtslegen nicht anders edder beters van wegen des Fuluers bedencten konen, Funder dath se hebben erstlick ethlicke vih der

<sup>2)</sup> Die rund eingeklammerten Worte () ftehen im Original, müffen dem Sinne nach aber fortbleiben; die in ectigen Alammern [] dagegen find dem Sinne nach zu ergänzen.

burgerschop, also jwe Gunsten, ßo hirher gebeden vnnd eß= feth, — in throstlicker thouorsicht, deßuluen werden sich des tho forderunge Gades ern vnnd gemeinen besten van det weigern erwelth vnnd geordenth, vmme dath men dat kerdensuluer den vorstenderen der drigen kerden vnnd des Rykenkasten darßuluest tho reddinge veles arg= wans vnnd anders in bywesende der vorordenten by den kysten, oc iwer gunsten vnnd bergennen, ßo vormals dath gemelte ßuluer hebben beschriene vnnd kasten, gen laten, oc der, ßo tho daren vnnd kasten, darinne dath suluer entholden, slatel hebben, vp ere ehede vnnd plichte vorthostande, oc retenschop daruan tho donde, wedder auer and thwerde vnnd thowege<sup>3</sup>).

Bund wennere ße sulck ßuluer entfangen, ßo schalen se boch dar nichts mith schaffen edder handelen, ßunder eth sche mit vorberedinge des Rades, der by den kisten, vnnd zwer, der ihigen Vorordenten vnnd Erwelden, jedoch alfo, wenner de vorberedinge, wo vygemelth, vnnd wath men mith deme fuluer dhon vnd schaffen will, gescheen vnnd eindrechtlicken geslaten hefft, dath alse denne de Ersame Radth, vorstendere der fercken vnnd ryken kasten, ethlick vth jw, den nygen varordenten, by sick erwelen magen vmb sulckes mede tho beambachtende, vnnd thor execution vnnd ende tho bringhende, dewile nicht wol fin kan, dath de by den kysten vnnd gy alle famptlicken dar by wesen konen, edder suft alle van deme donde velichte ken vorstandth hebben.

Bund dewile nu desse gute Stadth mith velen thusen vund renthen beswerth, och dath man wol eines gelerden Mans vor einen Superattendenten van noden; tho deme, dath sid wol tho erachtende, dath sid de predicanten mith deme ihigen holde nicht wol erholden, vund noch ho vele personen vund besittere der Lene edder viccarien vund broderschoppen nicht vorfallen edder affgestoruen, dath men tho sulder, och der Scholendenere genochhamer vund nodiger vthrichtinge kamen

3) = überantworte und zuwäge.

fone, vind men doch bether van deme genanten Buluer gar tein profyth gehath, fo wolde ein Erg. Radth, fo verne ab birinne fampt den by den kisten mede willigen, vund jw ock, wo opgemelth, wolden bruken laten, alse men nicht thwiuelth, [bat ap] funder alle wepgerunge vnnd beswer dan werden, den vorstendern befelen, dath fe mith den by den kysten vnnd imer alle Rade, weten vnnd willen einen houethummen geldes, wo hoch de en vnnd jw beduchte tho deffem behoue nodich, van deme guluer, od den felden, pathenen vnnd pacificalen, ho by eneme Rade ligen vnnd van ethlicken derguluen vnnd erer fruntschop tho hope gebracht, fo verne van der burgerschop de eren da by gebracht werden, tho wege brachten vnnd anleden4), darmith fe allewege det houethstols wisse bleuen, vnnd allene men de Renten vnnd tynsen tho deme wege, wo vp gemelth, edder wo edth thofumpfftich ein Ergam Radt mith im allen vorschreuen, schicken ond orden werth, worde gebruteth, gunderlinges go lange, beth duffe gude Stadth oth eren beswerungen gefamen, onnd fo vele van viccarien vnnd fraterniteten, houethstolen vnnd renten auerkamen worde, dath men den Superattendenten vnnd andere ferden= vnnd Scholen-Denere fuft lonen funde 20., des nicht mer tho donde hadde, vnnd dath oc alje denne fo wol de renthen, alse de houetstole wedder by de ferden tamen muften.

Bund alse och der behoen gadeshusere vnnd der Armen Syuluer thom hilgen geiste vnnd Sunte Jurgen dartho gekamen, fo scholde den och vorbeholden wesen, wennere suldes alle vthgerichtet, dath se na antal eres summen och tho eren renten tho behoff der Armen kamen scholden.

Quemeth och middeler tidth, dath Godth gnediglich affwende, be Armen der beyden Gadeshuser noth leden vnnd mith eren jarlicken vnnd wonthlicken vpkumsten nicht tho kamen kunden, fo schal men en van den vorgedachten Renthen och na nottorst tho sture kamen.

<sup>4</sup>) = anlegten. — Der gesperrte Satz soll zur Verdeutlichung ber Construction dienen.

Bund leth sich derhaluen ein Erham Radth bedunden, wennehre dith alko tho werde gestelleth vund vullentagen werth, eth werden F. G. der Bistation hiemith vuns nicht mer ge= denden, vud dath se och ereme erbedende genoch gedaen.

I. Vorordente by den kaften: 5)

- 1) Baltz Pruze.
- 2) Jochim Stich.
- 3) Cyriacus Eikhorst.
- 4) Gert Hanneman.
- 5) Bertolth Padel.
- 6) Hinrid Moller.
- 7) Jurgen Nechelin.
- 8) Arenth Hinze.
- 9) Kalkow.
- 10) Sphrind.
- 11) Pawel Boge.
- 12) Jochim Ragel.
- 13) Laure[n]t Beserite.
- 14) Hennind Staneke.
- 15) Marten Gobbichalt.
- 16) Frant Krone.
- 17) Eggert Sendepil.
- 18) Jochim Lange.
- 19) Thomas Flemind.
- 20) Pawel Jeggow.
- 21) Jochim Bageth.
- 22) Van der Lippe.
- 23) Clawes Roldekerde.
- 24) Leuin Klatteuale.
- II. a. Tho Sunte Niclaus Bthschot.
  - 1) Ladewich Bischer.
  - 2) Peter Meyer.

<sup>5</sup>) Die Numerirung ift Zuthat ber Herausgabe. — Der Augenschein ergiebt, daß hier nicht, wie Fock, R.=B. Gesch V. S. 353 will, Namensunterschriften vorliegen, sondern amtliche Personenverzeichnisse.

- 3) Jurgen thom Belbe.
- 4) Clawes Smith.
- 5) Gerth Karstow.
- 6) Hans Blande.
- 7) Eggert Eyler.
- 8) Jurgen Narendorp.
- 9) Hinrick Sonnenberch.
- 10) Jochim Ranzow.
- 11) Hennind Houener.
- 12) Hinrid Bucchow.
- 13) Marten Basege.
- 14) Johan Grabow.
- 15) Jochim Beckman.

b. Tho vnser leuen Frowen.

- 1) Clawes Krakow.
- 2) Hans Witte.
- 3) Tytke Michel,
- 4) Jochim Heye.
- 5) Drewes Gneuener.
- 6) Clawes Gartke.
- 7) Jochim Pribbernagel.
- 8) Hinrick Lange.
- 9) Schyr Tyes.
- 10) Peter Delger.
- 11) Bartelth Byrid.

# c. Tho sunte Jacob.

- 1) Arenth Klatteuale.
- 2) Peter Grubbe.
- 3) Hans Hoffmester.
- 4) Jacob Parow.
- 5) Hennind Fide.
- 6) Clawes Krentin.
- 7) Marten Solthwedel.

Digitized by Google

8) Hans Michel.

### Straljunder Raland.

# III. a. Tho S. Niclawes vorstender der kerden.6)

1) Clas Anake.

2) Hans Hane.

.-

3) Clawes Brocmolre.

4) Carsten Parow.

b. Tho S. Jacob.

1) Her Jacob van Huddesym.

- 2) " Hinrick Leuelinck.
- 3) " Johan Tamme."

4) Peter Henge.

5) Hennind Bustenye.

6) Matthies Berendes.

7) Bartelt Padel.

c. Tho vnser le. Frowen.

4) Her Niclas Baueman.

2) " Frant Wessell.

3) " Johan Hildebranth.

- 4) Mathies Wiber.
  - 5) Marcus Tideman.
  - 6) Jochim Lupkerman.
  - 7) Hinrick Teffin.

IV. De de flotel hebben tho dem kerdenguluer.

Item 1 flotel tho der vordöre vnnd 3 flotel tho 3 kiften liggen vp de schotkamer.

- 1) Jacob Kanckel 1 slotel tor Dören.
- 2) Michel Grote 1 " " "
- 3) Gert Kassow 1 " " "

6) Es ift wohl anzunehmen, daß auch bei S. Nicolai wie zu Jacobi und Marien drei Rathsherren mit den genannten vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft den Kirchenvorstand bildeten.;

4) Peter Steffen 1 to Gardians tiften.

5) Jacob Frunth 1 tho Sunte Johan's fisten.

6) Bartel Nort 1 tho vunfer leuen fro: fiften.

7) Hennind Woste 1 tho S. Clas Risten.

8) Peter Smith 1.

9) Matthias Szor 1.

10) Hennind Houener 1.

11) Hans Grape 1 tho S. Clas kiften.

Am doredage na Margrete<sup>7</sup>) hebben vorschreuene borger neuenst dem ersamen Rade diffe angetagen ordnung vnde an= legging des kerckensuluers so vor guth angeßen, vnde bewillet, dat men vth jderem Carspel to vorwaldung der Riken kasten ordenen vnde khesen scholbe 2c.

V. Berordente by den Ryken kasten.

a. tho Sunte Niclawes.

1) Jürgen thome Belde.

2) Hinric Weinhower.

3) Cyriacus Eychorft.

4) Hinric Buchouwe.

b. tho unser Leuen fruwen:

1) Jochim Benge.

2) Hinrid Thyes.

3) Titke Michael.

4) Leuin Klatteual.

c. to sunte Jacob:

1) Peter Grubbe.

2) Hennind Bide.

3) Jurgen Nechelin.

4) Hans Grape.

7) Juli 19.

Digitized by Google

356

Am frhgdage na Marien hemmelfahrt<sup>8</sup>) anno 37 hebben be Berordenten by der Ryken kasten na lude desser Schrift an juluer entfangen

tho sunte Nyclawes: Item 408 Mark lodich vnde 2 loth suluer vorguldet vnde with.

Stem 4 kelde vorguldet finth by den vorstenderen der ferden.

to sunte Jacob: Item 214 Mark 13 loth vorguldet vnde with suluer;

noch 3 vorgulde kelde fint by den kerckswaren to notturfft der kercken.

tho vnser leuen fruwen: Item 260 Mart lodich 4 loth vorguldet vnde with Huluer;

noch 4 kelde vngewagen findt by den karckfchwaren.

9. Erlaß bes Meklenburger Herzogs auf die Rlagen ber Stralfunder Geistlichkeit. 1538.

#### À.

Herzog Heinr. v. Meklenburg in Vormundschaft feines Sohnes, Bischofs Magnus v. Schwerin, theilt dem Rath zu Stralsund Beichwerungsartikel der Stralsunder Clerisei mit und giebt ihm auf, denselben abzuhelfen. 1538 Apr. 18. Nach dem Original im Ralandsarchiv.

. Denn ersamenn vnnsernn lieben besundernn burgermeisternn vnd rathmannen der stadt Stralsundt.

Heinrich vonn Gots gnaden hertzogt zu Meckenborgt, furfte zu Wenden 2c.

Vnnsernn gunstigenn grus zuworn! Ersamen lieben besundern! Was ir vnnd die Ewernn widder vnsers sons vnd stiffts Swerin cleresia zum Sunde in hangender rechtfertigung an keiserlichem Cammergerichte vor beschwerliche newerunge

<sup>8</sup>) Aug. 17.

furgenomen und attemptirt sollet haben, werdet ir aus inlie= gender vorzeichnus habenn zu befinden, vnd ko benne in hangenden vnd steenden rechten nicht newes eingefurt. funder rechtlichs auftrags der sachenn erwartet folle werdenn, und iz vber das inn solichenn vnd deraleichen thetlichem furnhemen burch keiserliche maiestat, onsern alleranedigisten beren, churfurstenn, furstenn und stende des heiligen reichs off nechft gehaltenem reichstaat ein fridelicher stilstandt bewilligt und von irer maiestat solich gemeyner fride außgeschrieben vnnd vorkundt is worden, so ist onfer beger mit ernstem vleis: Bollet foliche furgenomne beschwerunge abstellen, vnnd das, fo der geiftlickeit bardurch entwent und entzogenn wurdenn, widderumb restituiren, damit derwegenn weiter notturfftiger handlung vnnd geburlichs einsehens nicht vonnotten werde. Das sein wir geneigt, kegen euch gunstiglich zu bedenden. Datum Swerin am Donners= tage nach dem Suntage Balmarum 20.xxxvIII°.

### B. Anlage.

In nhafolgenden artiklen beclachtet sich archidiaconus Tribucensis in zins sulues vnnde der clerisey nhomen thom Stralzunde.

1. Vor erst, wowol lite pendente nihil sit innouandum, so hebbenn doch dar entiegenn die vom Stralßunde deme sulfsten clero affgeschattet bouen dusent gulden, die sie ehn hebben gheuenn mothenn.

2. Thom andern hebben sie demsuluen clero affgedrungenn ehre kisten vnnde laden myth alle ehrenn juribus vnnde breuenn.

3. Noch hebben sie der broderschup des Kalandes aff= gedrowett ehre taselschmide, datt sie in 24 jaren suluest getuget hebben.

4. Stem datt den Kalandtsheren vorboden is, datt sie niemandes mher in ehre bruderschup kesen edder nhemen scholenn, wowoll diesulue Kalandt 24. prester hebben`schall, vande ehrer sint itzt nicht 10, so hefft in dussenn schwindenn vande ser= liken tyden der affgestoruenen portion, die billich an de oueri-

Ŀ.

ghenn fallenn scholde, per phors genzlick in de kiste ghan mothenn, vand ho furder vande furder beth thom latestenn buthenn beschlotenn mit alle ehren benefitien vande elemosinen sick ahnthomathen willen stracks tho continuerende geholdenn hebbenn, vangesehn datt die consirmation darouer klerlick mittbringt, datt diesulue broderschup nicht vonn denn leyenn dhan vonn denn presterenn gestifftet is.

5. Stem datt die radt der kerden schatte, klenode, suluer unde golt, vonn veler dusent gulden werde, alle tho syd ghe= nhomenn.

6. Stem datt sie ehne, alse vorgemelten archidiacon, inn syner jurisdiction, cathedraticum tho heuenn, approbationibus testamentorum vnnde der sulfsten rekenschup vorhinderenn.

7. Stem batt fie ehne och behindern in jure instituendorum, dar mitt wennich betrachten, datt beneficium ecclesiasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri, sicut nec feudum sine investitura etc.

8. Bauen datt hebben se den vorbenomeden clero ehre collatienhuß tho viffhundert gulden werth, welcker myth in zeliger heren Hippoliti Stenwer articulen vorfatet, affgedrungenn.

De anderen bauenbeschreuen beswerde=articulen ouersth synth nhamals in vorachtinge vnde uorkleninghe kr. maj., der= suluigen maj. camergerichte, chursursten vnde gemenne stende des hilligenn Romischenn rikes offentlick im jungesten geholden Regensborgisschen rikesdaghe vpgerichteden affschede vnnde vth= gegangen penall=mandath, och lite pendente, mitt wideren dath= liker ouinghe vnde vormeringhe angehauenn, forgenhamenn vnnde fullentagenn wordenn.

Wowoll im beschlute die durchluchtige hochgeboren fursth vnnd here, her Hinrick, hertoghe tho Megklendorch 2c. tho= komenden schaden genzlik tho uorhudenn in nhomen Magni, spner g. Hones, des stiffts Tzwerin administrators 2c. vnnde vorbestempts' archidiacons 2c. ahn die vom Sundhe vormals, datt sie sick vorangetogeten vmbilligem dingen vnde handeln entholden, vp datt sie nicht in schware peen villen, oft ghe=

schreuenn, ho hefft jodoch hobhane gnedige warschure nichts mitt alle gehulpen, sunder wo vele mher hyne f. g. gheschreuenn, ho uele mher vinnde mher sie erbitteringe, beschwer op beschwer, durch pilligent vinnd beschattent, op die arme clerisey-geschauenn vinnde gelecht hebbenn.

Saluo jure addendorum minuendorum etc.

# 10. Protest der Brüderschaften an den Rath, nebst Anlagen.

#### A.

Die Kalands- und die Marienbrüderschaften bitten den Rath, ihnen nicht wider den Vergleich von 1535 zumuthen zu wollen, gegen ihr Statut ein Mitglied (Joh. Leßlaf) aufzunehmen, in dessen Aufnahme sie nicht einstimmig consentiren. [1542—1545.] Nach dem Original im Kalandsarchiv. Die Zeitangabe beruht auf ungefährer Annahme, da 1542 der Kaland aufs äußerste zusammengeschwolzen ist, 1545 aber Teßlaf und Lekow als neu aufgenommene Mitglieder vortommen.

Ersamen vnnd vaft wysen heren, grothgunftigen gunre vnnd gude frunde! So iwe ersamenheiden woll indechtich, dat de procuratoren van allen broderscoppen in namen der ganzen clericie anno 2c. xxxv. einen fruntlichen vordracht makeden vnnd van behden parten vorsegelden, dar inne also entholden fteit: "Demnach so hebbe wy vnß myt unser geiftlichkeit der Ralandes= vnnd fraterniteten guder haluen volgende gestalt vorlicket vnnd vordragen, nomelich alle geistliken, de nu imme leuende fint, scolen in erer besittinge vnnd boringe erer portion bes Kalandes vnnd fraterniteten, ere pechte suluest insto]manen, fredesam bliuen de tyt eres leuendes vnnd geuen nu deme ersamen rade tho vnderholdinge der groten geldspildinge, so de ftat don moet, vertich floren munte vnud thome anderen jare felige her Bertelt Luffomen portion, 26 floren, vnnd so volgende alle der jennen portion, de voruallen werden durch den boet. Bnd de kor vnnder en scal vredesam anstaen, beth se mit deme

360

rade bar vmme vordragen fint tho gelegener tydt, ane vorwe= ten vnnd vorwillige des rades nicht kefen. De nu ouer ge= faren fint, scholen gekaren blieuen. Hirmit scholen be Ralan= den vnnd fraterniteten gefrieget fin van allen exaction vnnd besweringe nu vnnd in allen tokumpstigen tiden. Bund weret fate, bat pewestlike hillicheit, teferlike majestät, corfursten unnd stende des rikes eine andre cristlike ordenunge borch ein conci= lium edder suft vprichten wurden, so scal angetagen ordenunge unser landesschurften vnnd beffe vordracht ber presterscop in erer frigheit vnschedelik wesen, alles truwelick vnnd ane geuerde etc." ersamen heren, desser vorsegelinge dende wy na to levende od nicht van to tredende vnnd myt vnfem fore ftille stan, so lange eine ordinancie, wo in der vorsegelinge bestemmet, vpge= richtet wert. Wy hebben och dat sulue an etlike unser broder buten, nomelich an unser alber oldesten, her Johan Havemester, gescreuen, wo wy webder onse statuten, de wy myt bogeden fnen, vthgestrecken vingeren op deme hilgen euangelio gesworen hebben, also to holdende, och wedder vnfen vorsegelden recessus, mit eneme ersamen rade gemaket, gedrungen werden, Tesleue wedder de billicheit inthodrengende vorsteden scholen, dar vo her Johan Havemefter uns scriftlik beantwert unnd der eede, de wy deme Kalande vnnd Marien broderscop gedaen, nicht vorgeten willen, wente id geit an vnje ere vnnd felen felicheit; he whl dar nummer to nenen tiden inne confenteren vnnd vul= borden, wente dar 13s ein statutum mit, ludende also:

Item vth rhpeme rade vnnd wolbedachten vulbort alle vnser brodere bostedige wh vnd willen id so vaste geholden hebben, dat numment scal werden gekaren effte angena= men in vnse broderscop sunder vth vullenkamenen willen vnd guder eindracht vnnd vulbort aller vnser brodere vnd ehns isliken int sunderge.

Dit statutum hefft Marien broderscop gelick dem Kalande, worvmme, gunstigen heren, sultens durch Teslaffe dathliken vornemendes konen [wh] nicht bewillen, so verne wh vnser eede, redelicheit vnnd gedaner geloffte vnvorgeten bliuen willen. War vmme, grothgunstigen heren, bidde wy ouermalß gar fruntliken

jwe ersamenheyde, vnß in desser sake Teslaffeß daetliken vornemendes so nicht besweren willen vnd by vnsem vorsegelden recessus, wo beth to her, bliuen laten. Dat ewige lon benevenst vnsen gutwilligen densten van deme besonre alles guden in ewicheit dar vor to ensangen.

> Procuratores vnnd gemene brodere des Ralandes vnnd Marien broderscop thome Sunde.

Hierzu scheinen folgende dabeiliegende Rechtsgutachten wahrscheinlich auswärtiger Rechtsgelehrter zu gehören. Jedes ift auf ein besonderes Blatt Papier geschrieben. Handschrift des 16. Jahrb., ohne Ueber= und Unterschrift.

### В.

Statutum tenaciter est obseruandum, quamuis eciam esset durum, vt l. Prospexit Qui et a quibus manu etc<sup>1</sup>). Nec eciam liceret in foro consciencie, quia, vbicunque lex siue statutum prouidet super certo dispon(i)endo secundum aliquam racionem, si obtinet in foro judiciali, racionabiliter obtinet in foro consciencie secundum beatum Thomam ac Flo.<sup>2</sup>) in l. Ex perte heres § Serua liberta Ff. Fam. her.<sup>3</sup>), Bal.<sup>4</sup>) in auct. ingressi in IX. columna C. de sacrosanct. eccle. etc. Sic faciens contra conscienciam statuti siue prohibicionis peccat mortaliter, ut est glossa 28 q. 3. c. Omnes § Ex his<sup>5</sup>), eoque magis cum

<sup>1</sup>) 1. 12 §. 2 D. 40, 9. In diefer Stelle ift von der Beftimmung der lex Julia de adulteriis die Rede, daß eine Frau, welche sich von dem Manne scheidet, keine Sclaven freilassen darf, auch nicht die auswärts befindlichen, und dazu wird bemerkt: quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est. In ähnlich scholastischer Weise sind die übrigen Citate aus völlig ent: legenem Zusammenhange herbeigesucht.

2) vielleicht Flórianus, welchen Namens es im 14. Jahrh. zwei Brofefforen des Rechts gab, einen in Bisa, einen in Bologna.

<sup>3</sup>) 1. 39 §. 2 D. 10, 2.

4) Baldus in seinem Commentar zum Coder.

<sup>5</sup>) Gloffe zu c. 14. C. 28 qu. 1. "omne quod contra conscientiam fit, aedificat ad Gehennam."

juratum fuerit, quia in tantum operatur virtus juramenti, quod seruari debet, si possit sine interitu salutis eterne. Et judex secularis contra judicare presumens per ecclesiasticum<sup>6</sup>) ad desistendum est compellendus. vt in c. Cum contingat de iureiurando<sup>7</sup>) et c. Licet mulieres eo libro Sexto<sup>8</sup>), et c. Quamuis de pactis libro Sexto<sup>9</sup>). Necnon cum bonum publicum comparúit ac a superiore confirmatum fuerit, sicuti nostrum hic insertum statutum existit, quod a sede apostolica et diuersis episcopis Zwerinensi[bu]s est respectiue roboratum, ideo sine superioris licencia ab eo non possumus recedere. Racio: quia confirmando videtur superior suam disposicionem facere. Namque omnia nostra, facimus, quibus auctoritatem impertimur. C. Si apostolice de preb. in libro Sexto 10), et c. Venerabilem de elect. 11) ac l. 1. C. de vet. jure enucleando<sup>12</sup>). Eapropter vos, domini spectabiles consulares, aptitudinem rei hujusmodi considerate. Nam aptitudo omne facit aptum et ab aptitudine sumit formam denominacionis qualitas rerum. Aptitudine deficiente forma rei videtur mutata. L. Qui[d] tamen § Agri Ff. Quibus modis v(n)sufr. amittitur <sup>18</sup>). Nec paciemini tamquam auctores et cultores justicie aliquid contra justiciam et statutum nostrum in se ferre seu mouere, cum nemo sine culpa jure suo priuari debet, vt de eo, qui cog. cons. vx. sue c. Dis-

- 7) c. 28 X. de jurejurando (2, 24).
- 8) c. 2 de jurejur. in VI. (2, 11). ~
- 9) c. 2. de pactis in VI. (1, 18).
- <sup>10</sup>) c. 22. de praebendis in VI. (3, 4).
- <sup>11</sup>) c. 34. X. de electione (1, 6).

<sup>12</sup>) In l. 1 § 6 C. 1, 17 fagt Juftinian mit Bezug auf die aus den alten Juriften in die Digesten aufzunehmenden Stellen: omnia enim merito nostra facimus, quia ex nobis omnis eis impertietur auctoritas.

<sup>13</sup>) l. 10. §. 2 D. 7, 4.

<sup>6)</sup> scil. judicem.

crecionem<sup>14</sup>) et c. vltimo<sup>14</sup>) et c. Quanto de diuor.<sup>15</sup>) c. 2. de consti.<sup>16</sup>) necnon 56. dis. Satis peruersum<sup>17</sup>) et 16. Q. ult. Jnuentum<sup>18</sup>) etc.

#### C.

Ciuitas, que recognoscit superiorem, non possit facere statutum, quod a suis sentenciis non possit appellari ad superiorem, quia talis lex municipalis facta contra jus commune siue in prejudicium superioris aut cujuscumque alterius non valet, etiamsi desuper juratum fuerit, vt habetur in c. Venientes X. de jurejur<sup>19</sup>) et per Bartolum et doctores in l. Omnes populi Ff. De justicia et jure<sup>20</sup>). Et si non vult judex recipere appellacionem, punitur, vt in l. Quoniam et in l. Judicibus C. de appellacionibus et consult.<sup>21</sup>) etc.

# 11. Instruction für Stiftungsverwaltungen. 1550.

Die folgende Inftruction A und das Einführungsformular B finden sich auf einem alten vereinzelten Bogen Bapier des Rathsarchivs und sind von der Hand des Anton Lekow, der in dem angegebenen Jahre 1550 zugleich Rathmann und Protonotar war. Es sind offenbar nicht nur Entwürfe, sondern von den Bürgermeistern eingeführte Reglements, die zu besserre Bewahrung in jedem Einnahmebuch eines Hospitals 2c. vorangeschrieben stehen sollten.

14) c. 6 (ult.) X. de eo qui cognovit (4. 13).

- <sup>15</sup>) c. 7 X. de divortiis (4, 19).
- <sup>16</sup>) c. 2 X. de constitutionibus (1, 2).
- <sup>17</sup>) c. 7 D. 56.
- <sup>18</sup>) c. 38. C. 16 qu. 7.
- <sup>19</sup>) c. 16. X. de jurejurando (2, 24).

<sup>20</sup>) Commentar des Bartolus zum Digestum vetus zu 1. 9 D. 1, 1.

Digitized by Google

<sup>21</sup>) 1. 21 und 24 C. 7, 62.

### Stralsunder Raland.

A.

Minuta der Artikell vnnd beuelichs, wo sid der kerden und hospitall vorständere allennthaluen, truwlich schicken vnd holden scholbenn. Mutatis mutandis.

Anno domini dusent vyffhundert und vefftig hebben dye ersamen und wolwisen heren Christoffer Lorbere, Er Franz Wessel, vnnd Er Nicolaus Steven, ist regierende Burgermeistere, den vorstenderen der Armen tho junte Jurgen alhir vor der stadt duth nyge Boet aller desjuluigen Gadeshuses vyheuinge vnnd Infamen, od thobor[n]iß vnnd Anfall ahnn Bechten, Rennthen, Huren vann Hußen, Boden, Ackerenn, milden gifften, vnnd wes dartho gehort vnnd tokumpt edder noch thokamen magh, vnnd die vorstendere nicht alleine daruan, sunder och van allen vthgifften richtige Retenschopp vih dissen, antofangen vnnd disse nafolgenden Ar= tykell, ehnn vnnd ehren nakamelingen, by guden truwen vnd glouen, vnnd so, als sie ehre selicheit leff hebben, stracks tho holden beuhalen, wo volget:

Stem fo schall vor erst ein jeder vorstender, die dath boet hefft, wenn syne 2 Jare ungeferlich op Paschen ommege= tamen fint, ben nechst barna volgenden Mandagh na Bartholomei mit synem Cumpane, die deme volgendes dath bock wedder annehmen schall, by die burgermeister tamen, vnnd ehn antogen, bath fie ferdig fint mit der retenschop vnnd bat fie ehnn dagh vnnd ftunde ernennen, wennehr sie die nhemen willen. Bund schall die rekenschopp alwege vor Michaelis gescheen, vor allen burgermeisteren, souele denne sint, wo sie nicht dorch schwagtheit edder ehaffter noth verhindert werden. Bund by diesser retenschop schall och innn ahne die benden wesenden vorstendere, den funft darbi tofinde gebort, der stadt okbeste secretarius, welder na gescheener genughßamen rekenschop oth beuel den vorstender, so bie rekennschop gedan, quitieren schall. Begeue edt sich och, dath nyge vorstenndere dartho wheren getaren

<sup>24</sup> 

wordhen, scholen sie he die Rekenschop och gesordert vnnd darbi fin. Bund wennehr die Quitierunge vor Michaelis gescheen, so schall denne duth Boeck deme Vorstendere oueranthwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente fin schole.

Item thom anderen fo scholen die pechte, huren vnnd alle vpheuingen der Armen, wo vorsteht, vann vor tho, vnnd alle vthgifft vnnd afffamen van deme anderen ende des bokes angesangen, darinn vlitigh beschreuen, vnnd rekenschop daruth gedhan werdhen, so alße sie dath vor Godt im jungesten Gerichte vnnd menniglich willen bekandt synn.

Item ho scholenn och die vorstendere alle vp- vnnd afflatungen, broke vnnd alles anders, was sie den Armen des Gadehußes thom besten enntpfanngen, mit vlite anschriuen vnnd darum rekenschop dhon, wo vor steit, vnnd darin den ledematen Gades kenne vorkortunge dhon.

Item die vorstendere scholeu gar kenne houetstole ent= pfangen edder ut dhon ahne der heren Burgermeistere wethent vnd guden Willen.

Och scholen die vorstendere bauen z MR. nicht ahnn buwete teren, funder dath vorerst beyde vorstendere darbighan vund samptlich darin raden vnd daden, darmit edt mit eyndracht vund guben willen geschehe, alles den Armen thom besten.

Item die allmissen, wandt vnnd schoh, vnnd wes des mehr is, dath die Armen tho beschendener tidt hebben scholen, dath scholen die vorstendere tho rechter tydt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnd in alwege, vor der rekenschopp, den Armen thogestellet werden ahne allen afgangk, als sich dat eygent vnnd geborth.

## в.

Form und ordeninge, wen ein edder twe nyge vorstendere ans genamen fynt, wes men ehn den vorholden und sie och dhon vnnd leisten scholen.

Nemblich diewile gy tho eynem vorstendere des Gadesedder Sekennhußes der Armen tho sunnte Jurgenn vor der

#### Straljunder Raland.

stadt Stralsfundth vor einem erfamen rade hint angenamen vund jw beuhalen, dathuluige wol vorthosseltandhe, dartho gy oc Ja gesproken vund darin verwilliget hebben, so twifelen die anderen vorstendere vund zwe cumpane nicht, gy werden denhuluigen vund den artykelen vund ordeninge, so hiruor staen, vund zw vorgeleßen werden scholen, truwlich vund mit vlite nakamen.

Bund erstlich dath Register, welckes im vorreket is, vlitigh vund truwlich inforderen, vund tho rechter tydt daruan gude rekenschop dhon.

Stem och nicht bauen x edder yx MK. vthgeuenn edder ethwas vor die kercke kopen sunder der anderen vorwesere mithwethen vnnd willen. \*)

Item och gar keine houetstole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigk edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeistere vnd jwes mitkumpans.

Stem wes gy och henfurder vann allen Dingen der kerken gelegenheit ahnn heuingen, vthgifft vnnd anders mehr erfaren edder jw kundt gedan werdth, dathsuluige scholen vnnd willen 39 ahnn eydes stadt vnd plicht verbergen vnnd in geheim ahn jw holden.

Item queme die oldeste edder jungeste vorstendere inn ersarunge, wennehr man geldt wolde vthdoen, dath inn deme orde beschweringe edder vhare vorhanden were, fio schall he idt allen vorstenderen kundt dhon vund nymands darahn schuwen.

Item wennehr men och liffgedinck gifft, vnnd der kerden dienere belehnt, fio scholen alle vorstendere darbi fin vp Marien haue, wye gewonntlick, vnnd alfio der kerden dingk myt groter endracht vtrichten.

Stem die vorstendere scholen och flitige acht hebben, dat des Gadeßhußes whaningen kenen loßen wifen edder Brandwinshoren vorhuret vnnd sie darmit ehrer schande vnnd lastere nicht myt deylhafftigh werden.

\*) Diefer ganze Artikel ift wieder durchstrichen.

Digitized by Google

24\*

wordhen, scholen sie by die Rekenschop och gesordert vnnd darbi sin. Bund wennehr die Quitierunge vor Michaelis gescheen, so schall denne duth Boeck deme Vorstendere oueranthwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente fin schole.

Item thom anderen ho scholen die pechte, huren vnnd alle vpheuingen der Armen, wo vorsteht, vann vor tho, vnnd alle vthgifft vnnd afftamen van deme anderen ende des botes angesangen, darinn vlitigh beschreuen, vnnd rekenschop daruth gedhan werdhen, so alse sie dath vor Godt im jungesten Gerichte vnnd menniglich willen bekandt synn.

Ftem ho scholenn och die vorstendere alle vp- vund afflatungen, broke vund alles anders, was sie den Armen des Gadehußes thom besten enntpfanngen, mit vlite anschriuen vund darum rekenschop dhon, wo vor steit, vund darin den ledematen Gades keyne vorkortunge dhon.

Item die vorstendere scholeu gar kenne houetstole entpfangen edder ut dhon ahne der heren Burgermeistere wethent vnd guden Willen.

Och scholen die vorstendere bauen z Mt. nicht ahnn buwete teren, funder dath vorerst beyde vorstendere darbighan vnnd samptlich darin raden und daden, darmit edt mit eyndracht vind guden willen geschehe, alles den Armen thom besten.

Item die allmissen, wandt vnnd schoh, vnnd wes des mehr is, dath die Armen tho bescheydener tidt hebben scholen, dath scholen die vorstendere tho rechter tydt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnd in alwege, vor der rekenschopp, den Armen thogestellet werden ahne allen afgangk, als sich dat eygent vnnd geborth.

## B.

Form vnd ordeninge, wen ein edder twe nyge vorftendere ans genamen ßynt, wes men ehn den vorholden vnd fie oct dhon vnnd leiften scholen.

Nemblich diewile gy tho eynem vorstendere des Gadesedder Sekennhußes der Armen tho sunnte Jurgenn vor der

### Stralsunder Raland.

stadt Strals
ündt vor einem erhamen rade hint angenamen vnnd jw beuhalen, dathuluige wol vorthosseltandhe, dartho gy ock Ja gesproken vnnd darin verwilliget hebben, so twiselen die anderen vorstendere vnnd zwe cumpane nicht, gy werden denhuluigen vnnd den artykelen vnnd ordeninge, so hiruor staen, vnnd zw vorgelehen werden scholen, truwlich vnnd mit vlite nakamen.

Bund erstlich dath Register, welckes jw vorreket is, vlitigh vund truwlich inforderen, vund tho rechter tydt daruan gude rekenschop dhon.

Stem och nicht bauen y edder yr Mt. vthgeuenn edder ethwas vor die kerche kopen sunder der anderen vorwesere mithwethen vnnd willen. \*)

Stem och gar keine houetstole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigk edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeistere vnd jwes mitkumpans.

Stem wes gy och henfurder vann allen Dingen der kercken gelegenheit ahnn heuingen, vthgifft vnnd anders mehr erfaren edder jw kundt gedan werdth, dathsuluige scholen vnnd willen 39 ahnn erdes stadt vnd plicht verbergen vnnd in geheim ahn jw holden.

Stem queme die oldeste edder jungeste vorstendere inn ersarunge, wennehr man geldt wolde vthdoen, dath inn deme orde beschweringe edder vhare vorhanden were, fio schall he idt allen vorstenderen kundt dhon vund nymands darahn schuwen.

Stem wennehr men och liffgedinck gifft, vund der kerden dienere belehnt, fo scholen alle vorstendere darbi fin vp Marien haue, wye gewonntlick, vund alfo der kerden dingk myt groter endracht vtrichten.

Stem die vorstendere scholen och flitige acht hebben, dat des Gadeßhußes whaningen kenen loßen wisen edder Brandwinshoren vorhuret vnnd sie darmit ehrer schande vnnd lastere nicht myt deulhafftigh werden.

\*) Diefer ganze Artikel ift wieder durchftrichen.

Digitized by Google

24\*

12. Diaconen ober Berweser bes gemeinen Raftens ober Kalands. 1566—1640.

Borangestellt find auch hier, wie in Anl. 1—4, die Data der Urtunden, denen die Angaben entnommen find. Bei den Mitgliedern aus dem Rathe ift ihre betr. Eigenschaft durch R.=V. (Rathsverwandter) tenntlich gemacht. Die anderen find Bürger.

| 1566 Nov. 23.<br>bis <sup>1</sup> ) | Melchior Prutze R.=B. <sup>2</sup> ), Matthias Hage-<br>meister R.=B. <sup>3</sup> ), Lubolf Koche <sup>4</sup> ), Klaus |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1580 April 4.                       | Brocmoller.                                                                                                              |
| 1582 Febr. 12.                      | Matthias Hagemeister R.=B., Dr. Nicolaus<br>Picht R.=B. <sup>5</sup> ), Ludolf Koche, Klaus Broc<br>moller.              |
| 1587 Sept. 4.                       | Nic. Picht R.=V., Peter Selfisch R.+V. <sup>6</sup> ),<br>Ludolf Noche, Bertram Hoyer.                                   |
| 1590 Sept. 28.<br>1592 Apr. 12.     | dieselben ohne Bertram Hoyer.                                                                                            |

<sup>1</sup>) Es find 9 Urfunden aus dieser Zeit. Eingeset und bestätigt waren die Diaconen unmittelbar vorher am 17. Oct. 1566, f. oben S. 268. Wenn schon 6 Monate früher die Absindungsurfunde sür Barth. Sastrow vom 14. April 1566 ausgestellt ist von den verordneten "Inquisitorn und Diaken des Calands vnd aller andern kertenguder der Stad Stralsund", so geht daraus hervor, daß die Inquisitoren oder Visitatoren bis zur wirklichen Einsetzung der Diaconen deren Functionen mit wahrnahmen oder doch einen eigentlich von diesen unter der Autorität der Visitatoren vorzunehmenden Alt so vorbereiteten, daß es nach Einsetzung der Diaconen nur der Aushändigung der Urfunde an den Abzussindenden beburste.

2) Er ift R.-B. feit 1564, bleibt Mitglied diefer Verwaltung auch nachdem er 1571 Bürgermeister geworden und † 1581.

<sup>3</sup>) zu Rath 1566, † 1587.

4) Notar, Mitglied ber Gewandschneider=Innung seit 1563, Altermann berselben seit 1567, † 1597 und zwar vor dem 22. Oct., an welchem Tage Jac. Clerike an seine Stelle tritt, f. oben S. 272.

<sup>5</sup>) zu Rath 1582, † 1593.

6) zu Rath ebenfalls 1582, † 1595.

Stralsunder Raland.

| 1595 Dec. 25.         | Peter Selfisch RB., Heinrich Hagemeister<br>RB. ]), Ludolf Roche. |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1596 Oct. 12.         | Heinrich Hagemeister R.=B., Heinrich Gott-                        |
|                       | schalt R.=V. 8), Ludolf Koche.                                    |
| 1597 März 26.         | Heinrich Hagemeister R.=B., Melchior Bar=                         |
| · ·                   | necte R.=V. <sup>9</sup> ), Ludolf Koche.                         |
| 1602 März 14.         | heinrich Hagemeister R.= B.                                       |
| 1604 Febr.' 18.       | Melchior Warnecke R.= V.                                          |
| 1607 Sept. 28.        | Jacobus Klericte <sup>10</sup> ).                                 |
| 1610 Mai 26.          | Melchior Warnecke R.=V.                                           |
| " Juli 25.            | Nicolaus Dinnies R.=B. <sup>11</sup> ).                           |
| " Sept. 28.           | Jacobus Klericte R.=V.                                            |
| 161 <b>3 Sept.</b> 9. | Jacobus Alericte R.=Q.                                            |
| bis <sup>19</sup> )   | Jochim Wichmann, Schweder Moller, Jacob                           |
| 1616 Dec. 30.         | hibbe.                                                            |
| 1617 Apr. 30.         | )Jacobus Klericte R.=B., Jacobus Wessel,                          |
| bi§ <sup>13</sup> )   | (R.=V. <sup>14</sup> ), Jochim Wichmann, Schweder                 |
| 1621 Sept. 29.        | Moller, Jacob Hidde.                                              |
| 1624 Febr. 9.         | Cord Bestenböstel II.15) R.= B., Jacob Bessel                     |
| " Apr. 6.             | R.=B., Thomas Wichmann, Schweder Möller.                          |

<sup>7</sup>) zu Rath 1588, in die Kalandsverwaltung ift er wohl 1593 an Vicht's Stelle eingetreten, aber vor 1610 Mai 26. wieder aus= geschieden, Bürgermeister 1612, † 1616.

8) Saftrow's Schwiegersohn, zu Rath 1596, † 1644.

<sup>9</sup>) zu Rath 1596, † 1644. Ueber seinen Austritt f. oben S. 292.
<sup>10</sup>) ebenfalls Sastrow's Schwiegersohn, 1599 Altermann der Gewandschneider, 1609 zu Rath, † 1629.

11) zu Rath 1596, + 1629.

12) in 8 Urfunden aus dieser Zeit.

<sup>13</sup>) in 6 Urtunden aus diefer Beit, in einer ferneren von 1618 April 4. find nur die beiden Rathsmitglieder genannt, und in einer von 1620 September 28. fehlt der R.-B. Jacob Weffel.

<sup>14</sup>) zu Rath 1616, † 1635; er war Notar ber Bisitation3-Com= milfion von 1612 fgbe.

<sup>15</sup>) zu Rath 1609, † 1637. In der Urk. von 1623 Februar 9. zuerft find die Rathsmitglieder Inspektoren, <sub>1</sub>die bürgerschaftlichen Abministratoren genannt.

370 Nabricius. 1625 März 1. Benedict Forstenow R.= V. 16). Thomas Wichmann, Schweder Möller. 1634 Juli 5. ift Johann Hagemeister zum Administrator bestätiat 17). 1634 Dec. 3. urfunden als Inspektoren Eustachius Picht R.=B. 18), und Jürgen Jlies R.=B. 19) Jürgen Alies R.=B., Martin Bera R.= 1637 Febr. 23. 2. 20), Johann Hagemeister, Jochim Wichmann. /Jürgen Ilies R.=B., Martin Berg R.=B., 1639 Sept. 29. bie verordneten Achtmänner. 1640 Apr. 5. 1640 Apr. 8. und weiterhin werden immer die Achtmänner allein aufgeführt.

# 13. Auszug aus Balthafar Preuße's Regimentsordnung. 1614.

Die Regimentsordnung ift der articulirte Entwurf einer Stadt verfaffung, den sein Verfaffer, der Rathsherr B. B., durch eine vom Herzog zu ernennende gemischte Commission von drei Männern berathen und zum Geset erhoben zu sehen wünschte. Ich entnehme den Auszug einer Abschrift in einem auf der Rathsbibliothet befindlichen Bande der H. B. v. Wolffradt'schen Sammlung. Der handschrift nach ift die Abschrift ziemlich gleichzeitig. Wo das Original ift, weiß ich nicht.

Tractatus tertius: de magistratibus.

— — — XXXV. Gedachter mittlen Empter sollen acht sein: als Kastenherrn, Schuelherrn, Consistorialherren, Rechenherrn, Weisenherrn, Landherrn, Pfundherrn, Bierherrn.

- <sup>19</sup>) zu Rath 1630, † 1657.
- <sup>20</sup>) zu Rath 1635, † 1661.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) zu Rath 1616, † 1629.

<sup>17)</sup> f. Anl. 14, unten G. 381.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) zu Rath 1630, 1635 wegen Concurses vom Rath ausgeschlossen, † 1651.

Die Motive zu diesem Art., soweit sie hierher gehören, lauten: Dieser mittelen Empter hab 3ch nun 8 gemacht, 35. wie im 35. Articul enthalten ift. Von denen in specie auch woll etwas zu discurirren were, will aber nur das nötigste erinnern. Bnd erstlich bie Kastenherrn belangend, die feind vor Allters nicht gewesen, sondern ungefehrlich vor 40 Jahren angeordnet. Ihnen seind untergeben und befohlen worben bie Güter und Einkommen, ober vielmehr reliquiae ber geiftlichen Fraterniteten in biefer Statt, als Calendarum, Corporis Christi, Horarum Mariae, Majorum et minorum Scholarium, welche tempore papatus nicht sub cura et administratione senatus sed episcopi, und lauter clerici ot literati barinnen gewesen. Als aber die Religion geendert und der geiftliche Stand aufgehöret, haben die procuratores wunderlich mit den Gutern umbgesprungen, einstheils Diefelben vertauft, Siegel und Briefe verfest, mit bem Gelb davon gezogen, oder ihren Erben hinterlassen, einstheils aber. ob fie gleich weltlich, als socretarii, Rathsherren und Bürgermeifter geworden, die Verwaltung continuirt, ihre Freunde und Verwandte zu Brüdern gekoren, und zum Theil die Hebung ihren Kindern zu studiis verliehen, von den übrigen Propria (d. i. eigene Hebung) gemacht, und unter fich getheilet, und nachdem es auf wenige kommen und sie Niemand Rechnung thun bürfen, viel entäußert und unterschlagen. Belchen Mißbrauch etliche fromme Hergen, darunter auch mein Batter seliger nicht der geringste gewesen, lenger nicht dulden mugen, sondern befordert haben, daß sich ein Rath des Dings angenommen und den fratribus ad vitam ein annuum versprochen, wie denn Bürgermeister Saftrow sehliger beren einer und auch der letzte gewesen. Von den Gütern aber und nach der hand erledigten Nutzungen hat man zu Befürderung driftlicher milder Sachen, dazu es dan vor Jahren auch gestiftet worden (wiewol man es neulich wiederum vor weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, welches 3ch aber mit Darzeigung der Fundatien und Urfunde ander= wärts widerlegt und widersprochen) ein einig corpus und

geiftlichen Rasten angerichtet und Rathspersonen zu Admini= ftratoren darüber geseht, die doch ohne Anftruction und anders nicht als eine quaestur und Geldpflege bighero baffelbe verwaltet, und bie allernothwendigste Stücke solches Ampts ober Diaconatus nicht angerühret haben, bevohraus, nachdem es ungelahrten und eigennützigen zur hand gekommen ift. œ werben zwar noch jährlich den Armen etliche beneficia an Schuhen und Rleidung vnd einem prandio angewendet, auch bem Superendenti (!), den Physicis und Schuel-Collegen Stipondia (Besoldungen)\*) dauon gereichett, wo aber það Uebrige bleibett, da hatt man nicht viel von gehörett. Sou bern vernimbt mit höchstem Befremden, daß ben gottfeligen Reloten (Eifferern) ihre Treu übel belohnet und ihnen verwiesen wird, daß fie es nicht in vorigem Stand gelassen, da= mit, wie diese meinen, ihre Kinder sich darin tauffen könten, und wie in Thumbstifften gute praebenden (Gefelle) hetten. Da sie doch solche Kinder nunmehr nicht aufziehen, die solcher Rutzungen werth oder den alten fratribus 'in einigem Weg gleich thuen könten. Wiewol fie auch in dem gröblich irren, baß fie fürgeben, es haben fich Beiber und Jungfern in die Dann obwol Wittben und Brüderschaft einkauffen können. Rungfern Leibgeding aus den Brüderschafften gekauft haben, feind fie darumb nicht Schwestern, noch die Brüderschaften weltlich gewesen, sondern ist ein gemeiner contract ber Reiten geweft, das die Leute Leibrenten 8. 10. 12 zu hunderten cum periculo sortis, wan der Räufer gestorben. (mit Gefahr, das Hauptgeld, wan der Käufer gestorben, zu verlieren) ge= tauft, und die, welche die Leute genugsam (versichern) assecuriron können, wie dann diese Brüderschaften ihrer habenden Güter halben wol vermucht, folche Rente verkauft haben. Und ftehet solchen Ignoranten (Mfentern) noch heutiges Taas

372

<sup>\*)</sup> An diefer und den folgenden Stellen, wo ich Alammern geset habe, ift im Manuscript mit rother Dinte das lateinische Wort durchstrichen und das deutsche darüber geschrieben, und zwar von ein und derselben Hand, von der das Manuscript überhaupt herrührt.

Digitized by Google

frey, solche Schwestern anzunehmen, und bes Kastens Eintommen baburch zu verbeffern, wie die Brüderschaften zu Benedig und die Vorsteher zu Ambsterdam und anderswo folches vielfaltig practifiren. Aber man hat fich nicht groß bekümmert, ben Rirchenschatz zu vermehren, wiewol fie einen iconen Fürtants in den Büchern an den alten procuratoribus hetten fehn können, wan fie Luft hetten zu folgen gehabt, in welchen befindlich, das etliche der Fraterniteten ben ihrer ersten Fun= bation nicht über 100 fl. jährlicher Hebung bekommen, und sich in wenig Jahren doch dergestalt bereichet haben, das sie fast allenn Abel in Ruigen und alle Bürgergüter, häufer und Eder zinßbar gehabt, und großen Reichthumb hetten oberkommen mügen, wan sie nicht in ihrer besten blühett weren zerftöret und zerftreuet worden. Wodurch fie das gethan haben, ift nicht Zeitt, allhie weitläufiger auszuführen, sondern beruhet im alten verßlin Non minor est virtus quam quaerere parta tueri. Es hatt auch die miltigkeit der Alten viel darzu geholffen, die darzu eleemosynas legirt und verschaffet und ansehnliche fideicommissa ihnen vertrauwet haben. Der größte Rutz aber ift ihnen burch Geldhandel oder, wo man es also nennen mag, burch wucher zugewachsen, weil fie nicht alsbald alle Hebungen getheilet, sondern mit den Accidentalien ober zufälligen Nutzungen fich beholffen, und davon die portiones gegeben, die Renten aber zu Hauptstuel gemachett und schöne Höfe bamit an fich bekommen.

Fit bemnach ben Kastenherrn einzubinden, daß fie dieß Umpt hinfüro beßer und fleißiger verwalten, in Betrachtung, daß es ein hohes und gesegnetes Ampt ist, der lieben Armut, der Jugent, der Wittben und Wehsen, den Fremdlingen und allen andern miserabel (elenden) personen, in denen Gott selbst beh uns wohnet und umbgehett, zu dienen, derowegen in der Statt Benedig dieß Diacon-Ampt der allerehrlichsten eins nach der Herzog gewehlet wirtt, der nicht Procurator D. Marci, wie sie diesen magistrat nennen, vorher gewesen. Giauottus in Dialogo de rep. Veneta.

Und hielte ich meiner Einfalt nach heilsam sein, das sie über allgemeine Amptspflicht auf nachfolgende Stuck instruirt würden,

1) daß fie die guter und gelde der geistlichen Fraterniteten und anderer milden Sachen, die nicht in specie den Gottesheusern und Kirchen zustehen, oder unter deren inspection dißhero gewesen, zusammenbringen, und was in testamenten und sonsten zu notturst der Armen gegeben, einfordern find verwalten;

2) itom von allen solchen gutern eine Matricul machen, hernach von andern Provisoren der Gotteshäuser, was jährlich erobert, zum Schatz des Kastens einsamlen, dasselb an guter ober zinse legen und zu vormehren sich besteißen;

3) itom bie Gottesgelde, so bey käuffen und handlungen verabredt worden, weil sie Gotte gelobt, ihnen liefern laßen, die profanation (Entweihung) geistlicher Lehne, Bicarien, oder beneficien straffen, ein Buch oder Beschreibung davon aufrichten und das profanirte (entweihete) oder verschwiegene bonoficium als versallen an sich nehmen;

4) itom die verordnete stipondia (oder Jahrgeldt) entrichten, haußarmen versorgen, das betteln abschaffen, und wan es der Kasten vermag, ein weisenhaus anrichten, der Schulen Besoldung vermehren, und einen gemeinen tisch für arme Stubenten, so Burger Kinder sein, zu St. Ratharinen anordnen;

5) endlich keinen Eigennutz hiebetz suchen, sondern alle Gefelle und Rutzbarkeiten getrewlich zur Rechnung bringen.

> 14. Auszüge aus den Rathsprotocollen. 1609—1647.

Nach den Originalprotocollen in den (seit Beginn der Protowll führung Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Abschaffung des Generalprotocolls 1866 vorhandenen) Protocollbüchern. Die Schreibweise ist der Veranschaulichung wegen getreu beibehalten.

Lunae XIII. Martii [1609] Dominus Parouius proponirt: Sen. wust sich zu erinnern, was von Berfassung ber

Consistorialordnung u. Instruction geschlossen, die auch alhie vele [mal?] vnd nach eines Jeden Erinnerung approdirt, u. weil unter andern darin einem jeden consistoriale 10 fl. verordnet, vnd consules sich gesallen lassen, das es von den Hospitalien genommen werden solte, u. die provisores von ihnen deshalben angeredet, ader sich dieselb entschuldigt, theils damit, das es ohn der Burger Vorwissen nit geschehen kont, u. es an den Kaland verwiesen, die es eben nit hat abgeschlagen, ader sich wegen Putbußen Nitzalung<sup>1</sup>) nicht thun konten, diß Ding ader einmal sortgesett sein muß, insonderheit weil die Prediger ohn solche 10 fl. (nit) ins consistorium nit mehr kommen wolten, u. solches einem Erbarn Rathe schimpflich, so were es vor gut angeschen, sonatui zu proponiren.

Hiruff umbgestimbt u. per majora geschlossen:

Das ben Verordneten zum consistorio als geiftlichen Gericht dasjenige, was im Rath zunor ihnen zugeeignet, billig gefolgt werden solle, u. weil der Kaland Unvermugens halber dazu nichts legen kan, u. der Kaland ohn das ein weltlich werd ift, so solle es billig von den Hospitalien und Kirchen genommen werden, jedoch wird man sich der proportion, wiedel ein jeder geben soll, vergleichen, damit es den Bürgern dabei angezeigt werden konne. Die Brüche, so zum halben Teil dem Rat mit richtigen Registern sollen eingeliefert werden, senden. U. solle ja darauff Ucht gehabt werden, damit das consistorium alß ein hohes teures cleinott bei der Stad conservirt u. beibehalten werde. Hette man es nit, so wurden wir es mit keinem Gelde erkauften konnen. Wen die 4 hospitalia und 3 Kirchen jede 28<sup>1</sup>/2 Mart geben, so kan man

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) In der Kalandsmatrikel von circa 1614 findet sich hinter der Rubrik Zinsen vom Lande die Notiz: "Hierzu gehören noch: 1. Die herrichaft off Buttbusch, vermüge getroffenen Vertrages vonn 1000 scapitall. Ist streittigt u. noch nicht erörtertt". Vgl. dieserhalb oben S. 287.

mit auskommen, u. bleiben noch 8 ß. übrig. Bff Oftern soll es fallen.

# Jovis 7. Nov. 1633.

Praesentibus — —

E. E. Raht sei gefordert, sich zu besprechen wegen Erinnerungen, so von den Hundertmennern geschehen, alß wegen richtig machung der pensionarien; deß Calands; dan sie sich vernehmen lassen, daß zwar die jet verwilligte contribution woll colligiret, aber ehe und zuwor diese Puncte richtig, auß dem Kasten nicht gehoben werden sollen. U. sonderlich, ob diese Puncte in pleno oder per deputatos fürzunehmen, haben Bürger erkleret, auß ihrem Mittel dazu zu deputiren.

Concl. Wehre zu wünnschen, das wegen der geistlichen Güter genzlich Richtigkeit gemacht werden möchte; in specie des Calands Register soll socretarius visitationis mit den Calandsherrn und deputirten auß der Bürgerschaft nachlegen und sonatui referiren.

Wegen der pensionarien soll in pleno in behsein der deputirten auß der Bürgerschaft richtigkeit gemacht werden.

Mercurii 13. Nov. 633.

Proposuit D. Crauthoff:

Hetten nähift ehrliebende Bürgerschaft erinnert, daß wegen der pensionarien vnd Calands richtigkeit gemacht werden müchte.

— — Bleibt wegen deß ersten Puncts bei dem Schluß, daß Bürger ihres Mittels zu richtigmachung der pensionarien und Calands deputiren sollen. — — —

Entzwischen ist durch den Protonotar der Bürger Wirthalter vermelbet, daß die Ehrl. Bgschaft. zu den ponsionarien u. den Calandt deputiren möge.

# Jovis 14. Nouemb. 633.

376

Wegen ber angemuteten deputation zu tractaten des Calands u. pensions-contracten haben fie es in mehrentheils classibus dafür gehalten, müsse deputation auß den Quartieren gemacht werden und haben also underschiedtliche Personen vorgeschlagen, darauß E. E. [Rath] nacher den Quartieren nehmen konnte.

Folgen die Namen der acht Vorgeschlagenen.

## Veneris 15. Nouemb. 633.

— — Hernach daß protocoll vnd der Bürgerschaft dabey gethane Erinnerungen verlesen vnd darüber raht gehalten vnd geschloßen:

— — Begen revision ber Calandsregister sein Herrn secretario visitationis Herr Valentin Pansow und Herr Niclas Eluer abermahl adjungiret. Auß der Bürgerschaft Deputirten sein erkoren: L. Rostoch, Wilhelm von Senden, Ludewig Prutzmann, Henrich Bierman.

Lunae 10. Fbr. 634.

----- Postea wegen der Schule consilium wieder reassumiret.

Concl. Dieweil daß subrectorat vacire, ist vor guht angejehen, daß scholarcha dauon rede, ob die stelle wider zu ersehen oder aber numerus collegarum gemindert vnd des subrectoris salar unter die andern getheilt werden solle. Und weil reformacio scholae nicht woll kan vorgenommen werden, sei den collegae scholae bezahlt, vnd aber auß einkommener relation vernommen, das der Ueberreft, so sich etwa in 800 Mark belausset, in bahrem Gelde nicht wol herbeiseschaft werden kann, so siehet E. E. rath, das deßsalls mit den 8männern geredet u. also collegis scholae ihr contentement in restzetteln geschaffet werde, mit vormelden, sie [consentienter?] oder nicht, daß es gleichwoll anders nicht sein möge Und weil erst künstig die Besoldung in Richtigkeit gebracht

werden muß, alß ift E. E. raht ber meinung, daß zugleich 8männern angestellet werde, mit dem Calande Richtigkeit zu machen, vnd sein dahin Hr. B. Hoyer, D. Rudolph Hagemeister Synd., Hinric Gotschalk u. Hr. Jacob Wessell deputiret.

## Lunae 17. Febr. 634.

Coram dominis deputatis Herru Bürgerm. Zutph. Hoyer, D. Hagemeister Synd., Henr. Gottschalk, Hoyer, D. Hagemeister Synd., Henr. Gottschalk, J. Jacobo Wessel, Christian Hagemeister. Achtmenner hinufgefordert.

Cos. Hoyer: Anwesende Herrn haben wegen E. E. raths mit ihnen conferentz zu halten. — — —

3. Caland solle alle quartal 72 [fl.] geben; habe E. E. Rath von secretario visitacionis sich berichten lassen bes Calands Zustand; beruhe Forderung auf richtiger Hand und Siegel, so vfrichtig gezahlt worden. Wolten sich vber diese Punkte zusammenthun mit den andern hiezu verordneten und die Sache zur Richtigkeit befordern.

L. Rostock nomine 8viror., suo et Henr. Biermans - - -

3. Calands wegen haben sie Bedenken gehabt, auch noch woll. Wollen doch gute Werk nicht remouirn. Schlagen wol mündlich vor, das die H. deputirten des Raths und Bürger sich zusammentheten, obligaciones beleuchteten, vnd hernach dem Collegio auch referirt werde, damit Alles mit gemeinem Consens vnd einigkeit geschehe.

Dns. cos. Hoyer: - - -

3. Das sie die obligaciones besehen, vnd sich informiren mügen, sei nicht vnbillig. Administriren auß den Bürgern ja alzeit mit, sei ihnen derwegen auch dieß nicht zu verweigern. Bleibt dabei, daß socrotarius visitationis, Calandsherrn, 80111 vnd deputati auß der Bürgerschaft sich erster Tage zusammenthun vnd dem Werch wegen des Galands einen Ansang machen.

## Jovis 20. Martii 634.

Proposuit dn. cos. Quilouius:

hab E. E. raht gefordert werden müffen, weill E. E. raht fich erinnert, das viele sachen alß wegen der Schulen, wegen Calands, wegen Restzetteln, wegen Zahlung der Stattschulde mit den Achtmännern tractiret, haben aber nirgends angewollt, sondern, wenn deputati zur Handlung sich accommodiret, seien Achtmänner ausgeblieben. Muß sonderlich wegen deß Calands, daran das Schuellwesen sich stopper verschuter verden. Schulgesellen suppliciren schon gegen Ostern vurd zahlung. Muß der Bürgerschaft remonstriret werden, daß man die Sache in Stand bringe. — Achtmenner kommen selten beisammen, haben theils ihre große Unbstenden; sein theils in fremden Bestallungen, die abwarten müssen, theils Handwercksleute, die von ihrer Handarbeit nicht absein können. Müge Ehrl. Bgschstel, sie verden, ihrem ampt obzusein, oder müßten auf andre Mittel bedacht sein. — —

Bud laffet E. E. Raht ihme gefallen, das vorige puncta der Ehrl. Bürgerschaft vorgetragen und remonstriret werden. — — —

# Centumviri hineinkommen.

Proposuit dns cos. Quilouius: Uhrsachen conuocationis sein diese: sei zu berichten, des vorlengst Ehrl. [Bürgerschaft] erinnert vnd guet angesehen, daß mit dem Caland es eine andre gelegenheit gewiesen vnd die Administration bei die Stadt gelegtt werden mochte. Ist sehentslich gewesen. Sei Caland ein absonderlich werd ond administration gewesen, die absumsten auch gewisse bazu verordnet. Sleichwohl hatt E. E. raht nicht vndienlich erachtet, zu deputiren, daß die sach mochte cognosciret werden. Deputati haben sichs angelegen sein lassen nichts beschaffet, Administratorn haben vs gehren ihre raciones originalia producirt in meinung, sie werden dann erlassen werden. Rehren sich also nicht mehr viel daran. Uchtmenner seien aber alzeit ausblieben, endlich sich verlauten lassen, man mochte noch eins zusammenkommen, ist aber doch wie vorhin geblieben. Es kan aber so nicht lenger hinstehen, weil die abkunffte vom Calande an Officianten ber statt verwendet, und bieselben officia von der Stadt nicht entrahten können. Werden fie nicht gezahlet, sonderlich bei ber Schule, fint poccata clamantia. Erinnere ehrl. Baschft., was vor communicaciones vor etlichen Monahten mit der Ehrl. Bürgerschaft vorgewesen, ba fie fich hart gehalten 31 ber steuer. Wehre die Schule so lange ohne ihr Buthun gehalten; doch endlich eine collocta verwilliget, hinführo aber ad ordinarium remedium verwiefen. Collegae haben ichon suppliciret, daß sie hinführo alle quartall ihre Besoldung haben muchten. Bürger sich vor dasmal collectiren lassen, boch wollten sie hinführo nicht dazu geben, sondern von den orten, wo es sonst genommen, hinführo genommen werden. hatt solchs ein E. Rath auch zugesagtt. Mochte Ehrl. Bgichft. mit den Achtmennern reden, das dieselben mit den deputirden fich zusammenthuen und in einverstand bringen mugen.

— — — 8männer bitten um diesen und andre Puncte tempus deliberationis.

## Saturni 22. Martii 634.

— — — Centumviri hineinkommen:

L. Rostock 2c. referiret, Colleg. contumvir. habe gestrige und vorgestrige propositiones, was majora gegeben, ad calamum dictiret und zu referiren beschlen.

1a. Classis seh wegen des Calands sich dahin erklerend, wan den vorigen und gestrigen . . . \*) nach extract des noch vorhandenen herausgeben worde, konte man sich balde resoluiren. Intraden musten ad pios usus verwandt werden. — —

Eine ander Classis sagt: Wegen Calands konnen sie sich in Abwesen der Achtmänner so pure nicht erkleren. — — —

\*) unleserlich. Etwa : Erbieten.

Ein ander Classis: Sei billig, das wegen Calandes **den deputirten extract herausgeben werde.** — — —

Ein ander Classis: Können geschehen lassen, das nach Befindung Caland an gemeine Statt gelegt werde. — —

Ein ander Classis: Caland sei of vorige art zu administriren, und wie vorhin die intraden an ihren Ort ver= wendet worden.

## Saturni 5. Juli 34.

— — — Johan Hagemeister ist zum Calands=Admini= stratorn bestetigt. — — —

### Jouis 1. Aug. 639.

— — — H. Meyer, Burgemeister, referirt wegen beleuchteter Calands-Register, woraus Herrn Jürgen Illiessen annoch bei 1000 fl. restiren. Schlägt selbiger vor, zu seinem contentement einen Hoff in Scharpitz pfandsweise ihme inzureumen. Wolle denselben allemahl, jeden Monat, wen er contentiret, wieder abliefern. Ulterius befinden sie, des Calands Intraden bestehn in etlichen unablößlichen Renten in adelichen Gütern, welche schwerlich eingebracht werden und auch gering sei. Vormeinten Achtmenner und Deputati, man hette sich zu bemühen, dieselbe in gewisse capital zu bringen.

In Gütern bestehe auch ein Theill einkommen, in Landtgütern, Wovon Plumme ein Stück inne hat, und davon von etlichen Jahren pension restiret. Andere Stucken konten ausgetauschet werden mit etlichen Stucken, so dem heiligen Geiste zustendig, und mehr genutzet werden.

Octumviri hetten gebeten, daß ihr Verwesern des Calands gethaner Vorschuß muchte in Acht genommen, und aus Langen= dorf vergnüget werden.

Befunden sonst Herrn Deputati, daß der Caland geistlich und nicht weltlich sei, und sie dahero befrembdet habe, wie

25

#### Fabricins,

Altersher der Modicorum Bestellung bei den Caland gelegtt sein mügen.

Vermeinen Achtmänner, daß die administration deß Calands guter fueglich bei fie gelegt werden konte. Wolten dauon sonderliche Register halten laßen, und des Calands Einnahme und außgabe mit den Stadtgütern gant nicht ver= mischen. Und konten die Inspectorn einen wegk alß den andern dabei vorbleiben.

Concl.:

1. Herrn Illiess solle wegen seines Nachstands vorge= schlagener maßen gewilfahret werden.

2. Wegen der unablösslichen Renten soll an die vom Adel freundlich geschrieben und im Fall sie zur Richtigkeit nicht sich verstehen wollen, hernach durch andere Mittel dahin angehalten werden.

3. Administratio werde den Achtmennern beigelegt.

4. Tausch mit dem heiligen Geiste wegen etlicher Güter, jo deß Calands, werde fortgesetzt.

## Mercurii 1. Septbr. 1647.

Gelegentlich einer tadelnden Beurtheilung des Gebahrens der Altermänner, welche die Rechte der Hundertmänner an sich rissen, heißt es im Protocoll über die Debatte :

— — zogen alles an sich; thete wol nötig, daß ein Worthalter wiederumb bestellet würde, und den Altermennern des Gewandhauses besser zur Hand gangen würde. Würden die Leute hochmütig, nehmen die Verenderung, wenn Abschichtunge, und Höfe wieder besetet werden solten, beim Calande ohne Zuziehung eines von den Herrn auß dem Rathe felber vor, daß dennoch wieder Eines E. Raths Verordnung jey und geschehe.

Concl.

— — — Ift Herrn Camerariis solches beigelegt, die Inspection des Calandes mit zu haben.

382

## Lunae 18. Octobris 1647.

— — Der Achtmänner supplication vorlesen, beschweren sich über den den 1. September huius anni gegeben bescheidt.

Das Concl. ift — höchft wahrscheinlich von David Mevius auf die originaliter eingeheftete Supplication geschrieben. In der Supplication heißt es:

"Wol Ernveste 2c. werden sich annoch — erinnern, wie 1639 1. Aug. vermüge E. E. Raths Decret Herrn Jürgen Illies aus seiner Administration beim Calande restierende 1000 fl. von gemeiner Stadt Casten versichert und contentiret, und eo ipso die die administratio des Kalandes den Achtmännern beygelegt worden, und von vorigen Herrn inspectoren und Provisoren uns alle Rechnungen, Register, Schlüßel und Siegell aufr Casten-Cammer extradiret und von E. E. Rath uns ein gewißer Diener zugeordnet worden.

Wan dan - wir den Calandt in sehr schlechtem Ru= ftande, ohne unfer Zunötigen, empfangen, das wir mit Wahr= heitt nit 300 Mf. jährlich abtragen mügen, und ohue Ruhm zu melden, es dahin gebracht, das zur jerlichen Physicatund Schuelcollegen Besoldung 866 fl. 16 & ohne noch andere Ausgaben jet ausgereichet werden, so haben wir dennoch schmertzlich erfahren müffen, daß die Berrn Camerarii uns ben 7. Oct. auf die Cammerey fordern laffen, und angezeiggt, wie das E. E. Raht in Erfahrung kommen, daß wir Erb= schichtigung, auch Auf= und Ablagungen hielten, und uns wieder Gebühr der Administration der Kalandsgüter allein Als können wir uns folches nit befinnen, zumalen anmaßten. Heinrich Born den einzigen Calandes-Unterthan, Jacob Hintze, uns mit Gewalt wieder Recht abgezwungen, des= wegen wir dan fürm Greiffswaldischen Hoffgericht annoch litigiren, dahin wir dan auf E. E. Rats consens gefolget. Die Blaseken zur Scharpitz sein für einen unfreien ver= loffenen Bauren, ohne unfern consens, wegtgegeben, sonsten aber wir feine Underthanen haben, besondern Plumme hat

25\*

seinen richtigen Contract, item Hans Bolhagen zu Langendorf. Welche Contracte mit E. E. Raths austrücklichen Consens, welchen wir jederzeit produciren können, ufgerichtet. Us haben bey den H. Cammerern wir umb Copey des angezogenen Bescheids angehalten, oder die Person, so uns solche unerweisliche Nachrede gethan, zu nennen."

Letztere Bitte, welcher bie Camerarien nicht gewillfahrt, wiederholen die Achtmänner nun dem Rathe, um sich vor ihrem Ankläger zu verantworten, und wenn sie durch ihn überführt wären, ihm die Administration zu überlassen, zu der sie sich nicht gedrängt, die sie lielmehr nur auf wiederholtes Zumuthen des Raths und sel. Bürgerm. Hoher's übernommen. Der Jurisdiction hätten sie sich nie angemaßt, den Rath als Ober-Inspectoren gern anerkannt, und in Sachen ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen. Wie auch die Kündigung des Poppelvizer Hoses und dessen Von die Kündigung an Merander Kalsov um 500 Mt. Sund. auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herrn Jürgen Juses und Martin Verg consensu Ampl. Sen. expedirt sei.

Der Bescheid, lectum et appr. in Sen. 18. Oct. 1647, lautet sodann:

"Auff der zum Kalande Verordneten Supplication gibt E. R. zum Bescheide, daß man sich nicht besinnen könne, daß man ihnen an der eingereumbten administration einigen Eingriff oder Behinderung thun wollen, sondern weill zu der Stadt und des Kalands Besten und Rechten midt gehörig, die jurisdictionalien mit der administration nicht zu confundiren, auch damidt so viel vorsichtigliger umbzugehn, ist allein hierauf das Absehen gewesen, und wenn casus vorsallen, die Beobachtung den camerariis ohne einigen Abbruch der Administratoren Besugnisse behgelegt; demnach, da . . .\*) .qua jurisdictio . . . . . . . .\*) man nicht absehen mügen, worumb supplicanten darin sich offendert besinden konen."

\*) unleserlich.

## Stralsunder Raland.

# 15. Aus der Ralandsmatrikel von 1614.

Nach der Matrikelsammlung des Rathsarchivs, welche einen Anlageband bildet zu den Protocollen der Visitations-Commission 1612—1617. Die Numerirung ist von mir hinzugefügt.

## Ordinari Außgabe bes Kalandes.

,

| 1. Dem Superintendenti, alle Quartall 56   |    |
|--------------------------------------------|----|
| Mt., ift jehrlich 224 Mt.                  |    |
| 2. Dem Prediger zur St. Johannis, Magistro |    |
| Johanni Hinhenn, jehrlich 60 "             |    |
| 3. Denn Schullgesellenn jehrlich 828 "     |    |
| 4. Denn Medicis:                           |    |
| a. Doctori Michaeli De-                    |    |
| tardingk, alle Quartal                     |    |
| 25 Reichsthaler, thuet                     |    |
| jehrlich *) - 462 Mt. 8 ß                  |    |
| b. Nicolao Siemens me-                     |    |
| dico, alle Quartall 75                     |    |
| Mt. thuet jerlich 300 " — "                |    |
| c. Demselbenn Haußheure 60 " — "           |    |
| 822 " 8                                    | B  |
| 5. Melchiori Preussenn pro aduocatura      | •  |
| et procuratura                             | "  |
| 6. Dem Kalandes Diehner:                   |    |
| a. Ann Besoldunge 200 Md.                  |    |
| b. Für desselben Stiebelnn 3 "             |    |
| c. Haußheure 18 "                          |    |
| d. Noch demselben 4 "                      |    |
| 225 " —                                    | "  |
| [2195 Mt. 8                                | B] |
|                                            | 1  |

\*) 1 Rthlr. also = 4<sup>5</sup>/<sub>8</sub> Mt. Sund.

Digitized by Google

385

Fabricius,

| [Transport 2195 M. 8 ß]<br>7. Denn Armenn:  |
|---------------------------------------------|
|                                             |
| A. werden jehrlich außgerichtet drei Bahde: |
| a. Bey jedeß badtt zwei                     |
| Tonne Bier*) [27] MA.                       |
| b. Dem Bahder jedeßmhall                    |
| 3 Mt 9 "                                    |
| c. Bey einem jglichenn Bah=                 |
| de an weggenn 12 Mk. 36 "                   |
| d. Wann sollich Badtt ge=                   |
| schehenn soll, wirdt eß                     |
| gefündigett, dafür jedeß=                   |
| mal 2 ß                                     |
| e. Denn Dregernn vor daß                    |
| Bier hinzubringen 2 ß — " 6 "               |
| 72 Mf. 12 §                                 |
| B. Denn Armenn alle Jahr zwei Laken         |
| a. Meißnisch Wandt zue 48 Mt. — ß           |
| b. 4 Paar Schuh zu 11 " — "                 |
| <u> </u>                                    |
| C. Noch denselbenn von                      |
| dem Wende=Markte deß                        |
| Herbstes 2 Rumpe Flei=                      |
| sches zue 30 Mt. — F                        |
| hiezu Wörtelnn (Wur=                        |
| zeln)                                       |
| eine Rege Zipollen — " 3 "                  |
| 1 Viert Saltz . — " 4 "                     |
| 1 halb hundert                              |
| Holly                                       |
| hierzu 1 T. Bier*) [6] "— "                 |
| 38 " 3 "                                    |
| 2365 22. 7 5                                |
|                                             |

\*) hier ift in der Matrikel keine Summe angegeben und von mir ergänzt nach den Angaben S. 279, 280. Danach ift von mir die Zusammenrechnung vorgenommen.

Digitized by Google .

.....

386

### **16.** Notizen aus den Akten des Revisions=Collegs der milden Stiftungen betr. den Kaland.

### Vol. I. 1768-1856.

1772 Mrz. 20. Decretum Senatus an das Revisions= Colleg, eine Nachricht von dem Zustande und der Bewandniß des Vermögens des geistl. Calands zu Rath einzureichen. Darunter ist notirt: Zu Raht referirt d. 29. Apr. 1772 C. E. v. Charisien\*).

1772 Mai 13. Decr. Sen. Die dem Directori Musices von dem geistl. Caland bewilligte Zulage ist auch ferner zu entrichten, da der Caland an gewissen Revenüen über 300 fl. Ueberschuß hat.

Resolutio monitorum über die Register von 1770 u. 71 ad mon. 21. Eine 1680—1690 verfertigte neue Matrikel ist im Calands-Archiv nicht zu finden.

1779 Spt. 28. Promemoria über ben Vermögenszustand des geistlichen Calands — — 4) find in den letzten Jahren vitalitia u. Armgelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl., jetzt aber schon 193 fl. betragen. — Es wird vorgeschlagen, daß der Rath diese vitalicia u. Armgelder unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora vertheilen u. den geistl. Caland von diesen praestandis befreien möge, indem sodann die Stistung sich nach und nach von ihren Schulden zu befreien im Stande sein möchte. — Diesem Prom. gemäß hat auch das Rev.=Colleg an den Rath berichtet.

1779 Nov. 5. Der Rath theilt mit, daß er den Caland mit Ablauf des Jahres von den bisher getragenen vitaliciis von 96 Thlr. 40 ß vor der Hand befreiet und desfalls eine andere Verfügung getroffen habe.

1795 Spt. 1. Monita über die Register v. 1779-93.

Mon. 5. Wenn E. Rath den Kaland per decr. 5. Nov. 1779 von Auszahlung der vitaliciorum befreit hat, so hätten

\*) Eine schriftliche Relation ift demnach nicht erfolgt.

----

#### Fabricius,

selbige auch für 1780 einbehalten werden sollen; auch sieht man nicht, woher der subrector hiervon ausgenommen ist.

1795 Dec. 15. wird das letztere Monitum dahin beantwortet, daß in den 96 Thlr. 40 ß des subrectoris vitalicium nicht mit inbegriffen gewesen sei, da die Summe sonst 110 Thlr. 40 ß betragen haben müßte.

1824 Fbr. 27. autorifiret ber Rath ben Kaland zu einem erhöhten jährlichen Beitrage zur Armenpflege.

1842 Nov. 22. wird unter den Monitis zu den Kalandsregistern von 1837—41 unter 6. monirt: Ueber die bewilligten Unterftüßungen sind künftig Protocollbeglaubigungen beizufügen, und ist daneben das Ausscheiden unter Anführung des Grundes zu bemerken, die Reihenfolge zu lassen, und sind die Hinzukommenden am Schlusse aufzuführen.

Die Beantwortung dieser monita und die Resolution darauf ist nicht bei den Acten.



# Inhaltsübersicht.

|             |                                                         |                                                                                         |                                                                                                           |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             | 1                                         |                                      |                   |                                                                                                     |                 | Seite                                  |
|-------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------------------------|
| I.          | Die .1                                                  | athol                                                                                   | ifche                                                                                                     | Zeit                                                                                        | - 1                                                                                    | 525                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | •                                                                                         | •                                                            | • •                                          | •                                           | •                                         | •                                    | •                 | •                                                                                                   | •               | 207                                    |
|             | 1.                                                      | Die                                                                                     | Rala                                                                                                      | ndsb                                                                                        | riider                                                                                 | jð)aft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | •                                                                                         |                                                              |                                              | •                                           |                                           | •                                    | •                 | •                                                                                                   |                 | 211                                    |
|             | 2.                                                      |                                                                                         | Mar                                                                                                       |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      | •                 | •.                                                                                                  | •               | 219                                    |
| -           | 3.                                                      | Die                                                                                     | Arm                                                                                                       | en₂©                                                                                        | chüle                                                                                  | r=Bri                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | iderfö                                                                                    | Haft                                                         | en .                                         | •                                           |                                           |                                      |                   |                                                                                                     |                 | 220                                    |
|             | 4.                                                      |                                                                                         | Frot                                                                                                      |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      |                   |                                                                                                     | •               | 222                                    |
|             | 5.                                                      | Die                                                                                     | Mar                                                                                                       | ienzei                                                                                      | iten                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | •                                                                                         | •                                                            |                                              |                                             |                                           |                                      |                   |                                                                                                     |                 | 224                                    |
|             | 6.                                                      | Das                                                                                     | Coll                                                                                                      | latien                                                                                      | haus                                                                                   | •                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | • •                                                                                       | •                                                            | • •                                          | •                                           | ٠                                         | •                                    | •                 |                                                                                                     | •               | 226                                    |
| п.          | Die                                                     | Briid                                                                                   | eriche                                                                                                    | aften                                                                                       | in d                                                                                   | er R                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | lefori                                                                                    | nati                                                         | ons                                          | peri                                        | iode                                      |                                      | 1                 | 566                                                                                                 |                 | 228                                    |
|             | 1.                                                      | Die                                                                                     | Befi                                                                                                      | tents                                                                                       | eyund                                                                                  | 1 der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Brü                                                                                       | iderf                                                        | ťðaf                                         | ten                                         | 152                                       | 5                                    | •                 |                                                                                                     | •               | 228                                    |
| •           | 2.                                                      |                                                                                         | Rirch                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      |                   |                                                                                                     |                 | <b>234</b>                             |
|             | 3.                                                      | Die                                                                                     | Rüc                                                                                                       | fehr                                                                                        | der S                                                                                  | Bertri                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ieben                                                                                     | en 1                                                         | 530                                          | <b>)</b> .                                  |                                           |                                      |                   |                                                                                                     |                 | 244                                    |
|             | 4.                                                      |                                                                                         | Bifit                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             | Fo                                        | lgei                                 | n                 |                                                                                                     |                 | 249                                    |
|             | 5.                                                      |                                                                                         | tija-                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      |                   | iche                                                                                                | n               |                                        |
|             |                                                         | Güt                                                                                     | • •                                                                                                       |                                                                                             | <i>.</i> .                                                                             | •                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | • •                                                                                       |                                                              |                                              |                                             | •                                         |                                      |                   | •                                                                                                   |                 | 254                                    |
|             |                                                         |                                                                                         |                                                                                                           |                                                                                             | •                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      |                   |                                                                                                     |                 |                                        |
| TTT         | i.                                                      |                                                                                         | ainia                                                                                                     |                                                                                             | 5.00                                                                                   | m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           | 8 5                                                          |                                              | m                                           | 5006                                      | dial                                 | it an             |                                                                                                     | í R             |                                        |
| ш.          |                                                         | e Ber                                                                                   |                                                                                                           |                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                           |                                                              |                                              |                                             |                                           |                                      |                   | -                                                                                                   |                 | 961                                    |
| 111.        | ge                                                      | meine                                                                                   | r Ra                                                                                                      | isten                                                                                       | nntei                                                                                  | : eige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | euen                                                                                      | Dia                                                          | con                                          | en -                                        | - 1                                       | 163                                  | 9                 | ."                                                                                                  | •               | <b>2</b> 61                            |
| ш.          |                                                         | meine<br>Bifi                                                                           | r Ra<br>tatior                                                                                            | i <b>sten</b><br>1 vor                                                                      | <b>nnte</b> 1<br>1 156                                                                 | : <b>eig</b> e<br>6.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | enen<br>Aufh                                                                              | Dia<br>ebu1                                                  | <b>con</b><br>1g d                           | en -                                        | - 1                                       | 163                                  | 9                 | ."                                                                                                  | •               |                                        |
| 111.        | ge:<br>1.                                               | <b>meine</b><br>Bifi<br>Gen                                                             | r Ra<br>tatior<br>1einer                                                                                  | i <b>sten</b><br>1 vor<br>: Raj                                                             | <b>nnte</b> 1<br>1 156<br>Jen .                                                        | : eige<br>6.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | enen<br>Aufh                                                                              | Dia<br>ebu1                                                  | <b>con</b><br>1g 1                           | <b>en</b> -<br>)er :<br>                    | — ]<br>Brű                                | 163                                  | 9<br>[d)a         | fte                                                                                                 | '.<br>n.        | 261<br>261                             |
| 111.        | ge:<br>1.                                               | meine<br>Vifi<br>Gen<br>Fori                                                            | r Ra<br>tatior<br>1einer<br>tgang                                                                         | i <b>ften</b><br>1 vor<br>: Raf<br>der S                                                    | <b>nnte</b> 1<br>1 156<br>Jen .                                                        | : eige<br>6.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | enen<br>Aufh                                                                              | Dia<br>ebu1                                                  | <b>con</b><br>1g 1                           | <b>en</b> -<br>)er :<br>                    | — ]<br>Brű                                | 163                                  | 9<br>[d)a         | fte                                                                                                 | '.<br>n.        | 261                                    |
| 111.        | ge<br>1.<br>2.                                          | meine<br>Vifi<br>Gen<br>Fori<br>von                                                     | <b>r Ra</b><br>tation<br>teiner<br>tgang<br>1595                                                          | i <b>sten</b><br>1 vor<br>: Raj<br>der S                                                    | nnten<br>1 156<br>Jen .<br>Raster                                                      | eige<br>6.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | enen<br>Aufh<br>altur                                                                     | Dia<br>ebui<br>1g b                                          | con<br>1g 1<br>18 31                         | en -<br>)er :<br><br>                       | — ]<br>Brű                                | l63<br>ber<br>gerl                   | 9<br>jcha<br>veri | ifte                                                                                                | '.<br>n.        | 261<br>269                             |
| 111.        | ge<br>1.<br>2.<br>3.                                    | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die                                              | <b>r Ra</b><br>tation<br>teiner<br>tgang<br>1595<br>Regi                                                  | i <b>ften</b><br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter                                           | nnten<br>1 156<br>den .<br>Raster<br>von 5                                             | eige<br>6.<br>10erw<br>1597-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | enen<br>Aufh<br>altur<br>– 161                                                            | Dia<br>ebu1<br>19 b<br>12.                                   | con<br>1g 1                                  | en -<br>)er :<br><br>                       | — ]<br>Brű<br>Bűr                         | l63<br>ber<br>geri                   | 9<br>[cha         | ifte:<br>trac                                                                                       | n.<br>3e        | 261                                    |
| 111.        | ge<br>1.<br>2.<br>3.                                    | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der                                       | <b>r Ra</b><br>tatior<br>teiner<br>tgang<br>1595<br>Regi<br><b>R</b> ala                                  | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter :<br>ifter :                                      | nnten<br>1 156<br>ten<br>Rasten<br>von<br>n bü                                         | <b>eige</b><br>66.<br>1verw<br>1597-<br>cgerfc                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | enen<br>Aufh<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>•          | Dia<br>ebui<br>1g b<br>12.<br>icher                          | con<br>1g 1<br>18 31<br>18 31                | en -<br>>er :<br>am :<br>min                | — 1<br>Brű<br>Bűr                         | l63<br>der<br>gert                   | 9<br>[cha<br>oeri | ifte:<br>trag                                                                                       | n.<br>3e        | 261<br>269<br>274                      |
| 111.        | ge<br>1.<br>2.<br>3.                                    | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der                                       | <b>r Ra</b><br>tation<br>teiner<br>tgang<br>1595<br>Regi                                                  | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter :<br>ifter :                                      | nnten<br>1 156<br>ten<br>Rasten<br>von<br>n bü                                         | <b>eige</b><br>66.<br>1verw<br>1597-<br>cgerfc                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | enen<br>Aufh<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>•          | Dia<br>ebui<br>1g b<br>12.<br>icher                          | con<br>1g 1<br>18 31<br>18 31                | en -<br>>er :<br>am :<br>min                | — 1<br>Brű<br>Bűr                         | l63<br>der<br>gert                   | 9<br>[cha<br>oeri | ifte:<br>trag                                                                                       | n.<br>3e        | 261<br>269                             |
| III.<br>IV. | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.                              | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der                                       | r Ra<br>tation<br>teiner<br>tgang<br>1595<br>Regi<br>Rala<br>vectio                                       | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter :<br>ind in<br>n vor                              | nnten<br>1 156<br>ten .<br>Rafter<br>bon 5<br>n bür<br>n Bür                           | eige<br>6.<br>1verw<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>thsm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Luen<br>Aufh<br>altur<br><br>—161<br>haftli<br>itglie                                     | Dia<br>ebur<br>1g b<br>12.<br>icher<br>icher                 | con<br>1g 1<br>18 31<br>18 31<br>2(b<br>1 b) | en -<br>oer :<br>am :<br>min<br>on 1        | — ]<br>Bríí<br>Bíír                       | l63<br>der<br>gert                   | 9<br>[cha<br>oeri | ifte:<br>trag                                                                                       | n.<br>3e        | 261<br>269<br>274                      |
|             | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.                              | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der<br>Jnft<br><b>Adm</b>                 | r Ra<br>tatior<br>reiner<br>tgang<br>1595<br>Regi<br>Rala<br>sectio                                       | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter s<br>ind in<br>n vor<br>ration                    | nntei<br>1 156<br>den .<br>Rafter<br>von .<br>n bür<br>n Bür<br>n Ra                   | eige<br>6.<br>10erw<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>207-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597-<br>1597- | enen<br>Aufh<br>oaltur<br>                                                                | Dia<br>ebui<br>1g b<br>12.<br>icher<br>beri<br><b>ner</b>    | con<br>1g 1                                  | en -<br>oer -<br>1m -<br>min<br>on 1<br>185 | — ]<br>Brű<br>Bűr                         | l63<br>ber<br>ger<br>itio            | 9<br>[cha         | ifte<br>itrag<br>unte<br>9                                                                          | , .<br>n.<br>ge | 261<br>269<br>274<br>291               |
|             | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>Die                       | meine<br>Vifi<br>Gen<br>Fort<br>von<br>Die<br>Der<br>Jnft<br><b>Abn</b>                 | r Ra<br>tation<br>teiner<br>tgang<br>1595<br>Regi<br>Rala<br>vectio                                       | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter :<br>ind in<br>n vor<br>ration                    | nntei<br>1 156<br>den .<br>Rafter<br>von .<br>n bür<br>n Bür<br>n Ra                   | eige<br>6.<br>1verw<br>1597-<br>cgerfc<br>thsm<br><b>Ud</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | enen<br>Aufh<br>oaltur<br>                                                                | Dia<br>ebui<br>1g b<br>12.<br>icher<br>icher<br>ner<br>ectio | con<br>1g 1                                  | en -<br>oer -<br>1m -<br>min<br>on 1<br>185 | — ]<br>Brű<br>Bűr                         | l63<br>ber<br>ger<br>itio            | 9<br>[cha         | ifte<br>itrag<br>unte<br>9                                                                          | , .<br>n.<br>ge | 261<br>269<br>274<br>291               |
|             | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>Die<br>1.                 | meine<br>Vifi<br>Gen<br>Fort<br>von<br>Die<br>Der<br>Jnft<br><b>Abn</b>                 | r Ra<br>tation<br>teinen<br>tgang<br>1595<br>Regi<br>Rala<br>sectio<br>tinift<br>ninift<br>eren           | iften<br>1 vor<br>: Raf<br>der S<br>ifter :<br>ind in<br>n von<br>ration<br>                | nnten<br>1 156<br>ten .<br>Rafter<br>von 5<br>n bür<br>n Bür<br>n Bür<br>n Der<br>n un | eige<br>6.<br>1verw<br>1597-<br>cgersc<br>thsm<br><b>Ud</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | enen<br>Aufh<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>• •<br>•<br>•<br>•<br>•<br>•<br>•<br>• | Dia<br>ebui<br>19 b<br>12.<br>icher<br>beri<br>ner<br>ectio  | con<br>1g 1                                  | en -<br>oer -<br><br><br><br>               | — 1<br>Brü<br>Bür<br>ilfira<br>1612<br>74 | l63<br>ber<br>ger!<br>tito<br>!<br>] | 9<br>fcha<br>veri | ifte<br>itrag<br>unte<br>9                                                                          | , .<br>n.<br>ge | 261<br>269<br>274<br>291<br>307        |
| 17.         | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>Die<br>1.<br>2.           | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der<br>Infi<br><b>Adm</b><br>Lette<br>Ber | r Ra<br>tation<br>neiner<br>tgang<br>1595<br>Rala<br>sectio<br>linift<br>ninift<br>ren<br>wendo           | iften<br>1 vor<br>2 Kaf<br>3 der S<br>5 .<br>ifter 1<br>ind in<br>n vor<br>ration<br>ration | nnten<br>1 156<br>ten .<br>Rafter<br>von bür<br>n bür<br>n bür<br>n der<br>n un        | e eige<br>i6.<br>1verw<br>1597-<br>rgerfc<br>thsm<br><b>Ud</b><br>1d S<br>Calani                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | euen<br>Aufh<br>altur<br>—161<br>haftli<br>itglie<br>tmän<br>Zuspe                        | Dia<br>ebun<br>1g b<br>12.<br>icher<br>icher<br>ner<br>ttel  | con<br>1g 1                                  | en -<br>oer :<br><br><br><br><br><br>       | ]<br>Brü<br>Bür                           | l63<br>ber<br>ger<br>ttio<br>}_]     | 9<br>fcha<br>oeri | 1fte<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1 | n.<br>ge        | 261<br>269<br>274<br>291<br>307<br>307 |
| 17.         | ge<br>1.<br>2.<br>3.<br>4.<br>Die<br>1.<br>2.<br>thtrag | meine<br>Bifi<br>Gen<br>Fori<br>von<br>Die<br>Der<br>Infi<br><b>Adm</b><br>Lette<br>Ber | r Ra<br>tation<br>reiner<br>tgang<br>1595<br>Rala<br>sectio<br>tinift<br>ninift<br>eren<br>wendn<br>e gen | iften<br>1 vor<br>2 Kaf<br>3 der S<br>5 .<br>ifter 1<br>ind in<br>n vor<br>ration<br>ration | nnten<br>1 156<br>ten .<br>Rafter<br>von bür<br>n bür<br>n bür<br>n der<br>n un        | e eige<br>i6.<br>1verw<br>1597-<br>rgerfc<br>thsm<br><b>Ud</b><br>1d S<br>Calani                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | euen<br>Aufh<br>altur<br>—161<br>haftli<br>itglie<br>tmän<br>Zuspe                        | Dia<br>ebun<br>1g b<br>12.<br>icher<br>icher<br>ner<br>ttel  | con<br>1g 1                                  | en -<br>oer :<br><br><br><br><br><br>       | ]<br>Brü<br>Bür                           | l63<br>ber<br>ger<br>ttio<br>}_]     | 9<br>fcha<br>oeri | 1fte<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1<br>1 | n.<br>ge        | 261<br>269<br>274<br>291<br>307<br>307 |

## Fabricius, Stralsunder Raland.

### Anlagen.

| 1.  | Borfteher der Brüderschaft des Kalands              | <b>3</b> 37 |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 2.  |                                                     | 343         |
| 3.  |                                                     |             |
|     | Marien und Nicolai                                  | 344         |
| 4   | Borfteher ber Armen , Schüler . Brüderichaft zu Si. | 0           |
|     | Racobi                                              | 345         |
|     |                                                     |             |
| 5.  | ereleder on Ordunity and Indele                     | <b>34</b> 6 |
| 6.  | Testamentsauszüge                                   | 347         |
| 7.  | Ertenntniß der Bommerschen Herzoge in Sachen Herrn  |             |
|     | Nic. Glewing wider den Kaland 1531                  | <b>34</b> 8 |
| 8.  | Aften über ben Reichen=Raften 1537                  | 349         |
| 9.  | · ·                                                 |             |
| ••• | Stralsunder Geistlichkeit 1538                      | <b>3</b> 57 |
| 10. |                                                     | 001         |
| 10. |                                                     |             |
|     | [1542 ?]                                            | 360         |
| 11. | Instruction für Stiftungsverwaltungen 1550          | 364         |
| 12. | Diaconen des gemeinen Rastens oder Kalands - 1640   | <b>36</b> 8 |
| 13. | Auszug aus Balthafar Preuße's Regimentsordnung      |             |
|     | von 1614                                            | 370         |
| 14. | •                                                   | 374         |
| 15. | •••                                                 | 385         |
| -   |                                                     | 200         |
| 16. | , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,               |             |
|     | Stiftungen betr. den Kaland                         | 387         |
|     |                                                     |             |

390

Scite



•

## Die Saline Golchen.

#### Bon

Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Salzquellen, wo die den Menschen unentbehrliche Würze aus der Erde strömt, kennt man in Pommern seit uralter Zeit. Aus dem Jahre 1000, in welchem mit der Gründung des Bisthums Colberg auch der Name dieser Stadt zum ersten Male genannt wird, stammt auch die Bezeichnung derselben als "Salz-Colberg". Aber wie rechts von der Ober zwar die reichste aber nicht die einzige Quelle in Colberg sprudelte, so treffen wir deren auch im Lande diesseichswalb (1207), Richtenberg (1231), Gristow (1249), Radewis auf Rügen (1295), Sülz und an anderen Orten. Auch im Lande der Tollense wurde an einem jeht nicht mehr zu ermittelnden Orte Salz gewonnen, wie die dem Kloster Dargun vom Herzog Casimir I. am 30. November 1173 gegebene Bestätigung seiner Besitzungen zeigt.<sup>1</sup>)

Wenige Jahre vorher, am 16. August 1170, hatte der= selbe Herzog dem Domstift Havelberg zur Gründung des Klosters Broda außer vielen andern Gütern auch die Saline zu Golchen, "salinam, que est in Colkle," geschenkt, welche Schenkung im Jahre 1182 sein Bruder Herzog Bo= gislav I. und am 27. Mai 1244 bessen beide Enkel Her=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Rlempin, Urkundenbuch I, Nr. 62: et quartam partem putei salis in Tolenze in predio ville Suillimari Tessemeris." Ausgestellt ift die Urkunde erst nach 1176.

zog Barnim I. und Herzog Wartislav III., Gevettern, beftätigten <sup>2</sup>).

Das ift fast Alles, was man bis vor Kurzem von dieser pommerschen Saline gewußt hat; kaum bekannt geworden, verschwand sie alsbald wieder im Dunkel der Anfangsgeschichte Pommerns, ja nicht einmal ihre Lage wurde durch die Urkunden sestgestellt. Schon von Lebebur <sup>3</sup>) beschäftigte sich mit der Frage, wo dieselbe zu suchen sei und vermuthete ihre Lage in den meklendurgischen Dörfern Kogel zwischen Röbel und Plau, Klockow zwischen Waren und Neu-Streliz oder Kakeldütt bei Alt-Streliz. An dies letzter dachte auch Kosegarten <sup>4</sup>).

Diese Vermuthungen stückten sich sämmtlich auf die Nehnlichkeit des in den beiden Formen Colkle und Cholchele auftretenden Namens mit anderen Namen ähnlichen Stammes und auf die Annahme, daß die Saline in der Nähe des Alosters Broda bei Neu-Brandenburg, dem sie geschenkt worden, also auf jetzt strelitzischem Gebiete gelegen habe. Die Vorliegenden slawischen Ortsnamens bedeutet aber aller Vermuthung nach: Salz, denn obgleich die in den germanischen und wie es scheint auch in den slawischen Dialekten dasür jetzt vorhandenen Formen alle mit "s" anlauten, so zeigt doch das griechische äls und die zahlreichen deutschen Salzstätten wie Halle, Hallein, Reichenhall, Hallstadt und andere, sowie auch der Name des Salzlandes Galizien, daß in den indogermanischen Sprachen ein berartiges Wort vorhanden

3) Allg. Archiv I, Seite 187.

<sup>4</sup>) Codex Pom. dipl. I, Seite 76. Das ebenda erwähnte, im Jahre 1219 dem Alofter Sonnentamp (Neukloster) in Meklenburg geschenkte Dorf Cholche ist wahrscheinlich Röchelsdorf zwischen <sup>Bis-</sup> mar und Grevismühlen. Meklenburgische Jahrbücher XI, 1846, Seite 164.

392

۱.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nlempin, a. a. O. Nr. 54, Nr. 90 und Nr. 429. Daß die Urfunde vom 16. Aug. 1170, wie Alempin bei Nr. 54 fehr icharffinnig zeigt, in ihrer jest vorliegenden Gestalt eine Fälichung ist, bei welcher indeß das ächte Original zu Grunde gelegt worden, thut hier nichts zur Sache.

war <sup>5</sup>). In der Nähe des Klosters Broda braucht Golchen burchaus nicht nothwendig gelegen zu haben, denn geistliche Stiftungen erhielten häufig Schenkungen in sehr entfernten Gegenden, so z. B. das Kloster Dargun in der Saline zu Colberg <sup>6</sup>) und das Bisthum Schwerin und das Kloster Doberan in der Saline zu Lüneburg <sup>7</sup>). Das Kloster Grobe auf Usedom hatte Einkünfte aus der Burg zu Belgard<sup>8</sup>), ja das Kloster Michelsberg bei Bamberg besachsbebungen aus den pommerschen Krügen <sup>9</sup>).

Es wurde daher nach einem anderen in salzhaltiger Gegend liegenden Orte ähnlichen Namens gesucht und zuerft in den Meklenburgischen Jahrbüchern XI, 1846, Seite 163 und XXVI, 1861, Seite 88 auf Golchen an der Tollense, nördlich von Treptow, als ein Ort hingewiesen, wo noch jest eine schwache Salzquelle vorhanden sei. Für diese Annahme sprechen alle Gründe.

Die Saline wurde dem Kloster von den pommerschen Fürsten geschenkt und bestätigt, und da sie in späterer Zeit, als diese Fürsten ihre Besizungen im Gebiete des jezigen Meklenburg verloren, urkundlich nicht mehr vorkommt, so that man recht, sie in dem Gebiet zu suchen, welches stets zu Pommern gehört hat, im Lande Tollense. Die Ehre, die Lage der Saline Golchen setzgestellt zu haben, gebührt also den ver= dienstvollen meklenburgischen Forschern, deren Arbeiten zu der vorliegenden Darstellung dankbar benutzt worden sind. Mehr konnten sie nicht thun, und in der That hat man bis vor Kurzem auch nichts Weiteres von einer Saline Golchen gewußt. Weder Brüggemann in seiner Beschweidung von Vor= und Here terpommern noch Berghaus, der doch so Bieles in seinem

9) Rlempin, a. a. O. Nr. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Seite 118. Selbst der Name Colberg findet sich in falzreichen Ländern, ein Colberg liegt bei Salzungen, ein anderes im Salzburgischen.

<sup>6) 1173, 30.</sup> Nov. S. o. Anm. 1.

<sup>7) 1227, 28.</sup> Jan. Meklenburg. Urfundenbuch I. Nr. 336.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) 1159, 8. Juni, Klempin a. a. D. Nr. 48.

#### Dr. von Bülow,

"Landbuch" zusammengetragen hat, thun derselben Erwähnung.

Erst als vor zwei Jahren im hiesigen Königlichen Staats= archive eine große Anzahl loser Blätter geordnet werden sollten, welche, den Privatcadinetten der Herzoge Barnim XI., Ernst Lud= wig, Philipp Juliu3, Bogislav XIII., Philipp II., Franz, Ulrich und Georg II. entstammend, bisher noch fast underührt der Gegenwart überliefert worden waren, fand sich in den weit über 1000 wirr durcheinander liegenden Schriftstücken auch ein einzelnes Blatt, ein Schreiben des Herzogs Ernst Ludwig, aus Wolgast am 24. October 1582 an den Hauptmann der Uemter Treptow und Klempenow Busso von Ramin gerichtet, enthaltend, aus welchem hervorgeht, daß die Saline zu Golchen damals in Betrieb geset werden sollte <sup>10</sup>). Dasselbe lautet:

10) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 81, Nr. 48. Nicht unerwähnt soll übrigens der Bericht des Mag. Johann Renanus, Pfarrherrn und fürftlichen Salzgrafen zu Soben in Beffen, über feine im Jahre 1584 auf Bunich des Berzogs Ernft Ludwig durch Vorpommern und Rügen gethane Reifen gelaffen werden, den von Bohlen im Pommerschen Jahrbuch 1868, G. 57 ff. mittheilt. Der heffische Bfarrer und Geologe follte in Borpommern Salzquellen und Mineralien prüfen und neu entbeden, zu welchem Zweck er von Wolgast aus von Anfang April bis Mitte Mai mehrere Ausflüge machte, über deren einen er fich also vernehmen läßt: Folgendts den 9. (Mai) benebenn dem hern hauptman Buffo von Rammin zu dem Golchengebirge undt Feldt unß verfuegt, baselbst die gesendtenn Saltgruebenn besichtigett, die Erben au Laugen, ----. Alls wir nuen zu Dreptow ankommen, habenn wir die bestellette Laugenn auß der Erden vom Golcher= felde anfieden, auch die angesottene Laugenn durch den Bundart daselbst, Bodider, per alembicum diftilliren laffen; aber diemeill wir nicht Zeit gehaptt, lange zu verharren. U. G. F. undt Berrn naber Wolgaft die angesottene Laugen undt tartarum, wie denn auch den spiritum undt uberlaffenen Reft im Rolben forters zu probiren ubersendet. Daß nach beschehener Proba von diefer Erden außbrachtt werden kann, darnach hat M. G. F undt herr sich gnediglich zu richten, ob S. F. G. zu bauen gelegen fein wolle oder nicht

#### Ernst Ludwig 2c.

Unfern Grus zuvor. Erbar und vester, lieber Wir haben aus des Runstbawers, Meister aetreuer. Hans Friten uns gethonen Bericht so viell vorstan= den, das zu den Saltquellen behm Golghen quete Hoffnung vorhanden, und da es der gotlichen Almacht also gefellig, woll einen Vortgangt gewinnen kunten. Aldieweill aber erwenter Meister wegen Bielheit des Bassers für anstehenden Winter zur Arbeitt nitt fer= ner schreiten tan, sondern sulch Werct big auff tunftigen Frueling notwendig einstellen muß, unnd er ban zu der Behueff tegen dieselbe Reitt 20 gemeine espen und eschen Sparstucke, 100 Steigerbeume, 200 Dielen benotiget, so begeren wir anedialich, in funftiger Winterzeitt uns obgesatzte Anzahll in unsern euch befholenen Emptern werben zu laffen, mas aber daselbst nitt verhanden, aus Trotten Beide 11) umb pillige Bahlunge zu vorschaffen, damit deshalben kein Mangell entfunden werden muge, folchs auch nitt bei zu leagen. Daran thut ir unser anedigen wollge= felligen Willen. Datum Wolgaft den 24. Octobris AD 2C.82.

#### An Bußo von Ramin 2c.

Aus dieser Verfügung geht hervor, daß ein im Salinenwesen erfahrener Meister die Quelle zu Golchen untersucht und als der Bearbeitung werth gefunden hatte. Um das Salz zu gewinnen, mußte aber die Quelle gesaßt, "die Vielheit des Wassers" in Röhren geleitet und zur Verdampfung in die Pfannen gebracht werden. In diesen wurde das Wasser so lange gesotten, dis unch Verdunstung der wässerigen Theile das Salz sich am Boden setze. Ehe es in Tonnen verpact

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Im Amte Torgelow gab es eine Trocenhaide mit einem Theerofen gleichen Namens, öftlich von Robleny, bei Rothen= Alempenow gelegen.

wurde, härtete man es über Kohlen. Für alle diese An= stalten waren weitläufige Vorbereitungen und Bauten nöthig, die viel Holz erforderten. Die Haideämter Treptow und Rlempenow follten den Bedarf liefern. Ueber den Baumeifter Hans Fritze, auf deffen Empfehlung hin das ganze Unternehmen in Gang gebracht werden follte, läßt sich ein Beiteres nicht sagen. Nach Rhenanus a. a. D. war er auch 1584 noch thätig, namentlich bei Golchen, wo der Herzog "durch Fren bestellten Brunnen-Runstmeister senden, die gesencktten Grueben mit Holk verbawenn und alles Baffer darein außoesen lassen, ob viellicht quette Saltzquellenn antzutreffenn werenn, aber fo lenger S. F. G. fich bemuehet, und großen Rosten darauff gewendet, auch so dieffer dieselbigen (in Hoff= nung, daß in der Tieffe die rechte Soelen anzutreffen) habenn fenden laffen, fo viel mer ift bas wilde Baffer zugefallen, alfo das S. F. G. hirvon ablassen muessenn". Bei den Untersuchun= gen, die Rhenanus anstellte, leistete Frite mehrfach hülfreiche hand, scheint aber dabei mehr nur Brunnengräber als Sach= verständiger gewesen zu sein.

Die Angelegenheit mag wohl in Zusammenhang stehen mit Bemühungen schon des Herzogs Barnim des Aelteren, die Salzgewinnung durch Nutzbarmachung der im Lande so reichlich vorhandenen Salzquellen zu heben. Zu dem Ende hatten Berhandlungen stattgefunden zwischen ihm und einer schlesischen Gesellschaft, welche letztere im Jahre 1561 für den Salz= und Bergbau in Pommern privilegirt wurde. An ihrer Spitze stand ein gewisser Hans Heußt aus Breslau. Nachdem diese Gesellschaft schon 1560 mit dem Herzoge verhandelt, kam im solgenden Jahre, am 25. April 1561, zu Stettin ein Bertrag zu Stande <sup>12</sup>), wodurch Hans Heußt und Genossen

<sup>12</sup>) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. Pars I., Tit. 71, Nr. 1 a. Das Uctenstück kann seinen an Sprache und Recht: schreibung erkennbaren Ursprung aus einer süddeutschen öster: reichischen Canzlei nicht verleugnen. Der Bischof Benedict von Cammin hatte zwar im Jahre 1488 die Unlegung neuer Salzquellen verboten, um dadurch die Colberger Saline zu heben, doch zeigt

zunächst von Johanni 1561 an auf brei Jahre, die ihnen "zu Ergezunge unnd Erstattunge der Unkofften, fo fy anfennkhlich 211 Ervauunge und Erzeugunge Sütten, Siedthausen, Bhannen und andern Instrumennden, Bestellunge Meister und Dienst-Leuthe zc. anwenden müeffen, gannz frey gelaffen," dann auch noch weitere fünfundzwanzig Jahre, also bis 1589, bas Brivilegium erhalten, "Solen und Salzbrunnen, wo fy bieselben in unnserm Lande und Fürstenthumb finden unnd antreffen werden, mit iren Uncosten auf aigenen Gewinst und Verluft pauen, prauchen unnd genießen, demgleichen auch Beyen oder Merfalz<sup>13</sup>), welches in in unniern Lannden kauffen ober folches von Frembden hereinbringen, versieden, dasselb in und aufferhalb Landes ihres Gefallennß verkauffen und vertreiben, und neben dem Salz unnd Boy sieden, beruerter Zeit über, unnd fo lang es ihnen verner gelegen, Golt, Silber, Rhupfer unnd alle andre Erz nachsuchen, unnd wo sich etwas Höflichs erreugete, darauff scherffen, einschlagen, pauen und arbeiten" zu dürfen.

Als Gegenleiftung mußte die Gesellschaft für jedes der fünfundzwanzig Jahre entweder den zwanzigsten Theil des gewonnenen Salzes oder statt dessen 1000 Thaler in die her= zogliche Rammer entrichten, von Gold, Silber, Rupfer, Zinn, Blei und Eisen aber den zehnten Theil: "do sie aber durch Verleihunge götlicher Gnaden Gollt, Silber<sup>14</sup>) oder annder

das obige Actenftück, daß dies Verbot, wenn überhaupt je ftreng beobachtet, doch jest feine Kraft verloren hatte.

<sup>13</sup>) Troh des Salzreichthums im eigenen Lande wurde viel fremdes Salz von auswärts nach Pommern eingeführt. So namentlich das Lüneburger Salz, das sich zum Einfalzen der heringe beffer als das Colberger eignete. Daneben kam aus Portugal und Spanien eine Art groben Salzes, Boy-oder Meersalz genannt, welches auf den pommerschen Salzsiedereien gesotten und zu weiterer Benutzung verarbeitet wurde. Dies hörte gänzlich auf, als im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts der Salzhandel in Breußen Regal wurde.

<sup>14</sup>) Man möchte geneigt sein, in der Erwähnung dieser in Pommern nicht anzutreffenden edlen Metalle nichts als die bei

Erz antreffen und gefunden, haben sie unnß gelobt unnd verfprochen, von den fechs Seubtmetalen den Zehnten und Bor= fauff zu geben unnd zu gestatten, unnd unng fonnst alle unnd jede anndre Geburnuß und Gerechtigkhaith, so unng nah Gewonnhaith ber Ofterreichischen. Sechfischen, Salzburgischen oder annderen Berkhwerchen, benen biese in unnfern Lennden am gleichmeffigften fein mechten, zu enntrichten und folgen zu lassen; do auch über die Heubtmetal Schwebll, Salpeter, Allaun ober annders zueberaittet unnd geworben, sich in dem, wie in deraleichen Berkhwerchen üblich ift, gegen uns, allg bem Landesfürsten one alle Beitterunge zu bezeugen. Unnd auf das jez berüerte Berkhwerch und metalische Materien so vil statlicher mögen verlegeth unnd getriben werden, haben sy ge= willigeth, das Anndre nebenßt inen alf Mitgewerken oder für fich besonder dasselb treiben unnd prauchen mögen, unnd allain bas Salzwerch und Boysieden sich und die mit irem Wissen und gueten Willen in ire Geselschafft einzunemen, vorbehalten."

Wieviel dem Herzog daran lag, die Sache, von der er fich Hebung der Landeseinkünfte und manchen andern Gewinn versprach, in Gang zu bringen, ist daraus ersichtlich, daß hans heuß sich verpflichten mußte, noch vor Johanni defselben Jahres, also innerhalb acht Wochen mit dem Salzsieden zu beginnen und die Werke sochen unausgesetzt in Betrieb zu halten. Die fremden Bergleute erhielten freies Reisen und Geleit im Lande, durften neben ihrer Hauptbeschäftigung andre Gewerbe treiben und erfreuten sich nebst all ihren Dienern und Gesinde des besonderen sürftlichen Schutzes. Auch machte der Herzog ihnen Hoffnung, daß seine Großneffen, die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim der Jüngere und Casimir das Privilegium auch auf ihre Landestheile

all folchen Verleihungen übliche Claufel zu fehen, doch scheinen nach der gleich folgenden Specialisirung die schlessischen Bergleute die Natur des Landes wenig gekannt und sich daher übertriebene Hoffnung gemacht zu haben. Der Mißerfolg klärte sie darüber nur zu bald auf.

ausdehnen würden. Die kaiserliche Confirmation erfolgte am 10. Juli 1562.

Bekanntlich war Herzog Barnim der Aeltere durchaus fein guter Wirth, sondern liebte ein prunkvolles Auftreten. Stete Geldverlegenheit war die nothwendige Folge davon, und obgleich er bei der Einziehung der Klöfter nach der Reformation. sowie bei seiner späteren Resignation sehr für sich zu sorgen verstand, indem er die reichsten Domainenämter und einträg= lichsten Bolle für sich behielt, blieb die Geldnoth immer die gleiche. Da die auf jedem Landtage den Ständen gestellte Forderung neuer Summen den gewünschten Erfolg auch je länger je weniger hatte, so mußte an andre Hülfsquellen gedacht werden. Da war es denn freilich nicht angenehm, daß die Hoffnungen, welche er auf das Salinenunternehmen gestützt hatte, gänzlich fehl schlugen. Raum waren die verstatteten drei Freijahre verstrichen, so war die Gesellschaft auch schon zahlungsunfähig. Der hauptunternehmer hans heuß und einige ber am meisten Betheiligten waren baburch gänzlich in Urmuth gerathen und zum Theil gestorben, die Uebrigen verloren begreiflicher Beise auch den Muth und ließen Alles liegen. Barnim felbst mußte zugeben, daß unter folchen Umständen die Gesellschaft unmöglich die versprochene Abgabe von jährlich 1000 Thaler leiften konnte und minderte durch eine zu Colbat am 18. Februar 1565 ausgestellte Urfunde für diejenigen, welche trot der ungünstigen Aussichten das Geschäft fortzutreiben willens waren, unter sonft gleichen Bedingungen die jährliche Bacht auf 200 Thaler herab. Für richtige Zahlung der= felben feste die Gesellschaft "daß hauß in unferm Ampte Treptow, barinne bag Salt gesotten, fampt allen Pfannen, Saltinstrumenten unnd anderm Zugehörigen" zum Pfande. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß unter biefem "hause" bie zur Salzbereitung nöthigen Gebäude in Golchen zu verstehen find.

Aber auch nach dieser Erleichterung hat die Gesellschaft wohl keine besseren Geschäfte gemacht, sie wird die Arbeit gänzlich aufgegeben und sich aufgelöst haben, denn es ist nie

26\*

wieder von ihr die Rede. Daß 20 Jahre später Herzog Ernst Ludwig den Bersuch wiederholte, zeigt, wie von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit auf den Salzgehalt des Wassers als auf eine immerhin nicht zu verachtende Ertragsquelle hingelenkt wurde, aber mit der "Bielheit des Wassschuelle hingelenkt wurde, aber mit der "Bielheit des Bassschuelle die schuelle Aussicht auf Gewinn, und heut soll nur noch eine schwache salzhaltige Quelle zu Golchen vorhanden sein. Ob von den Gebäuden der vormaligen Saline gegenwärtig noch irgend welche Spuren vorhanden, und ob man am Orte selbst weitere Kenntnis davon hat, ist unbekannt.

## Vermischtes.

#### 1. Die Alterthümer von Sinzlow.

Etwa anderthalb Meilen füdöstlich von Alt-Damm, wenige hundert Schritt fühlich des Glien-Sees, liegen auf der Feldmark von Sinzlow öde, theils vom Bfluge, theils von Wind und Wetter geebnete Sandhügel, reichlich 20 Morgen groß. Dicht unter der Oberfläche find beim Pflügen wiederholt Urnen aufgewühlt, aber zerbrochen und die Trümmer derselben unbeachtet liegen geblieben. Neuerdings hat der Lehrer in Sinzlow, herr Richter, auf dieser weiten Fläche fehr ichone fteinerne Bfeilspipen und Bruchstude von feinen Meffern, von Lanzenoder Dolchspipen gefunden. Bei erneutem Nachsuchen fanden fich außer den Scherben einer mit rohen, furgen Stricheindrücken verzierten, gelbrothen Urne ein Spindelstein (Netbeschwerer?), ein fleines, vielleicht zum Glätten benuttes Inftrument von gelbem Feuerstein, ein halbes Dutend Pfeilspiten und zahl= lose Feuersteinspäne. Der letztaenannte Fund macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Sandhügel die Stelle für eine größere Niederlassung gewesen sind.

Einige hundert Schritte füdöftlich bavon liegt, durch eine Bruchniederung getrennt, das bekannte große Gräberfeld, bedeckt mit hunderten von Kegelgräbern, der kleine Reft einer früher sehr viel umfangreicheren, aber meist dem Pfluge ver= fallenen Grabstätte, der ganz ähnlich das große Grabseld von Ralswiek auf Rügen ist. Die einzelnen, kreisrunden Gräber sind gewöhnlich von einem noch sichtbaren Steinkreise umstellt, zum Theil auch mit großen Feldsteinen bedeckt und pflegen unter einem mehr oder weniger dicken Pflaster von Rollsteinen oder auch ohne ein solches, und in letterem Falle dicht unter bem Rasen, fleine Steinkisten zu bergen, in benen Urnen stehen. Vor etwa zwanzig Jahren sind viele dieser Gräber geöffnet, die meisten Urnen aber und die Broncesachen (Ringe und Nadeln) zerftreut. Später ift noch viel gewühlt, besonders um die fehr nutbaren Rollfteine zu gewinnen. 3mei, ichein= bar ganz unberührte, Gräber wurden in diesem Herbste, nach eingeholter Erlaubniß des Eigenthümers herrn Ahlers, von Berrn Richter aufgededt, boch fand fich in dem größeren, bas eine Unmasse von Rollsteinen barg, nichts, in dem andern wurde zwar eine Steinkiste bloßgelegt; doch fehlte derselben nicht nur die Urne, sondern es wurde auch ber Deckstein an einer andern Stelle gefunden. Damit war der Beweis gegeben, daß das Grab bereits durchmühlt war. Da aber dies zweite Grab sowohl wie das erste ganz unversehrt erschien, so tann die Durchsuchung nur in weit abgelegenen Zeiten geschehen und es muß, vielleicht aus Pietät, wieder zugeschüttet fein.

Eine halbe Stunde westlich von Sinzlow, im Süden eines fleinen Sees, ber den Ramen "ber faule Griep" führt, liegt, nach 28. S. und D. von Bruch und Biese umschloffen, aus einem natürlichen hügel geformt, eine Umwallung, mit einem kleinen Vorwall im D. Sie hat einen Umfang von 852' am Fuße, von 648' an der Krone und bildet ein abge= rundetes Dblong von 204' Längendurchmeffer bei 192' Querburchmeffer. Die nordöstliche Böschung des nicht überall aleich hohen, nach der Seeseite start geneigten Walles beträgt 33', die südweftliche 40' Höhe.\*) Die Lage hart am See giebt diesem Bau eine auffallende Aehnlichkeit mit dem unter bem Namen herthaburg befannten Burgwall bei Stubben= fammer, mit dem er auch den Vorwall gemeinschaftlich hat, und noch mehr mit dem von Barg auf Rügen, deffen verkleinertes Abbild er scheint. Wie der lettere, wird auch diefer Wall im Innern beactert, und dabei wirft der Bflug zahl=

Alle diefe Maße werden den Bemühungen des herrn Richter verdankt.

#### Vermischtes.

reiche Urnenscherben auf, die meist jene wellenförmigen Bergierungen zeigen, die nach dem Urtheil des Geheimrath Lisch der letten Beit des Wendenthums eigenthumlich fein follen. Gben Diese Figuren haben fich auf den Urnenscherben der Burgwälle von Metlenburg, flow, Werle in Metlenburg und von Garz, Benz, Arkona und Stubbenkammer auf Rügen gefunden. Machten schon alle diese Umftände es höchst wahrscheinlich, baß auch dieser Wall am faulen Griep mit jenen oben genannten in dieselbe Rategorie zu bringen sei, so glaubte ich boch noch einen letten Beweis suchen zu müssen und versuchte mit Berrn Richter eine fleine Ausgrabung im Innern bicht am füdwestlichen Walle. Es fanden sich schon in einer Tiefe von einem Juß eine Feuerstelle, Kohlen, dide, grobe, vom Feuer geschwärzte Topficherben, zerschlagene Rnochen und ein Riefer mit gahnen, ber nach bem Urtheil eines Sachverständigen von einem Schweine herrührt. Es war damit die Benutzung des Balles zu wohnlichem Zwecke festgestellt, und es tann füglich fein Zweifel mehr fein, daß dieser Bau ein wendischer Burgwall gewesen.

Bemerken will ich noch, daß in der Wiese füdlich vom Burgwall tief im Moore Pferdeknochen gefunden sind, auch in einer Tiese von 13' Fuß ein wohlerhaltener Steinmeißel, der jedenfalls der vorwendischen Zeit angehört.

A. Rühne.

## 2. Ein literarischer Streit in pomeranicis und feine Beilegung.

M. Chriftian Schoettgen, im Anfang des vorigen Jahrhunderts Rector des Groeningschen Collegiums zu Stargard in Pommern, ein Sachse aus Wurzen gebürtig\*), war ein rüstiger, wenn auch etwas eilfertiger Arbeiter auf dem Ge-

\*) Später Rector. der Schule zum heil. Rreuz in Dresden.

biete ber Bommerschen Geschichte; wohlbewandert in der Diplomatik und noch heute geschätzt wegen seiner mit Rreifig gemeinschaftlich berausgegebenen Urfundensammlungen, aber auch ebenfo verrufen wegen feiner etwas laren Anschauungen in Bezug auf die Rückgabe entliehener Archivalien, ließ er zur Beit seines Stargarder Aufenthaltes (1719-27) u. a. auch eine Reitschrift für Bommersche Geschichte erscheinen unter bem Titel: "Altes und neues Bommerland ober gesammlete Nachrichten von verschiedenen zur Bommerschen Siftorie gehörigen Stüden, woraus die bischerigen Bommerischen Siftorien-Schreis ber ergäntzet, verbessert und viel unbekannte Siftorische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, aus geschriebenen und gedruckten Urkunden herausgegeben" u. f. w. Die sonft recht verdienstliche Beitschrift, welche fehr felten geworden ift, und manche noch heute werthvolle Beiträge enthält, war noch nicht über das 3. Heft hinausgekommen, als einige unbedachte und anmaßliche Aeußerungen über die Vommern überhaupt, und über die Bommerschen Scribenten insbesondere, denen er manches ihnen Neue zu bringen versprach, sowie einige sachliche Jrrthümer einen heftigen literarischen Angriff auf Schoettgen veranlaßten. Michael Friedrich Quade\*), ein geborener

\*\*) Bal. über ihn Memoria M. F. Quade Theol. D. et Phil. M. poetae laureati caesarei etc. - a D. J. C. C. Oelrichs. Rost, et Wism. MDCC, VIII. 1682 geboren besuchte er in Stargard, wo er in dem haufe bes Baftor Mathias Bering, eines Vorfahren des hiefigen Professors Dr. Bering lebte, das bortige Groeningsche Collegium, fpäter in Berlin bas Rölnische und Friedrichs-Berdersche Oymnafium, ftudirte feit 1700 in Wittenberg, ging 1702 nach Greifswald, wo er in besonders innigen Beziehun: gen zu dem berühmten Jo. Fried. Mayer ftand, 1708 Abjunct der theol. Facultät, wurde ers1716 als Rector nach Stettin berufen, und ftarb 1757 daselbft. Seine Schriften 72 an der Bahl, meist Programme und Leichenreden, führt Delrichs vollftändig auf. D. brachte das unter der schwedischen Herrschaft ziemlich in Verfall gerathene Gymnasium zu einer verhältnismäßigen Bluthe, soweit bas bei bem eifersuchtig feftgehaltenen "atademischen" Standpuntt möglich war. Unter ben Leitern der Schule ift er einer ber bedeutenderen gemefen.

Vommer aus gachan, seit Kurzem aus Greifswald, wo er einen Lehrstuhl an der Universität innegehabt, als Rector an bas akademische Symnasium zu Stettin berufen, fiel über den "Meißner" her und zaufte ihn weidlich, freilich unter bem Schutze der Anonymität. Er ließ zu Rostod eine Abhandlung bruden mit dem langathmigen Titel: Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum b. i. vorläuffige Rettung ber Ehren und des Nahmens Bommerischer Nation wider s. t. herrn M. Christian Schoettgens Altes und Neues Bommerland nebst behgefügten unvorareifflichen Gedanken von diesem neuen journal, worinnen dem auctori deffelben zu Berbeffe= rung seiner Arbeit unterschiedene Fehler gezeiget, auch viele ihm unbekannte Wahrheiten entdecket werden von einem Bar= heit-liebenden Bommer". Mit einer anerkennenswerthen Geschidlichkeit und Schärfe ber Dialectik führt er durch, was er in dem Titet verspricht. Der unglückliche Stargarder College hatte, um nur eine Stelle aus dem nicht ohne Witz geschriebenen Büchlein anzuführen, die zugleich für den Ton der Polemit charakteristisch ist, in einer von ihm abgedruckten lateini= schen Urfunde bas Wort crevethame gefunden und in einer Anmerkung das ihm, dem im Niederdeutschen nicht heimischen "Meißner", unverständliche Wort fo zu erklären versucht: "3ch halte dieses vor ein teutsch Wort, welches so viel ist, als ein Creuts-hahm, damit man von einem hoben Ufer Fische fangen tann." Erbarmungslos zieht ihn Quade durch: "Auch ber geringste Bauer-Junge in Bommern würde biefen criticum in der Bommerischen Sprache eines bessern haben unterrichten und consequenter etwas haben fagen können, fo er vorhin nicht gewußt: Nehmlich daß crevet so viel als Prebs, crevethame so viel als Krebs-Hahm, ober ein Hahm, womit man Rrebse fanget, bedeute." Und nun folgt ein sehr wenig decenter Ausfall : "Gewiß, wenn ein Vommer sich die Freiheit nehmen und auf gleiche Beise eine critique über herrn Schoettgens Nahmen machen, denselben als ein Diminutivum ansehen und deffen Uhrsprung aus seiner Muttersprache herleiten ober auch deffen Pronunciation nach feiner Mund-Art einrichten

wollte, ich bin versichert, er würde sich nicht wenig über denselben, oder vielmehr dessen Unwissenheit formalisiren."

Nicht zarter ging ein zweiter Bommer, der bie Ehre feiner "nation" angegriffen fab, mit bem Sachsen um. 30hann heinrich von Bobart, conrector und professor historiae et eloquentiae in Stettin, ein Amtsgenoffe Quabes\*), ließ pseudonym erscheinen: "Conrad Freymuth richtige Beantwortung der unbescheidenen Beurtheilung, so über bes feel. Johann Micraelii altes Bommerland von Serrn M. Chr. Schöttgen sind ausgestreuet worden" 2c. Aber Schöttgen fand einen Vertheidiger. In Salle erschien: "Soverini Offenhertz furge Abfertigung zweier unbescheidener Bommerscher Scribenten, welche durch ihre Läster= und Schmähschriften das alte und neue Vommerland des herrn Chr. Schöttgen angegriffen haben." Einige vermutheten, daß der Stargarder Rector selbst der Verfasser des nicht gerade glücklichen und geschickten Gegenangriffes sei, Andere bezeichneten als folchen einen Studiofus Samuel Neuhaus in Balle. Quade antwortete in seiner derben Beise in der Stettinischen Ord. Zeitung vom Jahre 1724, und so würde des Streites bei der einmal erweckten Kampfeslust wohl so bald noch kein Ende gewesen sein, wenn nicht bie in dem annectirten Stettin erst seit wenigen Jahren installirte preußische Regierung, der man überhaupt keine allzu große Zartheit und Nachgiebigkeit gegen berechtigte Eigenthümlichkeiten nachrühmte, ein Einsehen gehabt und der Sache mit einem Schlage ein Ende gemacht hätte durch folgendes bemerkenswerthe Rescript, das wir als einen Beitrag zur Mustrirung der Breßzustände des vorigen Jahrhunderts wörtlich folgen lassen:

"Nachdem die Königlich Pommersche Regierung sehr mißfällig vernommen, daß zwischen denen Professoren des allhiesigen Gymnasii und des Stargardichen Collegii wegen der

<sup>\*)</sup> Er war gleichzeitig mit Quade berufen und ftarb 1725. Eine zu feiner Einführung von fämmtlichen Studiosis Gymnasii "vorgeftellte" Obe begrüßt ihn als Enkel des berühmten Micraelius.

Pommerschen Chronicke allerhand Streit entstanden, also daß Anfangs von dem Rectore Schoettgen ein Scriptum: Altes und neues Bommerland berausgegeben worden, worauf von bem Brofessor D. Quaden ein anderes Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum ediret, worinnen zwar realia und theils qute Sachen tractiret find. Es hätte aber beiden Theilen gebühret, von einer Bommer= ichen Hiftorie nichts ohne specielles Bormissen und Approbation der verordneten Landesregierung zu fchreiben. Und als nachgehends von Brofeffor Bobarten sub rubrica: Conradi Freymuths richtige Beantwortung 2c. auch zuletzt ein gleich unbescheidenes Tractätgen sub rubro: Severini Offenhertz Ehren-Rettung 2c. ans Licht gekommen. bavon nichts zur Censur gebracht, solches auch in denen Stettinischen Udvisen den 25. Juli cr. mit einer sehr harten Notification begleitet, das alles aber ihnen, als professoribus publicis, nicht zu indulgiren; So wird ihnen insgesamt, fo weit ein ieder sich vergangen, solches vor die= fesmal ernstlich vermiefen und ihnen nachdrücklich bei ichwerer Strafe anbefohlen, weder felbit noch burch andere bergleichen Dinge, weder bier, noch fonft drucken zu laffen; fondern wenn fie vermei= nen in vtilitatem publicam etwas beizutragen, fich barüber friedlich zu vernehmen, ferner regimini folches vorzulegen, und alsbann ob es zum Druck zu admittiren, Berordnung zu gewarten. Wonach fie fich, fo lieb ihnen ist, der Ahndung zu entgehen, schlechterdings zu verhalten haben.

Sign. Stettin den 4. August 1724. Von Jhro Königl. Majestät in Preußen zu Dero Bommerscher Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Canyler, Bice=

Cantsler, und Regierungs=Räthe.

P. D. von Grumbkow. J. von Laurens.

0-

H. L

#### Berichtigung.

S. 88 Anmerkung 7 ift in soweit zu berichtigen, daß die dafelbst erwähnte Beröffentlichung ber descriptio Gryphiswaldensis durch den Berein für Meklend. Gesch. u. Alterth. im Meklend. Urtundenbuch Th. VII., wie auch dort S. 583 angegeben ist, einem Bommerschen Forscher, nämlich herrn Dr. **Th. VVI** in Greifs= wald verdankt wird. Derselbe hat auch in seinen Bom. Gesch.: Denkm. Bd. IV. S. 31 ff. die Quellen noch ausführlicher beschrie= ben, und es sind, da in dem Mekl. Urt.-Buch der Schluß dieses Kriegsberichtes, welcher nur auf Greifswald Bezug hat, weggelassen ist, die Bommerschen Forscher der Bslicht einer nochmaligen vollftän diger en herausgabe auch keineswegs überhoben.

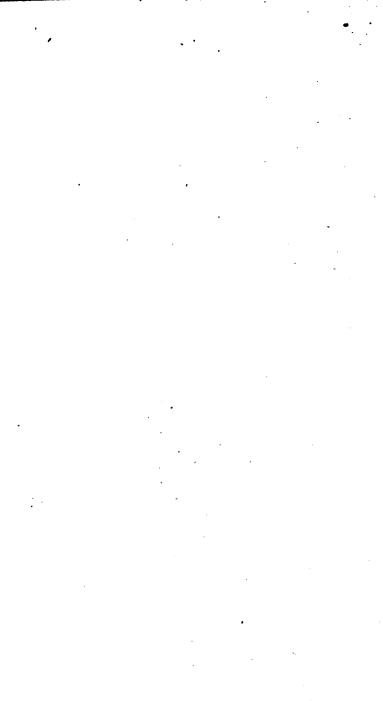
#### Druckfehler.

- S. 60 3. 7 v. u. I. Heinrich II. ft. Heinrich V.
- S. 67 3. 3 v. o. l. 43 ft. 42.
- S. 68 3. 5 v. u. I. 55 ft. 56.
- S. 80 3. 4 p. o. l. BOEODV& statt BOOU 1. s. w.
- S. 82 unter Nr. 130 I. ben Namen: EDPH ...- RDR+ ftatt EDRPEDR.
- S. 83 3. 11 von oben I. NLV ftatt NLY.
- S. 348 8. 12 v. u. I. Signeten ft. Signaten.

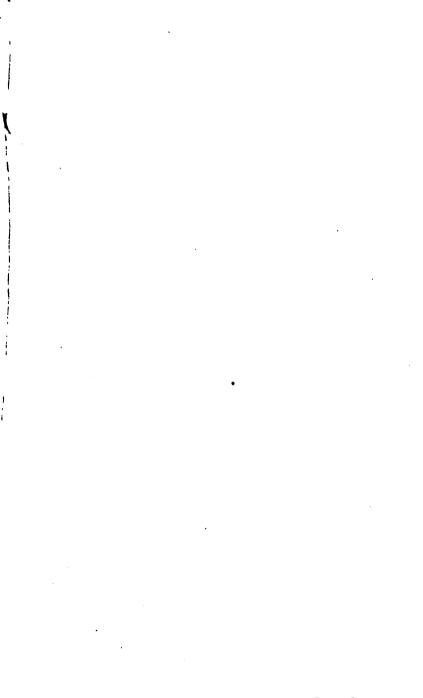
# Inhalts=Berzeichniß.

111

| Seite.                                                 |
|--------------------------------------------------------|
| Lüpke. 1. Die Gründung der Domkirche zu Cammin. 1-25   |
| Lüpte. II. Die Kirchweihe der Alten                    |
| Dannenberg. Die Münzfunde von Schwarzow und            |
| Groß-Rischow                                           |
| Dr. Georg Haag. Bur pommerschen Chronistik I 88-115    |
| 5. Lemde. Kalendarium von Marientron 116—141           |
| Dr. von Bülow. Begnadigungsgesuch 142-145              |
| Rleine Mittheilungen                                   |
| Literatur: Geschichte der Stadt Colberg und Geschichte |
| der Stadt und Herrschaft Schwedt                       |
| Siebenunddreißigster Jahresbericht                     |
| Bur gefälligen Beachtung                               |
| Dr. Fabricius. Stralsunder Raland                      |
| Dr. v. Bülow. Die Saline Golchen                       |
| Vermischtes                                            |



i





۰,



